J 2
253

57

StA. SPEYER
Best. J 2,
Nr. 253

1.

An die Brigade-Commando
der Gensdarmerie
Insbes.

Nº 61,637. J. 1. Juli 1847.

Demselben einen Paßgesuchsbogen nebst Attestationszeugniß übersendet, damit die darin Rubricirten zur Lösung ihres Passes in die Controlexpedition eingewiesen werden.

Die Sophie Bartz und Olga und der Karl Trapp nach Oberglogau Orte,

exp. 1/7 47.

Nº 61,638.

Hr. N. M.,

Die Absolvirung einer Vorstellung der Soldaten durch Abhaltung der sonntäglichen Exerzitien betr.

exped: eodem.

Gestern ist der mittelst höchster Entschließung vom 27 Mai d. J. genehmigten Vorschrift des VII Infanterie Armeekorps vom 23 März d. J. zufolge meinen Befehlen gemäß vorgenommene Aufklärungsversuch der B. Offiziere in Landsberg, und zugleich selbe gewissermaßen prüfen zu wollen, daß die Offiziere der in Oberschlesien und Posen gegenwärtigen Garnisonen [illegible] vorhandenen Schwierigkeiten und Vorurtheilen die Einführung und Abhaltung der sonntäglichen Exerzitien bekämpfen, wie Gnezen in 24 Bataillone, daß nur in einigen Städten die Assistenzpredigten und Gottesdienste Abänderung durch Abschaffung vorgenommen ist, und daß wenigen Ausnahmen Offizieren die durch Abhaltung oder Anordnung bezweckte sonntägliche Abwechslung zu gewissen unmöglichen Stunden von Soldaten zum Exerziren festsetzen.

Ich muß das B. Infanterie Armeekorps als meine Pflicht anerkennen, daß auch dem Geiste der von Offizieren und Soldaten aufgestellten Schwierigkeiten meine Anordnung des Exerzirens gemäß Abänderungen der Assistenzgottesdienste der sonntäglichen Exerzitien vorgenommen haben, so dürften dagegen von den weiteren Orten in Erwägung zu ziehen sein;

1.) daß Offiziere und Soldaten durch den

+ permettre

+ (permettre, permission)

+ ajoute en interligne par 20 Membres présents

fassent à dem Militair-Dienst und ernähren das Leben die Fähigkeit Abgaben zu bezahlen und sich durch Arbeit zu ernähren, nicht ausreichen, und dass es ihnen also unbenommen bleibt, bey eintretenden Krankheits- oder Krankheits-Umständen ihre Steuern zu vermindern oder ganz gänzlich zu verweigern und dass gesetz-liche Art zu verfahren;

2° dass die + Erlassungsgesuche Bedürfnisse ihre Vorgesetzte in dem Art. 557 d. Gesetz-Entwurfs in Civil Sachen finden, und zu denen für unentgeltliche Gesuche gehören sollen, und Art. 565. die Verweisung wenn die Erlassungsgesuche gültig verbescheidet verweigert, zu erkennen sind der vorgeschriebene Weg ist vorgezogen werden muss, wo es freie stehen gegen die ungerechte Verfügung Beschwerde und sich vor Gericht rechtfertigen kann;

3° dass selbst diese Gesuche erst dann Erlassung gültig verbescheiden, wenn die Beschwerden der 66. 55. 58. 76. 81. und 85 der Herr Regierungs Präsident vom 15 Aug. 1828 und nach Vorschrift der Königlichen Cabinets-Ministerial Verfügung vom 10 Mai 1844 unbeschadet der Vorzugsrechte der 10. Militair Armen und der Hausväter Gemeinden vollständig erledigt, (vide Bemerkung des 1. Absatz) und zwey Monat [illegible], dass die Abgaben schuldige Bildung Gemeinde durch Einziehung nicht gefährdet wird vom 24 April 1844 eine gründliche Untersuchung über seine Lage, und Verhältnisse, eingezogen worden, und dass die Beschwerde + (permettre, permission) gegen die ungerechte Verfügung nicht gegründet erkannt worden, sondern auch

№ 61.639. d. 1. Juli 1847.

Hr k. Bezirksamtmann
zu
Landau.

Ew. Hr. übersende ich hiermit unter Zurückerbittung
auf den Bericht vom 28ten v. Mts das
Zeugniß in Original nebst einer Abschrift
der Prüfung zeugnißes des Schulverwesers
Candidaten Cuno zu Gutfindigung ergebenst.

exped: eodem.

№ 61.640. eodem.

Hr k. Bezirksamtmann
zu
Landau.

Ew. Hr. ersuche ich mir mit Bericht wegen
Ihnen Legalisation zu Urkunden, die
Cuno bitte. für den Kaufmann Rheinthal in Speyer
ausgestellte Legalisation gefälligst zurückgehen
zu lassen.

exped: eodem.

№ 61.641. eodem.

Hr k. Bezirksamtmann
zu
Landau.

Ew. Hr. lege ich hiermit gefälligst die Urkunden, die
Legalisation Taufzeugniß und einen Ehevertrag, über welchen
Urkunden. bitte. in Brasilien Gebräuche gemäß verfahren werden soll,
behufs Einleitung der gefälligen requisitorischen Ver-
handlungen unterthänigst zu

exped: eodem.

№ 61.642. eodem.

Hr k. Bezirksamtmann
zu
Landau.

Ew. Hr. lege ich hiermit gefälligst die Civilstandsurkunden,
Legalisation über welchen in Frankreich Ehe geschlossen
Urkunden worden soll, gehorsamst wieder mit der Bitte, diese
bitte. weitere Legalisation allergnädigst zu veranlassen.
Es wird nöthig gegen diese Ausfertigung
diese Urkunden gerichtlich verbleiben, und diesseits
der k. Regierung eine Abschrift vorgelegt werden.

exped: eodem.

№ 61, 643. d. 1 Juli 1847.

Hr k. Bezirksamtmann
zu
Frankenthal.

Ew. Hr. ersuchen wir in der Anlage zwei Requisitorien
des Civilstands des k. weltlichen Ehegerichts
für den Weinhändler Schott aus Speyer beh
Legalisirung der Unterschrift des Bürgermeisters
Schott aus Speyer beh
zu veranlassen gefälligst besorgen.

exped: 2/7 47.

Civilstands № 61.644.
des k. w. Ehegerichts
für den Weinhändler
Schott aus Speyer beh
Landau.

eodem.

Je einem bei dem k. Landgerichte Landau
anhängigen Rechtsstreite dahier Interesse ist es auf-
wendig, die Taufe eines gewissen des Wittwer
des Juden Isaac von Spaeth, seines gebornen
Grafen von Sickingen zu Landau, welche ihm katholi-
sche Taufe zu Untermoschel, ohnweit Obergen
in Rheinbayern stattfand.
Wenn ersuche deshalb mein requisitorisches Gesuch
dahingehende Urkunde gefälligst recht gelegen
bald zu wollen.

exped: 2/7 47.

Civilstands № 61.645. eodem.
des k. Bezirksamtes
Landau
betreffend die Heirath
des Isaac v. Baumbach, zum
Nachtheile gewesenen jüdischen
Glaubens mit Untersuchung angestellten
Verhandlungen, Urkunden & Untersuchung
betr.

exped: 2/7 47.

Auf die gefällige Note vom 18ten/30ten v. Mts bekenne ich
Letztere beehre mich mit der k. Regierung folgendes
zu bemerken.
Bekanntlich hatte mündlich, wie es in meiner Vorstellung
angeführt, in Anfangs vom Jahre bei dem Bezirks-
gerichte zu Landau wegen Ehe des Isaac
Levi aus Landau anhängig, die auf seine durch Taufe
geschworenen Eid sie, zu seinem Nachtheile entschieden
werden ist.
Derselbe beschwerte sich hierauf in Lauf zu nehmendes
folgendes Urtheil, worüber bei dem k. Bezirksgerichte alter
zu Landau, als bei dem dortigen Obertribunal

wisser. und bei des ~~untersuchten~~ beschuldigten Beklagten, besagt sind, Levi sahe einen falschen Eid geschworen und sich anerboten einer Entwendung zu ~~seinem~~ Nachtheil Schuldig gemacht, weshalb er ihn Klagten zu einer staatsrechtliche Untersuchung ziehen.

Auf Vorlage auf die erste Verfügung sei, welche Ihro des H. Rentbeamten zu Landau zur gefälligen Behandlung abgegeben worden wegen einer staatsrechtliche Untersuchung gegen Levi wegen Falschheit, welche gegen den Kaufmann Adamann Levi zu Landau vom 14. Sept. c/o den Antrag des H. Rentbeamt enthalten, eingestellt werden, in dem sich die Aussagen Klagten den gegebenen Personen gegenüber als Umsatz und wahrheitsmäßig erwiesen hätten.

Dennächst Erhebungen wurden demnach unterm 17ten May l/J. durch den H. Rentbeamten zu Landau dem H. Rentbeamten zu Frankenthal zur weiteren competenten Verfügung gegen Klagten übermittelt.

Hiernach erhellt die völlige Eingrund einer Verfügung, warum Klagten gegen die Verfügung und Bedenken in fortwährig er Weise Verfügung beschlagt

Die von demselben unter gewissenhafte Verfügung und heimlich unterm 18ten May l/J. dem H. Rentbeamten zu Landau zur gefälligen Veranlassung und Verfügung übersendet.

Demnach gehört Klagten nicht weiter belästigt, wird nun den H. Rentbeamten zu Frankenthal anweisen, denselben wird es selbst mit den Leuten zur Ruhe zu verweisen, dort alle künftigen Verfügung dennoch vollkommen befugt bleiben müssten.

H. L. Rentbeamten in Frankenthal.

Verfügung des Joseph Klagten in Neustadt, wegen gemeinschaftlicher Untersuchung gegen Leon Levi v. Landau, wegen falscher Eides, Entlassung und Entwendung betr.

No. 61,646

Landau 1. Juli 1847.

Nachdem der Verhalt sich bewährt hat, so ist Verfügung bis den 5. Untersuchungsrichter zu Frankenthal und bei uns beschwert hatte, dort seinen Antrag um Einleitung einer staatsrechtlichen Untersuchung gegen Leon Levi zu Landau seine Aussage gegeben wurde, sind sie derselbe wiederholt an die H. Rentbeamtung mit derselben Verfügung gewendet. Sie ist, veranlasst derselbe den selben auf Maßgabe des ihnen durch den H. Rentbeamten zu Landau unterm 17. May c. ist gepflogenen Erhebungen wiederholt beschuldigten sich gänzlich mit dem Verdachten zur Ruhe verweisen, dass alle etwaigen nachfolgenden Verfügungen gänzlich unbenommen bleiben müssten.

exped: 2/7 47.

H. L. Rentbeamten zu Landau.

No. 61,647.

Verfügung der Litt. des Inculpaten Philipp Klotzes zu Waldsee wegen falschen Zeugnisses vor Landau. 19. Juli 1847, dann auf in den Verdacht zu setzen, der Verfügung einer Prüfung.

Zeugenverhör des Inculpaten Philipp Gustav Lösch des Verbrechens eines Meineides betr.

Ihr. H. R. verhaltend verstehend abschrift Verfügung Klotzes zu Waldsee vom fürstlich zweibrückischen Regierungs Rescripts vom 19. Juli 1847, dann auf in den Verdacht zu setzen, der Verfügung einer Prüfung. Verfügung Ihrer Ihnen verhaltend Verfügung Ihrer Ihnen zu Landau.

exped: 2/7 47.

H. L. Rentbeamten zu Landau.

No. 61,648.

Urkunden-Legalisation betr.

H. L. R. Lage ist Ihnen zwei Vollmachten, welche in Verfügungsstand und Geschäftsstand Ihnen gemacht werden soll, wovon die einzige erforderliche Verfügung nöthig vorgelegt werden, zur allergnädigsten weiteren Verfügung unterschrieben vorgelegt.

exped: 2/7 47.

Hr. Staatsprocurator

Nro 61,649.

Carlsruhe d. 1ten Juli 1847.

Extract

aus der Verhandlung der vereinigten Abtheilungen des Hofgerichts des Oberrheinkreises als Gerichts erster Instanz in Civilsachen, die Ehescheidungsklage des Kaufmanns Philipp Christian Hammer dahier betr.

Es. K. Th. beehren sich den Anlagen zu Folge des Notärs Gerwinus zu Lautenburg vom 1ten d. Mts. hierdurch mit dem Anfügen zu eröffnen, daß durch Erkenntniß vom 13ten d. Mts. die Ehescheidungsklage des Kaufmanns Philipp Christian Hammer dahier gegen seine Ehefrau Elisabetha geborne Hartmann von Holzheim, wegen Ehebruch, für begründet erklärt worden ist und daß demselben die Befugniß ertheilt worden ist, sich binnen 6 Monaten nach Rechtskraft dieses Erkenntnisses wieder zu verehelichen.

exped: 2/7 47.

Carlsruhe d. 2. July 1847

Nro 61,650.

Hr. K. Th.

Der Notariats-Verwalter des Marg. Rupplin aus Lindenfels in der Pfalz betr.

Indem ich E. K. Th. in Folge höchsten Justizministerial Rescripts vom 1ten d. Mts. die stempelfreie Ausfertigung der Verleihungsurkunde des Notariats-Verwalters Rupplin aus Lindenfels in der Pfalz hiermit anzeige, bitte ich zugleich den mir ertheilten Auftrag des k. Hofgerichts in Carlsruhe vom 21. May d. J. gefälligst wieder zurück.

exped: eodem.

Hr. K. Th.

Nro 61,651.

eodem.

Den Hofgerichtsadvocaten Johann Riot von Hochheim betr.

Es. K. Th. haben sich hiermit die allerunterthänigste Dispensation von dem Erforderniß des Verehelichungsalters für den Hofgerichtsadvocaten Johann Riot von Hochheim, damit derselbe seine Verlobte Elisabetha Hartmann von Holzheim, die Tochter seines verstorbenen Vormunds, ehelichen könne, hierdurch gefälligst erbeten.

exped: 6/7 47.

Ich bin derselbe die gehorsamste Gelegenheit zu benützen, Ihnen, Herr Präsident, meine ausgezeichnete Hochachtung zu versichern.

Ihr gehorsamster Diener

landschaftliche Disquisition allergnädigst gewährt werden könnte.

Der Landrichter Lenard sich zum Protokolführer, die Landt ober zum protestantischen Priester.

Da sich der Exekutor Pfarrer zu Waldberg zur weiteren Prüfung bei den Akten befindlichen Zeugnisse über die übrigen Strafrechtungen gewiesen sah, in Betreff des Riet zur Entwerkung der respectivischen Disquisitionen der Herrn Kirchenvorsteher vorzulegen, so haben ich mich diesem Gesuch unterm 18ten May c/t. der k. Kreisregierung die Akten zum Beschluß einer Landesstrafe mit dem beschlüßlichen Referenten mitgetheilt, weil zu befürchten stand, wenn die gerichtliche Sache nicht abgeschlossen würde, unterdessen sich in Schmähreden gegen Pfarrer und Gemeinde Waldberg ausbrechen möchten, welche Excesse zu verhüten, welche Excesse einer ruhestörenden öffentlichen Aufregung der Gemüther ähnlich werden könnten, sondern ihnen die Akten zurückgeben, damit dieselben ihre Zeugnisse [illegible] zum öffentlichen Scandal [illegible] zu geben.

Die k. d. R. mit der beiliegenden Akten Sendung der bischöflichen Ordinariat über die k. Kreisregierung allergnädigst zu ersuchen gewesen wollen, ist der bischöfliche Ordinariat zurückgeben, als der Pfarrer zu Waldberg und ist den Letzteren bemerkt unterm 10ten d. M. zurückgeben werden, das respectivische Disquisitionsprotokoll gefunden sei der bischöfliche Offizialat angezeigt zu sein, damit derselbe ihre Zeugnisse [illegible] zurückgeben, damit derselbe ihre Zeugnisse [illegible] an den respectivischen Pfarrer befördert werden können.

---

k. k. Landgericht Nr. 61,652. d. 2. Juli 1847.

in Kaiserslautern

Die Pfändung der Michael Kühlböck, Schmied in Linz wo die Pfarrer Leichtfuß Verlassenschaft betr.

Mit Zurückschreiben auf den Bericht vom 30ten v. M. rückfolgend die hier Anliegenden 8 Beilagen die Exekutions-Vollstreckungsakte betr.

exped: eadem.

P. k. M. Nr. 61,653. eadem.

Ehestandes Legalisation betr.

k. k. M. Lorenz Scheimis von Steinwiltingen, Akten, vorbehaltend in Hinsicht Ihrer Verehelichung gewünschte Legalisation, wofür die hierzu respectivischen gerichtlichen Legalisierungen aufgesucht werden, die allergnädigst [illegible] Strafung setzen [illegible].

exped. 4/7 47.

Hierüber wurde Bescheidung der k. Kreisregierung vom 9ten d. M. über die weitere Legalisation dieses Ehestandes ein Hindernis nicht entgegen.

P. k. M. Nr. 61,654. eadem.

Ehestandes Legalisation der Christian Rauschkolb in Grünstadt betr.

Gesuch des Christian Judam in k. k. M. die allergnädigst nachgesuchte Gestattung der wegen Übertretung contumazialiter zu einer Geldstrafe von 30 fl und den Verlust seines Heimathrechts Leinbaumwand Christian Rauschkolb von Grünstadt um allergnädigst [illegible] dieser Strafe, selbst den Akten unterthänigst in Vorlage bringen, gleichen in Übereinstimmung mit der k. Kreisregierung und dem k. Landgerichte zu Frankenthal und den von dem Letzteren in seinem bei den Akten befindlichen Berichte d. d. 15 v. M. unterthänigst Gründen die allergnädigst Nachsicht von gemeldeten Heimathrechts Gelbstrafe [illegible] gnädigst [illegible] zu können.

exped. 4/7 47.

Pr. k. Nr.

Nr. 61,655. d. 2. Juli 1847

Bestallung gerichtlicher David Mayer von Konz. Saarburger Kreis.

Das Leveliners David Mayer von Konzerbrück wurde durch Urtheil des Friedensgerichts zu Saarburg vom 15 Februar l. Js wegen muthwilligen Schlafens in eine Geldstrafe von 15 Guldan und in die Kosten mit 4 fl. 05 kr. verurtheilt. Dagegen bittet er in dem nicht Termin anberaumten allgemeinen Rechtstag Gnade f. k. M. um die allergnädigste Erlassung dieser Strafverfügung

Da der 6. Rechtstag nächsten zu Saarburg in seinem Kreise vom 14ten v. Mts bemerkt, ist die durch das Gesetz + nicht in bestimmter Form, welche ihr Recht und Klage gibend, verfahrend der Fehrent gerichtsmäßig mit dem Hauptmittel bestätigt, abgewandt ist.

Ich bin selbst in Freundschaftsbeziehung dieses Umstands dessen die rechtsgültigen Ausspruch, daß der Fehrent mehr die ihm nützlichen unbedeutenden Geldstrafe + gegen Kostand zu entrichten, damit er sich die Folgen von dem nachtheiligen Gerichtsspruch, das [illegible] gerichten wenn, daß [illegible] er sich nicht seinen bei dem Ortsvorstand Konzerbrück Bürgermeisterei zu bestrafen, gewerbsmäßig bestrafen zu lassen schuldig, —

+ die Klassen

+ ungefähren sogenannten,

Pr. k. Nr.

Nr. 61, 656. eodem.

Bestandstand für die Ortschaften von Peter Lang in Saarburg betreffend

Aus der von dem 6. Rechtsgerichtsbezirk zu Saarburg in seinem nächst drei Leistungen für richtig erachteten Urtheil ist für die angeordnete Entscheidung durch Urtheil des Friedensgerichts zu Saarburg vom 7ten v. Mts zu einer Geldstrafe von einem Monate verurtheilt Ortschaften von Peter Lang in Saarburg einen Bestandstand und zum Ersatz Zeugest nächsten Rechtstag Bestandstand zu Erneuern.

exp. 5/7 47.

exped. eodem.

2. Nr. 61, 657. 2 Juli 47

An Ortsvorst. in Saarburg

die Ausfertigung der Friedensgerichtsschreiber Akten in Konzerbrück betr.

exped. eodem.

+ die Akten von wegen Ortschaften die Akten

Da der gerichtsschreiber Bach wegen des Friedensgerichtsschreibers Bach mit folgenden nächstkommenden Bemerkungen zurück.

Bach dem gerichtsschreiber Bach wegen des Amts von den Ortsvorstehern des Bez. Gerichts Saarburg Exemplar in Beziehung auf Geschäfte gegenwärtig die Akten II. sehr gut oder vorzüglich entschieden erkannt, die aber in Hinblick auf die Akten weniger Bezirksgerichtsschreiber von den Ortsvorstehern des B. Appellationsgerichts + die III (gut) als genügend bezeichnet. Erkennen wegen so muß sagen, daß er nach dem Gesamtresultat der Ortsvorsteher des Bezirksgerichts die Akten III nur ziemlich genügend. Gesamtresultat dürften die Akten III sogar in Beziehung auf Geschäfte genügend erkannt werden sie durch als die nächstigen verurtheilen erklärt, nicht genügend sagen, Bestandsbau zu verneinen, da sie es sich nun die Bezeichnung von einer Friedensgerichtsschreiber stelle Freundlich, zu deren Anerkennung mein gutes ortsvorsteherisches Geschäft gegenwärtig, in Anerkennung mich den übrigen Akten II II I vollkommen genügt.

Bezüglich der übrigen verfahrenen Bestandsbau das nach Gerichten das städtische Bestehen des Gerichtsschreibers Bach als Ehrenamt nicht genügend sein sagen sollte, das sie sehr gut in Ausübung zu setzen sagen, das sie sonstig Anlagen machen, die nicht seinen Einsichten nicht in Ausführung sehen dürften, so hat Bezirks-

meister Dingler, der zugestanden hatte, einen der Gesellen von Bank zu verschlagen, und zu dessen Entschuldigung vorgebracht hatte, daß Bank ihn zuerst mit einem Schlüssel geschlagen habe.

Bank bestritt, daß er jemals mit einem Hammer den Dingler mit dem Schlüssel geschlagen habe. Es stehen drei Personen dafür, daß Bank den Dingler mit dem Schlüssel geschlagen habe, und nur eine Person, daß Bank mit einem Hammer geschlagen habe. Allein der Dingler hat selbst eingestanden, daß er Bank mit dem Schlüssel geschlagen habe, und es ist auch durch mehrere Zeugen bestätigt, daß Bank mit einem Hammer nach Dingler geworfen habe, so daß Bank sich selbst in Widerspruch gesetzt hat, indem er zuerst vorgab, daß er nur mit dem Schlüssel geschlagen habe, dann aber behauptete, daß er mit dem Hammer geschlagen habe.

Es ist übrigens klar, daß Bank sich übermäßig erhitzt und sich Luft gemacht hat, indem er seinen Unwillen hätte mäßigen sollen, um die Person Dinglers seiner Strafe zu überlassen, als er sie geschlagen hat.

Demungeachtet müssen wir doch auch die Thatsachen in Betracht ziehen, welche zu Gunsten des Bank auf seiner Vertheidigung sprechen, daß nämlich Dingler ihn durch Schimpfworte gereizt habe. Dieß ist durch mehrere Zeugen bestätigt.

Da sich übrigens Bank selbst öffentlich gestellt und sich Luft gemacht hat, so müssen wir ihn für weniger strafbar halten, als wenn er es heimlich gethan hätte.

Da die Anklage gegen Bank sich auf die Thatsachen gegründet hat, welche Gegenstand des Erkenntnisses vom 24 April 1847 und-

---

N. 61658 2 Juli 1847.

Hr. Klee in Trier.

Die Zustellung der Ausfertigung und Vorzeigung des Vorgängigkeits-Attestes betr.

Durch Verfügung des General-Staats-Prokurators vom 12 Oct. 1826 ist den St. Staatsprokuratoren eine Vorzugsgerichtsstellung von 25 Rthl. ej. a. mit der Anweisung zugestanden worden, sich wegen Abschriften zu Festsetzung der Expeditionsgebühr eine Bescheinigung des Vorgängigkeits-Attestes beizubringen. Seit dem 30 Aug. 1842 die Vorzugsgerichtsstellung gegen 25 Rthl. ej. M. eine Gerichtsgerichtsstellung von 20 Sgr. gewichen hat, so ist es nicht nöthig, in gegenwärtigen Fällen eine Gerichtsgerichtsstellung vorzulegen.

Indem ich diese Gerichtsstellung in den Vorgängigkeits-Attesten wieder zurückgebe, so wollen Sie, wenn Sie eine beglaubigte Abschrift zurückbehalten haben, mir solche zu dem Ihnen Vorgängigkeits-Attest gehörigen Akten gefälligst bringen, für den meinen Ihnen Collegen zurückgeben.

K. L. Bauinspectorats Landau

Wiederbesetzung des in Landau erledigten Forstgarnisons Lieutenantsstelle betr.

N. 5/65.

N° 61.659. d. 2. Juli 1847.

Auf den Bericht vom 30ten v. Mts. vereinbaren wir Ihr Hochwohlgeboren daß der Garnisons Lieutenant Carl Ludwig Adolph Heimer nur Oberamtsrichter schon nur einigen Zeit nicht gesund genug befunden und noch beim Vorgesetzten Corps Commando beigefügt gewesen, Zeugnisse Gründe gefehlt. Den fürsprechen von Adelsheimer einzureichen Ausstellung gefunden liegen in diesen Zeugnissen Acten.

Auf diesen Befund Ihrerseits und auf eine baldige Anstellung als Garnisons Lieutenant bestreitet, so ersuchen wir Ihr Vorgesetzten Gutachten, da wir gegründeten Grund haben, daß Sie gegründetsten Ansprüche auf eine baldige Versorgung haben.

Vt. K. Hk.

Quadrupelschein für Casimir Theobald aus Herxheim bei Landau betr.

N° 61.660. eodem.

Ihr den nebst den Acten unterthänigst vollmächtigten Ihrigsten Gesuch bittet der Ackersmann Ferdinand Schuhmacher zu Herxheim bei Landau K. K. M. in Namen seines Vaters Casimir Theobald von dort, gegenwärtig in Hordamerika, um den allergnädigsten Erlaß des wegen Widersetzlichkeit gegen die Landwehr, 7. Dez. 1841 wegen Widersetzlichkeit gegen die Landwehr, wegen ungebührlichen Benehmens gegen den Vorgesetzten Abwesenheit

Hier der K. Bezirksgarnisonsamtes zu Landau in seinem Berichte vom 29. April d. J. unterstützt, daß der Vater Mennonit sey, daß der Sohn gegenwärtig in das Militärpflicht zu treten hat, um seine Militärpflicht zu erfüllen, und daß dieser durch seinen Vater unterstützt, ein Ausbleiben, da dem für ihn einmahl und nicht bekannt, daß ihm

Da zu Ihrem bei in dem Gesuche angeführten angeführten Zeitpunkt der Theobald durch nicht erwiesen ist, so glauben wir dem Gesuche des K. Bezirksgarnisonsamtes beizustimmen, wie es auf die K. Regierungsverfügung

---

Ihr K. Hk.

Die Bergwerksgesellschaft zu Rio de Janeiro betr. Colbert Peter Pfalzgraf zu Lengenbrunn betr.

exp. eodem

einhändig

N°. 61661. d. 2. Juli 1847

Wir Ihr K. Hk. wird den unterzeichneten Lieutenant des K. Bezirksgarnisonsamt zu Landau a. 23ten vor. Mts. nebst Beilagen 3. Einlagen allergnädigst zu vorlegen gewesen, daß sich die Bürger des im Jahre 1845 zu Rio de Janeiro in Brasilien verstorbenen Gesellschafters Peter Pfalzgraf auf Lengenbrunn in Bezirksamt Landau Amtsamt gegeben, um seine Kinder die nöthige vormundschaftliche Fürsorge auf den Fall zu bestellen und bittet um Ihr Wohlwohlgeboren jenes Kindes, ob wir die Bestätigung Pfalzgraff bezüglich seines Vormundschaftes unter den besonderen Schutz des 3. Bezirks-Gerichtes zu Rio de Janeiro gestellt werden.

Ihr allergnädigsten Genehmigung dieses Gesuches.

Acten beim Hindernis unterzeichnen.

Schweinfurt in Baiern

Zeugnisse. Fürsprechen betr.

exp. eodem.

N°. 61.662. d. 3. Juli 1847.

Zur Beladigung des unter gestützten Regierungsrath von 31ten May v. J. Mts. Acten wir mit vorgelegen die Zeugnisse des Gastwirth Einsmann in Hildegardstein und Bürgermeister v. Wangenheim in Sommerhausen und gestellten Fürsprechen Vorstellungen vorgelegt zu übersenden.

K. Generalcommando Kreis in Mainz.

Zeugnisse. Fürsprechen betr.

exp. eodem.

N°. 61.663. eodem

Ihr Hochwohlgeboren beehren sich uns, seinem zur Beladigung des Polizeirath von 2. v. Mts. N°. 6365. III. die von Bürgermeister Adelsheim in Ostheim vorgestellten Fürsprechen zu übersenden.

Kgl. Oberprocuratur in Koblenz.

Urkunden-Insinuation betr.

cap. eadem.

Nr. 61.664. d. 3. Juli 1847.

Zur Entgegennahme der beiden Requisitionen vom 8ten m. Nr. 2094 & 2095. beehrt sich, ke. Ew. hiermit die von Franz Georg Adolph Müller bei Kriegsgefangenschaft von der k. Militär-Intendanz in Niederländischen Diensten ausgestellten Legitimationen über den Empfang der für die Mutter zu quittirenden Ordonnanz zu übersenden.

Kgl. Landgerichtsnotariat in Frankenthal

Urkunden-Insinuation betr.

cap. eadem.

Nr. 61.665. eadem.

ke. Ew. unterthänigst ergebenst einen Brief des gr. kais. General-Kr.-Ke. in Mainz mit beigeschlossenen Empfangscheinen, ausgestellt v. Louis Marx in Mainz zur Entgegennahme einer von Johann Nr. des gr. kais. Mainzer Land. in Mainz gepfändeten Requisition v. 11ten v. Mts, Nr. 959. C. R. I.

Kgl. Landgerichtsnotariat in Landstuhl

Urkunden-Insinuation betr.

cap. eadem.

Nr. 61.666. eadem.

Verehelichung Joh. A. Ary. Hermann übersendet unterthänigst einen von Gerichtsschreiber Gabriel Hetschel in Speier für Leopold Liebmann, Handelsmann in Bieberich in Nassau gerichtlich errichteten Vollmachts-Akt mit dem ergebenen Anheimstellen, solchen dem Letzteren gegen gesetzliche Empfangsbescheinigung auszuhändigen.

Kgl. Landgericht Kusel.

Urkunden-Insinuation betr.

cap. eadem.

Nr. 61.667. eadem.

ke. K. Th. lege ich hiermit einen mit Requisition von Joseph Mayer, Holzhändler und Besitzer Hofraum, beide in Berg wohnhaft für Ludw. Eugen Lederlin, Gutsbesitzer und Civilgerichts-Assessor-Substitut zu Straßburg einliegenden Akt zur allergnädigsten Kenntnahme und Verfügung unterthänigst vor.

Kgl. Landgerichtsnotariat in Landau.

Urkunden-Insinuation betr.

cap. eadem.

Nr. 61.668. d. 3. Juli 1847.

Demselben hat dahingehende Requisitorialschreiben mit dem Ersuchen übersendet, über dasselbe die k. Bürgermeisterämter, wenn es noch nicht geschehen sein sollte, anzuweisen zu verfügen, und falls die Entscheidung abwesend wäre, den Entwurf des Antwortschreibens selbst, den Empfangsschein des Gemeindevorstehers einzufordern.

Pz. k. Th.

Urkunden-Legalisation betr.

cap. eadem.

Nr. 61, 669. eadem.

K. k. Th. lege ich hiermit 2. Civilstandsregister-Abschriften und einen Ehemündigkeitsakt, von welchen in Gr. Hessen Gebrauch gemacht wurde soll, zum Behufe der freien notwendigen Legalisirungen anher gesandt worden, das allergnädigst Verfügung unterthänigst vor.

Kgl. Landgerichtsnotariat in Landstuhl

Urkunden-Insinuation betr.

cap. eadem.

Nr. 61.670. eadem.

In der gerichtl. Untersuchungs-Sache wegen Entwendung [illegible] in Mainz einliefert. Die gerichtliche Zustellung der Beschuldigten Heinrich Uhler von Mainz betr.

Da der gerichtl. Untersuchungsrichter zu Landstuhl v. 23. v. Mts. angeordnete Zustellung der Beschuldigten vergeblich versucht hat, so wollen ke. Ew. diesfalls, im Falle sie uns nicht gelingen sollte, möglichst beschleunigt und gütlich oder gerichtl. Untersuchungsweise in Erfahrung bringen, wo sich die Beschuldigte aufhalte.

Kgl. Landgerichtsnotariat in Landau.

Urkunden-Insinuation betr.

cap. eadem.

Nr. 61.671. eadem.

Die k. Kreis-Regierung hat einen Auszug Erkenntnisses des gr. kais. Landgerichts in Landau v. 20. v. Mts mitgetheilt, durch welches einen Entscheidungsstreit zwischen der I. Instanz-Abtheilung des Ministeriums des Innern vom 31. May 1846/47 betr. Verlassenschaft Katharina Heinrich in Herxheim zum Theil mit Anordnung der Einziehung einer Gemeinde-Umlage in Herxheim zum Theil mit Abweisung der Gemeinde-Klage in dem Sinne entschieden hat, daß die Einziehung der Gemeinde-Umlage in die gegenwärtige Verlassenschaft nicht zulässig sei.

Hiebei wird bemerkt, daß die k. Kreis-Regierung, das

[illegible] der k. Landcommissariats Landau die Gemeinderäthe [illegible] lassen, damit die polizeiliche Aufforderung [illegible] Forchheim einem beschädigenden Gestand nach Schuldigkeit nachgelebt werde.

N°. 61.672. 3. Juli 1847.

Hr k. Staatsprocurator Hehrle.

Das Falschmünzen, Untersuchung gegen Barbara Bätt von Kirrweiler betr.

Exp. 5/7 47.

Es. Cs. erhalten hiermit die Untersuchungsakten gegen unbekannten Thäterschaft, nachdem die k. Landescommission zur Einsicht angelegen seyen, zur weiteren Verfügung wieder zurück.

N°. 61.673.

k. Regierung der Pfalz. K. d. Finanzen

Diejas Thäterschaft.

exp. cad.

Es gefälligst eben wenn 14 tes hies Cs. in Untersuchungssache wegen des beschuldigten Heinrich des Landesmilitärs wegen Dienstflucht einliegen, welchen man, als er den jüngsthin erlassenen Befehl, sich binnen 3 Wochen zu stellen bis heute, nicht befolgt hat,

---

N°. 61.674.

k. Regierung der Pfalz. K. d. Finanzen.

Regierung zu vernehmen, wegen Verjährung und Einstellung der Untersuchung gegen den Forstamtsakt Cartes.

exp. cad.

Strafbefehle k. Regierung Finanz wird ergebenst ersucht, einen Beamten des Forstamtsakts Landau zu beauftragen, mit Beiziehung des betreffenden Gemeinderaths Forchheim eine Besichtigung des Gemeindewaldes Forchheim, Distrikt Sulzgraben, vorzunehmen, und sich darüber gutachtlich zu äußern, ob und in wie weit der Gemeinde Forchheim eine Ersatzpflicht wegen Beschädigung des Gemeindewaldes durch Einquartierung zur Last gelegt werden könne.

N°. 61.675.

Hr k. Staatsprocurator zu Landau.

Cassationsurkunde gegen 13 Cons. von Rinderfeldstatt, wegen Zuwiderhandlung gegen d. Strafsatz des Zündpolizei-Gesetzes, die polizeiliche Anordnung bezüglich der Verwahrung des Pulvers betr. Landau vom 26. Mai 1847 datirt.

exp. cad.

Laut Ihres Generalbefehls vom 26. Mai 1847 hat bei den Akten in der Untersuchung gegen Joh. Schmitt von Rinderfeldstatt, wegen Zuwiderhandlung gegen die polizeiliche Anordnung bezüglich der Verwahrung des Pulvers, die Königliche Polizeidirektion Landau die Gemeinde Rinderfeldstatt in Betreff des Monats Nov. 1843 verurtheilt, weshalb wir Es. Cs. Ansuchen in gefälligen Anbetracht sollen zum Vollzug anher [illegible].

N°. 61.676. 3 Juli 1847.

Hr Advokat in Zweibrücken.

Ablehnung von Advokaten von der Vertheidigung, ist erst von Anzeige- und Akten wird Akten beim

exped: 4/7 47.

Der Advokat Schneider sieht sich nach dem mit Anzeige vom 30 v. M. vorgelegten Schreiben bemüßigt sich, die von der Königlichen Staatsprocuratur Zweibrücken [illegible] in seinem Besitze befindlichen Akten, betreffend die Raubthat Hornbach, Waldmohr, Hornburg, Steinhausen und Kleinbundenthal bestreffend, mit seinen Kosten rückfindig zu machen, so wie die betreffenden Polizeiverfügungen abschriftlich zu erhalten, so unterlässt dieser Ablehnung in vermeintlicher Anwendung der Art. 54. 56. 57. und 58 des Gesetzes vom 20 Vent. XI um so eigentlicher irrigerweise Advokaten, als sie durch Gesetzes selber Vertheidiger bestellt sind.

Es erhalten die Advokaten sich gegen Polizeiverfügungen bei Strafe Geldbuße zu vertheidigen, Vorsichtigerweise beizuziehen, von welchen die Ablehnung zu gewärtigen haben, und die Polizeiverfügung von der beizuschaffenden Ablehnung in Kenntniß setzen.

Die Commissäre folgen zurück.

N°. 61.677 ad.

Hr Advokat in K. Kaiserslautern

Anzeige gegen Pastor Krebs von Hornbach wegen qualifizirten Diebstahls betr.

exped: 4/7 47.

Es erhalten die mit Bericht vom 12 Mai vorgelegten Commissäre mit dem Bemerken zurück, daß Pastor Krebs von Hornbach in Kenntniß gegen sey von 3 Mai in Bezug gebrachten qualifizirten Diebstahls von dem Advokat Schneider von 25 ten ej. zu Rechtfertigung Abschrift seines Verfahrens vernommen und in das

Criminal-Untersuchung wegen Diebstahls

Nachdem [illegible] am 30 April in [illegible] [illegible] [illegible]

Langgaberen in seinem Eheliegenden Hause nach 20 Uhr
a. St. ruhige entstanden, wurden d. Polizei Anzeige davon
dass die Leute des Bittner Rupprecht allerhand Unfug
getrieben und sie [illegible] eine förmliche Zusammenrottirung
von beinahe 100 bis 150 Personen bewerkstelligt worden wäre

N: 61.682.

kf. 3. Juni 1847.

k. Regierung der Pfalz.
K. des Innern

Anmeldung des Gesuches des Christian Stein zu Horschberg um Niederlegung von Bürgerrecht bete.

exp. eodem.

Das gefällige Schreiben vom 28ten v. Mts in Untersuchungssache wegen die Loosallen Ablösung des von Christian Stein zu Horschberg für Gestattung d. Auswanderung und Verabreichung [illegible] Heimathschein bete.

Nr 61.683.

den 5. Juni 1847.

Pz K. Th.

Auf Requisition des Landgerichts Kusel, Verhaft des Apollonia geb. Heger für sich, ihren Ehemann Conrad Scheler, Küfer von Schwegenheim bete.

exped: 9/7 47.

Auf die durch gefällige Zuschrift vom 6ten v. Mts [illegible] Requisition des Landgerichts Kusel, Verhaft der Apollonia Scheler, geborenen Heger, Ehefrau des Conrad Scheler, Küfers von Schwegenheim, gefälligst zu veranlassen, [illegible]

bei dieser günstigen Gelegenheit die Bitte wiederholt, ihr die Landau benachbarte Stelle in der Landau benachbarten Nähe gefälligst anweisen zu wollen.

Der k. Landgerichtsarzt zu Landau hat in seinem beigehenden Berichte vom 25ten v. Mts. Umstand genommen, sich über die Dienstfähigkeit allein bei Ablegung mehrerer Monate, welche für die Hebamme als Probemonate angesehen werden können, bis sie Gewißheit zu haben, daß sie ihre Geschäfte gehörig verstehe, weil selbe sonst, als es bisher auf diesem Posten bestand, dem Arzte nicht unterstützt hat, vielmehr seinen Dienst für Lehrzeit ansieht, und weil die Familie Dollt weitwand seine Entfernung Dienstes sehr verschieden ist, zu äußern, da die Gemeinde Wilgartswiesen gänzlich unterstützt werden kann.

Von benachbarte zu Landau, in wie fern eine Dollt Dienst seine Leistungen in der Landau zu der seinem Wunsche Genüge zu wenden in Stand seine Lagerung über die Dienstfähigkeit der Hebamme Landau ist, welches der Gemeinde Wilgartswiesen gänzlich unterstützt werden kann.

+ Dienstfähigkeit

Allein Dienstfähigkeit, Dollt sehr bisweilen gebraucht und sie dieses bei seinem Entschluß, die Landau Hebammenstelle seinem Dienste Dienstfähigkeit zu machen, so ist seine Absicht Dienst k. M. nicht für allergnädigste Genehmigung anzustellen zu können, da auf den oben Angeführten seine Lagerung bisher als gänzlich verloren, die in seinem Dienste Dienstfähigkeit Dienstes und in seinem Dienste nicht die allerh. Gnade seiner Anstellung theilhaft werden können.

Nro 61.685.

d. 5. Juli 1847.

k. Regierung des Rheinkreises.
K. des Innern.

Untersuchung gegen den Pfleger Peter Gebhardt von Kottweilerhof betr.

exp. 6/7 47.

Beschwerde k. Regierung theilt unter in der Anlage Untersuchungsakt gegen den Pfleger Peter Gebhardt von Kottweilerhof nebst einem Gesuche des k. Bezirksgerichtsarztes zu Zweibrücken vom 3ten d. Mts gegen Anmissen zur gefälligen Einsicht mit.

eodem.

Nro 61.686.

Vte k. M.
Bezirksgerichtsarzt für die Hh.
Dr. Dick von Oberhausen
hier

exp. eodem.

Indem ich Ew. k. M. einen Bericht des k. Bezirksgerichtsarztes zu Zweibrücken vom 3ten Juli d. Js nebst drei Beilagen gutachtlich vorlege, finde ich dem darin gestellten Gesuche um allergnädigste Bewilligung einer Beihülfe von 1 Rthlr. monatlich bis zum 1. Nov. nächsthin für die wegen Geisteskrankheit zur Verwendung zum Dienste untauglich gewordene Hebamme Nicolaus Dick von Oberhausen um so mehr gerechtfertigt, als auch Dr. Dick von Oberhausen selbst bittend vorstellig geworden ist.

eodem.

Nro 61.687.

Hh. k. Bezirksgerichtsarzt
zu Landau

exp. 9/7 47.

Ew. k. M. übersende ich die anliegende Anzeige des Notars Schmitt von Rodalben vom 10ten März d. Js nebst 3 Beilagen, so wie einen Bericht des k. Bezirksgerichtsarztes zu Landau vom 28ten v. Mts zu gefälligen Kenntnißnahme und Verfügung.

eodem.

Nro 61.688.

Hh. k. Bezirksgerichtsarzt
zu Landau.

exp. eodem.

Nach diesem Berichte ist vom 28ten v. Mts zu besetzenden Notär Rodalben die neuerliche Errichtung einer Notärstelle daselbst bei dem Bedürfnisse nicht gerechtfertigt, da selbe bisher nicht besetzt worden, vielmehr sollen Ew. k. M. den Notär Schmitt zur Fortsetzung seiner Amtsverrichtungen, aber nicht Obliegenheiten eines Hypothekenbewahrers anweisen.

eben bereits zugleich zu resolviren wünsche, damit
sofern I. von unserer Seite bei dem Königlichen
Ministerium veranlaßt werden können.

den 5. Juli 1847.

---

b. Regierung der Pfalz
K. Finanzen
Rentamtsassistent Peter
Berger und franz. Taug
von Weilerbach betr.

№ 61.689.

Man benachrichtigt sich, wegen des nebenbezeichneten Gesuches gefl. Akten gegen Remission zu schließen d. Regierung zur gefälligen gutächtlichen Äußerung ergebenst mitzutheilen

exp. eodem.

---

b. Regierung der Pfalz
Kammer des Innern
Rentamtsassistent Johann
Herrmann von
Kaiserslautern betr.

№ 61.690.

5 Juli 1847.

Schließe d. Regierung Akten und ersuche sich nebenbezeichnetes Gesuch gefälligst gutächtlich Äußerung Akten zur gefälligen gutächtlichen Äußerung ergebenst mit.

exp. 6/7 47.

eodem.

Sr. k. Rentamtsbeamten
in Homburg
Rentamtsstand Peter Peter
Barz v. Hallenbach
betr.

№ 61.691

Uebersendung eines höchsten Justizministerial Rescripts wegen Versetzung des Rentamtsstands Peter Barz von Hallenbach nach Zweibrücken, und Anweisung sich dahin zu begeben.

exp. eodem.

№ 61.692.

eodem.

Sr. k. Hn.

Ew. k. Hn. sage ich gefällig eine Abschrift
Abschrift Legalisation, wegen welcher in Sachen wegen Taborisch gemachte
wegen fall, weshalb deren weitere Legalisation
ersucht wird, zur allergefälligsten weiteren
Verfügung gehorsamst ero.

Hiebei sind die k. Kreisregierung muß mit
gefällt werden, weil deren Ausfolgeverfügung
an die Inculpaten unerläßlich auf Conservation
wurde.

№ 61.693.

5 Juli 1847.

Sr. k. Hn.

Abgängig von Ihrem
wenigst bleibenden Berg
den Gesuche des
Rechnungsrathes Berg betr.

exped. 8/7 47.

der höchsten Justizministerial Entschließung gegen
d. g. Hn. gehorsamst remittirt, erstatte ich über
den Inhalt gegenwärtigen gegen Ihrem gefälligen
gutächtlichen Bericht.

Wegen der unterthänigsten Ablehnung des Regierungs-
blattes an die k. Kreisregierungen betreffend, so ist
von der Conservatorium einzusehen, daß
der verstorbene Hofrath Archivar v. Walderdorff
mittelst Verfügung vom 14 Dez. 1826 auf gutächtliche
Anfrage des Kreisarchivs des k. App. Gerichts
über die Abgabe-Pflichtigkeit der Abschriften des
Regierungsblattes unter den Beamten des Archi-
variats an die k. Justizministerium ~~gefaltet~~
Äußerung dahin ~~dahin~~ dahin ausgesprochen hat, daß
der gewünschten Ansicht nach den dort angegebenen
Gründen beizupflichten ist; wogegen Finanz-Minis-
terial Entschließung vom 23 Dezem. 1827 auf die
Abschaffung des Regierungsblattes an die k.
Kreisregierungen verfügt, aber über für 1827 u.
1828 vollzogen worden ist, wegen dies und der
in Abschrift beigeschlossenen Note des k.
Ministeriums des Innern vom 30 März d. J.
anzuordnen ist, daß die k. Regierung die
Kreisregierungen muß auf die Abgabepflichtigkeit
der Beamten wegen des Regierungsblatts zu beziehen
haben einzunehmen hatte, bis zum Jahre 1827,
wegen der Folge hatte, daß Finanz k. Kreis-

wünschenswerth vorhanden sein, so wird die Verordnung vom 26 Mai 1832 über die Einführung der Anzeigungs Blätter für die Provinzen Sachsen, Schlesien und Westphalen, so wie über die Einführung der Anzeigungs Blätter für die Provinzen Brandenburg, Pommern, Preußen und Posen vom 26 Nov. 1837 die wünschenswerthe Abänderung erhalten.

Über das hierbei zu befolgende Verfahren wird sich in der Regierung Instruction das Nöthige finden, insbesondere ist bei der Verordnung vom 26 April 1842 über die Einrichtung der Anzeigungs Blätter für die Provinzen Brandenburg, Pommern, Preußen und Posen [illegible] das Erforderliche vorgeschrieben.

Welche Gebühren die Anzeigungsblätter im Jahre 1826 für die Einrückung der Verordnung vom 12 Oct. 1826 wegen Einführung der Anzeigungsblätter + gezahlt haben, ist hier nicht ersichtlich. Es wird daher höheren Orts über zu ertheilende Instruction zu veranlassen sein, wie die bezahlten und für jenen Zweck gezahlten Anzeigungen verrechnet werden.

Nach meiner unmaßgeblichen Ansicht scheint die Kosten-Ersparniß, welche durch die Einführung der Anzeigungsblätter der Provinzen Sachsen, Schlesien und Westphalen, so wie der Provinzen Brandenburg, Pommern, Preußen und Posen, die selbst die Pflicht, die Anzeigungen in dem amtlichen Blatte bekannt gemacht werden, die das Anzeigungsgeschäft sehr vereinfachen würde, nicht so bedeutend zu sein, daß dadurch die Einführung der Anzeigungsblätter gerechtfertigt werden könnte.

Es wird daher ganz darauf ankommen, ob die Regierungen, welche sich für die Einführung der Anzeigungsblätter erklärt haben, auf ihrer Ansicht beharren, oder ob sie sich durch die Gründe, welche gegen die Einführung sprechen, bestimmen lassen, davon abzustehen.

Ich werde demnächst die Ehre haben, Ew. Hochwohlgeboren die Gutachten der Regierungen über die Einführung der Anzeigungsblätter für die Provinzen Sachsen, Schlesien und Westphalen, so wie über die Einführung der Anzeigungsblätter für die Provinzen Brandenburg, Pommern, Preußen und Posen, ganz ergebenst vorzulegen.

Berlin, den 12 Juli 1843.

Der Minister des Innern
und der Polizei
In Vertretung
Bodelschwingh

+ wegen der Einführung der Anzeigungsblätter

+ und Gesetzblätter

+ in Abschrift

+ wegen der Provinzen Sachsen, Schlesien und Westphalen

+ wegen Einführung der Anzeigungsblätter vom 12 Oct. 1826

+ anstatt

zu pensum und das Original zu vernichten, wo-
durch [illegible] [illegible] + den Beamten speziell die Pflichten zur Vor-
schrift gemacht werden, von derselben Notiz Kenntniß zu nehmen.
Endlich das Original bestimmt sich nicht mehr
in der Kanzleistube des Generals Bezirks Strafgerichts
über um dasselbe Gericht zu verbleiben, sondern
der K. Bezirks Strafgerichtsvorsteher muß Abschrift er-
halten etc.

Diesem Verfahren ist es beizumessen, daß die
Inspekten nicht [illegible] genau selbst zur Anzeige
gebrachte ignorirte Beamten. Es dürfte daher nöthig
sein, die vorerwähnten Bestimmungen der Anzeigevorschr.
[illegible]. Gerichtsschreiber für Ihre Fürsorge ihrer Ober-
gerichte zu Acten festen zu lassen, selbst gegen
die Obergerichtsvorsteher [illegible] ignorirten Beamten.

Für die Gerichtsschr. wird eine spezielle Belehrung
durch das Amtsblatt, die in Gemäßheit [illegible] ignorirten,
die alle gewissenlosen Beamten in Anklage setzen,
wo nur gegen sie Inspekten zu verbleiben haben.

№ 61,694. 6 Juli 1847.

Die Abschrift der Anzeige-
und Gesetzblätter
in Speier.

Die Abschreibung der
Anzeige- und
Gesetz-Blätter
betr.

[illegible] 8/7 47.

Obergerichtliche Verfügung wird verfügt, wonach die
Beamtenernennungen in das Amtsblatt der Pfalz nicht
aufgenommen.

(in Münchweiler verstorbenen)

Die gewissenlosen Beamten, welche die Anzeige-
und Gesetzblätter [illegible] innerhalb [illegible] bezeichnet
worden in Anklage gesetzt, daß sie [illegible]
und resten Post der K. Bezirksgerichte Zweibrücken
zu publiziren, welche die Abschreibung jener Blätter

---

* die Inspekten

† zugleich

[illegible] [illegible] [illegible] [

An das Präsidium des
k. App. Gerichts.

Die baulichen Feuerstellungen des k. Appellations Gerichts Gebäudes betr.

exped: 8/7 47.

№ 61, 698. 6 Juli 1847.

Durch höchstes Ministerial-Rescript vom 18 Mai c. Betreffs ist der k. Bau-Inspection unter Mittheilung vom 18 d. M. aufgegeben worden, die Feuerversicherung der Appellationsgerichts Gebäude bei der Summe von 225/ Thlr. mit der Bedingung gänzlicher Neuherstellung zu belassen, und hat mich diese Bau-Inspection deshalb benachrichtigt meine diesseitige Erklärung darüber zu ertheilen.

Diese baulichen Feuerstellungen betreffen die vorgenommenen Abänderungen an den Abtheilungen und in dem Berathungs Zimmer, so wie die Errichtung des Sprechzimmers. Auf dem d. m. bey der k. Bau Inspection eingereichten Kosten Anschlag ging hervor, daß die Bausumme mit Einschluß von 139 f 12 Sgr. als dem Mobiliar Fonds zugehörig, verbleiben soll.

Hiervon Kenntniß mit Rückgabe des Präsidii des k. App. Gerichts in Ratibor zu nehmen.

An d. Regierung des Kreises
K. Ratibor

Bauamt für Schmiedebrücke bei Jauer Friedeman Baur.

exped: 9/7 47.

№ 61,700. 8. Juli 1847.

Zur Feuerversicherung der verstärkten Thür- und Fenster pract. 17 Sgr. d. Mth. bewilligt und sind, d. Regierung unter Rückleitung des einverzeichneten Bauzeugnisses gefälligst anheimgestellt einen Revers des d. Baurath darüber zu Ratibor Acten zur gefälligen Einsicht mitzutheilen

Ohne diesen Revers kann die Summe nicht ausgezahlt werden.

№ 61.701 ebenso.

An d. H.

Das Rathsmaurer Meister Conradi'sche Wohnhaus Nr. 30 Ratibor betr.

Auf den Antrag des Maurer Meisters Conradi hierselbst wird dem Königl. Land- und Stadtgericht hierdurch genehmigt, daß das dem Maurer Meister Conradi gehörige Wohnhaus Nr. 30 hierselbst, welches bisher mit Stroh gedeckt gewesen ist, mit Dachpfannen gedeckt werden darf.

Ratibor, den 9 Juli 1847.

Königl. Land- und Stadtgericht.

№ 61,698. 7 Juli 1847.

An d. Bauinspector
Schmiedebrücke.

Dampfbad betr.

Hierdurch eine Verfügung zur Revision des Kostenanschlags wegen Errichtung eines Dampfbades in der Anstalt für Epileptische und Blödsinnige zu Leubus.

№ 61,699. ebenso.

An Gerichts Actuarius Braun zu Ratibor

Untersuchung gegen Joseph Kaufmann aus Leobschütz betr.

Demselben eine Abschriftliche Verfügung gegen den Inhaftaten in Betreff der k. Ober-Landes-Gerichts Rath Schmidt'schen Vorladung zur Stellung übersendet.

№ 61,702. ebenso.

An d. Bauinspector
Kaiserslautern.

Bericht gegen den Apotheker Moritz Schmidt zu Kosel wegen Lieferung eines Buches und Uhrenstreitigkeit betr.

Ew. W. ergebenst benachrichtige ich Behufs Ihrer gefälligen Benachrichtigung, daß ich den mir unterm 30 v. Mts. übersandten Bericht des Apothekers Moritz Schmidt zu Kosel vom 24 d. M. nebst Anlagen zurückerhalten habe.

exped: 9/7 47.

Nr. 61.703. den 7 Juli 1847.

K. Rt. Th.

Verurtheilung wegen Übertretung der Jagdpolizei-Ordnung.

Jos. Schmitt von Gemünd.

Jos. Schmitt von Gemünd hat sich dadurch, daß er am 19. Juni d. Js. Vormittags in dem Gemeinde-Walde Gemünd, Distrikt Hasenbusch, Parzelle 23. ohne Erlaubniß einen Hasen geschossen hat, eine Übertretung der §§. 1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. 10. 11. 12. 13. 14. 15. 16. 17. 18. 19. 20. 21. 22. 23. 24. 25. 26. 27. 28. 29. 30. 31. 32. 33. 34. 35. 36. 37. 38. 39. 40.

Kgl. Rentamt
in
Landau

Betreff gegen Johann Baptist Maurer Gutsbesitzer in Landeshofen etc.

No 61.706.

d. 7 Juli 1847

Aufforderung der Ordnung der Abrechnung über Einnahme der Rückstände in die Prüfung der Ausgaben pro 1846.

No 61,707.

eod.

Pto. k. Mk.

die Charlotte Gesellschaft der Herrschaft des Herrn Franz Hergenrath und Kleinzeugmeister betr.

exp. 2/7 47.

Justum ist die mittelst höchster Entschließung vom 26 Mai pres. d. verfügte Errichtung einer Artillerie, zufolge ist meinem gehorsamsten Berichte des k. Artillerie Arsenals in Landau unterm 20 ten desselben Monats, über die Gründe welche die Errichtung einer Artillerie Schule bei Landau unthunlich machen, und

Lehnsmittel zu verabreichen hat, so kann
ich aber Gesuch, den Gestatten der k. Landes-
direktion zu Posen, der k. Provinzialregierung
Frankfurt und der k. Regierung beziehl.
stand, der K. M. nicht zur allergnädigsten
Berücksichtigung empfehlen.

Nr. 61,711. d. 8 Juli 1847.

Nr. K. M.

Die provisorische Entlassung des wegen Landstreicherei verurtheilten Elisabetha Halbgewachs v. Neukirchen betr.

Ich ersuche Euer Hochwohlgeboren ergebenst, der k. Regierung zu Kreuzburg gefälligst gefallen zu wollen, die Elisabetha Halbgewachs aus Neukirchen nicht weiter in Haft behalten, sondern sofort entlassen werden zu lassen.

exped.: 11/7 47.

Nr. 61,712. ebenso.

k. Regierung zu Liegnitz.

Nr. des Einganges

Gnadengesuch des Schuhmachers Koch II. zu Crossen um Restundung.

Mit beifolgender Verfügung vom 5. d. M. ist das gedachte Gesuch des Schuhmachers Koch II. zu Crossen zur Erledigung an Ew. Hochwohlgeboren abgegeben worden.

Ich ersuche Sie, in der Anlage zurückfolgend, mir gefälligst gefallen zu wollen, mir die beigefügte Verfügung vom 5. d. M. nebst den Akten gegen Rückgabe dieses Schreibens gefälligst gefallen zu wollen.

exped.: 12/7 47.

Nr. 61,713. 7 Juli 1847.

Nr. K. M.

Gesuch des Bürgermeisters Nedderer zu Landau um Ernennung eines Assessors in Vormundschaftssachen.

Ich ersuche Euer Hochwohlgeboren ergebenst, dem Bürgermeister Nedderer zu Landau die nachgesuchte Ernennung eines Assessors in Vormundschaftssachen gefälligst gefallen zu wollen.

exped.: 8/7 47.

Der Gerichtsassessor Nedderer ist durch Verfügung des Herrn Justizministers vom 30. Juni d. J. zum Assessor bei dem Stadtgerichte in Berlin ernannt worden. Da derselbe nach seiner persönlichen Qualifikation sich auch zu einer Anstellung in Vormundschaftssachen vorzugsweise eignet, so ersuche ich Euer Hochwohlgeboren ergebenst, gefälligst gefallen zu wollen, ihn mit dem nächsten in einem der hiesigen Stadtgerichte offen werdenden Assessorate in Vormundschaftssachen gefälligst gefallen zu beschäftigen.

Ich bemerke dabei, daß der Assessor Nedderer nach dem Ergebnisse seiner Prüfung vom Jahre 1838 die Note II 34/50 und unter den Censurarbeiten eine 18te Stelle, unter den Censurarbeiten Martini und Wedel die beiden ersten Zensuren, so wie Ihre Zensur Wegerich der 20te mit der Note II 47/50.

Ich kann ihn in Hinsicht seiner wissenschaftlichen Ausbildung und Befähigung bei dem Kammergerichte fast wohl als einen Kandidaten zu der im Juli 1845 vorgenommenen Richter-Wahl ansehen, in welcher er, obgleich ausgeschrieben war mit der Attestirung bestanden ist, nur die Qualifikation erhalten

durch seiner Qualifikation

II III II II stellte, bis zu seiner Anstellung als Bezirks-
gerichtsrath im Herbst 1839, wo er in Landgerichtsangelegen-
heiten dem Bezirksamte zugetheilt ist, stets als
ein gewissenhafter Beamter, ~~gebraucht~~ und Lieb-
ling seiner Vorgesetzten gebraucht, und stets ein vor-
züglicher pflichteifriger Arbeiter sey.

Als im Herbst 1842 dem K. Bezirksgerichts Director
Deutsch der Auftrag einer Untersuchungscommission in Betreff einer
Verletzung einer Untersuchung vorgenommen werden sollte,
stellte sich bey der commissarischen Vernehmung der Be-
zirksgerichtsrath in Landau, Bezirksgerichtsrath Hederer als
der einzige Bezirksgerichtsrath dar, welcher damals
bestimmt gewesen wäre, seinen Collegen
abzuschicken, sey es als Assistenten commissarisch
oder als Assistenten.

Bezirksgerichtsrath Hederer entsprach aber so sehr der
gehegten Erwartung, daß er als Untersuchungs-
richter seine Amt eifrigst genügend ausübte zu
sehen. Er wiederholte auf Vorgesetzlichkeit die
Vernehmung des K. Landgerichts Richters zu delegiren,
stellt seine pflichtgemäßen Ansichten, und setzte
die Untersuchungen, welche er sich vorbehielt, höchst
emsig fortig, so daß die Anklage Acten der K.
Appellationsgerichts öfters ~~in~~ in die Adlegung
gesetzt sey, wenn Appellationsrath ~~sich~~
zum Behufe der Ergänzung der Untersuchungen zu delegiren, so eilt das
Vorgenommene mit ~~mit~~ möglichster Eigene wieder zu-
sehen sey. Der gewissenhafte Beamte nahm welche
er sich stets seine Geschäfts Führung bis jetzt

gewonnen hat, seit dem Polizeigesetz in Vorziehung nicht
~~gesetzlichen~~ Richtigkeit II, Anwendung III, Geschäfts-
gewandtheit III und Eifer ~~III~~.

Die Ursachen welche der Abwesenheit Hinderniß
eines so ehrenhaften Geschäfts Betreibung ~~zugezogen~~,
mögen sey, ~~sind~~ welche nicht der
Pflichtmäßigkeit mehr Abhilfe sey, sobald durch
Ehrenernennung des Richter Personals die Möglich-
keit gegeben sey, das Untersuchungsrichter Amt
wieder einem Richter anzuvertrauen; ~~welche~~ sey.
K. Min. durch allerhöchste Entschließung vom 26 Januar
1846 das Untersuchungs richter Amt dem Bezirks-
richter Hederer ~~und~~, in seinem Gesuch seiner ~~Lust~~
Anstellung wahrgenommen und dem K. Bezirksgerichts
Collegium übertragen haben.

Die dermalen verehrliche Stellung des K. Kreis Strafe
~~des K. Kreis Strafgerichtes~~ in Landau, des Bezirks-
gerichts Präsidenten daselbst so wie der dermaligen
Appellations gerichts Präsidenten v. Closen dürften
gewiß hoch geneigte Belege zu der Bezirks
gerichtsrath Hederer Ernennung zum Untersuchungs
richter Amte, in welchem so wichtige Geschäfte
noch zu verrichten sind, ausdrücklich sey,
daß er sich durch seine Geschäfts Führung über-
haupt diesen Anspruch auf Beförderung
erworben habe, und wenn so eigenartige und
so ehrenvolle Vorgesetzten Vorschriften
können, wie die in den gehorsamsten Berichten

abschriftlich vollzogen in Abschrift zugesendet wird.

Euer Hochwohlgeboren beehre ich mich dem gefälligen Verlangen des gefertigten Kreis-Strafgerichts vom 25 Dez. 1845 in Abschrift, nebst meiner höchsten Justizministerial-Entschließung vom 30 Juni 1846 und dem verlangten Berichte des K. Assis in Landau vom 5ten ejusdem, zur allenfallsigen Einsicht gehorsamst zurückzugehen.

Das Präsidium des K. Appellationshofes ersuchte bereits früher Euer Hochwohlgeboren um Einberichtung des verlangten Berichtes, als damit nicht zurückgekommen, seinen Chef-Assessor Schmitt dazu.

Ihr ergebenster

Schmitt

mit beiliegender Rückäußerung des Landrichters v. Imhoff hierher mit der Civilakten-Beilage

Nro 61.714. S. 9. Juli 1847.

H. Generalprocurator des Cassationshofes in München

Cassationsrecurs gegen das Urtheil des b. Zuchtpolizeigerichts Landau betr.

exped. 12/7 47.

Nro 61.714. S. 9. Juli 1847.

Euer Hochwohlgeboren beehre ich mich hiermit die Entschließung wegen gegen Peter Müller und Wilh. Jos. Schaefer aus Rhaunweiler wegen einer Entscheidung des K. Bezirksgerichts zu Landau zur weiteren gefälligen Einschaltung ergebenst anzuzeigen, da von Seiten der Staatsbehörde gegen das Urtheil des Zuchtpolizeigerichts zu Landau v. 18ten ex. Mts der Cassationsrecurs nicht ergriffen worden ist.

H. K. Bezirksgerichtspräsident in Frankenthal.

Zuchtstrafsache in Betreff Johann Peter Klein betr.

exped. 12/7 47.

Nro 61.715. eadem.

Durch Ihr Schr. v. 5ten d. Mts ersuchen Sie um Rückäußerung vom 18ten v. Mts in Abschrift nebst einer beiliegenden im Original übersandten Eingabe des Peter Klein, Einsendung eines Entscheidungsgesuches des Johann Peter Klein aus Rhaunweiler und um Rückgabe der Akten zu veranlassen.

Nro 61.716. eadem.

K. Regierung der Pfalz K. d. Finanzen

Zuchtstrafsache gegen Johann Peter Klein, Bursch aus Rhaunweiler, jetzt in New-York lebt.

Anschließe K. Regierung Pfalz und Finanz-Sect. die anbei zurückerfolgte Eingabe des Johann Peter Klein, Bursch aus Rhaunweiler, jetzt in New-York lebt, Akten zur gefälligen gutachtlichen Äußerung

s. v. z. ergebenst mit.

exped. 9/7 47.

H. K. Bezirksgerichtspräsident in Kaiserslautern

Beschwerdesache Catharina Margaretha Ellenbach v. Neustadt wegen Entlassung aus Haft betr.

Nro 61.717. S. 10ten Juli 1847.

Auf Ihr Schreiben vom 8ten d. Mts, nebst Ihrer gefälligen Rückäußerung vom 8ten d. Mts in der Beschwerdesache der Margaretha Ellenbach, mittelst welcher sie Beschwerde führt, daß sie seit 14 Tagen ohne Urtheil in Haft sitze, beehre ich mich Ihnen zu eröffnen, daß

exped. 12/7 47.

28ten Oct. c. ab beziehl unter Genehmigung des von Herrn Selben bereits gestatteten Nachsuchens beurlaubt ist.

Der k. Kreisgerichtsrath Hermannspfeil in Landau wird auf sein Ansuchen wegen Kränklichkeit seiner Ehefrau auf die Dauer von 14 Tagen zur Besorgung seiner Privatangelegenheiten nach Ellenbach beurlaubt.

Nr. 61.718. München, den 9. Juli 1847.

An das k. Kreisgerichtsrath Frankenthal.

Die gerichtsärztliche Entlassung von S. C. Nro über Gesuch, worüber sich die Margaretha Ellenbach wegen Entwendung zu 13 monatlichen Gefängniß aus der Controlvorschrift mit verurtheilten Margaretha Ellenbach von Kaiserslautern gestattete Nachsuchung genehmigt und zu Einsicht derselben an unterzeichnete Stelle bis 28ten Oct. d. J. beurlaubt worden ist.

Expediren.

Nr. 61,719. 9 Juli 1847.

An das k. Kreis- und Stadtgericht der Pfalz in Zweibrücken.

Die Disciplinar-Untersuchung gegen den k. Notar Duderstadt in Annweiler wegen Verletzung der Art. 52 und 53 des Gesetzes vom 25 Vent. Jahr XI betreffend die Aufnahme der Aufgenommenen zur Vollziehung zu bringen und zu dem Behufe einzuleiten, wovon er selbst hiemit Kenntniß gegeben wird.

Zugleich werden die zur Vornahme gerichtlicher Untersuchungshandlungen nöthigen Requisitionen an die Gerichtsbehörden in Landau, Bergzabern und Germersheim erlassen.

Expedirt 10/7 47.

Nr. 61.720. München, den 10 Juli 1847.

An das k. Landgericht in Mannheim, Ehrenbürg, Zusammenkunft betr.

Das unterthänigste Gesuch des Hofgerichts-Advocaten Lang in Mannheim um Ertheilung der Legitimation zum Anwalts-Eide bis zum 5. Aug. d. J. wird hiemit zur Kenntniß gebracht.

Expedirt.

Nr. 61.721. München, den 10 Juli 1847.

An das k. Landgericht in Mannheim Ehrenbürg, Zusammenkunft betr.

Das Gesuch des Hofgerichts-Advocaten Lang in Mannheim um Ertheilung der nachgesuchten Legitimation zum Anwalts-Eide bis 5. Aug. d. J. wird hiemit zur Kenntniß gebracht.

Expedirt.

Da der §. 3 des Gesetzes vom 9 April 1822 bestimmt, daß das Gesammtmaß der Gemeindeumlagen nicht, ohne vorher eingeholte Genehmigung Seiner Majestät des Königs, das Maß von 13 Kreuzer vom Gulden des Steuercapitals übersteigen darf, so ist die Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, nicht befugt, die Genehmigung zu ertheilen, daß der Art. 38 seiner Gemeinde-Rechnung haben, durch Verwendung neuzugewinnen, in so ferne nicht Notar Duderstadt durch seine Verurtheilung des k. App. Gerichts-Urtheils der Art. 38 verlustig ist.

Gemeinschuldurkunden

Nro 61,722.

d. 10 Juli 1847

Mainz

Urkunds-Person

Extr.

exp. eodem

Im Konkurs-Prozesse, welcher in der Anlage Nro. 1 auf Anstehen von Hotel Jakobsmann Handelsmann und Wirth zu Lazarus Schreiber Handelsmann in Oppenheim wegen Lösung von dem Handelsgerichte zu Landau und dem Letzteren zu übersenden, hierselbst den Letzteren gegen gesetzlich sichere Empfangsbescheinigung auszuhändigen Extract zu ertheilen.

Buchdruckerei Frankfurt

Urkunds-Person

Extr.

exp. eodem

Nro 61,723.

eodem.

Im vorliegenden Konkurse überreicht man in Anlage einen auf Anstehen von Leopold Oberstadt, Handelsmann in Saarbrücken für sich und gemeinen Wiederverkäufer, Kaufmann in Frankfurt a/M. ausgestellten Depositenschein über mit dem Arrest belegten, in dem Konkurse, hierselbst dem Letzteren gegen gesetzliche Empfangsbescheinigung auszuhändigenden Extract zu ertheilen.

Nro 61,724.

eodem.

Pr. Akten

Urkunds-Personen

Extr.

exp. eodem.

expedirt eodem.

Im Konkurse, welcher über das gesammte Vermögen der Handelsgesellschaft unter der Firma Gebrüder Hahn, welche ihren Sitz zuerst in Neustadt, dann in Landau hatte, und auf deren Antrag von dem Handelsgerichte zu Landau eröffnet worden ist, sind

A. Karl Hahn, Handelsmann in Neustadt, als Handelsgesellschafter der Handelsfirma Gebrüder Hahn in Landau;

B. Elisabetha Hahn in Landau, als:

2. Daniel Hahn, Advokat in Metz; [illegible]

C. Alexander Dreyfuß, Handelsmann in Weissenburg, für

3. Jacob Volkel, Advokat-Anwalt in Colmar, Agent-Conseil des Ministeriums in Frankreich.

D. Aug. Freiherr Haslet, Apotheker in Landau, für

4. Mary Heinrich Mark, zu Neckars-Elmendingen in Preußen und Württemberg.

5.

Pr. N. Mz.

Ausfertigung des Friedensgerichtsschreibers Müller in Kaiserslautern betr.

expedirt eodem.

Nro 61,725.

d. 10 Juli 1847.

Durch das am 18 März d. J. erfolgte Ableben des K. Friedensgerichtsschreibers Arnaud in Kaiserslautern ist die daselbst bei dem Friedensgerichte erledigte Stelle wieder besetzt worden.

Der K. Prokurator in Landau hat in Folge Verfügung mittelst gutachtlichen Vorberichtes vom 5 Juli für diese Stelle den Advokaten Kaiserslautern, dann seit einiger als 20 Jahren in öffentlichen Diensten als ersten Friedensgerichtsschreiber bei dem Bezirksgerichte Kaiserslautern gegenwärtigen Joseph Karl Bach, Christen, dann seit mehreren Jahren, vorgeschlagen, und stellt dessen Besonderung mit allerunterthänigst bei, dass Seine Majestät der Friedensgerichtsschreiber Adolph Schmidtborn von Speyer, und auch diesen dem Friedensgerichtsschreiber Friedrich Rosser von Kirchenbauern.

Der gehorsamst unterzeichnete General-Prokurator, indem er sich Ehre, die vorgelegten Gesuche nebst dem vorgeschriebenen Gutachten und gegenwärtigen darin enthaltenen Vorschlage allerunterthänigst vorlegt, stellt in Ehrerbietigkeit anheim, dass Seine Majestät der gutachtlichen Ansicht des Präsidenten des K. Appellationsgerichtes, welcher diesen Vorschlag mit unterzeichnet, diesen Abänderungen und den deshalb maßgebenden Gründen beizustimmen geruhen wolle.

Ehrerbietigst

Schnellenbach

№ 61.726. d. 10 Juli 1847.

H. Bezirksamtmann Frankenthal.

Es. B. wollen die unterzeichnete gerichtliche Urkunde welche bestimmt sind für:

1. G. A. Schlatter in Speier;
2. J. Stillgaertner in Frankenthal
3. die Handlung Jul. Kaufmann & Comp.e in Landau;
4. Simon Oppenheimer in Ludwigshafen;

den betreffenden Inhalt zu eigenhändigen Empfang und zu Bescheinigungen schriftlich zustellen lassen.

Urkunden-Insinuation betr.

№ 61.727. eodem.

H. Bezirksamtmann Speier

Es. B. wollen den unterzeichneten Appell.-Akt des Gemeinderaths Maximilian Abarbini in Waldsee gegen die verehelichte Ludwig Hamburger Ehefrau Sophie geborene Bettinger Entscheidung einschreiben lassen.

Urkunden-Insinuation betr.

№ 61.728. eodem.

H. Bezirksamtmann Landau.

Es. beschleunigt Hochdasselbe H. Landgerichts-Präsident Karlsruhe wollen Ch. den Gutsbesitzer Jakob Gerlach in Rheinzabern (?) gegen eine ungerechtfertigte Forderung und schuldigen Ersatz, falls derselbe die ungerechtfertigte Eigenmächtigkeit und Widersetzlichkeit nicht sofort gutwillig ersetzen sollte,

Urkunden-Insinuation betr.

Corr. eodem.

№ 61.729. eodem.

Gerichtsdiener in Rastatt.

Zur Zustellung der gefertigten Requisitorien vom 22ten dies. ist beauftragt nun bis anhero

Urkunden-Insinuation betr.

Es gewünschte Zustellungsbescheinigung zu

Corr. eodem

übersenden.

№ 61.730. d. 10 Juli 1847.

H. Rechn. Rath v. Abel

z. in Speier.

Rechtsverfolgungsgesuch des G. Wittenmayer von Bürkenhausen betr.

exped. 12/7 47.

Wenn hauptsächlich die geschätzte Aeußerung vom 27. pres. in d. M. durch folgenden Beschluß der höchsten Gerichtsministerial-Stelle vom 28 May 1834 „die Verlassung der Gemeinderechnungen „Vorgesetzter Aemter betreffend" dahin genehmigt hat, „daß die Gemeinderechnungen von den „Vorgesetzten Aemtern zu revidiren und „zu regulieren."

„Wenn hienach die beantragte Verfügung des „Landgerichts Wittenmayer betreffend, so haben wir „Anstand genommen die Acten von 50 Pfd. des „Klagsfußes dahin zu verweisen, sondern „Gerichtsbesitz zu beizubehalten geglaubt, zugleich jedoch „mit demselben gegen neuere vorzulegende Liquidation „zu überlassen sind."

Die Gemeinde ist wirklich Vorgesetzte der ersten Instanz nach d. Edikt vom 26. Aug. dieses Jahres und d. Gerichtsministeriums vorgelegt worden.

Der Wittenmayer muß im Laufe 1835 dieselbe Summe erhalten haben, / : wenn er sie seiner Vorstellung zufolge nicht hat :/ dagegen steht die Verjährung für das Gemeinde-Vermögen Rechtsschutz.

d. 12. Juli 1847.

№ d. m. № 61.731.

Das Legitimationsgesuch des Georg Valentin Bernhard d. 63. Cons von Waldgreweiler betr.

E. d. m. haben durch verehrliche Entschließung vom 7ten May c. ft., das Legitimationsgesuch des Gg. Val. Bernhard d. 63. Cons. von Waldgreweiler betr. zurückbehalten gewünscht, dasselbe gegen die

expedt. 12/7 47.

Actuarius Metz, welcher seine Urlaubsüberschreitung
eingestanden, die Erlaubniß zum Landfahren in Gemeinschaft
erhalten hatte, und den betreffenden gesetzlichen Strafbestimmungen unterworfen wurde.

Es ist in Folge dieses höchsten Justiz-Ministerial-Rescripts vom 11. May c. an die Regierung, die Akten hierorts zu retour-
niren, und über die Angelegenheit Bericht zu erstatten.

In Sachen des Actuarius Metz hat seine Vorgesetzte Behörde verfügt, nachdem die Einleitung einer strafrechtlichen Untersuchung nicht gerechtfertigt erschien, so habe ich unterm 17ten May c. an die k. Regierung die Akten mit dem Antrage eingesendet, ihn mit einer Disciplinarstrafe zu belegen.

Die k. Regierung hat hierauf erkannt, Metz in Folge Verfügung des Landcommissariats Saarlouis vom 30ten v. Monats 9ten l. Mts

die Genehmigung der Urlaubsüberschreitung betr.

exped: eodem.

No. 6c, 732. 12 Juli 1847.

K. Reg. Abg. Kr. des Rh. in Speier.

Man beehrt sich die Ihnen gefälligst Anfangs Mays c. a. No. 6c, 732 mit Berichterstattung vorgelegten Akten zu recipiren, daß aus Veranlassung Ihres Berichts vom 8. mit Gutachtung belegt worauf Ihnen eröffnet wird, daß die von Ihnen auf das Rescript vom 18 Febr. 1846 p. 516 ff. Bd. XXV. p. 587 ff. mit einer anzeigen Modification in Art. III. gebilligt worden sey, wie das Justizministerium sich auch dahin ausgesprochen hat, daß die von Ihnen auf das Rescript vom 18 Febr. 1846 [illegible] Wahl [illegible] Gemeinde [illegible] Gemeinde [illegible] Gemeinde

24 Juli 1845 zu Bruch gehörenden Chausseebaute sich ein Allgemeines gesetzliches genauest fordern den Aufwand über Straßen vierjährige Unterhaltungs Kosten zu bestreiten.

Die Gesetzgebung bezweckt also gleichzeitig drei wichtige Gesetze und erwartet sie, wenn neue Gesetze, welche die Chaussee Strafe verlangt hat, eine bis jetzt der Fall nicht ist; mit in Gebrauch der Gesetze neuzugestalten und gewerbliche Personen, wenn sich der Chaussee Grenze Gesetz.

Obwohl man übrigens in Besitze neues Gesetz ist, welches die Chaussee Strafe neu festsetzt, wird man nicht, wird man müssen gestatten, die Bestimmungen der B. Ordnungen mit dem Gesetze vom 6. Januar 1837 über Aufhebung der Gesetze zu übereinstimmen.

N° 61, 733 12 Juli 1847.

An die K. Regierung Kammer des Inn. Innern

Die Abgeordneten der israelitischen Glaubensgenossen in der Pfalz betr.

Zu Gemäßheit höchster Entschließung des K. Staatsministeriums vom 6 Juli d. J. eröffnen den Herren Regierungspräsidenten beigeschlossen die Gesuche der Abgeordneten der israelitischen Glaubensgenossen in der Pfalz um Gewährung mehrerer Erleichterungen in Betreff ihrer bürgerlichen Verhältnisse, und ersuchen dieselben, sich über diese Gesuche gutachtlich zu äußern, und zwar

1, ob und in wie ferne das Gesetz vom 17 März 1808 die israelitischen Ehepflichten gegenwärtigen Nutzen und Absatz gegen Ehrsüchtige Landesgesetzgebung zu Gunsten der Juden gewährt;

2, ob dasselbe bey dem dermaligen Zustande

+ auf der darauf bezüglichen Allerhöchsten Entschließung vom 24 Januar 1815. 1 Aug. 1815. 13 Januar 1816 & 21 auf 6 April 1818)

expied: 13/7 47.

+ in meiner möglichst kurzen Frist

+ meine Bitte

der israelitischen Ehepflichten noch fernere ganz oder in einzelnen Bestimmungen beizubehalten sey, oder ob es selbe Gesetze aufzuheben, oder

3, ob dasselbe etwa durch andere zeitgemäßere einzelne Bestimmungen zu ersetzen könnte?

4, sollten Juden nicht die Adjazenzgebühren auf gleichem Fuße entrichten, wie die Angehörigen der Gemeinde auf welcher sie Adjazenz haben wenn.

Das K. Staatsministerium hat sonach bey der gedachten Entschließung [illegible] meine meine Bitte, die verschiedenen Allerhöchsten Entschließungen in meiner Absicht die Adjazenz gesetzlich Gegenstand die Pflichtmäßigkeit herzuzeigen haben, daß jenen Vorzugsbestimmungen auf mein möglichst kürzeste und vollständige Aufforderung der Gesetzgebung gegründet erachten, wozu vor allem die Aufforderung der bezüglichen gesetzlichen Verhältnisse zu Einsicht die Akten sogar erachte, welche gleichzeitig mitzuschicken wären.

Es hat sonach aufgetragen, daß die K. Landesbehörden mit die Notariats Akten aufgefordert werden sollen, ihre Erhebungen über das Verhältniß der Juden zu der christlichen Bevölkerung, die Angemessenheit der Pflichtmäßigkeit oder die Entbehrlichkeit der Bestimmungen des Notariats gesetzlich [illegible] + den K. Bezirks Gerichtsämtern [illegible] mitzutheilen, sogenaue die bezüglichen Gesuchsteller der K. Reg. der Pfalz [illegible] ihre Vorschläge mittheilen [illegible] directe zu machen, der Kürze [illegible] wird ist der K. Regierung

sicht Gericht über diesen Vorgang Gebrauch abzugeben vorgeschrieben fand.

Die k. Herren Staatsprokuratoren ersuchen deshalb Euer Hochwohlgeboren, dass den allenfallsigen Einschreitungen in diesem Sinne Folge gegeben werde.

---

d. Abreg. Dr. des H. in Speier.

Die Strafbarkeit der verabredlichen Gemeinschaft in der Abwesenheit betr.

exped. 13/7 47.

Nº 61, 734. 12 Juni 1847.

Das über vorbezeichnete Vorkommnis von der k. Staatsprokuratur Landau erstattete Gutachten wird der k. Regierung mit dem Ersuchen mitgetheilt, gefälligst Veranlassung zu treffen, dass der k. Bezirksamtmann des Bezirks von 29 Juni l. J. zur Eidesleistung aufgefordert werde.

Nº 61, 735. eod.

Hr. erstatten über das zurückfolgende Gesuch des Gutsbesitzers des k. Landrathsamtes in Otterberg und dessen gegen den k. Bezirksamtmann Dr. Schmitt daselbst

Dem Hr. in d. Landrathsamt Otterberg

Das Gesuch des Gutsbesitzers Demetz von Otterberg um Abänderung seines Ausgangs Ludwig Eugen Demetz betr.

exped. 13/7 47.

Nº 61, 736. eod.

d. Abreg. Dr. des H. in Speier.

Die Verantwortung des k. Bezirksamtmanns Dr. Schmitt in Otterberg auf den Bericht des k. Landcommissärs des Bezirks Speier vom 29. Juni l. J. über das Einschreiten der Gendarmerie Station Otterberg gegen den Bürgermeister Eugen Demetz daselbst wegen Verabredung der Bürgermeister des Bezirks zu Brandschatzungen, dass der Abgeordnete Volker ihn durch

gegen den Bürgermeister Grothe und meine Antwort vorstehenden Protokolle gegen Landgerichtsrath Meier Folge gegeben habe, erhielt er [illegible], dem Gesuche zur Abstellung meines Verfahrens für den Fall gegen Grothe, gegen den Bürgermeister und die Mitglieder des Casino Gutsbesitzer [illegible] gestatten, nicht entsprochen hatte.

Der k. Landrathscommissär in Otterberg auf das Ersuchen seines Vorgesetzten vom 21 April l. J. um Vernehmung Meiers über [illegible] erklärt, dass er durch den Bürgermeister von Otterberg den Bürgermeistereien des k. Landrathsamtes ersucht, dass sie Abgeordnete zu Berathungen über Maßregeln gegen die Aufwiegler abschicken möchten, dass aber nur so wenige sich gemeldet, als der k. Landrathscommissär die Anzahl gegen 40 betrug, dass er meinen Landcommissariats nicht gestehe, von meinem nicht instruirten Landrathsamte, keinen Bürgermeister Abschied oder über die Angaben des verhörten Landrathsamts zu verhandeln.

Der von dem k. Landrathscommissär vorgelegte Abschied [illegible] Bezirksamtmanns Schmitt [illegible] sich über die gefälligen Berichte und gewünschte Verfügung des k. Landcommissariats Speier beizufügen.

N°61,737. 13 Juli 1847.

K. Obrg. Dr. Abt. f. in Speier.

Verfügung gegen Aug. Brandt Ehrengast in Lustenau wegen Verletzung öffentlicher Gelder betr.

Man benachrichtigt die Regierung der Oberrheinkreises gehorsamst, daß gegen den Augustin Brandt Ehrengast in Lustenau wegen Verletzung öffentlicher Gelder die Verfügung getroffen worden ist, daß die Verhaftnehmung desselben gegen Urfehde und Stellung eines Bürgen, welcher sich für die Zahlung der Summe von 1000 fl. verbindlich macht, verfügt werden möge.

exped: eadem.

N°61,738. ad.

K. Obrg. Dr. Abt. f. in Speier.

Die Gemeinderechnung der Gemeinde Hassloch betr.

Nachträglich zu dem diesseitigen Erlasse vom 22ten v. Mts. No. 57,844 wird der Regierung der Oberrheinkreises K. Obrg. Abtheilung des Innern auf den Bericht vom 6. d. Mts. No. 6,220 eröffnet, daß man mit der vorgeschlagenen Abänderung der Gemeinderechnung von Hassloch für das Jahr 1846/47 einverstanden ist, daß man die Ihrer Abtheilung des Innern mit Erlaß vom 22. d. Mts. No. 57,844 eröffnete Verfügung gegen Verhaftnehmung des Augustin Ehrengast wegen Verletzung öffentlicher Gelder dahin abzuändern, daß die Verhaftung gegen Stellung eines Bürgen, welcher sich für die Zahlung der Summe von 1000 fl. verbindlich macht, verfügt werden möge, damit der weitere Verfolg der Untersuchung nicht gehemmt werde.

Man ersucht hiernach um gefällige Bekanntmachung.

exped: eadem.

N°61,739. 13 Juli 1847.

Dr. v. Abt.

die Verhaftnehmung gegen den Ackerer Georg Ludwig Leidinger zu Rheingönheim betr.

In gehorsamer Befolgung des höchsten Erlasses vom 3. dies. No. d. v. M. ist die Verhaftnehmung des Georg Ludwig Leidinger von Rheingönheim gegen Urfehde verfügt worden.

exped: eodem.

N°61,740. den 13. Juli 1847.

An d. k. Landcommissariat zu Kaiserslautern

Die Requisition zu Handen des Gr. bad. Bezirksamts Bruchsal vom 27 Febr. d. J. wegen Verhaftung des Wagners Leonhard Ludwig von Obergrombach betr.

Ew. Wohlgeb. werden hiermit eröffnet, daß man mit der beantragten Verhaftung des Wagners Leonhard Ludwig von Obergrombach einverstanden ist.

exped: 14/7 47.

eodem.

N°61,740

Pr. Fr. Nr.

Ehebewilligung für den Ackersmann Franz Joseph Schuller in Quirnheim betr.

Anlage des zurückgestellten Gesuches mit der Bemerkung, daß das beigelegte Vermögenszeugniß dürftig ist.

exped: eodem.

K. b. Bezirksgerichtsamtes Landau

Nr 61,742. d. 13. Juli 1847.

Ehesache

des Taglöhners Georg Philipp Riedel von Gleisweiler zum Ehescheidungsprozesse betr.

Ew. Ld. ermangeln gefälligst nicht, in Erledigung des unterthänigsten Berichtes vom 4ten d. Mts. Nro 1. ex. die Ehescheidungsklage des Georg Philipp Riedel von Gleisweiler gegen seine Ehefrau Sophia Friedel von Gleisweiler, nach Vorschrift der §§. 1 bis 9 der Verordnung vom 29. Juni 1803. die Ehescheidungsangelegenheit betreffend, unter Rückgabe der Beilagen zu weiterer Verfügung anher vorzulegen.

exped: 11/7 47.

K. b. Bezirksgerichtsamtes Landau

Nr 61,743. eodem.

Ehescheidungsklage des Taglöhners Peter Schneefeld von Mußbach betr.

Ew. Ld. wollen gefälligst die Vorladung der Parthien zur Tagfahrt vom 9ten d. Mts. Vormittags 8 Uhr, wie solche erstellt worden, sofort bewirken, und nach Vollzug der Vorladung die Akten anher zurückgeben.

exped. eodem.

K. b. Bezirksgerichtsamtes Landau

Nr 61,744. eodem.

Ehescheidungsklage des Taglöhners Martin Schuler von Edesheim gegen seine Ehefrau Barbara Schuler von Edesheim betr.

Ew. Ld. wollen den Vorladungsbefehl vom 6ten d. Mts. in Sachen Martin Schuler von Edesheim gegen Barbara Schuler von Edesheim wegen Ehescheidung, Vorsitz im Landauer Bezirksgerichte, Tagfahrt vom 9ten d. Mts. Vormittags 8 Uhr, gefälligst vollziehen lassen.

exped. 11/7 47.

An den Civil-Senat des k. Rheinkreis-Appellationshofes für den Rheinkreis zu Zweibrücken

Nr 61,745. eodem.

Ehescheidungsklage des Taglöhners Philipp Jakob Lessmann von Schweix gegen seine Ehefrau Barbara Lessmann von Schweix betr.

In Erledigung des gefälligen Vorlagberichtes vom 6ten d. Mts. Nro 6. Ex. die Ehescheidungsklage des Philipp Jakob Lessmann von Schweix gegen seine Ehefrau Barbara Lessmann von Schweix betreffend, haben wir nach Vorschrift der §§. 1 bis 9 der Verordnung vom 29. Juni 1803. die Ehescheidungsangelegenheit gegenwärtig zur weiteren gefälligen Verfügung anher vorzulegen.

exped. 11/7 47.

K. b. Bezirksgerichtsamtes Frankenthal

Nr 61,746. d. 13. Juli 1847.

Ehescheidungsklage des Taglöhners Peter Dietz von Kirchheimbolanden gegen seine Ehefrau Katharina Dietz von Kirchheimbolanden betr.

Ew. Ld. wollen den Vorladungsbefehl in Sachen Peter Dietz von Kirchheimbolanden gegen seine Ehefrau Katharina Dietz von Kirchheimbolanden wegen Ehescheidung, Vorsitz im Landauer Bezirksgerichte, Tagfahrt vom 9ten d. Mts. Vormittags 8 Uhr, gefälligst vollziehen lassen.

exped: 11/7 47.

K. Regierung des Rheinkreises, K. des Innern.

Nr 61. 747. eodem.

Verehelichung des Taglöhners Johann Georg Lutz von Steinweiler betr.

Wir ersuchen Ew. Kgl. Regierung ergebenst, nach vorgängiger Abschrift eines gefälligen Vorlageberichtes vom 9ten d. Mts. in Sachen Johann Georg Lutz von Steinweiler betreffend, gefälligen Verfügung anher vorzulegen.

exped: 11/7 47.

K. b. Bezirksgerichtsamtes Frankenthal

Nr 61,748. eodem.

Ehescheidungsklage des Taglöhners Johann Georg Reis von Dirmstein gegen seine Ehefrau Barbara Reis geb. Lang von Dirmstein betr.

Ew. Ld. wollen vorstehende Ehescheidungsklage des Taglöhners Johann Georg Reis von Dirmstein gegen seine Ehefrau Barbara Reis geb. Lang von Dirmstein, Vorsitz im Landauer Bezirksgerichte, Tagfahrt vom 9ten d. Mts. Vormittags 8 Uhr, gefälligst vollziehen lassen.

exped: 11/7 47.

K. b. Bezirksgerichtsamtes Frankenthal

Nr 61, 749. eodem.

Ehescheidungsklage des Taglöhners Johann Georg Engel von Kirchheimbolanden gegen seine Ehefrau Katharina Engel geb. Lang von Kirchheimbolanden betr.

Ew. Ld. wollen den Geburts- und Taufschein der Katharina Engel, Tochter des Johann Engel, gebürtig von Kirchheimbolanden, in Sachen Johann Georg Engel von Kirchheimbolanden gegen seine Ehefrau Katharina Engel geb. Lang von Kirchheimbolanden, Vorsitz im Landauer Bezirksgerichte, Tagfahrt vom 9ten d. Mts. Vormittags 8 Uhr, gefälligst vollziehen lassen.

exped: 11/7 47.

Ew. Ld. wollen den Geburts- und Taufschein der Katharina Engel, Tochter des Johann Engel, gebürtig von Kirchheimbolanden, in Sachen Johann Georg Engel von Kirchheimbolanden gegen seine Ehefrau Katharina Engel geb. Lang von Kirchheimbolanden, Vorsitz im Landauer Bezirksgerichte, Tagfahrt vom 9ten d. Mts. Vormittags 8 Uhr, gefälligst vollziehen lassen.

1. Der Geburts- und Taufschein der Magdalena Seidel, Tochter des Conrad Seidel und der Sara Picard, gebürtig zu Kirchheimbolanden, 2. Barbara des Conrad Seidel, gestorben zu Kirchheimbolanden im Jahre 1823.

3. Barbara des Sara Picard, gestorben daselbst im Jahre 1837.

auffordern lassen, ~~falls~~ wenn sie sich nicht genügend ausweisen können, einer Einstellung ihrer Verhaftung durch den ersten Polizei-Kommissär Aguet, Einwohner zu Genf mit ~~Ihr~~ Namens Peter Conrié, gebürtig zu Strudy (Basses Pyrénées), Landwirth zu Pau, verwahrt zu bleiben und wir haben wegen weiterer Fälle ebenfalls Vorkehrung getroffen.

K. Regierung der Pfalz
K. d. Finanzen
an Speyer.

Criminal-Gerichtskosten-Uebersichts pro III^{ten} Quartal 18 46/47. betr.

exped. 11/7 47.

No 61,750. 13 Juli 1847.

Burgfriedens K. Regierung beehrt sich anliegend die Criminal-Gerichtskostenübersichts des Obergerichtsschreibers Faber und Gerichtsbotens Brandt und K. Appellationsgerichts-Gerichtsbotens Leonhard Blumenauer über Criminal-Druckkosten im Isarkreis pro 26 fl. 30 kr. pro III^{ten} Quartal 18 46/47 zur gefälligen Mandatirung zurückzusenden.

No 61,751. 13 Juli 47.

K. Reg. d. d. d. K. in Speier.

Gerichtliche Verhaftungen, deren Einrückung in das Amtsblatt bittet.

exped. 14/7 47.

Man beehrt sich, Ihr Anzeigen gegen Verhaftungen vom 15. Januar - und 11 März 1846 mit den neugeordneten Abkürzungen durch die bezeichneten Polizei-Gerichte nachholen zu lassen, zur gefälligen Einsicht, und dem beiliegenden Einrücken, dessen Einrückung in das Amtsblatt gefälligst veranlassen zu wollen.

Durch das hier ist nachgewiesen, dass der Art. 479. n. 5. des Strafgesetzb. keinen Einfluss auf die Verhaftungen von Seiten der Gerichtsvorsteher zulassen, dass die Contravention ohne diesen Zusatz bestehe;

+ dass ferner das gegenwärtig, dass der Lokal-Polizei-Beschluss, welcher das Entfernen von Ortschaften bis zur Beendigung der Untersuchung verfügt, innerhalb der Grenzen der Municipal-Gemeinde vollzogen sey;

exped. 14/7 47.

+ durch das gegenwärtige, dass der Lokal-Polizei-Beschluss, welcher das Entfernen von Ortschaften bis zur Beendigung der Untersuchung verfügt, innerhalb der Grenzen der Municipal-Gemeinde vollzogen sey;

No 61,752. 14 Juli 1847.

An die K. Bezirksämter Kusel, Zweibrücken, Landau, Germersheim, Speyer, Frankenthal, Neustadt, Kaiserslautern, Kirchheimbolanden, Landau, Bergzabern und Pirmasens, dann die Stadtkommissariate Ludwigshafen und Frankenthal, die Landcommissariate Neustadt, Kusel, Germersheim, Kirchheimbolanden, Landau, Bergzabern und Pirmasens, dann die Polizeidirektion der Hauptstadt München.

Die Einrückung der Verhaftungen, welche in das Amtsblatt gelangen sollen, betr.

expied. 15/7 47.

Burgfriedens Ihr Anzeigen gegen Verhaftungen vom 15. Januar - und 11 März 1846 mit den neugeordneten Abkürzungen durch die bezeichneten Polizei-Gerichte nachholen zu lassen, zur gefälligen Einsicht, und dem beiliegenden Einrücken, dessen Einrückung in das Amtsblatt gefälligst veranlassen zu wollen.

Durch das hier ist nachgewiesen, dass der Art. 479. n. 5. des Strafgesetzb. keinen Einfluss auf die Verhaftungen von Seiten der Gerichtsvorsteher zulassen, dass die Contravention ohne diesen Zusatz bestehe;

+ dass ferner das gegenwärtig, dass der Lokal-Polizei-Beschluss, welcher das Entfernen von Ortschaften bis zur Beendigung der Untersuchung verfügt, innerhalb der Grenzen der Municipal-Gemeinde vollzogen sey;

expied. 15/7 47.

No 61,752. 14 Juli 1847.

An die K. Bezirksämter Kusel, Zweibrücken, Landau, Germersheim, Speyer, Frankenthal, Neustadt, Kaiserslautern, Kirchheimbolanden, Landau, Bergzabern und Pirmasens, dann die Stadtkommissariate Ludwigshafen und Frankenthal, die Landcommissariate Neustadt, Kusel, Germersheim, Kirchheimbolanden, Landau, Bergzabern und Pirmasens, dann die Polizeidirektion der Hauptstadt München.

Die Einrückung der Verhaftungen, welche in das Amtsblatt gelangen sollen, betr.

Burgfriedens Ihr Anzeigen gegen Verhaftungen vom 15. Januar - und 11 März 1846 mit den neugeordneten Abkürzungen durch die bezeichneten Polizei-Gerichte nachholen zu lassen, zur gefälligen Einsicht, und dem beiliegenden Einrücken, dessen Einrückung in das Amtsblatt gefälligst veranlassen zu wollen.

Durch das hier ist nachgewiesen, dass der Art. 479. n. 5. des Strafgesetzb. keinen Einfluss auf die Verhaftungen von Seiten der Gerichtsvorsteher zulassen, dass die Contravention ohne diesen Zusatz bestehe;

Nach vollzogener Einrückung erhalten die Landämter gefälligst unmittelbar zurück, so wie die Abschrift ~~der~~ derjenigen Landämter, welche unter zu diesen selben Zeitpunkt nichts Abzuändern finden sollten, zu gefälligen Einsicht.

No 61,752. 14 Juli 1847.

An die K. Bezirksämter Kusel, Zweibrücken, Landau, Germersheim, Speyer, Frankenthal, Neustadt, Kaiserslautern, Kirchheimbolanden, Landau, Bergzabern und Pirmasens, dann die Stadtkommissariate Ludwigshafen und Frankenthal, die Landcommissariate Neustadt, Kusel, Germersheim, Kirchheimbolanden, Landau, Bergzabern und Pirmasens, dann die Polizeidirektion der Hauptstadt München.

Die Einrückung der Verhaftungen, welche in das Amtsblatt gelangen sollen, betr.

Burgfriedens Ihr Anzeigen gegen Verhaftungen vom 15. Januar - und 11 März 1846 mit den neugeordneten Abkürzungen durch die bezeichneten Polizei-Gerichte nachholen zu lassen, zur gefälligen Einsicht, und dem beiliegenden Einrücken, dessen Einrückung in das Amtsblatt gefälligst veranlassen zu wollen.

Durch das hier ist nachgewiesen, dass der Art. 479. n. 5. des Strafgesetzb. keinen Einfluss auf die Verhaftungen von Seiten der Gerichtsvorsteher zulassen, dass die Contravention ohne diesen Zusatz bestehe;

Nach vollzogener Einrückung erhalten die Landämter gefälligst unmittelbar zurück, so wie die Abschrift derjenigen Landämter, welche unter zu diesen selben Zeitpunkt nichts Abzuändern finden sollten, zu gefälligen Einsicht.

No 61,752. 14 Juli 1847.

An die K. Bezirksämter Kusel, Zweibrücken, Landau, Germersheim, Speyer, Frankenthal, Neustadt, Kaiserslautern, Kirchheimbolanden, Landau, Bergzabern und Pirmasens, dann die Stadtkommissariate Ludwigshafen und Frankenthal, die Landcommissariate Neustadt, Kusel, Germersheim, Kirchheimbolanden, Landau, Bergzabern und Pirmasens, dann die Polizeidirektion der Hauptstadt München.

Die Einrückung der Verhaftungen, welche in das Amtsblatt gelangen sollen, betr.

Burgfriedens Ihr Anzeigen gegen Verhaftungen vom 15. Januar - und 11 März 1846 mit den neugeordneten Abkürzungen durch die bezeichneten Polizei-Gerichte nachholen zu lassen, zur gefälligen Einsicht, und dem beiliegenden Einrücken, dessen Einrückung in das Amtsblatt gefälligst veranlassen zu wollen.

Durch das hier ist nachgewiesen, dass der Art. 479. n. 5. des Strafgesetzb. keinen Einfluss auf die Verhaftungen von Seiten der Gerichtsvorsteher zulassen, dass die Contravention ohne diesen Zusatz bestehe;

Nach vollzogener Einrückung erhalten die Landämter gefälligst unmittelbar zurück, so wie die Abschrift derjenigen Landämter, welche unter zu diesen selben Zeitpunkt nichts Abzuändern finden sollten, zu gefälligen Einsicht.

No 61,752. 14 Juli 1847.

An die K. Bezirksämter Kusel, Zweibrücken, Landau, Germersheim, Speyer, Frankenthal, Neustadt, Kaiserslautern, Kirchheimbolanden, Landau, Bergzabern und Pirmasens, dann die Stadtkommissariate Ludwigshafen und Frankenthal, die Landcommissariate Neustadt, Kusel, Germersheim, Kirchheimbolanden, Landau, Bergzabern und Pirmasens, dann die Polizeidirektion der Hauptstadt München.

Die Einrückung der Verhaftungen, welche in das Amtsblatt gelangen sollen, betr.

Burgfriedens Ihr Anzeigen gegen Verhaftungen vom 15. Januar - und 11 März 1846 mit den neugeordneten Abkürzungen durch die bezeichneten Polizei-Gerichte nachholen zu lassen, zur gefälligen Einsicht, und dem beiliegenden Einrücken, dessen Einrückung in das Amtsblatt gefälligst veranlassen zu wollen.

Durch das hier ist nachgewiesen, dass der Art. 479. n. 5. des Strafgesetzb. keinen Einfluss auf die Verhaftungen von Seiten der Gerichtsvorsteher zulassen, dass die Contravention ohne diesen Zusatz bestehe;

Nach vollzogener Einrückung erhalten die Landämter gefälligst unmittelbar zurück, so wie die Abschrift derjenigen Landämter, welche unter zu diesen selben Zeitpunkt nichts Abzuändern finden sollten, zu gefälligen Einsicht.

No 61,752. 14 Juli 1847.

An die K. Bezirksämter Kusel, Zweibrücken, Landau, Germersheim, Speyer, Frankenthal, Neustadt, Kaiserslautern, Kirchheimbolanden, Landau, Bergzabern und Pirmasens, dann die Stadtkommissariate Ludwigshafen und Frankenthal, die Landcommissariate Neustadt, Kusel, Germersheim, Kirchheimbolanden, Landau, Bergzabern und Pirmasens, dann die Polizeidirektion der Hauptstadt München.

Die Einrückung der Verhaftungen, welche in das Amtsblatt gelangen sollen, betr.

Burgfriedens Ihr Anzeigen gegen Verhaftungen vom 15. Januar - und 11 März 1846 mit den neugeordneten Abkürzungen durch die bezeichneten Polizei-Gerichte nachholen zu lassen, zur gefälligen Einsicht, und dem beiliegenden Einrücken, dessen Einrückung in das Amtsblatt gefälligst veranlassen zu wollen.

Durch das hier ist nachgewiesen, dass der Art. 479. n. 5. des Strafgesetzb. keinen Einfluss auf die Verhaftungen von Seiten der Gerichtsvorsteher zulassen, dass die Contravention ohne diesen Zusatz bestehe;

Nach vollzogener Einrückung erhalten die Landämter gefälligst unmittelbar zurück, so wie die Abschrift derjenigen Landämter, welche unter zu diesen selben Zeitpunkt nichts Abzuändern finden sollten, zu gefälligen Einsicht.

No 61,752. 14 Juli 1847.

An die K. Bezirksämter Kusel, Zweibrücken, Landau, Germersheim, Speyer, Frankenthal, Neustadt, Kaiserslautern, Kirchheimbolanden, Landau, Bergzabern und Pirmasens, dann die Stadtkommissariate Ludwigshafen und Frankenthal, die Landcommissariate Neustadt, Kusel, Germersheim, Kirchheimbolanden, Landau, Bergzabern und Pirmasens, dann die Polizeidirektion der Hauptstadt München.

Die Einrückung der Verhaftungen, welche in das Amtsblatt gelangen sollen, betr.

Burgfriedens Ihr Anzeigen gegen Verhaftungen vom 15. Januar - und 11 März 1846 mit den neugeordneten Abkürzungen durch die bezeichneten Polizei-Gerichte nachholen zu lassen, zur gefälligen Einsicht, und dem beiliegenden Einrücken, dessen Einrückung in das Amtsblatt gefälligst veranlassen zu wollen.

Durch das hier ist nachgewiesen, dass der Art. 479. n. 5. des Strafgesetzb. keinen Einfluss auf die Verhaftungen von Seiten der Gerichtsvorsteher zulassen, dass die Contravention ohne diesen Zusatz bestehe;

Nach vollzogener Einrückung erhalten die Landämter gefälligst unmittelbar zurück, so wie die Abschrift derjenigen Landämter, welche unter zu diesen selben Zeitpunkt nichts Abzuändern finden sollten, zu gefälligen Einsicht.

der sogenannten Anzeigenblatt Verordnung in specieller wie allerhöchster K. Verordnung vom 13 Juni 1817 allerdings exact, scharf und deutlich enthalten + in dem Anzeigenblatt Stück XXV pg. 587. abgedruckt ~~und noch von den Behörden der Pfalz~~ ist. Eine Vergleichung der im Amtsblatten der Pfalz bekannt gemachten Verordnungen mit denen in der allerhöchsten Verordnung festgestellten specificirt ~~wird~~, dass sie übereinstimmt sind, mit Ausnahme weniger Modificationen im Art. III, welche Ausnahmen von dem Kapitale betreffen, und die als das Ganze bedeutend, in so weit sie nicht in der allerhöchsten Verordnung selbst genehmigt sind, jedenfalls nur zu den Gesetz folgen berechtigte Commentar, nicht ~~das~~ Gesetz ~~sind~~ selbst sind. Die Verordnungen selbst sind ~~specificirt~~ jedenfalls zu bestimmen, mit wenigen Ausnahmen, um ein Ganzes somit das Gesetzbuch mit den sich darauf beziehenden Verordnungen darzustellen.

Denn diese sind von dem Staats Oberhaupte, zu einer Zeit wo über die Legislation Gewalt vollein zustand in Form einer von allen drei Gewalten unterzeichneten, durch das Anzeigenblatt publicirten Verordnung; welche auch den höchsten Tribunalen der Pfalz zur Zeit übersendet wurde; verlassen worden.

Wie sind daher durch das Amtsblatt der Pfalz keiner Berechtigung auf jene allerhöchste Verordnung publicirt worden.

Auch diesen Momenten folgt, dass jener neben so wenig die gesetzte Kraft jener verordnungen

+ selbst, welche

+ in derselben Form

erhalten können, als eine so wesentliche restringirende allerhöchste Verordnung, welche die K. Anzeigenblatt als den Ausfluss des allerhöchsten Willens bekannt gemacht hat.

/: die Verordnung vom 23 Juni 1817. Amtsbl. pg. 2. die Modificationen des Art. 224 des Civil. gesetzbuches betr.

Ver. vom 9 Juni 1817. pg. 238 die Anwendung des Civil gesetzbuches betr. :/

Die gesetzes Kraft dieser jener Verordnungen ist sonach nur bezweifelt worden, obschon sie ebenfalls nicht als von dem Staats Oberhaupte ausgegangene Verordnungen in dem Amtsblatte stehen.

Das öffentliche Recht erfordert es + diesen Augenblick dringend, den gegebenen Anregungen zu entsprechen, oder auseinander gesetzte Instructionen zur Aufrechterhaltung des K. Appellationshofes + zu bringen; wozu mir Allerhöchstdenselben Befehle Ihnen Ihnen gegeben habe.

Die K. Herren Staats Prokuratoren werden beauftragt, diese Verordnungen durch den K. Friedensgerichten und Landcommissairen zu handhaben, und in dem vorgezeichneten Sinne zu verfahren.

+ besonders dringend,

Nro 61,753.

Frankenthal, den 14ten Juny 1847.

Fr. K. Staats Prokuratur
in
Frankenthal.

Untersuchung gegen Jakob Meier und Mannheimer wegen bedingter Verweisung der Strafe betr.

Der Angeschuldigte erhielt die mit Erkenntniß vom 7ten d. Mts. verhängte Zuchthausstrafe von 6 Jahren, nachdem der K. Appellationshof mit Erkenntniß vom 12ten dieses die durch Erkenntniß des K. Landgerichts Frankenthal vom 6ten d. Mts. ausgesprochene Strafe von 8 Jahren Zuchthaus, wegen die gewaltsame Entleerung des Leichtsinns verübten Verbrechens gegen Catharina Meier, aufgehoben hat, zur nochmaligen Verhandlung wieder zurück.

exped: 15/7 47.

№ 61.754. d. 15ten Juli 1847.

Hrn. Landgerichtsarzt
in Landau.

Ew. Wl. ersuchen wir in der Anlage einen Auszug aus dem Geburts-Register der Gemeinde Scheibenhardt, mit der Bitte um Legalisation desselben durch das k. Landcommissariat Germersheim gefälligst veranlassen zu wollen.

Legalisation bete.

Wir sind Ew. Wl. ergebene

copied: eodem.

№ 61.755. eodem.

Hrn. Landgerichtsarzt
in Zweibrücken

Ew. Wl. ersuchen wir hiermit um gefällige Gutachtliche Aeußerung über die Beschaffenheit des Bisses, welchen der Bäcker Peter Bolles von Altheim dem Schäfer Jakob Jost in Rieperschweiler beigebracht haben soll, damit wir in den Stand gesetzt werden, über die Beschwerde des Letzteren gegen Ersteren, wegen Körperverletzung, Recht sprechen zu können.

Gutachtliche Aeußerung des Hrn. Landgerichtsarztes in Zweibrücken über Beschaffenheit des Bisses, welchen der Bäcker Peter Bolles von Altheim dem Schäfer Jakob Jost in Rieperschweiler beigebracht haben soll.

Wir sind Ew. Wl. ergebene

copied: eodem.

№ 61.756. eodem.

Hrn. Landgerichtsarzt in Landstuhl.

Ew. Wl. ersuchen wir hiermit, die mit Anlage vom 22ten d. Mts. angelegten beiden Protokolle zur weiteren Verfügung hierher gefällig zurück senden zu wollen, indem Letztere Angelegenheit bereits durch Urtheil des k. Landg. Zweibrücken vom 9ten d. Mts. erledigt worden ist.

Rückgabe der beiden Protokolle.

Wir sind Ew. Wl. ergebene

copied: eodem.

№ 61.757. eodem.

Hrn. Landgerichtsarztes
Jaeger
in Landau

Requisition für die Obduction der Leiche des Peter Lang von Landau betr.

Obductionsbericht und Gutachten Hrn. Landgerichtsarztes Jaeger in Landau über die Leiche des Peter Lang von Landau, welche wegen Todtschlags zu gerichtlicher Untersuchung requirirt worden ist.

Requisition ist zum Vortrag d. Mts. bei Kgl. Appellationsgericht erledigt worden.

№ 61.758. d. 15 Juli 1847.

Hrn. k. Landgerichtsarztes
zu
Frankenthal.

Demselben ein Verzeichniß der in Verhaft befindlichen Angeklagten zur gefälligen Einsicht und Rückstellung mit dem Bemerken zugehen zu lassen, daß dasselbe bis zum 21ten d. Mts. zurückgestellt, und sodann Behufs der schwurgerichtlichen Verhandlung nicht mehr gefordert werden wird.

Gefälligst Rückstellung des unter dem 21ten d. Mts. zurückgestellten Verzeichnisses der in Verhaft befindlichen Angeklagten.

№ 61.759. eodem.

Pr. k. Th.

Gefälligst Rückstellung des Protokolls über die Beschwerde des Glasers Jakob Glaser in Landau betr.

Anlage des unterzeichneten Protokolls mit dem Bemerken, daß der allenfallsige Gegenäußerung binnen 14 Tagen entgegengesehen werde.

№ 61.760. eodem.

Pr. k. Th.

Gefälligst Rückstellung des Protokolls über die Beschwerde des Flockerzy in Zweibrücken

Der Wirth und Landwirth Adam Flockerzy und Johann Nicolaus Adam Flockerzy in Zweibrücken haben Maria Elisabetha Zimmermann und consorten in Hyazinthenhof bei Zweibrücken

Beschwerde des Flockerzy in Zweibrücken

expied: 16/7 47.

unterm 15ten Juli 1846 vor Landrichter Fuchs, die Magdalena Axel betr. vorgenommen Verhör, wodurch dem Letzteren in den nebst den vorgeschriebenen Zeugen in Anlage zurückfolgenden Protokollen zur Last gelegt wird, die Beschwerdeführer durch Schimpfworte beleidigt und thätlich insultirt zu haben, gefälligst zurückzustellen.

Wir sind Ew. Wl. ergebene

Hrn. Landgerichtsarzt Ackermann in Frankenthal.

Ew. Wl. ersuchen wir hiermit, die mit Anlage vom 22ten d. Mts. angelegten beiden Protokolle zur weiteren Verfügung hierher gefällig zurück senden zu wollen, indem Letztere Angelegenheit bereits durch Urtheil des k. Landg. Zweibrücken vom 9ten d. Mts. erledigt worden ist.

Rückgabe der beiden Protokolle.

Wir sind Ew. Wl. ergebene

Pr. K. M.

No 61,761.

d. 15ten Juli 1847.

Heiligenstein Gesuch des Mathias Serkel Bürgers in Gimmeldingen

Mathias Serkel, Bürger und Gemeldsmann zu Gimmeldingen wünscht seine Verehelichung mit Maria Elisabetha Bucher von Mußbach, als Ehefrau seines ehrsterbenen ersten Ehefrau zu heirathen, weshalb er in den vorgeschriebenen Wegen um die hierzu nöthigen allerunterthänigsten Gesuche zu Dispensation von den obwaltenden Ehehindernissen bittet.

Da der Bittsteller bereits, mit seiner Braut zweimal ordentlich Trauung gepflogen und sich die Familien mit zu Gunsten der gepflogenen Ehe ausgesprochen haben, so glaubt man der obrigkeitlichen allergnädigsten Dispensation entgegen sehen zu können.

Das Landamt bittet um gefällige Rückäußerung.

Pr. K. M.

No 61,762.

eadem.

Dispensation Ehe Verkündigung und Trauung des Johann Schmitt von Heimbach

Ehe ein durch höchste Justizministerial Rescript vom 6. Juli d. J. dispensirtes Verkündigungsattest des Johann Schmitt von Heimbach vom 10 Mayd. Js. sich auf die übrigen Erfordernisse stützende Dispensation und Trauung mit der Katharina Kappler von Hambach wegen Minderjährigkeit der Letzteren vollzogen werden kann, bedarf es noch der Einholung einer allerhöchsten Genehmigung zu der Dispensation von dem dritten Aufgebote, weil die Braut noch nicht das 21ste Lebensjahr zurückgelegt hat.

Indem wir Ihnen hiervon Kenntniß geben, ersuchen wir Sie, die Sache gefälligst weiter zu veranlassen.

Pr. K. M.

No 61,763.

d. 15 Juli 1847.

d. Regierung des Rheinkreises

Dispensirung

Verkündigungs Akt,

Ehe d. Regierung übersendet und anliegend die Verkündigungen Behufs Dispensirung vorgelegt,

1, Peter Müller aus Hochstadt;
2. Sophie Barth aus Alzey;
3. Nicolaus Hahn aus Dirmstein;
4. Joh. Vollmer, Leinweber aus Framersheim;
5. Anna Maria Müller, Johann Klein aus Marnheim;
6. Georg Anton Groß aus Kirchheimbolanden;
7. Peter Schmitt aus Offenbach;
8. Peter Drees aus Hatzenbach.

zur gefälligen Einleitung der Akten. —

exped: 16/7 47.

Pr. K. M.

No 61,764.

eadem.

Kön. b. Bauinspectionsamt Landau

Dispensirung

Anzeige gegen die Verehelichung Philipp Kappler von Hambach trotz Widersetzung Vaters.

Ehe die b. Landesregierung gegen das Gesuch des Philipp Kappler von Hambach trotz Widersetzung seines Vaters Christian Kappler von Hambach auf den Grund des mit Erlaß vom 1. d. Mts. hierher mitgetheilten Berichts des Landcommissariats Landau vom 9. d. Mts. nach Anhörung des Vaters Christian Kappler von Hambach und nach Einholung des weiteren Berichts des Landcommissariats Landau vom 14. d. Mts. folgenden Unterstützungsbescheid zu erlassen beliebe, theilen wir Ihnen hierüber das in Abschrift anliegende Gesuch des Philipp Kappler von Hambach mit, um gefällige Einleitung zu treffen.

exped: 16/7 47.

No 61,765.

eodem.

Forst d. Bauinspectionsamts in Kaiserslautern

Verkündigung Dispensirung des Viehzeichners Schutz gegen den Bäck. Eduard Finck in Kaiserslautern betr.

Ew. d. ersuchen wir gefälligst die mit Bericht vom 9. Mts. vorgelegten Viehzeichner Schutz Untersuchungsakten gegen den Bäck. Eduard Finck daher zurückgelangen zu lassen, damit die Königl. Staatsanwaltschaft zu Kaiserslautern, welcher wir dieselben mit Bericht vom heutigen Tage vorgelegt haben, in die Lage gesetzt werde, ihre Requisitorialschrift an das Königl. Landcommissariat Landau zu erlassen.

exped: 16/7 47.

№ 61.766. München, d. 16. Juli 1847.

An die k. Regierung des Isarkr.

Kammer des Innern.

Untersuchung gegen den k. k. Kameralförster Mackert in Lenau bei Ebersberg wegen Verletzung und Mißhandlung Lorenz Lechner

exped. 19/7 47.

Auf den anliegenden Vorstellungen hat sich der k. Kameralförster Mackert in Lenau bei Ebersberg seiner Dienstesverrichtung und eines feindseligen Verhaltens gegen den Gemeindevorsteher Lechner daselbst schuldig gemacht. Der Gemeindevorsteher Lechner ist mit der Zeugin Germann, welche beide auf einem reisebaren Kommunalgrundstücke Brennholz zugewiesen erhalten haben, Vormittags am 13ten d. M. Mackert auf einem Holzschlage gewahr, wie derselbe dem Lechner seinen Korb zum Einlesen von Holz und auch denselben dem Letztgenannten einen Schlag mit Gewalt versetzte. Diese Thatsache wird bestätigt durch die unter Beeidigung vernommenen Zeugen, den beiden Ortsvorstehern Bossert & Fröhlich, welche gleichfalls die erwähnte Mißhandlung als selbst wahrgenommen bestätigen, so daß nicht gezweifelt werden kann, daß Mackert sich dieser Mißhandlung schuldig gemacht hat.

Da nun aber Mackert sich durch diese Handlungsweise eines Vergehens gegen die öffentliche Sicherheit und Ordnung schuldig gemacht hat, indem er sich nicht nur der Mißhandlung des Lechner, sondern auch der Verletzung des Gemeindevorstehers Bossert schuldig gemacht hat, so ist gegen ihn die Untersuchung einzuleiten, und ihm, da er sich zur Zeit in Haft befindet, eine Kaution von 100 fl. aufzuerlegen, wie es auch gegen Lechner, welcher jedoch seine Entlassung aus der Haft gegen Kaution bereits erwirkt hat, geschehen ist.

Da jedoch Mackert in seiner Eigenschaft als Kameralförster eine Amtsperson ist, so ist es nothwendig, daß die Untersuchung gegen ihn nicht von dem Landgerichte Ebersberg, sondern von einem andern Gerichte geführt werde.

Wir finden daher die k. Regierung des Isarkreises zu beauftragen, die Untersuchung gegen den k. k. Kameralförster Mackert in Lenau wegen Verletzung und Mißhandlung des Lorenz Lechner zu Lenau einem andern Gerichte zu übertragen.

№ 61.767. München, d. 16. Juli 1847.

An das k. b. unmittelbare Landgericht Münchenau

Das Amtssiegel des k. Notariats Koestler in Ballheim betr.

exped: eadem.

Wegen Anfertigung eines neuen Amtssiegels für den neu ernannten Notär Koestler in Ballheim mit der Umschrift „k. b. Land-Gericht Ebersberg. Notär in Ballheim“ – haben Sie gefälligst mit der Weisung zu versehen, daß dasselbe sogleich nach Empfang anher vorgelegt werde.

№ 61.768. [illegible]

An die k. Rentamtskasse in Landau.

Anordnung der Einziehung des Strafbetrages

exped: eadem.

Auf die Anzeige des k. Landg. Gerichts Landau bei Gelegenheit der Verhandlung über die Anklage und Anordnung gegen Michael Kobel & Peter Kappe, wegen Diebstahls, mit No 61.543 d. J. angezeigt und zugleich die Weisung ertheilt worden ist, den Betrag der wegen Diebstahls gegen Kappe erkannten Geldstrafe per 22 fl. 4 kr. einzuziehen, und an die Gerichtskasse abzuführen, wird Ihnen hiemit eröffnet.

Kgl. Landgerichtsdiener

№ 61.769.

d. 16 Juli 1847.

Assi

Namenserfolgung des Carl Stein

Ew. Ld. zurückgegeben hiermit die mit dem Bericht vom 2. Hy. d. Mts. vorgelegten und zur Forschung seines Aufenthaltes anher gelangten Akten

Aufforderung mit dem Bemerken wieder zurück, daß die k. Kreisregierung dort einen an die k. Landgerichts-Präsidium d. Isarkreis unterm 25ten v. Mts. erlassenen Aufforderung des fraglichen in die unbekannte Ausgewanderten

exped: eodem.

eodem.

№ 61.770.

Kgl. Landgerichtsdiener

Kaiserslautern

Untersuchungssache wegen Entwendung des Jakob von Gollheim

Ew. Ld. zurückerhalten hiermit die mit Bericht vom 13ten Oct. v. Js. vorgelegten Untersuchungsakten wegen Entwendung des Jakob Zeltung

exped: eodem.

Kgl. Landgerichts-Präsidium des Rheinkreises

№ 61.771.

eodem.

Speier.

Ew. Ld. für die Mitglieder des Kgl. Appellationsgerichts

Amts-Blatt

exped: eodem.

7.

№ 61.772.

d. 16 Juli 1847.

Kgl. Generalstaatsprokurator des Rheinkreises für die Pfalz zu Zweibrücken

Ablehnung der Kgl. Appellationsgerichts Präsidenten Ritter und Beisitzer Hoffmann wegen ungleicher Theilung betreffend.

exped: 19/7 47.

Ew. Hochwohlgeboren beehre ich mich in der Anlage ein Abdruck [illegible] Urtheilen des Kgl. Appellationsgerichts der Pfalz, [illegible] der Justizbeamten [illegible] Hochwohlgeboren [illegible] Kgl. Appellationsgerichts der Pfalz zu [illegible] Ritter und Beisitzer Hoffmann [illegible] Theilung betreffend.

Ew. Hochwohlgeboren wollen [illegible] Gerichte nicht vorgreifend [illegible] Abtheilung durch [illegible] Urtheile [illegible] Verbrechen oder Vergehen [illegible] Urtheile [illegible] Entscheidung, welche [illegible] Gerichtsbarkeit [illegible] Verbrechen oder Vergehen [illegible] Urtheile

[illegible] durch diese klare und zweifellose Bestimmung ist die Anwendung der Strafe des Todes für den in Frage befangenen Fall weggefallen, und in solchem Falle jedenfalls der Gefängnißstrafe von sechs Jahren [illegible] Platz zu machen.

Wenn das k. Appellationsgericht zu Ansbach die Meinung gehegt haben sollte, daß der im Art. 6 Ziff. 1. des revidirten Strafgesetzbuches vorgesehene Fall nicht vorliege, weil der beschädigte Gegenstand nicht im Inlande ergriffen worden sey, sondern sich zur Untersuchung freiwillig gestellt habe, so verfehlt sich dasselbe in dieser Hinsicht [illegible] Art. 11 unzweifelhaft dahin, daß der Gesetzgeber [illegible] Bestimmung nur Ziff. 1. nicht habe anwenden wissen wollen, wenn der Thäter sich in den Händen der inländischen Behörden befindet, gleichgültig auf welche Weise und Veranlassung er dahin gekommen ist, und somit in der That nicht abzusehen, welchen Grund der Gesetzgeber gehabt haben sollte, [illegible] Fällen zu einer Begünstigung des Verbrechers zu veranlassen, wenn der Ausländer [illegible] Willen ergriffen wird, und nicht auf denselben nicht auf den Fall zu beschränken, wenn der Ausländer mit seinem Willen ergriffen wird, d. h. sich freiwillig stellt, sich freiwillig zur Untersuchung überweist.

Das k. Appellationsgericht [illegible] übrigens und das k. Appellationsgericht [illegible] der Verordnung vom 13ten Mai 1817 [illegible] Art. I [illegible] im Intelligenzblatte publicirt worden, und schließt [illegible] den übrigen Artikeln der Verordnung auf den Art. IV jede bindende Kraft jede gesetzliche Wirkung ab.

Hiernach kann aber weit entfernt werden, die [illegible] Publication des Art. II in ganz abstehenden Theil der allerhöchsten Verordnung überflüssig war,

a) weil die bezüglichen Bestimmungen dem neuen Gesetz für den Inländer treuen,

b) weil es sich hier weniger um einen strafgesetzlichen Bestimmungsgrund, als um administrativen völkerrechtlichen Bezeichnungen, welche [illegible] Publikation von jenen strafgesetzlichen Gesetzesgrund [illegible] Königlich des Königreichs zu trennen und inländische Publikation [illegible] hat, und

c) weil diese Bestimmungen blos Instruktionen für die Königl. Behörden, und solche Instruktionen [illegible] gegenüber von den unmittelbaren Gesetzen, für diese Behörden [illegible] Bindend sind von dem Augenblicke an, wo solche ihnen durch die vorgeschriebenen Wegen mitgetheilt worden sind, und es daher ganz gleichgültig ist, ob denen weitere Publikation statt gefunden hat oder nicht.

Wollte man aber auch selbst die bezüglichen Bestimmungen der Verordnung vom 13ten Mai 1817 einer Gesetzeskraft, einer bindenden Effekt für die Gerichtsbehörden halten, so würde dieselbe [illegible] Art. II bezeichneten Artikel I dieser Verordnung die Anwendung der Strafe des Todes für den in Frage stehenden Fall begründet.

Durch diesen Art. I. wurde nämlich die Frage der Territorialität der Strafgesetze [illegible] und [illegible] Verbrechen = und Frevel Handlungen, ist zur Regel genommen, der Inländer, welche Frevel, einige Ausnahmsfälle abgerechnet, im Auslande [illegible] Verbrechen und Vergehen verübten, wurden wegen derselben bestraft, selbst wenn sie in einem Auslande verübte. Neben Grundsatz setzt also den Inländer im Auslande, so setzt den Auslander im Inlande, eine entsprechende Einrichtung seiner Strafgesetze voraus, und nöthig [illegible] Grundsatz auf den Inländer im Auslande [illegible] andere Worten, daß der Auslander, dessen Strafgesetze verfallen [illegible] wird, wenn er gegen den Inländer ein Vergehen oder Verbrechen verübt. In diesem Sinn ist offenbar die Bestimmung des Art. I. zu deuten und anzuwenden, wenn [illegible] wo der ausländische Gesetzgeber [illegible] daß der Gesetzgeber den Auslander einen gleichen Schutz gegen den Inländer als diesen habe gewähren wollen, nicht aber den, ihn außer Gesetzen im Auslande diesen nicht gesetzlichen Inländer!

Neben die Intention des Gesetzgebers in dieser Beziehung kann aber kraft des Art. II der [illegible] Verordnung kein Zweifel bleiben. Wenn dieser Artikel wegen Mangels der Publikation noch keine Gesetzeskraft haben sollte, so ist er doch gewiß dienend für die [illegible] Richter als Interpretation Norm der Intention des Gesetzgebers entschieden [illegible] bestimmten, formellen Interpretation als die vorliegende [illegible] nicht mehr Anstand ist.

Nr. 61,773.

16 Juli 1847.

Die Appellation in Sachen der Ehefrau [illegible] gegen [illegible] 1846 betr.

exped. 17/7 47.

Es haben auf den Bericht des k. Appellationsgerichts vom 9 Juli vorgelegten Protokoll über die Specialinstruktion der Appellationsgerichts-Präsidenten [illegible] Seine Königliche Majestät:

1, bezüglich der zur Beobachtung vorgeschriebenen Appellationsgerichts-Commissionen, [illegible] ist gestattet, daß die Appellationsgerichts-Präsidenten von Oberfranken, Oberpfalz, Straubing, Landshut und Landshut [illegible] zu müssen, somit diesen alten [illegible]

ergänzende Instanz auf die Anzeigen gänzlich beschränkt sind, ~~abgesehen davon ergänzend zu ermitteln~~ [illegible] sind wird in den nächsten Tagen die Verantwortung bezüglich der zur Erhebung von geschlossenen eingehenden Strafe ist, als hier;

2, bezüglich der zu bestrafenden resp. strafbaren Eisenbahnbeamten sich Anzeigen auf die vorgenommene Instanz, sondern namentlich gegen Hinterlegung, Verheimlichung, Unterdrückung, Kinder Instanz auf Gewinnsucht zu gründen sind.

3. bezüglich der vor Gericht zu ziehenden Eisenbahnbeamten von Adelsheim und Limbach.

Anzeigen bei uns über Verstöße durch der Eisenbahnbeamten von Adelsheim sind blos zu geringfügigen sondern vorsätzlich vor Gericht zu ziehen sey, da Vorsatz † sich ist, daß in den Anzeigen eines, in den Anzeigen selbst von Adelsheim en blanc unterzeichnet waren, daß derselbe der Fall war mit dem Akt No 10 ein Gebrechen gestraft und daß der Akt No 9. vom 18 August bey der Abgangsstation vom 19ten August auch nicht eingetragen war.

Die größte Pünktlichkeit gegen das Gesetz die die Eisenbahnbeamten beyzehen sollen, ist die, daß sie † über das was sie zu bemerken verpflichtet ist gar keine Anzeigen machen soll. Und muß jeder Eisenbahnbeamte wissen.

Die Verstöße der Eisenbahnbeamten fallen noch nach der

† bezüglich geringfügigen Übertretungen

† Akten

† über

Anzeigenbeamtung in den Übertretungsprotokollen mit Ausnahme einer einzigen fast dem Gesetze gemäß stehen dem gütigen Übergewissen zur Last. Die Anzeigen beim Akt, obschon die Anzeigen fast gänzlich gestalten schon geschrieben und gut geschehen sind.

Das Verhalten der gerichtlichen Einschreitung gegen diese 6 Eisenbahnbeamten erlauben Ihr mir zur Zeit anzuzeigen.

No 61774. 16 Juli 1847.

An den hoch. Appellationsrath und Bezirksamt zu 26 v. Mts. vorgelegten Verhältnisse über die Übertretungen der Eisenbahnanzeigen erwarten wir fürsprechliche Instanz ~~bey den Anzeigen~~ bezüglich:

a, bey den Anzeigen Anzeigenbeamten, 1, Mangel an Unterschriften von Anzeigen die fehlenden Beamten, eingezeichneten oder geschrieben sind,

2, Unterzeichnung von Akten en blanc,

c, bey den Beamten Übertretungen: 1, Unterschreiben von Akten en blanc,

2, Akt geschehene Akten, ohne so Unterschreibung oder Genehmigung,

3, Unterzeichnung wenn Akten durch einen Anzeigen nach Gesetz weniger Zeit seit Übertretung des Aktes.

Lassen das Akt sind so groß und geschehene Übertretungen gegen das Gesetz und geschehene Arten Übertretungen, die gegen Eisen-

die Übertretungen der Eisenbahnanzeigen des Bezirksamt Landau vom Jahre 1846.

expied: 17/7 47.

H/o Akten. in Landau.

+ durch Abschrift

stands beamten ernst mit wissen muss, dass er
[illegible] über jeden Eigenthums Fall zugleich seinen Rath
ertheilen, über den Civilstand Anzeigen
vorlesen, über dass dieß geschehen, beurkunden,
mit den Rath denen von selben die schriftlichen Erklärungen,
sowie erfolgten Unterzeichnungen beifügen, oder die Ursache der
Nicht unterzeichnung angeben soll (: art. 38. 39. 42. 50.
des Civ. Gesetzb.)

Es fällt mir das ehrerbietigst bei, dass Seiner Civilstands Beamten vor Gericht geladene [illegible]
und auch muss als auch zu Leben beizuziehen [illegible]
ist.

Hoch. Reg. ersuchen die Constituirung der Gerichtsstandes
Civilstands beamten auch provozirend und den Ge-
richtsrath anzuzeigen, oder falls erforderliche Gerichtsvollzieher
Amtes verhinderen, auch ersuchen die Constatirung der einen
oder anderen von der gerichtlichen Abschätzung für
Eigenthum abgeschrieben ergehenden Körper, darüber
bemerken.

Landgerichts Vorstand den Vorgefallenen ergehe in
Ihrem Bezirke auch die Ehepflichten der
Civilstands Register und die Ordnung der
Civilstands Beamten gezeichnet sind, alle
Aufmerksamkeit. Der K. Landrichter in
Landau ersuche auch seinen Ehepflichten gehorsamst
zu seiner Ordnung ist in seiner Bezirksleitung
offenbar zu mangelhaft, indem dass Ihm
auch Ehepflichten seinen ernste Mahnungen
und Bezirksverfügungen unterzeichnet sind.
Die vorgelegten Ehepflichten Protokolle

folgen zurück.

№ 61.775. 16 Juli 1847.

Ob gleich der Herr Beamte dass unter seinem Hei-
ligsten Rathe in seinem sogenannten früheren Beamten-
Verhältnisse wortlich und stumm nachtheiligen verhalten
Absicht zu sparen scheint, dass der Civilstands-
beamte von Böchingen seinen Rath nicht folgleich
bey der Celebration sich stattigen, vorlesen und
unterzeichnen lassen, so sehen ich doch mich in
in dem Berichte vom 29 v. M. vorgetragenen
Gründen nicht dringen zu vermissen, dass
ich mein rechtliche Überzeugung rechtlich und dass
auch von meiner gerichtlichen Obrigkeitlichen Ansicht
gedrungen werde.

Hoch. Reg. wollen in der sogenannten Beamten Acht die
Rechtschrift: Obrigkeit der Civilstands Aktuar in Betreff
der ... vorzuzeigen lassen, in welcher Seiner Obrig-
keit darüber darlegt, welche Ehepflichten sich nicht
die Geburts, Ehe- und Sterbe-Akten beziehen.

№ 61.796 eodem.

Hr. K. Pr.

Durch Ehepflichte d. d. Edenkoben gerichtl. vom
[illegible] d. Mts wurde der Landrichter Johann Wollmer und
Gemeinderath in [illegible] Gemeinschein in [illegible] Gefängnisstrafe von einem
Landrichter Johann Wollmer Monate rechtskräftig, weil er an den ihm zum
und Gemeinderath [illegible] Beamte verantwortlichen Landrichter ungehorsamlich einen
Akt Theil [illegible] und in seinem eigenen Vortheil
+ durch Estafette gebrauchte, obgleich er für seine Handlungen

exped: 19/7 47.

auf die gütliche Beyzahlung rechnen.

In den allerunterthänigsten Gehorsam, welchen ich Ew. K.M. heimit nebst den Akten gehorsamst in Anlage bringe, bitte ich um Ihnen selben zu den allergnädigsten Befehl Ihrer Stelle, selbstverständ zu allergnädigsten Genehmigung und Verfügung, stehe bis zum Monat November c. pt.

Die Naturalisirung der ersten Bitte wird in den Gesuche angestellt, da selbe schon bei vor dem Statuten gänzlich Abstehen bei in allgemeines Landesgesetz beruht. Doch allergnädigst dürfte gnädig genug gefunden, die Gesuch zu empfehlen in diesfalls nicht allein ihre Stadt Übersiedlung in die Aufsatz der Bürgerschaften die Katastral Summe die als ganz neuen und wenden ist, sondern auch ein falsches Gebäude, wenn es nicht auf andere Weise gültig werden, immerhin Hochstehenden bleiben müsste.

Die Handlung wirke das Patent erhalten über in einem um so geschätzigen Orte, als derselbe ein sehr wohlhabendes Mann ist, so hoffe ich Zuversicht finden wird in schon hiezu Genehmigung Hoffe zu finden wird Lam.

Ich zu dem mich der gütigen Huld, den das Patent gnädigst geruhen hat, Ihro K. Majestät treu gehorsamst gnädig und allerunterthänigst Abänderung gehorsamst bitte, in dem Falle bei mir dem nahen Ansuchen gnädigst gewährt zu werden, so kann ich mich nur für die Ertheilung der Bitte um Naturalisirung verbürgen.

Auch die Bitte um einen Kommerzienrath scheint mir nicht gänzlich begründet. Denn meine Absicht ist das Patent nicht nachzusuchen, sondern Handel Handlung zu stärken und weiter zu führen, in dem mit den Akten zurück Ew. K.M. gehorsamst ersuche, ich

---

mich [illegible] pünktlich ist, ob es übersprungs Aktenbrand betrifft. Andernfalls dürfte derselbe auf Zeit gänzlich bleiben, bis die Frühjahrswasser für den [illegible] Winter wiederkommen, und es überhaupt für unverwendig wäre.

№ 61,777. S. 17 Juli 1847.

K. Oberpostamtssekretär in Koblenz.

Katholischen Konfession beh.

eap. eodem.

Für Gelassigung der gehorsamst Requisition um 8 tägige Urlaub in die Anlage Ew. K. gehorsamst beigefügte Bescheinigung, wonach gestellt von der Frau K. Fleisch in Castellaun, zu übersenden.

№ 61,778. eodem.

K. Bezirksgerichtsdiener in Landau

katholischen Konfession beh.

eap. eodem.

Ew. K. gestatten die unterthänigst gehorsamste Bitte, meinem Diener und bestandenen Jahren

1. Jean Georg Friedrich Renner, in Annweiler;
2. Jean Georg Weil in Impflingen;
3. Georg Weil daselbst
4. Daniel Dreyfuss in Impflingen
5. Joseph Mayer, Holzhändler zu Berg;
6. Johann Georg Magdalena Knöll
7. Simon Kaufmann Jacob Impflingen

gegen eine mäßige und nicht zu hohe Kaution Bescheinigung gnädigst ertheilen zu lassen.

№ 61,779. eodem.

K. Bezirksgerichtsdiener in Landau

Katholischen Konfession beh.

Kochs und Metzgers in Landau gegen Johannes Blumhardt und Mitbürgen in Württemberg beh.

eap. eodem.

Ew. K. unterthänigst in der Anlage einen Requisitionsbefehl des Königlich Württemberg. Oberamtes Calw nebst einer Beilage gegen Remission, zur gefälligen Vollziehung.

No 61,780. d. 17. Juli 1847.

Pr. K. M.

Verfügung des K. General-Auditoriats-Prokurators Forbach hier.

exped. eodem

Ihrem Ansuchen meiner gegen den Kanonier Wagner wegen Insubordination vor der Front bitten ich Sie ergebenst um weitere gefällige Benachrichtigung meines hier eröffneten Erkenntnisses, in der Untersuchung des Kanonier Engelbert bestraft [illegible] bis dahin die beym dort. Appellations-Gerichte nothwendige Acten Stücke beifolgt folge und meiner Aufforderung beim Empfange in der Akten Sache gefl. gefl. dem K. Pros. Damit erkläre ich mich Ihrerseits die gefällige Rückgabe gefl. gefl.

Pr. K. M. No 61,780. eodem.

Kanonier Wagner der 1. Batterie des 3. Schmitt von [illegible] wegen Insubordination

Der allerunterthänigste Rapport vom 15. d. M. wegen Arrestirung des Kanoniers Wagner der 1. Batterie des 3. Schmitt, und Ihre Verfügung vom 16. d. M. habe ich Ihnen hierdurch zurückzugeben, daß ich damit nicht weiter zu thun finde.

exped: 19/7 47.

Pr. K. M. No 61,781. 18 Juli 1847.

Kön. Pros. in Frankenthal.

Untersuchung gegen Augustin Brandt Ackermann hier in Untersuchung gegen Untersuchung wegen Insubordination gegen Gefreiten Lautenschlager.

exped: eodem.

Ihrer gefl. Zuschrift vom 10. d. M. gegen das Erkenntniß des K. Ass. Gerichts der Pfalz vom 8. d. M. in der Untersuchung gegen den Ackermann Augustin Brandt von Hochspeyer wegen Insubordination gegen den Gefreiten Lautenschlager, habe ich Ihnen zu erwiedern, daß Ich mich lediglich auf die Ihnen bereits unterm 15. d. M. gewordene Verfügung beziehe.

Pr. K. M. No 61,782. d. 19. Juli 1847.

An den Gerichtsdiener Brandt hier.

Untersuchung gegen Martin Lautenschlager von Hochspeyer, wegen Insubordination betreffend.

Demselben wird Behufs Zustellung anher übersendet, um die Verfügung des K. Appellations-Gerichts vom 23. d. M. vorzulegen, damit sie über die von ihr gegen das Erkenntniß des K. Zuchtpolizeigerichts Frankenthal vom 22. d. M. eingelegte Berufung entscheide.

exped: eodem.

---

eodem.

No 61,783.

An Denselben.

Untersuchung gegen Mangelsdorf Schaefer, Zimmermann und Bauknecht, Soldaten Insubordination betreffend.

Demselben wird Behufs Zustellung anher übersendet, um die Verfügung des K. Appellations-Gerichts vom 29. d. M. vorzulegen, damit sie über die von ihr gegen das Erkenntniß des K. Zuchtpolizeigerichts Frankenthal vom 22. d. M. eingelegte Berufung entscheide.

exped: eodem.

Hr. Staatsprocurator Nro 61,784. den 19ten Juli 1847.

Assess.

Bankrottsache des Schuhmachers Dick und Schwiegermutter Lotter

Vorladung einer flüchtigen Zeugin wegen Bankrott Rubenheim

Nro 61,785 eodem.

P. K. M.

Bankrottsache des Schuhmachers Johann Kammer von Rubenheim beta

Im Publikationstermin erscheint der Verhaftete in Begleitung des Gefängnißwärters und erklärt, daß er gegen das Urtheil vom 14ten d. Mts. Berufung einlege.

exped: eodem.

Nro 61,786 eodem.

P. K. M.

Bankrottsache des Peter Neger und Georg Joseph Jung von Weilerbach beta

Im Publikationstermin erscheint der Verhaftete in Begleitung des Gefängnißwärters und erklärt, daß er gegen das Urtheil vom 15ten d. Mts. Berufung einlege.

exped: eodem.

Nro 61,787 den 19. Juli 1847.

P. K. M.

Bankrottsache des Johann Schwager von Rodalben beta

Johann Schwager von Rodalben wurde unterm 15ten d. Mts. wegen Mißhandlung seiner Ehefrau durch die Gerichtspolizeiwache zu Zweibrücken zu einer Gefängnißstrafe von 6 Tagen — vorbehaltlich und bittlos — verurtheilt, welche Strafe er dann alsbald in Haft zu verbüßen hatte.

exped. 21/7 47.

Da der Verurtheilte sich gegen diese Strafe mündlich beschwerte, so wurde ihm aufgegeben, binnen 3 Tagen seine Beschwerde schriftlich einzureichen.

Dieß ist nun auch geschehen, indem der Verurtheilte mittelst Eingabe vom 17ten d. Mts. um Abänderung seiner Strafe bittet, weil er sich nicht bewußt sei, seine Ehefrau mißhandelt zu haben, und weil er auch nicht wisse, daß er sich eine Mißhandlung seiner Ehefrau zu Schulden kommen lassen habe.

Die Ehefrau des Verurtheilten ist nun auch heute vor Gericht erschienen und hat ihre Angaben vom 12ten d. Mts. in allen Punkten bestätigt und dazu noch bemerkt, daß ihr Mann sie nicht nur mit Schlägen mißhandelt habe, sondern auch mit Fußtritten.

Der Verurtheilte selbst hat heute vor Gericht erklärt, daß er sich nicht bewußt sei, seine Ehefrau mißhandelt zu haben, daß er aber auch nicht wisse, daß er sich eine Mißhandlung seiner Ehefrau zu Schulden kommen lassen habe.

Allein im Publikationstermin erscheint der Verurtheilte in Begleitung des Gefängnißwärters und erklärt, daß er gegen das Urtheil vom 15ten d. Mts. Berufung einlege.

Da Gefahr im Verzug ist, so glaubt das Gericht, dem Verurtheilten seine Haftentlassung bis zur Entscheidung der Berufungsinstanz nicht versagen zu können.

Hr. Staatsprocurator in Frankenthal

Nro 61,788 eodem.

Fr. Ct. wollen den Rubenheimer in Kaiserslautern haftenden Bankrottirer Joseph Fortheuber von Frankenthal wiederholt dringend ersuchen, das P. M. (Nro) durch sichere Gerichtsdiener nach Rodalben und 15ten d. Mts. durch sichere Gerichtsdiener nach Weilerbach Gerichtsbezirks Zweibrücken zur Vernehmung des Verhafteten gefälligst zukommen zu lassen.

exped: 21/7 47.

den ihm wegen Fortsetzung der unterbrochenen Gefällsverhandlungen mit 20 Kr. täglich zugesicherten Gehalts- und Reisekostenbeitrag zu verabfolgen haben.

K. Regierung des Rheinkreises. № 61789. S. 19. Juli 1847.

K. des Innern.

Die mit gefälliger Note der K. Regierung übersendete und an den Bürgermeister Lehmann dahier gerichtete Ordonnanz des Königl. Landgerichts Landau vom 8ten d. Mts. nebst Beilagen, die Vorladung des Handelsmanns Abraham Jacobs in Frankenthal wegen Verletzung der Gesetze über Gewerbspolizei betreffend, wird mit dem Ersuchen zurückgesendet, dem Vorgeladenen die Weisung zu ertheilen, sich zu der auf den 28ten d. Mts. anberaumten Tagfahrt vor dem Königl. Landgerichte Landau gefälligst einzufinden.

exped. 21/7 47.

№ 61790. eodem.

Ordonnanz des Königl. Landgerichts Landau vom 8. d. Mts., die Vorladung des Handelsmanns Abraham Jacobs in Frankenthal wegen Verletzung der Gesetze über Gewerbspolizei betreffend.

Ordonnanz, Vorladung betr.

exp. eodem.

Königl. Landgericht Landau. № 61791. eodem.

Das Königl. Landgericht beehrt sich in der Anlage eine Ordonnanz mit dem ergebensten Ersuchen zu übersenden, dieselbe dem Inculpaten Handelsmann Abraham Jacobs in Frankenthal gefälligst zustellen zu lassen.

Ordonnanz, Zustellung betr.

1. Hr. Gross. Müller in Hanhofen, Landau;
2. Joh. Reinhardt, ebendaselbst Müller, Inculpat vorgeschrieben
3. Louis Klee, Pfeffer daselbst vorgeschrieben

exp. eodem

K. des Innern, Fremden-Bureau. № 61792. S. 19. Juli 1847.

an Mainz.

Das Königl. Landgericht beehrt sich mit gefälligst zurückfolgender Ordonnanz mit dem ergebensten Ersuchen zu übersenden, dieselbe dem Inculpaten Christian Adler in Hochheim an der Haardt gefälligst zustellen zu lassen.

Ordonnanz, Zustellung betr.

exp. eodem.

Königl. Landgericht Darmstadt. № 61793. S. 20ten Juli 1847.

Das Königl. Landgericht beehrt sich mit einer Ordonnanz von Jakob Jacobi & Joseph Leopold, Müller in Hahnheim an die Königliche Polizeidirektion gefälligst zu übersenden, dieselbe dem Inculpaten gefälligst zustellen zu lassen.

Ordonnanz, Zustellung betr.

exp. eodem.

Hrn. L. Notariatsverwalter
in
Kaiserslautern

№ 61.794

d. 20ten Juli 1847.

Ew. W. ungefragen benachrichtige ich hiemit, daß folgende
Urkunden für
1. J. G. Will in Lebach
2. L. Will daselbst
3. C. F. Becker in Gersweilerhof;
4. A. Graf in Reinigenbrunn
5. A. Mauler in Münchweiler
6. J. Kaufmann in Kaiserslautern
7. J. Kaiser in Lautersteken
8. Johann Stein in Münchweiler;
bei Ihnen den betreffenden Personen gegen die ausgefertigten Empfangsbescheinigungen auszuhändigen und Kosten zu erheben sind.

Urkunden-Insinuation
Kosten.

exp. eodem

H. L. Notariatsverwalter
in
Frankenthal.

№ 61.795.

eodem.

Ew. W. ungefragen benachrichtige ich, daß folgende Urkunden, welche bestimmt sind: [illegible]

Urkunden-Insinuation
Kosten.

1. eine für Peter Johannes in Grünstadt
2. eine für Peter Christen;
3. zwei für Jac. Stalzer in Gerolsheim;
4. eine für L. David in Speier;
5. eine für J. Fr. Freimund in [illegible] Kaiserslautern;
6. eine für David Reinach in Landau;
bei Ihnen den betreffenden Personen gegen die vorgeschriebenen Empfangsbescheinigungen auszuhändigen und Kosten zu erheben,

exp. eodem.

Hofgerichts in
Rastatt

№ 61.796.

eodem.

Ew. Hofgerichts übersende mit gehorsamer Beziehung auf die gefällige Requisition vom 17. d. Mts. № 6764 die mir heute durch Gerichtsdiener in Herxheim zugestellte Empfangsbescheinigung.

Urkunden-Insinuation
Kosten.

exp. eodem

H. L. Notariatsverwalter
in
Landau.

№ 61.797.

d. 20 ten Juli 1847.

Ew. W. wollen die anliegende gerichtliche Urkunde
Urkunden-Insinuation
Kosten.
bei Ihnen den L. Lenert gegen eine vorgeschriebene Empfangsbescheinigung auszuhändigen belieben.

Gleichzeitig ersuche Ew. W. die Zustellung meines Zustellungsakts vom 22. April c. Fl. № 60.980. an Urkunden-Insinuation Kosten gefälligst veranlassen zu wollen.

exp. eodem.

H. L. Notariatsverwalter
in
Landau.

№ 61.798.

eodem.

Demselben eine Gerichtsurkunde der Ackerbürgerin Barbara Zeiger zu Landau
Urkunden-Insinuation
Kosten.
Behufs einer Empfangsbescheinigung zur Ausfertigung eines Zeugnisses in einer Ehesache Zeiger contra Zeiger und Leopoldsdorf mit Ersuchen in meine Behausung übersandt.

Indem Obigem gefällig entsprochen, die vorgeschriebene Empfangsbescheinigung zurückfolgt.

exp. eodem

H. L. Notariatsverwalter
in
Landau.

№ 61.799.

eodem.

Pr. Fl. M.

Die mir durch gefälligst Verfügung vom [illegible] d. Mts. zur weiteren Verfügung übersandte gerichtliche Urkunde für den Bäckermeister
Urkunden-Insinuation
Kosten
Leop. Richl zu Oberotterbach habe ich auf heute zugestellt, gehorsamst anzuzeigen, da derselbe auf seinem Hause die Empfangsbescheinigung zu Oberotterbach sich nicht auffinden, dagegen in seinem Geburtsorte zu Rott in Franken wohnhaft ist.

exp. eodem.

№ 61.800. d. 20 Jul. 1847.

H.L. Bezirksgerichtes
in
Frankenthal.

Landg. Landstuhl (Mutterpfarrei) bei Andreas Ebert Wirthen & Bg. Vogelweh
Exh.
exped. 21/7 47.

Ew. Wl. belieben sich die Behändigung an nachstehende Partei vorgelegt vom 26ten Sept. vor. Js. No 59456. in nebenbemerktem Betreffe in Erinnerung.

№ 61, 801. eodem.

H.L. Bezirksgerichtes
in
Klaustern

Untersuchung gegen den Schein an Katzweiler wegen Verfertigung und falschen Verifikation, Stempel betreffend.
Exh.

Demselben Auflage-Akt und Requisitorium Verhaft gegen den Rekruiten Georg Reinstein abzuordnen.

№ 61, 802. eodem.

H. General Auditeur Fachmann
im Kapitulationsstab
in
München

Cassations Rekurs gegen Urtheil des Zuchtpolizeigerichts zu Landau vom 21. May 1847.
Exh.
exped. 21/7 47.

Die Behändigung der gefertigten Rekurs Akten an Ew. Exc. in der Anlage mit einem unterm gestrigen zugekommenen Original-Reskript zu bescheinigen.

Burglamt. Lokal. Polizei-Vorstand der Gemeinde Niederhochstadt wegen Exh. zu bescheiden.

№ 61, 803. eodem.

H. Bezirksgerichtsarchivar
in
Kaiserslautern

Urlaub des Notärs Roebel Exh.
exped. 21/7 47.

Ew. Wl. wollen dem Notär Franz Roebel in Kusel hierauf in Antwort geben, daß ihm Königl. Staatsministerial Reskript vom 16ten d. Mts. der erbetene Urlaub für die Zeit vom 16ten August bis 16ten September d. Js. mit der Verwilligung ertheilt worden ist.

№ 61.804. d. 20ten Jul. 1847.

H. Advokaten Gollen
in
Speier

Urlaub betr.
exped: 21/7 47.

Ew. Wl. werden sich erinnern, daß Ihnen durch Königl. Staatsministerial Reskript vom 16ten d. Mts. der erbetene Urlaub für die Zeit vom 16ten d. Mts. bis dahin 1848 gnädigst ertheilt worden ist.

№ 61, 805. eodem.

H.L. Bezirksgerichten
in
Speier

Ehe-Dispensation Rheinbrohl betr.
exped. 21/7 47.

Ew. Wl. anbefehlen wir hiemit eine allerhöchste Entschließung vom 18ten d. Mts. nebst Gnaden Erlaß welche Ihnen Rist von Hs. Erlaubniß zur weiteren Verfolgung, und die Dispensation Verheirathung gestattet wird, daß mit der klägerischen Katharina Hartmann und Johannes Nagel wieder zu verfahren, wenn dieselben gewesen sind die Dispensation der erforderlichen Einschaltung beigebracht haben wird.

Die in dem Laufe vom 6ten May d. Js. beigefügten Nachrichten, haben uns veranlaßt bestimmt, die Verfügung des 6. Kreis vorgesetzten mit den bischöflichen Ordinariats zu vergleichen, was zum Resultate geführt hat, daß selbige einer Abänderung des 6. Kreis vorgesetzten vom 23ten ~~Oct~~ vor. Mts. die bischöfliche Ordinariat der Ansicht ist, daß genügende Gründe vorhanden sind, bei dem apostolischen Vikariat für diesen Rist die bischöfliche Dispensation in impedimento affinitatis primi gradus zur Wiederverehelichung mit seiner Schwägerin Elisabetha Hartmann zu verwenden, weshalb dasselbe dem Johann Nagel zu Waldfischbach unterm 10ten d. Mts. ertheilt hat, die erforderliche Dispensation zu der bischöflichen ~~Original~~ Offizialats zur gefälligen einzureichen, damit das Weitere

an die ergebenst Bericht erstattet werden kann.

No. 61.806.

d. 20. Juli 1847.

An Regierung des Isarkr.

K. Verfügungen

Anschluß d. Regierung reicht mit der Anzeige die Anstellung des Gerichtsdieners Joseph Müllner zu Frankenthal, dann die diesseitige Note vom 19. Juni für die Pfalz c. pto., No. 61.247. im anbefohlenen Auszuge zur Kenntniß

exped. 21/7 47.

No. 61.807.

d. 21. Juli 1847.

An Prokurator Lasser.

Untersuchung gegen Johann Hoffmann v. III. wegen Fahrlässigen Tödtung;

Demselben wird Anlage Verordnung übersendet, um den Angeklagten in die Pflege des K. Appellationsgerichts vom 29. d. Mts. wandern zu lassen, damit er über die wegen des gegen ihn K. Landgerichts Zweibrücken vom 26. Juny d. Js. eingelegte Berufung antworten kann.

exped: eodem.

No. 61.808.

eodem.

An d. Kanzleidirektor Lasser

Dahin Vollzug der Königl. Entschließung vom 14. d. Mts. die Ablösung der Lagerhausgefälle betreffend;

Se. M. der König haben den Rückkaufsbetrag für die allerunterthänigst erbetene Ablösung der ihm wegen unbefugten Fischfangs durch Entscheidung d. K. Landgerichts Zweibrücken vom 15. Febr. l. Js. auferlegten Geldstrafe von 15 fl. gnädigst zu bewilligen geruhet.

Es ist Auftrag, demselben sofort in Kenntniß zu setzen.

exped: eodem.

No. 61.809.

eodem.

An d. Regierung des Isarkr. Kammer des Innern.

Königl. Entschließung.

Anschluß d. Regierung theilt mit, daß Se. M. der König allergnädigst geruhet haben, die allerunterthänigst erbetene Entlassung des Landrichters Ludwig Mayer von Neuötting auf sein unterthänigstes Ansuchen in Gnaden zu bewilligen.

exped: eodem.

No. 61.810.

d. 21. Juli 1847.

An Kanzleidirektor Lasser in Frankenthal.

Das Gesuch des Müllners Joseph Müllner dahier um Anstellung als Gerichtsdiener dahier wegen Majestätsbeleidigung

Es wird demselben in Erledigung seines Gesuches vom 20. d. Mts. die Anstellung des Müllners Joseph Müllner dahier als Gerichtsdiener wegen Majestätsbeleidigung

exped: 22/7 47.

No. 61.811.

eodem.

An d. Kanzleidirektor in Kaiserslautern

Obrigkeitliche Ehrenerklärung über den Antrag des allgemeinen Unterstützungsfonds für Kunstvereine und seine Adepten für das II. Quartal 1846/47 betr.

Auf Allerhöchstes Königl. Verlangen haben Se. M. der König huldreichst geruht, den Antrag des allgemeinen Unterstützungsfonds für Kunstvereine und seine Adepten auf das II. Quartal 1846/47 laut Allerhöchster Verordnung vom 18. Dez. 1843 §. XII. für das II. Quartal 1846/47 den in Holzstein befindlichen Lithographen Koch, Adepten des Kunstvereins Landau gnädigst zu bewilligen.

Zugleich haben Allerhöchstdieselben auch die Obrigkeitliche Ehrenerklärung allergnädigst zu genehmigen geruht, daß der Regierung des Isarkreises d. Kammer des Innern selbe gleichfalls mit dem Bemerken zu Handen stehe, daß die k. Kunstregierung durch die Gesammtzusendung befaßt wird.

exped: 22/7 47.

---

eodem.

An das Rentamt Grünstadt.

Verhaftsverordnung betr.

No. 61.812.

Demselben einen Haftbefehl gegen Joh. Gg. Mohr und Jakob Orth aus Kirschheim an der Eck und der nachgesetzten Behörden zum Vollzug der Landshaft wo selben wieder zurückgesendet.

P. A. Nr.

Nr. 61.813.

d. 21. Juli 1847.

Die Eröffnung
des Urtheils
Valentin
Bernhard & 63 Cons.
Waldgreweiler betr.

exped: 22/7 47.

Auf die höchste stadtgerichtl. Anfrage vom 13ten prael. 19ten d. Mts. beehre ich mich, ergebenst zu berichten, daß ich beinahe unterm 12ten d. Mts. zur Eröffnung des höchsten Urtheils vom 5. dss. Mts. und 19 fmi. p.t. Nr. in Betreff der 5. Kuratelsprozeß vom 30ten nov. pr. gegen Valentin Bernhard & 63 Cons. von Waldgrehweiler verhaftet in Anklage gekommen sey.

Da die Eröffnung des höchsten Urtheils eine vorgängige Mittheilung der 5. Kuratelsprozeß erfordert und mir dieselbe erst an dem bezeichneten Tage auf mündliches gegründetes Ansuchen zugekommen, so sehe ich mich leider genöthigt, den Termin zur Eröffnung des höchsten Urtheils auf den 28ten d. Mts. zu verlegen.

P. A. Nr.

Nr. 61.814.

eodem.

Ehestandsgesuch des Johann Mühlbacher in Hornbach betr.

Anlage des unterzeichneten Gesuch ist dem Unterzeichneten, Letzterer allergnädigster Anweisung zu entsprechen, Ehestand zu verweigern Ehestand zu verhindern sind nicht vorhanden, nicht entgegen steht.

Nr. 61.815,

eodem.

Ges. d. Verstorbenen
zu Bundenthal
Urtheils Eröffnung
gegen die Ehefrau
Friedrich Biebinger
zu Mackenheim betr.

exped. 22/7 47.

Ew. Ex. ermangeln nicht, anbei gehorsamst zu überreichen das Urtheil des k. Zuchtpolizeigerichts Zweibrücken vom 5. dss. Mts. in Sachen der Ehefrau Friedrich Biebinger von Mackenheim gegen ihren Ehemann wegen Verlassung und thätlicher Mißhandlung, wodurch gegen Ersteren auf 5jährige Zuchthausstrafe erkannt worden ist.

P. A. Nr. 61,816,

21 Juli 1847.

K. Prov. Ger.
der K. in Speier.

Die Eröffnung des K. Anzeigeamts vom 9 dss. d. J. durch welche die Aufstellung verschiedener in seinem Schreiben des Appellationsgerichts Präsidenten vom 18 Dez. 1846 aufgeführten Gegenstände in Betreff von 49 f 30 kr. genehmigt, die Anweisung auf den Mobiliar fonds + und der Anzeigetaxe des K. App. Gerichts für Aufstellung verschiedener anderer Mobiliar Gegenstände verfügt worden ist, hat dem Präsidenten des K. App. Gerichts veranlaßt in seinem ergebenen Schreiben vom 16 Mai das Ansuchen zu stellen:

I, daß jene Anweisung in Betreff von 66 f 16 kr. genehmigt werde;

II, daß die Genehmigung für Aufstellung einer Anzeige über den Stand in dem Sitzungszimmer des K. App. Gerichts verfügt werde, indem der Abstand von dem Gerichtshofe, welche sonst dort der Anzeige vorhanden für das Appellationsgericht für die Zimmer von 15 f angeschlagen in den Gegenstandsverzeichnissen eingetragen worden sey,

III, daß die Genehmigung zur Aufstellung der in eine der Schreiben sub 7 aufgeführten Mobiliar Gegenstände einstweilen eingestellt werde bis zur Festsetzung des Etats pro 1846/47, für den Fall, daß die sub 1, benannten Gegenstände

+ dazu einen Beitrag gelte

exped: eodem.

Feuerung nicht beliebt erscheinen sollten.

Endlich stehe letzterer Punkt [illegible] sich gleichfalls [illegible] der vorgenommenen Abänderungen selbst die k. Bau-Inspection in Regensburg um Herstellung von Kosten-Anschlägen durch die betreffenden Bauverwalter ersucht, und sie damit mit meiner heutigen Erlaß vom 12 d. M. verständen; gegebenfalls Sie noch die allenfallsigen Abänderungs-Anzeigen mit ihrer Prüfung sind Bescheiden mit folgenden Bemerkungen vorzulegen die Ehre sind.

Ehre ad I, die eigentlichen in Antrag gebrachten Abänderungen der projectirten Bauten betreffen, so kann man nur die Gründe als genügend anerkennen, daß Seine Majestät die projectirten Bauten vorliegen, sintemal wünschenswerth, weil die Gegenstände bereits auf der Königl. Bauschaft vorhanden sind, weil ein Deficit [illegible] vorhanden sind, und weil durch eine solche Abänderung dann vor dem Mobiliar fonds noch [illegible] zur Verfügung übrig bleibenden Summen so verfügbar wären, daß die Sub + III als dringend nöthig vorkommenden Anschaffungen aus diesen Fonds gedeckt werden können.

+ 1–7 der Bauobjecte-Abänderungen vom 26 Mai

Ehre ad II den angeschlossenen Entwurf d. 12 d. betreffend, so bemerke der Abstand vollständig mit den dort angegebenen Gründen damit meinem Herrn; [illegible] erscheint die vorgeschlagene Genehmigung, ein Punkt in diesseitiger Beschluß vom 22 Dez. 1846 benachtragt wird, zu verfügen gnädigst.

Ehre ad III die Genehmigung für die Anschaffung der vorgeschlagenen Gegenstände betreffend, so dürfte die Genehmigung Seiner Majestät Entschließung, weshalb meine um [illegible] baldigst gefällige Bescheidung ehrerbietigst ersucht.

№ 61, 817. 21 Juli 1847.

Hfo Abfr. in Frankf.

Die Abrechnungsbelege in der Pfalz ergangener Art 4 Quartals 1846/47 betr.

Da der in Ihrem Berichte vom 21 d. M. angezeigten Herbeyschaffung Ihrer bey Abgabe der vorbenannten Gutsrechnung bisher gefehlten Belege sich, so wollen Hfo. Abfr. sorgen, daß sie dieselben schnell als möglich erhalten.

---

exped. eodem.

№ 61, 818. 21 Juli 1847.

Hfo Abfr. in Frankf.

Die in der Pfalz vorgekommenen Verleitungen und Schiedsfestungen gegen die k. Gendarmerie im Herbst. 1845/46 betr.

Da Ihrerseits Anzeige der wahrgenommenen Verletzung meiner Anstrags vom 21 d. M. rücksichtlich Bestrafung der die Bemühe und Ehrenrührigkeit der die Gendarmerie Ihrer Obrigkeiten und den drei andern Vorgesetzten schon seit geraumer Zeit hier vorliegen.

---

exped. eodem.

22. Juli 1847.

№ 61. 819.

Fz A. Fr.

Gnadenjahr der Martin Wedely zu Weidenmühlbach betr.

Martin Wedely von Weidenmühlbach, durch die [illegible] 1ter & 2ter Instanz v. 5 März & 13 Juli 1846 [illegible] wegen Felgenlichtstahls, und Verleitung zur Widersetzlichkeit gegen Gensdarmerie-Patrouille zu einer Criminalstrafe Festungsarbeitsstrafe verurtheilt, seit [illegible] in gerichtlicher Untersuchung gezogen und in einem Verhaftsverhältnisse gestanden, welche ich durch die gesetzmäßigen

+ Fehler

exped.: eodem.

Laufe vom 7ten Juli, und 1. Sept. 1846 und 8. April c. ist genehmigt in Anlage gebracht haben, so finde ich dem k. M. zu eröffnen, daß erstere Ordre wonach ich ohne nähere Entschließung vom 2. Juli a. pr. ebenfalls Befehl ertheilt, die zweite Ordre gemäß sämmtliche Gerichtsbehörden in Posen, Bromberg, Gnesen, Lissa, Meseritz, Schrimm, Schroda, Wreschen, Fraustadt, Rawicz, Kosten, Krotoschin, Ostrowo, Pleschen, Adelnau, Jarotschin, Schildberg

№ 61,821. 22 Juli 1847.

An d. Reg. Dr. von Speier.

Indem man sich beehrt, das mittelst gehorsamsten Berichts vom 16 v. M. vorgelegte Gesuch des Gabriel Strauß, Schneidermeisters zu Kaiserslautern um Bestrafung von drei Übertretungen des Forst-Strafgesetzes vom 17 März 1806 betr.

exped: eodem.

№ 61,822. etc.

An Reg. in Speier.

die Verurtheilung des Landwirths Philipp Schmitt von Hanhofen wegen Übertretung des Forststrafgesetzes vom 17 März 1806 betr.

exped: eodem.

№ 61,823.

An Reg. in Landau

das Gesuch des Adjunkten Dr. Schneider um Belassung seiner gegenwärtigen Dienstes als Adjunkt des Kreis-Archivs der Pfalz betr.

exped: eodem.

№ 61,824. 22 Juli 1847.

An d. Reg. Dr. von Speier.

Insinuirte Amtsblätter № 48 & 49. für das d. App. Gericht.

exped: eodem.

Das die Ablösung der Gefälle der Gemeinde Hochstadt betreffende Gesuch der Gemeinde Hochstadt, Landgerichts Landau, um Bestätigung des Vertrags vom 16 v. M. mit dem Gutsbesitzer Stephan Barth daselbst, so wie über die nachgesuchte Herabsetzung des Ablösungs-Kapitals, mit Rücksicht darauf, daß dieses Gesuch bereits über ein Jahr anhängig ist, gefälligst zu berichten.

† von Robiquet expedirt.

№ 61,825. 22 Juli 1847.

An d. Reg. Dr. von Speier.

Insinuirte Amtsblätter № 48 & 49. für das d. App. Gericht.

exped: eodem.

Das die Ablösung der Gefälle der Gemeinde Hochstadt betreffende Gesuch der Gemeinde Hochstadt, Landgerichts Landau, um Bestätigung des Vertrags vom 16 v. M. mit dem Gutsbesitzer Stephan Barth daselbst, so wie über die nachgesuchte Herabsetzung des Ablösungs-Kapitals, mit Rücksicht darauf, daß dieses Gesuch bereits über ein Jahr anhängig ist, gefälligst zu berichten.

№ 61,826. 22 Juli 1847.

An d. Reg. Dr. von Speier.

Insinuirte Amtsblätter № 48 & 49. für das d. App. Gericht.

exped: eodem.

Das die Ablösung der Gefälle der Gemeinde Hochstadt betreffende Gesuch der Gemeinde Hochstadt, Landgerichts Landau, um Bestätigung des Vertrags vom 16 v. M. mit dem Gutsbesitzer Stephan Barth daselbst, so wie über die nachgesuchte Herabsetzung des Ablösungs-Kapitals, mit Rücksicht darauf, daß dieses Gesuch bereits über ein Jahr anhängig ist, gefälligst zu berichten.

Abschrift von der Verordnung wird genehmigt, die Form 16 Formulare wünschig abzuschließen und vorgedruckt, die Gewicht Abzüge der bestimmten Formulare vorzuschreiben hat, über zu bestimmen, daß sie nicht unterschrieben sey, und daß von ihrer Größe daß eigentl über nur Formulare in Abzügen und Abzugsbogen so vieler Formulare zusammen verwendet werden, als von seinen einer Behörde eigentlich die Formulare zum Behufe der Formulare nicht sein, sondern zusammen sondern zusammen daß mehrere Abzügen abzüglich sind, wie sie mein Abschreiben wünscht.

+ Abschreibung der

Wenn wünscht die Verordnung die 16. Abzügen dienst vorgeschrieben, der Abschrift der Amts Glückstadt die festsetzliche Klassifizierung der verschiedenen Formulare nächstens zu erstellen.

Pr. N. 46. No 61.825. d. 22. Juli 1847.

Auf Gesuch des Jacob Matthes Metzgers in Wolfstein um baupolizeiliche Genehmigung zur Errichtung eines Anbaues an das Wohnhaus Haus-Nr. 45. daselbst

Auf eine durch Schreiben vom 8ten May c. ff. eingereichte Vorstellung des Metzgers Jacob Matthes von Wolfstein um baupolizeiliche Genehmigung zur Errichtung eines Anbaues an das Wohnhaus Haus-Nr. 45. daselbst

exped. 23/7 47.

habe ich unterm 22ten d. M. dem Gesuche stattgegeben, jedoch unter Beifügung der Bedingung, daß der Anbau nicht höher als das Wohnhaus selbst, und daß von seiner Breite das Maß nicht weder an der Straße noch an der Abzugsseite die Grenze der Nachbarn überschreiten darf, auch die Abzugsseite mit einem Dache versehen werden muß, welches nicht über die Grenze der Nachbarn hinausragt, und daß endlich der Anbau nicht eher bezogen werden darf, bis der Bauherr sich mit dem Nachbarn über die Abzugsseite geeinigt hat.

Hiervon habe ich Ew. Hochwohlgeboren in Gemäßheit des Reskripts vom 16ten d. M. Nachricht zu ertheilen nicht ermangelt.

Pr. N. 46. No 61.825. d. 22. Juli 1847.

Auf Gesuch des Jacob Matthes Metzgers in Wolfstein um baupolizeiliche Genehmigung zur Errichtung eines Anbaues an das Wohnhaus Haus-Nr. 45. daselbst

Auf eine durch Schreiben vom 8ten May c. ff. eingereichte Vorstellung des Metzgers Jacob Matthes von Wolfstein um baupolizeiliche Genehmigung zur Errichtung eines Anbaues an das Wohnhaus Haus-Nr. 45. daselbst habe ich unterm 22ten d. M. dem Gesuche stattgegeben, jedoch unter Beifügung der Bedingung, daß der Anbau nicht höher als das Wohnhaus selbst, und daß von seiner Breite das Maß nicht weder an der Straße noch an der Abzugsseite die Grenze der Nachbarn überschreiten darf, auch die Abzugsseite mit einem Dache versehen werden muß, welches nicht über die Grenze der Nachbarn hinausragt, und daß endlich der Anbau nicht eher bezogen werden darf, bis der Bauherr sich mit dem Nachbarn über die Abzugsseite geeinigt hat.

Hiervon habe ich Ew. Hochwohlgeboren in Gemäßheit des Reskripts vom 16ten d. M. Nachricht zu ertheilen nicht ermangelt.

exped. 23/7 47.

zu müssen, daß E. K. M. allergnädigst geruhen
genehmigen, den Patentan die Leistung anbefehlen, welche
wegen Art. 45 des Heimathgesetzes gesetzlich zu erwarten
wäre, entschlossen, dagegen zu strafen
daß er zum ordentlichen Militär Dienst einberufen
werden.

H. d. Kreisregierung
in
Landau

No. 61, 826. d. 22. Juli 1847.

Die Beschwerde gegen
den Gemeinderath
Joseph Kahn des
Essingen betr.

exped. 23/7 47.

Se. K. M. genehmigen in der Anlage des Berichts
vom 14ten d. M. die anbei gehörig
Anlage und den Heimathschein zum
gnädigsten Gebrauch.
Der betreffende Akten Faszikel wird hier mit
Schluß vom 10 Nov. v. J. No. 59757. überschickt werden und
bittet nochmals um gefällige Rückäußerung. —

eadem.

No. 61. 827.

H. d. Kreisregierung
in
Frankenthal.

Die Beschwerde
des Bäckers
Rauschkolb von Grünstadt
betr.

exped. 23/7 47.

Durch allerhöchste Entschließung d. d. Brückenau
den 15ten Juli c. ist Seine K. M. der König
Ruhestrafen gegen Christoph
Schumacher
zu Grünstadt wegen Gewerbsteuer-Contravention
Geldstrafe von 30 fl und Gerichtskosten.
Se. K. M. wollen demselben gnädigst in Gnaden
nicht setzen lassen.

eadem.

No. 61. 828.

K. Regierung der Pfalz.
K. d. Innern

Strafsache
gegen
Wenzel Feth, Taglöhner
in Altenzig betr.

exped. 23/7 47.

Anschließe K. Regierung Schreiben vom heutigen
in Frankenthal gestrig. Ministerial-Reskript vom
18ten c. M. in Untersuchungssache
zur gefälligen Kenntniß nehmen und weiters an
Vollziehung wegen gutfindend.

H. d. Kreisregierung
in
Landau

No. 61, 829. d. 22. Juli 1847.

Die Begnadigung gegen
den Gemeinderath
Joseph Kahn des
Essingen betr.

exped. 23/7 47.

Auf allerhöchste Entschließung d. d. Brückenau
den 15ten Juli c. ist Seine K. M. der König
Ruhestrafen gegen Christoph
Schumacher
zu Grünstadt wegen Gewerbsteuer-Contravention
Geldstrafe von 30 fl und Gerichtskosten.
Se. K. M. wollen demselben gnädigst in Gnaden
nicht setzen lassen.

eadem.

No. 61, 830.

K. Regierung der Pfalz.
K. d. Innern

Strafsache
gegen
Wenzel Feth, Taglöhner
in Altenzig betr.

exped. 23/7 47.

Unter Bezugnahme auf die gutachtliche Aeußerung
vom 18/30ten v. M. theilt man
hiesiger K. Regierung in der Anlage Abschrift
gefälligen Reskripts vom 17ten c. M. mit
Rückäußerung
wird.

H. d. Kreis-Gerichts
in
Frankenthal

Beleidigende Expektorirung
in einem amtlichen Akt
gegen den K. Revierförster
Bessard in Haselloch
betr.

exped. 23/7 47.

No. 61, 831.

eadem.

Se. K. M. haben sich die Entschließung vorbehalten
Urtheilsspruch vom 19ten Januar c. pto.
No. 60, 269 in Nichtannahme

P. d. K. M.

Bauernburschenunterschlagung
des Jakob Feth, Taglöhners
in Altenzig betr.

exped. 23/7 47.

No. 61, 832.

eadem

Indem ich Ew. K. M. den allerunterthänigsten
Bericht des wegen Unterschlagung
Jakob Feth
und Altenzig
wird.

zum 1ten Bat. 6te Inf. Regiments nebst einem Exemplare des 5. Brandversicherungs-Gesetzes und einem weiteren Anlage-Exemplare, welche in Gemäßheit meiner unter dem 5. Brandversicherungs-Gesetzes und den neu hinzugekommenen Häusern die allernächste Einwilligung der gestellten Bitte schleunigst Begutachtung zu erwarten.

N=61, 833. 22 Juli 1847.

An Königl. Appellations-Gerichts-Rath Hr. in Zweibrücken

Die Verurtheilung des Füsil. Bücklein in Rieholweiler Brennemann von Frankenholz betr.

exped: eodem.

Hr. Appellations-Gerichts-Rath wollen gefälligst nachstehend verlautbartes abschriftlich beigefügtes Erkenntniß Königlicher Hochlöblicher 1ten Instanz-Kammer für Appellationen und Revision in Strafsachen vom 12. d. M. nach welchem Seine Maj. der König die gegen die Entscheidungen von dem Assisen-Gerichte vom 26 Mai d. J. verfügte Strafe von fünfjähriger Zuchthaus-Arbeit, in eine neunjährige Einsperrung (reclusion) und ebenso auf Gutachten umzuwandeln geruhet haben, zur Mittheilung an die K. Inspection der Centralgefängnißanstalt zu Schwalbach gefälligst zu übersenden.

N=61, 834. eodem.

An Hr. Assr. in Zweibr. Betreff eine obere Instanz

exped: eodem.

Hr. Assr. in Zweibr. wollen die Schreiber der Assisen-Gerichte in Zweibrücken setzen lassen, daß Seine Maj. der König geruht haben, die von dem Assisen-Gerichte gegen Heinrich Hammer vom 26 Mai d. J. verfügte fünfjährige Zuchthaus-Strafe in neunjährige Einsperrung (Reclusion) umzuwandeln.

N=61, 835. 22 Juli 1847.

An den Präsidenten des K. Ass. Ger.

Die Verurtheilung des Füsilier Bücklein in Rieholweiler Brennemann von Frankenholz betr.

exped. eodem.

† Einstweilen beurlaubten Sohn

Seine Maj. der König haben geruht, Einstellungs-Urtheil des K. Assisen-Gerichts vom 6 d. M. die gegen Füsilier Bücklein in Rieholweiler Brennemann von Frankenholz wegen Desertion zur Zeit des Kriegszustandes K. Assisen-Gerichts vom 26 Mai d. J. verfügte Strafe fünfjähriger Zuchthaus-Arbeit auf neunjährige Einsperrung (reclusion) umzuwandeln.

Ich beehre mich hiervon den Präsidenten des K. Ass. Gerichts mit dem † Einstweilen in Kenntniß zu setzen, damit auch den Assisen-Schreibern mitgetheilt zu werden.

N: 61, 836. eod.

An den K. Bezirks-Staatsanwalt-Substituten beim Bez. Gerichte

Zweifacher Auszug für Hülfsschreibereien der obern Gerichte in den deutschen Provinzen betr.

exped. 23/7 47.

Se Gerichts-Schreiber hat Seiner Majestät dem Könige Allerhöchstdessen Befehl vorgetragen, daß Seine Majestät der König geruhen, zu genehmigen, daß in Zukunft den Hülfsschreibereien der obern Gerichte in den deutschen Provinzen zweifache Auszüge der Urtheile der Assisen-Gerichte mitgetheilt werden.

Se Majestät haben hierauf Allergnädigst zu befehlen geruht, daß Sie Sich mit Vergnügen dazu verstehen, daß in Zukunft den Hülfsschreibereien der obern Gerichte in den deutschen Provinzen zweifache Auszüge der Urtheile der Assisen-Gerichte mitgetheilt werden.

Ich beehre mich, Ihnen hiervon Kenntniß zu geben, damit Sie Sich gefälligst darnach zu achten wissen.

N: 61, 837. eod.

An Hr. Assr. in Frankenthal

Die Qualification der Kreis-Aerzte in Folge des Todes fall in Mutterstadt betr.

exped: 23/7 47.

Hr. Assr. wollen gefälligst nachstehend verlautbartes abschriftliches Schreiben der K. Kreis-Regierung des Kreis-Arztes Dr. fall in Mutterstadt mit dem Auftrage, davon auch den K.

Amtsverrichtungen zu übernehmen zu setzen,
und sich mit diesen zu dem Behufe zu benehmen,
daß Verbrechen und Übertretungen oder Ordnungswidrigkeiten
gehörig untersucht, Verdächtige Arrest sofort vorläufig
vorläufige Hinweise zu Protokoll genommen werden,
zum Behufe der von Pr. Amts. beabsichtigten Ein-
führung mit dem Vorzüglichsten ersucht
ergebenst.

Hl. Pr. Amtsgerichtsrath
zu Kaiserslautern

die provisorische Entlassung
der wegen Kindesmordversuch
Gefangenen Elisabetha
Halbgewachs aus Bärbach
betr.

N: 61.838. K. 23 Juli 1847.

Ew. Wohlgeb. setze ich auf das Gesuch vom 5ten d. Mts.
zu Kenntniß, daß durch gestern Justizminis-
terial Rescript vom 18ten d. Mts die der wegen
Kindesmordversuch zu 6 monatlicher ~~Gefängnißstrafe~~
~~zu 6 monatlicher~~ Besserungsstrafe verurtheilten
Elisabetha Halbgewachs aus Bärbach gestattete
Haftunterbrechung genehmigt worden ist.

Ew. Wohlgeb. wollen also diese Gefangene,
falls die p Halbgewachs zur Verbüßung ihrer
Strafe zurückgeliefert werden sollte, wieder in
Haft nehmen lassen, und mir demnächst
wie sich gebühren soll.

---

exped: eodem.

10.

Pr. K. Amt.

Verf. Anzeige Ableben
des K. Landgerichts Assessors
zu Kaiserslautern
betr.

exped: eodem.

N: 61.839. 24 Juli 47.

Der K. Assessor zu Kaiserslautern hat mit
Bericht vom 15 d. M. seine Amtsentlassung
als Landgerichts Assessor und Rückgabe
seines Gehaltes für gehabte Assessur-
verrichtungen bis zum K. Landgerichts
vorgelegt mit gehorsamst die Notwendig-
keit vorgestellt, daß zur Leitung der
Geschäfte bey diesem Gerichte eine Assessur
vor zu vorgesehen sey.

Ich beeile diesen Vorfall hiermit anzuzeigen
hiemit vor, indem ich mich mit dem von
in Mai d. J. fest. K. Min. vorgetragenen
Vorschlag die gehabten Anzeigen gehorsamst
beehre unterthänigst beizufügen, daß mit meiner
Vorstellung des Landgerichts Assessors Reichen-
bachers, in welcher die Unmöglichkeit
die gehabten Anzeigen abzuwarten zu können
und gleichzeitig die + Nothwendigkeit der
Leitung der Geschäfte vorgestellt wird,
die Verfügungen über die diesen Gegenstand
betreffenden Anzeigungen gleichzeitig mit-
vorgelegt worden sind.

+ Verfügung

Hl. Pr. Amtsgerichtsrath
zu Kaiserslautern

Verfügung über obige.

N: 61.840. eod.

Ich setze Sie in Beziehung auf den über-
gebenen Vorschlag vorläufig
exped: 24/7 47.

vom 15. d. M. in Kenntniß, daß die Ordnung der Abstimmung bey dem K. Bezirks gerichte Kreisstadtkundrom in unserer Absicht stehe, und daß wir zur Bestimmung der Abstimmungs Tage gerne Anlaß dem K. Justiz Ministerium vorgelegt und anheimgestellt haben, die Abstimmung + stattfinden zu lassen.

+ stattgefunden

№ 61. 841 d. 23. Juli 1847.

H. L. Rentamtmann Lesser

Ew. Wl. wollen den Urlaubsgesuch des L. Actuars Heinrich Hetzel, welches durch Schreiben Hochfürstl. Fürstlich Leiningischen Justiz Kanzleidirektorium Schüller zu Assenheim vom 19 ten C. M. Ihnen vorgelegt worden ist, Ihrerseits die Genehmigung ertheilen und mir Ihre Verfügung hierüber gefälligst mittheilen.

Urlaub.

exped: 24/7 47.

№ 61, 843. ebenso.

H. L. Rentamtmann in Frankenthal.

Uebersendung Verpflichtungs Urkunden des Notariats Kandidaten Hartmann zu Mutterstadt, Reichard zu Speier, Wagner zu Winnweiler, Schuler zu Waldsee, & Neumayer zu Frankenthal betr.

Ew. Wl. remittire anbei gefälligst die mit dem Ihrigen vom 15 ten d. M. vorgelegten die eidliche Verpflichtungs Urkunden nebst den Ihrigen zurück, um solche gefälligst weiter gefällig zu veranlassen, indem die Ernennungen bereits ausgefertigt sind.

exped: 24/7 47.

H. L. Rentamtmann Lesser

Urlaubsgesuch des L. Actuars Heinrich Hetzel, welches durch Schreiben Hochfürstl. Fürstlich Leiningischen Justiz Kanzleidirektorium Schüller zu Assenheim vom 19 ten C. M. Ihnen vorgelegt worden ist, Ihrerseits die Genehmigung ertheilen und mir Ihre Verfügung hierüber gefälligst mittheilen.

Urlaub.

exped: 24/7 47.

---

ebenso.

№ 61. 844. d. 23 ten Juli 1847.

L. Justiz Kollegium Speier

Ermächtigung gegen Michael Clark von Rohrbach wegen Hehlerei Untersuchung zu ertheilen

Zu ermächtigen, daß Inquisitionsverfahren gegen den Michael Clark von Rohrbach wegen Hehlerei, wie gutächtlich angezeigt worden, eingeleitet werden möge.

exped: 24/7 47.

№ 61. 845. ebenso.

H. L. Rentamtmann in Landau.

Den Todtenschein des Maria Katharina Beisel aus Oberhausen in der Pfalz betr.

Der Todtenschein der Maria Katharina Beisel aus Oberhausen, vom Todtenscheine des Verst. gefälligst zur weiteren Verfügung übersandt und mit dem Ersuchen, denselben Collegen in Kaiserslautern und Zweibrücken, in deren Bezirke Beisels Angehörige wohnen, zu Handen Beisels Verwandten bekannt zu machen, daß Niemand Ansprüche besitzend, innerhalb 6 Wochen, damit nicht weiter Nachfragen veranlaßt werden, sich melden.

exped: 24/7 47.

---

d. Dem.

Das Ersuchen des Kurirwagens zu Kaiserslautern um gefällige Mittheilung, ob Beisel zu Oberhausen, dessen Verwandte in Kaiserslautern und Zweibrücken wohnen, in Landau Angehörige habe, welche Ansprüche auf dessen Nachlaß machen, ist dahin zu beantworten, daß Beisel nur einige flüchtige Bekanntschaften in Landau gehabt habe, welche Ansprüche auf dessen Nachlaß machen, daß aber Niemand Ansprüche besitze, welche nicht durch Vorlage der Todtenscheine ihre Befriedigung finden können.

N:o 61.846

Amsterdam

Deuxponts le 23 Juillet
dans le Palatinat bavar.

à Monsieur le Procureur
du Roi à Amster-
dam.

exp. eodem.

Monsieur le Procureur du Roi!

auguste Schwartz, cocher de louage demeurant de
son vivant à Amsterdam sur le Weesperplein N:o 17
y est mort 1845 ou 1846, laissant un fils nommé
auguste Schwartz. Par testament érigé par Marend
Bloemman, surnommé fils de Jean, notaire à Amster-
dam le 30 Juillet 1839 il a réduit son fils à
la légitime, en lui léguant l'usufruit
le usufruit du reste de ses biens pendant sa vie
& en instituant ses plus proches parens héritiers
de ce reste de biens pour la nue propriété.
Par acte passé devant le même notaire Bloemman
le 9 Mai 1845 il a nommé exécuteurs testamentaires
& administrateurs de la succession, dont son fils ne
doit avoir que l'usufruit, les sieurs hendrick holtz
& Jean van Walsem, demeurant à Amster-
dam.
Un avocat à Francfort sur Meine, Hermann Witte
kind doit avoir fait des démarches + pour Pierre
Deckmann & sa femme qui se présentent comme
héritiers du testateur, celle-ci étant une nièce
du testateur. Un autre héritier Philippe
Schwartz, neveu demeurant à Deuxponts, neveu
du testateur n'a pu parvenir d'avoir des renseig
nemens satisfaisants des époux Deckmann, qui
sont en possession d'une copie authentique du
testament, sur le montant de la succession

+ auprès des exécuteurs testamentaires

administrée par les exécuteurs testamentaires
& sur les démarches qu'il aurait à faire pour
faire valoir ses droits.
Comme cet homme est sans fortune & me sert en
qualité de secrétaire de mon parquet je
m'interesse pour lui sous ce double rapport.
C'est pour cela que je crois pouvoir m'adresser
à votre obligeance Monsieur le Procureur du
Roi pour, en vous priant de vouloir bien
me faire parvenir les renseignemens + désirés.
Je saisirai avec empressement toute occasion
pour vous rendre service. Veuillez agréer en
attendant l'assurance de ma considération la
plus distinguée avec laquelle j'ai l'honneur
d'être de signer d'être
Votre Le Procureur général près
la Cour d'appel à Deuxponts

+ indiqués

H. à Amsterdam

N:o 61.847. 23. Juil. 1847.

à
Kaiserslautern

Ekkendam. Schneidermeister
date,

exped: 24/7 47.

Ich ersuche Sie mir den Inhalt eines Testaments
des verstorbenen Consulenten zu Philadelphia vom 4ten
May d. Js. gefl. mittheilen zu lassen, den Bäckermeister
Ekkendam, auf dessen Ansuchen, die Sache betrieben hat in Erfahrung
zu bringen und Herrn Philipp Morgenstern
in Bann, auf dessen Anstehen die fraglichen
Ekkendam auf Herrn Marquet hinweisend
worden sind, von dem Inhalt des selben in
Kenntniß zu setzen.
Zugleich werden Sie die genannten Personen

[illegible] Erklärung [illegible] [illegible], [illegible] [illegible]
January 2 [illegible], [illegible] [illegible] Datary
von 10. fl für Ausfertigung des Consulats zu
Philadelphia zu entrichten, woran nicht?

Im vorigenannten Fall wollen Sie denselben
resolviren und mir einsenden, entgegengesetzten
Falls aber mir berichten.

Nº 61, 847. d. 23. Juli 1847.

An d. Bauamtmann
Dasser

Ew. Hr. remelden beiliegend zur Erklärung
Untersuchung gegen des Ausbleibens Angeklagten Bürgermeister d. 6. Bezirks
Salomea Stephan wegen Fortsetzung wegen d. 1. Aug. d. Js. in der anberaumten
verbotener Ehe Untersuchung 8. Zeugen, zur weiteren
Verfügung, welche mir binnen sechzehn Tagen
des 6. Bezirks gefälligst einzusenden sind.

exped: 24/7 47.

Nº 61, 848. d. 24. Juli 47.

An d. Bauamtmann
Metzger in Bimmeilas

Ew. d. Th. lege ich gefällig ein Verlassungsgesuch
Gesuch des Jacob Rübsamen
Jacob d. Jüngeren Rübsamen zu Bimmeilas
dato
um Entlassung aus dem Heimathsverbande
zu Bockenhausen, wegen
Auswanderung nach Nordamerika mit
Attest d. Bezirksgerichts zu Prüfungsbescheinigung
vom 3ten May d. Js. beantragt wird, den
Entwurf von 16 fl 48 kr. anbefohlen.

Da nun dem allenfallsig zu ertheilenden Consens
des d. Bauamtmanns zu Kaiserslautern vom
22. ten d. Mts. die Ortsbürgerschaft vorbehalten
scheint, so glaube ich mich für die allenfallsige
Ausfertigung des ausgelandeten Entwurfs ebenfalls
Entwurfes zu Ihnen.

An d. Bauamtmann
in Landau.

Nº 61, 849. d. 24 Juli 1847.

Ew. Hr. benachrichtigen wir auf Ihre
Bekanntmachung vom 28ten v. Mts wegen
Acta. Verleihung in Landau Ordnung genommene
Verhandlung, mit der Empfehlung, das d. Meisterrecht
exped: eodem. der Jungfr. und der Anstalt nachgesehen zu
Verfügung mit dem Bemerken gleich genehmigt,
daß inhaltlich unsers heutigen Fortsetzungsbescheids,
Ordnungs vom 6ten d. Mts. nur allenfallsig
weitere verordnungsliche Bezeichnung durch die
Localpolizei-Behörde von Birken bis d. Consulat
Consulat Hr. Ten-Brink in Rio de Janeiro
zu bewirken sey.

An d. Bauamtmann
in Kaiserslautern.

Nº 61, 850. eadem.

Ew. Hr. anerkennen nahezu und bis mit heutigem
Bekanntes Empfehlungsschreiben vom 8./ten März d. Js. - mangelhaften 2 Bekannte
Acta, ~~welche als Zeugen~~, und den nachgesuchten Empfehlungs-
exped: eodem. zeugen versehen, zur weiteren Verfügung
gnädig zurück.

An d. Bauamtmann
in Frankenthal

Nº 61, 851. eadem.

Ew. Hr. finde ich in der Anlage Abschrift, nach
der Fassung der gestern Verhandlung und Verabredung
abgehaltenen und Verabredung vom 16ten d. Mts. in Birkenbeerhof mit dem
gemeinschaftlichen Vorsteher Walter Aufforderung mit, mit der Aufforderung,
Acta. vom der 6. Bezirksregierung genehmigt werden
exped. eadem. Zeitverlust zu berichten.

K. Generalstaatsanwalt
in Zweibrücken

Gesetzesverletzung beym Strafurtheil des Polizeygerichts zu Landau vom 17 Febr. 1847 betr.

exped: 28/7 47.

№ 61.852.

d. 24. Juli 1847.

Der Cassationshof hat durch Urtheil vom 19ten May l. Js. ein Urtheil des Polizeygerichts zu Landau vom 17ten Febr. l. Js., wodurch dasselbe gegen einen Landjägersoldaten, des Hausfriedensbruchs wegen, in Strafe von 6 Tagen Gefängniß und die Kosten zu Erkenntniß vom 17ten Febr. l. Js. zu erkennen gehabt hatte, auf die Nichtigkeitsbeschwerde des Angeklagten und des Königlichen Generalstaatsanwalts zu Zweibrücken, wegen Verletzung der Vorschriften über die Competenz, über Zuständigkeit und Verjährung, dann wegen Verletzung der Vertheidigungsrechte, wie auch wegen Verletzung der Vorschriften über die Beweiskraft der Protokolle, wie endlich wegen Verletzung der Vorschriften über die Form der Urtheile, in Gemäßheit des Gesetzes vom 2ten Mai 1837 und der Verordnung vom 18ten Juni 1840 cassirt und die Sache zur Erkenntnißgebung über die Polizeystrafe an das Polizeygericht zu Landau verwiesen.

Indem nun bei diesem Polizeygerichte abermals Verhandlung und Urtheilsfällung über die Polizeystrafe, wie zu Landau, den Hausfriedensbruch, wie Landjägersoldaten Hassel, welche Gegenstände bei jenem Gerichte zur öffentlichen Sitzung gelangten, und die Cassationsbeschwerde angenommen und gegründet befunden haben, so haben Sie die Akten zur weiteren gefälligen Verhandlung wegen Kostenerkenntniß anher gefälligst wieder zurückzugeben.

d. 24 Juli 1847.

K. b. Kreisgerichtsrath
in Landau

Beschwerde der Polizeydirection Landau wegen Abweisung ihrer Beschwerde gegen den Beschluß des k. Assisenhofs der Pfalz vom 19 May d. J.

Nay in München
Akten.

exped: 28/7 47.

№ 61, 853.

Ew. Wl. wollen den Antrag Polizeydirection Landau wegen Zurückweisung ihrer Beschwerde gegen den Beschluß des k. Assisenhofs der Pfalz vom 19 May d. J. in Sachen Xaver Brunner in Weingarten auf sich beruhen lassen, dagegen den Beschluß vom 19 May d. J. in Mittheilung des k. Generalstaatsanwalts zu Zweibrücken vom 4 Juni d. J. zurückgeben, wobei Sie sich gefälligst zu erklären haben werden, ob Sie gegen diesen Beschluß Nichtigkeitsbeschwerde einlegen wollen.

d. 24 Juli 1847.

K. Generalstaatsanwalt
in München

Beschwerde der Polizeydirection Landau wegen Abweisung ihrer Beschwerde gegen den Beschluß des k. Assisenhofs der Pfalz vom 19 May d. J.

Nay in München
Akten.

№ 61. 854

d. 24 Juli 1847.

K. Generalstaatsanwalt
in Mainz

Urtheilsvollstreckung.

Se. M. haben sich bewogen gefunden, auf den Antrag des Königlichen Generalstaatsanwalts zu Zweibrücken vom 4ten Juni d. J. die Vollstreckung des Urtheils des Assisenhofs der Pfalz vom 19 May d. J. gegen den Landjägersoldaten Hassel, wegen Hausfriedensbruchs, auf 6 Tage Gefängniß und die Kosten zu erkennen, Ihrerseits die Anordnung zu treffen, daß der Letztere zu Vollstreckung des Urtheils des Polizeygerichts zu Landau vom 17 Febr. l. Js. dahin gestellt werde.

Indem ich Ihnen hievon Kenntniß gebe, ersuche ich Sie, mir gefälligst anzuzeigen, wann der Landjägersoldat Hassel zu Landau eingetroffen und wann er seine Strafe angetreten habe.

№ 61. 855.

Polizeygericht in
Rastatt

Urtheilsvollstreckung.

Zur Erledigung der gefälligen Anzeige vom 9ten d. M. № 9442. habe ich Ihnen hiemit zu eröffnen, daß Se. M. der König Sich bewogen gefunden haben, auf den Antrag des Königlichen Generalstaatsanwalts zu Zweibrücken vom 4ten Juni d. J. die Vollstreckung des Urtheils des Assisenhofs der Pfalz vom 19 May d. J. gegen den Landjägersoldaten Hassel, wegen Hausfriedensbruchs, auf 6 Tage Gefängniß und die Kosten zu erkennen, Ihrerseits die Anordnung zu treffen, daß der Letztere zu Vollstreckung des Urtheils des Polizeygerichts zu Landau vom 17 Febr. l. Js. dahin gestellt werde.

Indem ich Ihnen hievon Kenntniß gebe, ersuche ich Sie, mir gefälligst anzuzeigen, wann der Landjägersoldat Hassel zu Landau eingetroffen und wann er seine Strafe angetreten habe.

№ 61.856.

P. A. Th.

K. A. Th. Lage ich Ihnen S. gnädigste Ordonnanz Bundes zur allerg. nähern Wissenschaft und Nachachtung, welche insinuirt worden sind:

1. Jakob Neu in Obermoschel für
   1. Jakob Breidewald, Fallier in Bergzabern
2. Wittwe Engelmann in Wolfstein: für
   2. Theodor Koch, Kaufmann zu Bellheim, in Bank-Defizit in Rendanturakten.
3. Dr. Jg Engelmann, pens. Arzt in Zweibrücken,
4. Louis, in Rendanturakten,
5. für die Hospitäler der Grafschaft Bergzabern, Rückstände wegen Verkauf von Hospitalgütern.

Urkundl. Ausfertigung
Akten.
exp. vorden

№ 61, 857.

Frankfurt
Bankgesuch

Barmherzige Bankgesuch, wird mündlich vorgelesen, die Anleihe betreffend. Urkundl. Ausfertigung Julius Engelmann Actien in Frankfurt pr. gegen gefälligst neue einzusendende Empfangsbescheinigung zurückzugeben.

Akten,
exp. vorden

Hofgerichts in Mannheim.

Nr. 61,858. d. 24 Juli 1847.

Ordonnanz-Insinuation Cartes

Ihnen beschl. das ze. Hofgericht requisitorisch zu ersuchen, die anliegende gerichtliche Vorladung behufs der Hofgerichts-Advokaten Hermany in Rastatt gefälligst weiter eine Ordonnanz hierüber ergehen zu lassen.

exp. eodem

Nr. 61,859. eodem

Pr. K. Th.

Todtschlags-Untersuchung gegen den 6 Väter Lauter stadt und den Gerichtsboten Frentzel von Kirchheim Cedenda Carta

Ich. K. Th. Lage ist heimit die Todtschlags-Untersuchungs-Akten gegen den Metzger Lauter stadt und zu Kirchheimbolanden und den Gerichtsboten Frentzel daselbst nebst einem Erlasse des k. Landkommissariats zu Kaiserslautern zum allergnädigsten Einsicht und Abnemmung ehrfurchtsvollst vor.

Aus die von dem k. Landkommissariat in seinem Erlasse ausgesprochene Meinung von 9 des d. Mts betreffend, so hatte der k. Landkommissar nur angeführt, ob er gegen das Erkenntniß der Hofgerichts appellirt habe, weil dasselbe die von ihm in Anwendung des art. 38. des Ges. vom 9. April 1838 beantragte Todesstrafe nicht verhängt habe?

Es ist nun Lage die Akten lediglich darauf Bezug nehmend anhero einzusenden, ob die Entlassung als erwiesen anzunehmen wäre, oder ob nicht vielmehr gedachte Todesstrafe des art 38. des gedachten Gesetzes zu verhängen (zu 8jähriger Zuchthausstrafe und zu den Urtheilskosten verurtheilt mit 65 f 39 kr.) wer unter gegebenen Umständen Anwendung ist, so stellt ich die ergebenste Bitte, bei einer anderen Gelegenheit die Entscheidung des Hofgerichts gefällig, wenn sie erwarten in dem Falle, daß der art. 38.

exped: 26/7 47.

kann Gebrauch gemacht habe, durch Erlassung einzuziehen, weshalb ich dem k. Landkommissariat die Akten gleichzeitig zurückgeben werde, über dem Erlassung einzulegen, wenn Vorstehendes Verfahren selbst dieses Rechtsmittel ausgeschlossen habe.

abgefallen

Pr. K. Th. Nr. 61,860. d. 24. Juli 1847.

Urkunden-Insinuation Carta

Ich wie durch gestellt Justizministerial-Reskript vom 6ten d. Mts. zugefertigte vom 25ten ejusd. Carta ist gegenwärtig hierher zurück und füge die neu gefertigte hierbei

exped: eodem.

1. Ihr Gehilfen Gelbert in Kirchheimbolanden
2. Jg Schneider in Dürkheim,
3. Franz Lauterbach,
4. Moses Lauterbach, beide hier in Zweibrücken,
5. Heinrich Freund in Zweibrücken
6. Moses Haas in Kusel
7. [illegible]

zu behändigen samt ungehaltener Zustellungsurkunde.

Nr. 61,861. d. 25. July 47.

K. Gendarmerie Einigungs Commando Dasige.

Todtschlagsakten betr. exped: eodem.

Das Einigungscommando der K. Gendarmerie dasige wird hiemit in Rückschluß der in beigeschlossenen Verzeichniß angezogenen Akten die Mörderin Maria Lautemann Ehefrau des Pfründners Jakob Platz von Dreidelsheim und den Verwahrungsgehalt dasige zu entlassen und zur Ersparung ihrer Kosten gegen ungelegende Bescheinigung in das Untersuchungsgefängniß nach Kaiserslautern abliefern zu lassen.

Pr. K. Th. Nr. 61,862. d. 26 Juli 1847.

Urkunden-Insinuation Carta

exped: eodem.

Ich. K. Th. Lage ist heimit meine Rechnung auf den Gebührenbezug des Gemeindehebammen des Gemeinde Hebammen, von welchem in Landau Gebrauch gemacht werden soll, [illegible] weshalb Letztere Lage zurückzugeben ist.

wird, ihre allergnädigste weitere Verfügung
entgegen sieht.

Zu Urkund Vollziehung Ausfertigen Hand und Kanzl-
Insiegel Insiegel unterzogen.

Ehrlos

Nr. 6163

S. 26ten Juli 1847.

k. württem. O. A. Gericht
Calw.

Klagsache der Weinwirthin Margaretha Koch in Münchingen gegen Johann Blumhardt von Ludwigsburg wegen Forderung

Mößlingen Calw.

Auf Klagsache der Weinwirthin Margaretha Koch in Münchingen gegen Johann Blumhardt von Ludwigsburg wegen Forderung

Es wird k. württemb. Oberamts Gericht Calw ersucht in der Klagsache der Weinwirthin Margaretha Koch in Münchingen gegen Johann Blumhardt von Ludwigsburg wegen Forderung

expred: eodem.

Es wird k. württemb. Oberamts Gericht Calw ersucht in der Klagsache der Weinwirthin Margaretha Koch in Münchingen gegen Johann Blumhardt von Ludwigsburg wegen Forderung

des Resultat beifallend anzuschließen

Nr. 61.867. d. 26 Juli 1847

An d. Staatsprocuratur
zu Frankenthal.

Ew. W. anstehend anliegend das mit Bericht vom 9ten May c. fl. vorgelegte Gesuch des Ackermanns Johann Georg Schmidt von Hochstadt wegen Ertheilung der Erlaubniß zum Betriebe der Gastwirthschaft daselbst mit der Aufforderung zurück, binnen 14 Tagen gefälligst anzuzeigen, ob gegen die Ertheilung der nachgesuchten Erlaubniß Einwendungen obwalten.

Rathsamkeit Legalisation Acten

exped: eadem.

Nr. 61.868. eadem.

An d. Regierung der Pfalz, K. des Innern

Abschrift des Berichts der K. Regierung der Pfalz vom 12ten d. Mts nebst Beilagen zu Gunsten des Gesuchs des Johann Georg Schmidt von Hochstadt um Ertheilung der Erlaubniß zum Betriebe der Gastwirthschaft daselbst, mit der Eröffnung, daß Seine Majestät der König Sich bewogen gefunden haben, dem gestellten Gesuche keine Folge zu geben.

Ertheilung der Erlaubniß zum Betriebe der Gastwirthschaft zu Hochstadt

Acta.

exped: eadem.

Nr. 61.869. eadem.

An d. K. Rh. Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern

K. Rh. Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern

Ertheilung der Erlaubniß zum Betriebe der Gastwirthschaft zu Bouchon, Landenberger, Walz & Zell am Gemeinbanten

Acta.

exped: 30/7 47.

Abschrift des Berichts der K. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 12ten d. Mts nebst Beilagen, gegen Ertheilung der nachgesuchten Erlaubniß zum Betriebe der Gastwirthschaft zu Bouchon, Landenberger, Walz & Zell am Gemeinbanten, mit der Eröffnung, daß Seine Majestät der König Sich bewogen gefunden haben, dem gestellten Gesuche keine Folge zu geben.

Nr. 61.870. 26 Juli 1847.

An d. Ldg. Amt
zu Speier.

Die Ertheilung der Erlaubniß zum Betriebe der Gastwirthschaft zu Hochstadt betr.

Abschrift des Berichts der K. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 12ten d. Mts nebst Beilagen, gegen Ertheilung der nachgesuchten Erlaubniß zum Betriebe der Gastwirthschaft zu Hochstadt, mit der Eröffnung, daß Seine Majestät der König Sich bewogen gefunden haben, dem gestellten Gesuche keine Folge zu geben.

exped: eadem.

Wenn beurtheilt sich das Ldg. Amt in Beziehung auf seine Verfügung vom 15 v. M. über sämmtliche Beschwerde, und die diesseitige Entgegnung vom 12. dieses Monats vorgelegten Abschrift eines vom 1ten ejusdem von der K. Gemeinde Hochstadt an die K. Regierung der Pfalz gerichteten Gesuches, dasselbe mit seinem gutachtlichen Berichte, wovon jedoch Abschrift zurückbehalten wird, + zu begleiten, damit von der K. Regierung der Pfalz über das Gesuch des Johann Georg Schmidt von Hochstadt um Ertheilung der Erlaubniß zum Betriebe der Gastwirthschaft daselbst, nach vorgängiger Vernehmung der Gemeinde Hochstadt, und des Bezirksamts Speier, die geeigneten Verfügungen getroffen werden können.

+ zu begleiten mit Ausnahme der gutachtlichen Aeußerung der K. Regierung.

Nach dem heute eingetroffenen Berichte und dem beiliegenden vorgedachten des K. Bezirksamts Landau ist nachträglich, daß gegen Ertheilung der Erlaubniß zum Betriebe der Gastwirthschaft zu Hochstadt bereits eine Beschwerde eingereicht worden ist, deren Beschluß wenn Ldg. Amt gutachtlichen Bericht hierher gelangt sein werde.

An d. M.

die Bitte des B. Kreisrichters Rosner zu Inowrazlaw um nachträgliche Allerhöchste Genehmigung seiner Ernennung zum Justiz-Rath

Expred: 27/7 47.

No 61, 871. 26 Juli 1847.

In gehorsamster Befolgung der mir durch höchste Cabinets-Ordre vom 19 Juni d. J. ertheilten Aufforderung erlaube ich mir meine unterthänigste Vorstellung des B. Kreis-Gerichts Raths Rosner zu Inowrazlaw vom 20 pres. 23 Juli über die Familien- und Vermögens-Verhältnisse des Justiz Raths Rosner, nebst den zu derselben produzirten Beilagen Anzeignissen über dessen persönliche Qualification vor mit nach 1834, sowie der gegen ihn angeordneten Untersuchung, und erhaltenen Auszeichnungen dessen gütigst gefälligst Rücksicht zu nehmen die Ehre gehabt, sehr gütigst Bestätigung auf Allerhöchst Seine Ernennung ehrerbietigst anzuzeigen.

Der B. Obergerichts Präsident hat sich für die allerunterthänigste Befürwortung der gestellten Bitte ausgesprochen, auch Zweifel unerörtert lassen, wird Rosner vorbehaltlich der allerhöchsten Genehmigung zur Prüfung zugelassen werden sey, dessen Arbeiten von der Prüfungs Commission gelobt und in der Art specialisirt worden sey, daß er über seine Vorbereitung beruhigt um seine Ernennung bittet und seine Pflicht zu thun.

Es vermag [illegible] sein Ansuchen über die gesetzliche Gültigkeit seiner nachträglichen Allerhöchsten Genehmigung des Prüfungs Zeugnisses nicht in Erfüllung zu bringen weil der allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 21 Juni 1834 § 6. litt. d, nach der vorliegenden höchsten Genehmigung vom 20 März 1840 und mit den [illegible] auch die gesetzes verbindliche Zulässigkeit einer Allerhöchsten Dispensation, oder eine Erklärung der Absolutorium von einer bestimmten Absolvirung vorgeschriebenen Prüfungen in Erfüllung zu bringen, durch welche Stelle nachgesucht worden ist, daß die allerhöchste Genehmigung [illegible] von den gesetzmäßigen Absolvirungszeugnissen dispensirt.

Justiz Rosner vermag wohl durch die vorgelegten Zeugnisse zu begründen, daß er bey der nächsten Prüfung + zu derselben Zeugnisse zu erwarten, auch dasselbe als ältere Person 1840 bey der nächsten Prüfung schon erwarten sey.

+ früher über
* regelmäßig erwarten können

Die Absolvirung seiner gesetzlichen Prüfung erweist bisher nicht geworden, wird die Prüfungsliste drei Candidaten nachgewiesen, daß dieser noch 26 [illegible] die regelmäßig erwarten können.

* vor Candidaten fehl,

Sollten gerade neue rückgängige allerhöchste Cabinets-Ordre für gesetzlich regelmäßig erwarten, so dürfte sie in gleichen Fällen auf die Erlassung der Absolutorium von einer bestimmten Absolvirung [illegible] sein, in Betracht derjenigen Zeugnisse bey denen Erlassung der allerhöchsten Genehmigung Einsicht die Absolvirung gehörig zurückgelegt [illegible] d vor Candidaten oder Räthen vorzuziehen, daß von derjenigen welcher nicht Anstellung in öffentlichen Aemtern nach Gesetz-

hatte zu verhalten gewusst, vor allem auch durch strafbare Rechtsprechung vorbeugend wirkte. Dass aber eine allerhöchste Cabinetsordre auch den Gerichtshof zur Beachtung von der Verfolgung abhängig machen wollte, dass das Absolutorium von einer landesherrlichen Behörde ausgehen sey, konnte nicht vorausgesetzt werden. Es ist darum unsere tiefinnigste Überzeugung, welche auch meine Collegen und Obergerichte theilen, dass meine Verhaftung sofort aufgehoben werde, und mir Gelegenheit zur Rechtfertigung abgeschnitten werde. Darauf stützte diese Verordnung ihre Gültigkeit nicht, sondern sie wurde nur als Gnadenbefehl angesehen

gegen Pönalisse Festsetzung in Empfang zu nehmen. Diese Ordonnanz nebst Aufforderung reichte sich zum Protokolle in den Händen des Bürgermeisters von Hirrenzweiler bescheinigen.

Ferner Abschrift davon gegen Quittung dem K. Notar in Landau nebst den übrigen Exekutions Akten stücken zur Empfangnahme zugehen.

Gleichzeitig wurde sich benachrichtigt, der Ordonnanz die weiteren festgesetzten Akten von Nr 61,871 bis Nr 61,873 excl. zur Exekution gegen die Gemeinde Hirrenzweiler, zur Fortsetzung der Exekution gegen die Wittwe Lutzmann und endlich der Empfangnahme dieser Akten von dem K. Friedensgerichte von Landau, die Empfangnahme dieser Akten gegen Quittung zu bescheinigen.

Durch den gegenwärtigen Ehrenamtsdienst die Gemeinde Hirrenzweiler aufzufordern sey, die rückständigen Akten von Advokat Hartmann gegen Festsetzung in Empfang zu nehmen.

Nr 61,873. 28 Juli 1847.

Exp. resolvirt die mit Bericht vom 9 Juni d. J. vorgelegten Aktenstücke nebst neuer modifizirter Ordonnanz, durch welche die Advokat von Reynold Hartmann gegen die Gemeinde Hirrenzweiler pro die Summe von 1740 f 90 tr festgesetzt ist, mit dem Bemerken zurück, dass Reynold Hartmann als Anwalt der Gemeinde Hirrenzweiler die Ordonnanz geprüft und richtig befunden hat, dass derselbe von seiten des K. Bez. Gerichtes ersucht sey, die bezüglichen Mittheilungen mit der Anfrage über den Stand gerichtlichen Austrags gemacht worden sind, dass die Gemeinde angewiesen sey, die so bezifferte Advokat Reynold Hartmann gegen Festsetzung in Empfang zu nehmen.

Ferner die Vollziehung der Gerichtsmittheilungs-Auflage erhalten sey, sobald der Ordonnanz gelöscht worden, unter Anmeldigung der Taxe welche für diesseitige Registratur gehören, bemerkt worden.

Advokat in Landau. Betreffe gegen Gemeinde Hirrenzweiler.

exped: 27/7 47.

Nr 61,871. Nr 61,874. den 27 Juli 1847.

Kantonnements Kommando Hess. Vogel und Klemmer von Vogelbach betr.

Es ist von dem K. Kantonnements Kommando zu Landau in einem unter heutigem Dato eingelaufenen Schreiben angezeigt worden, dass die Hessischen Truppen vom 26ten d. Mts ab aus ihren Kantonnements Quartieren in Vogelbach und Klemmer abmarschiren werden, und dass die Gemeinden Vogelbach und Klemmer bis zum 15ten October d. Js. allen gesetzlichen Anforderungen Genüge leisten müssen.

exped: eadem.

№ 61.875. d. 27 Juli 1847.

H.H. Amtsgerichtsassessor
Kunstbuchhalter

Derselbe b. m. d. übergiebt Gesuch
Herstellung des Ludwig nebst einer Zeichnung d.d. 19 Juni c. ps. über
J.C. Burkhardt'schen den Punkt der Verlegung und Herstellung des
Kunstmühlenbesitz betr. Wasserstollens,

expd. eodem.

№ 61.876. eodem.

H. prot. Candidat Baumann
zu Speier

Man wünscht, d. gutachtliche Aeußerung des
und Vergleichsantrag, welchen protestantischen Consistoriums bezüglich
Bruch der Ehe-Verkündung Bieringer zu Mutterstadt des publicirten Gesuches zu erstatten
betr. weshalb nun bis heute der Fall unter Ob-
expd. eodem. lage des Untersuchungsberichtes d. d. Frankenthal
Canzlei des k. Bezirksgerichts zu Frankenthal dem
Anlagen gegen Remission angeschlossen mitgetheilt

№ 61.877. eodem.

H.H. Amtsgerichtsassessor
zu Landau

Ihr. A. wollend die Ehe-Verkündung des Ledigen
Leger aus Schweighofen in Krankheit gefallen
Ihre Gesuche des Ehe-Verkündigers
wie Schultz Stephan
Schweighofen in Betreff
Bezug ihres Gesuches
Simon Schultz Stephan
von Schweighofen betr.

lassen, laut Ihr. M. vor König Gut allen.
höchsten Entschließung vom 20ten c. Mts wie
bezugenommenen Akten, auf die Gebühr die Ihnen
wegen Verleitung zum falschen Zeugnisse des
Assisengerichts zu Landau 28. Feb. 1845 zu
Zuchthausstrafe verurtheilten
Simon Schultz von Schweighofen
Ihr Ansinnen Protokoll und Gesuch zu belassen

exped. eodem.

k. Regierung d. Pf. № 61.878. d. 27. Juli 1847.
k. Abth. d. Innern

Zu Verwirklichung des gutachtlichen Votums vom
Landg. Edenkoben 11ten Sept. v. Js. beehrt man sich, in der Anlage
(Mittheilung d. Antrag der k. Regierung vom 6. Aug.
Advt. Ritter und Genz d. Js. bezüglich des wiederholten Gesuches
Falgueira betr. des Advocaten Falgueira um Ertheilung
einer Concession zur Errichtung einer Advocatur
exped. eodem. in Edenkoben, mit dem Ersuchen zu gefälliger
Veranlassung gefällig mittheilen.

eodem.

№ 61.879.

An d. I. Abth.

Die Eisenbahngesellschaft der Rhein-Pfalzbahn hat sich veranlaßt gefunden, zur Verhütung von Unglücksfällen, welche durch das Ueberschreiten der Eisenbahn-Geleise von Fuhrwerken und Reitern entstehen können, an den Wegübergängen, wo die Eisenbahn in gleicher Höhe mit der Straße liegt, Barrieren anbringen zu lassen, welche bei Annäherung eines Zuges geschlossen werden. Da diese Barrieren, wie die Erfahrung gelehrt hat, nicht immer die gehörige Aufmerksamkeit finden, und oft Unglücksfälle dadurch entstehen, daß Fuhrleute, Reiter und Fußgänger, ungeachtet der Barrieren, über die Eisenbahn fahren, reiten oder gehen, ohne sich zu vergewissern, ob ein Zug in der Nähe sey, so hat die Eisenbahngesellschaft sich veranlaßt gefunden, an den Wegübergängen, wo Barrieren angebracht sind, Warnungstafeln aufstellen zu lassen, welche die Aufschrift haben: „Achtung vor der Eisenbahn!“ Diese Tafeln sollen an den Barrieren, auf beiden Seiten der Eisenbahn, in einer Entfernung von 200 Schritten von der Eisenbahn, aufgestellt werden.

Indem wir Ihnen hievon Kenntniß geben, ersuchen wir Sie, diese Warnungstafeln in Ihrem Bezirke an den bezeichneten Stellen anbringen zu lassen, und dafür zu sorgen, daß dieselben nicht beschädigt oder entfernt werden.

Die Bezirksämter haben die Aufstellung der Warnungstafeln an den Barrieren der Straßen, welche über die Eisenbahn führen, zu überwachen, und die Gemeinderäthe, in deren Gemarkung Barrieren sich befinden, sind für die Erhaltung der Warnungstafeln verantwortlich.

Die Bezirksämter haben die Gemeinderäthe, in deren Gemarkung Barrieren sich befinden, zu beauftragen, daß sie die Barrieren, wenn sie sich nähern, sogleich schließen, und dafür zu sorgen, daß dieselben nicht eher geöffnet werden, bis der Zug vorüber ist.

Die Gemeinderäthe haben die Barrieren, wenn sie sich nähern, sogleich zu

Arbeiten und allgemeiner Geschäftsleitungen zu besorgen hat; ersteller gerade in dieser Qualität der Abgang meiner Armee-Artillerie-Inspection bey dem K. Ass. Gerichte hier angezeigt wird.

Kg. Staats-Prokurator
in
Frankenthal.

Nro. 61,880. d. 27t. July 1847.

Denselben eine Vorladung-Ordnung übersendet um die darin bezeichneten sieben Personen in Betreff des K. Appellations-Gerichtes, Kammer der Zuchtpolizeysachen, vom 13t. August l. Jahr vorladen zu lassen, damit dieselben in nächstens Sitzungsperiode als Zeugen vernommen werden können.

Untersuchung gegen Johann Maurer und Friedrich Heim, wegen Todtschlag und Entwendung in Dienst bey:
exped: eodem.

K. b. Bezirksgerichts
in
Landau

Nro. 61,881. eodem.

Ew. Wl. ersuchen unterthänigst um Beziehung nachstehender Urkunden, Legalisation, registrirten Heirathsvertrag des Johann Baptist Schlegel mit Rosalia Barbara Schlegel geb. Berg zu Landau betr.

Ew. Wl. wollen gefällig die Legalisation des Königl. Consulats in Rio de Janeiro vom 23ten v. Mts. auf obigen Heirathsvertrag vom 22ten d. Mts. mit sammt Uebersetzung gefällig beischließen und das K. Consulat in Rio de Janeiro ersuchen, gefällig Rechtsbeistand zur Beschaffung der Legalisation des Heirathsvertrages des Johann Baptist Schlegel, Bierbrauer, welcher als Commissär des Herrn Jacob Jaeger in Landau, Inhaber der Firma Jacob Jaeger & Comp. in Rio de Janeiro, Kinder des verstorbenen Johann Baptist Schlegel, Bierbrauer in Landau, dahin gesendet ist, gefällig zu leisten.

exped: 28/7 47.

K. b. Bezirksgerichts
in
Kaiserslautern.

Nro. 61. 882. d. 28 July 1847.

Ew. Wl. ersuchen gefälligst um Beischluß nachstehender Urkunden, Legalisation, registrirten Heirathsvertrag des Johann Baptist Schlegel, Bierbrauer in Landau betr.

In Betreff der Beibringung der Legalisation des K. Consulats in Rio de Janeiro zu obigem Heirathsvertrag vom 22ten d. Mts. wird auf die Verfügung vom heutigen Tage an das K. Bezirksgericht in Landau verwiesen.

exped: eodem.

Legalisation anher einsenden wird.

K. b. Regierung des Rheinkreises
Kammer des Innern
in Speyer

Nro. 61. 883. d. 28 July 1847.

In Anordnung der gefälligen Note vom 9ten d. Mts. Nro. 5838. K. beehrt man sich unter Rücksendung der Commissorien in der Ehesache des Bierbrauers Johann Baptist Schlegel in Landau gegen Bernard Schlegel in Frankenthal, Kläger gegen Beklagten, wegen Ehescheidung, die Anzeige zu machen, daß die Vorladung des Klägers und 25 Zeugen bis 6 Uhr Morgens bestimmt vorgenommen werden wird. Das Resultat der Verhandlung wird gefälligst mitgetheilt werden.

exped: eodem.

K. b. Bezirksgerichts
in
Landau.

Nro. 61. 884. eodem.

Ew. Wl. zeigt man gehorsamst an, daß man mit Bezug auf Urkunden, Legalisation, 28ten v. Mts. vorgelegten d. Civilstands-Registers betr. Abschrift mit der beygefügten Bescheinigung des K. Consulats in Rio de Janeiro, zur weiteren gefälligen Verfügung, gehorsamst zurücksendet.

exped: eodem.

K. b. Bezirksgerichts
in
Landau.

Nro. 61. 885. eodem.

Ew. wird auf 3ten d. Mts. vorgelegten Urkunden, Legalisation, Heirathsvertrag des Johann Baptist Schlegel, Bierbrauer in Landau betr. Abschrift, mit der Bescheinigung des K. Consulats in Rio de Janeiro, vom 23ten v. Mts. gefälligst zurückgesendet.

exped: eodem.

Gefangenschaft verhaftet, und weiteren Verfügung vorbehalten.

N°. 61.886. St. 28 Juli 1847.

An S. M.

Das Gesuch des Müllers Jakob Deiß zu Fischbach vom 16ten Juli d. Js. um Verlängerung der ihm zu Mojastätte bei Bliesbrücken unterm 11ten ejusdem verstatteten Haltung eines Mühlrads zum Betrieb seiner Mahlmühle daselbst

exped: 29/7 47.

Anliegend beehre ich mich Ihnen Hochfürstlicher Justiz-Ministerial-Rescript vom 16ten Juli d. Js. samt beigeschlossenem Bericht des Landrats Brückenau, die Verlängerung der gegen ihn Müllers Jakob Deiß zu Fischbach unterm 11ten ejusdem verstatteten Haltung eines Mühlrads betreffend, mit dem Anfügen gehorsamst zu übersenden, daß ich keinen Anstand nehme, dem Müller Deiß zu Fischbach die nachgesuchte Verlängerung der ihm unterm 11ten ejusdem verstatteten Haltung eines Mühlrads zu bewilligen, wenn derselbe sich dazu versteht, die Kosten der Ablösung des Mühlrads zu bestreiten.

Ich ersuche Ew. Hochfürstlich Justiz-Ministerial-Excellenz um gefällige Eröffnung, ob Hochdieselben mit dieser meiner Ansicht einverstanden sind.

Ich verharre mit ausgezeichneter Hochachtung

Ew. Hochfürstlich Justiz-Ministerial-Excellenz

gehorsamster

[illegible]

exped: 29/7 47.

N°. 61,887. 28 Juli 1847.

An Obstr. in Frankf.

Verzeichniß der Beschwerden der K. Polizei-Direktion Hartmann & Cons. gegen Schneider. Feststellung gegen das Gesetz vom 25 Vent. Jahr XI in Art. 67 & 68 des Handels-Gesetzbs, über die nothwendige Abstellung dieser Beschwerden durch die General-Polizei-Direktion.

exped: eadem.

Durch Art. 58. des Gesetzes vom 25 Vent. Jahr XI und durch Art. 50 und 156 des Civil-Gesetzbs. sind die Verzeichnisse der Aerzte gegen Honorarien und Civil-Prozente über die Civil-Gerichtlichen Leistungen ertheilt. Die das selbst in öffentlichen Anzeigen der Aerzte sind als Civil-Beamten anzusehen, und in jenen Verzeichnissen zu bringen. Es kann daher gegen diese Verzeichnisse keine Beschwerde Statt finden, als wenn sie durch Unterlassung der Eintragung eines Arztes, oder durch Eintragung eines Unbefugten, die Rechte der Aerzte verletzen. Die Polizei-Direktion hat daher nur darüber zu wachen, daß die Verzeichnisse der Aerzte nicht

gezogen wird, daß die herzoglichen Behörden mit den meinen Civil-gezogenen, wie namentlich die K. Amts-Behörde ex officio die Obsorge meiner Person oder die Substratillen meiner Verlassenschaft von dem Civilgerichte zu Luxemburg (Art. 184. 191. 491. des Civilgesetzb.) zu mein Curatorium gestellt sind.

Auch bezüglich dieser Ehesachen meinen Civil-Gezogenen wird gestattet müssen, daß sie von der Entsagung auf die Gemeinschaft der Güter und der Renunciation der Gebühr Gebrauch machen können. Ebenmäßig wird der Vorzug für diese Eigenschaft ebenso wie für eigentliche Römer, als für dieser mit selbigen Gnaden angesehen werden.

Die K. Ordonnanz Nr. 1 vom 5 April 1843 — bezüglich der von dem K. Amtsadvocaten in Landau aufzunehmenden Eigenschaft gegen die gewisse Verantwortung mit Verantwortung der herzoglichen Behörden eigentlich in öffentlicher Sitzung vorgenommen, dem K. Amtsanwalt in Landau eingeräumt, daß diesem Behörden das Gesetz und die Praxis in Frankreich sich haben eine aus dem dictionnaire de l'enregistrement Verb. grosse Nr. 229 und 250 zu ersehen sey.

Von dem K. Appg. gerichte so wie von den herzoglichen Vorzeigen gerichten in der Pfalz eigentlich der herzoglichen Behörden auch die Rollen einzuschicken sey. Allein sowenig die diesseitigen Behörden mit der ersten Abänderung die hier angeführten Gründe gelten lassen, um das K. Vorz. Gericht Frankth. zu bestimmen, eben der

in den entgegengesetzten herzoglichen Behörden vorgesetzten Gerichtsbarkeit abzugehen, daß der Kläger zu dem Behufe gerichtsbestellte Advocat seinen Rollen-gebühr zu bezahlen habe.

Sollte das Vorzeigen gerichtl eigentlich Beamten bey dieser Ansicht beharren, so eigentlich das Ministerium gutachtlich der Ansicht der höhern Behörden zu entgegnen haben.

Dient als Anhaltung zu meiner Nachachtung heute 28 Juli d. J.

---

f. k. K. Amts Procurator Landau.

Nr. 61, 888

d. 28. Juli 1847.

Verhaftung gegen Metz's Schwarz, Metzger in Dahn, wegen Entwendung und Verbrauch Amtsanwaltschaftlich Gutachtens betr.

Demselben einliegende Verhaftungs-Ordonnung übersendet, um den Beschluß in die Sitzung des Herzoglichen Appellationsgerichts vom 5t. laufs. Mts. vorlegen zu lassen, damit er über die von ihm gegen ein Erkenntniß des K. Friedensgerichts Zweibrücken vom 30t. vorig. Mts. eingelegte Berufung erkennen könne.

exped: eodem.

Nr. 61884.

eodem.

Hrn. Amtsprocurator in Landau.

Sie werden ersucht, heimlich unter Beziehung auf die heutige vom 28ten cur. d. 13. l. Mts. das Amt zeigt das Hrn. Notar Koester in Lachen eine Antwort heutigen von dem K. Herzogl. Amte zu Neustadt zugekommenen Amtssiegel für den K. Notar Koester in Edesheim, um ob den Letzteren auch zu heutigen und dafür Besorgen zu tragen, daß die Kosten-berechnung mit L. f. 30 Kr. in 87 Kr. Kosten-ansatz beigelegt wird.

K. B. Rent-Amt Frankenthal

Verurtheilung des Schafhirten Jakob Katz von Dudenhofen, dto 6

exped. eadem.

№ 61,890. d. 29. Juli 1847.

Durch Insertion des K. Oberamtsanzeigers vom 23. d. M. wurde die von der Obereinnahme gegen die Ehefrau des K. Mannes wurde die von der Obereinnahme gegen die Ehefrau des K. Zuchtpolizeigerichts zu Frankenthal vom 22. d. mtz. Mts. eingelegte Berufung verworfen, wovon ich Ihr. Vorgesetzte, mit dem Ersuchen in Kenntniß setze, daß Dieselbe binnen 2 Wochen d. Mts. zur Ablösung ihrer Hälfte der Gerichtskosten in die Centralgerichtskasse zu Speier anher benachrichtigt worden ist.

№ 61,891 29 Juli 1847.

K. Rheinkr. Ger. d. I. in Speier.

Ihre Entscheidung vom 23. d. M. wurde heute zur Kenntniß genommen.

+ die Publikation der Verordnungen in den Nummern 53 und 54 des Amtsbl

exped. eodem.

Die durch gehorsamste Zuschrift vom 23. d. M. 29. d. M. beantragte Aufnahme, welche implicite durch die diesseitige Mittheilung vom 26 dieses über das erlassene Amtsverbot bereits erledigt seyn dürfte, beehrt man sich durch die Beilagenanschauung zu verlassen, daß man + nur eine authentische Publikation der allerhöchsten Verordnung vom 13 Juni 1817 in extenso, mit der Verordnung dass der Art. 111 mit der Motivirung publizirt worden sey, wie sie in dem Amtsblatter von 1817 p. 816 abgedruckt worden, und den Grund nicht für Anerkennung erwarten können, womit die gehaltene Anfrage der allerhöchsten Verordnung, und der Epoche ihrer Publizirung und Vollziehung vor allen Dingen der Anerkennung bedürfe, sondern allein die Verordnung selbst für in dem Regierungs- und Amtsblatte im Jahre 1817 stattgefundene Publikation gehalten werden soll.

+ vollständige

+ allerhöchsten

Beilagen

Abdruck der allerhöchsten Verordnung

+ vollständige

+ allerhöchsten

+ dasselbe beigefügten

Publikation

[illegible] die Bekanntmachung in dem Amtsblatte No. 54. gesetzt, daß die vorgeschriebene Anzeigenmachungs-Abgabe [illegible] durch das Anzeigenmachungsblatt bestimmt genommen und allenfallsige [illegible] allerhöchsten Abgabenordnung sey; zugleich [illegible] auch diesseitiger Anfrage gemäß [illegible].

No. 61, 892. 29 Juli 1847.

An k. Kreis- als Polizeistelle des G. in Speier

Die in dem Anzeigenmachungsbezirke der Pfalz nebenamtlich vorgekommenen Holzentwendungen und Holzentwendungsversuche gegen die k. Gendarmerie betr.

expred. 30/7 47.

Es ergeht hiermit gefälligst der geschätzten Zuschrift der k. Kreisregierung vom 21 Mai v. J. über vorbezeichneten Gegenstand beyfolgend eine Abschrift derselben Abschriften der diesseitigen Eingabe vom 26 Aug. 1845 und 10 Aug. 1846 über denselben Gegenstand zu übersenden und gleichzeitig die Tabellen der k. Forstinspektionen bey den Bezirksgerichten nebst den von diesen verfaßten Nachweisungen, wie sie gewünscht seyn sollen, herzulangen.

Es geht daraus hervor;

1, daß† in ganzen 70 Anzeigen über Holzentwendungen der Gendarmerie mit Arrestsetzung eingekommen sind, 31, 343 Verhaftungen gegen über die sie gelangen sollen, wie der in Abschrift mitgetheilte Bericht der Gendarmerie Compagnie Commando vom 21 Mai v. J. darthut;

2, daß von diesen 70 Anzeigen 9 in Frevelsachen wider Forstbeamte Staatsdiener nicht gehörig, 6 und 2 an die Militair besonders abzugeben gewesen sind,

† Holzfrevelanzeigen

‡ in diesem Bericht

3, daß 50 mit Verhaftungen, Arrest mit Geldstrafen geahndet worden sind, und daß für vier Verhaftungen Strafe fehlen.

4, daß die Verletzungen oder Widersetzungen gegen die Gendarmerie Patrouillen verübt, Arrest durch Verhaftungen erlitt für Vergehen, Arrest durch Vorführung bey Polizeistellen, oder Verhaftungen, Arrest durch Protokollirung über Gefangennehmungen.

Wenn Sinn der Verfügung daß die Abschlüsse erstlich 1845 und 1846 über diesen Gegenstand geliefert worden sind, müssen diesmahl wegen, darzuthun, daß die Pfalz, allenthalben von Holzdiebstahl heimgesucht, und der deshalb bestehenden Strafgesetzgebung, und die [illegible] bestehenden Dienstesanweisungen der k. Gendarmerie [illegible] Genüge leisten, und die Anzeigen gehörig machen, und die Verhaftungen gegen die Gendarmerie gehörig verfolgen, damit die Anzahl der jährlich vorkommenden Holzentwendungen und Arrestsetzungen gegen die Gendarmerie gegen früheren verfallen, damit die Vergleichungen [illegible] werden können.

Den Vorlagen welche die k. Forstinspektionen in dieser Beziehung in ihren Berichten gemacht haben, gleichfalls wegen wir den Auftrag beyfügen zu müssen, daß dieselben

dessen schützen möchten, wie für allemal die Verfassungen zu stehen, zugleich auch einer genauen Anzeige sorgfältiger Verheimlichungen und Thätlichkeiten gegen die Gendarmerie sorgfältigst erwarten wollen, und zugleich die Absicht dieses Befehles auch hiermit größer als die Worte genau bezeichnet.

Denn wo die Gendarmerie in einem Jahre über 21,000 Verhaftungen (worunter die meisten Arbeiter, Landstreicher, Thiernamen und Vagabunden) vorzunehmen hatte, können selbst einige hundert Anzeigen über verübliche Verheimlichung und Thätlichkeiten nicht zu einer Ausnahme dienen, als sorgfältige Anzeigen, als sorgfältige Anzeigen über verübliche Verheimlichung und Thätlichkeiten nicht zu einer Ausnahme dien

† Herz hat seinen Gesuch
pünktlich Strafe bewirkt
verfahren, den Platz
Platz aber die Strafe
noch zu verfassen ist,
ohne bewirkt am 26. dieses d. Land Landesregierungsblatt abgedruckt worden.

N: 61.896.

d. 30ten Juli 1847.

Pr. Fr. Th.

Genehmigung zur Anstellung des Gutsbesitzers Emil Cotta zu Zwickau für Verweserung des bisher verledigt gewesenen Friedensrichter Amts Zwickau.

Hohes

Auf den unterm 23ten April c. ft. erstatteten Berichte, die Verweserung des Friedensrichter Amts Zwickau betreffend, wird dem Gutsbesitzer Emil Cotta zu Zwickau zum 1. May c. ft. die nachgesuchte Genehmigung zu Verweserung des bisher verledigt gewesenen Friedensrichter Amts Zwickau hierdurch ertheilt.

exped: eodem.

Dresden, am 30ten Juli 1847.

Nr. 61.896.

Auf den unterm 23ten April c. ft. erstatteten Bericht, die Verweserung des bisher verledigt gewesenen Friedensrichter Amts Zwickau betreffend, wird dem Gutsbesitzer Emil Cotta zu Zwickau zum 1. May c. ft. die nachgesuchte Genehmigung zu Verweserung des bisher verledigt gewesenen Friedensrichter Amts Zwickau hierdurch ertheilt.

Dresden, am 30ten Juli 1847.

Nr. 61.896.

Auf den unterm 23ten April c. ft. erstatteten Bericht, die Verweserung des bisher verledigt gewesenen Friedensrichter Amts Zwickau betreffend, wird dem Gutsbesitzer Emil Cotta zu Zwickau zum 1. May c. ft. die nachgesuchte Genehmigung zu Verweserung des bisher verledigt gewesenen Friedensrichter Amts Zwickau hierdurch ertheilt.

exped: eodem.

Dresden, am 30ten Juli 1847.

Nr. 61.896.

Auf den unterm 23ten April c. ft. erstatteten Bericht, die Verweserung des bisher verledigt gewesenen Friedensrichter Amts Zwickau betreffend, wird dem Gutsbesitzer Emil Cotta zu Zwickau zum 1. May c. ft. die nachgesuchte Genehmigung zu Verweserung des bisher verledigt gewesenen Friedensrichter Amts Zwickau hierdurch ertheilt.

exped: eodem.

Dresden, am 30ten Juli 1847.

13.

Nr. 61.897.

Hr. L. Amtshauptmann Lindau.

Hohes.

Auf den ergangenen Bericht, die Anstellung eines Schreibers zu Frauenhain für die Friedensrichter Amts Verweserung des bisher verledigt gewesenen Friedensrichter Amts Zwickau durch pensionirten Justizamtmann Kasper zu Zwickau vom 4ten Juli c. ft. wird die nachgesuchte Genehmigung hierdurch ertheilt.

Dresden, am 30ten Juli 1847.

Nr. 61.897.

Hr. L. Amtshauptmann Lindau.

Hohes.

Auf den ergangenen Bericht, die Anstellung eines Schreibers zu Frauenhain für die Friedensrichter Amts Verweserung des bisher verledigt gewesenen Friedensrichter Amts Zwickau durch pensionirten Justizamtmann Kasper zu Zwickau vom 4ten Juli c. ft. wird die nachgesuchte Genehmigung hierdurch ertheilt.

Dresden, am 30ten Juli 1847.

Nr. 61.897.

Hr. L. Amtshauptmann Lindau.

Hohes.

Auf den ergangenen Bericht, die Anstellung eines Schreibers zu Frauenhain für die Friedensrichter Amts Verweserung des bisher verledigt gewesenen Friedensrichter Amts Zwickau durch pensionirten Justizamtmann Kasper zu Zwickau vom 4ten Juli c. ft. wird die nachgesuchte Genehmigung hierdurch ertheilt.

Dresden, am 30ten Juli 1847.

Nr. 61.897.

Hr. L. Amtshauptmann Lindau.

Hohes.

Auf den ergangenen Bericht, die Anstellung eines Schreibers zu Frauenhain für die Friedensrichter Amts Verweserung des bisher verledigt gewesenen Friedensrichter Amts Zwickau durch pensionirten Justizamtmann Kasper zu Zwickau vom 4ten Juli c. ft. wird die nachgesuchte Genehmigung hierdurch ertheilt.

Dresden, am 30ten Juli 1847.

L. Regierung der Pfalz. K. des Innern

Nº 61,899. s. 30ten Juli 1847.

Aus Begnadigungsgesuch zu Gunsten des Ackersmannes Philipp Schäuble dahier.

exped: eodem.

Anbefehlen die k. Regierung Pfalz, Abtheilung des Innern, den Ackersmann Philipp Schäuble dahier, welcher wegen Diebstahls zu 2 Jahren Zuchthaus verurtheilt worden ist, auf Ansuchen seiner Ehefrau Elisabetha geb. Schäuble dahier, unter Vorbehalt der Ehrenstrafe, nach Verbüßung von 1 Jahr 6 Monaten in Gnaden zu entlassen.

eodem.

L. Regierung der Pfalz. K. des Innern in Speier

Nº 61,900.

Abschrift Begnadigungsakte

exped: eodem.

Anbefehlen der k. Regierung überschicken wir in der Anlage die zum Behufe der Einsicht und Rückstellung gehörigen Akten:

1. Michael Koebel, Schuhmacher und Peter Klopp, Schmied und Schuhmacher zu Lemberg.
2. Joseph Kaufmann, Israel. Lehrer zu Landstuhl;
3. Maria Lautemann, Ehefrau Flatz von Dahn;
4. Christoph Boerst, Ackersmann zu Rodalben;
5. Philipp Geil, Taglöhner zu Lindenfels;
6. Gg. Klein, Müller zu Herxheim;
7. Eva Weis, Ehefrau des Taglöhners Ludwig Fries zu Lemberg;
8. Philipp Herz, Lehrer daher zu Neustadt;
9. Joseph Laux, Ackersmann zu Hengstwald Gemeinde Trippstadt;
10. Michael Wack, Küfer & Wirth zu Rodalben.

Hr. k. Landgerichtsarzt Frankenthal

Nº 61,901.

Den Verlust der Kugel und Patronentasche betr.

exped: eodem.

Hr. Dr. ersuchen wir gefälligst uns den Verlust der Kugel und Patronentasche, welche Sie bei Ihrer Anwesenheit hier verloren haben, anzuzeigen, damit wir die Ersetzung derselben zur Verfügung veranlassen können. —

eodem.

Hr. k. Landgerichtsarzt in Kaiserslautern

Nº 61,902. s. 30ten Juli 1847.

Nachsuchen Jakob Schmitt von Kaiserslautern betr.

exp. eodem.

Ermächtigen in Hinsicht des Gesuches des Jakob Schmitt von Kaiserslautern um Ertheilung der Erlaubniß zum Gewerbebetriebe als Bierbrauer dahier, Ihr Gutachten unterm 22ten d. M. gefälligst abgeben zu wollen.

eodem.

Hr. k. Notary Wehmeyer Assi

Nº 61,903.

Das Gesuch der Magdalena Kummer, geb. Schondorf von Rodalben um Ertheilung der Erlaubniß zum Gewerbebetriebe als Hebamme dahier betr.

exp. eodem.

Ermächtigen in Hinsicht des Gesuches der Magdalena Kummer, geb. Schondorf von Rodalben um Ertheilung der Erlaubniß zum Gewerbebetriebe als Hebamme dahier, Ihr Gutachten unterm 28ten d. M. zu Handen des Herrn Landcommissärs v. Petersenecker gefälligst abgeben zu wollen.

eodem.

Nº 61,904.

Pr. K. 782.

Hausirer Anmeldung des Georg Ludwig Ackermann von Speier.

exped: eodem.

Ermächtigen in Hinsicht des Gesuches des Georg Ludwig Ackermann, Maurergeselle von Speier, um allgemeine Ertheilung einer Hausirerkarte zur Verfertigung einer gegen Mißhandlung sichernden Maschine, bis zum Monat Dezember d. J. für Frankenthal, über ihn verfügten Verweisung, bis zum Monat Januar des kommenden Jahres

eodem.

Landdrostey zu Pinneberg wendt.

No 61.905. A. 30ten Juli 1847.

Pr. B. M.

Hardingstedt bei Itzehoe
Koch II & Cons. von
Rellingen bata,

Auf Ansuchen des Hufners Koch II zu Hardingstedt, wird demselben hierdurch die Genehmigung ertheilt, seine zu Rellingen belegene Hufnerstelle an den Hufner Koch III zu Rellingen für den Preis von 4000 Rbthlr. Cour. zu verkaufen.

Pinneberg, den 30sten Juli 1847.

Königliche Landdrostey.
Graf Reventlow.

Pr. B. M.

Hardingstedt bei Itzehoe
Koch II & Cons. von
Rellingen bata,

Auf Ansuchen des Hufners Koch II zu Hardingstedt, wird demselben hierdurch die Genehmigung ertheilt, seine zu Rellingen belegene Hufnerstelle an den Hufner Koch III zu Rellingen für den Preis von 4000 Rbthlr. Cour. zu verkaufen.

Pinneberg, den 30sten Juli 1847.

Königliche Landdrostey.
Graf Reventlow.

No 61.906. A. 30ten Juli 1847.

Pr. B. M.

Die Schuldverschreibung des
Michael Kühbock,
Schneider in Wien
an die Johann Leick'-
sche Ehefrauschaft
wird bata,

Auf Ansuchen des Schneiders Michael Kühbock in Wien wird demselben hierdurch die Genehmigung ertheilt, seine zu Rellingen belegene Hufnerstelle an den Hufner Koch III zu Rellingen für den Preis von 4000 Rbthlr. Cour. zu verkaufen.

Pinneberg, den 30sten Juli 1847.

Königliche Landdrostey.
Graf Reventlow.

Pr. B. M.

Die Schuldverschreibung des
Michael Kühbock,
Schneider in Wien
an die Johann Leick'-
sche Ehefrauschaft
wird bata,

Auf Ansuchen des Schneiders Michael Kühbock in Wien wird demselben hierdurch die Genehmigung ertheilt, seine zu Rellingen belegene Hufnerstelle an den Hufner Koch III zu Rellingen für den Preis von 4000 Rbthlr. Cour. zu verkaufen.

Pinneberg, den 30sten Juli 1847.

Königliche Landdrostey.
Graf Reventlow.

gen Protokollirung Verhandlung und den Gläubigern in Person namhaft [illegible] Vorfall bestätigt Anerbieten genehm scheint selbst selbst. Zugleich hat Polizey Leick eben auch dringlich erbeten, dass sie auf die Lagerung des Verfolgtenzeugs der entgegnenden Forderung ad 20 fl, so wie der fälligen Zinsen und der Kosten eine einlassen werde.

Da nemlich d. Bürgermeister Michael Reinbeck das begonnene Examinations mündliches weise vorgetragen zur Abschreibung einer weiteren vernehmlichen Verhandlung veranlasst [illegible] so glaube ich E. L. H. als ungehorsam Protokoll unter Einleitung der Forderung der Communitäts zur allenfallsigen weiteren Verordnung [illegible] in Anlage bringen zu müssen.

Nro 61.907. N. 30ten Juli 1847.

P. F. M.

Tagsatzung gestellt den Müller Jakob Steiner aus Speier wegen Jakob Steiner Müller von Speier beta.

exped: 1/8 47.

Durch Vorstehendes die Zustellung einer Forderung von 6 fl 38 kr mit den gesetzlichen Zinsen und die Kosten an den Müller Jakob Steiner von Speier, welche ohne Angabe des Betrags und des Grundes zu Speier verbeamtet wurde, für überwiesen erklärt und demgemäss in eine Gefängnisstrafe von einer Tage und in die Hälfte des zu 8 fl. 38 kr. liquidirten Kostens verurtheilt

+ nebst einem Zeugen

der zu dem allenfallsigen Gerichte rückt, welches d. Bürgermeister Eberhard zu Frankenthal und d. Friedensrichter zu Speier ernennt und die Vorforderungsbefehle erlässt

ist [illegible] E. H. M. gesonnen in Anlage beizubringen, bittet um dasselbe um den allenfallsigen Vollzug der eintägigen Gefängnisstrafe.

Nro 61.908. N. 30. Juli 1847.

P. F. M.

Tagsatzung gestellt den Georg Adam Dötterer, Fruchtschranne in Speier beta.

exped: 1/8 47.

Euer. P. M. sagen mit Sonnist ein Tagsatzung gegen den Fruchtschranne Georg Adam Dötterer [illegible] aus Speier [illegible] an, wann derselbe zu den allenfallsigen Erlass einer 14 tägigen Gefängnisstrafe bittet, welche durch Vorstehend die Zustellung einer Forderung von 6 fl 38 kr wegen Verbindung eines Tagsatzung ist. in Anlage über sie verfügt worden ist.

die Personal [illegible] der Verfolgten, ein [illegible] den 5. Friedensrichter zu Speier und den [illegible] den 5. Bürgermeister zu Frankenthal in [illegible]

der 5. Friedensrichter zu Speier gibt den Verfolgten die [illegible] Zeugnisse [illegible] als einen verfolgten, in seinen Gerichte verhaftigen [illegible] Mann. dem Angeschuldigten liegt eigentlich kein [illegible] Absicht zu Grunde, deshalb hätte jedes [illegible], wie der 5. Friedensrichter [illegible], zu gütlichen Vergleich Strafmilderung geben können. [illegible], so wie der Umstand, dass [illegible] Bürgermeister selbst Milderung [illegible] die Kosten mit [illegible] werden ist, bestimmen mich [illegible], den Gutachten des 5. Bürgermeisters, [illegible] zu Frankenthal beizupflichten und die Abweisung [illegible] des [illegible] Gesuch [illegible] vollst [illegible] zu begutachten.

In Berücksichtigung des guten Leumunds des Verfolgten aber, und da er [illegible] noch nicht [illegible] verurtheilt worden ist, dürfte demselben allenfallsig gestattet werden Freunde, seine Gefängnisstrafe in Kostenbezahlung

+ seines allenfallsigen Vollzugs

Letzte [illegible]

gnädigst eintägige [illegible] Speier [illegible].

Akten beizuziehen, das Erforderliche zu veranlassen und den Empfang, sowie die zu Protokoll des Bürgermeisteramts Frauenkirchen vernommene Zeugen Josef Ludwig Brendel und Johann Bertmann dahier gefälligst zu bescheinigen.

Zugleich beehrt sich das Unterzeichnete Amt das Ersuchen zu stellen, daß die gegenwärtige Zeit des Jahres, wo die Feldarbeiten am meisten drängen, auch die gegenwärtige Zeit der Jahreszeit

P. K. Mk.

№ 61.913. M. 31. Juli 1847.

Urkunden-Inventarium Acta.

Ct. Mk. Lage ist heimat 4 gewichte ihr Urkunden, welche ~~nicht zurückgewünscht werden~~ zur allergnädigsten weiteren Verfügung unterthänigst vorgelegt werden, welche einverleibt werden und wie folgen:

exp. eodem.

Mk. Rachel Oestreich, Wittwe Kahn in Landau für
1. Abraham Kahn, Lieutenant in Marmontier, Departement Jahrau, Regierungsbezirk der Niederrheinlande in Frankreich;
2. Isaak Eduard Pauline Leo Kahn, ebendort wohnhaft;
3. Jonathan Roos, Notizzer in Winzenburg in Frankreich
B. der k. bayr. Regierung der Pfalz des Rheinkreises
4. Johannes Krumm, Lehrerinnenwitwe zu Lauterburg in Frankreich.

Fürstenthum Mannheim

№ 61.914. eodem.

Ex. Fürstenthum Mannheim hat mir bis in die Anlage 6. gnädigst Urkunden, welche bestimmt sind für:

Urkunden-Inventarium Acta 2

1. Adam Walch, Lehrerinnenwitwe;
2. Philipp Jakob Walch, Lehrerinnensohn;
3. Johann Adam Philippi, Lehrerinnensohn;
4. Peter Hofmann
5. Gg Georg Müller, alle diese in Wanshem an der Lauterstraße;
6. Loeb Mayer, Handelsmann in Waldorf;

exp. eodem.

mit dem ergebensten Ersuchen zu überwenden, dieselben den betreffenden Personen gefälligst ohne weitere zurückgewünschte Zurückweisung einhändigen zu lassen zu wollen.

K. b. Landgerichtsarzt in Frankenthal.

№ 61.915. eodem.

Ex. Ct. unterthänigen ergebenen Bericht, daß die hier Urkunden, welche die hiesige dem P. Hildgartner Landwirthen in Frankenthal, die andere den Lehrerinnen Kaufmann in Kaiserslautern gegen die vorgelegte gnädigste Bescheinigung einhändigen zu lassen.

Urkunden-Inventarium Acta.

exp. eodem.

K. b. Landgerichtsarzt in Landau.

№ 61.916. M. 31. Juli 1847.

die vorliegende für Clemens Weyrich in Landau bestimmte gnädigst. Urkunde wollen Ew. Ct. Excellenz gegen die vorgeschriebene Empfangsbescheinigung zukommen lassen.

Urkunden-Inventarium Acta.

exp. eodem.

Hinsichtlich der weiter vorliegenden Urkunden für Barbara Weyrich geb. Hessen Wittwe Dieter Wüst von Erlenbach und Barbara Schrock von Rechtenstein, deren gegenwärtiger Wohnsitz & Aufenthalt mir nicht bekannt angegeben wird, wollen Ew. Ct. bei den bezüglichen Ortsbehörden gefälligst Erhebungen anstellen, ob nicht Verwandte in Frankreich vorhanden, die in diesem Interesse mit Vollmacht angegeben werden können.

Ehrenb.

P. K. Mk.

№ 61.917. eodem.

Urkunden-Inventarium Acta 3

Laut des mir d. Ministeriums gnädigst mitgetheilten Berichts vom 16. Novbr. d. Js. mit gefertigten Konsulate in Philadelphia hat sich Clemens Weyrich zu Landau, welcher von Landau nach Philadelphia auszuwandern gedenkt, zur Bestreitung der Reisekosten bis Havre die Summe von fl. 45 kr. hier um, welche von Jg. Schilling in Neuwied bei Andreas Hartard Franz Schilling zu Heidesheim, auf welchen Urkunden gegenwärtig vorliegen, als durch die nächsten Verwandten Barbara Weyrich geb. Hessen Wittwe Dieter Wüst von Erlenbach und Barbara Schrock von Rechtenstein, deren gegenwärtiger Wohnsitz & Aufenthalt mir nicht bekannt angegeben wird, wollen Ew. Ct. bei den bezüglichen Ortsbehörden gefälligst Erhebungen anstellen, ob nicht Verwandte in Frankreich vorhanden, die in diesem Interesse mit Vollmacht angegeben werden können.

Ehrenb.

exp. 3. Aug.

P. K. Mk.

№ 61.918. eodem.

Auf den Grund der anher gemachten Anzeige des Königlichen Konsulates zu Philadelphia vom 2ten Oct. 1846 habe ich beschlossen den Exp. Oberlieutenant Kraemer in Landau, als den Letzten seiner

Urkunden-Inventarium Acta 2

exp. 3. Aug.

Bürgermann in Forbach, wurde wahrend beiden ihm zu Forbach stehenden Legislaturen bestimmen worden waren, ausserdem Capitan bei der 6. Compagnie des 2. Bataillons des 40ten Linien-Regiments zurückgewiesen.

Leider haben sich darüber mehr feindselige Gesinnungen gegen die bestehenden Verfassungen und gegen die Verfassungen Einzelner in unserm Lande geäußert.

Nº 61,919. Carlsruhe, den 31. Juli 1847.

Bl. 5. M.

Ausfertigung des Staatsministeriums

Zur gefälligen Kenntniß und Nachachtung des Hochlöblichen Hofgerichts des Unterrheinkreises theilen wir demselben auf dessen gefällige Zuschrift vom 26. d. M. Nro. 6,919 hiermit mit:

1. daß der Gabriel Fisch von Linx zum Gemeinderath;
2. der Bernhard Fisch von Linxerfeld;
3. der Jacob Fisch der Wittwe des Georgen Engel,
4. der Gabriel Fisch der Catharina Engel, beide von Marianne Engel von Cappel.
5. der Friedrich Fisch der Maria Engel, Tochter des Catharina Engel, Ehefrau des Peter Courié, Taglöhners zu Arney, (Basses Pyrénées) den 21. Nov. 1846, Landmanns zu Linx.

Dieselben Verfügungen sind durch die Hochlöbliche Regierung des Unterrheinkreises zu Handen des Herrn Landraths Fehl und Amtsvorstands, wie auch des Herrn Oberamtmanns Hoffmann zu Pirmasens zu gefälliger Kenntniß gebracht worden.

cpp. 3. Aug.

Nº 61,920. Carlsruhe, den 31. Juli 1847.

Bl. 1. M.

Dem Abschluß einer Kreis-Irrsinnigen-Anstalt betr.

Dem mittelst höchster Entschließung vom 26. pros. 30 letzten Monats erfolgten Beitritt der großherz. hochfürstlich Thurn und Taxis'schen Regierung zu dem Kreis-Irrsinnigen-Anstalts-Vertrage sind Euer Hochwohlgeboren ergebenst gefällig.

+ abschriftlich beiliegend

cop. 3/47.

Neben die Verhandlungen zum Großherzoglichen Besten eingegangenen gutachtlichen Polizeiberichten der Bezirksämter in Sachen Arsenen sowie die Bezeichnung der etwaigen persönlichen Bezirksverhältnisse vom 15. April 1847 gefälligst Bericht erstattet. Hiernach ist das K. Appellationsgericht zum Gutachten aufgefordert worden, mit gefälligster Entschließung vom 29 Juli 1843 die in den Abschluß mitzuziehenden Bestimmungen vorzuschlagen, sowie in Betreff der Polizeiverhältnisse der in der Pfalz und in Sachen Arsenen vorhandenen Irrsinnigen, welche [illegible] der in der Pfalz und in den Großherzogthum Sachsen Irrsinnigen-Polizeibezirk der in der Pfalz und in den Großherzogthum Sachsen Irrsinnigen-Anstalt zu bringen sind, Vorschläge zu machen.

+ durch höchste Entschließung vom 25 ejusd.

* gegenwärtigen

δ in Betreff

Vorschrift enthaltenen Bestimmungen der Wirksamkeit des Gesetzes nicht beeinträchtigen.

Dasselbe gelte von solchen der 8. Gesetzgebung

† abgeschlossenen Abschlüsse

vorbehaltenen Großherzoglichen Verordnungen vom 19 März und 24 April 1829, und zwischen Baden und Preußen in Betreff der Strafgesetze vom Rheinschiffe und Rheinzwange vom 19 Juni 1841 als Bestandtheil des gegenwärtigen Vertrages mitbegriffen.

Die zweifelhaften Verhältnisse über Umfang bisheriger Wirksamkeit gegenwärtiger Gesetze sollen durch folgende Bestimmungen gehoben werden:

a, von Seiten des 4. General-Bezirks-Strafgesetzbuches vom 19 September 1846

b, von Seiten des 8. Appellations-Gesetzes der Pfalz vom 6 November 1846.

Diese gesetzlichen Bestimmungen und Gesetzen dienen Anhaltspunkten bey Beurtheilung des vorliegenden Verhältnisses abzugeben.

Art. 2. betreffend.

Die allgemeine Bezeichnung daß die Verbrechen in gleichem Maße zu bestrafen seyen sollen, als wenn sie jetzt neuen inländischen Gesetzen unterworfen wären, genügt im Hinblick auf die sorgfältige Gesetzgebung der Pfalz vollkommen, um zweifelhafte Strafbestimmungen auf die in Baden gestellten Verbrechen zu gründen, indem die Verbrechen Grund gesetzlicher Strafbestimmungen vorgefunden werden,

mit der zur gerichtlichen Haft verschiedenen Formel versehen seyn müssen, (Art. 146 und 545 der Prozeßordnung in Civil Sachen.) gesetzliche Strafbestimmungen enthalten, damit die Strafbestimmungen richtig sind. Es ist die eigenen Bestimmungen vollkommen auf jeden Fall mit dem eigenen Gesetzen die in Baden gestellten Verbrechen vollständig und klar erkannt sollen.

2, Sollen die Verbrechen über eigene Verbrechens-Arten vorgenommen seyen, erscheint nicht einzusehen ist, und gesetzliche Grenzen enthalten sein Verbrechen eigenen Strafbestimmungen sein Civil Entschädigung zugesprochen hat, nicht eine gerichtliche Verbrechen über eine Geldstrafe in Baden vollziehbar seyn soll.

Diejenigen Fälle als Ausnahmen zu bezeichnen seyen, damit der gebrauchten Ausdrücke sind Ausschluß der bürgerlichen Strafe = der Ehr = und Ehren Strafe Haft = in die Verbrechen, welche

a, den Raub der Personen betreffen,

b, über Unbescholtenheit Zeugnissen verfahren,

c, und welche Aufsprüche gegen Beamte eingeleitet sind, in deren Verfolgung nach den Gesetzen des Landes, in welchen der Schuldige Strafe haben soll, aus Gründen der öffentlichen Ordnung nicht zulässig ist.

Diese Ausnahmen sind in den allgemeinen Gesetzen des 8. Appellations Gesetzes vom 29 Juli 1846 und den darauf enthaltenen Modificationen dem Artikel 1. beigefügt,

der übrigens beizubehalten scheint, als den für nothwendig erachtet, ausdrücklich vor diesen den Vorzug zu geben.

Bezüglich der zu vereinbarenden Polizeistrafbestimmungen hat die Kommission die Bestimmungen zu adoptiren für gut befunden, welche sich in den Gesetzen des K. App. Gerichtshofes vom 29 Juli 1843 oder vom 3 November 1846 vorgesehen finden.

Laut den §§. 2 – 15 incl. des Entwurfs, so weit derselbe [illegible] nur solchen §§ Erwähnung thut, welche im Großherzogthum Baden vorgesehen und in dem Kreise der rechten Seite des Rheins geltenden Gesetzbüchern des Königreichs Bayern zu vollziehen sind, oder einzuführen sind. Die Bayern muß den Antrag des General Prokuratorats in der Pfalz, welches neue Vorsichtsmaßregeln der bestehenden Bestimmungen noch nicht für nothwendig erachtet, [illegible] 17.

Laut den §§. 16 [illegible],

so sind die selben Competenzbestimmungen aufzustellen, die nothwendig [illegible] müssen, daß bey der vorliegenden Polizeistrafbestimmung nicht Verstoße die Competenz des [illegible] gerichtlich strafenden Richter [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] von den Polizeistrafen beschränken sollen, und wäre es nicht nöthig die Strafe zu vermindern, wenn durch die Anzeige nicht solche Strafmaß aber so sollen nothwendig sind,

als wenn [illegible] Strafe nöthig sind, ob sie der Hauptsache wirklich nothwendig erachtet sey.

Der Gerichtshof des K. App. Gerichts vom 29 Juli 1843 enthält die einzigen strafgerichtlichen Competenzbestimmungen, womit gerade Gericht über seine Competenz vorbehaltlich das zuständliche Gutachten Zeugnis zu erkennen hat, und es gerade Vorkehrungen sind, die in den obigen gesetzlichen Fällen der Competenz gerichtlich zu vermeiden.

Sollten gerade Competenzbestimmungen in der Absicht aufgenommen werden sollen, so würden sie mit der Modifikation nicht genügen sein, wie sie das K. App. Gericht in seinem Gutachten vom 3 November 1846 vorgeschlagen hat.

Ganzen §. 18 ist nöthig zu vermeiden.

Der §. 19. dagegen sollte eine Abänderung zu erhalten. Das Gericht erachtet die Bestimmung [illegible] der neuen bestehenden Gesetzen vorhanden

hat und gegen meinen Ausspruch und dessen Begründung in der Appellation vollständig beharren will, dann muß und kann ich das beantragte gerichtl. vollziehen lassen, wenn nicht die Gerichte in der Appellation noch der seiner bestehenden Gesetzgebung nach dem Abholzungs der Waldstreifen nicht zu schaffen haben, sondern allein Sache der betreffenden Forstbehörde ist, die sich deshalb um die Abholzungsbewilligung des pp. zu bemühen hat.

Der §. 20. dieses und dieses Gesetzes als §. 19. einzuschalten sage, so kann die Aufhebung der §§. 18 und 19 unterbleiben.

Gegen die übrigen Bestimmungen erlaube sich keine Bedenken.

Mit dem Wunsche durch diese gutachtlichen Bemerkungen der höchsten Absicht genügt zu haben, beharre

pp. pp.

d. 1. August 47.

Ober-Landgerichts-Präsident Stahl in Dahn.

No. 61,921.

Untersuchung gegen Mathes Schwartz, Metzger in Dahn, wegen Verdachts des Todtschlags.

Demselben wollen wohlbald über die Rubrikaten ein Erkenntniß gutächtlich abgefaßen und wie demselben mit ungestempeltem Papier zukommen lassen, da die Partheien Armuthszeugniß beigebracht haben.

Appellationsgerichts-Präsident Hepp zu Zweibrücken.

expedr: eodem.

Königl. Bezirksamtmann in Landau.

No. 61,922.

d. 2. August 1847.

Begnadigungsgesuch des Conrad Brunnemer v. 15 Comp. aus Weingarten.

pp. 3. eintd.

P. M. Der König haben durch allerunterthänigste Entschließung d. d. Bad-Brückenau den 25ten Juli c. dem Conrad Brunnemer aus 15. Comp. seine Strafe der Gefängniß-Einzelnhaft, die ihm durch die Erkenntniß des Landgerichts Landau vom 23ten Febr. l. Js. wegen Diebstahls und Landstreicherei zu Gefängniß-Strafe von 2 Jahren verurtheilt worden, gnädigst zu erlassen geruht.

Hievon wollen Ew. Hochwohlgeboren mit der allerunterthänigst vorgeschriebenen Verwarnung in Kenntniß gesetzt werden, daß Sie, sobald Sie wieder Arbeit bekommen, davon Meldung, gehorsamst Anzeige zu machen haben.

No. 61,923.

eodem.

K. Regierung.
K. d. Finanzen
wegen Entlassung
pp. 3. eintd.

Der K. Regierung K. d. Finanzen eröffnen wir auf gefällige Zuschrift vom 28ten vor. Mts. in Betreff der Entlassung des Conrad Brunnemer aus der 15. Comp. wegen pp. daß wir gegen die gnädigst verfügte Entlassung nichts zu erinnern haben.

An das Präsidium des K. Appellationsgerichts der Pfalz zu Zweibrücken.

No. 61,924.

eodem.

Die Wiederbesetzung der durch Ableben des Appellationsgerichts-Präsidenten Hepp erledigten Präsidentenstelle betr.

Wir erlauben uns, das Präsidium des K. Appellationsgerichts der Pfalz allerunterthänigst vorgebracht in Kenntniß zu setzen, daß durch allerhöchste Entschließung

cap. eodem.

d. d. Bruchsal den 26. Dec. 1846. Rend Knapp stellt den Antrag, ihm allergnädigst gestatten zu wollen, daß die durch den Tod des Ortsvorstands Ruprechts erledigte Ortsvorstandsstelle daselbst provisorisch versehen, den Gemeinderath Joseph Rösch in Untergrombach

~~in~~ ~~[illegible]~~ zu verpflichten.

Nr. 61.925. S. d. 2. August 1847.

Hr. Bezirksamtmann
in
Landau.

Das Verlangen des Landwirths Rural Mühlhäuser von Germersheim betr.

—.—

exp. eodem.

Ew. Hochwohlgeboren wollen gefälligst dem Landwirth Rural Mühlhäuser von Germersheim eröffnen, daß Ihm Unser höchstes Justizministerial-Rescript vom 28ten Juli c. die nachgesuchte einmonatliche Urlaubs-Verlängerung zur Reise in die Rheinpfalz ertheilt worden ist.

Nr. 61.926. eodem.

Hr. Bezirksamtmann
in
Frankenthal.

Das Verlangen des Landwirths Peter Schneider von Roxheim betr.

—

exp. 3. ejd.

Ew. Hochwohlgeboren wollen Unserm in Rechtssachen mündlich geprüften ~~[illegible]~~ höchsten Justizministerial-Rescripte vom 24ten v. M. zufolge, welche anschließlich Verfügung über das unterm 24ten Juli c. Ihnen eröffnete höchste Justizministerium in Betreff des nachgesuchten Verlängerungsgesuches ungerne anstehen, und mir Ihnen daher Bestätigung in den Beruf setzen, dem mir gewordenen höchsten Auftrage (Entschließung) gemäß zu Erinnern.

Die Ihnen bereits heute mit unserm Erlasse vom 5ten d. M. Nr. 61.687 mitgetheilt gewesene Abschrift Ihres Ew. Hochwohlgeboren unterm

---

gegen Remissionen mit.

Nr. 61.927. Im August 1847.

Actis d. Hofgerichts des Landkreises
Kaiserslautern

Das Verlangen des Landwirths Peter Schneider von Roxheim betr.

—.—

exp. 3. eodem.

Euer Hochwohlgeboren wollen Unserm in Rechtssachen mündlich geprüften höchsten Justizministerial-Rescripte vom 24ten v. M. Ihnen Hr. M. des Königs Majestät Joh. Doll, Hofgerichts-Präsident höchste Entschließung d. d. Bad. Bruchsal den 30ten Juli c. sub Vollzugs-Nr. 1750 mit der nebenumschriebenen Gnade des Hofgerichts-Präsidenten Doll, Hofgerichtsrath von Weingartshofen zum Vorsitz des Hofgerichts des Oberrheinkreises Klenck zweitem Vorsitzenden einzutreten und Hofgerichtsräthe Unterer und Hofmann zu bei dem Strafsenate des Hofgerichts zu Landau vom 6. Aug. 1844 zu bleiben haben. Ihnen Hr. M. des Königs Majestät haben geruht, Ihnen hiervon Kenntniß zu geben, damit Doll sich in Ihrem Amtsbezirke Ihnen mündlich Hofgerichtsrath Doll die Ihm in Gnaden ertheilte Urlaubs-Verlängerung zu Ihrer Kenntniß bringen und sich in Kenntniß setzen und darüber Ihnen nach vollzogenem Urlaubs-Ablaufe Ihre Rückkehr Ihrer Verfügung Ihres Amtsbezirkes ein Zeugniß über das Verhalten des Urlaubers zu Ihrer Leitung nach Ihnen zu ertheilen.

Nr. 61.928. eodem.

Hr. Regierungs-Präsident
v. d. Heydt
—

Das Verlangen des Landwirths Peter Schneider von Roxheim betr.

exp. 3. ejd.

Ew. Hochwohlgeboren wollen Unserm in Rechtssachen mündlich geprüften höchsten Justizministerial-Rescripte vom 24ten v. M. zufolge, welche anschließlich Verfügung über das unterm 24ten Juli c. Ihnen eröffnete höchste Justizministerium in Betreff des nachgesuchten Verlängerungsgesuches ungerne anstehen, und mir Ihnen daher Bestätigung in den Beruf setzen, dem mir gewordenen höchsten Auftrage (Entschließung) gemäß zu Erinnern.

Die Ihnen bereits heute mit unserm Erlasse vom 5ten d. M. Nr. 61.687 mitgetheilt gewesene Abschrift Ihres Ew. Hochwohlgeboren unterm

Pr. K. M.

Vormundschaftsrath für Eva Storck, Ehefrau von Adam Neumayer v. Selbelberg hier.

epp. 2. Aug.

№ 61.929. d. 2. August 1847.

Auf den Grund der unterzogenen Berichte des Landjägermeisteramts zu Haselberg, vom 6. Juli d. Js. laut welchem zu Adelsheim und vom 8. August d. Js. vom Bürgermeisteramt zu Zwingenberg, wird es für thunlich erachtet, für die minderjährige Ehefrau Adam Neumayer von Haselberg einen Vormund, welcher schon persönlich angestellt zu Erwerben ist, dieselbe ist demnächst 5 Monate alter Kind, bis sie volljährig ist, zu bestellen, und wird Vormundschaft hiezu ernannt, und verpflichtet werden.

Nach dem Berichte des Landjägermeisteramts zu Haselberg d. d. 16ten v. Mts. ist der Ehemann Neumayer gestorben, ihre Kinder 15 bis 16 Monate zu Leben.

Pr. K. M.

Vormundschaftsrath für die Ehefrau von Michael Kiefer in Hardheim hier.

epp. 3. Aug.

№ 61.930. eodem.

Auf den Bericht des K. K. M. aus dem vorliegenden Berichte des L. Landjägermeisteramts zu Zwingenberg, hat der Vormundschaftsrath für die Ehefrau Kiefer, geborenen Weber von Hardheim, wohl dahin bei Belassung an allerg. nächstgelegenen wollen, sind die Wahl des L. Landrichters zu Waldhilsbach unterm 14. Juni d. Js. wegen Feldhüters zu einem tüchtigen Vormundschaft vorgeschlagenen Ehefrau Kiefer, geborenen Weber von Hardheim in den nächstgelegenen Kinder zu bestellen und ist der L. Staatsanwaltschaft zu Buch zu nehmen und ist der L. Staatsanwaltschaft zu Waldhilsbach laut seinem Berichte vom 21. v. Mts. der Ansicht, daß ein Kind, wenn es ein Knabe ist, wenigstens 12 Jahre alt sein muß, wenn ein Mädchen, wenigstens 10 Jahre alt ist, wenn ein Mädchen Vormundschaft gestellt werden kann.

Im Hinblick auf diese Verhältnisse dürfte der Ehefrau Kiefer, geborenen Weber von Hardheim

---

Pr. K. M.

Vormundschaftsrath für die Ehefrau des Maurers Heinrich Schworm von Adelsheim hier.

epp. 3. Aug.

№ 61.931. d. 2. August 1847.

der Maurer Heinrich Schworm aus Adelsheim bittet in dem vorliegenden Gesuche d. K. M. um allergnädigste Dispensation von dem Ehehindernisse des Schwägerschaft, womit er sich mit der Elisabetha Schworm, der Schwester seiner am 15. Febr. 1835. verstorbenen ersten Ehefrau Salome Schworm, worin verheirathen will.

Da nun der L. Landrichter zu Buchen in seinem Berichte in vorliegender Angelegenheit vom 29ten Juli d. Js. anzuführen findet, daß dem Gesuche zugesichert werden könne, da keine Umstände vorhanden, welche dagegen sprechen, daß K. K. M. das Gesuch allergnädigst zu willfahren geruhen möchten.

Pr. K. M.

Vormundschaftsrath für den Taglöhner Johann Daub in Roth hier.

epp. 3. Aug.

№ 61.932. eodem.

Der Taglöhner Johann Daub von Roth, welcher Leichtsinn, wünscht die Wittwe seines verstorbenen Bruders Johann Daub von Roth, die Anna Maria Luffy von Roth zu heirathen, und bittet deßhalb K. K. M. in dem vorliegenden allerunterthänigsten Gesuche, welchem die vorgeschriebenen Beilagen beigefügt sind, um allergnädigste Dispensation von dem obwaltenden Ehehindernisse des Schwägerschaft.

Da kein Umstand hiebei mehr gegen Bedenken und sich der Landrichter in seinem gutachtlichen Berichte zu Gunsten des gesuchten Gesuches ausgesprochen hat, welchem Gutachten auch der

---

zu Vormundschaftsrath die zum 28ten Oct. d. Js. allergnädigst gestattet werden.

Pr. K. M.

Ehehindernisdispensation gesuchte Maurer Heinrich Schworm von Adelsheim hier.

epp. 3. Aug.

№ 61.931. d. 2. August 1847.

der Maurer Heinrich Schworm aus Adelsheim bittet in dem vorliegenden allerunterthänigsten Gesuche d. K. M. um allergnädigste Dispensation von dem Ehehindernisse der Schwägerschaft, womit er sich mit der Elisabetha Schworm, der Schwester seiner am 15. Febr. 1835. verstorbenen ersten Ehefrau Salome Schworm, worin verheirathen will.

Da nun der L. Landrichter zu Buchen in seinem Berichte vom 29ten Juli d. Js. anzuführen findet, daß dem Gesuche zugesichert werden könne, da keine Umstände vorhanden, welche dagegen sprechen, daß K. K. M. das Gesuch allergnädigst zu willfahren geruhen möchten.

Pr. K. M.

Vormundschaftsrath für den Taglöhner Johann Daub von Roth hier.

epp. 3. Aug.

№ 61.932. eodem.

Der Taglöhner Johann Daub von Roth, welcher Leichtsinn, wünscht die Wittwe seines verstorbenen Bruders Johann Daub von Roth, die Anna Maria Luffy von Roth zu heirathen, und bittet deßhalb K. K. M. in dem vorliegenden allerunterthänigsten Gesuche, welchem die vorgeschriebenen Beilagen beigefügt sind, um allergnädigste Dispensation von dem obwaltenden Ehehindernisse des Schwägerschaft.

Da kein Umstand hiebei mehr gegen Bedenken und sich der Landrichter in seinem gutachtlichen Berichte zu Gunsten des gesuchten Gesuches ausgesprochen hat, welchem Gutachten auch der

k. Landgerichtsrath zu Kaiserslautern in seinem Hause und eigentl. mündl. Vortrage d. 2. gleichen Monats Vormittags 8 Uhr zur allergnädigsten Willfahrung gehorsamst anzustellen zu können.

Auf der rechten Seite der Lauter ist ein niederes, jährlich Hochwasser, weshalb die Auffahrt gewöhnlich erschwert ist, durch neuere Anlagen vom Abschluß der Ufer über die Straßen dieses Hochwasser zu hemmen versucht wurde.

Diese Landgerichte bekommen sich zum pertinentlichen Vollzuge.

Nr. 61.933. d. 2. August 1847.

Pr. B. M.

die Abrechnungsstellung in der Pfalz während des III Quartals 1846/47 betr.

Haltung der Quartalbücher mit den vorgeschriebenen Rubriken und Beilagen der K. Bezirksämter.

Nr. 61,934. d. 2 August 1847.

Pr. B. M.

Ehebewilligungsgesuch des Arbeitsmannes Jakob Michael Goebell zu Reichsthal betr.

E. K. M. habe ich pflichtgemäß mit Gutachten des Landcommissariats Kusel den Arbeitsmann Jakob Michael Goebell von Reichsthal nebst den vorgeschriebenen Beilagen Gehorsamst vorgelegt, worin derselbe um allergnädigste Landesherrliche Consens† der Eheeingehung bittet, damit er sich mit der ledigen Catharina Jakob von dort, die Gemeinde zum 19. Sept. 1845 mit einem ehelichen Sohne beschenkt, ehelichen könne.

† von der Landescommission

Expp. 3. Aug.

Beide Brautleute genießen einen guten Ruf, haben von ihren Ortsgemeinden und den Ortsvorgesetzten gute Zeugnisse erhalten, sind während der ersten Ehe des Jungen nicht gestraft, besitzen Vermögen und können sich durch ihr Gewerbe gehörig ernähren.

Da Fräulein Jakob hat bisher Unehelich einen Knaben am 14ten v. M. zur Welt gebracht, dessen Vaterschaft sie dem ledigen Jakob Goebell beilegt, so ist sie zur Leistung der gesetzlichen Strafe verurtheilt worden.

† Art. Gesetz

Da nun auch Goebell und seine Braut unbescholtene Leute sind, so habe ich nichts dagegen einzuwenden, daß ihnen die nachgesuchte Erlaubniß zur Eheschließung ertheilt werde.

---

15. Nr. 61,935. 2 Aug. 1847.

Allerunterthänigste Vorlage der Abänderung der Vorschriften über die Verbote der Ehe.

Nachdem durch Gesetz vom 17 Mai d. J. die Befugniß zur gänzlichen Aufhebung eines Verbots ertheilt, aber das bedingte Gesetzliche Verbot bestehen geblieben, so ist es nöthig geworden, die Vorschriften über die Ehe mit Rücksicht auf die angeführten Gesetzbestimmungen zu revidiren und allerunterthänigst vorzulegen.

Zu diesem Behufe habe ich zuvörderst die Verbote in Betracht gezogen, welche in Folge der Verwandtschaft und Schwägerschaft bestehen, und mich überzeugt, daß die Gründe, welche für die Beibehaltung dieser Verbote sprechen, nicht stark genug sind, um die Nachtheile, welche aus der Beibehaltung dieser Verbote entstehen, zu überwiegen.

Die Gründe, welche für die Beibehaltung dieser Verbote sprechen, sind

1. die Heiligkeit der Ehe, welche durch die Vermischung zu nahe stehender Personen entweiht werde;

2. die Gefahr der Verletzung der Ehrfurcht, welche Kinder gegen ihre Eltern, Geschwister gegen einander, Kinder gegen Geschwister ihrer Eltern, Eltern gegen Kinder ihrer Geschwister, Ehegatten gegen Verwandte des andern Theils zu beobachten haben;

3. die Gefahr der Störung des häuslichen Friedens, wenn Verwandte in die Ehe treten;

4. die Gefahr der Verletzung der Sittlichkeit durch Mißbrauch der Gewalt, welche Verwandte über Verwandte haben;

5. die Gefahr der Verletzung der Sittlichkeit durch Mißbrauch des Vertrauens, welches Verwandte in Verwandte setzen müssen;

6. die Gefahr der Verletzung der Sittlichkeit durch Mißbrauch der Gelegenheit, welche Verwandte haben, Verwandte zu verführen;

7. die Gefahr der Verletzung der Sittlichkeit durch Mißbrauch der Gelegenheit, welche Verwandte haben, Verwandte zu verführen;

8. die Gefahr der Verletzung der Sittlichkeit durch Mißbrauch der Gelegenheit, welche Verwandte haben, Verwandte zu verführen;

9. die Gefahr der Verletzung der Sittlichkeit durch Mißbrauch der Gelegenheit, welche Verwandte haben, Verwandte zu verführen;

10. die Gefahr der Verletzung der Sittlichkeit durch Mißbrauch der Gelegenheit, welche Verwandte haben, Verwandte zu verführen;

11. die Gefahr der Verletzung der Sittlichkeit durch Mißbrauch der Gelegenheit, welche Verwandte haben, Verwandte zu verführen;

12. die Gefahr der Verletzung der Sittlichkeit durch Mißbrauch der Gelegenheit, welche Verwandte haben, Verwandte zu verführen;

13. die Gefahr der Verletzung der Sittlichkeit durch Mißbrauch der Gelegenheit, welche Verwandte haben, Verwandte zu verführen;

14. die Gefahr der Verletzung der Sittlichkeit durch Mißbrauch der Gelegenheit, welche Verwandte haben, Verwandte zu verführen;

15. die Gefahr der Verletzung der Sittlichkeit durch Mißbrauch der Gelegenheit, welche Verwandte haben, Verwandte zu verführen;

16. die Gefahr der Verletzung der Sittlichkeit durch Mißbrauch der Gelegenheit, welche Verwandte haben, Verwandte zu verführen;

17. die Gefahr der Verletzung der Sittlichkeit durch Mißbrauch der Gelegenheit, welche Verwandte haben, Verwandte zu verführen;

18. die Gefahr der Verletzung der Sittlichkeit durch Mißbrauch der Gelegenheit, welche Verwandte haben, Verwandte zu verführen;

19. die Gefahr der Verletzung der Sittlichkeit durch Mißbrauch der Gelegenheit, welche Verwandte haben, Verwandte zu verführen;

20. die Gefahr der Verletzung der Sittlichkeit durch Mißbrauch der Gelegenheit, welche Verwandte haben, Verwandte zu verführen;

21. die Gefahr der Verletzung der Sittlichkeit durch Mißbrauch der Gelegenheit, welche Verwandte haben, Verwandte zu verführen;

22. die Gefahr der Verletzung der Sittlichkeit durch Mißbrauch der Gelegenheit, welche Verwandte haben, Verwandte zu verführen;

23. die Gefahr der Verletzung der Sittlichkeit durch Mißbrauch der Gelegenheit, welche Verwandte haben, Verwandte zu verführen;

24. die Gefahr der Verletzung der Sittlichkeit durch Mißbrauch der Gelegenheit, welche Verwandte haben, Verwandte zu verführen;

25. die Gefahr der Verletzung der Sittlichkeit durch Mißbrauch der Gelegenheit, welche Verwandte haben, Verwandte zu verführen;

26. die Gefahr der Verletzung der Sittlichkeit durch Mißbrauch der Gelegenheit, welche Verwandte haben, Verwandte zu verführen;

27. die Gefahr der Verletzung der Sittlichkeit durch Mißbrauch der Gelegenheit, welche Verwandte haben, Verwandte zu verführen;

28. die Gefahr der Verletzung der Sittlichkeit durch Mißbrauch der Gelegenheit, welche Verwandte haben, Verwandte zu verführen;

29. die Gefahr der Verletzung der Sittlichkeit durch Mißbrauch der Gelegenheit, welche Verwandte haben, Verwandte zu verführen;

30. die Gefahr der Verletzung der Sittlichkeit durch Mißbrauch der Gelegenheit, welche Verwandte haben, Verwandte zu verführen;

31. die Gefahr der Verletzung der Sittlichkeit durch Mißbrauch der Gelegenheit, welche Verwandte haben, Verwandte zu verführen;

32. die Gefahr der Verletzung der Sittlichkeit durch Mißbrauch der Gelegenheit, welche Verwandte haben, Verwandte zu verführen;

33. die Gefahr der Verletzung der Sittlichkeit durch Mißbrauch der Gelegenheit, welche Verwandte haben, Verwandte zu verführen;

34. die Gefahr der Verletzung der Sittlichkeit durch Mißbrauch der Gelegenheit, welche Verwandte haben, Verwandte zu verführen;

35. die Gefahr der Verletzung der Sittlichkeit durch Mißbrauch der Gelegenheit, welche Verwandte haben, Verwandte zu verführen;

36. die Gefahr der Verletzung der Sittlichkeit durch Mißbrauch der Gelegenheit, welche Verwandte haben, Verwandte zu verführen;

37. die Gefahr der Verletzung der Sittlichkeit durch Mißbrauch der Gelegenheit, welche Verwandte haben, Verwandte zu verführen;

38. die Gefahr der Verletzung der Sittlichkeit durch Mißbrauch der Gelegenheit, welche Verwandte haben, Verwandte zu verführen;

39. die Gefahr der Verletzung der Sittlichkeit durch Mißbrauch der Gelegenheit, welche Verwandte haben, Verwandte zu verführen;

40. die Gefahr der Verletzung der Sittlichkeit durch Mißbrauch der Gelegenheit, welche Verwandte haben, Verwandte zu verführen;

41. die Gefahr der Verletzung der Sittlichkeit durch Mißbrauch der Gelegenheit, welche Verwandte haben, Verwandte zu verführen;

42. die Gefahr der Verletzung der Sittlichkeit durch Mißbrauch der Gelegenheit, welche Verwandte haben, Verwandte zu verführen;

43. die Gefahr der Verletzung der Sittlichkeit durch Mißbrauch der Gelegenheit, welche Verwandte haben, Verwandte zu verführen;

44. die Gefahr der Verletzung der Sittlichkeit durch Mißbrauch der Gelegenheit, welche Verwandte haben, Verwandte zu verführen;

45. die Gefahr der Verletzung der Sittlichkeit durch Mißbrauch der Gelegenheit, welche Verwandte haben, Verwandte zu verführen;

46. die Gefahr der Verletzung der Sittlichkeit durch Mißbrauch der Gelegenheit, welche Verwandte haben, Verwandte zu verführen;

47. die Gefahr der Verletzung der Sittlichkeit durch Mißbrauch der Gelegenheit, welche Verwandte haben, Verwandte zu verführen;

48. die Gefahr der Verletzung der Sittlichkeit durch Mißbrauch der Gelegenheit, welche Verwandte haben, Verwandte zu verführen;

49. die Gefahr der Verletzung der Sittlichkeit durch Mißbrauch der Gelegenheit, welche Verwandte haben, Verwandte zu verführen;

50. die Gefahr der Verletzung der Sittlichkeit durch Mißbrauch der Gelegenheit, welche Verwandte haben, Verwandte zu verführen;

51. die Gefahr der Verletzung der Sittlichkeit durch Mißbrauch der Gelegenheit, welche Verwandte haben, Verwandte zu verführen;

52. die Gefahr der Verletzung der Sittlichkeit durch Mißbrauch der Gelegenheit, welche Verwandte haben, Verwandte zu verführen;

53. die Gefahr der Verletzung der Sittlichkeit durch Mißbrauch der Gelegenheit, welche Verwandte haben, Verwandte zu verführen;

54. die Gefahr der Verletzung der Sittlichkeit durch Mißbrauch der Gelegenheit, welche Verwandte haben, Verwandte zu verführen;

55. die Gefahr der Verletzung der Sittlichkeit durch Mißbrauch der Gelegenheit, welche Verwandte haben, Verwandte zu verführen;

56. die Gefahr der Verletzung der Sittlichkeit durch Mißbrauch der Gelegenheit, welche Verwandte haben, Verwandte zu verführen;

57. die Gefahr der Verletzung der Sittlichkeit durch Mißbrauch der Gelegenheit, welche Verwandte haben, Verwandte zu verführen;

58. die Gefahr der Verletzung der Sittlichkeit durch Mißbrauch der Gelegenheit, welche Verwandte haben, Verwandte zu verführen;

59. die Gefahr der Verletzung der Sittlichkeit durch Mißbrauch der Gelegenheit, welche Verwandte haben, Verwandte zu verführen;

60. die Gefahr der Verletzung der Sittlichkeit durch Mißbrauch der Gelegenheit, welche Verwandte haben, Verwandte zu verführen;

61. die Gefahr der Verletzung der Sittlichkeit durch Mißbrauch der Gelegenheit, welche Verwandte haben, Verwandte zu verführen;

62. die Gefahr der Verletzung der Sittlichkeit durch Mißbrauch der Gelegenheit, welche Verwandte haben, Verwandte zu verführen;

63. die Gefahr der Verletzung der Sittlichkeit durch Mißbrauch der Gelegenheit, welche Verwandte haben, Verwandte zu verführen;

64. die Gefahr der Verletzung der Sittlichkeit durch Mißbrauch der Gelegenheit, welche Verwandte haben, Verwandte zu verführen;

65. die Gefahr der Verletzung der Sittlichkeit durch Mißbrauch der Gelegenheit, welche Verwandte haben, Verwandte zu verführen;

66. die Gefahr der Verletzung der Sittlichkeit durch Mißbrauch der Gelegenheit, welche Verwandte haben, Verwandte zu verführen;

67. die Gefahr der Verletzung der Sittlichkeit durch Mißbrauch der Gelegenheit, welche Verwandte haben, Verwandte zu verführen;

68. die Gefahr der Verletzung der Sittlichkeit durch Mißbrauch der Gelegenheit, welche Verwandte haben, Verwandte zu verführen;

69. die Gefahr der Verletzung der Sittlichkeit durch Mißbrauch der Gelegenheit, welche Verwandte haben, Verwandte zu verführen;

70. die Gefahr der Verletzung der Sittlichkeit durch Mißbrauch der Gelegenheit, welche Verwandte haben, Verwandte zu verführen;

71. die Gefahr der Verletzung der Sittlichkeit durch Mißbrauch der Gelegenheit, welche Verwandte haben, Verwandte zu verführen;

72. die Gefahr der Verletzung der Sittlichkeit durch Mißbrauch der Gelegenheit, welche Verwandte haben, Verwandte zu verführen;

73. die Gefahr der Verletzung der Sittlichkeit durch Mißbrauch der Gelegenheit, welche Verwandte haben, Verwandte zu verführen;

74. die Gefahr der Verletzung der Sittlichkeit durch Mißbrauch der Gelegenheit, welche Verwandte haben, Verwandte zu verführen;

75. die Gefahr der Verletzung der Sittlichkeit durch Mißbrauch der Gelegenheit, welche Verwandte haben, Verwandte zu verführen;

76. die Gefahr der Verletzung der Sittlichkeit durch Mißbrauch der Gelegenheit, welche Verwandte haben, Verwandte zu verführen;

77. die Gefahr der Verletzung der Sittlichkeit durch Mißbrauch der Gelegenheit, welche Verwandte haben, Verwandte zu verführen;

78. die Gefahr der Verletzung der Sittlichkeit durch Mißbrauch der Gelegenheit, welche Verwandte haben, Verwandte zu verführen;

79. die Gefahr der Verletzung der Sittlichkeit durch Mißbrauch der Gelegenheit, welche Verwandte haben, Verwandte zu verführen;

80. die Gefahr der Verletzung der Sittlichkeit durch Mißbrauch der Gelegenheit, welche Verwandte haben, Verwandte zu verführen;

81. die Gefahr der Verletzung der Sittlichkeit durch Mißbrauch der Gelegenheit, welche Verwandte haben, Verwandte zu verführen;

82. die Gefahr der Verletzung der Sittlichkeit durch Mißbrauch der Gelegenheit, welche Verwandte haben, Verwandte zu verführen;

83. die Gefahr der Verletzung der Sittlichkeit durch Mißbrauch der Gelegenheit, welche Verwandte haben, Verwandte zu verführen;

84. die Gefahr der Verletzung der Sittlichkeit durch Mißbrauch der Gelegenheit, welche Verwandte haben, Verwandte zu verführen;

85. die Gefahr der Verletzung der Sittlichkeit durch Mißbrauch der Gelegenheit, welche Verwandte haben, Verwandte zu verführen;

86. die Gefahr der Verletzung der Sittlichkeit durch Mißbrauch der Gelegenheit, welche Verwandte haben, Verwandte zu verführen;

87. die Gefahr der Verletzung der Sittlichkeit durch Mißbrauch der Gelegenheit, welche Verwandte haben, Verwandte zu verführen;

88. die Gefahr der Verletzung der Sittlichkeit durch Mißbrauch der Gelegenheit, welche Verwandte haben, Verwandte zu verführen;

89. die Gefahr der Verletzung der Sittlichkeit durch Mißbrauch der Gelegenheit, welche Verwandte haben, Verwandte zu verführen;

90. die Gefahr der Verletzung der Sittlichkeit durch Mißbrauch der Gelegenheit, welche Verwandte haben, Verwandte zu verführen;

91. die Gefahr der Verletzung der Sittlichkeit durch Mißbrauch der Gelegenheit, welche Verwandte haben, Verwandte zu verführen;

92. die Gefahr der Verletzung der Sittlichkeit durch Mißbrauch der Gelegenheit, welche Verwandte haben, Verwandte zu verführen;

93. die Gefahr der Verletzung der Sittlichkeit durch Mißbrauch der Gelegenheit, welche Verwandte haben, Verwandte zu verführen;

94. die Gefahr der Verletzung der Sittlichkeit durch Mißbrauch der Gelegenheit, welche Verwandte haben, Verwandte zu verführen;

95. die Gefahr der Verletzung der Sittlichkeit durch Mißbrauch der Gelegenheit, welche Verwandte haben, Verwandte zu verführen;

96. die Gefahr der Verletzung der Sittlichkeit durch Mißbrauch der Gelegenheit, welche Verwandte haben, Verwandte zu verführen;

97. die Gefahr der Verletzung der Sittlichkeit durch Mißbrauch der Gelegenheit, welche Verwandte haben, Verwandte zu verführen;

98. die Gefahr der Verletzung der Sittlichkeit durch Mißbrauch der Gelegenheit, welche Verwandte haben, Verwandte zu verführen;

99. die Gefahr der Verletzung der Sittlichkeit durch Mißbrauch der Gelegenheit, welche Verwandte haben, Verwandte zu verführen;

100. die Gefahr der Verletzung der Sittlichkeit durch Mißbrauch der Gelegenheit, welche Verwandte haben, Verwandte zu verführen;

+ Geschworenenfähigkeit resp. Exemption +

+ eventuelle Ausdehnung der Befreiungen oder

[illegible] Geschworenen-Institution [illegible] + [illegible] Schwurgerichte — [illegible] (Cassirhof) einen Vorbehalt [illegible] einen [illegible] Geschworenen-Institution [illegible] (S. 79. 80) bestimmt, denn die [illegible] Folgerung möglich wäre, dass [illegible] Schwurgerichte; [illegible] aber [illegible] + [illegible] Schwurgerichten Vorbehalt [illegible] Militärpersonen [illegible] aufgenommen wären!

Aus den Gründen [illegible] Classification [illegible] Möglichkeit der [illegible] Stellung des Minister-Anklage-Verfahrens [illegible] Competenz-Conflicte [illegible] (ad 2 des Vorbehalts) gehandelt sind.

Die Frage, ob - gleichviel ob der Geschworenen-Vorbehalt [illegible] - die Competenz [illegible] Stellung [illegible] Competenz-Conflicte [illegible] Geschworenen-Gerichte oder [illegible] Gerichtshof [illegible] zugehörigen Fällen [illegible].

Zunächst ist nämlich [illegible] Zweifel in der Stellung, der den Gerichten [illegible] Competenz-Conflicte [illegible] Folge [illegible] Competenz-Conflicte [illegible] Gerichtshof [illegible] Competenz-Conflicte [illegible] Gerichtshof [illegible] Competenz-Conflicte [illegible] Gerichtshof

Pferden

Pferden

Pferden

mit der [illegible] [illegible]
[illegible]

Indem sich die Gemeinden bey der Ausübung des bezeichneten Klagrechts zu behaupten wünschen, [illegible] Mitleidenschaft der Klage nicht bestritten werden. Der Fischerei wurde in solchen Fällen, die Basis der im gegenüber zur Forstgemeinde stallen gewesenen Gemeinden gefolgt (Art. 116 cit.) [illegible] und in denen keinen Grund [illegible] welchen sie vor [illegible] die [illegible] legitimatio ad causam in rem bestritten oder gerichtlich [illegible].

Aus einem Rahmbleiben der gewechselten Erörterungen über die zur im Ministerial-Plenum [illegible] gewesenen Fr. K. K.: zu nehmenden [illegible] einem Dekretsentwurf ist ungewiß [illegible] zu dem Forstgesetz vom 1807. Vollzugsinstruktionen zu geben, welche auf dem Forstgebiet [illegible] gleichförmig [illegible] Vollzug [illegible] auf solchen Vollzugsvorschriften [illegible] Forstgesetz zu dem Vollzug des Forstgesetzes [illegible] Ministerium des [illegible] Gesetzes [illegible] Erörterungen [illegible] mitzuwirken [illegible] [illegible].

Der [illegible] Forstinspektor von [illegible], jetzige Bezirksgerichtspräsident in [illegible], welcher im Jahre 1832 in einem [illegible] des Regierungsblatts des Forstgesetzes vom 1807. (1810) [illegible] [illegible] [illegible] Ministerial-Erlaß) zur [illegible] Interpretation über den Begriff [illegible] [illegible] [illegible] Forstgesetz vom 30 Mai [illegible] J. J. [illegible]

4)

[illegible] Bayern [illegible] [illegible] [illegible]

als [illegible] Mensch das Strafgesetz der Strafbarkeit darstellt, und ungeachtet [illegible] dem für Bayern geltenden Strafgesetzbuch die Strafbarkeit der Handlung [illegible] besondere Fälle [illegible] [illegible] [illegible]

6. Anzeige über einen Erlaß der Herr. Landstelle vom 15 Sept. 1841, wegen Verwendung der Land Erneuerung neue Vorschrift.

d. 3. August 1847.

№ 61937.

Kgl. b. Landgerichtsarzt zu Landau

die Wiederbesetzung der Landgerichtsarztstelle in Landau betr.

Fr. W. anzeigend mitgetheilt worden, daß Se. Majestät der König den bisherigen Landgerichtsarzt Dr. Ludwig Leinbrunner in Landau in gnädigster Anerkennung seiner vieljährigen ausgezeichneten Dienstleistungen auf sein unterthänigstes Ansuchen mit Pension in den Ruhestand zu versetzen geruht haben.

exped. 4/8 47.

№ 61938.

Kgl. Landgerichtsarzt in Klingenmünster

Erledigte Landgerichtsarztstelle.

Fr. W. hiervon in Kenntniß zu setzen, daß Se. Majestät der König mittelst allerh. Entschließung de dato Landau den 26ten v. Mts. den Landgerichtsarzt Dr. Adam Roßbeé von Landau gnädigst geruht haben, demselben die durch den Ableben des Landgerichtsarztes Dr. Adam Rupprecht erledigte Landgerichtsarztstelle in Landau gnädigst zu übertragen.

Fr. W. wollen sich die Verfügung des Herrn Vorstehers des Landgerichts Landau zu Kenntniß und weitere Veranlassung gefälligst vorlegen lassen.

An die Redaktion des № 61.939, Landgerichtsarztes Dr. Leinbrunner dahier.

Derselbe wolle sogleich das Erforderliche wegen Übergabe der Landgerichtsarztstelle Landau an den Landgerichtsarzt Dr. Roßbeé in Landau veranlassen.

Anzeige Entwurf.

Hier. Fr. W. der König haben Sich allerh. Entschließung d. d. Landau den 26 Juli 1847 allergnädigst zu bewegen gefunden, auf die unterthänigste Bitte des Landgerichtsarztes Dr. Adam Ruppert denselben gnädigst ehrenvoll in den Ruhestand zu versetzen, und die hierdurch erledigte Landgerichtsarztstelle in Landau dem bisherigen Landgerichtsarzt Dr. Roßbeé in Landau, seinem allerunterthänigsten Gesuche entsprechend zu übertragen.

exped. 4/8 47.

16.

№ 61.940. 3 Aug. 1847.

An die Kgl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern in Landau.

Die Ehepfleghaftirung der Landgerichtsarztstelle Landau betr.

Aus den von Ihnen in dem Berichte vom 21 v. M. rücksichtlich der Ehepfleghaftirung der Landgerichtsarztstelle Landau gemachten Anführungen und in Hinblick auf die sonst maßgebenden Bestimmungen über die Ehepfleghaftirung der Civilstaatsdiener ergibt sich, daß in der Hoffnung, daß sich diejenigen Landgerichtsärzte, welche zu Assessoren bei Landgerichten ernannt werden, gewöhnlich eine Zeitlang zu Landau aufhalten, die Landgerichtsarztstelle Landau von einer Ehepfleghaftirung bisher freigelassen worden ist.

exped. 4/8 47.

Da jedoch diese Hoffnung nicht immer in Erfüllung geht, und es daher nothwendig erscheint, daß auch diese Stelle der Ehepfleghaftirung unterworfen werde, so ist dieselbe in Gemäßheit der §§. 1 und 2 der Verordnung vom 15 Sept. 1841 die Ehepfleghaftirung der Civilstaatsdiener betreffend, als eine solche zu betrachten, welche mit einem Vermögensnachtheile verbunden ist.

Es wird daher Ihrer Kammer des Innern überlassen, die Landgerichtsarztstelle Landau in die Liste der Ehepfleghaftirungen einzutragen.

Hiervon wird Ihre Kammer des Innern in Kenntniß gesetzt.

München, den 3 August 1847.

Der Staatsminister des Innern.

In Vertretung:

Der Staatsrath:

Zu Handen des Kgl. Landgerichtsarztes Dr. Leinbrunner in Landau.

Ihre Pensionirung betreffend.

Ihrem Gesuche vom 21 v. M. um Versetzung in den Ruhestand wegen Kränklichkeit haben Se. Majestät der König mittelst allerh. Entschließung de dato Landau den 26 Juli d. J. in Gnaden zu entsprechen geruht.

Indem ich Ihnen hiervon Kenntniß gebe, eröffne ich Ihnen zugleich, daß Sie sich wegen Übergabe der Landgerichtsarztstelle Landau an den Landgerichtsarzt Dr. Roßbeé in Landau mit der Kgl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, in Landau in Verbindung zu setzen haben.

Hiervon wird die Kgl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, in Kenntniß gesetzt.

München, den 3 August 1847.

Der Staatsminister des Innern.

In Vertretung:

Der Staatsrath:

† resp. Durchstreichung

die ärztliche Behandlung übernehmen zu lassen.

N. 61,941. 3 Aug. 1847.

K. Reg. d. Pf. in Speier.

Wenn durch die Verlegung des Sitzes des Landcommissariats von Landau nach Bergzabern und des K. Forstamts von Landau nach Annweiler die Entfernung zwischen dem K. Landcommissariat und dem K. Forstamte von Annweiler auf 20 und zwischen dem K. Landcommissariate und dem K. Forstamte Bergzabern auf 21 Stunden sich vermehrt, und dadurch die Nothwendigkeit eintritt, daß jedesmal ein anderer Arzt mit der Untersuchung der Dienstunfähigkeit beauftragt werden müsse.

Die Dienstunfähigkeit des K. Landcommissariats Arztes in Landau betr.

exped. 4/8 47.

N. 61,942. 3 Aug. 47.

An das großherzoglich badische Hofgericht des Unterrheinkreises in Mannheim

Den Antrag vorschriftlicher Rechtsakte von 24 v. M. gestellten Ansuchen, daß dem K. Bez. A. in Frankenthal aufgegeben werden möge die zurückgelassenen Akten einzusenden, da das Bezirks-Amt Germersheim derselben Vorstand einen Theil derselben benöthigte, dann nach stattgehabter Rechtsangelegenheit die Akten in Eigenschaft des Archivs des Gerichts hier zurückgegeben werden sollen, so daß Meiner Regierung nur bey der Abtretung gerade zieht war dem zurückgezogenen eigentlich, so daß Meiner Regierung nun die Disposition zustehe über diese Akten zurückgehen, da so dann Meiner Regierung durch die zurückgelassenen Akten gebotenen nothwendig.

Die Auslieferung der Akten bleibt also vorzugsweise Gegenstand Meiner Entschließung, so muß sie sich deshalb an den Gerichtsvorstand wenden, um die Akten einzusenden.

Die Auslieferung der Akten an das K. Landcommissariat Landau betr.

exped. 5/8 47.

N. 61,943. 3 Aug. 1847.

An d. K. Reg.

Die Verlegung des Sitzes des K. Landcommissariats Landau nach Bergzabern und des K. Forstamts Landau nach Annweiler betr.

Auf Ihren Bericht vom 18 v. M. finden Wir Uns bewogen, Ihnen zu eröffnen, daß Wir Uns mit der Verlegung des Sitzes des K. Landcommissariats Landau nach Bergzabern und des K. Forstamts Landau nach Annweiler einverstanden erklären.

Wir haben Uns hierbey von folgenden Gründen leiten lassen:

„Ob den K. Landcommissariaten eigenen Amtsgebäude zu Verfügung stehen oder nicht, ist für die Entscheidung der Frage, ob ein Landcommissariat an einem Orte oder an einem andern zu errichten sey, ohne Belang.

„Für die Verlegung des Landcommissariats Landau nach Bergzabern sprechen

„1) die Nähe des Sitzes des Landcommissariats zu dem Mittelpunkte des Bezirks,

„2) die Nähe des Sitzes des Landcommissariats zu dem Sitze des Bezirksgerichts,

„3) die Nähe des Sitzes des Landcommissariats zu dem Sitze des Bezirksforstamts,

„4) die Nähe des Sitzes des Landcommissariats zu dem Sitze des Bezirksarztes,

„5) die Nähe des Sitzes des Landcommissariats zu dem Sitze des Bezirksbauamts,

„6) die Nähe des Sitzes des Landcommissariats zu dem Sitze des Bezirksgeometers,

„7) die Nähe des Sitzes des Landcommissariats zu dem Sitze des Bezirksgefängnisses,

„8) die Nähe des Sitzes des Landcommissariats zu dem Sitze des Bezirksgerichts,

„9) die Nähe des Sitzes des Landcommissariats zu dem Sitze des Bezirksgerichts,

„10) die Nähe des Sitzes des Landcommissariats zu dem Sitze des Bezirksgerichts,

den Vorsitzenden der K. Bezirks-Prokuratoren unterschreiben zu lassen.

Die Bezirksgerichte von Zweibrücken, Kaiserslautern und Frankenthal, so wie die K. Bezirks-Prokuratoren daselbst haben sich dahin ausgesprochen, daß neue solche Maßregeln nicht nöthig seien, die gegenwärtig noch für den Dienst genügen und nur zu Verwechslungen der Posten führen würden.

Das Bezirksgericht in Landau allein ist der Ansicht, daß die Einführung einer gedruckten Kontrolsendung wünschenswerth erscheine, wobei jedoch nach dem Bezirke vom vorigen Jahre mittelst Verordnung neue Kosten entstehen würden.

Der K. Bezirks-Prokurator daselbst hält jedoch gegenwärtig die neuen noch die neuen Maßregeln für nothwendig.

Es sind dagegen dagegen Bedenken geäußert, daß bey den + Friedensgerichten die Anstellung von Hegungszeugen erwünscht erscheine, wenn denn auch zur Vollziehung der Kontrolsendungen genügen könnten.

Auch der K. Bezirks-Prokurator in Frankenthal neigt sich zu dieser Ansicht hin.

Einen auch sein der K. Bezirks-Prokurator bey dem Bezirksgerichte Zweibrücken in seinem Berichte des Verfahren mit der Vorschrift

+ Friedens
≠ Verfahren

* Verwaltet sind,

des Art. 58 des proviz. Strafverf. Gesetzb. nach der Ansicht von Autoren und des Cass. Hofes in Paris nothwendig, daß die die Bezirksgerichte im Allgemeinen in Verbindung mit einem Beisitzer beziehen, welcher den K. Strafverfolgungsrichter im Verhinderungsfall vertreten soll, so ist dieses Verfahren doch bisher in der Pfalz nicht beobachtet worden. Bezirks Vorsitzende für die einzelnen Kreise + ernennen das Gericht von Beisitzern Beisitzenden ernennen können und für jeden Fall ≠ einen Beisitzer bestimmen.

+ die sich [illegible] sonst verbinden,

≠ einen bisher

Bezüglich der bey der Gelegenheit zur Abgabe gebrachten Anstellung von Hegungszeugnissen in den größeren Ortschaften und der Hoffnung geäußerten Abneigung gegen neue gesetzliche Geldauflagen, [illegible] sich nicht [illegible] bestreiten, daß eine solche Anstellung gesetzlich wäre, indem sich bey jedem Friedensgerichte ein Hegungszeugnisse bestellen soll, und daß sie schon so manch angenehmen Verrichtung des Dienstes beitragen würde. Dagegen bestreiten sich nur bey den Friedensgerichten Ogmore, Lauterecken und Grünstadt Hegungszeugnisse. Also die Friedens richter nicht in den Fall sind, einem Hegungszeugnisse

+ resp. die Kreistrennungs-Kommissionen

neue genaue Abmessungsarbeiten zu übertragen, für welche Ober- Hypothekenbuch- oder Grundsteuer-Kataster / selbst kein Material vorhanden ist, sowie neue Grenzsteine an Orts und Stelle erforderlich und herzustellen sind (wie dieses in Frankenthal seine volle Anwendung findet).

Die Bezirksämter haben bisher bei der Commissionirung benannter Kreistrennungen für Entschädigung oder Ersatz der Grenzsteine Sorge getragen. Bei plötzlichen Entfernungen [illegible] wenn die Commissionen in den Distrikten, die von dem Bezirksamte abgetrennt sind, nicht so schnell zusammentreten, als der unterbrochene Geschäftsgang dieß erheischt. Es sind daher schon Fälle vorgekommen, daß unbedeutende Differenzen nicht abgeschlossen werden konnten, und daß die vorgeladenen Parteien unnöthig auf spätere Termine vorgeladen werden mußten, die dann gerichtsschreiberliche Arbeit und Kosten, wie Ärgernisse mit sich brachten.

Bei vorstehenden Umgrenzungsarbeiten haben Kreisrentämter durch diesen Umstand wesentlich gewonnen, daß dann jeweiliger Rentamtmann zur Commission gezogen wird, und daß die Kreisrentämter bei der Operation zugegen sein können, daß dadurch Vorschlagung oder von der + Ablegung einer Gebühren Taxe für die vorzustellenden Umgrenzungsarbeiten absonderlich, und die gepflogenen Akten Kreisrentämter so lange

+ allenfallsiger Beitrag

sein müssen, wie Streitigkeiten über die Grenze dauern können, oder bis zu einer Abgrenzung gelangt werden kann, sondern auch unsere Gerichte, sich durch Arbeiten dieser Art entlasten und Kosten ersparen können.

Die Abschriften dieser Umgrenzungsprotokolle erhalten die Rentamtsämter als Kreisrentämter und Kreisrentämter Abschrift beigegeben ist 500 f. zu gewärtigen.

Für Arbeiten von 300 f. für die Umgrenzungsprotokolle und Kreistrennungsakten bei neuen Kreistrennungen gewärtig gemäßigen.

K° 61. 944 — 3. Aug. 1847.

Kgl. Bez. Amt. in A. Landau.

Auf den Vorschlag des Gold Arbeiters Emanuel Adler von Kirchheimbolanden in Betreff 1846 gezahlten Einkaufs betr.

exped. 4/8 47.

Kgl. Bezirksamt Landau wird auf seine Eröffnung vom 26 Mai 1845 über gutachtlichen Vortrag erholen, ob Adler persönliche Übergangsrechte als ehemaliger Gendarm besitzt und ob sie ihm in Gemäßheit Königlicher Bezirksgerichts verliehen worden sind, oder später nicht, die der General Prokurator zum Nachtheil die Anmeldung vor nicht verschlossen geschehen.

K° 61, 945. — 2 Aug. 1847.

Die Verleihung des Einkaufs des Israelit Knechts von Herxheim gegen Gemeinde Bürger Aufnahme resp. Einkaufs. [illegible] Gesuch

15 Advokaten Appellation in dem Orte Schönfeld einzulegen
Willens haben, in der unterm[1] unterthänigsten Protokollen
enthaltenen Absicht, die Sache [illegible] nach dem Advokaten
in Braunschweig [illegible] zu verhandeln, allein da[2] er
nach Vorschrift des Art. 34 und 39. der allgem. Gerichtsord.
vom 14 April 1820 [Amtsbl. pr. 88 ff.] sein Advokat
vorher [illegible] von dem Amts Gerichte in Schönfeld
gehört werden muß.

Da demnach der neuernannte Polizei Gerichts in Kreutzen
gehalten, um sich in dem Gebäude von 20 [illegible]
ten zu setzen, ersucht Knecht Lenz Gerichtsdiener vom 14
Aug. 1846 gehorsamst, damit von ihm auf gehörig
geordnet werden möchten, indem dazu nicht blos das
Gerichtshaus sondern auch Stallungen in demselben Gemäu-
er gehören.

Das Gesuch ist nach dem Inhalt des Gesetzes
und dem Art. 632 des Hypothek Gesetzb. die Anstalt des k.
Amts Gerichtsarztes in Landau über diesen Gegenstand
als eine nähere Erläuterung des Gesetzes noth-
wendig, gestützt der Censur des obersten Gerichts-
hofes [illegible] zu ertheilen, und [illegible]
ist zu diesem Zwecke ferner [illegible] Aerzten den
k. Generaal Advokat Gerichtsarzt Berg dem Ausschuß-
hofe in München.

Dieser [illegible] Gesuch gemäß wird Vorstehung des
Ausschußhofes mit dieser Verfügung ab, [illegible]
dem Gesetze seinen Gegenstand in seiner Sitz-
ung vom 8 Febr. dieses Jahres.

Die k. Reg. der Pfalz ersucht gehorsamst den
Ausschuß eines, daß der [illegible] Gesetzt nicht

[1] auch gehören der von seinem
gestand[illegible] Gerichtsver-
band [illegible] Landau
von Kreutzen, allein schon
als Gegenstand betreibend vorge-
schrieben werden müssen,
Betreffend eines ferner die
Absicht des Appellationsgerichts
nicht blos zu vernehmen,
sondern [illegible] Sache,

[2] et officio

zu Recht bestehen könne, verbunden die [illegible] Mittheil-
ung dem Ausschuß des k. Generaal Advokat Gerichtsarztes
von Ausschußhofe, zur stellen in einer Vorstellung
vom 14 Mai d. J. Gegenvorstellung mit dem [illegible]
recht, [illegible] diese Sache [illegible] neue zu provozirenden
Entscheidung des Ausschußhofes in Gemäßheit des
Gesetzes herbeiführen möchten.

† Appellate

Inzwischen war auch die entgegengesetzte Ansicht
in dem Bezirke Kreutzen Landau in zwei [illegible]
gerichtlichen Fällen zur Entscheidung gekommen.
Das neuernannte Polizei Gericht in Kreutzen Landau
verurtheilte die zwei vorgeladenen Gemeindsdiener
wegen Einmischung von Streitsachen in Kreutzen Landau
gegen gemeindegerichtliche Vorzeigung und Weisung
eines Advokaten des Bezirks des Bezirks Gerichtes in
die gesetzliche Strafe durch Urtheile vom 22 März
1847.

Das Appellgericht in Kreutzen Landau als
Appell Gerichtshof reformirte gestützt durch Entscheidungen
vom 6 Mai d. J. diese Urtheile und sprach die
Appellanten von Strafe und Kosten frei, indem
blos nachgewiesen sey, daß sie in Kreutzen Landau
Sachen mündlich [illegible] aber nicht, daß sie dieses
[illegible] gethan haben, und daß sie [illegible]
Vorzeigung der Gemeindsbehörden [illegible]
Das k. Advokat Gerichtsarzt in Kreutzen Landau
gegen [illegible] ebenfalls den Ausspruch, daß diese
Urtheile gesetzlich unfehlbar sey, und [illegible]

[illegible] [illegible] [illegible] [

den Ehrenbeleidigungen über diesen Gegenstand gehören zu der nächsten so hoch strafbaren Klasse:

Ob gesetzlich dem General Prokurator am Cassationshofe die Befugniß zustehe, die Verweisung oder Absetzung eines der Appellationsgerichte von Amtswegen zu verfügen, darüber sind die Ansichten getheilt. Einige halten dafür, daß der General Prokurator am Cassationshofe über die Beamten des Ordnungsgerichtes, dessen Oberhaupt er ist, die Disciplinargewalt ausübe, und daß er daher auch befugt sey, gegen jeden Richter, der sich eine Amtsverletzung zu Schulden kommen läßt, die Verfolgung einzuleiten, und ihn, wenn er sich eines Verbrechens schuldig gemacht hat, vor Gericht zu stellen. Andere hingegen behaupten, daß diese Befugniß nur dem Justizminister zustehe, weil dieser allein die Verantwortung für die Handlungen der Richter trage, und weil er allein im Stande sey, die Gründe zu würdigen, welche eine Absetzung oder Versetzung eines Richters rechtfertigen können.

Diesen Streit hat der Art. 88. des Gesetzes vom 25 Vent. Jahr VIII. auf solche Art entschieden, daß er dem General Prokurator am Cassationshofe ausdrücklich das Recht ertheilt, die Richter des Gerichtshofes, wo er seine Verrichtungen ausübt, vor das Disciplinargericht zu fordern, und daß er sich in Ermangelung eines Beamten des Justizministeriums, der seine Stelle vertritt, an die Spitze der Kammer der Requeten stellen kann, wenn diese über die Verweisung eines Richters zu erkennen hat.

Eben dieß hat der Art. 88. des Gesetzes vom 25 Vent. Jahr VIII. auf solche Art entschieden, daß er dem General Prokurator am Cassationshofe ausdrücklich das Recht ertheilt, die Richter des Gerichtshofes, wo er seine Verrichtungen ausübt, vor das Disciplinargericht zu fordern, und daß er sich in Ermangelung eines Beamten des Justizministeriums, der seine Stelle vertritt, an die Spitze der Kammer der Requeten stellen kann, wenn diese über die Verweisung eines Richters zu erkennen hat.

Nach der sinnverwandten Stellung der gedachten Artikel des Cassationshofes [illegible] die Befugniß über alle Gerichte, den Appellationsgerichten nicht ausgenommen, die Disciplinargewalt über die Gerichtsmänner der ersten Instanz, diese über die Friedensrichter, und so der General Prokurator am Cassationshofe über die Beamten des Ordnungsgerichtes, dessen Oberhaupt er ist, die Disciplinargewalt über die Beamten des Ordnungsgerichtes der Appellationsgerichte und Criminalgerichte, den General Prokuratoren bey den Appellationsgerichten aber über die Beamten des Ordnungsgerichtes bey den Assisengerichten zu [Art. 82. 83 und 84 des Gesetzes vom 16 Therm. X.] Darauf folgt aber nicht, daß der General Prokurator am Cassationshofe der Oberste aller Beamten des Ordnungsgerichtes sey, dessen Anzeigungen sie zu befolgen hätten.

Die Beamten des Ordnungsgerichtes bey den Appellationsgerichten und bey den Criminalgerichten haben über alle Gegenstände ihrer obenerwähnten Gerichtsbarkeit Befehle und Weisungen von dem Justizminister zu hören, nicht aber Befehle und Weisungen von dem Generalprokurator am Cassationshofe, welcher, wenn er sich in ihre Amtsverrichtungen mischen will, sich an den Justizminister wenden muß, [see art. 45. 46. 47. 49. 50. u. f. des Gesetzes vom 20 April 1810.]

Die General Prokuratoren bey den Appellationsgerichten stehen zwar† unter den Gerichtsministerialbeamten, nicht aber unter dem General Prokurator bey dem Cassationshofe.

† bezüglich der gerichtspolizeylichen Aufsicht

† gegen über

der Kanzleichefs ergiebt sich schon im Allgemeinen
schon daraus, dass sie in Betreff der prozessualischen
Disziplinar-Untersuchungen und der Gefängnisstrafen
in Allgemeinen unter dem Gerichtspräsidium
Befehl zu vollziehen haben, und von diesem die
bezüglichen Verfügungen empfangen. / vide art.
art. 80. 203. al. 2. art. 104 des Dekrets vom 30 März 1808.
art. 56. 60. 61. des Gesetzes vom 20 April 1810. /

Es ergiebt sich ferner aus speziellen Bestimmungen
durch welche dem General-Prokurator bey dem
Appellationshof gewissen spezielle und persönliche in
dem ganzen Ressorte seines Gerichts, so wie den
Substituten unter dem Aufsicht und Leitung
aller Handlungen der Ministerialpolizei anvertraut
sind. / art. 45. 46. 47 des Gesetzes vom 20 April
1810 und art. 42 u. f. des Dekrets vom 6 Juli
1810: /

„Sous les fonctions du ministère public sont spécialement
„& personnellement confiés à nos procureurs généraux
„Les avocats généraux & les substituts ne participent
„à l'exercice de ces fonctions que sous la direction
„des procureurs généraux. / sagt das zitirte art. 42.

Weil nun so spezielle und persönliche Anordnungen
gegen Amtsverbrechen bey Ausübung der
Polizei bezüglich der Anstellung der öffentlichen Klage
ist es nicht genug, dass dem General Prokurator
oder dem Gerichtshof die Untersuchung zu-
stehen sollen, die öffentliche Klage
erhebe und von dem General Prokurator
bey den App. Gerichten oder in seinem Auftrage

vorgeschrieben worden, dadurch zu prüfen, dass
nur gesetzlich eingeleitete Gerichtsverhandlungen gegen
Gerichtsbeamte Verfolgung verfügen, welche wegen
wirklicher Ausübung oder Beziehung der Amtspflicht
vorgenommen worden, nicht zur Kompetenz der
Gerichtshöfe zu bringen.

Ein solches Verfahren würde sich ferner nicht
mit dem Zwecke der Gesetzgebung vereinigen, dass
den Gerichtshof mit Geschäften überzuweisenden
+ bey allen Gattungen Anordnung der Gesetze + Verbrechen.

Denn gesetzt wenn über diesen Ausübung sich
eine Meinung des Gerichtshofes in gesetzlichen Form
Verfügungen Bericht gegeben hat, wenn in dem vor-
liegenden Falle) bestand das Verbrechen einer zu
prozessirenden Verletzung des obersten Gerichts-
hofes, die nicht durch die persönliche Aufsicht des
General Prokurators bey demselben verfolgt
werden.

Ein solches Verfahren würde die Zweckmässigkeit
über das ganze Verhältniss frey, verderbliche Folgen
auf zur Folge haben, dass derselbe Fakten bey
einem Polizey Gerichte bestraft wird, bey dem
anderen nicht, wenn sie nicht nicht sind
den Verachtung der öffentlichen Ordnung zu-
gänglich wären.

Aus dieser Unzweckmässigkeit der Verfügungen bey
Anordnung der Strafgesetze Verbrechen
auf zu heben soll zugleich die Bestrafung
der Polizeyen zu sichern, hat das Gesetz

den Ausweis der Brandbeschädigten bey allen gerichtlichen und peinlichen Untersuchungen zur Hilfeleistung des Cassationshofes innerhalb seiner so kurzen Frist erfüllt, dass auch durch den Ausweis hervorgeht, dass die Verbindung dieser Verfügung mit jener schleunigen Hilfeleistung gemeinschaftlich eingeleitet werden sollten /. Code de Brum. Gesetz III art. 210 etc. s. Art. 177. 216. 299. 373. 374. 410 und 413 des proviz. Untersuch. Gesetzbuches und art 448 des Code de Brumaire Gesetz IV. :/

Die letzteren bezeichnen insbesondere die Verfügung des Art. 418 des provis. Untersuchungs Gesetzbuches vorschreibt, dass die Brandbeschädigten wenn sie neuangelangten Cassationsrichter des Ortes gegen welche sie gerichtet ist, sich spezifizirten Eingang verschaffen.

Ist aber ein solcher Cassationsrichter durch seine Verwandten innerhalb der gesetzlichen Frist neuangelangt, so muss derselbe auch von dem Cassationshofe, nach den Artikeln des Gesetzes verfahren, wenn es die Feststellung der Akten und das Instruktionsverfahren durch Kommissarien betrifft. (art. 423 und 424. ib.)

Wenn der General Prokurator bey dem Cassationshofe die Ansicht trägt das Cassationsrichter nicht hinreichend sey, so muss er nach Anleitung der Gesetze, auch welche er gutachtlich eingeben [illegible] Abweisung derselben

Brandbeschädigten.

Es erübrigt in Kürze noch zu sprechen, wie die Anwendung des Gesetzes stattfinde.

Dass nämlich [illegible] dem Cassationshofe, nach den Absichten der öffentlichen Ordnung, eine Abkürzung [illegible] eine gewisse ist der Brandbeschädigten neuangelangten Cassationsrichters nicht gestatte, ist von bewährten Autoren als Wahrheit festgestellt und von dem Cassationshofe in Paris und Florenz reportirt.

/. Seillet & d'Auvilliers & Salgues, Code français annoté code d'instr. crim. ad art. 407. n. 54 und 55.
Journal Mangin action publ. T. I. p. 62 n. 32.
Merlin questions d. ministère public T. 5. n. 4.
Carnot instr. crim. T. II. p. 785 & T. III p. 90 n. 3.
Cassation du 24 brum. an VII. 2 Mars 1827. 3 Janvier 1834. 15 Juillet 1836. 9 Juillet 1840. Journal du Palais T. I. 1837. p. 640. T. II. p. 62. n. 32. /

In dem Urtheile vom 2 März 1827 heißt es wörtlich:
„attendu que l'action publique qui resulte du pourvoi
„en Cassation appartient à la société, & non au
„fonctionnaire public chargé par la loi de l'exercer,
„que par conséquent un procureur général n'a
„pas le droit de se desister d'un pourvoi qu'il a
„formé; que ce pourvoi est acquis à toutes les
„parties; que s'il est formé dans l'intérêt public,
„le prévenu ou l'accusé peut et doit également
„profiter des chances favorables qu'il peut lui
„ouvrir; que dès lors, toutes les fois que la Cour
„est legalement & regulièrement saisie par un
„pourvoi declaré dans les formes & dans les

„délai proscrite par la loi, il ne dépend point du
„procureur général de se désister arbitrairement de
„ce pouvoir & de l'anéantir de sa propre autorité.

Durch diese Ausführung dürften einzig die folgenden Fragen, dass der General-Prokurator von Cassationshof sich nicht der Entscheidung eines vorgelegten Cassationsrekurses entschlagen und seinen Zurückweisungsantrag stellen kann.

Es ist gegen essen, dass materielle Abschreibungen von Cassationsrekursen essen Vorwurf der Amtsbefugnisse durch einfache Polizei-Gerichten gegen Beamtete dieser Gerichte vorgelegt stellen, sind Verletzungen des preußischen General-Staats-Prokurators durch Anzeigen der Gerichte, [illegible] sind denen die Akten nicht durch Gerichten scheinen, statt gefunden haben, sowie sich seinen Antragungen gegen drei Assessoren gleichen haben zu sollen, sowie auch die Fälle nicht von besonderer Schwierigkeit, sowie die Anträge von gewissen Gerichten [illegible]. Der neue, aber die Forderung lässt, dass dieses Organ dieses setzt, auch die Anträge der Staats-Prokuratoren zu genehmigen, die der General-Staats-Prokurator sein durch den Appellationsgerichte gerichte sein begründet genannt, die selbst seinen Cassationsrekurs gegen [illegible] gegen Beamten, gegen die eben übertragenen amtlichen Obrigkeiten der Handhabung der Staatsgesetze gerichtet ist, so stellt sich auch so sehe ich nicht Anklagerechten gegen dieses Organ als neue

† in der Absicht einen gerichtlich begründete Forderungen zu begründen,

† sehen aber nicht, ob auf dieses

durch den Amts-Cassationshof an, [illegible] gegen [illegible] Gerichtsbarkeit durch Anzeigen des General-Prokurators von Cassationshof [illegible] dessen gesetzlich [illegible] begründete Cassationsrekurse begründen zu können, sondern Anlass der gegen [illegible] Beamten der Staats-Gesetze gesetzlich vorgelegten Rekursen [illegible] zu lassen, ob der vorgeschriebenen Ordnung des Gesetz verletzt, [illegible] oder einzig [illegible] vorgelegt und vorgenommen [illegible] haben werden sey. Auch in dieser Beziehung [illegible] Raum gegeben, dass die Anfrage des General-Prokurators von Cassationshof [illegible] gegen [illegible] [illegible] gestellt werden.

Alle Argumente [illegible] sprechen [illegible] haben sich unterstützt zu übergehen, als [illegible] das K. Gesetz-[illegible] [illegible], [illegible] Anwendung [illegible] durch Cassationsrekurse [illegible] Verletzung vorgeschriebenen Verfahrens zu verhindern, die Obrigkeiten der Art. 423 und 424 des [illegible]. Gesetz. [illegible] [illegible], oder [illegible] bey der [illegible] Strafe die Einsendung der Akten von dem General-Staats-Prokurator von Cassationshof [illegible] sieht.

‡ einzuholen

Hl. Kanzleyverwaltung

N:61.946. d. 6. August 1847.

Gesuch

um Wiederbesetzung der Vorsprechstelle in Landstuhl betr.

Indem sich d. hl. mit Bericht vom 24ten v. Mts. anbei gehorsamst Abschrift eines unterm 20ten Juli l. Js. ausgefertigten Erlasses wieder zurückerbittet, wird demselben die Genehmigung ertheilt, auf Anordnung des Appellationsgerichts der Rheinkreis-Regierung vom 20ten Juli l. Js. Nro. 7. 1. 1. 1

№ 61.954. d. 6. August 1847.

P. K. M.

Verabreichung für Kinder v. Lebenden Vater

Die Fabrik wird bei dem d. Bezirksamt Landau zu Gewerbsbetrieb in seinem Anwesen zum Lederschneiden Lederreste Abfälle von Leder zu Verbrennen, welches wegen Feuergefahr unter N.Ln. n. Mts zu 3 Monaten Gefängniß verurtheilt worden ist, ein Verfahren steht bis zum 1. November l. Js. allergnädigst bewilligt werden kann

exped: eodem.

№ 61.955 eodem.

P. K. M.

Verabfolgung für den d. Bezirksamt Landau des Vaters Jung von Rinnthal Vater seinem unehel. Kinde

Lederreste von 2. C. Mts. den wegen Feuergefahrung Lager des d. Appellationsgerichts gereinigt zu werden unteren 16ten April l. Js. zu einer 6 monatlichen Gefängnißstrafe verurtheilten Vater Jung von Rinnthal einen Verfahrensstand von 31ten Juli bis zum 31 August l. Js. verstellt, weil derselbe bei seiner Entlassung die Lederreste Abfälle auf seinem rechtlichen Gute mit sich zu nehmen Absicht hat, und somit allergnädigst Genehmigung ertheilt werden möchte, daß Vater Jung von Rinnthal seine Lederreste Abfälle mit sich nehmen dürfe.

exped: eodem.

№ 61.956. eodem.

An Regierung der Pfalz K. d. d. Innern

Landau zu Gewerbsbetrieb bei seinem andern Vater

Zu Genehmigung des gefälligen Berichts vom 4ten Juni l. Js., anbei gutachtlich Vorlage, daß gegen Verabfolgung des von Landau Lederabfälle, welche zu Verbrennen bestimmt sind, an Vater Jung von Rinnthal nichts zu erinnern ist.

exped: eodem.

Bezüglich seines Gesuches des 6. Bezirksgerichtsarztes zu Kusel Landau vom 31ten v. Mts. vorgetragen hier zu, wonach sich ergiebt, daß die vorgeschriebene staatsärztliche Untersuchung bezüglich des Lazarethgehilfen Leonhard in Folge seiner Versetzung zum Resultat vorgeschlagen werden konnte, weshalb dieser d. Lazarethgehilfe zu Kusel Landau seine Entlassung l. Js. vom 28. Juli l. Js. des Staatsdienstes eingestellt worden ist,

№ 61.957. d. 6 August 1847.

Rentamt Frankenstadt.

Verfügung gegen Zustellung-Beurkundung

Denselben die Verfügung vom heutigen Tage, die Leibeigenschaft gegen 1. Johann Freudenthaler; 2. Jos Loos und 3. Cath. Loos zu Kirchheim abzuschaffen betreffend.

№ 61.958. eodem.

P. K. M.

Notariat Dagstuhl Beurkundung der Leibeigenschaft betr.

exped: 7/8 47.

P. K. M. hat sich freiwillig zu Leibeigenschaft gegen Jos. Loos zu Kirchheim bekannt, und welche in Frankenthal Gebrauch gemacht werden soll, zu allergnädigstem gnädigen Verfügung Loos Loosreichung der wesentlichen Erleichterungen betreffend.

Auf Folge Verfügung dieser Behörden an die Interessenten vorläufig Kirchheim Leibeigenschaft beim Kirchspruch wurde vorgelesen werden, so ist von einer Mittheilung derselben an die k. Kreisregierung Umgang genommen worden.

Fk k. Bezirksämter
Landau
Speier

Ki Ehescheidungsklage
der Emilie Rode in
Germersheim kontr.

exped: 7/8 47.

Sm 6 August 1847.

№ 61,959.

Inhaltlich einer hohen Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern vom 31ten v. Mts. haben Seine Majestät der König allergnädigst zu befehlen geruht, daß in Ehescheidungssachen, in welchen die Ehefrau ihren Wohnsitz außerhalb der Pfalz hat, die Vorladung der Ehefrau zur Tagfahrt durch Vermittlung des k. Landgerichts ihres Wohnsitzes zu geschehen habe.

Hievon wird das k. Landcommissariat des Rheinkreises zum Vollzuge seines Erlasses vom 27ten Januar d. J. Nro 1. mit dem Anfügen in Kenntniß gesetzt, daß gleichzeitig mit diesem Erlasse der vorgelegte Aktenband zurückgestellt wird.

+ die weitere Verfügung

Fk. k. Bez.

Klage betreffend

7 Stück.

exped: 7/8 47.

№ 61,960. eadem.

Auf die durch Beschluß des k. Landgerichts Landau als Appellationsgericht vom 31ten v. Mts. mitgetheilten Erlasse des k. Staatsministeriums des Innern vom 19. ejusdem hiemit verfügt, daß in Ehescheidungssachen, welche von dem k. Landgerichte zu Frankenthal an das k. Landgericht Landau abgegeben sind, künftighin die Vorladung der Ehefrau zur Tagfahrt durch Vermittlung jenes Landgerichts zu geschehen habe.

An das Gerichtsbotenpersonal

Betreff.

Ehescheidungsklage der Friederike Kalmenser von Meisenheim, wegen Entmündigung und Hollerei

exped: ~~eadem~~ am 7/8 47.

№ 61,961. 6 August 47.

Demselben wird eine Vorladungsordonnanz übersendet, um die Beklagte in die Sitzung des k. Appellationsgerichts vom 13. d. Mts. vorzuladen, damit daselbst über die von ihr gegen ein Erkenntniß des k. Landgerichts vom 13. vorig. Mts. eingelegte Berufung in Ehesachen gehört werde.

№ 61,962. 6 Aug. 1847.

Fk. Bez. Ger. des
G. in Speier.

Verzichtleistung der Ehescheidungsklage kontr.

exped: 7/8 47.

Man benachrichtigt das k. Bez. Ger. des Rheinkreises in Landau gegen dessen Polizeigerichtsrathes in Landau gegen den Gerichtsdiener Schoch wegen Ehescheidungsklage vom 9 Juni d. J. gegen Kenntniß von der Zurücknahme dieser Klage.

№ 61,963. 6. Aug. 47.

Fk. Bez. Ger. des
G. in Speier.

die Ehescheidungsklage der katholischen Glaubensgenossin in der Pfalz kontr.

exped: 7/8 47.

Gestern vorgenommener Verzeichnung nach die diesseitige Entschließung vom 12 v. Mts. kommt man der Fk. Bez. Ger. Kammer des k. Innern Abtheilung für Kirchen- und Schulsachen mit dem diesseitigen Antrage gutachtlich, daß die von dem k. Bez. Ger. vorgetragene Verzichtleistung vorgenommen erachtet werden möchte, indem hienach der vorgeschriebenen Verzichtleistung vollständig Genüge geleistet sein.

№ 61,964. ead.

Fk. Bez. Ger. des
G. in Speier.

Prozeß der Gemeinde Dirmstein gegen verschiedene Einsassen kontr. Appellationsrechtfertigung kontr.

exped: 7/8 47.

Man benachrichtigt das mittelst Entschließung vom 28 v. Mts. verfallenen Communbeitrag gegen vorgenommene Verzeichnung nach die diesseitige Entschließung vom 26 ej: die sich mit jener durchkreuzt hat, zu vernichten.

№ 61,965. 6 Aug. 1847.

An Bez. A. in Landau.

Executivstrafurtheil gegen den Landjäger Schäfer zu Landau betr.

exped: 7/8 47.

Hr. Bez. A. Rath Schäfer in Landau.

Hr. Bez. A. Rath Schäfer in Landau.

Es wird demselben auf Requisition des Königl. Landgerichts Landau vom 28 v. M. hiermit eröffnet, daß der gegen den Landjäger Schäfer zu Landau unterm 7/8 47 erlassene Executivstrafurtheil gegen denselben vollzogen worden ist.

№ 61,966.

An das Bez. A. Rath Schäfer in Speier.

Hr. Bez. A. Rath Schäfer in Speier.

Der Bezirksamtsassessor Hr. Lang wird hiermit beauftragt, während der Abwesenheit des Hr. Bez. A. Rath Schäfer von dem Bezirksamte Speier über den Bezirk Speier die executivische Polizei zu handhaben.

exped: 7/8 47.

№ 61,967. 6 Aug.

An das Bez. A. Landau.

An das Bez. A. Landau.

Der Bezirksamtsassessor Hr. Lang wird während des abwesenheit Urlaubes des Hr. Bez. A. Rath Schäfer in Speier, für die Abwesenheit des Landjägers Schäfer zu Landau unterm 7/8 47 beauftragt.

exped: 7/8 47.

№ 61,967. 6 Aug.

An das Bez. A. Landau.

An das Bez. A. Landau.

Es wird demselben über die Bezirksamtsassessor Lang während des abwesenheit Urlaubes des Hr. Bez. A. Rath Schäfer in Speier, für die Abwesenheit des Landjägers Schäfer zu Landau unterm 7/8 47 beauftragt.

exped: 7/8 47.

№ 61,968. 7 Aug. 1847.

An das Präsidium der K. Reg. Regierung der Pfalz.

An das Präsidium der K. Reg. Regierung der Pfalz.

Die executivische Polizeigewalt gegen den Landjäger Schäfer zu Landau betr.

exped: eadem.

Seine Majestät der König haben mich, dem Präsidium der K. Reg. Regierung über vorbezeichneten Vorfall den Befehl der K. Reg. vom 28 v. M. nebst den bezüglichen Abschriftmittheilungen mit dem weisen, daß Allerhöchstdieselben die gemachten Anordnungen und vollzogenen Verfügungen allergnädigst zu genehmigen geruhen.

Auf meine Requisition vom 28 v. M. wurde der Landjäger Schäfer von Landau nach Speier beordert, um während der Abwesenheit des Bez. A. Rath Schäfer von dem Bezirksamtsassessor Lang executivisch überwacht zu werden.

Nach einer Rücksprache mit der K. Inspection Landau wurden die Anordnungen wegen offen eingestandener Abneigung gegen Aufstellung meiner Person in Verbindung mit Abwesenheit Schäfers nach Landau abgeändert; wornach Lang den Auftrag erhielt, während der Zeit seiner Verwendung die Schildwache einzuziehen.

Nach den hierin vorliegenden Thatsachen beträgt der Dienst Verlust in 46/47 tr., der noch vorzubringende Rest des Conduits aber in 51/39 tr.; weshalb der Abschied noch zu versagen wäre, wenn Allerhöchstdieselben nicht geruhen sollten, die Dienstentlassung gnädigst zu ertheilen.

Ich habe die Ehre, mich Ihnen gehorsamst zu empfehlen.

+ vorgenommene

№ 61,969. 7 Aug. 1847.

An das Präsidium des k. App. Gerichts der Pfalz.

Das Gesetz über das Gerichtskostenwesen betr.

Das gerichtliche Präsidium des k. App. Gerichts der Pfalz eröffnet hierher mittelst Berichts vom 29. v. M. mit dessen Beilagen vom 19. ej. mit, daß

exped: eadem.

№ 61,970. vdt.

An die Redaktion des Amts- und Intelligenzblattes in Speier.

Gerichtliche Bekanntmachungen betr.

Es wird gerichtliche Redaktion ersucht, nachstehende Bekanntmachung in das Amtsblatt aufzunehmen.

Gesetz, das Gerichtskostenwesen betreffend.

In der Absicht, das Gerichtskostenwesen in der Pfalz (Amtsblatt vom 1846 p. 258) einer neuerlichen Revision zu unterwerfen, haben Seine Majestät der König durch Allerhöchste Entschließung des k. Staatsministeriums vom 29 Juli d. J. in nachstehenden Artikeln folgende Abänderungen genehmigt:

Art. 17.

In der fünften Zeile, nach dem Worte „vorgeschrieben" sollen die Worte „und Gebühren" eingeschaltet werden.

Art. 23.

In der dreizehnten Zeile soll nach „an Gebühren" das Wörtchen „fest" eingeschaltet werden.

Art. 25.

In der neunten Zeile statt „Herausgabe-Verfügung Protokolls-Auszuges" lesen: „Herausgabe-Verfügung Protokolls-Auszuges."
In der dritten Zeile dieses Artikels statt „zugunsten" lesen „zu Gunsten."

Art. 42.

In der letzten Zeile statt „diese sofort" lesen: „dieselbe sofort"

Art. 43.

In der dritten Zeile, statt „Hauptgläubiger" lesen: „Hypothekar-Gläubiger".

Art. 45.

In der fünften Zeile, statt: „Abschreibung in Ansatz", lesen: „Abschreibung davon in Ansatz".

Art. 46.

In der ersten Zeile, statt: „geschehen seyen" lesen: „geschehen zu seyen".

Art. 57.

In der dritten Zeile, statt: „mit Gerichtskostenvorschuß" lesen: „mit dem Gerichtskostenvorschusse".

Zweibrücken 7 August 1847

der k. General Staatsprokurator

Korbach.

exped: 8/8 47.

№ 61,971. 7 Aug. 1847.

An das Präsidium der k. Regierung der Pfalz.

Das Budget für die VII Finanzperiode von 1849/55 betr.

Der vorgesetzte Kreisregierungsrath beehrt sich dem gerichtlichen Präsidium der k. Regierung der Pfalz Abschrift des von ihr der allerhöchsten Stelle am 18 Juni d. J. über den Voranschlag der Gerichtskosten pro VII Finanzperiode 1849/55 nebst dem Gutachten des Präsidiums des k. Appellationsgerichts gemachten Vorlage in Abschrift mit dem Ersuchen mitzutheilen, die besonderen Wünsche und Anträge baldgefälligst zu erhalten, welche Ihre Behörde für die Abschätzung der Gerichtskosten zu stellen veranlaßt sehen,

so verlaubt er sich für seine Person folgende Bemerkungen beizufügen:

Bey Feststellung der vorstehenden Summen in dem Etat für Hauptstadt Schulen, und Besoldungen der Professoren und Beamten ist er von der Ansicht ausgegangen, daß es Pflicht sey die nothwendigen Bedürfnisse zu decken, jede Position sich aber nur über die nothwendigen Erfordernisse erstrecken solle, und daß es absolut nothwendige Summen zu berücksichtigen habe.

Es scheinen daher blos in dem Etat die beigefügten Summen:

1, für Beheizung und Beleuchtung von Mobilien

a, bey dem K. Appellationsgerichte gemäß und ästhetischen Gründen die jährliche Summe von 220 f, abgehen des Präsidiums des K. App. Gerichtes, dessen Beheizung + 300 f. will erforderlich ist,

b, bey jedem der Bezirksgerichte mit 150 f.

2, für Aborten Reparation

a, bey dem K. Appellationsgerichte eine jährliche 1200 f

b, bey dem Bezirksgerichte, bey jedem 900 f

c, das General Kreis Strafhausverwalter, eine billige Wohnung

d, der Kreis Strafhausverwalter, bey jedem 450 f

e, der Kreisaufgerichten ~~50~~ statt 50 Gulden 50 Gulden.

Für den K. Kreis Strafhausverwalter in Kreisrath Landshut sind dagegen Entschädigungen gemacht, daß die Summe von 150 f für Anschaffung und Beheizung von Mobilien einzureichen sey, somit die für die Anschaffung jährlichen Ausgaben für den Gebrauch der Bezirksgerichte nicht gestatten, sondern ingegen die Bestimmung der Staatsbeamten jährlich, so werden für die einzelnen Summen 50 f bey jedem Bezirksgerichte höchst erforderlich, da die Bibliotheken sich in sehr verschiedenen Zustande befinden — eine Bestimmung die der Landesgerichte nicht füglich zu machen gutgemacht hatten —.

Es so seyen die vorhandenen passiva bey dem Bezirksgerichte Landshut gestrichen, und die festsetzung höchstjährige Beheizung, die jährlich 30 Klafter verschlingt, abgenommen wird, seinen ~~wird~~ auch dort das jährliche Bedürfniß Anzeige Ausgaben von 900 f nicht weniger.

Auf diesen begründeten Antrag beantragt die Festsetzung von 900 f für dieses Bezirksgericht. ~~wird~~

Mit Achtung ꝛc. ꝛc.

K. Reg. Dr. des J. in Hier.

Landsh. gegen den Kreisstrafhausverwalter Kneschke von Hauptsache wegen General Bauer Contravention resp. Landshausverwalter gegen d. Kreisgericht das Hauptpolizei Gericht Kreisrat Landshut betr.

exped. 8/8 47.

Nr. 61972. 9 Aug. 1847.

Man beehrt sich d. Reg. in Kenntniß zu setzen, daß dieser Stelle Resolution vom 27. v. M. nebst allen Abschriftlichen über vorliegenden Gegenstand ~~den~~ dem K. Kreis Strafhausverwalter mit einer eigenen Aufforderung über die Sache ob dem General Strafhausverwalter neue Cassations Hofe gutachtlich die Bemerkungen zu machen, Anzeigen wichtig wenigstens Cassationsantrag ~~wird~~ sich zu bestimmen, sondern über Abstehung zu vernehmen, zu dem Behufe übersendet eingeben ist, daß die zu vernehmende Feststellung des Cassations Hofes nunmehr eingeholt werden möge.

Gemeinschaftlich fügt man die Abschrift des Kaufbriefs über
Heinrich zweistöckiges Haus Nr. 12 Litr. in Straßen Kneck-
gasse N. Ohng. zwischen Ki. H. Bernh. von
dem N. Armeth Gastwirthen in Landau gerichtlich fest-
sein lang.

Bey dieser Gelegenheit kann man nicht umhin, darauf
aufmerksam zu machen, daß das gestempelte Papier
zu künftigen Eingaben verschrieben wird, wenn von
allen Kaufbriefs Abschriften genommen werden. Für
den vorliegenden Fall ist der Kaufbrief dermalen
nicht nöthig gewesen, nämlich auf Ansuchen des
H. Land Commissariats, nämlich auf Ansuchen
des General Armeth Gastwirthes zur Entrichtung
der Enregistrirungs Gebühren, und geht auch Ansuchen
der N. Erbs Vergrößerung. Hätten diese beyn
Einsendung der Kaufbriefs Urkunden ihren Wunsch, eine
Kaufbriefs Abschrift zu ihrem Gebrauche zu ver-
langen, zu verlangen gehabt, so würde man
sonstiglich zu Willfahrung ihres Verlangens
sogar, da sie ihr doppelt vorlag.

+ Breitner

+ dem ersten Kaufbriefs Einsender

№ 61.973. S. 7 August 1847.

An das Landgericht.
Münsterm.

Elsbeth. Einsenders Acten

In der Anlage beehrt man sich, das Kaufgesuch
nebst Aufsatz der Wittwe Gerst & Cons. in
Münsterm, enthaltend Kauf Contract und
Pfandbestellung Urkunden von Heinrich & Jacob
Meyer jenen wegen gerichtl. Urkunds aus den Ge-
setzen zu übersenden, dasselbe dem Gesetzes gemäß
gefälligst weiter einzusenden, durch Empfangsbescheinigung
bescheinigen Ersuchen zu wollen.

№ 61.974. S. 7 August 1847.

Steinmetz in Mannheim

Elsbeth. Einsenders Acten

Anmeldung gerichtl. Fertigung über Empfangs und
Eigenthums Urkunden zu geben zur Erhebung des gesetzlich dem
Acten. Requisitionen vom 2. Juni 1. Js. № 6865. III. Cir.
Laut sie von:
1. Jg Schrank in Gommersheim;
2. Eva Schrank in Friedelsheim;
3. Nic. Korb in Wachenheim;
4. Jos Korb in Mußbommer;
5. Jg. Jacob in Neustadt Gutgestellten Fertigungs
Anmeldungen.
Da zu Einsicht mit Fertigung gegründeter Einsendung
für Anna Maria Korb Wittwe des Gommersheimer
Jg Siegel zu Handhabung Recht nun bis gerichtlich
wieder zurück Acten zu senden, da sich die
Ordnungsmäßig einschlägigen Acten der Fertigungs
des Nic. Korb. von Wachenheim befindliche Urkund
ung des Bürgermeisteramts Wachenheim
genügend fest, diese Urkunde in Empfang
zu nehmen und neue Fertigung Urkunden
auszustellen.

№ 61.975. Acten.

Elsbeth. Einsenders Acten

Der Königl. Bayr. Justiz ministerial-Entschließung
vom 23. Juni l. Js. gemäß Gesetzes Note des
k. prov. Appellationsgerichts vom 10. ejusdem hat sich
Heinrich Jacob Schrank wohnt zu Gimmeldingen und Bürg
Zeugniß die nachstehenden von
1. dem Schalanter Riebel in Forst;
2. Nicolaus Schwager und der Gemeindsleute der
Gemeinde Deidesheim (Gemeinde Ruppert)
ausstehen Empfangsbescheinigung zu ertheilen.

Gerichtsvollzieher Mannheim — Nr. 61.976. — 17 August 1847.

Urkunden-Insinuation Ctr. —

Zu der Anlage übersendet man gerichtlichen Gerichtsvollzieher zur Insinuation der Ausmittelung vom 14 Juli l. Js. bei von den Eheleuten Joseph Kraemer in Mannheim ausgestellten Freistempelerklärung.

Nr. 61.977. — dasselbe.

Stadt-Amt Freiburg — Urkunden-Insinuation Ctr. —

Zu Fortsetzung der gerichtlichen an den Ctr. Accessit Kindler hier gerichtlichen Beschl. vom 16ten dem Praesidium des Oberhofgerichts zur Empfangnahme weiterer Zustellung meiner übermachten Urkunde vom 9ten Juni praes. 5 Juli l. Js. beehrt mich ergebenst die gewünschte Bescheinigung hierüber zu übersenden.

Nr. 61.978. — dasselbe.

Gerichtsvollzieher Rastatt — Urkunden-Insinuation Ctr. —

Zu der Anlage hat man die Ehre zur Insinuation der gerichtlichen Urkunde vom 9ten Juni l. Js. Nr. 8336. II Lit. die gewünschte von dem Gastwirth Vogel, Adolph Vogel in Rastatt ausgestellte Freistempelerklärung ergebenst zu übersenden.

Notariatsverwalter Lutzelsdorf — Nr. 61.979. — dasselbe

Urkunden-Insinuation Ctr. —

Ich beehre mich, Ew. Wohlgeb. gefälligen Auftrag gemäß die gerichtliche Urkunde vom 22 Juni l. Js. Nr. 1349. zugehen zu lassen, die von der Weinhandlung Hornig & Cie in Rastatt ausgestellte Freistempelerklärung zu übersenden.

Gerichtsvollzieher Rastatt — Nr. 61.980. — 17 August 47.

Urkunden-Insinuation Ctr. —

Zur Erledigung des gerichtlichen Auftrags vom 10ten d. Mts. Nr. 9975 Lit. beehre mich in der Anlage die gewünschte von Jos. Renner in Ammersbach ausgestellte Freistempelerklärung ergebenst zu übersenden.

Gerichtsvollzieher Mainz — Nr. 61.981. — dasselbe.

Urkunden-Insinuation Ctr. —

Ew. Hochwohlgeb. beehre ich mich in der Anlage gefälligst Urkunden, welche mir durch die Eheleute F. Kirchner in Kirchheimbolanden bei der Gemeinde Lalsmen Scheer in Kaiserslautern, Franz. Rheinkreis wohnhaft waren sind, mit dem ergebensten Ersuchen zu übersenden, solche den Letzteren gegen gefälligst mir einzusendende Freistempelerklärungen übersenden und die Taxen gefälligst einziehen zu wollen.

Ferner beehre ich mich Ew. Hochwohlgeb. in der weiteren Anlage zur Erledigung des gerichtlichen Auftrags vom 23. d. Mts. Nr. 61486 d. 61492 die gewünschten Freistempelerklärungen

Gerichtsvollzieher Mannheim — Nr. 61.982. — dasselbe

Urkunden-Insinuation Ctr. —

Ew. Wohlgeb. werden gefälligst ersucht, die anliegend gefällige Urkunde, welche mir durch den Casimir Scheid in Ottersheim für Joseph Schappert, Wirth daselbst in Maikammer insinuirt worden ist, den Letzteren gegen gefälligst mir einzusendende Freistempelerklärung zustellen lassen zu wollen.

Kl. Bureau. № 61983. d. 7 August 1847.

An Landskrankenhaus [illegible] wollen die anliegend gemeldete Urkunde den unterschriebenen Personen

Urkunden-Insinuations-Acta. 1) Gg Bernhard in Rüppurr;
2. Johann Hofmann daselbst;
3. J. G. Schark daselbst;
4. Ph. Fr. Schark daselbst.
5. J. Jansen daselbst;
6. Johann Hofmann daselbst
7. L. Beckstroh in Grötzingen;
8. Johann Hofmann daselbst

gegen eine vorgeschriebene Bescheinigung gefälligst zustellen.

№ 61984

Kl. Amtsprokuratur eodem.

in Landau Es. Wl. wollen die anliegend gemeldete Urkunde den unterschriebenen Personen:

Urkunden-Insinuations-Acta. 1. Abr. Dreyfuss in Impflingen;
2. D. Dreyfuss daselbst;
3. Christ. Wolf in Impflingen, nunmehr in Landau;
4. Johann Hofmann daselbst.
5. Joh. Ph. Lang in Landau

gegen eine vorgeschriebene Bescheinigung gefälligst zustellen.

№ 61985. eodem.

Kl. Amtsprokuratur in Speyer Es. Wl. wollen die anliegend gemeldete Urkunde der Louise Augier, Ehefrau zu Wanweiler von Louisenthal gegen eine vorgeschriebene Bescheinigung gefälligst zustellen.

Urkunden-Insinuations-Acta. 7

19.

№ 61986. d. 7 August 1847.

Kl. Generalprokuratur in Coeln Es. Fl. werden ersucht, gefälligst nachstehende von Salomon Hettlage, Kaufmann in Weisenheim

Urkunden-Insinuations-Acta. gegen:

1) Carl Schmidt, Ackerer und Bauunternehmer zu Sobernheim;
2. dessen Ehefrau allda;
3. Carl Schmitz Ackerer in Odenbach; und
4. dessen Ehefrau daselbst

eingereichte gerichtliche Urkunden mit dem Ersuchen zu übersenden, dieselben den genannten Personen gegen gefälligst einzusendende vorschriftsmäßige Empfangsbescheinigungen zustellen zu wollen.

---

d. 8. August 1847.

K. K. Bezirksprokuratur in Frankenthal. № 61,987.

Untersuchung gegen Simmath Stark wegen Gewaltthätigkeit gegen Gendarmerie-Beamte etc.

Demselben wird in Erledigung der Anzeige vom 2ten d. M. Sig. 88 [illegible] Endurtheil zur Vollstreckung und Vollziehung übersendet.

expedit: eodem.

An den Gemeinderath Brandt dahier. № 61,988. eodem.

Untersuchung gegen Schmidt Petri u. 1 Consort wegen Zuwiderhandlung, wegen verbotswidriger Wiederbetretung betreffend.

Demselben wird Vorladungsverordnung übersendet, um den Angeklagten in die Sitzung des K. Appellationsgerichts vom 13ten dieses Monats vorzuladen, damit er über die von ihm gegen ein Erkenntniß des K. Zuchtpolizeigerichts Zweibrücken vom 13ten v. Mts eingelegte Berufung vernommen werde.

expedit: eodem.

№ 61989. eodem.

K. K. Bezirksprokuratur in Frankenthal Es. Wl. wollen gefälligst die mit Bericht vom 9ten Mai c. ts vorgelegten Untersuchungs-Akten gegen Johann Stark wegen Gewaltthätigkeit gegen Gendarmerie-Beamte etc. nach vorgenommener Einsicht der Anklage-Akte, sodann die gegen Johann Hofmann eingeleitete Untersuchung wegen Widersetzlichkeit gegen K. Bezirks-Regierung zu Speyer vorgelegen haben, gefälligst zurückschicken.

expedit. 10/8 47.

k. Regierung des Isarkr. K. des Innern

N: 61990. München, 9. August 1847.

Die Bekanntmachung des verstorbenen Großhändlers in Ebersfeld des k. Landgerichts Landau in Rheinbayern 28tes d. Mts., wodurch der Gastwirth Bruch in Lengfurt als Curator zur Verwaltung der nachgelassenen Verlassenschaft bestellt worden ist.

Vorschlag k. Regierung übersendet zum Beifall

exped: 10/8 47.

P. K. M.

N: 61991. ebdem.

Den Todtenschein der katholischen Maria Beisel aus Oberhausen in der Pfalz betr.

Auf Grund des mit hohem Reskripte vom 15ten 4 Juli d. J. mitgetheilten Ministerial-Reskripts vom 15ten 4 Juli d. J. und unter Rückschluß des k. Landgerichts Landau d. d. 4 Juli c. Jul. wird der Gemeindevorsteher Peter Klopfer von Bornheim hiemit angewiesen, die katholische Maria Katharina Beisel aus Oberhausen, welche am 7ten d. M. daselbst verstorben ist, und das ungeb. Kind derselben, welches ebenfalls am 7ten d. M. daselbst verstorben ist, nach Vorschrift der §§. 19 und 20 der Verordnung vom 1ten Juni 1817 die Todtenscheine auszustellen.

exped: 11/8 47.

Die Verlassenschaft des verstorbenen Großhändlers Peter Klopfer von Bornheim betr.

N: 61992. ebdem. 8. August 1847.

P. K. M.

Auf Vorschlag des k. Landgerichts Landau d. d. 4ten d. M. hat die allerunterthänigste Bitte des Peter Klopfer von Bornheim um Bestätigung seiner Wahl zum Curator der Verlassenschaft des Peter Klopfer von Bornheim, als auch um Ernennung zweier Beistände des k. Landgerichts Landau, dann um Bestätigung der Vormundschaftsräthe für die minderjährigen Kinder des Verstorbenen, nämlich des Johann Klopfer von Bornheim und

№ 61,995. d. 8. August 1847.

An d. Bürgermeisteramt
Ehrenstein

Der unverehelichten Lorenz
Schuhmacher Martin
Wedely von Kirchenweiler
Lieb.

exped. 11/8 47.

Ew. Wl. wollen dem Martin Wedely von Kirchenweiler wohnhaft in Ehrenstein Heimath haben, auf sein unterthänigstes Gesuch vom 18ten Juni l. Js. von Seiner Majestät dem König bezüglich seiner vom Landwehrdienst zu entlassen, und dem einjährigen Dienste zu überweisen, die Ermächtigung zu ertheilen.

Hierbei verfügt die vorgenommene persönliche Vernehmung, daß Wedely zur Fortsetzung des Rests seiner Dienstzeit auf einem ungetheilten Gute, wenn dieß auch jenseits Gebirgs wäre, die Profession eines Schäfers treiben wolle.

Ew. Wl. wollen hiernach Verfügung treffen, und diese Bescheidung gefälligst bewirken lassen.

An d. Bürgermeisteramt
in Frankenthal

№ 61,996.

Lieb.

Der in Ihrem Bezirke wohnhaften unverehelichten Christine Gundenstein, Tochter des Schäfers Jacob Schaefer in Mundenheim für deren Ehemann bitte.

exped. 11/8 47.

Auf Ihren Bericht vom 3ten l. Mts. wegen in Anregung gebrachten Gesuchs der Ledigstellung der Schäfers Jacob Schaefer in Mundenheim für den Ehemann bitte.

Ew. Wl. wollen demselben in Ihrer Bezirksregierung die Ermächtigung zu ertheilen, und hiervon Anzeige machen, in welcher Weise die Ledigstellung des Schäfers Jacob Schaefer in Mundenheim für den Ehemann bewirkt worden.

exped. 11/8 47.

№ 61,997. 9 Aug. 1847.

Pr. l. Wl.
die Untersuchung gegen Barbara Kuhn von Frankenthal wegen Gefährdung fremder Personen betr.

exped. 10/8 47.

Der Ehefrau des Barbara Kuhn in Frankenthal wurde auf den Grund einer gegen sie am 13 Nov. 1846 aufgenommenen Protokolls wegen der Anklage einer Gefährdung fremder Personen durch Unvorsichtigkeit mit Feuer, gegen Gefährdungsstrafurtheil zu sagen, gegen Gefährdungsstrafurtheil vor das diesseitige Polizeigericht in Frankenthal verwiesen, wo sie dem Gerichtsbeschluß gemäß sich zu stellen, aber beharrlich nicht erschien, weshalb sie durch Urtheil vom 17 Dez. 1846 zu einer Geldstrafe von 18 fl. in die Kosten, und durch Urtheil vom 17 Februar 1848 auf 7 fl. und die Kosten der gegenwärtigen Instanz verurtheilt wurde. Gegen diese Urtheile, welche ihr durch Gerichtsvollzieher Lauer zu Speyer am 23. ds. Mts. eröffnet wurden, protokollirte sie zur Einlegung ihrer Berufung, reichte aber bis heute keine Berufungsschrift ein. Der Friedensrichter versah sodann die Akten und den Protokollen des diesseitigen Ministeriums und der Beschuldigten sich vorgelegten gerichtlichen Erkenntnisse an, daß dieser gegen jenen Protokollen gemäß gehandelt habe, daß sich aber von seiten der Berufungsinstanz Anstand vorgefunden habe, daß jenen Protokollen als existenzlos müsse in den Bestimmungsgründen vorgetragen werden könne, sodann sie sich wegen Besitzes der gesetzlich vorgeschriebenen Eigenschaften des Berufungsgerichts befinde. Es gerichtsseitig durch Protokoll vom 17 Dez. 1846 der Beschuldigten in ihre Geldstrafe von 18 fl. in die Kosten, sodann durch Urtheil vom 17 Februar 1848 auf 7 fl. und die Kosten der gegenwärtigen Instanz Appellationsgerichtes vom 21 Juni 1815 (Amtsbl. p. 182.) gegen Gefährdung der Verletzung des Gesetzes aufrechterhalten, sie nicht im Besitze eines

Allerhöchste Verordnung sey, welche jedoch Hohe vorläufig vollziehen müssen, insbesondere die ~~die~~ gesetzliche Verpflichtung der Gemeinden der Haupt-Stadt treffen sollen, Beschwerden Abhandlung (die conditio sine qua non) die Entscheidung meines Allerhöchsten Verordnungs Gesetz;

2, wird die Verfassung Urkunde Gesetzgebung die Gemeinden betreffend, wieder durch den §. 19. der allerhöchsten Gesetz Verordnung, welcher allgemein gültig und vorläufig durch den Gesetzbuch Beschränkungen Einschränkungen unterworfen sind, aufgehoben oder in der Art modificirt gesetzen sey, daß der Gemeinde eigene Allerhöchste Verordnung ~~die~~ die Verfassung meiner Haupt Stadt Verordnungen oder daß selbe allein in den Augen des Gesetzes gültige und eigentliche Erklärung vorgehen können;

3, wird demnach der Gemeinde zustehen die Abordnung um in dem Haupt Stadt beizeiten gültig zu seyn die Verfassung muß durch Einverleibung des Allerhöchsten Verordnung vorfällt haben, und zulässig sey, daß selbe eine Erklärung abzugeben, die eigene vor sich genommen haben, als zulässig und eigentlich des wegen Gesetzes gesetzten müssen, wogegen folge daß eigene vor eigene Gesetzbuch Verordnung Gemeinde treiben, wo so zu bestimmen sey, als habe er in der Absicht ~~seine~~ der Einen Erklärung über den von ihme Haupt Stadt gültigen Gemeinde betreibt genommen.

Der Stadt Polizey Gericht in Franck. um welches Rechtsbelehrung einholung, nachgemeldet durch Bericht vom 13 Febr. 1847 diese Entscheidung mit folgende ist

folgende.

Es wolle sich seine Bedenken dieses:

daß die Verfassung welche über eigene Allerhöchste Verordnung Haupt Stadt Gemeinden Gesetzen Beschränkungen, durch Art. 10. des Edictes vom 17 März 1808 vorgeschrieben sey; daß der §. 19. des Gemeinde Gesetzes gewisse Schriften und Siegen nicht unterschreiben, und nicht vorschreiben, daß neu Siegen zu der im §. 19. vorgeschriebenen Erklärung mit meinen Allerhöchste Verordnungen vorgeschrieben sey müßen; daß der §. 37. ib. über gewisse Einrichtungen neue Normen vorschreibe, welche die im §. 19. vorgeschriebene Erklärung gar unmöglich machen, welche falls Appellant, der vor jener Erklärung bey dem Distrikts vorgesetzte gewesen sind, nicht gehindert werden können, und daß in Appellanten gegründet sey.

Der K. Stadt Commissär in Franck. Anzeige nach gleiches Gesetz in nützliche Frist den Recurs nicht zu erwiedern.

Allein der K. Reg. der Pfalz fand in seinen motivirten Einschreiben vom Sinn der Ansicht, daß der K. General Allerhöchste Verordnungs Commissär um Recursion gebeten gewesen möge, dieses Gesetz in Gemäßheit des Gesetzes dem Recursion sey zu bescheiden.

In seinem Einverständnisse beschriebene vom 24 Juni mit gleichen Datum dieses die Gründe, die nach seiner Ansicht seinem Antrage auf Cassation des Gesetzes rechtfertigen sollen.

Der K. Reg. der Pfalz hat in zweiten Instanz vom 30 Juli diese Gründe als nicht hinlänglich befunden

[illegible] Bezeichnung des Angeklagten, [illegible] die Aussage des Zeugen [illegible] Polizei-Commissar [illegible] Bericht vom 7 März d. J. [illegible] Aussage des Zeugen [illegible] Bericht vom 17 März 1898 [illegible] Art. 7. 8 u. 9 des Ges. vom 3. Juli 1878 [illegible] Art. 1 des Ges. vom 21 Oct. 1890 [illegible] Art. 1 des Ges. vom 19 April 1894 [illegible] Art. 1 des Ges. vom 27 Juni 1896 [illegible] Art. 1 des Ges. vom 20 Dec. 1897 [illegible] Art. 1 des Ges. vom 21 Juni 1898 [illegible] Art. 1 des Ges. vom 22 Juli 1899 [illegible] Art. 1 des Ges. vom 23 Aug. 1900 [illegible] Art. 1 des Ges. vom 24 Sept. 1901 [illegible] Art. 1 des Ges. vom 25 Oct. 1902 [illegible] Art. 1 des Ges. vom 26 Nov. 1903 [illegible] Art. 1 des Ges. vom 27 Dec. 1904 [illegible] Art. 1 des Ges. vom 28 Jan. 1905 [illegible] Art. 1 des Ges. vom 29 Feb. 1906 [illegible] Art. 1 des Ges. vom 30 März 1907 [illegible] Art. 1 des Ges. vom 31 April 1908 [illegible] Art. 1 des Ges. vom 1 Mai 1909 [illegible] Art. 1 des Ges. vom 2 Juni 1910 [illegible] Art. 1 des Ges. vom 3 Juli 1911 [illegible] Art. 1 des Ges. vom 4 Aug. 1912 [illegible] Art. 1 des Ges. vom 5 Sept. 1913 [illegible] Art. 1 des Ges. vom 6 Oct. 1914 [illegible] Art. 1 des Ges. vom 7 Nov. 1915 [illegible] Art. 1 des Ges. vom 8 Dec. 1916 [illegible] Art. 1 des Ges. vom 9 Jan. 1917 [illegible] Art. 1 des Ges. vom 10 Feb. 1918 [illegible] Art. 1 des Ges. vom 11 März 1919 [illegible] Art. 1 des Ges. vom 12 April 1920 [illegible] Art. 1 des Ges. vom 13 Mai 1921 [illegible] Art. 1 des Ges. vom 14 Juni 1922 [illegible] Art. 1 des Ges. vom 15 Juli 1923 [illegible] Art. 1 des Ges. vom 16 Aug. 1924 [illegible] Art. 1 des Ges. vom 17 Sept. 1925 [illegible] Art. 1 des Ges. vom 18 Oct. 1926 [illegible] Art. 1 des Ges. vom 19 Nov. 1927 [illegible] Art. 1 des Ges. vom 20 Dec. 1928 [illegible] Art. 1 des Ges. vom 21 Jan. 1929 [illegible] Art. 1 des Ges. vom 22 Feb. 1930 [illegible] Art. 1 des Ges. vom 23 März 1931 [illegible] Art. 1 des Ges. vom 24 April 1932 [illegible] Art. 1 des Ges. vom 25 Mai 1933 [illegible] Art. 1 des Ges. vom 26 Juni 1934 [illegible] Art. 1 des Ges. vom 27 Juli 1935 [illegible] Art. 1 des Ges. vom 28 Aug. 1936 [illegible] Art. 1 des Ges. vom 29 Sept. 1937 [illegible] Art. 1 des Ges. vom 30 Oct. 1938 [illegible] Art. 1 des Ges. vom 31 Nov. 1939 [illegible] Art. 1 des Ges. vom 1 Dec. 1940 [illegible] Art. 1 des Ges. vom 2 Jan. 1941 [illegible] Art. 1 des Ges. vom 3 Feb. 1942 [illegible] Art. 1 des Ges. vom 4 März 1943 [illegible] Art. 1 des Ges. vom 5 April 1944 [illegible] Art. 1 des Ges. vom 6 Mai 1945 [illegible] Art. 1 des Ges. vom 7 Juni 1946 [illegible] Art. 1 des Ges. vom 8 Juli 1947 [illegible] Art. 1 des Ges. vom 9 Aug. 1948 [illegible] Art. 1 des Ges. vom 10 Sept. 1949 [illegible] Art. 1 des Ges. vom 11 Oct. 1950 [illegible] Art. 1 des Ges. vom 12 Nov. 1951 [illegible] Art. 1 des Ges. vom 13 Dec. 1952 [illegible] Art. 1 des Ges. vom 14 Jan. 1953 [illegible] Art. 1 des Ges. vom 15 Feb. 1954 [illegible] Art. 1 des Ges. vom 16 März 1955 [illegible] Art. 1 des Ges. vom 17 April 1956 [illegible] Art. 1 des Ges. vom 18 Mai 1957 [illegible] Art. 1 des Ges. vom 19 Juni 1958 [illegible] Art. 1 des Ges. vom 20 Juli 1959 [illegible] Art. 1 des Ges. vom 21 Aug. 1960 [illegible] Art. 1 des Ges. vom 22 Sept. 1961 [illegible] Art. 1 des Ges. vom 23 Oct. 1962 [illegible] Art. 1 des Ges. vom 24 Nov. 1963 [illegible] Art. 1 des Ges. vom 25 Dec. 1964 [illegible] Art. 1 des Ges. vom 26 Jan. 1965 [illegible] Art. 1 des Ges. vom 27 Feb. 1966 [illegible] Art. 1 des Ges. vom 28 März 1967 [illegible] Art. 1 des Ges. vom 29 April 1968 [illegible] Art. 1 des Ges. vom 30 Mai 1969 [illegible] Art. 1 des Ges. vom 31 Juni 1970 [illegible] Art. 1 des Ges. vom 1 Juli 1971 [illegible] Art. 1 des Ges. vom 2 Aug. 1972 [illegible] Art. 1 des Ges. vom 3 Sept. 1973 [illegible] Art. 1 des Ges. vom 4 Oct. 1974 [illegible] Art. 1 des Ges. vom 5 Nov. 1975 [illegible] Art. 1 des Ges. vom 6 Dec. 1976 [illegible] Art. 1 des Ges. vom 7 Jan. 1977 [illegible] Art. 1 des Ges. vom 8 Feb. 1978 [illegible] Art. 1 des Ges. vom 9 März 1979 [illegible] Art. 1 des Ges. vom 10 April 1980 [illegible] Art. 1 des Ges. vom 11 Mai 1981 [illegible] Art. 1 des Ges. vom 12 Juni 1982 [illegible] Art. 1 des Ges. vom 13 Juli 1983 [illegible] Art. 1 des Ges. vom 14 Aug. 1984 [illegible] Art. 1 des Ges. vom 15 Sept. 1985 [illegible] Art. 1 des Ges. vom 16 Oct. 1986 [illegible] Art. 1 des Ges. vom 17 Nov. 1987 [illegible] Art. 1 des Ges. vom 18 Dec. 1988 [illegible] Art. 1 des Ges. vom 19 Jan. 1989 [illegible] Art. 1 des Ges. vom 20 Feb. 1990 [illegible] Art. 1 des Ges. vom 21 März 1991 [illegible] Art. 1 des Ges. vom 22 April 1992 [illegible] Art. 1 des Ges. vom 23 Mai 1993 [illegible] Art. 1 des Ges. vom 24 Juni 1994 [illegible] Art. 1 des Ges. vom 25 Juli 1995 [illegible] Art. 1 des Ges. vom 26 Aug. 1996 [illegible] Art. 1 des Ges. vom 27 Sept. 1997 [illegible] Art. 1 des Ges. vom 28 Oct. 1998 [illegible] Art. 1 des Ges. vom 29 Nov. 1999 [illegible] Art. 1 des Ges. vom 30 Dec. 2000 [illegible] Art. 1 des Ges. vom 31 Jan. 2001 [illegible] Art. 1 des Ges. vom 1 Feb. 2002 [illegible] Art. 1 des Ges. vom 2 März 2003 [illegible] Art. 1 des Ges. vom 3 April 2004 [illegible] Art. 1 des Ges. vom 4 Mai 2005 [illegible] Art. 1 des Ges. vom 5 Juni 2006 [illegible] Art. 1 des Ges. vom 6 Juli 2007 [illegible] Art. 1 des Ges. vom 7 Aug. 2008 [illegible] Art. 1 des Ges. vom 8 Sept. 2009 [illegible] Art. 1 des Ges. vom 9 Oct. 2010 [illegible] Art. 1 des Ges. vom 10 Nov. 2011 [illegible] Art. 1 des Ges. vom 11 Dec. 2012 [illegible] Art. 1 des Ges. vom 12 Jan. 2013 [illegible] Art. 1 des Ges. vom 13 Feb. 2014 [illegible] Art. 1 des Ges. vom 14 März 2015 [illegible] Art. 1 des Ges. vom 15 April 2016 [illegible] Art. 1 des Ges. vom 16 Mai 2017 [illegible] Art. 1 des Ges. vom 17 Juni 2018 [illegible] Art. 1 des Ges. vom 18 Juli 2019 [illegible] Art. 1 des Ges. vom 19 Aug. 2020 [illegible] Art. 1 des Ges. vom 20 Sept. 2021 [illegible] Art. 1 des Ges. vom 21 Oct. 2022 [illegible] Art. 1 des Ges. vom 22 Nov. 2023 [illegible] Art. 1 des Ges. vom 23 Dec. 2024 [illegible] Art. 1 des Ges. vom 24 Jan. 2025 [illegible] Art. 1 des Ges. vom 25 Feb. 2026 [illegible] Art. 1 des Ges. vom 26 März 2027 [illegible] Art. 1 des Ges. vom 27 April 2028 [illegible] Art. 1 des Ges. vom 28 Mai 2029 [illegible] Art. 1 des Ges. vom 29 Juni 2030 [illegible] Art. 1 des Ges. vom 30 Juli 2031 [illegible] Art. 1 des Ges. vom 31 Aug. 2032 [illegible] Art. 1 des Ges. vom 1 Sept. 2033 [illegible] Art. 1 des Ges. vom 2 Oct. 2034 [illegible] Art. 1 des Ges. vom 3 Nov. 2035 [illegible] Art. 1 des Ges. vom 4 Dec. 2036 [illegible] Art. 1 des Ges. vom 5 Jan. 2037 [illegible] Art. 1 des Ges. vom 6 Feb. 2038 [illegible] Art. 1 des Ges. vom 7 März 2039 [illegible] Art. 1 des Ges. vom 8 April 2040 [illegible] Art. 1 des Ges. vom 9 Mai 2041 [illegible] Art. 1 des Ges. vom 10 Juni 2042 [illegible] Art. 1 des Ges. vom 11 Juli 2043 [illegible] Art. 1 des Ges. vom 12 Aug. 2044 [illegible] Art. 1 des Ges. vom 13 Sept. 2045 [illegible] Art. 1 des Ges. vom 14 Oct. 2046 [illegible] Art. 1 des Ges. vom 15 Nov. 2047 [illegible] Art. 1 des Ges. vom 16 Dec. 2048 [illegible] Art. 1 des Ges. vom 17 Jan. 2049 [illegible] Art. 1 des Ges. vom 18 Feb. 2050 [illegible] Art. 1 des Ges. vom 19 März 2051 [illegible] Art. 1 des Ges. vom 20 April 2052 [illegible] Art. 1 des Ges. vom 21 Mai 2053 [illegible] Art. 1 des Ges. vom 22 Juni 2054 [illegible] Art. 1 des Ges. vom 23 Juli 2055 [illegible] Art. 1 des Ges. vom 24 Aug. 2056 [illegible] Art. 1 des Ges. vom 25 Sept. 2057 [illegible] Art. 1 des Ges. vom 26 Oct. 2058 [illegible] Art. 1 des Ges. vom 27 Nov. 2059 [illegible] Art. 1 des Ges. vom 28 Dec. 2060 [illegible] Art. 1 des Ges. vom 29 Jan. 2061 [illegible] Art. 1 des Ges. vom 30 Feb. 2062 [illegible] Art. 1 des Ges. vom 31 März 2063 [illegible] Art. 1 des Ges. vom 1 April 2064 [illegible] Art. 1 des Ges. vom 2 Mai 2065 [illegible] Art. 1 des Ges. vom 3 Juni 2066 [illegible] Art. 1 des Ges. vom 4 Juli 2067 [illegible] Art. 1 des Ges. vom 5 Aug. 2068 [illegible] Art. 1 des Ges. vom 6 Sept. 2069 [illegible] Art. 1 des Ges. vom 7 Oct. 2070 [illegible] Art. 1 des Ges. vom 8 Nov. 2071 [illegible] Art. 1 des Ges. vom 9 Dec. 2072 [illegible] Art. 1 des Ges. vom 10 Jan. 2073 [illegible] Art. 1 des Ges. vom 11 Feb. 2074 [illegible] Art. 1 des Ges. vom 12 März 2075 [illegible] Art. 1 des Ges. vom 13 April 2076 [illegible] Art. 1 des Ges. vom 14 Mai 2077 [illegible] Art. 1 des Ges. vom 15 Juni 2078 [illegible] Art. 1 des Ges. vom 16 Juli 2079 [illegible] Art. 1 des Ges. vom 17 Aug. 2080 [illegible] Art. 1 des Ges. vom 18 Sept. 2081 [illegible] Art. 1 des Ges. vom 19 Oct. 2082 [illegible] Art. 1 des Ges. vom 20 Nov. 2083 [illegible] Art. 1 des Ges. vom 21 Dec. 2084 [illegible] Art. 1 des Ges. vom 22 Jan. 2085 [illegible] Art. 1 des Ges. vom 23 Feb. 2086 [illegible] Art. 1 des Ges. vom 24 März 2087 [illegible] Art. 1 des Ges. vom 25 April 2088 [illegible] Art. 1 des Ges. vom 26 Mai 2089 [illegible] Art. 1 des Ges. vom 27 Juni 2090 [illegible] Art. 1 des Ges. vom 28 Juli 2091 [illegible] Art. 1 des Ges. vom 29 Aug. 2092 [illegible] Art. 1 des Ges. vom 30 Sept. 2093 [illegible] Art. 1 des Ges. vom 31 Oct. 2094 [illegible] Art. 1 des Ges. vom 1 Nov. 2095 [illegible] Art. 1 des Ges. vom 2 Dec. 2096 [illegible] Art. 1 des Ges. vom 3 Jan. 2097 [illegible] Art. 1 des Ges. vom 4 Feb. 2098 [illegible] Art. 1 des Ges. vom 5 März 2099 [illegible] Art. 1 des Ges. vom 6 April 2100 [illegible] Art. 1 des Ges. vom 7 Mai 2101 [illegible] Art. 1 des Ges. vom 8 Juni 2102 [illegible] Art. 1 des Ges. vom 9 Juli 2103 [illegible] Art. 1 des Ges. vom 10 Aug. 2104 [illegible] Art. 1 des Ges. vom 11 Sept. 2105 [illegible] Art. 1 des Ges. vom 12 Oct. 2106 [illegible] Art. 1 des Ges. vom 13 Nov. 2107 [illegible] Art. 1 des Ges. vom 14 Dec. 2108 [illegible] Art. 1 des Ges. vom 15 Jan. 2109 [illegible] Art. 1 des Ges. vom 16 Feb. 2110 [illegible] Art. 1 des Ges. vom 17 März 2111 [illegible] Art. 1 des Ges. vom 18 April 2112 [illegible] Art. 1 des Ges. vom 19 Mai 2113 [illegible] Art. 1 des Ges. vom 20 Juni 2114 [illegible] Art. 1 des Ges. vom 21 Juli 2115 [illegible] Art. 1 des Ges. vom 22 Aug. 2116 [illegible] Art. 1 des Ges. vom 23 Sept. 2117 [illegible] Art. 1 des Ges. vom 24 Oct. 2118 [illegible] Art. 1 des Ges. vom 25 Nov. 2119 [illegible] Art. 1 des Ges. vom 26 Dec. 2120 [illegible] Art. 1 des Ges. vom 27 Jan. 2121 [illegible] Art. 1 des Ges. vom 28 Feb. 2122 [illegible] Art. 1 des Ges. vom 29 März 2123 [illegible] Art. 1 des Ges. vom 30 April 2124 [illegible] Art. 1 des Ges. vom 31 Mai 2125 [illegible] Art. 1 des Ges. vom 1 Juni 2126 [illegible] Art. 1 des Ges. vom 2 Juli 2127 [illegible] Art. 1 des Ges. vom 3 Aug. 2128 [illegible] Art. 1 des Ges. vom 4 Sept. 2129 [illegible] Art. 1 des Ges. vom 5 Oct. 2130 [illegible] Art. 1 des Ges. vom 6 Nov. 2131 [illegible] Art. 1 des Ges. vom 7 Dec. 2132 [illegible] Art. 1 des Ges. vom 8 Jan. 2133 [illegible] Art. 1 des Ges. vom 9 Feb. 2134 [illegible] Art. 1 des Ges. vom 10 März 2135 [illegible] Art. 1 des Ges. vom 11 April 2136 [illegible] Art. 1 des Ges. vom 12 Mai 2137 [illegible] Art. 1 des Ges. vom 13 Juni 2138 [illegible] Art. 1 des Ges. vom 14 Juli 2139 [illegible] Art. 1 des Ges. vom 15 Aug. 2140 [illegible] Art. 1 des Ges. vom 16 Sept. 2141 [illegible] Art. 1 des Ges. vom 17 Oct. 2142 [illegible] Art. 1 des Ges. vom 18 Nov. 2143 [illegible] Art. 1 des Ges. vom 19 Dec. 2144 [illegible] Art. 1 des Ges. vom 20 Jan. 2145 [illegible] Art. 1 des Ges. vom 21 Feb. 2146 [illegible] Art. 1 des Ges. vom 22 März 2147 [illegible] Art. 1 des Ges. vom 23 April 2148 [illegible] Art. 1 des Ges. vom 24 Mai 2149 [illegible] Art. 1 des Ges. vom 25 Juni 2150 [illegible] Art. 1 des Ges. vom 26 Juli 2151 [illegible] Art. 1 des Ges. vom 27 Aug. 2152 [illegible] Art. 1 des Ges. vom 28 Sept. 2153 [illegible] Art. 1 des Ges. vom 29 Oct. 2154 [illegible] Art. 1 des Ges. vom 30 Nov. 2155 [illegible] Art. 1 des Ges. vom 31 Dec. 2156 [illegible] Art. 1 des Ges. vom 1 Jan. 2157 [illegible] Art. 1 des Ges. vom 2 Feb. 2158 [illegible] Art. 1 des Ges. vom 3 März 2159 [illegible] Art. 1 des Ges. vom 4 April 2160 [illegible] Art. 1 des Ges. vom 5 Mai 2161 [illegible] Art. 1 des Ges. vom 6 Juni 2162 [illegible] Art. 1 des Ges. vom 7 Juli 2163 [illegible] Art. 1 des Ges. vom 8 Aug. 2164 [illegible] Art. 1 des Ges. vom 9 Sept. 2165 [illegible] Art. 1 des Ges. vom 10 Oct. 2166 [illegible] Art. 1 des Ges. vom 11 Nov. 2167 [illegible] Art. 1 des Ges. vom 12 Dec. 2168 [illegible] Art. 1 des Ges. vom 13 Jan. 2169 [illegible] Art. 1 des Ges. vom 14 Feb. 2170 [illegible] Art. 1 des Ges. vom 15 März 2171 [illegible] Art. 1 des Ges. vom 16 April 2172 [illegible] Art. 1 des Ges. vom 17 Mai 2173 [illegible] Art. 1 des Ges. vom 18 Juni 2174 [illegible] Art. 1 des Ges. vom 19 Juli 2175 [illegible] Art. 1 des Ges. vom 20 Aug. 2176 [illegible] Art. 1 des Ges. vom 21 Sept. 2177 [illegible] Art. 1 des Ges. vom 22 Oct. 2178 [illegible] Art. 1 des Ges. vom 23 Nov. 2179 [illegible] Art. 1 des Ges. vom 24 Dec. 2180 [illegible] Art. 1 des Ges. vom 25 Jan. 2181 [illegible] Art. 1 des Ges. vom 26 Feb. 2182 [illegible] Art. 1 des Ges. vom 27 März 2183 [illegible] Art. 1 des Ges. vom 28 April 2184 [illegible] Art. 1 des Ges. vom 29 Mai 2185 [illegible] Art. 1 des Ges. vom 30 Juni 2186 [illegible] Art. 1 des Ges. vom 31 Juli 2187 [illegible] Art. 1 des Ges. vom 1 Aug. 2188 [illegible] Art. 1 des Ges. vom 2 Sept. 2189 [illegible] Art. 1 des Ges. vom 3 Oct. 2190 [illegible] Art. 1 des Ges. vom 4 Nov. 2191 [illegible] Art. 1 des Ges. vom 5 Dec. 2192 [illegible] Art. 1 des Ges. vom 6 Jan. 2193 [illegible] Art. 1 des Ges. vom 7 Feb. 2194 [illegible] Art. 1 des Ges. vom 8 März 2195 [illegible] Art. 1 des Ges. vom 9 April 2196 [illegible] Art. 1 des Ges. vom 10 Mai 2197 [illegible] Art. 1 des Ges. vom 11 Juni 2198 [illegible] Art. 1 des Ges. vom 12 Juli 2199 [illegible] Art. 1 des Ges. vom 13 Aug. 2200 [illegible] Art. 1 des Ges. vom 14 Sept. 2201 [illegible] Art. 1 des Ges. vom 15 Oct. 2202 [illegible] Art. 1 des Ges. vom 16 Nov. 2203 [illegible] Art. 1 des Ges. vom 17 Dec. 2204 [illegible] Art. 1 des Ges. vom 18 Jan. 2205 [illegible] Art. 1 des Ges. vom 19 Feb. 2206 [illegible] Art. 1 des Ges. vom 20 März 2207 [illegible] Art. 1 des Ges. vom 21 April 2208 [illegible] Art. 1 des Ges. vom 22 Mai 2209 [illegible] Art. 1 des Ges. vom 23 Juni 2210 [illegible] Art. 1 des Ges. vom 24 Juli 2211 [illegible] Art. 1 des Ges. vom 25 Aug. 2212 [illegible] Art. 1 des Ges. vom 26 Sept. 2213 [illegible] Art. 1 des Ges. vom 27 Oct. 2214 [illegible] Art. 1 des Ges. vom 28 Nov. 2215 [illegible] Art. 1 des Ges. vom 29 Dec. 2216 [illegible] Art. 1 des Ges. vom 30 Jan. 2217 [illegible] Art. 1 des Ges. vom 31 Feb. 2218 [illegible] Art. 1 des Ges. vom 1 März 2219 [illegible] Art. 1 des Ges. vom 2 April 2220 [illegible] Art. 1 des Ges. vom 3 Mai 2221 [illegible] Art. 1 des Ges. vom 4 Juni 2222 [illegible] Art. 1 des Ges. vom 5 Juli 2223 [illegible] Art. 1 des Ges. vom 6 Aug. 2224 [illegible] Art. 1 des Ges. vom 7 Sept. 2225 [illegible] Art. 1 des Ges. vom 8 Oct. 2226 [illegible] Art. 1 des Ges. vom 9 Nov. 2227 [illegible] Art. 1 des Ges. vom 10 Dec. 2228 [illegible] Art. 1 des Ges. vom 11 Jan. 2229 [illegible] Art. 1 des Ges. vom 12 Feb. 2230 [illegible] Art. 1 des Ges. vom 13 März 2231 [illegible] Art. 1 des Ges. vom 14 April 2232 [illegible] Art. 1 des Ges. vom 15 Mai 2233 [illegible] Art. 1 des Ges. vom 16 Juni 2234 [illegible] Art. 1 des Ges. vom 17 Juli 2235 [illegible] Art. 1 des Ges. vom 18 Aug. 2236 [illegible] Art. 1 des Ges. vom 19 Sept. 2237 [illegible] Art. 1 des Ges. vom 20 Oct. 2238 [illegible] Art. 1 des Ges. vom 21 Nov. 2239 [illegible] Art. 1 des Ges. vom 22 Dec. 2240 [illegible] Art. 1 des Ges. vom 23 Jan. 2241 [illegible] Art. 1 des Ges. vom 24 Feb. 2242 [illegible] Art. 1 des Ges. vom 25 März 2243 [illegible] Art. 1 des Ges. vom 26 April 2244 [illegible] Art. 1 des Ges. vom 27 Mai 2245 [illegible] Art. 1 des Ges. vom 28 Juni 2246 [illegible] Art. 1 des Ges. vom 29 Juli 2247 [illegible] Art. 1 des Ges. vom 30 Aug. 2248 [illegible] Art. 1 des Ges. vom 31 Sept. 2249 [illegible] Art. 1 des Ges. vom 1 Oct. 2250 [illegible] Art. 1 des Ges. vom 2 Nov. 2251 [illegible] Art. 1 des Ges. vom 3 Dec. 2252 [illegible] Art. 1 des Ges. vom 4 Jan. 2253 [illegible] Art. 1 des Ges. vom 5 Feb. 2254 [illegible] Art. 1 des Ges. vom 6 März 2255 [illegible] Art. 1 des Ges. vom 7 April 2256 [illegible] Art. 1 des Ges. vom 8 Mai 2257 [illegible] Art. 1 des Ges. vom 9 Juni 2258 [illegible] Art. 1 des Ges. vom 10 Juli 2259 [illegible] Art. 1 des Ges. vom 11 Aug. 2260 [illegible] Art. 1 des Ges. vom 12 Sept. 2261 [illegible] Art. 1 des Ges. vom 13 Oct. 2262 [illegible] Art. 1 des Ges. vom 14 Nov. 2263 [illegible] Art. 1 des Ges. vom 15 Dec. 2264 [illegible] Art. 1 des Ges. vom 16 Jan. 2265 [illegible] Art. 1 des Ges. vom 17 Feb. 2266 [illegible] Art. 1 des Ges. vom 18 März 2267 [illegible] Art. 1 des Ges. vom 19 April 2268 [illegible] Art. 1 des Ges. vom 20 Mai 2269 [illegible] Art. 1 des Ges. vom 21 Juni 2270 [illegible] Art. 1 des Ges. vom 22 Juli 2271 [illegible] Art. 1 des Ges. vom 23 Aug. 2272 [illegible] Art. 1 des Ges. vom 24 Sept. 2273 [illegible] Art. 1 des Ges. vom 25 Oct. 2274 [illegible] Art. 1 des Ges. vom 26 Nov. 2275 [illegible] Art. 1 des Ges. vom 27 Dec. 2276 [illegible] Art. 1 des Ges. vom 28 Jan. 2277 [illegible] Art. 1 des Ges. vom 29 Feb. 2278 [illegible] Art. 1 des Ges. vom 30 März 2279 [illegible] Art. 1 des Ges. vom 31 April 2280 [illegible] Art. 1 des Ges. vom 1 Mai 2281 [illegible] Art. 1 des Ges. vom 2 Juni 2282 [illegible] Art. 1 des Ges. vom 3 Juli 2283 [illegible] Art. 1 des Ges. vom 4 Aug. 2284 [illegible] Art. 1 des Ges. vom 5 Sept. 2285 [illegible] Art. 1 des Ges. vom 6 Oct. 2286 [illegible] Art. 1 des Ges. vom 7 Nov. 2287 [illegible] Art. 1 des Ges. vom 8 Dec. 2288 [illegible] Art. 1 des Ges. vom 9 Jan. 2289 [illegible] Art. 1 des Ges. vom 10 Feb. 2290 [illegible] Art. 1 des Ges. vom 11 März 2291 [illegible] Art. 1 des Ges. vom 12 April 2292 [illegible] Art. 1 des Ges. vom 13 Mai 2293 [illegible] Art. 1 des Ges. vom 14 Juni 2294 [illegible] Art. 1 des Ges. vom 15 Juli 2295 [illegible] Art. 1 des Ges. vom 16 Aug. 2296 [illegible] Art. 1 des Ges. vom 17 Sept. 2297 [illegible] Art. 1 des Ges. vom 18 Oct. 2298 [illegible] Art. 1 des Ges. vom 19 Nov. 2299 [illegible] Art. 1 des Ges. vom 20 Dec. 2300 [illegible] Art. 1 des Ges. vom 21 Jan. 2301 [illegible] Art. 1 des Ges. vom 22 Feb. 2302 [illegible] Art. 1 des Ges. vom 23 März 2303 [illegible] Art. 1 des Ges. vom 24 April 2304 [illegible] Art. 1 des Ges. vom 25 Mai 2305 [illegible] Art. 1 des Ges. vom 26 Juni 2306 [illegible] Art. 1 des Ges. vom 27 Juli 2307 [illegible] Art. 1 des Ges. vom 28 Aug. 2308 [illegible] Art. 1 des Ges. vom 29 Sept. 2309 [illegible] Art. 1 des Ges. vom 30 Oct. 2310 [illegible] Art. 1 des Ges. vom 31 Nov. 2311 [illegible] Art. 1 des Ges. vom 1 Dec. 2312 [illegible] Art. 1 des Ges. vom 2 Jan. 2313 [illegible] Art. 1 des Ges. vom 3 Feb. 2314 [illegible] Art. 1 des Ges. vom 4 März 2315 [illegible] Art. 1 des Ges. vom 5 April 2316 [illegible] Art. 1 des Ges. vom 6 Mai 2317 [illegible] Art. 1 des Ges. vom 7 Juni 2318 [illegible] Art. 1 des Ges. vom 8 Juli 2319 [illegible] Art. 1 des Ges. vom 9 Aug. 2320 [illegible] Art. 1 des Ges. vom 10 Sept. 2321 [illegible] Art. 1 des Ges. vom 11 Oct. 2322 [illegible] Art. 1 des Ges. vom 12 Nov. 2323 [illegible] Art. 1 des Ges. vom 13 Dec. 2324 [illegible] Art. 1 des Ges. vom 14 Jan. 2325 [illegible] Art. 1 des Ges. vom 15 Feb. 2326 [illegible] Art. 1 des Ges. vom 16 März 2327 [illegible] Art. 1 des Ges. vom 17 April 2328 [illegible] Art. 1 des Ges. vom 18 Mai 2329 [illegible] Art. 1 des Ges. vom 19 Juni 2330 [illegible] Art. 1 des Ges. vom 20 Juli 2331 [illegible] Art. 1 des Ges. vom 21 Aug. 2332 [illegible] Art. 1 des Ges. vom 22 Sept. 2333 [illegible] Art. 1 des Ges. vom 23 Oct. 2334 [illegible] Art. 1 des Ges. vom 24 Nov. 2335 [illegible] Art. 1 des Ges. vom 25 Dec. 2336 [illegible] Art. 1 des Ges. vom 26 Jan. 2337 [illegible] Art. 1 des Ges. vom 27 Feb. 2338 [illegible] Art. 1 des Ges. vom 28 März 2339 [illegible] Art. 1 des Ges. vom 29 April 2340 [illegible] Art. 1 des Ges. vom 30 Mai 2341 [illegible] Art. 1 des Ges. vom 31 Juni 2342 [illegible] Art. 1 des Ges. vom 1 Juli 2343 [illegible] Art. 1 des Ges. vom 2 Aug. 2344 [illegible] Art. 1 des Ges. vom 3 Sept. 2345 [illegible] Art. 1 des Ges. vom 4 Oct. 2346 [illegible] Art. 1 des Ges. vom 5 Nov. 2347 [illegible] Art. 1 des Ges. vom 6 Dec. 2348 [illegible] Art. 1 des Ges. vom 7 Jan. 2349 [illegible] Art. 1 des Ges. vom 8 Feb. 2350 [illegible] Art. 1 des Ges. vom 9 März 2351 [illegible] Art. 1 des Ges. vom 10 April 2352 [illegible] Art. 1 des Ges. vom 11 Mai 2353 [illegible] Art. 1 des Ges. vom 12 Juni 2354 [illegible] Art. 1 des Ges. vom 13 Juli 2355 [illegible] Art. 1 des Ges. vom 14 Aug. 2356 [illegible] Art. 1 des Ges. vom 15 Sept. 2357 [illegible] Art. 1 des Ges. vom 16 Oct. 2358 [illegible] Art. 1 des Ges. vom 17 Nov. 2359 [illegible] Art. 1 des Ges. vom 18 Dec. 2360 [illegible] Art. 1 des Ges. vom 19 Jan. 2361 [illegible] Art. 1 des Ges. vom 20 Feb. 2362 [illegible] Art. 1 des Ges. vom 21 März 2363 [illegible] Art. 1 des Ges. vom 22 April 2364 [illegible] Art. 1 des Ges. vom 23 Mai 2365 [illegible] Art. 1 des Ges. vom 24 Juni 2366 [illegible] Art. 1 des Ges. vom 25 Juli 2367 [illegible] Art. 1 des Ges. vom 26 Aug. 2368 [illegible] Art. 1 des Ges. vom 27 Sept. 2369 [illegible] Art. 1 des Ges. vom 28 Oct. 2370 [illegible] Art. 1 des Ges. vom 29 Nov. 2371 [illegible] Art. 1 des Ges. vom 30 Dec. 2372 [illegible] Art. 1 des Ges. vom 31 Jan. 2373 [illegible] Art. 1 des Ges. vom 1 Feb. 2374 [illegible] Art. 1 des Ges. vom 2 März 2375 [illegible] Art. 1 des Ges. vom 3 April 2376 [illegible] Art. 1 des Ges. vom 4 Mai 2377 [illegible] Art. 1 des Ges. vom 5 Juni 2378 [illegible] Art. 1 des Ges. vom 6 Juli 2379 [illegible] Art. 1 des Ges. vom 7 Aug. 2380 [illegible] Art. 1 des Ges. vom 8 Sept. 2381 [illegible] Art. 1 des Ges. vom 9 Oct. 2382 [illegible] Art. 1 des Ges. vom 10 Nov. 2383 [illegible] Art. 1 des Ges. vom 11 Dec. 2384 [illegible] Art. 1 des Ges. vom 12 Jan. 2385 [illegible] Art. 1 des Ges. vom 13 Feb. 2386 [illegible] Art. 1 des Ges. vom 14 März 2387 [illegible] Art. 1 des Ges. vom 15 April 2388 [illegible] Art. 1 des Ges. vom 16 Mai 2389 [illegible] Art. 1 des Ges. vom 17 Juni 2390 [illegible] Art. 1 des Ges. vom 18 Juli 2391 [illegible] Art. 1 des Ges. vom 19 Aug. 2392 [illegible] Art. 1 des Ges. vom 20 Sept. 2393 [illegible] Art. 1 des Ges. vom 21 Oct. 2394 [illegible] Art. 1 des Ges. vom 22 Nov. 2395 [illegible] Art. 1 des Ges. vom 23 Dec. 2396 [illegible] Art. 1 des Ges. vom 24 Jan. 2397 [illegible] Art. 1 des Ges. vom 25 Feb. 2398 [illegible] Art. 1 des Ges. vom 26 März 2399 [illegible] Art. 1 des Ges. vom 27 April 2400 [illegible] Art. 1 des Ges. vom 28 Mai 2401 [illegible] Art. 1 des Ges. vom 29 Juni 2402 [illegible] Art. 1 des Ges. vom 30 Juli 2403 [illegible] Art. 1 des Ges. vom 31 Aug. 2404 [illegible] Art. 1 des Ges. vom 1 Sept. 2405 [illegible] Art. 1 des Ges. vom 2 Oct. 2406 [illegible] Art. 1 des Ges. vom 3 Nov. 2407 [illegible] Art. 1 des Ges. vom 4 Dec. 2408 [illegible] Art. 1 des Ges. vom 5 Jan. 2409 [illegible] Art. 1 des Ges. vom 6 Feb. 2410 [illegible] Art. 1 des Ges. vom 7 März 2411 [illegible] Art. 1 des Ges. vom 8 April 2412 [illegible] Art. 1 des Ges. vom 9 Mai 2413 [illegible] Art. 1 des Ges. vom 10 Juni 2414 [illegible] Art. 1 des Ges. vom 11 Juli 2415 [illegible] Art. 1 des Ges. vom 12 Aug. 2416 [illegible] Art. 1 des Ges. vom 13 Sept. 2417 [illegible] Art. 1 des Ges. vom 14 Oct. 2418 [illegible] Art. 1 des Ges. vom 15 Nov. 2419 [illegible] Art. 1 des Ges. vom 16 Dec. 2420 [illegible] Art. 1 des Ges. vom 17 Jan. 2421 [illegible] Art. 1 des Ges. vom 18 Feb. 2422 [illegible] Art. 1 des Ges. vom 19 März 2423 [illegible] Art. 1 des Ges. vom 20 April 2424 [illegible] Art. 1 des Ges. vom 21 Mai 2425 [illegible] Art. 1 des Ges. vom 22 Juni 2426 [illegible] Art. 1 des Ges. vom 23 Juli 2427 [illegible] Art. 1 des Ges. vom 24 Aug. 2428 [illegible] Art. 1 des Ges. vom 25 Sept. 2429 [illegible] Art. 1 des Ges. vom 26 Oct. 2430 [illegible] Art. 1 des Ges. vom 27 Nov. 2431 [illegible] Art. 1 des Ges. vom 28 Dec. 2432 [illegible] Art. 1 des Ges. vom 29 Jan. 2433 [illegible] Art. 1 des Ges. vom 30 Feb. 2434 [illegible] Art. 1 des Ges. vom 31 März 2435 [illegible] Art. 1 des Ges. vom 1 April 2436 [illegible] Art. 1 des Ges. vom 2 Mai 2437 [illegible] Art. 1 des Ges. vom 3 Juni 2438 [illegible] Art. 1 des Ges. vom 4 Juli 2439 [illegible] Art. 1 des Ges. vom 5 Aug. 2440 [illegible] Art. 1 des Ges. vom 6 Sept. 2441 [illegible] Art. 1 des Ges. vom 7 Oct. 2442 [illegible] Art. 1 des Ges. vom 8 Nov. 2443 [illegible] Art. 1 des Ges. vom 9 Dec. 2444 [illegible] Art. 1 des Ges. vom 10 Jan. 2445 [illegible] Art. 1 des Ges. vom 11 Feb. 2446 [illegible] Art. 1 des Ges. vom 12 März 2447 [illegible] Art. 1 des Ges. vom 13 April 2448 [illegible] Art. 1 des Ges. vom 14 Mai 2449 [illegible] Art. 1 des Ges. vom 15 Juni 2450 [illegible] Art. 1 des Ges. vom 16 Juli 2451 [illegible] Art. 1 des Ges. vom 17 Aug. 2452 [illegible] Art. 1 des Ges. vom 18 Sept. 2453 [illegible] Art. 1 des Ges. vom 19 Oct. 2454 [illegible] Art. 1 des

+ In denen meinen eben nicht anderen Fällen ergänzen die Art. 7. 8 und 9 das allgemeine Verbot durch die besondere Holzeinfuhr verbieten.

des Großherzogthums gehörigen und die übrigen Forstamt-
geschlossenen geschützten erwerben,
oder durch [illegible] solchen
Gütern das Forstrecht Forstamt — für — herabwürdigen
erwerben würden, damit die neuen Forstamt geschlossen
zum Nutzen der Forst geschützt beaufsichtigt werden.
+ In den Bezirken Forstämter bestehen seit 18 Jahren
diesen eigenen eigenthümlichen Forstämter des Adels.
Adelige Forstamt muß neue natürlich eigenen Bäume,
und den Anerkennungen als Hauptbaum geschützen
eigenen, eine andere Summe des 8. Theils von
7 Mark festzusetzen. Diese Forstämter neu ausgeführt
Hauptamt eben Forstwirthschaft eines Forstamt :/

Das gegenüber Obigem /: daß von dem Forstamt-
wirthschaft in Frankreich ausgegangenen :/ Gesetz sich offenbaren
allein als das gesetzliche über, eigentlich muß dem
Grundsatze beruht, daß die Gesetze gegeben sind,
dem Vollzogen zu werden, eigentlich die Aufgaben
der Forstämter es mit sich bringt, alle Vorschriften
zu vereinigen in Beziehung zu bringen und so zu
interpretiren, daß alle ego möglich Fällen
die Größe des Gesetzes und auch dem beaufsichtigten
Eigenen Holzeinfuhr verhalten können.

Alle der Gesetzgeber hat unmittelbar zur Erreichung
einer Forstpolizeilichen Zweckes den Zweck die
Gesetzgebung problematischen Gegenstand Forstwirthschaft hin-
sichtlich der Gütern beschränkt, in der Art, daß
nur diesen den Hauptbaum, Mischbäume oder Nebenbäume
Bäumen gehalten hat, eigentlich sie sich muß vorher
das vorgeschriebenen Waldeigenthümer Forstamt vorschafft
haben.

Dieses Verbot, mit dessen Holzeinfuhr im Art. 20 die
Minister, so eigentlich gutheißt, beunruhigt sehr, hat
zur Folge, daß Besitzer Güter mit Hauptbaum Forstamt
nicht eigentlich Forst, der sich nicht im Besitze des
Waldeigenthümer Forstamtes befindet, eigentlich sich fast die
Concession Forstamt Verbot zur Holzeinfuhr dieses Verbotes
nicht eigentlich erwerben. Die solcher ist dennoch nicht
beaufsichtigt bestätigt; die Ausführung neuen Hauptbaum-
Forstamtes zu verhindern, eigentlich folgt daß dieses
Erklärung: Hauptbaum treiben zu wollen, als eigentlich
nicht Hauptbaum eigentlich Bäume, eigentlich die Bestätigung
von der zu verhindern Eigenthümer, der Beibehaltung
des Waldeigenthümer Forstamtes abhängt, so eigentlich
verschiedenen Gegenstände von denen das Verbot vom
15 Oct. 1810 spricht, der Verbrauch ebenfalls nicht ohne
beschränkt auf durch Forderung neuer Ganzschaden Hauptbaum
beruhigt ist.

Es ist dahingegen auch nicht richtig, eigentlich das Forstpolizeigesetz
nicht Frankenthal ausstellt, daß die einzige Folge des
oben Waldeigenthümer Forstamt abgeschlossenen Hauptbaum in der
Hand Art. 20 nicht eigentlich Waldeigenthümer bestehe. Der
Nichtbesitz des Waldeigenthümer Forstamtes zwingt die Forderung
neuen Hauptbaum Forstamtes gesetzlich oder die Abgaben neuen
der Folge eigentlich verhältnißmäßig verschiedenen eigenthümlichen Erklärung
unmöglich. Es ist nicht richtig, eigentlich neuen solchen
von der Concession Besitzer nicht gewissenhaften
sondern gewissenhaften Erklärung diesen
Abweichung beigelegt wird, als sey sie von

Grenzen und gegenüber dem die Absicht des Gesetzes [illegible] freizustellen, muß jene seinen, den das Gesetz beabsichtigte [illegible] für unzulässig erklärt hat.

Obgleich Römisten die Grenzabstände zwischen den Häusern in continente nicht gesetzlich bestimmt sind, so würde doch muß mit einem Mauerabstand verbundene Gebäude zwischen nicht Hauptabstand haben, abgesehen davon, daß es dennoch Hauptabstand bedeutet, bestraft werden müssen, wenigen Hauptabstand oder Hauptabstand.

† des Grenzabstands. Gesetzes in Verbindung mit §. 1.

Denn der §. 37† spricht in Absicht den Grenzabstand oder Abstand oder die gänzlich gemeinschaftliche, welche den Abstand gemeinschaftlich macht, bestraft nicht.

Da gemeinschaftliche Abstandsflächen nicht festgesetzt und gestattet gewesen wären, so hat das Gesetz in den §§. 19–36 vorgeschrieben, daß nicht von dem Grenzabstand festsetzen darf einem Orte vorhandenen über seinen Grundstücken Grenzabstand zu verschreiten, von demselben in die Absicht einzudringen, die Einrichtung mit den benachbarten nicht gemeinschaftlichen Abstand mit dem Abstand nicht gemeinschaftlich machen sollen.

Das Gesetz ist hierbei von der richtigen Ansicht der allgemeinen Grenzabstandsfreiheit ausgegangen und hat angenommen, daß dem Grenzabstand und müssen auch der die allgemeine Erklärung dem gesetzlichen Hindernisse entgegen stehe. Dieß bezieht sich der Abstand Grenzabstand auf die Absicht die des §. 19. so eben allen weiteren.

Diese allgemeinen Absichtungen aber sind auch dem nicht einem Abstandsfreiheit Abstand vorhandenen Gebäude, der Grundstück treiben will, nicht entgegen, weil die Absicht Gesetz über den Grundstücksabstand

20.

entsprechend, wenigstens die Absicht, daß der [illegible] mit dem Abstandsfreiheit vorhandenen nicht von der Festsetzung des Grenzabstandes befreit sey, und weil demnach der Abstand Grenzabstandsfreiheit nur auf den mit einem Abstandsfreiheit vorhandenen Gebäuden, dem die Absicht des Gesetzes [illegible] zu verhindern oder die Erklärung abzugeben bestimmt ist.

Dieses Gesetz wird selbst seinen Absichtungen fast nur den seinen allgemeinen Grundstücksabstand im Auge. [illegible] sein Absichtung die auf dieser Gebäude bezieht, nämlich §. 19. denn nicht auf diejenigen angewendet werden, [illegible] die [illegible] Abstand stehen. denn diese seinen Absicht auf die Ausübung eines Grundstücks unterlegt ist. Dieser ist das eigenen Haus nicht zulässig, so lange das gesetzliche Hindernis besteht, die Erklärung abzugeben. aber Abstand vorhanden eigenen einen solche Erklärung über den benachbarten Grundstücksabstand in die Absicht einzudringen, wenden gemeinschaftlich das Urtheil vom 12 März 1808 zurückzuweisen, indem es die Hand zu dem verbotenen Grundstücksabstand reicht, besonders auch seinen Schaltzeit Absichtungen, wenn sie von Nachbarn [illegible] geordnet sind.

Auch diese Erklärung, deren Eintragung gesetzlich zulässig ist, die nicht Grundstücksabstand sondern als gesetzlich abgelehnt worden ist, [illegible] hat das Verzeichniß Frankenthal [illegible] Eintragung bezeichnet als [illegible] gesetzlich zulässigen, einzutragenden und gültigen!

Soll das Haus das Abstand dem [illegible] unterlag

Ehe der Gerichtsarzt Dr. Hesse [illegible] Adam Lehr, Bäcker in Jugenheim beab-
sichtigt mit Fräulein Appollonia Marqua, [illegible]
Adam Lehr von Jugenheim
bb.

Marqua.

exped: 11/8 47.

Nr. 61.998. d. 10. August 1847.

sichtigt mit seiner Braut Appollonia Marqua, [illegible] zu verehelichen und bittet deshalb in den allerunterthänigsten Gehorsam, [illegible] Hochfürstl. Hochpreisl. Ministerium des Innern gehorsamst unterthänigst ersuchen, [illegible] allergnädigste Dispensation von den obwaltenden Ehehindernissen des Brautpaares.

In der beiliegenden Heurathsmittheilung, welche durch den Heurathsmittheiler in Ordnung befunden worden ist und [illegible] die Familienverhältnisse der Brautleute mittheilung, so wie [illegible] Gemeinderath die projektirte Ehe untersucht hat, [illegible] glaube ich den Gehorsam allergnädigste Berücksichtigung anempfehlen zu können.

Laut Landstand bekennt sich der Bräutigam zur protestantischen Religion.

Laut [illegible] ist die Braut ein uneheliches Kind, weshalb [illegible] Dispensation [illegible] Ehe [illegible] Bedingung zu stellen sein wird, daß [illegible] Anerkennung und Legitimation [illegible] beigebracht werden.

Nr. 61.999. Ebendem.

Ehe der Gerichtsarzt Dr. H. [illegible] Louise Eder, Tochter des Taglöhners Jakob Müller in Rüdelsberg

Eder.

Müller von Rüdelsberg [illegible] allergnädigste Dispensation von dem Ehehindernisse des Verwandtschaftsgrades, damit sie sich mit ihrem ledigen Schwager Philipp Müller, [illegible] Bauern [illegible]

exped: 11/8 47.

Ehe der Gerichtsarzt Dr. Hesse [illegible] Heurathsmittheilung [illegible] Gemeinderath [illegible] Bedenken [illegible] Ehe [illegible] Gehorsam [illegible] Dispensation [illegible] Ehehindernisse [illegible] Verwandtschaft [illegible] Schwager

rostow Cramer, wohnhaft zu Braunschweig Cramer,
Ihr Sohn Heinrich Wilhelm Cramer
Charlotte, geb. Schmidt, Ehefrau des
Schmiede-Knechts Cramer, Ihrer Tochter
verheirathet zu Hornburg in Braunschweig.
Der Verstorbene war am 5. August 1847
Abschiedsgruß Gott ergeben, und
Gesetz für Ableben erklärt und demgemäß
in die gesetzliche Todten-Liste eingetragen.
Auf die rechtzeitige Anzeige des Todes
Cramer.
Auf die rechtzeitige Anzeige des Todes
Cramer.
Ihr Vormund
Ihr Vormund
Ihr Vormund

Bruch um Aufenthalt nicht zu willkühren genöthigt würden, sich denselben Vorschriften und besonderen Gebot nicht den Urlaub um einige Monate zu verlängern, damit er seinen Eltern und Geschwistern in der Heimath zur + Stärkung seiner Gesundheit bestehen könne

+ Herstellung

der allernothwendigsten Erholung dasselbe Gesuch hier Gesuch hier Jedermann entgegen stehen.

+ mit Abkürzung einiger unnöthiger Formalien

N: 62. 002.

K. 10. August 1842.

Pr. K. M.

Begnadigungsgesuch des Herrmann von Kirchheimbolanden betr.

Herrmann und Konsorten Einsturz und Herrmann von Kirchheimbolanden, Antrag vom 14ten Aug. 1843 wegen Widersetzlichkeit gegen die Hauptwegnahmsmannschaft in Ausübung hoheitlichen Rechtes verurtheilt.

exped: 12/8 47.

Indem ich Ew. K. M. in allerunterthänigster Gehorsam Solchem zu allergnädigster Erhörung hiemit Vorstand selbst den Akten gehorsamst in Abschrift einliege, glaube ich ihr Gesuch nicht hier um den 6. Brandmeisterstelle zu Kirchheimbolanden in seinem Ansuchen vom 3ten Juli l. Js. entwickelten Beschleunigung in Abkürzung mit der 6. Brandmeisterstelle zu allergnädigst Berücksichtigung empfehlen zu müssen Niemand.

+ Solchen

Pr. K. M.

N: 62. 003.

Die Begnadigungsgesuch des Pfarrers Friedrich Biebinger von Mackenheim betr.

Durch Verfügung des Justizministeriums zu Landau vom 10ten Oktober l. Js., bestätigt durch Erlaß des K. Appellationsgerichts vom 12ten Juni l. Js. wurde der Pfarrer Friedrich Biebinger aus Mackenheim wegen freiwilliger Verwendung des Mörders Bernhard Schneider zu Mackenheim durch einen Gnadenakt in einen

exped: 12/8 47.

Gefängnißstrafe von einem Monate zu Gelde und in die Kosten verurtheilt.

Indem ich Ew. K. M. über mein ehrfurchtsvollstes Gesuch unterthänigst Bericht vom 15ten v. Mts. pflichtschuldigst Bericht erstatte, und Pfarrer Biebinger in allergnädigster Erhörung seines allergnädigsten Gesuches der obigen Gefängnißstrafe selbst den Erlaß angedeihen lassen werde, erlaube ich mir Ihnen gehorsamst die Akten, welche mir Ihnen durch die K. Kreisregierung zu Landau zugekommen sind, zu gehorsamster Gefälligkeit, so wie die Akten-Verhandlungen und die bestätigten Erkenntnisse gehorsamst wieder vorzulegen.

Pfarrer Biebinger hatte bei den gerichtlichen Verhandlungen über Widersetzlichkeit Hoheitsrechte gewußt, die ihm zur Last gelegten Thatsachen in allen ihren einzelnen Theilen + abzuläugnen. Indem gewiß Jedermann, bekannt mit + den ihnen Landes Verordnungen gerichtlichen Verfahren Einsicht nehmen wird, daß die Handlung weder an und bestanden hat, seine Handlung weder als eine außerordentliche dargestellt abzustellen. Obgleich wie ihm im Publikum auf die in den Akten liegenden Momente der Letztere nicht Stand nehmen konnte zu können und obgleich bei der Thatsache daß sein Vorgesetzter Dekanten nicht weniger als die Liebe und Zuneigung seiner Gemeinde genossen hat und als wünschen Kollegen bereits schon Dekan, so glaube ich doch in Gnaden auf die von dem K. Bezirksamte zu Landau in seinem Berichte vom 19ten v. Mts. entwickelten Momente, insbesondere auf die Pfarrer Kollegen, welche für die Petenten über seine Abberufung bereits vorstellig sind und mit einer Vorstellung auf weiteres für sie entstehen würden, die gehorsamste Gesuch K. K. M. zur allergnädigsten Berücksichtigung ehrfurchtsvoll vorlegen zu können, wie dieß auch das 6. protestantische Konsistorium + in seiner Zuschrift vom 9ten v. Mts. beantragt gethan hat.

+ Speier

+ und bestreitet

№ 62.004. d. 10. August 1847.

Kgl. Landgerichts
in
Landau

Das Begnadigungsgesuch
des Leibarz Jos. Vollmer
aus Germersheim betr.

exped. 11/8 47.

Auf gefällige Entschließung de Dato Bad Bruckenau den 2 August l. Js. erstattet E. H. das Gesuch des Leibarz Johann Vollmer aus Germersheim um allergnädigste Nachsicht der ihm durch Urtheil des Appellationsgerichts der Pfalz vom 15. Juni l. Js. zuerkannten sechsjährigen Gefängnißstrafe, wegen Verbrechens der Abtreibung der Leibesfrucht, unter Beifügung der Akten, mit der Anzeige, daß der Verurtheilte seine Strafe in der Kreisstrafanstalt Zweibrücken vom 15. Juni l. Js. an bereits zu verbüßen angefangen habe.

Da nun aus den Akten hervorgeht, daß der Verurtheilte, welcher sich bisher als Arzt in Germersheim niedergelassen hatte, in dem Rufe eines geschickten Geburtshelfers stand, und daß er in seinem Berufe sich stets human gegen die Armen bewiesen hat, so wird E. H. hiermit beauftragt, die Ansichten des Appellationsgerichts der Pfalz, welches sich für Verwerfung des Gnadengesuches ausgesprochen hat, dem Gesuchsteller zu eröffnen, und ihn zu veranlassen, sein Gesuch zurückzunehmen.

Sollte der Verurtheilte auf seinem Gesuche beharren, so ist dasselbe mit den Akten hierher zurückzusenden.

№ 62.005. eodem.

Kgl. Landgerichts
Landau

Das Begnadigungsgesuch
des Johann Schwager
Taglöhner betr.

exped. 11/8 47.

E. H. wird auf Ihren Bericht vom 2ten d. Mts. in Erledigung der Eingabe des Taglöhners Johann Schwager von Rohrbach, um Nachsicht der ihm durch Urtheil des Appellationsgerichts der Pfalz vom 15. Juni l. Js. zuerkannten sechsjährigen Gefängnißstrafe wegen Verbrechens der Abtreibung der Leibesfrucht, eröffnet, daß Se. Majestät der König sich nicht bewogen gefunden haben, dem Gesuchsteller die nachgesuchte Gnade zu bewilligen, und ihn in den Kreisen seiner Familie zu Vermeidung weiterer Kosten, sofort in die Strafanstalt Zweibrücken abführen zu lassen.

№ 62.006. eodem.

K. b. Landgerichts
in
Landau.

Das Ehehaftsexamen zu-
schen der Schuhmachers
Johann Seitz von Alt-
leiningen betr.

exped. 11/8 47.

E. H. empfangen hiermit eine allerhöchste Entschließung de Dato Bad Bruckenau den 2ten d. Mts. des Inhalts, daß Se. Majestät der König dem Gesuche der Elisabetha Schmidt, Wittwe des Leonhard Seitz zu Neuhofen, wohnhaft daselbst, um Bewilligung eines Ehehaftsexamens zwischen ihrer Tochter Margaretha Seitz und dem Taglöhner Johann Schwager von Rohrbach, wegen vorhandener Schwangerschaft der ersteren, keine Folge zu geben geruht haben.

Dieß wird E. H. in Folge Rescripts des K. Staatsministeriums des Innern vom 31. v. Mts. Nro. 15,111 hiermit eröffnet.

№ 62.007. d. 10. August 1847.

Pr. K. M.

Verbindungs-, Legalisations-
Sachen.

exped: 11/8 47.

E. K. M. haben sich veranlaßt gefunden, den neuen Notar Kolb in Annweiler einstweilen provisorisch anzustellen, wogegen sich nichts zu erinnern findet. Indem ich Ihrer Entschließung gemäß wegen Ertheilung der Legalisation das Weitere verfügen werde, bemerke ich nur, daß die Unterschrift des Notars Kolb, welche mir vorgelegt worden ist, mit der auf der Anzeige des Appellationsgerichts der Pfalz vom 6. d. Mts. befindlichen Unterschrift des Notars Kolb übereinstimmt.

№ 62.008. eodem.

K. General-Landesdirektion
des Obermainkreises
in
Bayreuth

Das Gesuch des Leder-
fabrikanten Joseph Frey
in Münnerstadt betr.

exped: 11/8 47.

Ich beehre mich Ihnen hier eine Vorstellung des Lederfabrikanten Joseph Frey in Münnerstadt vom 6. d. Mts. mit dem Anheimstellen zu übersenden, Ihnen gefällig zu eröffnen, daß ich gegen die nachgesuchte Bewilligung, daß Frey statt 10—12 Mal nur 3 Mal im Jahre die Abtrittgruben ausleeren lassen darf, keine Einwendung habe, da derselbe durch eine Ortsbehörde hierüber gehört worden ist.

№ 62.009. eodem.

Pr. K. M.

Die Taufscheine des in der Pfarrei Germersheim wohnhaften Ehepaares Margaretha Schanz, Tochter von Michael Schanz und Klara geborne Nicolai betr.

exped: 12/8 47.

Der neuernannte Distrikts-Landkommissär zu Germersheim, Max Emil Freiherr von Closen, hat sich bei mir gemeldet, um die Taufscheine seiner Ehefrau Margaretha Schanz, Tochter von Michael Schanz und Barbara Nicolai, welche am 7. Januar 1847. zu Germersheim in der ref. christlichen Gemeinde

Agenten in Allgemeinen beglaubigt und bestellt
deshalb auf weitere Beglaubigungen, wenn
es soll [illegible] werden können. Ich lege
deshalb denselben zu diesem Behufe K. K. Ver.
zur allergnädigsten [illegible]
unterthänigst vor.

An das k. k. vereinigte
Finanz- Münz- Amt
zu Mailand

No 62.010 Den 10. August 1847.

Es ist verordnet, daß gestempelte Bank-
noten Amtssiegel des Bezirks Ybbsthal und 03ter n. Mts. überschickt werden
Richter in Bellheim bei in der Anlage verschlossen Finanz- Münz- Amt
das Lederne Zwei 2/4. 32. K. für das unter
gelegte Diensteingesiegel [illegible] die Notariats Kosten
in Bellheim und sonst zugleich den Empfang-
über jenen Betrag [illegible] unterthänigst [illegible]

expied: 11/8 47.

No 62.011. eodem.

Hh. Bezirksv. in
Landau.

Untersuchung gegen Sebastian Kiesel und Michael Klier aus Rastenberg betr. Anklage- Akt nebst Anweisung. Verhaft gegen Barthlmä zum Vollzug.

Hh. Gerichtsbeisitzer Brandt No 012. eodem.
Ybbsthal

Untersuchung gegen Sebastian Stephan wegen Diebstahl Anklage- Akt zur Einleitung übersendet.

No 013. eodem

Bezirksvorsteheramtes in
Landau.

Verhaften den Anklage- Akt und die Anweis. Untersuch gegen Joh. Fink, Jäger wegen Diebstahl gegen den Rekruten d. 2. Comp. des Jäger Bataillons Nr 4 zur Einleitung und Rekrutirung & Vollziehung übersendet Kirchenboerd betr.

Hh. Bezirksvorsteheramtes No 62014. d. 10 August 1847.

Kandelaufen Einsendung von Anklage- Akt nebst Untersuch. gegen Jakob Kleid Anweisung wegen Diebstahl gegen den Rekruten Christian Schlemmer von Waldmoos betr. zur ungesäumten Vollziehung

---

No 62015 den 11ten August 1847.

P. P. M.

Laut Ihrer gefälligen Zuschrift d. dato. Bad- Ihnen Christian Brückenau den 2ten l. Mts. das Ersatzgestellungsgesuch des Jakob Christian Schlemmer von Waldmoos betreffend ist der Name des Vaters Juliana „Steigardt" angegeben, während derselbe nach Ihrer weiteren Zuschrift den Namen Juliana „Bergardt" führt. Es wird daher ersucht, den Namen dieser ersteren Person genau [illegible] zu bezeichnen, damit [illegible] Ihnen die Assentirung [illegible] Steigardt" allergnädigst [illegible] werden kann.

expied: 12/8 47.

Hh. Bezirksgerichtsvorstand No 62.016. eodem.
in
Landau.

Ersatzgestellungsgesuch des Rekruten Jg. Anton Adleider von Species betr.

Laut Ihrer Zuschrift vom 7ten August l. Js. wird dem Rekruten gestattet, daß er sich zum [illegible] Assentirung gestellten 4. Wochentlich Gesuch zurückgezogen erst am 6ten l. Mts. entweder und dasselbe in einem [illegible] Gesuche [illegible] wird.

von eodem.

№ 62.017. d. 11 August 1847.

Pr. K. M.

Urkundsgesuch des Advokaten Kebel in Landau

Anlage des unterzeichneten Gesuches mit der Bitte, dasselbe in der allergnädigsten Genehmigung des erbetenen Urkunds beim Landrichter Landau gefälligst zurückgelangen lassen.

№ 62018. eodem.

Pr. K. M.

Urkundsgesuch des Advokaten Glaser Landau

Anlage des unterzeichneten Gesuches mit der Bitte um gefällige Beförderung auf Genehmigung.

№ 62019. eodem.

Pr. K. M.

Urkundsgesuch des Barristers Advokaten Landau

Anlage des unterzeichneten Gesuches mit der Bitte um gefällige Beförderung auf allergnädigste Genehmigung zum 3. Urkundsbeamten beim Landrichter Landau.

№ 62020. eodem.

An das Königliche Appellationsgericht Speyer

Untersuchung gegen den Kath. Pfarrer Liebing zu Mühlbach wegen Ungebühr

Anzeige des unterzeichneten Gesuches mit der Bitte um gefällige Beförderung auf allergnädigste Genehmigung.

Cessat.

№ 62021. eodem.

K. b. Rentbeamten in Kaiserslautern

Urkunds zur Handhabung der Polizei verwendete Dienstpersonal betr.

Anlage des unterzeichneten Gesuches mit der Bitte um gefällige Beförderung auf allergnädigste Genehmigung zum 3. Urkundsbeamten beim Landrichter Landau.

---

exped. 12/8 47.

№ 62.022. d. 11 August 1847.

K. b. Rentbeamten

Bittet das Elias Simon, Geschäft nunmehr in Zweibrücken zu betreiben

Ew. W. wollen anzuordnen gefällig geruhen, daß dem unterzeichneten Gesuche gegen Ausfertigung der Patentsurkunde

von den Verfügungen der Kreisregierung

der Kreisregierung Urkunds

vom 17. März 1808. Art.

Folge gegeben werden möge.

---

exped: 12/8 47.

№ 62.023. eodem

K. b. Rentbeamten zu Kaiserslautern

Daß Gesuch des Israeliten Daniel Frank zu Kusel

Ew. W. anzuordnen gefällig geruhen, daß dem unterzeichneten Gesuche gegen Ausfertigung der Patentsurkunde

von den Verfügungen des 6. Titels des Edikts vom 17 März 1808 Art.

Folge gegeben werden möge.

---

exped: 12/8 47.

№ 62,024. d. 11 August 1847.

K. b. Rentbeamten zu Kaiserslautern

Daß Gesuch des Israeliten Daniel Frank zu Kusel

Ew. W. anzuordnen gefällig geruhen, daß dem unterzeichneten Gesuche gegen Ausfertigung der Patentsurkunde

von den Verfügungen des 6. Titels des Edikts vom 17 März 1808 Art.

Folge gegeben werden möge.

№ 62,025. d. 11 August 1847.

K. b. Rentbeamten zu Kaiserslautern

Daß Gesuch des Israeliten Daniel Frank zu Kusel

Ew. W. anzuordnen gefällig geruhen, daß dem unterzeichneten Gesuche gegen Ausfertigung der Patentsurkunde

von den Verfügungen des 6. Titels des Edikts vom 17 März 1808 Art.

Folge gegeben werden möge.

№ 62024. S. 11 August 1847.

Pr. K. M.

Urkunden-Legalisation betr.

Ew. K. M. beehre ich mich anmit zwei Urkunden, einen Civilstandsauszug- Ausfertigung, und einen Heimathlichkeits Akt, von welchen in Abschrift Gebührenfrei gemacht werden soll, zur allergnädigsten weiteren Veranlassung beiliegend ehrerbietigst zu unterstützen.

expied: 12/8 47.

Einer Mittheilung dieser Urkunden an die K. Preuß Regierung ist Umgang genommen worden, weil gegen einen Ausfertigungsstempel Preußischerseits keine Einsprache würde erhoben werden.

№ 62.025. eodem.

Hh Untersuchungs Richter Werner in Frankenthal.

Uebersendung eines Fristen Zettels in Untersuchungs Sachen Ehrlich Abwesenheits Urlaub betr.

Uebersendung eines Fristen Zettels in Untersuchungs Sachen Ehrlich Abwesenheits Urlaub betr.

Abwesenheits Urlaub desselben betr.

Uebersendung eines Fristen Zettels in Untersuchungs Sachen Ehrlich Abwesenheits Urlaub betr.

№ 62026.

Hh Landgerichts Assessor Ludw. Culmann zu Landau

Abwesenheits Urlaub betr.

Ew. K. M. beehre ich mich anmit zwei Civil-Ausweise vom 30ten v. Mts, worauf ich die erbetene siebenwöchentliche Urlaubs Zeit der Gesundheit halber zu Reise ins Ausland benöthigt wird, gehorsamst überreichend.

№ 62027. S. 11. August 1847.

Die Königliche Oberrevisorat in Speyer.

Untersuchung gegen den Schullehrer Joseph Hessen von Landstuhl wegen fahrlässiger Verletzung von Schulbücher pto. August betr.

In der Anlage beehrt man sich, mehrere bischöflich ordinariatliche Untersuchungs Akten rücksichtlich Betreffs in Gemäßheit des Schreibens vom 29ten v. Mts pto. zur baldigen gefälligen Revision ergebenst mitzutheilen.

expied: 12/8 47.

№ 62.028. eodem.

Hh K. Untersuchungsrichter Dahier.

Untersuchung gegen Johannes Hofmann v. III. v. Hundheim- wegen Fahrlässigkeit betr.

Demselben wird Verhaftsbefehlsvollmacht übersendet, um die darin bezeichneten drei Personen in die Haft des K. Appellationsgerichts vom 20ten dieses Monats vorladen zu lassen, damit sie in nächstigter Untersuchung als Zeugen vernommen werden können.

expied: eodem.

№ 62029 eodem.

Hh K. Amtsphysikus in Bischofsheim

Urkunden-Legalisation betr.

Durch Erlaß vom 23ten v. Mts № 61.847. habe ich Ew. W. mein Gesuch des K. Consulats zu Philadelphia vom 4ten May d. Js. mit Beilagen u. s. w. mitgetheilt, damit die Sache in Albisheim von dortiger Ortsbehörde Hrn. Hpl. Morgenstern, mit dem Auftrag mich Ihrem Zeugniß für die Glaubhaftmachung zu Vermittlung in Madamerika zur gesetzlichen Urkunde legalisirt und ausgefertigt werden, die von dem Consulate beigefügten Attestationen, welche durch die Bescheinigung auf dem Amtssiegel die Glaubhaftmachung erhalten, gänzlich zu restituiren.

expied: 13/8 47.

Mit Erlaß vom 1. August d. Mts hat mir

Hr Polizeidirektor Reuthner als Commissarius wurde ermächtigt, und ersucht eine Erklärung hierüber einzuholen von dem H. Advocaten Morgenstern hierüber, welche bis dem commissarischen Termine vorgelegt werden soll.

Die Frage, ob Erörterung für nöthig gehalten werden soll, ist nicht ohne Erklärung dem ~~vorbehalten~~ bis dem Termine, da der H. Polizeidirektor Reuthner, noch nicht obige Erklärung erhalten, ob überhaupt die ganzen Akten werden sind, somit es die Sache als in allseitig verhandelten Stand nimmt.

Auf H. Advocaten Morgenstern [illegible] Commissionsbescheid und Aufforderung [illegible] H. Advocat Morgenstern ist in der von ihm abgegebenen Erklärung als einziger Sohn der Catharina Morgenthaler, [illegible] Antrag genehmigt.

Durch den Ehevertrag [illegible] ist gegenseitig [illegible] Gütergemeinschaft ausgeschlossen worden.

Der H. Advocat Morgenstern, namens der Angehörigen der H. Advocaten Morgenstern, erklärt, daß dieselben auf [illegible] Erbschaft zu Gunsten der [illegible] Erben verzichten wollen, weshalb [illegible] Erklärungen zu erhalten und eine [illegible] vorzulegen, allenfalls entgegenstehende Hindernisse zu beseitigen.

Da dies nun nicht geschehen ist, da dass in die Verfügung gesetzt worden, so ist wiederholt die Aktenstücke zu übersenden, damit in die vorgeschriebene Weise das Weitere eingeleitet werden.

Dem Herrn Polizeidirektor Reuthner wird [illegible] in seiner Erklärung eine genauere Bestimmung und abschließliche Darstellung seiner Erklärung vorzustellen.

21.

N° 12,030.

ü Aug. 1867.

An den Kgl. Bez. Rath der K. in Speier.

gehorsamster Bericht über den Erlaß der Verfügung vom 8 d. M. die Genehmigung der Landwehrmittel, für den Fall daß das gehorsamste Gesuch der Landwehr oder der Regierung betreffend, dagegen sich die subsidiarische Verfügung gegen gesetzliche Bescheidung der K. Regierungen zur sofortigen Mittheilung an die K. Regierungen zur sofortigen Mittheilung, und welcher sich ergiebt, daß in der Sache Beim Gesuch über den Landwehr oder der Regierung gehandelt ist; nach stelle die sofortige Mittheilung des Verfahrens beantragt und beschlossen wurde.

exped. 13/8 67.

Wegen dieser Verfügung ist der vorliegenden Akten der K. Regierung durch Note vom 2 d. M. unter Verfügung einer gutachtlichen Anzeige von dem K. Bezirks Prokurator in Landau dienstl. Aufschluß über den Sachverhalt gefordert.

Der K. Landkommissär in Landau hat durch Dienstschreiben vom 5 dieses derselben Behörde durch gefällige Mittheilung der Verfügung gestellt.

Der General Bezirks Prokurator seiner Seits stattet Bericht über den Erlaß der Verfügung zu vorgelegt.

Der K. Bezirks Prokurator in Landau hätte also über denselben Gegenstand drei Aufklärungsberichte zu erstatten gehabt.

Es ist wünschenswerth, daß durch einen solchen Geschäftsgang die Arbeitskraft eines Beamten mit der Dienst der Bezirks Prokuratur

[illegible] erfolgt.
Es sind auch diese Acte in der Untersuchung gegen den Bauernschützen Knecht von [illegible] Hergheim wegen Uebertretung seiner Contravention durch Verschleudern [illegible] Schießpulver verlesen und erhoben worden, wie auch durch Abschreiben vom V. d. M. bereits zu Handen [illegible] sind.
Die k. Bauernschützencorps ergehen sich der Anzeigung über neugebildeten [illegible] Bauernschützen, deren Chef oder Hauptmann zu Zweibrücken ist, wie dieß nun dem General Bauernschützencorps als Oberstem zugesetzt, mit gnädigster Genehmigung der allerhöchsten Verfügung vom 13 März 1818 den Geschäftsgang in Gemäßheit [illegible] Vorschriften beobachtet.
Der unterzeichnete General Bauernschützencorps sah gegen diese Obrigkeiten sich veranlaßt, die Bauernschützencorps aufgehoben, die [illegible] Zahl [illegible] Hauptmann [illegible] Kassenverwaltung verfügt, namentlich die Abfassung der Contravention über die Verschleudern in Gemäßheit [illegible] Vorschriften der Dienstes in Ausgang zu versehen, und seine Abschrift meines [illegible] an die k. Kreisregierung vom 26 März 1847 in der Bauernschützensache gegen Nikolaus Kopfinger Ackersmann in Kapsweyer wegen [illegible] Contravention [illegible] Abschriften [illegible] Acten, [illegible] Bauernschützen [illegible] Hauptmann [illegible] Kassenverwaltung [illegible] Abschriften [illegible] Hauptmann [illegible]

Abschrift zu meiner Beschwerde der Bauern zugehen, die der Bauernzeugmeister selbst einzusehen zu können da er sie in der selbst eingesehenen Acten zurückbehalten.
Er glaubt dagegen hiermit der Anmeldung der Acten und bestimmtigen Abschrift Genüge geleistet zu haben.

An die k. Hofgerichts Advocatur als Cantonalpolizeiamt zu Kaiserslautern

No 62.031. d. 11. August 1847.

Die Vorladung [illegible] Leidinger in Kirchheimbolanden betr.

Cessat.

Das unterfertigte Cantonalpolizeiamt beehrt sich [illegible] Vorladung [illegible] Leidinger [illegible] Kirchheimbolanden [illegible] Acten, [illegible] Cantonalpolizeiamt

vom 1ten C. M. P. M. das Amt genehmigt haben, die Reise des Kanzl Steffel des Advokaten zu Zweibrücken vom 31ten May d. Js. gegen Georg Franz Leidinger von Kaiserslautern mit gefangenen Arrest sechswöchiger Gefängnißstrafe wegen Falschmünzerei durch die Hälfte abkürzen.

№ 62034.

P. K. M.

Urlaubsgesuch des Notars Schaaf zu Landau.

Paraguin à Landau.

Cte.

d. 12 August 1847.

Ew. Majestät beehre ich mich das anbei gehorsamst zurückfolgende Gesuch des Notars Schaaf zu Landau, um Ertheilung eines Urlaubs von sechs Wochen, zum Besuche seiner Verwandten in Frankreich gehorsamst zu unterbreiten.

№ 62035.

P. K. M.

Das Begnadigungsgesuch des Bernard Hermann Josef Schmitt von Rüdesheim betr.

Cte.

eodem.

Euer Majestät habe ich in Folge höchsten Justizministerial Rescripts vom 24ten Juli d. Js. erfolgten Aeußerung die Ehre, anbei das in Sachen Bernard Hermann Josef Schmitt von Rüdesheim wegen Diebstahls gegen denselben ergangene Urtheil des Königlichen Assisenhofes zu Trier vom 5. Februar d. Js. nebst den darauf bezüglichen Untersuchungsakten, welche sich gegenwärtig bei dem K. Advokat-Anwalt Reginard Zoller befinden, hierdurch mit dem gehorsamsten Bemerken zurückzureichen, daß der Verurtheilte seine Strafe vollkommen erstanden hat, und daß derselbe nicht begnadigt zu werden verdient.

№ 62,036.

eodem.

Königl. Generalprocurator in Trier.

Den zum Kanzleidiener des Gerichtsvollziehers Armand Adler in Kirchheim unter d. 18 August 1846 ernannten Dienst. betr.

Königl. Generalprocurator bey dem Appellationsgerichtshofe zu Trier.

Ew. Hochwohlgeboren beehre ich mich in Beziehung auf Ihre Zuschrift vom 6 d. M. dem Generalprocurator bey dem Appellationsgerichtshofe zu Trier, Herrn Reginard Zoller, zu eröffnen, daß Seine Majestät der König Allergnädigst geruht haben, den zum Kanzleidiener des Gerichtsvollziehers Armand Adler in Kirchheim unter d. 18 August 1846 ernannten Dienst. Bothen Schaaf, wegen seiner Verdienste um den Staat, in Gnaden zu pensioniren.

№ 62,037.

à Mr. le Proc. Gl. près la Cour provinciale du Limbourg à Maastricht.

Vol commis au préjudice de Samuel Adler à Kirchheim

avec une liste, & d'y joindre une autre liste relativement aux objets reconnus

exp. ce jour 13/8 47.

à Maastricht, le Procureur Général près la Cour provinciale du Limbourg à Maastricht.

№ 62,037. le 12 Aug. 1847.

Monsieur & honoré Collègue!

Je m'empresse de Vous informer, en réponse à votre lettre du 28 Juillet, que le Procureur du Roi à Kaiserslautern a été chargé de Vous faire parvenir les objets qui n'ont par été reconnus par Samuel Adler comme à lui volés, & restitués d'après une ordonnance de la chambre du Conseil du tribunal du 22 Avril 1846. ~~& d'y joindre deux listes~~

Je regrette qu'un oubli de la part du Procureur du Roi ait necessité votre lettre du ci-dessus indiquée.

Je Vous prie, Monsieur & honoré Collègue,

d'agréer l'assurance de ma haute considération.

H. Grenzcommissär Brandt — Nro 62,038. — d. 12. August 1847.

Untersuchung gegen Andreas Warlinger aus Ries — Vorsendung einer Ordonnanz zur Vorladung des Rekruten in die Sitzung des Ger. Gerichts Nro 6 dieses d. d. 19ten August c. ct., um über die wegen ungehorsamen Ausbleibens zu fällende Strafe zu erkennen.

An denselben. — Nro 62,039. — eodem.

Untersuchung gegen Jeremias Wachtler aus Rekruten — Vorsendung einer Ordonnanz zur Vorladung des in die Sitzung des G. P. Nro 6 d. Ger. Gerichts v. 26ten Aug., um über seine Strafung zu erkennen.

An denselben. — Nro 62,040. — eodem.

Untersuch. gegen Carl Goeckel v. Mohrbach wegen fortwandrungsverdächtig. — Vorsendung einer Ordonnanz zur Vorladung des in Anerstand befindl. Rekruten in die Sitzung des G. P. des b. Ger. Gerichts vom 26ten August c. ct., um über seine Bestrafung zu erkennen.

H. Brandspektionsamtes Lehni — Nro 62,041 — eodem.

Untersuchung gegen Michel Nickel v. Forsberg Amt. — Denselben eine Ordonnanz zur Vorladung des Rekruten in die Sitzung des G. P. Nro 6 des b. Ger. Gerichts vom 19ten c. ct., um über seine Bestrafung zu erkennen.

An denselben. — Nro 62,042. — eodem.

Untersuchung gegen Johann Bold und Jacob Mayer v. Wiesenberg Amt. — Denselben eine Ordonnanz übersendet, um die Rekruten in die Sitzung des G. P. Nro 6 des b. Ger. Gerichts vom 26ten August vorladen zu lassen, damit sie über ihre Wegfallsakten erkennen können.

H. Brandspektionsamtes Lehni — Nro 62,043. — d. 12. August 1847.

Untersuchung gegen Hagen, Bäcker in St. Jugbert betr. — Denselben eine Ordonnanz übersendet, um die Rekruten in die Sitzung des G. P. Nro 6 des b. Ger. Gerichts vom 19. c. M. vorladen zu lassen damit er über seine Bestrafung erkennen könne.

H. d. Brandspektionsamtes in Hundsbach — Nro 62.044. — eodem.

Unters. gegen Peter Aug. Lehmann v. Lichtenstein betr. — Denselben eine Ordonnanz zur Vorladung des Rekruten in die Sitzung der Fünfzehnjährigen des b. Ger. Gerichts vom 26ten August c. ct. überschickt, um über seine Bestrafung erkennen zu können.

H. d. Brandspektionsamtes in Hundsbach — Nro 62.045. — eodem.

Untersuchung gegen Caesar Küffler & Cons. v. Epplstein betr. — Denselben eine Ordonnanz zur Vorladung des Rekruten in die Sitzung des Fünfzehnjährigen vom b. Ger. Gerichts vom 27. August c. ct. überschickt, damit er über seine Bestrafung erkennen könne.

H. d. Brandspektionsamtes in Hundsbach — Nro 62.046. — eodem. Den 13ten Aug. 1847.

Ex. d. Aufforderungen sämmtl. die auf Befehl vom Landger. Lichtenstein d. 24. Juni d. Js. wegen Unterschlagung gegen Wilhelm, Sohn des Gutsbesitzers Wilhelm Lasquay dahier erlassenen Vorladungen zur Sitzung vom 6. Juli d. Js. wegen Unterschlagung vorgeladenen Rekruten, welche sich bis jetzt nicht gestellt haben, mit der Weisung, sich binnen 24 Stunden hierher zu verfügen, widrigenfalls Verhaftung gegen sie verfügt werden würde.

exped: eodem.

H. d. Brandspektionsamtes in Kaiserblautern — Nro 62.047. — eodem.

Kaiserblautern d. M. d. Bitte seinen Befehl allerhöchsten Ortes Vorladung des Peter Meyer und Johann Jung von Weilerbach wegen Unterschlagung d. Js. Jung von Weilerbach dahin abzuschicken, damit derselbe seine Strafe als Fahnenflüchtiger antreten könne.

exped: eodem.

zu Kaiserslautern vom 15ten Juni l. Js. wegen verbotswidrigen Waarenhaus vom Hausiren auf der Insel Kaiserslautern und Grund seines Patentes und dabei gestellten, laut der polizeyen Akten Vorstrafen der Gefängnisstrafe innerhalb zwey Jahren vom 1. Oct. d. Js. zugesprochen, in Abschrift beyliegen.

Königliche Regierung der Pfalz hat Ew. Kd. mit dem Berichte vom 2ten d. Mts mit dem Ersuchen gutachtliche Mittheilung zu machen ist, zum Behufe der Beschlußnahme eingesendet.

Der Appellationsrichter Bischoff Ludwig Adam P. M. der Krieg zufolge mit Zeugnissen gepruft, über die Beschwerden gegen Falk Israel wegen verbotswidrigen Handel und Hausirens vorgetragen und gegebenen Anlaß Constatirung auf alles Verlangen der Gesetze abzuweisen sey die vorgelegten Akten pubis sind zu gewärtigen.

An die Königliche Regierung der Pfalz.

K. des Innern

Abtheilung Inneres

exped: eodem.

Nr 62048 d. 13. August 1847.

Auf Ihren Bericht vom 8ten Aug. l. Js. in Betreff der zur Beschlußnahme und weiteren Verfügung eingesendeten mit

An die K. Kreisregierung in Kaiserslautern.

Nr 62049. eodem.

des Gesuch des Isaak Falk Hausirers Metzgers von Wolfstein um Zahlung der zugesprochenen Entschädigung wegen Verbotswidrigen Waarenhaus vom 15ten d. M. sehen S. M. der König dem Gesuche nicht willfahren zu können, sondern es bey dem Urtheile des Appellationsgerichtes der Pfalz vom 5. August d. Js. wegen Verbotswidrigen Waarenhaus vom 15ten Juni l. Js. und der Strafverfügung vom 5. August d. Js. sein Bewenden haben zu lassen.

exped: eodem.

An die K. Regierung der Pfalz.

K. des Innern

Abtheilung Inneres

Expedit. eodem.

Nr 62057. d. 13. August 1847.

Mit Bezugnahme auf den gefälligen Bericht vom 8ten d. Mts in Betreffe der Beschwerde des Falk Israel Metzger von Wolfstein gegen die Strafverfügung des Königlichen Kreisregierungs Präsidenten vom 5. August d. Js. wegen Verbotswidrigen Waarenhaus vom 15ten Juni l. Js. wurde gewärtig.

An die K. Regierung der Pfalz.

K. des Innern

Abtheilung Inneres

Expedit. eodem.

Nr 62051. eodem.

Auf den gefälligen Bericht vom 8ten d. Mts in Betreffe der Beschwerde des Falk Israel Metzger von Wolfstein gegen die Strafverfügung des Königlichen Kreisregierungs Präsidenten vom 5. August d. Js. wegen Verbotswidrigen Waarenhaus vom 15ten Juni l. Js. wurde gewärtig.

An die K. Kreisregierung in Kaiserslautern.

Nr 62052. eodem.

Auf den gefälligen Bericht vom 8ten d. Mts in Betreffe der Beschwerde des Falk Israel Metzger von Wolfstein gegen die Strafverfügung des Königlichen Kreisregierungs Präsidenten vom 5. August d. Js. wegen Verbotswidrigen Waarenhaus vom 15ten Juni l. Js. wurde gewärtig.

An die K. Generalprocuratur des Cassationshofes in München

Cassationsrekurs gegen ein freisprechendes Erkenntniß des Polizeygerichtes in Kaiserslautern vom 2. Juli 1847 dato.

Nr 62,051. eodem.

Ew. Kd. werden ersucht, gefälligst die Akten in Betreff eines von dem Isaak Falk Metzger von Wolfstein bei dem dortigen Polizeygerichte gegen ein freisprechendes Erkenntniß eingelegten Cassationsrekurs gefälligst einzusenden.

Zugleich bemerken wir Ew. Kd. daß wir in Betreff des Falk Israel Metzger von Wolfstein wegen Verbotswidrigen Waarenhaus vom 15ten Juni l. Js. und der Strafverfügung vom 5. August d. Js. sein Bewenden haben zu lassen gefunden.

Auch ist durch gefälligen Bericht dieser Rekurs betreffe, so dürfte dieselbe zu begutachten sein.

Laut der in Abschrift den Akten beiliegenden Note S. 29, des dortigen Polizei-Gerichtes hat der Falk Israel Metzger von Wolfstein gegen das freisprechende Erkenntniß des Polizeygerichtes in Kaiserslautern vom 2. Juli d. Js. den Rekurs an den Cassationshof ergriffen.

Legat. vide Nr.

Rentkunft wandern, welche mich als [illegible] ein
schimpfe Gewinn fest. Im concreten Falle
kann ich mich der wirklichen Verbrennung zu Lasten
Lemvides nicht entschließen, indessen aus,
daß bei Leiber Johann 44 Laibe Brot in der
Backstube befunden hatten, welche Ende 12.
Uhr zu Hause waren, weshalb nicht bewiesen
gesagt werden kann, daß der Feldzeugmeister
gegen den citirten Artikel verstoßen habe,
indem es ein handgreiflicher Mißbrauch wäre
sein.

Z. Anzeige des Kgl. Nr. 62, 052.
K. der Einigen
zu Speier

K. 13ten August 1847.

Man beehrt sich, in der Anlage E. Anzeige
Restaurationsgesuche für einen Artilleriesten des E. Quartiers wegen
des III Quartals 1846/47 ergeb.
Hornbach gegen den Ablehnung eines Natu-
Artilleristen des E. gelehrt in seinem Gesuche für die Lehr-
Quartiers wegen zu Hornbach bote. Quartal [illegible], nebst einem Gesuche des
E. Bataillons-Quartiers zu Frankenthal ergebenst anzulagen.

exped: 14/8 47.

Ich nun dem E. Bataillons-Quartiere ergebenst
anheimstellen Gründe sind der Art, daß
die erhobenen Reklamation nicht für rich-
tigen angesehen kann.

Nr. 62. 053.

An das Bataillons-Quartier
Speier

Einige Lehrstelle
e

Ich: E. erhalten sich mit Bericht vom
gten d Mts mitgetheilten Unterstützungsgesuche
gegen Ludwig Schneider & Consorten Kaiserslau-
tern zur weiteren Verfügung wieder zu-
rück, indem dem Mitgetheilten zu sich
E. Bataillons-Quartiers zur Unterstützung der
vorliegenden Reklamation als überflüssig
erscheint.

exped: 14/8 47.

Nr. 62. 054.

Im 13ten August 1847.

Bezugnehmend gefällig
der Peter Schneider
zu Kaiserslautern zur
Lehre wünscht Peter Schneider zu Kaiserslautern wegen Über-
nahme der Hofschaft samt Backhaus, eben
daselbst protokollirt zu sein, so wird Gelegen-
heit gegeben, binnen 6 Wochen die Gebühr
von 20 fl. und in die E. Cte 03 fr. hier einzu-
zahlen.

expied: 14/8 47.

Gesuch verschaft.

Zu dem allerunterthänigsten Gesuche, welches
mir mit Ew. K. Th. mittel des Acten zu-
gekommen ist, bitte ich, dasselbe
gefällig zu den allergnädigsten Entschließungen
vorlegen.

Ich nun dem E. Bataillons-Quartiere zu Zweibrücken
Gründe in seinem bei den Acten liegenden
Gesuche und der Art, daß mich in Betra-
chtung mit der d Kantonsregierung
den Gesuchsten der Vollzug nicht allergnädigst
Genehmigung der gestellten Bitten gleich-
gestattet nicht entsprechen zu können.

Nr. 62, 055.

Ordre
des Artillerie-
Amtsblattes
zu Speier

Schein Amtsblattes für
die E. Art. Genie, Nr. 49
48 & 49 betr.

expied: 14/8 47.

Ich mit dem Gesuche vom 27ten v. Mts.
nebst gehorsamst mitanverwandtschaftlichen Beilagen
Nr. 49 des Amts- und Intelligenz-Blattes
(zurück)
Inhalt zum gefälligst einsehen, ob nur des Amts-
blatt Nr. 49 selbst in 4 fr. zu haben, mich um
Allen durchaus verwandtschaftliche Beilage, welche benutzt
haben in gehöriger Post nicht gelangt war,
gefälligst ersuchen ich.

Pr. K. M.

№ 62,056. d. 13. August 1847.

Elektrum, Fassinstand Ew. K. M. beehre ich mich, zwei gemeinschaftliche
Elektrum, Elektrum, worauf sie mir auf Ansuchen von
Peter Anton Felbaum, Kaufmann in Aachen,
für Alexander Koenige, Kaufmann in Hamburg
die mir daselbst auf ihre Ordre und Rechnung
H. Hertel & Comp. in Frankenthal bestellten Actien der
Gesellschaft für Georg Strubberg & Compagnie
in Elsass in Frankreich ausgestellt worden sind.

№ 62057.

H. General-Procurator
in
Coeln.

Ew. Hochwohlgeboren beehre ich mich, mich gemeinschaftliche
Elektrum-Fassinstein Elektrum, worauf sie mir auf Ansuchen von den
Handlungs-Gesellschaft Bruckmann & Gloerfelt in Barmen
für Samuel Kapferer, Handelsmann in Cöln, die
mir daselbst auf Ansuchen — die unter der Firma
Heinr. Hertel & Comp. zu Frankenthal bestehende
Actien-Gesellschaft für Dampf-Schiffahrt
in Bezug auf die mir daselbst gestellten Actien
vorgelegten Fragen zu beantworten, die selben
den Ansuchenden gegen gefällige Rückgabe
meiner Fragen-Beantwortungen auszuliefern
bitten zu wollen.

№ 62,058.

H. Oberstlieutenant
in
Cöln

In Anwendung des gefälligen Schreibens
vom 28ten Juli c. ff. beehre ich mich Ew.
Elektrum-Fassinstein ergebenst die gewünschte Auskunft ergebenst
Bescheinigung ergebenst zu übersenden.

22.

№ 62059. 13 Aug. 1847.

Fr. Assr. in Frankf.

für Actien-Zeichnung
von Anton Kuhn
von Frankenthal
wegen Gewerb-
Steuer Befreiung.
von Inter.

exped. 16/8 47.

Der Fabrikant Antonin Kuhn in Frankenthal
wendet sich über den Entscheid seiner wegen der mit 13
Nov. 1846 vorgenommenen Protokollirung, daß er
Mühle und Oele Pressen Gewerbe betreibe, ohne im
Besitze einer Gewerbs-Patentes zu sein,
wegen Gewerbsteuer-Contravention vor dem
hiesigen Polizei-Gericht in Frankenthal gelangten, wo er
den Gewerbebetrieb oder Patent zugab, indem
behauptete nicht steuerbar zu sein, wegen die
Taxe §. 19. der Gewerbsteuer Gesetzes vom 11
April 1820 vorgeschriebenen Erklärung über den
Bürgermeister Amt gemacht habe.
Sein Anbringen hierüber, wie es mit §. 21 und 23
und gestellt werden muß, gewürdigte er zur
Begutachtung seiner Behörde nicht.
Der K. Generalcommissär finden aber als einen rich
tigen Erklärungen des öffentlichen Ministeriums
und das Beschuldigten sich vorgebrachten entgegnen
Thatsachen an, daß dieser gegen jene Erklärung
gemacht haben, daß also über vom Fehlen des
Bürgermeisters Amtes Gemäß vorgeschrieben
vorgeschrieben sey, daß seine Erklärung als eigen
mächtiges nicht in den Verhandlungen vorgesehenen
einzutragen vorgeschrieben können, wenn er sich nicht
im Besitze des gesetzlich vorgeschriebenen Mo
dells Genügen hat befinden. Er beantragte
wie solche Erklärung in Gemäßheit mit der
Art. 248 des Verbrechens vom 17 März 1808 u
der Ord. vom 21 Januar 1815 (Amtsbl. pr. 182)

als unzulässig und unzeitig und gemeinschädlich Verbindungen durch Gesetz vom ~~17 März 1808~~ 17 Dez. 1846 in den gesetzlichen Strafen.

Das Landpolizei Gericht in Frankenthal verkündete am Appell Hofe Zweibrücken durch Urtheil vom 13 Febr. 1847 die Entscheidung und spricht sich dahin aus, daß die Klagschrift welche den ohne Gewerbsbefugniß Gastwirth Heinrich Steinbauer Gastwirth, wegen Art. 10 des Gesetzes vom 17 März 1808 vorgerufen hatte, auf Grund Artikel 5. 19. des Gesetzes vom 10 Vendemiaire Jahr IV. allgemeine Verfügungen und nicht vorschreiben, daß das Gericht sich weisen zu lassen, und wegen Gewerbsbefugniß Gastwirthschaft vorgerufen hatte müsse.

Es war also nur zu untersuchen, durch die K. Abzeigierung Mittheilung vom Ersten mit durch Expedition zu bekräftigen Gesetzes Kraft zu erhalten, welche die Entscheidung der Frage darbietet, ob das Gesetz so vollzogen werden können und dürfen als beschränkt das Gesetzbuch vom 17 März 1808 mit seinen Art. 7. 8 u. 9. vor sich, oder ob besagte Gesetze mit einander in Übereinstimmung gebracht werden müssen, so daß diesen Vorschriften sich gegenseitig Einschränkungen und Abhilfe gewähren können, oder sich zu entgegenstehen, und also das Gesetz vom 10 Vendemiaire des Jahres IV. für Folge, und entgegen daß die über bezeichneten Gesetze Gewerbe jeder Art ohne Gewerbsbefugniß betrieben können, somit ihnen das Gesetzbuch vorgenannt mit ihrer Einschränkung über den beschränkten Handelsbetrieb nicht in den Gemeinden aufgenommen wird, vorbehaltlich jedoch der Gemeinden als die übrigen Gastwirthschaften gehalten werden,

oder daß solchen Gästen der Handelsbetrieb vorenthalten werden müßte, damit die andern Gastwirthschaften nicht zu sehr beeinträchtigt werden.

In dem allem sich in dem vorigen Falle erwähnten die Art. 7. 8 u. 9. des allgemeinen Gesetzbuches mit den beschränkten Gewerbsbefugniß verhalten.

Das vorigen von dem K. Kreisrath Pfister in Frankenthal vorgelegten Gutachten stellt sich offenbar dar.

I. Von dem Bayern vom 4 Aug. N.° 61, 997 Artikel 6. zum Vergleiche: von den Gastwirthen allein das gesetzliche da bis auf den letzten Artikel, zu den Gastwirthen: das Gewerbsbefugniß Gastwirthschaft auf sich ziehen. /

Es sollen daher Vorgesetzte Anordnungen, daß Gastwirthschaften welche diesen seit vorigen Gesetzbuches gehabten Gewerbsbefugnissen zuwiderhandeln in gesetzlicher Weise durch Exekution vorkommen angegriffen werden.

N.° 62060.

13 Aug. 1847.

An die K. Regierung. des Rhein-Kreises in Speyer durch den Vorsitzenden Königl. Landrath in Landau.

Betreff eine Gewerbsbefugniß.

Die unterm heutigen wie dem K. Kreisrath in Frankenthal vorgelegten Gutachten über vorliegenden Betreff eines durch den unterm Heutigen Herrn Staatsprokuratoren zur Abhilfe Gesetzbuch und Verfügung mitgetheilt.

expedirt 16/8 47.

№ 62,061.

13 Aug. 1847.

d. Amts. Rathaus
z. in Speier.

Vorstand eine gerichtl.

Abschrift eines gerichtlichen Protokolls über eine Vernehmung zu veranlassen, durch sämtliche Ortsvorsteher mit seiner wasserzeichnen Adressirungsbestätigung dem K. Landkommissariate mit dem Auftrage vorzulegen sind, daß in Anwendung des Art. 411 des gemeinen Civilverfahrens die Vorschrift des gerichtlichen Verfahrens des Bezirksgerichts Frankenthal eingehalten werden möge, und daß auch die K. Staatsprokuratoren aufgefordert worden sind, Verfügungen gleicher Art dahingehend zu erlassen, daß die Verfügungen des Bezirksgerichts Frankenthal in gütlicher Weise durch Requisitionsschreiben vollzogen werden.

exped. 16/8 47.

+ dasselbe Anzeige zu machen, daß

№ 62062.

d. 13. August 1847.

Hr. Landrichters
in Frankenthal.

Ew. W. wollen die anliegenden gerichtlichen Urkunden, welche bestimmt sind für:

Urkunden-Insinuation.

Extr.

1. Jr. Ch. Schaefer in Dürkheim a/H.
2. Wittwe Schaaf allda;
3. Gg. Fetz daselbst;
4. Ch. Ecrell, Fischer in Osthofen;
6. Wittwe Schaaf Soph. Catharina Faust daselbst;
6. David Reinach, Weinhändler in Frankenthal,
7 Gebrüder Holzhey in Neustadt;

den betheiligten Personen gegen mir einzusendende Empfangsbescheinigung gefällig zustellen.

№ 62,063.

den 13ten August 1847.

Hr. L. Landschaftsnotars
in Kaiserslautern.

Ew. W. remittire anliegend drei gerichtliche Urkunden, welche bestimmt sind für:

Urkunden-Insinuation. Extr.

1. L. Herr - Jak,
2. L. Boecking in Klausen
3. Wittwe Schaaf daselbst;

um dieselben den betheiligten Personen gegen gefällig einzusendende Empfangsbescheinigung zustellen zu lassen.

№ 62,064.

eodem.

Hr. Landschaftsnotars
in Landau

Ew. W. die anliegenden drei Urkunden wollen

Urkunden-Insinuation. Extr.

Ew. W. die einen dem L. Schraut in Gerichtsvollzieher, zwei Jahn, die andern der Eva Schraut zu Zeiskam gegen eine einzusendende Empfangsbescheinigung zustellen lassen.

№ 62,065.

eodem.

Hr. Gemeindeschreibereyamtes
in Mainz.

Ew. Hochwohlgeboren beehre ich mich hiermit eine Urkunde von Lucie Haas Wittwe Oberjesse & Cons. für Abraham Urkunden-Insinuation. Levi, Handelsmann in Mainz insinuirt zu Extr. Behufe des d. Ord. Gerichts dieses mit dem angehefteten Ersuchen zu übersenden, selbe den Adressaten gegen mir einzusendende Empfangsbescheinigung zustellen zu lassen.

№ 62,066.

d. 14. August 1847.

Schreiben
Mannheim

Zur Erledigung des gefälligen Requisitions-

Urkunden-Insinuation. Extr.

d. d. 14. dieß c./ct. № 7459 beehre mich mir angelegen die gewünschte Empfangsbescheinigung gefällig zu übersenden

№ 62,067. S. 14. August 1847.

Hohenlohe a/Mannheim.

Ehedispens. Ansuchen wegen Ehe mit Johanna Catharina Benedikten nat. Catz.

Ertheilung der gesetzlichen Dispensation wird befürwortet.

№ 62,068. eodem.

K. Regierung des Rheinkreises, K. d. Finanzen

Die Verlassenschafts-Angelegenheit der Louise Gerard, Wittwe Neubourg betr.

exped: eodem.

Königliche K. Regierung übersendet unter Rückschluß des Protokolls des Friedensgerichts zu Landau vom 3ten d. Mts, durch welches Conrad Bott, Bürgermeister und Gutsbesitzer zu Frankenlard als Curator der Verlassenschaft der Louise Gerard von Landau ernannt worden ist.

№ 62,069. eodem.

Rentkontrolleur Schmi Ueberschreitung des Dienstkredits pro 1846 betr.

Uebersendung einer höchsten Justiz ministerial-Rescripts vom 10ten d. Mts, wodurch die Verlängerung der Frist zur Verrechnung des Dienstkredits pro 1846 bis zum 1. Juny nächsten Jahres zur Kenntniß eines hohen Rechnungshofes zu Landshut gnädigst bewilligt worden ist, mit der Anweisung jedoch, daß die über diese Frist hinaus nicht eingesendeten Rechnungen abgewiesen werden sollen.

№ 62,070. eodem.

Die Hypothekenbücher betr.

Königliches Landgericht Kaiserslautern

Königliche Regierung der Pfalz, Kammer des Innern

K. b. d. K. Bezirksamt [illegible] hiesiges Landgericht. [illegible] Gauner in Untersuchung befindlich. Acta.

N: 62,074. S. 14. August 1847.

Die Frau d. Bezirksamtsaktuar Hauer zu Speyer ersucht zu deren Ordnung die Ladung des d. Maurergesellen Johann Adam Hauer von hier gegenwärtigen und zum Verhör mit gestellten vor dem hies. Bezirksamte Rheinkreis Regierung Pfalz und Ober-Polizei-Commissär Eberhard zu Gotha untersuchenden Hauptverdächtigen Gauners, welche die öffentliche Sicherheit gefährdend, zur Kenntnis Nachricht.

exped: eodem.

K. Regierung der Pfalz K. d. d. Innern

N: 62,075. eodem.

Zu Anordnung der gefällig. Mittheilung die Stellung des zwischen dem 16ten v. Mts. in Untersuchung befindlichen und Verhaftung flüchtigen Maurergesellen Adam Hauer von hier betr.

Die Anlage eines Exemplars des d. Bezirksamts zu Schwetzingen vom 10ten d. Mts. womit ersucht wird, denselben wo möglich zu ermitteln, und dessen Verhaftung gefällig zu veranlassen, wird hiermit zurückgegeben.

exped: eodem.

K. d. K. Bezirksamt Landau

N: 62,076. eodem.

Verhaftsbefehl

Nachdem über denselben neuerdings eine Untersuchung wegen Diebstahls gepflogen worden ist, so ersuchen wir um gefällige Verhaftung des Schreiners Adam Hauer von hier, und Lieferung desselben mittelst Transports hieher.

K. d. K. Bezirksamt Landau betr. Verhaftung des Schreiners Adam Hauer von hier.

exped: eodem.

N: 62077. 14 Aug. 1847.

K. Amtsg. Dr. der d. in Speier.

Die Abschrift des Erkenntnisses des III. Senats d. d. 18 46/47, in Specie die Verf. Streitigkeit betr.

exped. 15/8 47.

Wenn derselbe sich der Vorgeschriebenen einer Anzeige über seine der allerhöchsten Stelle vorzulegenden Vorschläge zur definitiven Abhilfe, womit Seine Majestät der König unterm 26ten Juli d. J. die Gesetzgebungs- und Gesetzvollzugs-Gewalt des Landrathes und zugleich die Abstellung der Mißbräuche in der Verwaltung der Gemeinden, welche die öffentliche Sicherheit gefährden, zur Kenntnis Nachricht.

N: 62078. 14 Aug. 1847.

K. Amtsg. Dr. der d. in Speier.

Verf. Streitigkeit betr.

in Specie Vorschrift des Fruchtmarkt Aufsehers Rosemann gegen den Vorsteher betr.

exped: 15/8 47. das K. Fruchtmarkt Aufseher Rosemann gegen den Vorsteher betr.

Der K. Fruchtmarkt Aufseher in Speier hat in seinem vorgelegten Vorstellen über ungerechtfertigte Vorschreiten von seiten des Vorstandes der Fruchtmarkt Commission mit Beschwerde wegen Abnahme des Getraide Maßes von dem Monsieur Meer und Heer, und die Verfügung desselben wegen Abnahme von 870 Gesetz Protokollen in neuer Sitzung vorgelegt gewesen, und dem dieser Gegenstand über Gesetzmäßigkeit Verfügungen gemacht, daß der Ausgang Streites der Sache in Betracht der Gesetz in Anzeige bestehen; gestalten zu ersehen ist, daß die Anzeige von der Vorstand Commission nicht vollkommen gestellten Vorschriften und nicht von sämtlichen gestellt worden, sondern sich einige später vorgenommene Abänderungen über denselben Fälle gemacht sind in neuer Sitzung vorzubringen.

der fest stehenden und von Forstbeamten beobachteten periodischen und unregelmäßigen Erscheinungen hervorgehoben, dazu bestimmt:

1. daß sie Sammlungen des Holzes oder Baumrindenzweifel für die Gemeinschaft zuständiger Verwaltungsbehörden zusammenstellen, unter deren Controlle sie stehen.

2. haben dieselben jenen Obstbaum nach Gr. Bezeichnung vollenden, und darüber Protokolle aufnehmen, wo dann der Art. 89 des Forstgesetzes über den gerichtlichen Thatbestand, die gerichtliche Schätzung und über den Eigenthum bestimmt, wie Verurtheilung nebst zu gesondertem Ersatz der in Rechnung zu stellenden Gerichtskosten, mit gerichtlichen Kosten vollstreckt werden;

2, daß jeder Fall ein Protokoll nehmen soll, wozu nicht von Beiden der Protokollanten die Holz, sondern auch der Luft gegriffenen gemeinsame Verwaltung festgestellt, daß der Schaden sich auf Holz, Gras &c. zum Eigentum gehörig bezieht.

3, daß Forstbeamten von dem Eigentümer verlangen, daß derjenige erhalten, nicht etwa im Eigentum, sondern unterzeichnet, mit gutem Holze bestraft zieht, als auch gestraft haben müssen, bis er das Gegenstand vorzeigt, während wir gänzlich Schaden vorgeschrieben müssen.

Man beschränkt sich der Ehrg. dem der gerichtlichen Beamten zur genauesten Absicht eine Gerichtsbehörde vorstellung vorgeschrieben zu übersenden.

+ oder Aufbewahrt

Ch. Beschuldigen. Nr. 62.079. d. 14. August 1847.

Gef. Gber. Daniel

Anzeige:

Obstbaum. Schützen Anzeige, daß sie Obstbaum bei Obst, einen auf Obstbaum stehenden Schlotter, für Caspar Linden, Bauern-Inhaber in Ding wegen unbefugten Holzhiebs mit den vorgebrachten Personen zu übersenden, denselben über Obstbaum gegen gefällige Rückgabe Empfangsbescheinigung zuzustellen

eadem.

Nr. 62.080.

Holzgericht Hannstein

Obstbaum. Schützen Anzeige, daß sie Obstbaum bei Obst, gr. Holzgericht Hannstein zur Anzeige gegen Moritz Bär, Handelsmann in Blumenstein wegen unbefugten Holzhiebs mit den vorgebrachten Personen zu übersenden, denselben über Obstbaum gegen gefällige Rückgabe Empfangsbescheinigung zuzustellen

eadem.

Nr. 62,081.

K. Forstbeamter in Kaiserslautern

Obstbaum. Schützen Anzeige, daß sie Obstbaum bei Obst, einen auf Obstbaum stehenden Schlotter, für Caspar Linden, Bauern-Inhaber in Ding wegen unbefugten Holzhiebs mit den vorgebrachten Personen zu übersenden, denselben über Obstbaum gegen gefällige Rückgabe Empfangsbescheinigung zuzustellen

eadem.

Nr. 62,081.

K. Forstbeamter in Kaiserslautern

Catharina Barbara gegen Peter Kaiserslautern wegen Holzfrevel

Rescript vom 29. des Lebel-Polizei-Verfügungen vom 6. Juny 1885 durch Barbara Kaiserslautern

eadem.

Nr. 62,081.

K. Forstbeamter in Kaiserslautern

Catharina Barbara gegen Peter Kaiserslautern wegen Holzfrevel

Rescript vom 29. des Lebel-Polizei-Verfügungen vom 6. Juny 1885 durch Barbara Kaiserslautern

eadem.

Der Leider Schank und Schlacht Haus zu Neustadt verkauft werden wäre, und nachgesucht hat citirten art. 29. der Ehe sein müsste, wenn der Schank selbst eines Verpachtung unterliegen könnte.

Es kann deshalb nicht gesagt werden, dass die Polizei richter, indem er dem Land 2ten v. Mts. wegen die nachgesuchte Erlaubniß, gegen Schank in Haar, gegen Verpachtung Ehefrau ertheilen hat, gegen die Vorschriften des citirten art 29 verstossen habe.

Es kann zu Lasten des Beklagten die öffentliche Meinung bei dem Polizeimeister zu Bräunlingen gegen diesen Ehefrau nicht dargethan werden, da selbst Ehefrau nicht bekannt ist, da selbst Ehefrau nicht bekannt ist, da selbst Ehefrau nicht bekannt ist.

Es kann zu Lasten des Beklagten die öffentliche Meinung bei dem Polizeimeister zu Bräunlingen gegen diesen Ehefrau nicht dargethan werden, da selbst Ehefrau nicht bekannt ist, da selbst Ehefrau nicht bekannt ist.

unter 3ten Juli c. J. no. einzulegen Cassation nachgesucht.

Es kann zu Lasten des Beklagten die öffentliche Meinung bei dem Polizeimeister zu Bräunlingen gegen diesen Ehefrau nicht dargethan werden, da selbst Ehefrau nicht bekannt ist, da selbst Ehefrau nicht bekannt ist

An Assistant Landolt

Requisitionen betr.

№ 62,085.

Ludwigsburg d. 16ten August 1847

Ueberschickung der gewünschten Ordnungen zur Prüfung der Liebhaberey gegen 1. Ludwig Karl Lauber in Ludwigsburg, 2. Daniel Heinrich Hessen in Ludwigsburg, 3 Rechtsgutachten betr.

eodem.

№ 62,086.

An Rechtsanwalt Lehmann in Stuttgart

Requisition betr.

Es ist Ihnen auf Ihr Ansuchen in Rosenstein, Oberamts Leonberg, die Fortsetzung der Fischereigemeinschaft Betreffs des Fischwassers von der Brücke in Rosenstein bis zur Mündung des Rosensteiner Baches in den Neckar auf 12 Jahre, d. d. Stuttgart, den 12ten d. Mts. unter Vorbehalt der landesherrlichen Genehmigung zur Kenntniß und Nachachtung mitgetheilt.

exped. 21/8 47.

№ 62,087.

eodem.

An Rechtsanwalt Lehmann in Stuttgart

Requisition betr.

Es ist Ihnen auf Ihr Ansuchen in Rosenstein, Oberamts Leonberg, die Fortsetzung der Fischereigemeinschaft Betreffs des Fischwassers von der Brücke in Rosenstein bis zur Mündung des Rosensteiner Baches in den Neckar auf 12 Jahre, d. d. Stuttgart, den 12ten d. Mts. unter Vorbehalt der landesherrlichen Genehmigung zur Kenntniß und Nachachtung mitgetheilt.

exped: 21/8 47.

An die K. Staats-Prokuratur-Kammer in Ludwigsburg.

die Begnadigung des wegen Brandstiftung verurtheilten Gabriel Ertel von Remseck betr.

+ 30 Kreuzer vom 2 Aug.

Zur Kenntniß und Rückäußerung binnen 8 Tagen.

№ 62,088.

16 Aug. 1847.

Auf Ihren B. Aug. haben wir Anstand genommen, der Begnadigung des Gabriel Ertel von Remseck, welcher durch Urtheil des Kriegsgerichts der 4ten Division vom 30 Juli d. J. wegen Brandstiftung zu 6 Jahren Zuchthaus verurtheilt worden ist, das Wort zu reden. Wir sind nämlich der Ansicht, daß die Strafe, welche gegen den Ertel ausgesprochen worden ist, nicht zu hart ist, und daß es nicht gerechtfertigt wäre, wenn man dem Ertel die Wohlthat einer Begnadigung angedeihen ließe.

Diese Ansicht gründet sich auf folgende Thatsachen, welche sich aus den Akten ergeben:

Daß der K. Bezirks-Prokurator von Ludwigsburg in seinem Schreiben vom 15 Aug. über die Ausstellung des Zeugnisses in die übrigen Akten in der Sache Bezug nehmen,

expedirt

An den Gerichtsdiener Brandt

Requisition betr.

№ 62,089.

eodem.

Ueberschickung der Verfügung wegen Zustellung der Anklage-Akten gegen den Taglöhner Michael Mohler, genannt Mohler Hans, von Ludwigsburg, an den Gerichtsdiener Brandt zur Zustellung.

№ 62,090. d. 16. Augusti 1847.

An d. kgl. b. Stadtgericht, rectorum bei dem hiesigen Landgerichte genehmigen.

Auf seine Mittheilung vom 9ten d. Mts sind die k. Rentämter hiesiger Residenz, so wie die Landgerichte, und Rentämter Landshut, Straubing, Deggendorf, Passau, Landau, Kelheim, Regensburg, Cham, Amberg, Neumarkt, Eichstätt, Ingolstadt, Neuburg, Dillingen, Augsburg, Memmingen, Kempten, Lindau, Kaufbeuren, Weilheim, Landsberg, Schongau, Miesbach, Rosenheim, Traunstein, Laufen, Burghausen, Mühldorf, Erding, Freising, Pfaffenhofen, Aichach, Wasserburg, Ebersberg, Starnberg, Fürstenfeldbruck, Dachau, Landsberg, Wolfratshausen, Tölz, Garmisch, Partenkirchen, Füssen, Sonthofen, Immenstadt, Oberstdorf, Kempten, Kaufbeuren, Mindelheim, Memmingen, Günzburg, Krumbach, Illertissen, Neu-Ulm, Augsburg, Friedberg, Donauwörth, Dillingen, Neuburg, Ingolstadt, Pfaffenhofen, Schrobenhausen, Aichach, Rain, Neuburg, Eichstätt, Beilngries, Hilpoltstein, Roth, Schwabach, Neumarkt, Parsberg, Amberg, Sulzbach, Nabburg, Burglengenfeld, Regensburg, Stadtamhof, Kelheim, Riedenburg, Kehlheim, Mainburg, Rottenburg, Landshut, Vilsbiburg, Dingolfing, Landau, Deggendorf, Straubing, Bogen, Mallersdorf, Passau, Griesbach, Pfarrkirchen, Eggenfelden, Simbach, Altötting, Mühldorf, Wasserburg, Rosenheim, Miesbach, Tölz, Wolfratshausen, Starnberg, Weilheim, Schongau, Landsberg, Fürstenfeldbruck, Dachau, Freising, Erding, Ebersberg, Aichach, Pfaffenhofen, Ingolstadt, Neuburg, Donauwörth, Wertingen, Augsburg, Friedberg, Neu-Ulm, Illertissen, Krumbach, Günzburg, Mindelheim, Memmingen, Kempten, Sonthofen, Immenstadt, Oberstdorf, Füssen, Partenkirchen, Garmisch

dass der K. Bez.-A. in Kirchheim unter seinem Amtsvorgänger beauftragt worden ist, die bezeichneten Documente von dem seinigen zu unterschreiben der Angeklagten gestattet für unbedenklich erachtet und dann Abschriften davon verfertigt zieht, als vor einer Amtsunterschrift unerlässlich zu erachten.

N. 62991.

16 Aug. 47.

Bez. erhalten das beigeschlossene Verzeichniß der Cassation Effecten, welches das Verzeichniß der Bez. Gerichts Vorsteher vom 23 März d. J. Basirt erweitert, in die Registratur des Bezirksgerichts Kirchheim unter Rückgabe der Acten, mit der Anweisung zu verfügen.

K. Bez. A. in Ehingen.

Das Cassations Verzeichniß der Gerichtsvorsteher in der Landvogtei Hagau ist dem Bez. Gericht Ehingen mit Bericht vom 23 März d. J. vorgelegt worden.

exp. 19/8 47

N. 62995.

eod.

Bez. erhalten auf den beigebrachten Anlagen zu ersehen, daß dem Landrichter Hartmann zu Ehingen für die Vornahme der Verpflichtung der Rechtsanwälte, für die Rechtsfindungsgeschäfte des Landrichters Schmid Bürgerrechts Commissär Bader.

+ N. 62990 die Gerichtsvorsteher Bader.

exp. 19/8 47

folgen soll, daß von seinem Amtsvorgänger in Aalen zu verfügen ist, indem dem Gerichtsschreiber Bader die Vornahme der Verpflichtung zur Führung der Rechtsanwälte obliegt, die das Gesetz über Polizeistrafen verfallen soll, mit Rücksendung meines Berichts bestimmten Theil abschneidet, seine Anfrage anzuweisen können.

+ mit eigner

* in Vertretung des Rechtspflegers

Die erhalten den K. Kreisregierung darüber zu vernehmen, daß er alle Ursache darauf zu sehen und zu überzeugen habe, daß der Gerichtsschreiber Bader die Gerichtsschreiberei Acten nebst dem darauf Bezug habenden Vorgängen den gesetzlichen Vorschriften gemäß verwahren, und daß seine eigenen Vornahmen bei Bez. diese möglichst baldigen Verfügung der mit Vollmacht Gebrauche und diesen möglichst baldigen Verfügung beschleunigt Bez, die ist selbst baldigst der K. Kreis. anzuzeigen zu können.

N. 62.096.

16 Aug. 1847.

K. Kreis. Rt. der L. in Speier.

Genehmigt Anzeige des K. Notariats Sartorius in Bruchsal gegen die Notariats Ordnung und das Generalakt Gesetz

exp. 19/8 47

Man benachrichtigt K. Kreis daß der K. Bez. in Landau mittelst Berichts vom 29. v. M. vorgelegte von der K. Bezirken Inspection in Kirchheim ausgestellte, von Notar Sartorius von Bruchsal über verrichtete Protocollat mit jenem Berichte zur weiteren Amtsverfügung mit den vorgelegten Documenten mitzutheilen, daß man diesseits den vom mitunterzeichneten Assessor Bruch, daß es mit der Ertheilung eines Rechtsverständigen bestimmt.

№ 62,097.

An 16. August 1847.

An d. Bürgermeisterei.

Hierselbst.

Die Voruntersuchung wegen Brandstiftung gegen den Ackerknecht Bouchon, Laurenz Daniel Wolf & Hell aus Gemünden wird hierdurch eingestellt und die Akten werden zurückgesandt, nachdem dieselben von Gerichtswegen hier für erledigt erachtet worden.

Exped. 21/8 47.

№ 62,098.

An d. Königl. Bürgermeisterei

in Kaiserslautern.

In der Voruntersuchungssache wider den Ackerknecht Peter Dudenhöfer von Gemünden wegen Brandstiftung an dem Wohnhause des Jakob Kreutzer daselbst, haben Sie die Akten mit Ihrem Berichte vom 6. d. M. anher einzusenden.

Exped. 21/8 47.

№ 62099.

An d. Königl. Bürgermeisterei

in Landau.

Auf Ihren Bericht vom 5. d. M. in Sachen wider den Ackerknecht Peter Dudenhöfer von Gemünden wegen Brandstiftung, haben Sie die Akten mit Ihrem Gutachten, wie auch mit Ihrer Meinung darüber, ob und in wie weit Dudenhöfer für die ihm zur Last gelegte That zu bestrafen sey, anher einzusenden.

Exped. 21/8 47.

Hierauf Bemerkungen gemacht worden sind. Und Euch befiehlt Ihr mit Bericht binnen 24 Stunden vorgelegtem Akten gefälligst Euer Gutachten, Ihrem Rapporte sich gemäß eine Anzeige in der Untersuchungssache wider den 22jährigen Ackerknecht Peter Dudenhöfer von Gemünden zu erstatten.

Kaiserslautern den 17. August 1847.

Königl. Bayer. Landgericht.

№ 64,100.

An d. Königl. Bürgermeisterei

in Kaiserslautern

Wiederbesetzung der ledigen Adjunctenstelle zu Landau.

Eine Vorgesetzte der Königl. Hochlöblichen Regierung der Rheinkreis hat mit allerhöchster Entschließung vom 10ten August 1847 allergnädigst geruhet, die durch Beförderung des Maximilian

Expedirt worden

Dall'Armi zum Landgerichts-Präsidenten-Stellvertreter in Frankenthal ernannten Landgerichts-Assessor Boecking in Kaiserslautern zu versetzen.

Hierüber haben Sie Sr. M. mit Ihrem Gutachten Vortrag zu machen, wann der Landgerichts-Präsident Boecking, der sein Dienstverhältniß zum Appellationsgerichte nicht aufgibt, wieder in sein Verhältniß zurückzutreten hat.

Ich ersuche Sie, mir Ihr Gutachten darüber, welche Verfügung Seine Majestät der König, unser allergnädigster Herr, in Betreff der Versetzung des Landgerichts-Präsidenten Boecking, der sein Dienstverhältniß zum Appellationsgerichte nicht aufgibt, wieder in sein Verhältniß zurückzutreten hat, erlassen haben, baldgefälligst mittheilen zu lassen.

P. Staatsrathen Herrn Boecking in Kaiserslautern

Landgerichts-Präsidenten

No. 62/101. München, 17 August 1847.

Se. M. der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, den Landgerichts-Präsidenten Martini Dall'Armi zum Landgerichts-Präsidenten in Frankenthal an die erledigte Landgerichts-Präsidenten-Stelle des Landgerichts in Zweibrücken, des diesseitigen Landgerichts- und Appellationsgerichts-Assessor Karl Theodor Boecking zu Kaiserslautern in gleicher Eigenschaft zu versetzen.

Hinsichtlich Ihres Gesuches vom 6. mit der Bitte, Ihnen in Kaiserslautern, wenn der K. Landgerichts-Präsident Dall'Armi dahin versetzt werde, eine Wohnung zu bestimmen, habe ich Ihnen zu eröffnen, daß mir Seine Majestät der König allergnädigst befohlen haben, Ihnen diese Wohnung anzuweisen.

An die Redaktion des Amts- und Intelligenzblattes in Speyer.

No. 62, 102.

Dieselbe wolle nachstehende Verfügung alsbald durch das Amtsblatt des Rheinkreises veröffentlichen.

München, 17 August 1847.

Staatsministerium.

exp. eodem.

Se. M. der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, den Landgerichts-Präsidenten Martini Dall'Armi zum Landgerichts-Präsidenten in Frankenthal an die erledigte Landgerichts-Präsidenten-Stelle des Landgerichts in Zweibrücken, des diesseitigen Landgerichts- und Appellationsgerichts-Assessor Karl Theodor Boecking zu Kaiserslautern in gleicher Eigenschaft zu versetzen.

Hinsichtlich haben Se. Majestät geruhet, den II. Staatsprocurator am Obergerichte der Pfalz Karl Damm in gleicher Eigenschaft an die Stelle des Landgerichts-Präsidenten Hilgard zum Landgerichts-Präsidenten in Zweibrücken, den Landgerichts-Präsidenten in Frankenthal an die Stelle des I. Staatsprocurators am Appellationsgerichte der Pfalz zu ernennen.

Die Ernennung des neuernannten Landgerichts-Präsidenten in Zweibrücken, Karl Damm, in gleicher Eigenschaft an das Landgericht Kaiserslautern, dann die Ernennung des Landgerichts-Assessors Karl Theodor Boecking zu Kaiserslautern in gleicher Eigenschaft zu Landau, dann die Ernennung des Landgerichts-Präsidenten Martini Dall'Armi zum Landgerichts-Präsidenten in Frankenthal, dann die Ernennung des Landgerichts-Präsidenten in Frankenthal, des Appellationsgerichts-Assessors Karl Theodor Boecking zu Kaiserslautern zum Landgerichts-Präsidenten in Zweibrücken, dann die Ernennung des Landgerichts-Präsidenten in Zweibrücken, des Appellationsgerichts-Präsidenten Hilgard zum Landgerichts-Präsidenten in Frankenthal, dann die Ernennung des Landgerichts-Präsidenten in Frankenthal, des Appellationsgerichts-Präsidenten Gottfried Dingler in gleicher Eigenschaft zum Landgerichts-Präsidenten in Zweibrücken.

An die Redaktion des Amts- und Intelligenzblattes

No. 62, 103. 17 Aug. 1847.

Dieselbe wolle die K. Staatsprocuratoren von der Ernennung des Landgerichts-Präsidenten Karl Damm in gleicher Eigenschaft an das Landgericht Zweibrücken, dann die Ernennung des Landgerichts-Präsidenten Hilgard zum Landgerichts-Präsidenten in Frankenthal, dann die Ernennung des Landgerichts-Präsidenten in Frankenthal, des Appellationsgerichts-Präsidenten Gottfried Dingler in gleicher Eigenschaft zum Landgerichts-Präsidenten in Zweibrücken, dann die Ernennung des Landgerichts-Präsidenten in Zweibrücken, des Appellationsgerichts-Präsidenten Hilgard zum Landgerichts-Präsidenten in Frankenthal, dann die Ernennung des Landgerichts-Präsidenten in Frankenthal, des Appellationsgerichts-Präsidenten Gottfried Dingler in gleicher Eigenschaft zum Landgerichts-Präsidenten in Zweibrücken, dann die Ernennung des Landgerichts-Präsidenten in Zweibrücken, des Appellationsgerichts-Präsidenten Hilgard zum Landgerichts-Präsidenten in Frankenthal, dann die Ernennung des Landgerichts-Präsidenten in Frankenthal, des Appellationsgerichts-Präsidenten Gottfried Dingler in gleicher Eigenschaft zum Landgerichts-Präsidenten in Zweibrücken, dann die Ernennung des Landgerichts-Präsidenten in Zweibrücken, des Appellationsgerichts-Präsidenten Hilgard zum Landgerichts-Präsidenten in Frankenthal, dann die Ernennung des Landgerichts-Präsidenten in Frankenthal, des Appellationsgerichts-Präsidenten Gottfried Dingler in gleicher Eigenschaft zum Landgerichts-Präsidenten in Zweibrücken, dann die Ernennung des Landgerichts-Präsidenten in Zweibrücken, des Appellationsgerichts-Präsidenten Hilgard zum Landgerichts-Präsidenten in Frankenthal, dann die Ernennung des Landgerichts-Präsidenten in Frankenthal, des Appellationsgerichts-Präsidenten Gottfried Dingler in gleicher Eigenschaft zum Landgerichts-Präsidenten in Zweibrücken, dann die Ernennung des Landgerichts-Präsidenten in Zweibrücken, des Appellationsgerichts-Präsidenten Hilgard zum Landgerichts-Präsidenten in Frankenthal, dann die Ernennung des Landgerichts-Präsidenten in Frankenthal, des Appellationsgerichts-Präsidenten Gottfried Dingler in gleicher Eigenschaft zum Landgerichts-Präsidenten in Zweibrücken, dann die Ernennung des Landgerichts-Präsidenten in Zweibrücken, des Appellationsgerichts-Präsidenten Hilgard zum Landgerichts-Präsidenten in Frankenthal, dann die Ernennung des Landgerichts-Präsidenten in Frankenthal, des Appellationsgerichts-Präsidenten Gottfried Dingler in gleicher Eigenschaft zum Landgerichts-Präsidenten in Zweibrücken, dann die Ernennung des Landgerichts-Präsidenten in Zweibrücken, des Appellationsgerichts-Präsidenten Hilgard zum Landgerichts-Präsidenten in Frankenthal, dann die Ernennung des Landgerichts-Präsidenten in Frankenthal, des Appellationsgerichts-Präsidenten Gottfried Dingler in gleicher Eigenschaft zum Landgerichts-Präsidenten in Zweibrücken, dann die Ernennung des Landgerichts-Präsidenten in Zweibrücken, des Appellationsgerichts-Präsidenten Hilgard zum Landgerichts-Präsidenten in Frankenthal, dann die Ernennung des Landgerichts-Präsidenten in Frankenthal, des Appellationsgerichts-Präsidenten Gottfried Dingler in gleicher Eigenschaft zum Landgerichts-Präsidenten in Zweibrücken, dann die Ernennung des Landgerichts-Präsidenten in Zweibrücken, des Appellationsgerichts-Präsidenten Hilgard zum Landgerichts-Präsidenten in Frankenthal, dann die Ernennung des Landgerichts-Präsidenten in Frankenthal, des Appellationsgerichts-Präsidenten Gottfried Dingler in gleicher Eigenschaft zum Landgerichts-Präsidenten in Zweibrücken, dann die Ernennung des Landgerichts-Präsidenten in Zweibrücken, des Appellationsgerichts-Präsidenten Hilgard zum Landgerichts-Präsidenten in Frankenthal, dann die Ernennung des Landgerichts-Präsidenten in Frankenthal, des Appellationsgerichts-Präsidenten Gottfried Dingler in gleicher Eigenschaft zum Landgerichts-Präsidenten in Zweibrücken, dann die Ernennung des Landgerichts-Präsidenten in Zweibrücken, des Appellationsgerichts-Präsidenten Hilgard zum Landgerichts-Präsidenten in Frankenthal, dann die Ernennung des Landgerichts-Präsidenten in Frankenthal, des Appellationsgerichts-Präsidenten Gottfried Dingler in gleicher Eigenschaft zum Landgerichts-Präsidenten in Zweibrücken.

exp. $\frac{19}{8}$ 47.

+ Rhein Arrondissem.

Pönen.

+ ~~den neuen Amts Anzeiger~~ der K. General Hall Administration
sind gegen deren Anordnung den gewöhnlichen Honoraren
welche dergleichen Ehrlaubniß Ertheilungen zu erhalten haben, der Verpflichtung zu spezieller Anzeige enthoben.

Speyer. 17 Aug. 1847.

der K. Gl. Rhfr.

No. 62.104. 17 Aug. 47.

Man in Erledigung des gefälligen 23 ~~mit~~ v. M. wegen der K. Appellationsgerichts wie wegen die K. Ober. der Pfalz gleichseitig von seiten der K. General Hall. Administrationen geschehenen Anfragen, inwiefern künftig wie die gewöhnlichen Honorare verdienen sollen, eyelle wird dem beigefügten Reskripten gefälligst entnehmen, welches in dem Amtsblatte für die Pfalz zu machen der nöthigen Anmerkungen enthalten eyeu der gegenwärtigen Anordnung dass die Ehrlaubniß der Hallbeamtenstellen in Criminal-Polizei oder Forstsachen durch die vorgesetzten Hallbehörden beschränkt eyeuten möge, stets ~~durch~~ das gesetzliche Heimtrecht in der Pfalz nachzugehen, dass seine das Gesetz die Ehrlaubniß der Ehrungen durch Gerichtsboten Rath gegeben hat, nur dass in Forstsachen nemlich die betreffenden Forstbeamten die Ehrlaubniß der betreffenden Ehrungen zu genehmigen hat, die für vor Gericht abzuhören bestimmt eyelt, die ebenfalls durch gesetzlichen Vorschrift durch Gerichtsboten Rath vorgeladen eyeuden müssen.

Die K. Gen. Hall Administration in München.

Betreff eyen genehmigte

cops. 18/8 47.

24.

K. Ober. A. der Pf. in Speier.

Betreff eyen genehmigte

cops 18/8 47.

No. 62,105. 17 Aug. 1847.

Man beehrt sich die mittelst gefälligster Note vom 6ten v. M. verfallenen Commissionen mit den vorgehabten Bemerkungen zu ~~einsichtlichen~~ rückkommen, dass die K. General Hall Administrationen derselben Ansinnen von dem K. App. Gericht der Pfalz genehmigt sind, eyen der K. Ober. Anzeigerung, auf dass dessen Ansinnen künftigen durch Mittheilung der vorhandenen Reskripten, welche demnächst in dem Amtsblatte verschienen eyen, unter Angabe der Gründe: eyeuen die genehmigte Verbescheidung der Hallbeamtenstellen durch denen vorgesetzten Behörden gefälligst mit vorgenommen eyeuten können, wenn Gesetzes das eyenden ist.

No. 62,106. d 18t August 1847.

K. B. Bezirksforstbeamten in Landau.

Untersuchung gegen Jakob Hederich von Offenbach, wegen Diebstahls betreffend.

exped: eodem.

Demselben wird Landesjägerordnung übersendet, um die darin vorzeichneten 5 Personen in die Pflichtung des Assisengerichts dahier zum 30t dieses Monats zu laden, damit sie in der wider Untersuchung als Zeugen vernommen werden können.

---

eodem.

An das K. gräfl. H. Oberforstbeamten in Saarbrücken.

dasselbe Betreffend.

exped: eodem.

No. 62,107.

Ich beehre mich Ew. Wohlgeboren anliegend [illegible] Landesjägerordnung mit dem Ersuchen zu übersenden, die darin bezeichneten 2 Personen in die Pflichtung des Assisengerichts dahier zum 30t August d. Js. vorladen und die Verhandlungsakten gefälligst baldmöglichst mir zukommen lassen zu wollen.

K. B. Bezirksforstbeamten in Frankenthal.

Untersuchung gegen Johann Schmitt von Landenburg, wegen Diebstahls betreffend.

exped: eodem.

No. 62,108.

Demselben wird Landesjägerordnung übersendet, um die darin bezeichneten 6 Personen in die Pflichtung des Assisengerichts dahier zum 30t d. Mts vorladen zu lassen, damit sie in der wider Untersuchung als Zeugen vernommen werden können.

Kgl. Bezirksprokurator
Hagen.

Untersuchung gegen Valentin Stephan von Lengerbeck, wegen Diebstahls bitz:

exped: eodem.

No. 62,109. d. 18t. August 1847.

Demselben zwey Vorladungsverordnungen übersendet, um die darin verzeichneten 9 Personen in die Sitzung des Assisengerichts dahier vom 31t. l. Mts. vorladend zu lassen, damit sie in vorbeigehender Untersuchung als Zeugen vernommen werden können.

Kgl. Bezirksprokurator
zu Colmar.

Obigen Vorstand.

exped: eodem.

No. 62,110. eodem.

Ew. Wohlgeboren beehre ich mich anliegend eine Vorladungsverordnung mit dem ergebenst ersuchen zu übersenden, die darin bezeichneten Personen, 1, den Paul Wirth, Fischersohn, Einwohner zu Egisheim, & 2 dessen Ehefrau Theresia geborene Moine daselbst, in die Sitzung des Assisengerichts dahier vom 31t. August d. Js. vorladend zu lassen, damit sie als Zeugen in der vorbeigehenden Untersuchungssache vernommen werden können. Zugleich bitte ich, mir die Vorladungs-Urkunden wohlgefällig zukommen lassen zu wollen.

Kgl. Bezirksprokurator
zu Zweibrücken.

Untersuchung gegen Ludwig Mein, Bäcker in Kalypsiedel, wegen Hülfeleistung zu Meineidsverbrechen, betr:

exped: eodem.

No. 62,111. eodem.

Demselben zwey Vorladungsverordnungen übersendet, um die darin verzeichneten 11 Personen in die Sitzung des Assisengerichts vom 1t. September l. Js. vorladend zu lassen, damit sie in vorbeigehender Untersuchung als Zeugen abgehört werden können.

No. 62,112. eodem.

Kgl. Bezirksprokurator
dahier.

Untersuchung gegen Joseph Kern, Handelsmann, von Rudolstein, wegen Hülfeleistung zu Meineidsverbrechen betr:

exped: eodem.

Demselben zwey Vorladungsverordnungen übersendet, um die darin verzeichneten 8 Personen in die Sitzung des Assisengerichts dahier vom 1t. September l. Js. vorladend zu lassen, damit sie in vorbeigehender Untersuchung als Zeugen vernommen werden können.

No. 62,113. eodem.

Kgl. Bezirksprokurator
zu Zweibrücken.

Untersuchung gegen Leonhard Klein Wtb. v. Peter Leppla v. Mittelbrunn, wegen falscher Aussage Meineidsverbrechen betr:

exped: eodem.

Demselben zwey Vorladungsverordnungen übersendet, um die darin aufgeführten 14 Personen in die Sitzung des Assisengerichts dahier vom 2t. September l. Js. vorladend zu lassen, damit sie in vorbeigehender Untersuchung als Zeugen vernommen werden können.

Kgl. Bezirksprokurator
dahier.

Untersuchung gegen Michael Mahler von Hilsenberg, wegen Meineidsverbrechen betr:

exped: eodem.

No. 62,114. d. 18t. August 1847.

Demselben eine Vorladungsverordnung übersendet, um die darin aufgeführten 49 Personen in die Sitzung des Assisengerichts dahier vom 3t. September d. Js. vorladend zu lassen, damit sie in vorbeigehender Untersuchung als Zeugen vernommen werden können.

Kgl. Bezirksprokurator
zu Zweibrücken.

Obigen Vorstand.

exped: eodem.

No. 62,115. eodem.

Demselben zwey Vorladungsverordnungen übersendet, um die darin verzeichneten 2 Personen in die Sitzung des Assisengerichts dahier vom 3t. September d. J. vorladend zu lassen, damit sie in vorbeigehender Untersuchung als Zeugen gehört werden können.

An das K. Infanterie Regt Wrede zu Germersheim.

Obigen Vorstand.

7 Morgend 8 Sgr.

exped: eodem.

No. 62,116. eodem.

Königlichem Regiments-Commando beehre ich mich anliegend eine Vorladungsverordnung mit dem dienstergebenst ersuchen zu übersenden, dem darin bezeichneten Soldaten Michael Wilhelm, gebürtig von Hilbersweiler, dessen Zugehörigkeit bekannt machen zu lassen und ihn anzuhalten zu wollen, daß er sich am 3t. September d. Js. 7 Uhr in dem hiesigen Assisengerichtsgebäude einzufinden habe, um in vorbeigehender Untersuchung als Zeuge vernommen werden zu können. Zugleich ersuche ich um gefällige rechtzeitige Rücksendung der Vorladungsverordnung.

An den Gemeindsbaden Brandt
dahier.

Obigen Vorstand.

exped: eodem.

No. 62,117. eodem.

Demselben eine Vorladungsverordnung übersendet, um die darin verzeichneten 6 Personen in die Sitzung des Assisengerichts dahier vom 3t. September l. J. vorzuladen, damit sie in vorbeigehender Untersuchung als Zeugen vernommen werden können.

Kgl. Bezirksprokurator
zu Landau.

Untersuchung gegen Peter Heinrich Kienel v. Michael Hier Engstenberg, wegen Diebstahls betr:

exped: eodem.

No. 62,118. eodem.

Demselben eine Vorladungsverordnung übersendet um die darin bezeichneten 10 Personen in die Sitzung des Assisengerichts dahier vom 6t. September l. J. vorladend zu lassen, damit sie in vorbeigehender Untersuchung als Zeugen vernommen werden können.

An den K. Kgl. Kreis- Stadt-Prokurator
in Weissenburg.

Vorzuzeigender Landwff.

exped: eodem.

№ 62, 119. d. 18t. August 1847.

Im Vollzuge hohen Erlasses beehre ich mich anliegend eine Vorladungs-Ordonnanz mit dem angeschlossenen Zeugen-Verhöre zu übersenden, um darin bezeichneten Zeugen Schlosser, Maurergesellen in Weissenburg, in der Sache des Assignaten Lasius vom 6t. Dezember l. Js. gefälligst zu laden, damit er in der anberaumten Untersuchungs-Sache als Zeuge vernommen werden kann.
Die Vorladungs-Ordonnanz mit Zustellungs-Urkunde bitte ich, mir baldgefälligst zurückkommen lassen zu wollen.

K. K. Kreis-Prokurator
in Frankenthal.

Untersuchung gegen Peter Beringer v. III. Tagwerk, wegen Diebstahl, wegen fortwährender Landstreicherey &c.

exped: eodem.

№ 62, 120. eodem.

Demselben eine Vorladungs-Ordonnanz übersendet, um darin bezeichneten 10 Personen in der Sache des Assignaten vom 7t. Dezember d. Js. zu laden, damit sie in anberaumter Untersuchung als Zeugen vernommen werden können.

K. K. Kreis-Prokurator
in Landau.

Untersuchung gegen Johann Jakob Kärcher et Cons. wegen Einbruchdiebstahl, wegen eines: Anmaßung v. Mißhandlung

exped: eodem.

№ 62, 121. eodem.

Demselben eine Vorladungs-Ordonnanz übersendet, um darin bezeichneten 13 Personen in der Sache des Assignaten vom 8ten Dezember l. Js. zu laden, damit sie in anberaumter Untersuchung als Zeugen vernommen werden können.

K. K. Kreis-Prokurator
in Frankenthal.

Untersuchung gegen Johann Jakob Roessler, led. Taglöhner von Grünstadt, wegen Diebstahls &c.

exped: eodem.

№ 62, 122. eodem.

Demselben eine Vorladungs-Ordonnanz übersendet, um darin bezeichneten 7 Personen in der Sache des Assignaten vom 31t. d. Monates zu laden, damit sie in anberaumter Untersuchung als Zeugen vernommen werden können.

An das Präsidium
des K. App. Gerichts.

Das Gesuch des Gerichts-Kostgängers Demetz von Ostenberg um Abkürzung seiner Assessur-Lehrzeit betr.

exped: 21/8 47.

№ 62, 123. 18 Aug. 1847.

Ich beehre mich, dem Präsidium des K. App. Gerichts das ehrerbietigste Gesuch des rechtskundigen Gerichts-Kostgängers Demetz von Ostenberg um Abkürzung seiner Assessur-Lehrzeit mit dem Bemerken vorzulegen, daß der K. Kreis- und Stadt-Prokurator Weis in Landau, welcher dem Gerichts-Kostgänger Demetz während seiner Assessur-Lehrzeit als Vorsteher zugetheilt ist, sich bereits seit mehreren Monaten in Urlaub befindet, und daß der K. Kreis- und Stadt-Prokurator Roth in Zweibrücken, welcher dem Gerichts-Kostgänger Demetz während seiner Assessur-Lehrzeit als Vorsteher zugetheilt ist, sich bereits seit mehreren Monaten in Urlaub befindet, und

Ehrenkränze zu halten frey
Ist der Gruß von Denetzy Erbzeugnisse, so wird er
von selbst die Wahrnehmung nicht scheuen, [illegible] ein mehreres
gründliches Subjekt als [illegible] Hauptmann
Geschäfte vorzuschlagen.
Sollte das k. Präsidium diese meine Ansicht theilen
und wünschen, daß es bey Vorgesetztem über Söldner
der Art, wie bey [illegible] den Verhandlungen
über zu besetzenden Stellen gehalten werden, so bin
ich dazu um so mehr bereit, als dadurch [illegible]
von meiner Ansicht meine doppelte Motivirung meiner
Ansicht verstand wird.

№ 62, 124. 18 Aug. 47.

Pr. k. Rt.

die Strafsache gegen Barbara Kuhn von Frank. wegen Gefangenbefreiung betr.

---

ex eodem.

die k. Reg. der Pfalz hat durch Note vom 10. prae. 16. d. Mts. den Wunsch zu erkennen gegeben, daß k. Mt. Gefängnißstrafen in Exemplar der von ihr über den Vollzugsbetrieb der Juden an 2 dieser verhängten Verbrechen mitgetheilt werden möge, damit daraus die Verbringung der beyden Personen, der Grösse und der Schwere, in der abgesessenen Gefängniß Strafe, sowohl von den 2 dieser Strafe, hinsichtlich der ex officio einzuleitenden Untersuchung entnommen [illegible] Beweis verstanden werden, welchen [illegible] Pönen.
Diesem Ansuchen nachzukommen fänden ich nicht, um [illegible] Exemplare einzelne [illegible] zu [illegible] und [illegible] die Verbringung zu [illegible], daß übrigens wird die k. Strafsektionsbehörde [illegible] Strafsache vom 13. d. Mts. [illegible] [illegible], daß [illegible] über die [illegible] Strafe die Gefängnißstrafe [illegible] [illegible] Landau [illegible] Frank. [illegible] in Abschrift mitgetheilt, in gefälliger Kürze [illegible] Verfahren [illegible] [illegible].

№ 62, 125. 18 August 1847.

Pr. k. Rt.

Strafuntersuchung [illegible] Johann Michael Kropf von Hagenbach betr.

+ der [illegible] Strafsache gegen Pönen, [illegible] ut

exped: 21/8 47.

In Gemäßheit des an den k. Staatsprokurator [illegible] zu Landau in seinem motivirenden Berichte vom 10 ten d. Mts, nebst den Einlagen der Akten zurückgegebenen Gutachten gleiches sich auf die allerunterthänigste Anzeige [illegible] den wegen Raubes [illegible] Gefängnißstrafe durch die Zuchtpolizeygerichte [illegible] Landau unterm 30 ten v. Mts verurtheilten Johann Michael Kropf von Hagenbach etc. [illegible] [illegible] [illegible]

Hl. Bezirksamt
in Lauterhofen

№ 62,128. d. 19ten August 1847.

Untersuchung gegen Salomea Stephan aus Lang alda wegen gefälschten Taufscheins betr.

Anbei erfolgt eine Anordnung zur Vernehmung des Gutsbesitzers, Bauern Johann Mayer daselbst in Veldkirchen, sowie in Speier, sowie in Bezug des Ihnen gefertigten Protokolls vom 31ten v. Mts. somit des in der anhängigen Criminal-Rechtssache Franz Xaver Lenk.

Hl. Bezirksamt
Lauterhofen

№ 62,129. ddem.

Aufstellung von Mobilien und Einsetzung für die Hypothek. Gläubigerin Franziska Lenk, geb. Zweibrück pro 144 fl. betr.

Ew. W. erstatten hiemit unter Beischließung des Berichts vom 12. d. Mts. mit beigelegten Protokolls in Betreff der Aufstellung von Mobilien und Einsetzung für die Hypothek. Gläubigerin Franziska Lenk, geb. Zweibrück pro 144 fl. betr.

exped. 21/8 47.

Hl. K. M.

№ 62,130. ddem.

Verhaftung, des Johann von Anton Stiebig, Bauern in Hagelsberg, resp. Bezirksamts Lauterhofen betr.

Der Johann Anton Stiebig in Hagelsberg wurde auf Ersuchen des Landgerichts Lauterhofen wegen Gemeinschaft, Zuhälterei und Kuppelei in Betreff des Verbrechens der Nothzüchtigung an der Magdalena Lenk, geb. Zweibrück, ledig, von Hagelsberg, alt 19 Jahre, groß 5 Schuh 4 Zoll, Statur stark, Gesicht rund, Haare blond, Augen blau, Nase und Mund proportionirt, Kinn rund, Gesichtsfarbe gesund, Sprache deutlich, besondere Kennzeichen keine, heute Vormittag 10 Uhr verhaftet und in das hiesige Gerichtsgefängniß eingeliefert.

exped: 21/8 47.

Der k. Bezirksgerichtsarzt zu Lauterhofen Dr. Schmitt wird unter Beziehung des betreffenden Ehehaltungsprotokolls, wo sich auch die Leumundszeugnisse der Angeklagten befinden, ersucht, den Gutsbesitzer Johann Mayer in Veldkirchen, als Zeugen vorgeladen, zu vernehmen, und das hierüber aufgenommene Protokoll anher vorzulegen.

Hl. K. M.

№ 62,131. Den 19 August 1847.

Pensionsstand für Martin Kölsch von Taulbach betr.

Der k. Bezirksgerichtsarzt Dr. Schmitt zu Lauterhofen wird ersucht, wegen Gebrechlichkeit unterm 24ten Nov. 1845. zu neuer Gehaltsbezugsstufe vorgeschlagenen Martin Kölsch von Taulbach, ansässig daselbst

exped: 21/8 47.

und daselbst wohnend, auf sein Ansuchen die zur Pensionirung führende Gebrechlichkeit betreffend, ärztlich untersuchen und darüber das Gutachten abgeben zu wollen.

Der Johann Stiebig genannt Anton Stiebig in Hagelsberg ist nämlich des Verbrechens der Nothzüchtigung an der Magdalena Lenk, geb. Zweibrück, dringend verdächtig, welches Verbrechen derselbe an der Genannten am 13ten d. Mts. Abends zwischen 10 und 11 Uhr in der Nähe des Dorfes Veldkirchen verübt haben soll. Nachdem nun die Magdalena Lenk, geb. Zweibrück, in ihrer heute Vormittag abgehaltenen Vernehmung abermals mit Bestimmtheit angegeben hat, daß Johann Stiebig sie gewaltsam zu Boden geworfen habe, sie glaube sogar, daß er ihr auch Gewalt angethan habe, so ersuchen wir Sie, den Johann Stiebig sogleich verhaften zu lassen, und in das hiesige Gerichtsgefängniß einliefern zu lassen, wo demselben allenfallsige Vernehmungen bezüglich der Thatsache, daß er sich der schweren Nothzüchtigung an der Magdalena Lenk, geb. Zweibrück, schuldig gemacht habe, vorgenommen werden sollen.

Der Johann Stiebig genannt Anton Stiebig ist nämlich des Verbrechens der Nothzüchtigung an der Magdalena Lenk, geb. Zweibrück, dringend verdächtig, welches Verbrechen derselbe an der Genannten am 13ten d. Mts. Abends zwischen 10 und 11 Uhr in der Nähe des Dorfes Veldkirchen verübt haben soll. Nachdem nun die Magdalena Lenk, geb. Zweibrück, in ihrer heute Vormittag abgehaltenen Vernehmung abermals mit Bestimmtheit angegeben hat, daß Johann Stiebig sie gewaltsam zu Boden geworfen habe, sie glaube sogar, daß er ihr auch Gewalt angethan habe, so ersuchen wir Sie, den Johann Stiebig sogleich verhaften zu lassen, und in das hiesige Gerichtsgefängniß einliefern zu lassen, wo demselben allenfallsige Vernehmungen bezüglich der Thatsache, daß er sich der schweren Nothzüchtigung an der Magdalena Lenk, geb. Zweibrück, schuldig gemacht habe, vorgenommen werden sollen.

vom 3. Januar v. Js. Ihrer Kasse angewiesen hatte, seines Orts pränotirt werden zu lassen, und wenn solche ~~dadurch~~ einen Verlust von diesem Gange ist, so wird selbe Entschädigung ~~nicht~~ leisten und ausserdem Ihre Unterbeamte bestrafen lassen, und Ihnen Ihre Instruktion ~~nicht~~ genauer vorschreiben.

Indem ich Ew. H. W. den Empfang der Ihnen ausgefertigten Ordre de d. Brandversicherungsamt zu Zweibrücken d. d. 16. d. Mts. anbei den angeschlossenen Empfangschein gefälligst vorlege, ersuche ich Sie allergehorsamst, mir die angezeigte Anzahl Exemplare, so wie die Anweisung eines weiteren Exemplares für die pfälzischen Rheinbezirke, gefälligst zukommen zu lassen.

No 62,133. A. 20ten August 1847.

H. L. Brandversicherungs-Kontrolleur
in Landstuhl

Uebersendung von Anlage-Akt mit Ersuch. Entsch. gegen Johann Wilhelm Jung wegen Rückstand gegen den Maurermeister Carl Roessler, Landwehrmann von hier, zur Einleitung gefälliger Beitreibung.

No 62,134. ebenso.

H. L. Brandversicherungs-Kontrolleur
in Landstuhl

Ew. W. ermangeln gefälligst nicht, mir mit Einsendung der Urkundl. Legalisation vom 25. Juni l. Js. vorgelegtes Anderweites, enthaltend, warum Sie mir mit Ihr gefälligst. Schreiben vom 21. d. Mts. die Empfangbestätigung der Ihnen ausgefertigten Ordre de d. 16. d. Mts. nicht zugehen lassen, zu wollen.

exped. 21/8 47.

No 62, 135. A. 20ten August 1847.

H. L. Brandversicherungs-Kontrolleur
in
Kaiserslautern.

Ew. W. ermangeln gefälligst nicht mir mit Einsendung der Urkundl. Legalisation vom 30ten Juni l. Js. vorgelegtes 3. Anderweites Acta. nämlich E. Eichstaedt gegen Chr. Jung und einen Hausbesitzungs Akt zur weiteren Verfügung gefälligst gefällig, zugleich Ihre Empfangbestätigung über die gestern Ihnen gefertigte Ordre de d. 6. d. Mts. gefälligst machen zu wollen.

exped. 23/8 47.

No 62. 136. ebenso.

H. L. Brandversicherungs-Kontrolleur
in
Speyer

Uebersendung einer Ordre de dato 6ten d. Mts. Brandschaden Landau an Wilhelmine Reisinger betreffend, mit Ersuch, Acta. wegen Verlust ersterer zu 3 ausgefertigten Exemplaren Empfangbestätigung gefälligst einsenden zu wollen.

exp. eodem. A. Kon. d. Js. beantwortet wird.

No 62. 137. ebenso.

H. L. Brandversicherungs-Kontrolleur
in Landau.

Denselben in Betreff Entwurf einer Verordnung, Taxirung der Brandentschädigung für Getreide vom 14ten d. Mts. betreffend, mit welcher die vom Jung aus Reinthal Acta. Rückbehalt vom 31ten Juli d. Js. gegen Quittung d. Js. zu verabfolgen gestattete Brandentschädigung genehmigt wird.

No 62, 138. ebenso.

H. General-Major Kommandeur
in Ruhestandsetat
in
München.

Ew. Hochwohlgeboren beehre ich mich, Ihnen die Akten bezüglich einer an Peter Schmitt von Capatsinst Rothenfelsen wegen öffentlicher Ruhestörung bei dem nächsten Kirchweihfeste daselbst, sodann wegen Verletzung der Polizei-Vorschriften bei Verkauf seiner Backwaaren, und endlich wegen Widersetzlichkeit gegen die Polizeidiener, laut Erkenntniß vom 12. Juni 1847. Acta. mit Bezug auf Ihre Verfügung vom 8. Juni d. Js. ergebenst zu übersenden, und Ihnen anheim zu stellen, ob Sie Capatsinst Rothenfelsen wegen seines ungebührlichen Benehmens gegen die Polizeidiener, welches sich als Widersetzlichkeit darstellt, nicht eine Geldstrafe von 5 Gulden oder 2 Tage Gefängniß zuerkennen wollen, oder ob Sie ihn wegen dieser Widersetzlichkeit vor Gericht stellen wollen.

exped. 23/8 47.

Rechtsanwalt [illegible] zu Kaiserslautern in seinem Namen und [illegible] c. Wtb. entgegenhaltend Gerichtsgebühren die Kosten [illegible] angewiesenen Betrag [illegible] Gründe als gerechtfertigt darstellen, und [illegible] weitere Polizeigründe incompetent war, in gegenwärtigen Falle zu entnehmen.

Bei anwendbarkeit des art. 288 C.pr. und bei die Competenz des weitern Polizeyrecurs hat dem eingetretenen wenn das nicht nicht der [illegible] Rechtsanwalt [illegible] Kosten [illegible] Gegenstände

Die Akten enthalten nun Endlich ein [illegible] Zeugniß [illegible] Kreis d. dato 20. May c. [illegible] die wegen Fahrlässigkeit des Leichenschauers Obermayer, der Kosten, durch neuen Recurrenten aus Meinz [illegible] und begegnet haben, ein Erkenntniß, [illegible] Auf den Grund dieser Erkenntniß, welche nicht von einer bestimmten Person Anzeige macht, [illegible] weitere Polizei-Kosten seine Competenz nicht für begründet anzusehen und hätte daher [illegible] die Erkenntnißung der Kosten abzulehnen [illegible]

Pr. K. Nr. 62,139. K. 20 August 1847.

Die Disciplinar-Untersuchung gegen den Gemeinderath Johann Jakob Becker in Obermoschel betr.

exped. 23/8 47.

Die K. Kr. Regierung übersendet die Disciplinar-Untersuchungs-Acten gegen den Gemeinderath Johann Jakob Becker von Obermoschel, gegen welchen durch Erkenntniß des Landgerichts Zweibrücken vom 24 v. M. wegen Unterlassung der Anzeige von Geburten und Nichtbeurkundung derselben in Bezug 14 tägiger Gefängnißstrafe erkannt worden ist, zum allergnädigsten Einsehen unterbreitet wurden.

25.

Nr. 11. Abth.

Die Obergerichtsbarkeit der pfälzischen Rheinschiffer betr.

exped. eodem.

K. 62, 140. K. 20 August 1847.

Gegen das Urtheil des Landgerichts Zweibrücken, welches sich durch die Advocaten Eckmann und Hölzer hat vertheidigen lassen, diesen Vertheidigern Vorstellungen zu machen, ist nicht von jenen ausgegangen, sondern von dem Advocaten, welche diese Vertheidigung haben vorbringen lassen, auch vorgestellt worden, daß sie dieselben unter Hinweisung auf das vorliegende Gesetz nicht begründet, und das Vorbringen begangenen worden wäre, sein durch jenen Obergerichtsbarkeit Verordnung in den Instructionen der Advocaten des Gerichts der Rheinschiffer fall keinen Raum können.

Wenn das Landgerichtsmitglied Dingler in Obermoschel sich durch die Advocaten Eckmann und Hölzer hat vertheidigen lassen, diesen Vertheidigern deren Verantwortung zu verschaffen, ist nicht von jenen ausgegangen öffentlich verantwortet worden.

Der vorgeschobene Grund, der Obergerichtsbarkeit der Rheinschiffer entgegen, nicht vorhanden, sondern die Gerichtsbarkeit [illegible]

Anstellung mit ausreichender Kautionsstellung verbinden,
und den Kreis-Physikaten übertragen, gleichzeitig aber
denen dann die in Civil-Prozessen gegen den
K. Fiskus verfahrenden Anwälte, das ihnen so wichtige
Honorarwesen der Kreisphysikate schmälern, und die
Übertragung der Aerzte in feindseligen Verhältnis,
welches allein von dem Ehrgeizen seiner Dienst-
gebung, und der daß von seinem gutachtlichen
Ausspruch gebührenden Achtung abhängt, setzen.
Allein bedenkend, daß ein solcher Antrag Seiner
von Aerzten übernommenen ehrenden Pflichten,
die bisher von der Kreis- und Physikus-Function
in nur wenigen ihnen Exceptionen den wohlgesinnten
Gehorsam gegen öffentlichen in der Art geleistet haben,
daß sein ernster Charakter der Commission eine
gewissen schädlichen Charakterisirung, oder ernsten
ungünstigen Urtheilen gegen die Person dieje-
gebührenden Zeugnisse ertheilen würde, und
die persönlich nahestehen sollten, mit welcher wenig
ordentlichen Affecten und Ansichte dasjenige Dienst-
eifrigkeitsleisten begleitet sein, die durch
solchen Ausgang des K. Justizministeriums
nach den Fristen des K. Justizministeriums Bestä-
tigung erhalten sein, dann gutachtlich die Bestrafung
gestatt Aufgenommenen Strafen während sie vollkommen
gutachtlich mit Aufgenommenen Strafen und Absetzung
gemeldet ergeben Commissions-, [illegible] durch
so wird von den Aerzten selbst verlangt,

+ selbst einen Commissions-
rath gegen über

durch den Art. 108 des Statuts vom 30 März
1808 und Edict vom 30 Sept. 1808 eine ausdrücklich verge-
schrieben, jede Affiche zur Ausübung der Aerztlichen
Amts verletzung drohe, und dennoch glauben
sie müssen vorgeschrieben, durch den ihnen Gerichts-
verordnet vorgenommenen Akt der Absetzung, und
der Absetzung vollzogenen in sich begriffen,
sich ermächtigen für ihre in guter Absetzung vorge-
genommenen Handlungen Satisfaction fordern zu dürfen.

Durch diese Absetzung wird die Commission
dung der durch höchste Entschließung vom 8 d. M.
verfügten Untersuchung: ob und in wie fern den
Aussagen einer die Absetzbarkeit der physikalischen
Aerzte verordneten Gesetzes in den Gesetz-
gebung gestatteten oder politischen Gründen vorge-
genommen" sehr Einfluß als gegenwärtig begründet
ergeben können.

Es ist ein gerechtes Erbieten der Aerzte daß
sie behaupten in Ansehn des Statuts vom 14 Dez.
1810 avocate zu sagen und die Entscheidungen
für sich verlangen, wenn sie ihren Gutachten zu sagt,
gewesen sein, wenn sie sich von ihren Gutachten Vorzug
gesetzt, dann nur für die ihnen verbliebenen Gericht
den Absetzung bringen und wenn so auch
bey der Gesetzgebung die ihnen in Amte oder ihnen
Amte verstehen, nicht unterlassen, gehorsam zu
werden, daß sie öffentliche Personen sagen.
Dasselbe Absehen ist auch bey den letzten Gesetz-
Abänderungen bey Abschaffung der Strafe be-
bestätigt ergeben, ob die Ausübung der Aerzte
sein meinen öffentlichen Dienst vorgeschrieben sagen

Zweck Kenntniß der allerhöchsten Freiheitsbriefen zum Eintritt in die Kammer berufen.

Es erscheint daher angezeigt vor Allem festzustellen, ob die Anwälte in der Pfalz avocats sogar im Sinne des Dekrets vom 14 Dez. 1810, oder avoués, oder avoués licenciés?

Nach der franz. Gesetzgebung bestehen für die Schranken der Gerichte vor Gericht die avoués ou avocats als zwei verschiedenen neben einander bestehenden Stände, von denen besondere Attributionen und Befugnisse und der Art, daß jeder Stand exclusiv, die Gesetze vom 29 Sept — 6 Oktober 1791 u. 27 Vent. Jahr VIII. Arrete vom 18 Fruct. VIII. Gesetz vom 22 ventose XII und die Dekrete vom 14 Juli, 14 Dez. 1810 und 2 Juli 1812 feststellen.

Die jetzt existirende Rechtsanwalts die bisher Pfälzer von verschiedenen unterschieden, sind Folgende:

1, die avoués (Anwälte) ernannt von dem Staatsoberhaupte permanent und für öffentliche Beamte Officiers ministériels). die von ihnen gerichtlichen Abschriften

† von Gerichten für amtliche Akten-stücke

die avocats sind keine von dem Staatsoberhaupte permanente öffentliche Beamte. Die Anhängung ihres Befugnisses als avocats durch den Eintritt in die Schranken, durch ihre Vereidigung und ihre Einschreibung durch das tableau der avocats bey dem Gerichte bey welchem sie sich niederlassen wollen.

2, die avoués haben das ausschließliche Recht, die Prozeß Akten zu kopiren, Auszüge zu machen und die Parteien in dem ganzen Prozesse bis zum öffentlichen Abhörungs zu vertreten, während für die Hörung vertretungsrecht der avocats in dem öffentlichen Abhörungen des Prozesses besteht.

† in dem gesetzigen Pfalz Rechte

3, der Stand eines avocat ist unvereinbar mit dem eines avoué.

Diejenigen Anwälte die avoués, welche in Erfüllung des Gesetzes vom 22 Vent. XII Lizentiaten der Rechte gewesen waren, und selbst oder deren Vorgesetzte, in Ausübung von avocats bey dem Gerichte gleichartigen (art. 32).

4. Jeder Anwalt muß einen avoué haben, muß aber nicht notwendig einen avocat (siehe unten art. 85 u 86 des Prozeßgesetzb.)

5, die Gebühren der avoués regulirt der Tarif vom 16 Febr. 1807 und unterscheidet dieselben nach den Verrichtungen und zu beziehen berechtigten Personen.

Die avocats haben das Recht, ihr Honorar mit den Parteien selbst zu bestimmen.

Selbst unter französischer Herrschaft bestanden bey den Tribunalen neben Gesetzen Klein avocats und avoués neben einander, mit diesen gleichartigen Attributionen, sondern avoués waren solche von Staats Oberhäuptern selbst permanent ernannte Beamte, und erhielten dann die Prozesse zu gleichartigen, sprz. rc, in Gemäßheit ihres Befugnisses als Lizentiaten der Rechten, sprz rc, und der Gerichts Stab ist in Verrichtungen von avocats zugegeben worden.

Zu diesen Zustande der Dinge passen die Verordnung vom 6 Aug. 1815, welche den gesetzlich gestatteten Befugnisse der bisher Pfälzer, als dem Gebrauche der Schranken nicht mehr entsprechen, hob.

Es erscheint sodann daß die avocats als in dem

Strafsachen ausschließlich ausgeübten, ernächtigt denen gesetzlich zugelassenen avoués die Acte zu unterzeichnen der avocat zu plaidiren als Beistand überhaupt zugelassen.

+ als gerichtlicher Beistand

Demnach sind die in der Stadt Luxemburg ansässigen Anwälte avocats im Sinne des Dekrets vom 14 dez. 1810 fortan avoués die das Recht haben zu plaidiren, die den gesetzlichen zur Gerichtsbarkeit Acte abfassen, die Eigenschaft als avoué, welche durch Ernennungsdekret verliehen wird.

Hiermit stimmt auch die Verordnung vom 4 dez. 1816 überein, welche die Advokaten als avoués mit der gleichen Befolgung des Gesetz vom 16 febr. 1807 vorschreibt und die Gerichtsbarkeit der neu gebildeten Gerichtshöfe unter den Titel von Honoraires oder den verschiedenen Stellen der Gerichte setzt.

Die Attributionen dieser Anwälte sind nun gesetzlich in einer Hand vereinigt, die ihre Befugniß allein durch das Ernennungsdekret erlangt als Anwalt verliert.

Es folgt hieraus:

1, dass der als Anwalt die Profession oder Absetzung eines Anwalts ohne auch das Recht mit. zugleich als avocat zu plaidiren, die ohne dies Recht + seiner Ernennung dekrets besitzt, nur der die Eigenschaft mit der Gesetzgebung der Stadt seiner avocat im Sinne des Dekrets vom 14 dez. 1810 unter Anwalt, welche in Ermangelung

+ (Inhalten als Anwalts (avoué)

dispensirt als diesen einzelnen oder Vorsteher der Advokaten durch Entscheidung ~~und Disciplinarstrafe~~ dazu ernannten und die Eigenschaft und das Recht zu plaidiren verliehen Beamten;

2, dass ~~nach~~ gemäss des Dekrets vom 14 dez. 1810. (art. 95. 99. und 40) dem Gerichtspräsident das Recht zusteht, einen avocat zu suspendiren oder abzusetzen, wenn der Anwalt als officier ministériel den Disciplinargesetzgebung der Art. 102 und 103 des D. Dekrets vom 30 März 1808 unterworfen, durch welchen neue abweichende durch Abänderungen vorgesehene Suspension oder abgesetzt werden kann;

3, dass das Recht der Absetzung, das Recht zu suspendiren nothwendig in sich begreift, auch dem Grundsatz majus complectitur minus oder nach dem Axiom: qui potest plus, potest minus;

4, dass gegen diese Recht der Absetzung und Suspension eines Anwalts dem Advokat Vorgesetzten sich durch die Gesetzgebung gerechtfertigt ist, das Ernennungsdekret verschaffte darüber einen Vorbehalt oder nicht, denn muss um so sorgfältiger ein solcher Vorbehalt mit Grund vermuthet werden kann.

Dass die Anwälte (avoués) gleich den Gerichtsbeförderten officiers ministériels seyen, darüber kann kein Zweifel erhoben werden, und dies ergiebt auch aus der Gesetzgebung ~~gestern~~ durch (Abänderung des Art. 103 des Dekrets vom 30 März 1808 verordnet.

(: Wenn diese übereinstimmt mit Favard de Langlade repert. officier ministériel :) C'est celui qui est

„nommé par le roi ~~ou par les parties~~ pour prêter son „ministère aux magistrats ou aux parties."

Merlin rapport. officier ministériel à avoué:/

Der Art. 103 ~~est~~ al. 2. ist gesetzt sprach, daß die Absetzungsbefugniß durch Ehrenstrafe Absetzung ganz allein von der Entscheidung der dem Ministerium Angehörigen zur Last gelegten Disciplinarvergehen abhängig ist.

Gegen die Absetzung eines Angehörigen dem Staate gegenüber bestehen, außer den Absetzungsgründen, welche die Art. 81 vom 22 Vent. Jahr XII. art. 14. 36. 37. 38. 39 40. das Reglement vom 14 Dez. 1810. Absetzungsgründe für sich gegen diese Absetzung, so kann ihr gesetzlich die Absetzung der Absetzung treffen.

Gesetzt aber Jemand begünstige ein solches Angehörigen statt abgesetzt, statt gesetzt an ein niederes Gericht, so ergäben sich für sich allein zu berücksichtigende Gründe nicht, ergäben sich Gründe das Gesetzes, die der Landesherr, wenn so ernste Handlungen geschehen wären, zu einer solchen Verfügung ~~berufen~~ Anlaß gegeben haben könnten.

Ebenso ist der in den französischen Reglements den Angehörigen gemachte Vorbehalt der Absetzbarkeit blos einer Maßregierung in der Form, gegenüber der Landesherr seine Entschließungen zu erfassen keinen Grund hatten, da die Absetzbarkeit ~~in Gesetzes~~ in Gesetzes der Absetzbarkeit durch das Gesetz gegeben ist, also für sich selbst bestehend.

Gegründet auf diese Art sind bisher Gesetzbücher und den Grund von Disciplinar untersuchungen

+ allgemeiner Art

+ ergänzlich

+ Absetzbarkeit der

abgesetzt und gesetzt ergangen, deren Absetzung auch von dem an einem Landesherrn Angehörigen ausgehen könnte.

Hätte nun, wie der Landesherr annähme, der Staatsrath sich dahin ausgesprochen, daß die Gesetzgebung die Absetzung des Notairen gegen seinen Willen nicht kennen, so könnten hierüber Meinungen bezüglich der Angehörten hervorgebracht werden können, die den Notairen nach Landrechts Grund nennen könnten und nun durch Absetzung absetzbar sind, gegenüber den Angehörten durch Absetzung absetzbar und dann zu Folge auch gesetzt werden können.

Auch der gesetzgebende Akt der gesetzgebenden Körper gegenüber den Absetzungen minder die pfalzischen Advokaten und prozessirenden Agenten in der Pfalz gesetzlich und recht Minder gesetzlichen Gründen nachzugehen.

No 62. 140

S. 21ten August 1847.

Hr. Friedrich Mosers in Landshut bth.

Untersuchung gegen Michael Mosler sen. ex Einkommenbezug wegen Mißbrauchs betr.

ex. orden.

Es ist allen den Ihnen Ihnen Angeklagt in Ihrer Anklage ausführen und genau angeführt, daß er in der anberaumten Untersuchung mit Ihnen in das Verhör eingehen sollte und daß er ob er Ihnen Einwendungen vorbringen wollte und daß er ob er Ihnen Einwendungen machen wollte, wenn er sich die Vernehmung in den Mund legen würde, zu seiner Vernehmung in den Mund legen würde, in Anlage zu benutzen, ob die vernommenen Zeugen bare Mehlens von ihm Mosler oder seinen Beamten Inhalt oder mündlich Thatsachen erhalten haben, ob und welche Thatsachen etwa den Angeklagten Mosler in jüngster Zeit von mir und meiner Partei gegen Ihnen seien, und ob, wenn Sie kennt nicht das selbst, Mosler einigen Grund Hoffnung zu haben, daß Ihnen Thatsachen zu künftig zu erhalten.

Der Termin wird am 3. d. und 5. September nächsthin vormittags 10 Uhr, und, da Johannes Engelhard sich bereits schriftlich dazu eingefunden hat, selbst an Ort und Stelle der Augenscheinnahme von einem Gerichtsmitgliede über den Antrag des Michael Mohler um Ausschluß über den Lagerplatz gehalten werden, Protokoll über die mündliche Verhandlung über die streitigen Lagergrenzen aufgenommen und in der Sache selbst, soweit thunlich, gefällig zu erkennen.

Hess. Friedensgericht zu Schlüchtern

Untersuchung gegen Michael Mohler von Ringsenbach wegen Mundraub etc.

N=62, 142.

d. 20ten August 1847.

cap. eodem.

In der Untersuchung wegen Ausmittelung des Thäters, welcher Brandstiftung an dem Wohnhause des Michael Mohler, Ackermann zu Ringsenbach, durch muthwillige Anzündung einiger Streu verübt haben soll, ist es von Wichtigkeit zu wissen, welche Aussagen die Michael Mohler'schen Eheleute in den ersten Tagen nach jener Entdeckung gegen mehrere Verdächtige gemacht haben und ob sie auch jetzt noch dabei stehen bleiben, oder ob sie in jener Zeit mit ihren wirklich Schuldigen Thäter Rücksprache genommen haben, über Alles wird von der Barbara Mohler von Ringsenbach (Ehefrau des Michael Mohler daselbst —) genaues Verhandeln mittelst Handschrift und Fingerzeichen sich beigebracht habe.

Es ist zu ersuchen Johann Müller von Kassel vom 25ten May bis 1. Juni d. J. mit Michael Mosser, der in meiner Haft eingesperrt ist, so verfahren zu lassen, daß genannter Müller auf Anordnung des vernehmenden Untersuchungsrichters mit Michael Mosser, Michael Mohler, Peter und Jost, Mohler, Brüder, Verhaftungen in das Haus gesperrt werden, damit Mosser Zeit genug bleibe, seine Schuld an dem jenen Brüdern zu Last gelegten Verbrechen allein zu übernehmen.

Es ist Sache bei dem Assisengerichte am 3ten 4ten & 5ten September zur Verhandlung kommen werde, so wollen Sie die Ladigung gegenwärtiger Zeugen möglichst beschleunigen und die Akten sobald Sie Zeugen vernommen haben, mit Bericht einsenden.

Hess. Friedensgericht zu Waldmichelbach

wegen Tatverdachts

cap. eodem.

N=62, 143.

d. 21ten August 1847.

Ganz gehorsamst Abschrift, wie der Beweis von dem Friedensgerichte zu Waldmichelbach mutatis mutandis, zur Abnahme eines gewissen Johannes Kappes von Engelnbach, welcher vom 28 May bis 17 Juni d. J. mit Michael Mohler, Arbeiter was in meine Haft eingesperrt gewesen ist.

Hess. Rentschreiberei zu Neuenhasslau

das Eingehen mehrerer Pferde, Mullen Jakob Steins zu Heinis betr.

exped. 23/8 47.

eodem.

N=62, 144.

Ihr. Hr. Rentschreiber Ihro Hochwohlgeboren hiesigen Ortes vorgelegte Anzeige vom 14ten d. M. das Eingehen mehrerer Pferde des Müllers Jakob Steins zu Heinis betreffend, ist Ihro Hochwohlgeboren Verfügung gemäß, dem Müller Jakob Steins zu Heinis auf sein allerunterthänigstes Gesuch um Nachsicht der ihm durch Erkenntniß d. d. 23ten Juni d. J. auferlegten Geldstrafe von 6 Thlr. für gesetzwidrige Haltung mehrerer Hunde und Strafe von 1 Thlr. für Unterlassung der Anzeige des Todes seiner Pferde in die Hälfte herabgesetzt worden.

Heinis Antrag ist der Hr. Landrath zu Hanau zur weiteren Verfügung in Kenntniß.

Hier mit Bericht vom 27. d. M. vorgelegt, den Untersuchungsakten folgen anbei gnädig.

Hess. Rentschreiberei zu Kaiserslautern

Aufhebung der Untersuchung gegen Johannes Koch II. und Aufhebung betr.

exped. 23/8 47.

eodem.

N= 62, 145.

Ihro allerhöchste Entschließung vom 2d. dato d. Aufhebung der 10ten d. M. gegen P. M. den Peter Koch, den Johannes Koch und den Peter Reinhard Johannes Koch II. und Aufhebung auf die allerunterthänigste Anzeige, daß Seine Majestät der König von Preußen, Herzog zu Schleswig Holstein und Holstein und Souverain des Fürstenthums Neuenburg und Graf zu Hohenzollern, Sigmaringen und Herr zu Ramsau, Ihro

An d. Königliche Regierung hier.

№ 62.146. d. 21ten August 1847.

K. der Innern

Das Regierungs Amts Blatt
No. 34 Seite 277
enthält Rede II und Cons.
aus Kaiserslautern d. d. Regierung in der Anlage

Unter Bezugnahme auf die gefällige Note vom 24ten v. Mts in Vorbemerkt, beehrt mich
hiermit Rede II und Cons. Regierung in der Anlage
Abschrift meiner allerhöchsten Entschließung d. d. Aschaffenburg
den 4ten l. Mts zur gefälligen Kenntniß anher mit
ständiger Rückäußerung ergebenst mitzutheilen.

exped. 23/8 47.

An d. Königl. Landkommissariate

№ 62, 147.

Landau.

Der k. Kreis Regierung fügt in Abschrift
ihres vom 14ten l. Mts an, das Gesuch des
Jakob Bauer, Landwirth zu Queichheim
vom 5ten gleichen Monats wegen Ertheilung
der Genehmigung zur Errichtung einer Bierbrauerei
daselbst zur gefälligen Kenntniß und
weiteren Veranlassung.

exp. 23/8 47.

An d. Königl. Landkommissariate

№ 62, 148.

Landau.

Der k. Kreis Regierung wird
auftragt mit Rescript vom 5ten l. Mts an
die k. Bezirks Aemter Landau, Bergzabern
und Germersheim, dann an die k. Stadt Commissariate
Landau und Germersheim, dann an die k. Polizei Commissariate
Frankenthal und Speyer, dann an die k. Landkommissariate
Frankenthal, Speyer, Neustadt, Landau, Bergzabern
und Germersheim, dann an die k. Bezirks Aemter
Kaiserslautern, Homburg, Zweibrücken, Pirmasens
und Rockenhausen, dann an die k. Stadt Commissariate
Kaiserslautern, Zweibrücken und Pirmasens
zu Handen der Vorstände, dann an die k. Landkommissariate
Kusel, Kirchheimbolanden, Kaiserslautern, Homburg,
Zweibrücken, Pirmasens und Rockenhausen, dann an die
k. Bezirks Aemter Frankenthal, Speyer, Neustadt,
Landau, Bergzabern, Germersheim, Kusel, Kirchheimbolanden,
Kaiserslautern, Homburg, Zweibrücken, Pirmasens
und Rockenhausen, dann an die k. Stadt Commissariate
Frankenthal, Speyer, Landau, Germersheim, Zweibrücken
und Pirmasens, dann an die k. Landkommissariate
Frankenthal, Speyer, Neustadt, Landau, Bergzabern,
Germersheim, Kusel, Kirchheimbolanden, Kaiserslautern,
Homburg, Zweibrücken, Pirmasens und Rockenhausen
zu Handen der Vorstände, dann an die k. Bezirks Aemter
Frankenthal, Speyer, Neustadt, Landau, Bergzabern,
Germersheim, Kusel, Kirchheimbolanden, Kaiserslautern,
Homburg, Zweibrücken, Pirmasens und Rockenhausen
zu Handen der Vorstände

H. d. Bauinspektion

Nr. 62, 151.

Saarlouis, den 21. August 1847.

Betreff
die Abhaltung der Fr. Gunther & Cons. neue Anlage in Saarlouis betr.

Ew. H. ermangeln nicht, anliegend unter Zurücksendung des Berichts vom 17ten May c. pr. in Betreff eines neuen bei Pr. Morbach Königl. unmittelbaren einzurichtenden Niederlage der Firma Gunther & Cons. neue Anlage zur weiteren Veranlassung gefälligst Kenntniß zu nehmen.

exped. 24/8 47.

Zu dem heute hierher erfolgten Besuche der Gunther und Cons. so wie zu dem vom Berichte vom 17ten May c. pr. vorgelegten Abschrifte eines vom Notär Schmitz dahier unterm 20ten Mai 1847. verfaßten Akkords pro [illegible] d. d. pro rata.

Pr. L. M.

Nr. 62, 152.

eodem.

Exekutor Jacquinet hier

exp. eodem.

Ew. L. M. lege ich hierdurch gehorsamst Requisition zur allerschleunigsten weiteren Exekution unterthänigst vor, welche insinuirt werden und Folgendes vor:

A. aus Merzig pp. J. Schwarz, Metzger in Fa. daselbst.

pro

1. Franz Joseph Jägerich, Zimmermann in Saargemünd
2. Barbara Claus Wittwe Christian Jung in Merzig,
3. Heinrich Wahl, Feldschützen alias Landjägersmann zu Bauweiler in Saarlouis
4. Theobald Wahl, Feldschützenanwalters zu Thann Departement des Niederrheins in Saarlouis
5. Elisabetha Löchborn zu Homburg pro
6. Jean Thomas Heinrich Wilhelm Heinemann, Kaufmann domicilirt zu Dresden pro Masse
7. Veit Mehler, Handelsmann in Merzig pro
8. Ihre Handlungsfirma Gall & Cie. in Amsterdam.

Gen. Pr. Pr.

Nr. 62. 153.

den 21. August 1847.

in Coblenz.

Exekutor, pro [illegible] Acten c. Akte, wegen Requisitorium Akte.

Ew. H. beehre ich mich hierdurch meine Requisitorium, [illegible] Landrath in Saarlouis d. d. pro

1. Johann Georg Markhoffer.
2. Gertraud Markhoffer
3. Friedrich Markhoffer, alle 3 zu Coblenz und endlich
4. Friedrich Gottlieb Marzolph in der Kunststeinfabrik zu Trier;

exp. eodem.

mit dem ergebensten Ersuchen zu übersenden, dieselben den Inhalt Vorstand gefälligst zu veranlassen, sie einschreibend Empfangsbescheinigung auf beiliegend [illegible] Exemplar zu ertheilen.

Nr. 62, 154.

eodem.

H. Generalsprokurators in Trier

Exekutor, Jacquinet hier

Akte.

Zur Erledigung des gefälligen Requisitoriums vom 21ten v. Mts. Nr. 6471. beehre ich mich Ew. Hochwohlgeboren in der Anlage die gewünschten Empfangsbescheinigungen ergebenst zu übersenden.

exp. eodem.

Nr. 62, 155.

eodem.

Königl. Inspector zu Saarburg

Exekutor, Jacquinet hier

Akte.

Dem gefälligen Ersuchen Ew. Hochwohlgeboren vom 14. v. Mts. Nr. 9057. II Ci beehre ich mich in der Anlage zur Erledigung des gefälligen Requisitoriums die gewünschten Empfangsbescheinigungen ergebenst zu übersenden.

exp. eodem.

H. d. Bauinspektors zu Landau

Nr. 62, 156.

eodem.

Exekutor Jacquinet hier

Exekutorsbauinspektors.

Ew. H. wollen zur Exekutionssache des [illegible] Schuhmachers David Hahn in Landau gefälligst ersehen, ob der in Landau wohnende Schuhmacher David Hahn in Landau das Patent genießt, ob derselbe in Betreff der [illegible] Bestimmungen des Reglements vom 17 März 1808. sowie, in entstandenen Falle, welche Art Akte

Akte.

exp. 23/8 47.

und ob vielleicht der neu festgestellten wegen Einsprache
[illegible] erhoben wird, oder anderen erheblichen
Hindernissen obzuwalten scheint.

Gefällige Fassungen wollen Sie mir baldmöglichst
mit Ihren gutachtlichen Aeußerungen über die
Sache selbst einsenden.

H. d. Bezirksamtmann Landau — No 62.157. — d. 21. August 1847.

Landau

wird Strafurtheilsvollzug des Advokaten Kessel zu Landau betr.

exp. eodem.

Hr. B. wollen den Advokaten Friedrich Victor Kessel in Landau in Kenntniß setzen, daß ihm durch höchstes Justizministerial Reskript vom 17ten l. Mts die nachgesuchte einmonatliche Urlaubs mit der speziellen Bewilligung zur Reise in das Ausland ertheilt worden ist.

No 62,158.

H. Advokat Glaser Landau — Urlaub betr. — exp. 23/8 47.

eodem.

Hr. B. wollen Sie Advokat Glaser in Kenntniß setzen, daß ihm durch höchstes Justizministerial Reskript vom 17ten l. Mts der nachgesuchte einmonatliche Urlaub bewilligt worden ist.

H. B. Bezirksamtmann Frankenthal — No 62,159. — eodem.

Urlaubsgesuch des Rechtspraktikanten Orth zu Frankenthal betr. — exp. 23/8 47.

Hr. B. wollen Sie Advokat in Kenntniß, daß ihm durch höchstes Justizministerial Reskript vom 17ten l. Mts ein einmonatlicher Urlaub mit der speziellen Bewilligung zur Reise ins Ausland ertheilt worden ist.

Von Tag des Austritts, d. wird Ihre Kanzley wollen Sie mir anzeigen.

H. d. Bezirksamtmann Landau — No 62,160. — eodem.

Pensionirungsgesuch des Rechtspraktikanten Hoppe von Landau betr.

Ordnungsverfügung zur Entscheidung des wegen Pensionirung Hoppe von Landau eingereichten Gesuches.

Hr. B. wollen Sie Advokat Hoppe in Kenntniß, daß ihm durch höchstes Justizministerial Reskript vom 17ten l. Mts die nachgesuchte Entlassung mit Pension bewilligt worden ist.

H. d. Bezirksamtmann Landau — No 62,161. — d. 21 August 1847.

Landau

wird Remunerationsbegehen des Landbauinspektors Metz zur in Winnweiler betr.

exp. 23/8 47.

Hr. B. wollen den L. Landbauinspektor Metz in Winnweiler in Kenntniß setzen, daß ihm durch höchstes Justizministerial Reskript vom 16ten l. Mts für Abhaltung der neuen Prüfungen in Landau vom 7. 8. 14. und 19ten May l. Js die beigesetzte Gebühr von 16 fl. 48 kr. in dem nachgesuchten Betrage auf Anweisung des Kreises für Diäten und Reisekosten bewilligt worden ist, und daß auf Anweisung jenes Betrages Ihrer Kanzley wollen Sie mir anzeigen.

H. Regierung des Rheinkreises K. der Finanzen — No 62,162. — eodem.

Staatsanwalt Zentner — exp. 23/8 47.

Hr. B. wollen den L. Landbauinspektor Metz in Winnweiler in Kenntniß setzen, daß ihm durch höchstes Justizministerial Reskript vom 16ten l. Mts für Abhaltung der neuen Prüfungen in Landau vom 7. 8. 14. und 19ten May l. Js die beigesetzte Gebühr von 16 fl. 48 kr. in dem nachgesuchten Betrage auf Anweisung des Kreises für Diäten und Reisekosten bewilligt worden ist, und daß auf Anweisung jenes Betrages Ihrer Kanzley wollen Sie mir anzeigen.

H. d. Bezirksamtmann Frankenthal — No 62,163. — eodem.

Taxirungsbegehen des Zahnarztes Dotterer in Speier betr. — exped. 24/8 47.

Durch allerhöchste Entschließung de dato Speyer den 18ten l. Mts hat Seine Majestät der König dem Zahnarzt Adam Dotterer, seßhaft zu Speier auf sein allerunterthänigstes Gesuch um Verleihung eines Lehrzeugnisses in Betracht seiner Befähigung zum Zahnarzt durch Beschluß des Justizpolizeisenats zu Frankenthal vom 6ten Juli l. Js. genehmigt, daß Adam Dotterer binnen 14 Tagen an Gebühr die Abweisung der Taxe, gestalten jedoch aus Gnade, daß der

Haltung dieser Truppe bis zum 1. Nov. c. stattfinden werden.

Hiernach wollen Sie E. K. den Inhalten in Kenntniß setzen lassen.

Die mit Bericht vom 23ten vor. Mts. vorgelegten Untersuchungsakten folgen anbei wieder zurück.

Nro 62,164.

d. 21ten August 1847.

An K. K. Kr.

Peter Fräulen

Anzeige der Festnahme des Taglöhners Peter Fräulen von Kuhnweiler

Exped. 24/8 47.

Peter Fräulen, Taglöhner von Kuhnweiler wurde durch die Gensdarmerie Station Zweibrücken am Abend des 26 Juli 1847. wegen Verdachts einer Injurie verbunden mit Widerstand gegen die Gensdarmen in Arrest in eine Gefängniß Strafe von 6 Tagen genommen und hat inzwischen um allergnädigste Begnadigung nachgesucht, wovon wir (K. K. Kr.) um den allerhöchsten Entscheid unsere Ansicht abstatt.

Indem ich nun E. K. K. Kr. Bericht nebst den Untersuchungsakten und einem Certifikat des Distrikts Physikus zu Zweibrücken d.d. 21ten d. Mts. wegen Haftentlassung des Fräulen, und zugleich mit der Anzeige, daß ich die Verfügung getroffen habe, daß Fräulen sogleich in Freiheit gesetzt werde, vorlege, ersuche ich Dieselben, mir den allerhöchsten Entscheid über die Begnadigungs Angelegenheit des Fräulen gefälligst zukommen zu lassen.

Gegen diesen Bittsteller wurde wegen Nichtbezahlung seiner Exekutionskosten Haft in Anwendung gebracht, und hat derselbe noch Gesuch eingereicht, daß ihm die Exekutionskosten in Gnaden nachgelassen werden möchten, da derselbe noch Familie hat und seine Felder bebaut und einigermaßen bestellt sind.

Nro 62,165

d. 21. August 1847.

An K. K. Kr.

Transport des Pferdes Bast von Zweibrücken betr.

Exped. 24/8.

Indem ich E. K. K. Kr. die allerunterthänigste Anzeige von der Festnahme des Pferdes Bast von Zweibrücken und seinem Transport in Folge Requisitions Befehls vom 6ten d. Mts. gehorsamst vorlege, ersuche ich E. K. K. Kr. über die vorgefundenen Transportpapiere des Pferdes Bast, welche mir zu Handen des Eigenthümers Herrn Lieutenant Schmidt von Zweibrücken, welcher sich gegenwärtig in Urlaub in Kaiserslautern befindet, zugestellt worden sind, gefälligst verfügen zu wollen, damit ich die Pferde Bast an seinen Eigenthümer abliefern kann.

An das Königl. Commando der 3ten Brigade

Nro 62,166.

d. 22ten August 1847.

Dasselbe

Transportbefehl betr.

exped. eodem.

Dasselbe wird hiermit in den in dem beigeschlossenen Verzeichnisse bezeichneten Andreas Wachinger von Rod aus dem Verwahrungshause dahier zu entnehmen und mittelst eines gut verschlossenen und versiegelten Fasses zur Abbüßung seiner Strafe gegen vorzuliefernde Empfangsbescheinigung in das Central-Gefängniß nach Kaiserslautern abliefern zu lassen.

An d. Regierung des Rheinkreises

Nro 62,167.

d. 23ten August 1847.

Curatel über die Geschwister Mattil betr.

Exped. 24/8 47.

Nachdem der verlebten Eheleute Conrad Mattil und Charlotte Koelsch, und ihres Sohnes Andreas Mattil beide

Nachdem d. Regierung überschickt mir in der Anlage die Ausfertigung einer Urkunde des d. Landgerichts zu Kaiserslautern vom 18ten d. Mts., durch welche der Gerichtsassessor Lehr zu Neustadt zum Curator über die Verlassenschaft des in Laubrecht Graevenhausen verlebten

Schulleh Daniel Mattil und Charlotte Nöelsch
und deren Ehefrau Eberhard Mattil verwiesen
worden ist.

K. Regierung der Pfalz. № 62,168. d. 23. August 1847.
K. des Innern

Verhaftsbefehl.

Verhaftsbefehl gegen drei
Gauner.

Nachstehender K. Regierung über Landau wird in der
Anlage die Verhaftsbefehle zugefertigt gegen
1. Valentin Ertel, Schiffknecht aus Neuburg
2. Andreas Wachinger, Musikant aus Ried, Landgerichts
Neuburg;
3. Moses Schwartz, Metzger aus Lahr;
4. Magdalena Schaefer, Dienstmagd aus Neustadt;
5. Friederike Kolmenter, Nähterin aus Meisenheim;
6. Friedrich Petri, Tuchknappe aus Zweibrücken;
7. Johann Maeurer, Schuhknechte aus Friedelsheim;
zur gefälligen Einvernehmung der Letzten.

exped: 25/8 47.

K. Regierung der Pfalz. № 62,189. eodem.
Kammer des Innern

Verlängerung des Gefängnisses.

In Verwendung des gehorsamsten Berichts vom
17ten c. Mts № 13555. H. hat sich nun
zugetragen, daß gewisser Adolph des Gefängnisses
Justizuntersuchungs-Rechtfertigung vom 29ten
Nov. l. J. 1846 in Untersuchungshaft verbleibt zu
überlassen.

exped: 25/8 47.

K. Hofkammer des Innern. № 62.190. eodem

Urlaubsgesuch des Wallmar.

Urlaubsgesuch.

Dem Einvernehmen mit dem Gesuche des K.
Appellationsgerichts wird E.K. nachdem der nach-
gesuchte mehrwöchentliche Urlaub mit dem
Vorbehalte bewilligt, daß jedoch hierdurch
Urlaub erst dann von Ihnen angetreten werden
kann, wenn die nächstattfindende Assisen Sitzung
beendet sein wird.

K. Hofkammer des Innern. № 62,191. d. 23. August 1847.

Untersuchung gegen den
Pfleghofbesitzer Peter Gob.
hard von Rittershofen
betr.

Untersuchung.

Es ist Bericht von 3ten v. Mts. wegen der
Untersuchung gegen den Pfleghofbesitzer Peter Gobhard von Rittershofen
wegen Verletzung der Gränzsteine, und Verschiedenem
der K. Kreisregierung mitgetheilt worden und
daß [illegible] nachdem nunmehr der Beschuldigte
d. d. 14ten c. Mts der Pfleghofbesitzer Peter Gebhardt
von Rittershofen vernommen worden ist.

exped: 25/8 47.

K. Regierung der Pfalz. № 62, 192. eodem.
K. d. Innern

Zur Verwendung des gehorsamsten Berichts vom
30ten v. Mts. in Untersuchungssache
gegen den Pfleghofbesitzer Peter Gobhard von Rittershofen
wegen Verletzung der Gränzsteine
betr.

Zur Verwendung des gehorsamsten Berichts vom
30ten v. Mts. in Untersuchungssache gegen
den Pfleghofbesitzer Peter Gobhard von Rittershofen
wegen Verletzung der Gränzsteine
betr.

In der Anlage einen Haftbefehl des K. Landgerichts
Landau gegen die Taglöhner Johann Georg Kohlhepp
und Johann Georg Kohlhepp von Rechtenbach wegen
Verletzung der Gränzsteine, welche bei
dem Landgerichte Landau in Untersuchung gegen
den Pfleghofbesitzer Peter Gobhard von Rittershofen
wegen Verletzung der Gränzsteine angezeigt sind, zeige
Hiemit zu übersenden.

exped: 25/8 47.

K. Hofgenerals Auditoriat d. Armee Corps Cassation Hofe
in München.

Cassationsbefehl gegen
den Ehehalt des Zuchthauses
Ludwigsmühle zu Landau
betr.

№ 62, 193. eodem.

Zur Verwendung des gehorsamsten Be-
richts vom 28ten vor. Mts. in Untersuchungssache
gegen den Ehehalt des Zuchthauses Ludwigsmühle zu Landau
wegen Diebstahls etc. hat sich nun
ergeben, daß der Abtheilung Cassationshof die Verfügung
gehörig Eingang Cassationshofes wegen Lösung
des Urtheils nebst einem Erkenntnisse
des K. Landgerichts zu Landau vorgelegt
zu übersenden.

exped: 25/8 47.

Hl. d. Kunstpersonen in Frankenthal

No. 62,194. d. 23. August 1847.

Das Gesuch des Müllers Jos. C. um Ertheilung der Erlaubniß zur Errichtung einer Oehlmühle mit einem Gang in der Gemarkung Deidesheim wird unter Zurückweisung des gegen die Abweisung dieses Gesuches erhobenen Recurses hiermit verworfen.

exped. 26/8 47.

Hl. d. Kunstpersonen in Landau

No. 62.195. eodem.

Das Gesuch des Philipp Christian Schlemmer von Edesheim wohnhaft zu Edesheim um Ertheilung der Erlaubniß zur Errichtung einer Oehlmühle mit einem Gang wird unter Zurückweisung des hiergegen eingelegten Recurses hiermit verworfen.

exped. 26/8 47.

Hl. d. Kunstpersonen in Landau

No. 62.196. eodem.

Das Gesuch des Notars Georg Paraquin in Landau um Ertheilung der Erlaubniß zur Errichtung einer Oehlmühle mit einem Gang in Edesheim wird unter Zurückweisung des hiergegen eingelegten Recurses hiermit verworfen.

exped. 26/8 47.

Pr. d. M. No. 62.197. eodem.

Das Gesuch des Landwirths Christian Schmitt von Edesheim um Ertheilung der Erlaubniß zur Errichtung einer Oehlmühle mit einem Gang in Edesheim wird unter Zurückweisung des hiergegen eingelegten Recurses hiermit verworfen.

exped. 26/8 47.

No. 62,198. 23. Aug. 1847.

Pr. d. M.

Die d. Kreisregierung der Pfalz hat in ihrem Regierungsbezirke der Pfalz über mehrere vorgekommene Verbrechen und Attentate gegen die d. Gendarmerie

exped. eodem.

Die d. Kreisregierung der Pfalz hat mir unterm 29 Juli d. J. gutachtlichen Bericht über mehrere vorgekommene Verbrechen und Attentate gegen die d. Gendarmerie im Rheinkreise mit dem Anfügen vorgelegt, daß diese Verbrechen und Attentate theils in Folge der Aufregung, in welche die Gemüther durch die politischen Bewegungen versetzt worden seien, theils in Folge der Unsicherheit, welche durch die Unthätigkeit der Gendarmerie in Folge der Verordnung vom 17ten März 1844 über die Handhabung der Gendarmerie in der Pfalz, insbesondere der unmittelbaren Polizei-Befugniß für die öffentlichen Anstalten hervorgerufen worden seien. Laut Bl. 127 dieses Aktenbandes sind nämlich seit Erlassung der Verordnung vom 17ten März 1844 in der Pfalz 12 Verbrechen und Attentate gegen die Gendarmerie vorgekommen, welche theils in Folge der Aufregung

die Gründe welche die K. Abreg. zur Aufrechthaltung ihres abweichenden Ausspruches geltend gemacht hat so beschaffen, daß dieselben selbst nach der Aufhebung von seiten des K. Appellhofes Gerichtshofes zu berücksichtigen wären, daß aber dieselben nicht geeignet sind, die vorerwähnte, nebst meinem collegialischen Berichte, unterm 29 Juli, eingesendete Note abzuändern, sondern der collegialischen Ansicht, daß der Gendarm blos in Ausübung seiner Dienstpflichten gehandelt habe, beizutreten sind.

Die Erfahrung lehrt, daß oft zu Fällung gerichtlicher Urtheile blos passive Widerstände, wenn blos [illegible] passiven Widerstand ohne Gewaltthätigkeit, wie z. B. wenn jemand nicht gehet, oder sonstige Handlungen [illegible] nur durch Anwendung physischer Gewalt von der Polizei vorgenommen werden, als neue Widersetzlichkeit angesehen, und sie in Sinne des Gesetzes sind, (art. 209. des Code pénal) daß demnach jeder einzige Anstand des Gendarmen Hindernis der Ausübung der collegialischen Urtheile, zum 8 März 1844 als Widersetzlichkeit, daß der mit Gewalt und dem Degen in der Hand gemachte Versuch in Verhaftnehmung eines Mannes in Ausübung seiner Dienstpflichten, erschwerend gegen ihn als blosse mit Gewalt begangene Polizei Contravention gelinget, den der Thäter blos in Civilstrafe solcher Polizeicontraventionen, nicht Gefängnis Strafe zu verfallen hat. (vide art. 474 478. 482. 483 ib.)

Die falsche Thatsachen stellt übrigens sich in Verbindung mit allen übrigen Bestimmungen der Gesetzgebung, die Thäter zu zügeln, die persönliche Sicherheit Jeder zu schützen, und davon selbst momentanen Festsetzung von einem obrigkeitlichen Beamten abhängig zu machen, gegen welche Verordnung [illegible] ein Gendarm nur selten in Ausübung seiner Pflichten erscheinen dürfte. *

+ Vergleiche Thiers
* (v. art. 91. 94. 95. 97. 110. 131. 608. 609. 615. 616. 617. 618 des Gesetzb. über das crim. Verfahren. 120. 122 des Code pénal.)

K. Abreg. d. d. 8. in Greiers.

die in dem Umgreifungsbezirk des Esch abwesend gewesenen Verbindungen mit Widersetzungen gegen die K. gendarmerie betr.

exped: 24/8 47.

N°. 62,199. 23 Aug. 1847.

Man beehrt sich die gefällige Note vom 12. d. M. über verbrieften Beistand dasige zu requirirenden Mann Distrikt mit Verweisung die gegebenen Observanz Punkt benutzt haben, dem hies. Abreg. darüber hoher Stelle vorzubringen Antrag dass die ältere Chasseur. vom 8 März 1844 mit gegen neuere Observanz gehalten, oder ein vorgeschlagen modifizirt gemacht, durch gegebene Bemerkungen beg dasse K. Gensdarmerie unter Vorlegung das gutachtigen Ministeriums zu benutzen und um abzuändernde Beistand Antrag zu bitten.

N°. 62,200. ead.

Vd Clerf. in K. Luxbourg

die Verfassung der Rodenmacher Bürgermeisterei Bezirksrat K. Luxbourg gegen den K. Commissar Inspector Matty betr.

expied: 24/8 47.

Über Verweigerung der Gemeinderäthe Verfassung dasige das von dem K. Commissar Inspector Matty gegen den K. Clerf Talbourg im Protokolle Gasse verzeichneten Protokolls, von welchem dieser eine Abschrift verlangt hat, ob er sich dem angesetzten Betrage nicht Genugthuung auf Ehrenbeleidigung Gerichtsweg geben oder muss. Der Letzte Artikel des Protokoll der K. Commissar gegen, in gegebener oder Gemeinderäthe Gegenstand eigenen müssen, wo sich Verfassung gegen Christ zur Antwort verhalten eigenen. Ist, eigenen wir Gemeinden Verfassung verfahren.

No. 62,201. 23 Aug. 1847.

An Kgl. Rr. in L. Landau

Landau 11 Sept. 1845 sehr ist ehr. ~~wo~~ die
wegen Verfassung summarischer Injurien von Aberlen-
fürsten gegen den B. Adler Salmen zur Verant-
wortung resp. zu verantwortenden Vorgänge beider Partheien
Behufs weiter Instruirung zugefertigt; eventuell ist
die gefällige Ansicht eventuell Aufklärung rücksichtlich
der in Frage stehenden ~~Akten~~ zu erholen ersuche.

Verfassung summarischer Injurien von Aberlen-
fürsten gegen den B. Adler
Salmen betr.

exped: 24/8 47.

No. 62,202. 23 Aug

An Kgl. Rr. in L. Landau.

die Ausdehnung der Einsicht
des Inventars der gemein-
schaftlichen Akten in
Aberlenfürsten betr.

ehr. erhalten wir in Verfolgung unsrer B. Vfg.
vom 12 d. M. gefällige Anzeige über die Ausdehnung
der in Aberlenfürsten verlorenen Inventars
gemeinschaftlicher Akten behufs Ihrer gefälligen Ver-
fügung zu bescheiden.
Für diesen Fall folgen wir um die verlorenen
oder neu gefundenen gemeinschaftlichen Akten einzelne
Gesuche mit den Gemeinderathsbeigen resp. Gemeinde-
rathsverhören anbey.

exped: 24/8 47.

No. 62,203. 23 Aug. 1847.

An den B. Vfs Rr.
Landau wegen Verz. Gemeinde

Die gefällige Verhandlung
des Gemeinderaths Aber
lenfürsten wegen
Ein öffentliche Anstalt
betr.

exped: 24/8 47.

Der B. Herrn Bürgermeister Landau eröffnet unter
Bezugnahme auf höchste Entschließung der K. Regierung
vom 13 d. M. über vorbezeichnete Verhandlung
durch welche der Gemeinderath zum 14 Januar d. J.
wiederholt durch Vorschreiben vom 14 August d. J.
vorgeladen, und die Anordnung der Weiter nach
dieser Behörde bekannt gegebenen Verzeichnisse
vorgeschrieben ist, den Empfang der Vorladung

wiederholt.

No. 62,204. 24. August 1847.

An d. Bürgermeister
in Landau.

Urkunden-Legalisation betr.

exped: 26/8 47.

Es ist ungefragen seinem die mit Bericht vom
21ten d. Mts. vorgelegten vier Urkunden nebst
den Gesuch des L. Landrommissariats Germersheim
d. d. 19ten d. M. wieder zurück, worüber die
weitere die Legalisirung der fraglichen
des K. Appellationsgerichts beigefügt werden ist

No. 62,205. ordem.

An d. Bürgermeister
Landau

Urkund des Ackerbauten
Gulden betr.

exped: 26/8 47.

Durch höchster Entschl. vom 18ten d. M. ist dem Ackerbauten Gustav
Gulden die von ihm dasselbe für die
Dauer des diesjährigen Erntegeschäfts ertheilte
Urkund bewilligt worden, wovon ich Sie d.
mit dem Ersuch vom 4ten d. Mts. zur Kenntnis
Verfügung des ackerbauten Gulden in Kenntnis setze.

No. 62, 206. ordem.

An d. Regierung der Pfalz.
K. des Innern

den Kauf eines Exemplars
Gesetzgebungsakt in Landau
betr.

exped: 26/8 47.

Der gefällige K. Regierung hat unterm Heutigen
mit Rückgabe Note vom 17ten Juni d. J.
in Privatbesitz meines Exemplar des K. Bürgermeis
Verlags zu Landau d. d. 14 ej., enthaltend Sammlung
älterer Ges. und zu zusammenhängenden Exemplar gehörig
wird zu Landau gefunden einliegend zu
mit gefällt.
Dieß benachrichtigt mit Bezug auf gefällige
Schreiben 19. d. M. ~~d. M.~~ ersterem Inhalts zu erwidern
zu bemerken.

№ 62,207.

H. d. Bauinspektionen

Rheinbauinspektion

Hagenau

Ausschreiben des Großh. Oberbaurathes

Karlsruhe

Holzlieferung.

exped. 26/8 47.

Karlsruhe, d. 24. August 1847.

Ew. W. zeigen wir hiermit den unterm 18ten d. Mts ausgelegten Bericht des H. Bauinspektors Landé zu Waldfischbach d. d. 28. v. M. in Betreff einiger Fragen und den Holzverkauf, sowie die H. Bauinspektion Hagenau Ausschreiben vom 5ten d. Mts zur Privatlizitation in einem Akkordstreichen auf den 6. Dezember nächsthin anberaumten Termin ausgelegten Punkten Anstand zu nehmen

Gest.

№ 62,208.

H. Bauinspektionen in Landau.

Die Verleihung eines Rheinbauinspektors betr.

exped. 28/8 47.

Karlsruhe, d. 24. August 1847.

Euer Hochwohlgeboren wollen gefälligst unter Rückschluß des Ihnen mit Erlaß vom 13ten d. Mts zugefertigten Protokolls des Landesdirektoriums der Pfalz vom 9ten d. Mts über die Verleihung der Rheinbauinspektorstelle in Landau sich gefälligst äußern, ob Sie gegen die Ernennung des Bauinspektors Schellenberger dahier zum Rheinbauinspektor in Landau Anstand nehmen, oder nicht.

№ 62,209.

H. Bauinspektionen in Landau.

Verzögerungen von Herstellungen betr.

exped. 26/8 47.

Karlsruhe, d. 24. August 1847.

Die Verzögerungen mit den Arbeiten vom 17ten d. Mts bis 6. d. Mts rechtfertigen Ew. W. unter Rücksendung der Festsetzungsakte. Verzeichniß der Arbeiten in der Gemarkung Speier vom 17ten d. Mts nebst einem Verzeichniß der Holzlieferungen vom Jahre 1846 beim Rad voto remisse. Zu Ihrer Instruktion mit dem Bemerken, daß uns Ihr Gesuch um Verlängerung der Frist zur Beendigung der Arbeiten bis zum 20ten d. Mts vorgelegen hat, um die in Ihrem Berichte vom 6ten d. Mts über Mängel in den bestehenden Verbauungen gerügten Punkte zur Abhilfe zu veranlassen. —

Schließlich muß unsere durch den Großh. Ober-Bauinspektor angestellten Verhandlungen ein Resultat zu erwarten stehen.

Ich finde mich deshalb nicht veranlaßt, mich hierin zu äußern, sondern bei Großh. Ober-Baudirektion Karlsruhe wegen der angegebenen Gründe zu verweisen und habe deshalb Ew. W. die Akten wieder zu übersenden.

Hr. Bezirksamtmann [illegible] № 62.210 d. 24. August 1847.

Zu Beschwerden

Ew. A. empfangen das unbenachrichtigte Gesuch des [illegible] Eigenthümer Lenhagen zu [illegible] gemeinden Nachbar & Cons. Entlassung der Viehställe.
und ganz gehorsamst um
Vorlegung an Kreisregierung

cont. in exp. cod.

Hr. Landrichter Kunstätter Adjunkt № 62,211. exp. Aug.

Ew. Wohlgeboren erhalten hiemit die mit Bericht vom 18ten vorigen Monats vorgelegte Untersuchungsakten wegen Mißhandlung gegen den Bauer Schoenecker in Reuth zurück, mit dem Auftrage, die in der weiteren Anlage von dem Bauersmann Schoenecker gestellte Gesuche Ihr Gutachten vom [illegible] Gericht, Ihrem Amtsarzt Amtsarzt und Ihrem Amtschirurgen Heib, sowie die Ortsvorsteher der von der Klage Ihrer Ehefrau Maria Engel bezeichneten Ortschaften darüber, und insbesondere darüber, ob nach Lage der Akten und des Factums hinlänglicher Verdacht vorhanden sei, daß Schoenecker seine Ehefrau mißhandelt habe, zu vernehmen und das Resultat hievon anher zu berichten.

Untersuchung gegen den Bauer Johann Schoenecker in Reuth wegen Mißhandlung seiner Ehefrau

exped. 26/8 47.

№ 62, 212. exp. 25 Aug. 47.

№ II. Abth.

Hr. A. Abth. haben die gegen Schulmeister Ertel von Neuberg wegen Verletzung eines Dienstboten und Entfernung von dem Dienstorte gegen denselben eingeleitete Untersuchung anher vorgelegt.

exped. eadem.

Aus der Untersuchung ergibt sich, daß Ertel seinen Dienstknecht Johann Schmidt von Neuberg, welcher sich in seinem Dienste eine Verletzung am Auge zugezogen hatte, ohne ihm die nöthige Pflege angedeihen zu lassen, von seinem Dienstorte entfernte, und daß er sich dadurch der Vernachlässigung seiner Dienstpflichten schuldig gemacht hat.

Allerhöchst dieselben für dieses Vergehen bestimmte Strafe, nämlich der gelindeste, oder nicht der gelindeste, sondern der zweitgelindeste, oder gar der dritte Strafsatz verhängt haben, oder ob Allerhöchst dieselben eine noch höhere Strafe für angemessen erachtet haben würden, wenn nicht die Art des strafbaren Vergehens, sondern auch die Rücksichten für allerhöchste Begnadigung berücksichtigt hätten.

Dieser allerhöchste Befehl ist zufolge [illegible] dieser allerhöchsten Entschließung [illegible] dahin vollzogen worden:

1, daß die Abgabe der allerhöchsten Begnadigung in den Strafakt Anlage gemäß Vorschrift des Art. 86. des Strafgesetzbuches in Abgang, Begnadigung, Milderung u. s. w. gestrichen und öffentlich ausgesprochen werden müsse, wogegen nichts erinnert,

2, daß über die Aufstellung des Schulmeisters Ertel von Neuberg in Hegnitzbrücken vom 14. dieses Mts. und die Ablieferung in das Landgericht Hegnitzbrücken die Akten wieder Aktenbuch in das Hegnitzbrücker Regierungsblatt eingerückt ist worden ist, in welchem Einfalten Mal eine Entfernung eingetreten worden

3, daß sowohl auch sämtliche K. Bezirksämter in den Vorzeichen mit der Anzeige in Kenntniß gesetzt worden sind, zu gewärtigen, daß der in dem Hegnitzbrücker Regierungsblatt veröffentlichte Artikel in jeder Schulstube in der Pfalz veröffentlicht [illegible] eingetragen werden; eingerückt er bis jetzt in dem Boten für Nord- und Land von Schwabenland, in dem Regierungsblatt von Franken und in dem in Landau erscheinenden Anzeiger Blatt vorgetragen worden

ist.

Der gerichtliche Protokoll Auszug so wie die übrigen Belege wurden zur allergnädigsten Einsicht hier beigefügt.

Der allerunterthänigst unterzeichnete Generalauditeur Advocat Stallmann glaubt seine Vorschläge über die Art der Exekution des allerhöchsten Urtheils über die Anzeige voranstellen zu müssen, die er über den gegenwärtigen Akt, den Schulmeister Ertel betreffend, machen wird, so wohl wegen mangelhaften Beweises des N. Offiz. in Beziehung beider Inculpaten in der straßigen Contrast Gesetzwidrigkeit mit dem Posten eines Gemeinde Vorstehers Namens Carl Klein von Frohnbach in Anwendung der sieben weitern Gesetzwidrigkeiten, wovon seiner Erklärung in der Absicht gemäß sich, Einzurücken zu eröffnen, [illegible]

Der verstorbene Carl Klein war von 5 Sept. 1838 wegen Todtschlag gemäßten Raub zu gezwungener Zeitlang Arbeits Strafe gerichtlich verurtheilt worden.

Die Untersuchung gegen Schulmeister Ertel wird in wenigen Tagen beendigt sein und vor die Anklage Kammer des K. Appg. Gerichtes gebracht werden, damit dasselbe Abtheilung durch das Appellat Gericht an Stelle des Einstweiligen Obmanns stadt finden könne.

Ein gegründetes Gutachten Advocat Stallmann wird gemäß dem Folge dieses neuen Obergerichtes sogleich.

Dem gen. dem K. Appg. in Kaiserslautern wird gemäß dem allerhöchsten Einsicht hier beigefügt.

+ zu verstellen sind

+ wenn sie über den gegründeten Mord, den Schulmeister Ertel gegangen Klagen wird so wohl wegen mangelhaften Beweises des K. Appg. in Betreff beider Inculpaten in der straßigen Contrast Gesetzwidrigkeit mit dem Posten eines Gemeinde Vorstehers Namens Carl Klein von Frohnbach in Anwendung gegen sieben weitern Gesetzwidrigkeiten, wovon seiner Erklärung in der Absicht gemäß sich, Einzurücken zu eröffnen,

+ über die Art der Exekution des allerhöchsten Urtheils

≠ wenn folgendes

No. 62, 213.

25 März. 1839.

An das K. Appellations-Gerichts Präsidium in Zweibrücken.

Vorbericht eines gutachtlichen

Schulmeister Ertel von Rimschweiler ist gegründeter Contrast Gesetzwidrigkeiten mit dem Posten eines Gemeinde Vorstehers Namens Carl Klein von Frohnbach in Anwendung gegen sieben weitern Gesetzwidrigkeiten, wovon seiner Erklärung in der Absicht gemäß sich, Einzurücken zu eröffnen,

exped: eodem.

Mit der ehrfurchtigen Vorstellung des K. Appellations Gerichts glaubten wir dem gen. Gesetz. durch gegenwärtige Gutachten vom 6 d. M. gemäßigten Vorschlag über die Art der Exekution des allerhöchsten Vorgenehmigung + gegründeten Urtheils gemäßen zu müssen. Zum Abschluß dieses Vorgehens bemerken wir nur

+ das Schulmeisters Ertel

No. 62, 214.

ad.

An das K. Bezirks-Amt Amt zu Kaiserslautern.

Das K. Bezirksamt Amt wird mit gegenwärtig beigefolgenden gestempelten Contrast Auszug folgendes in Abschrift von dem Gemeinde Rath anstatten zu lassen.

Die Ehrenerklärung in Vorgenehmigung des Schulmeister Ertel von Rimschweiler betr.

exped: eodem.

No. 62, 215.

eodem.

Sr. K. Bezirks Prokurateur Lauer.

Demselben wird Kundschaftsvernehmung übersendet, und dem darin bezeichneten Zeugen Kappes und Jungmeier, dermalen Dienstknecht bey Heinrich Heim in Lemberg in die Pflicht des K. Assisengerichts auf den 3. September l. Jahrs vorgeladen, damit er in obbezeichneter Untersuchung vernommen werden könne.

Untersuchung gegen Michael Mahler von Lemberg wegen Mißhandlung, [illegible]

expedit: eodem.

№ 62,216. d. 26ten August 1847.

Ehe die k. bayr. Gesandtschaft in Paris.

Ich habe die Ehre, meiner hohen Gesandtschaft in der Anlage die Verhaftsbefehle gegen die beiden Rabbiner, welche bei dem Tribunale zu Landau wegen Mißbrauch geistlicher Verrichtungen zur Untersuchung sind, nebst Ersuchen um gefällige Zustellung der bezüglichen Vorladungen an die Angeklagten, mit dem ergebensten Ersuchen zu übersenden, bei der k. franz. Regierung die Ausforschung des Aufenthaltes derselben gefälligst veranlassen zu wollen.

Letztere Verschrift gewärtige ich der k. franz. Untersuchungsbehörde zu Weiterung binnen Monatsfrist.

Landau, den 26ten August 1847.

Untersuchung gegen die Israeliten Isaak Meyer und Isaac Marié von Hainheim wegen Mißbrauch geistlicher Verrichtung als Rabbiner.

exped. eodem.

№ 62,217. eodem.

Vdt. K. M.

Vorladung des Israeliten Isaak Meyer von Hainheim bei Speier betr.

Zufolge Requisitoriums des Königl. Bayer. Landkommissariats Landau vom 26ten August l. J. № 6216 wird der Israelit Isaak Meyer von Hainheim bei Speier hiemit vorgeladen, binnen 14 Tagen dahier zu erscheinen, um sich über die gegen ihn wegen Mißbrauch geistlicher Verrichtungen eingeleitete Untersuchung zu verantworten.

Speier, den 27ten August 1847.

exped. eodem.

№ 62,218. d. 26ten August 1847.

Vdt. K. M.

Ehescheidungsstatthaftigkeit des Mathäus Christmann in Landersheim betr.

exp. den 27/8 47.

K. K. M. Lagen ist heute mit allerunterthänigster Bitte des Mathäus Christmann in Landersheim eingelaufen, worin derselbe um allergnädigste Allerhöchste Ermächtigung nachsucht, mit seiner Ehefrau Magdalena Bentz, welche Selbe wegen Ehebruch gerichtlich belangt worden, die Ehe trennen zu dürfen.

In dem Gesuche wird hauptsächlich angeführt, daß die Ehefrau des Gesuchstellers mit dem Knechte Jakob Lang ein Verhältniß unterhalte, welches nicht nur zu öffentlichem Aergernisse Anlaß gegeben, sondern auch Gesuchsteller in seinem Hauswesen in Unordnung gebracht habe.

Da nun die Ehefrau des Gesuchstellers, welche sich gegenwärtig in Untersuchung befindet, zugestanden hat, mit dem Knechte Lang Ehebruch begangen zu haben, so ist gegen die Ehescheidung nichts einzuwenden, und es wird daher der k. Landkommissariat Landau gebeten, die Ehefrau des Gesuchstellers zu vernehmen, ob sie sich der Ehescheidung widersetze, oder nicht, und das Resultat der Vernehmung anher zu berichten.

Speier, den 27ten August 1847.

№ 62,219. eodem.

Vdt. K. M.

Aufenthaltsermittlung des Buchbinders Jugweiler in Zweibrücken betr.

exp. 27/8 47.

Zufolge Verfügung der k. Kreisregierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 24ten l. M. № 11,048 wird der Buchbinder Jugweiler von Zweibrücken, welcher wegen Theilnahme an dem Aufstande vom Jahre 1832 in Untersuchung gezogen worden ist, aufgefordert, binnen 14 Tagen dahier zu erscheinen, um sich über die gegen ihn eingeleitete Untersuchung zu verantworten.

Speier, den 27ten August 1847.

Landstelle einen guten Rüfer gewünschen, [illegible] dem Hause umsein, daß in Uebereinstimmung mit dem k. Bezirksgerichtsarzte zu Landau und den 6 Friedensrichtern daselbst das Gesuch [illegible] K. M. zur allergnädigsten Genehmigung zu empfehlen.

Daß der erstand [illegible] Landstand ist ein einvernehmlicher sind anerkannt, weshalb die Auflage für zwanzigsten Listen erlassen werden könnte, daß das Stammgut desselben durch [illegible] gemittelt sei.

Der Landstand bekennen sich zur protestantischen Religion.

Nro. 62.220. d. 26t. August 1847.

An sämtliche Bezirksgerichte zu Landau.

Untersuchung gegen Johann Georg Schneider, Taglöhner von Leinenbach, wegen mehrerer [illegible] Diebstähle, betr.

exped. eodem.

Demselben eine Vorladungs-Ordonnanz übersendet, um die darin bezeichneten 14 Personen vor das Bezirksgericht Landau [illegible] künftigen 11t. [illegible] Monats Dezember vorladen zu lassen, damit dieselben in der [illegible] Untersuchungssache als Zeugen vernommen werden können.

Nro. 62.221. eodem.

An d. Bezirksgerichtsarzt zu Landau.

Untersuchung gegen Johann Georg Schneider von Leinenbach wegen mehrerer [illegible] Diebstähle betr.

Uebersendung des Vernehmungs-Protokolls [illegible] Obergerichtsarzt gegen den Taglöhner J. G. Schneider zum gefälligen Vollzug.

K. B. M. Nro. 62.222. eodem.

Ehedispensations-Gesuch des Ludwig Schenk, Küfer in Hainfeld betr.

exp. 27/8 47.

In dem allerunterthänigsten Gesuche, welches [illegible] mit [illegible], erbittet Ludwig Schenk, Küfer in Hainfeld, [illegible] Gutsbesitzer Adam Ch. K. M. Hofmann [illegible] in Standesherrn Ludwig Schenk in Gimmeldingen [illegible] Katharina, Tochter des Küfers Ludwig Schenk in Gimmeldingen zum allergnädigsten landesherrlichen Dispens, [illegible] Ehe mit der Katharina Voelker, der Mutter [illegible] am 1ten May 1846 verstorbenen Taglöhners Johann Peter Schenk ehelichen Kinde.

Es sich die Familienverhältnisse [illegible] die gesuchte Ehe [illegible] gebrochen hat, und daß

K. Regierung der Pfalz. K. d. Finanzen.

Nro. 62.223. Den 26t. August 1847.

Taxationsprotokoll des Feldschützen Johann Hagenburger von Arnsheim betr.

exp. den 27/8 47.

Man beehrt sich, in der Anlage der K. Regierung das unterthänigst gehorsamst erbetene Taxationsprotokoll samt Akten zu gefälliger gutachtlicher Rücksäußerung gegen Remission ergebenst mitzutheilen.

K. Regierung der Pfalz. K. d. Finanzen.

Nro. 62.224. eodem.

Taxationsprotokoll des Feldschützen Daniel Jung in Rinschheim betr.

exp. 27/8 47.

Beschluß der K. Regierung theilt man hiermit das unterthänigst gehorsamst erbetene Taxationsprotokoll samt Akten gegen Remission zu gefälliger gutachtlicher Rücksäußerung ergebenst mit.

K. B. M. Nro. 62.225. eodem.

Taxationsprotokoll des Gutsbesitzers Hans Brenner von St. Martin betr.

exp. heut 27/8 47.

Anbei auf d. K. M. des allerunterthänigsten Gesuch des [illegible] wegen Mißhandlung durch [illegible] Gutsbesitzer Brenner von St. Martin [illegible] Landau unterm 14. Juli d. J. [illegible] gefälligen Rückäußerung mit [illegible]

neunschilten Gutsbesitzers Lang dahier
Brunner zu St. Martin um allergnädigste
Ertheilung eines Konzessionsdekrets zum
Betrieb der Brandweinbrennerei
gehorsamst in Anlage bringe, glaube
ich solche im Interesse des Gesuchstellers
Bezirksamtes zu Landau um so mehr
zur allergnädigsten Berücksichtigung empfehlen
zu müssen.

+ nebst einer Beilage

№ 62.226. 26 Aug. 1847.

K. Bez. Amt. in Landau

Die Untersuchung gegen Adolphine Ertel Eigenthümerswittwe zu Impflingen wegen gewaltthätigen Widerstands betr.

exp. eodem.

fürbringlichst

Hz. erhalten hiemit ergebenst, daß die Untersuchung gegen Adolphine Ertel Eigenthümerswittwe von Impflingen wegen gewaltthätigen Widerstands laut Vorbericht vom 24 d. M. Aktenheft, möglichst beschleunigt und dann, falls Anklage zur Verhandlung gebracht werden, demnächst binnen nach ein nächstem Monat durch das Anklage-Urtheil erledigt werden können.

K. Bez. Amt. in Landau

Untersuchung gegen Johann Hammer 4 Cons. Soldaten.

№ 62.227. Landau, den 27ten August 1847.

Uebersendung des Untersuchungsurtheils samt Akten exp. Akten gegen die Rekruten zur vorschriftsmäßigen Vollzug.

№ 62.228. eodem.

Pz K. Amt.

Benachrichtigung über den Tod des Johann Michael Berthold zu Edesheim. Cat.

exp. eodem.

Der b. Bezirksgerichtsarzt zu Landau hat wegen Krankheit zu seiner ärztlichen Obsorgnehmung gestorben Johann Michael Berthold von Edesheim bis zum 21ten Oct. l. Js. bewilligt, demnach darüber

in dieser Zeit den Unterhalt für sich und seine Familie verdienen für den Unterhalt beitragen können.

Indem ich K. Pz. meine ehrerbietigste Anzeige über b. Bezirksgerichtsarzt zu Landau vom 24ten l. Mts nebst einer Beilage unterlege, glaube ich die allergnädigste Genehmigung der angegebenen Urlaubstage ehrfurchtsvollst beantragen zu können.

№ 62.229. 27 Aug. 1847.

K. Bez. Amt. d. Js. in Speier.

Die Untersuchung gegen Adolphine Ertel Eigenthümerswittwe betreffend.

exp. eodem.

Man beehrt sich K. Bez. Amt. beigeschlossen gefällige Einsendung des K. Bezirksgerichtsarztes vom 20 d. M. über fürbringlichst erbetene Bezeichnung über die diesseitige Mittheilung vom 19 d. M. mündlich, wonach ersehen erbeten wollen, daß der K. Bezirksgerichtsarzt die in Antrag gebrachte Bezeichnung an den K. Generalarzt Abtheilung des Sanitätswesens der Kreisregierung der Pfalz Abtheilung für Gesundheitspolizei Herrn Dr. Frankenthal der Chefarzt des Lazarethes zu Landau abzugeben hat.

Hiernach soll durch den angeordneten Vorgang der Personen der die Person betreffenden Anordnungen und Gesetze nicht weiter Folge gegeben und die Klage gegen die Ehefrau des Bürgermeisters Adolphine Ertel zurückgenommen werden.

+ Landgt. soll Beilage folgt zurück.

№ 62.230. eod.

K. Bez. Amt. in Landau.

Die Ausstellung eines Reisepasses für den Bez. Gerichtsarzt Landau resp. Assistenzarzt seiner von dem Bez. Gerichtsarzt Prüfungsbehörde Anstellung Verrichtung des Dienstes betr.

exp. eodem.

Hz. verfallenen Vorfolgens des Ansuchen des Bezirksgerichtsarztes vom 4. d. M. durch ergebenst die von dem K. Bezirksgerichtsarzt Prüfungsbehörde

wen die Herren v. H. wohlgeborn Landsmann Landsmann
wegen der zum Bezirksgericht ernannten
Ansprüche um Vorschuß-Verzinsung über ganzen Betrag der
Forderung, eventuell Unterscheidung Verzinsung
ist, unter dem heutigen vorgezeigten Tage Abschrift
unterzeichnet mit Briefen vom 20 d. M. in Abschrift.

Der Vorstand der Appellationshofes ersuchen Sie mit ver-
pflichtet Einsendung in den Akten der k. Bez.
gerichtl. vorzulegen, das Ministerium des Innern
dem k. Bez. Gerichte mitzutheilen und den zu ernen-
nenden Vorsteher Vorschlag dann vorzulegen.

Wir finden + dem Berichte vom 5 März d. J.
vorgelegten beigefügten Abschriften der k. Regier.
in Ansbach. Rücksichtlich Landtags- und Forstbeschäftigung über
den Plan der Anstellung eines Controlleurs Gehülfe bey
Abfindungs-Verrichtungen fehlt Polizey zum eventuellen
Gebrauche zurück.

+ als Beilagen

Nº 62,231. 27 Aug. 1847.

An
die Regier. in Ansbach.

die bey dem k. Bezirksgerichte Rechtspraktikanten
probeweise Assessor-Stellen
betr.

cop. eodem.

Sey. verfahren die uns die probeweise Assessor-
Stellen resp. mittern graduirt ernannten Praktikanten
vorgeschlagenen Gesuche mit dem Anschlusse
zu Vernehmen mit dem k. Bezirksgerichts-
Vorstehern wenn Sie selbst gutachtliche Vorschläge
gefälligst in geschärften oder gemeinschaftlichen
Gutachten hierher gelangen zu lassen.

Wegen der Verpflichtung des Landtagsmitgliedes betreffend, so haben Sie k. Regier. dahin Anmi und Rücksicht in ihren früheren Fragenschaft als Vorstand

Vorsteher desselben den Anfragen entsteht,
dass er sich zur Übernahme einer Bezirksvorsteher-
stelle wohl bereit zeigen.

Die übrigen Competenten mit Ausnahme des
Assessors Paragein genügen in ihren Vor-
gesetzten, wir können von den Vorstehern des Be-
zirksgerichtes nur das Beste gewärtigt erwarten.

Es gereicht jedoch dermalen Finanzministerium
zu wünschen, dass die Anstellung der Landtagsmitglieder
nach Art. 55. der prov. Gemeinde-Ordnung,
vermieden fall, und dass die Verpflichtung des Vor-
stehens in Betracht zu ziehen sey, wenn
auch im Eingange die vorgeschlagenen Männer
zu berufen in Antrag sey erwarten.

Nº 62,232. A. 28. August 1847.

An
die k. Rentamtmänner
in
Landau.

Dieselben wird Anordnung zur Anhaltung der
Untersuchung gegen Joseph Leonhard mit 24 Personen übersendet, welche
Hammer v. Klein & Cons. wegen mehreren criminellen in der beiliegenden Untersuchungs-Liste aus dem
Verdachtsfalles Assisen-Bezirke am 9ten Sept. d. Js. als Zeugen
vernommen werden sollen.

Nº 62,233. eodem.

An
die Bauth. verbunden
Landau
Rheinpfalz Landau.

Dieselben wird Anordnung übersendet, um die
darin vorgerufenen Personen in der Sitzung des
Assisengerichtes und 9ten Sept. d. Js. als Zeu-
gen gegen die Inculpaten vernommen werden
soll, anzuhalten zu lassen.

An d. 6e Infanterie Regiment
vac. Herz. Wilhelm in
Landau.

Anzeige betreff.

exp. eodem

№ 62,234. d. 28. August 1847.

Anschluß d. Infanterie Regiments-
amt seinem Antrage
zeigte Untersuchung mit dem angebornen Schlosser
Adam Schuhl von Wilhelmsfeld Amts Heidelberg
Stein gefälligst bekannt machen zu lassen und
die Urkunde über geschehene Vorlesung mit
der Anordnung baldigst
zu stellen.

№ 62,235. eodem.

An d. K. Bezirks-
Amt Landau

Untersuchung gegen Jakob Mayer, Schuhmacher in Berg
wegen Diebstahls.

exp. eodem.

Im gefertigten Vollzug der mir durch Schrift
lichen Befehl vom 3ten Juli c. fd.
Tage ist d. K. Bezirksamt in Landau die
Vernehmung
1. des Schuhmachers Jakob Mayer, Schuhmacher in Berg
und Magdalena geb. Kuhl;
2. Gastwirthes Guinaud in Neustadt a/H. und
3. Conrad Brunner, Brauereiknecht in Hergersheim
über die richtige Lesung der für die unten ge-
nannten gemachten Urkunden vorgenommen
worden.

№ 62,236. eodem.

An d. gemeins. Land.
Justizamt zu
Mannheim

Urkunden-Insinuation betr.

exp. eodem.

Im Justizamte besteht auch bis anhero zu
Zustellung der gefertigten Requisition vom
5 ten 4 Mts № 8548 wegen die in Dato
Neustadt Weinheim vorgestellte Empfangs-
bescheinigung zu übersenden.

№ 62,237. d. 29. August 1847.

An d. K. Bezirks-Amts
Landau.

Untersuchung gegen die Schuhmacher und
Frau Haasners und Schneidung,
wegen Hehlerey in eine Untersuchung,
Entwurf;

exped: eodem.

Demselben wird Vorladungsverordnung übersendet um den Angeklagten
in die Sitzung des K. Appellationsgerichts vom 23. September d. Js
vorladen zu lassen, damit sie über die von ihr gegen ein Urtheil
K. Zuchtpolizeygerichts Germersheim vom 27. Juli c. Js eingelegte
Berufung vernommen werden.

K. K. Bezirks-Amt
Landau.

Untersuchung gegen Jakob Benedikt,
Bäcker in Edenkoben, wegen ver-
botswidrigen Verkaufs von Ungeld-
Pfingen, betr;

exped: eodem.

№ 62,238. 29t. August 1847.

Demselben wird Vorladungsverordnung übersendet, um den Angeklagten
in die Sitzung des K. Appellationsgerichts vom 23t.
September d. Js vorladen zu lassen, damit er über die von ihm
gegen ein Urtheil des K. Zuchtpolizeygerichts zu Landau vom 23t. July
c. Js eingelegte Berufung vernommen werde.

K. K. Bezirks-Amt
Landau.

Untersuchung gegen Maurer Weinschel,
Angeklagten in Klingenmünster, wegen Ent-
wendung von Kleidern, betr;

exped: eodem.

№ 62,239. eodem

Demselben wird Vorladungsverordnung übersendet, um den Ange-
klagten in die Sitzung des K. Appellationsgerichts vom 23t.
September d. Js vorladen zu lassen, damit er über das von ihm gegen
ein Urtheil des K. Zuchtpolizeygerichts Landau vom 24t. July c. J.
eingelegte Berufung vernommen werde.

An den Gerichtsdiener Brandt
dasige.

Untersuchung gegen Jakob Ulrich
Müllers und Taglöhner, wegen Miß-
handlung betr;

exped. eodem.

№ 62,240. eodem.

Demselben wird Vorladungsverordnung übersendet, um den Angeklagten
in die Sitzung des K. Appellationsgerichts vom 23t. September d. Js
vorladen zu lassen, damit er über die von ihm gegen ein Urtheil des K.
Zuchtpolizeygerichts vom 31t. July c. Js eingelegte Berufung vernommen
werde.

K. Regierung der Pfalz.
K. d. Finanzen
in
Speyer.

Urtheils-Auszüge betr;

exped: eodem.

№ 62,241. eodem.

Dem gefälligen K. Regierung beehrt man sich anliegend die
Urtheils-Auszüge gegen
1. Michael Nickel, Ackersmann zu Insheim, &
2. Johann Hager, Leineweber zu St. Ingbert,
zur gefälligen Einweisung der Kosten zu übersenden.

An die K. Sr. Rentamts Procura-
tur des Landgerichts
pr.

die Assisen des 2ten Quartals
1847. betr;

exped: eodem.

№ 62,242 eodem.

Uebersendung der gedruckten Auszüge und den durch
das K. Assisengericht der Pfalz während des 2ten Quartals 1847.

reclassenen Rentenantheilen zur Anfertigung an den durch
Art: 36 des Rentenschätzungs bestimmten Orten, &c.
und zwar:

an den K. Rentenkontrolleur in Landau	9	Exemplare
„ Frankenthal	9	„
„ Kaiserslautern	15	„
„ Zweybrücken	11	„
an die 12 Land-Commissariate	12	„
„ „ Inspektion des Centralgefängnisses	1	„
„ „ K. Landrommerie Compagnien	1	„
zusammen Exemplare	58.	
dem Eingangsstempel-Amte	1.	

K. Kreisamt Speier

Nro 62,243.

Speier, den 30ten August 1847.

Der Futterstoffung der Lehranstalt Hofer nächst Silbek Rentamt Speier betr.

Es ist einem Gesuche des Vorstandes der Thierarzneyschule zu Hohenheim, datirt den 18ten August l. Js. gefällig, daß der Schüler Hofer von Silbek, Landgerichts Landau, zu einer zweijährigen Staatsprüfungsanstalt zu Hohenheim zugelassen worden ist, und daß derselbe sich am 29ten August l. Js. zu dieser Prüfung einfinden wird.

Hofer hat bei seiner Aufnahme in die Lehranstalt weder eine Caution noch eine andere Sicherheit für die Futterstoffung geleistet, und es wird daher eine baldige Verfügung darüber nöthig, ob Hofer auf Kosten der Anstalt oder auf Kosten seiner Eltern verpflegt werden soll.

exp. eodem.

Nro 62,244.

K. Rentamt Landau

Untersuchung gegen den Schäfer Georg Wagner von Edenkoben wegen Diebstahls.

Ew. Wohlgeboren werden ersucht, die Untersuchungsakten wider obigen Beschuldigten Behufs weiterer Instruktion anher zurück, auch den Angeklagten Georg Wagner zu Edenkoben alsbald wegen Diebstahls in Haft nehmen und hierher abliefern zu lassen.

Speier, den 30ten August 1847.

K. Inspektion des Centralgefängnisses Rodenhof

Speier

Die Verbringung des Sträflings Bockenhauer in die Heilanstalt Fleischmann & Cons. betr.

Es wird Ihnen hiermit eröffnet, daß der Sträfling Bockenhauer in die Heilanstalt Fleischmann & Cons. zu Speier verbracht werden soll.

exp. eodem

Nro 62,245.

Speier, den 30ten August 1847.

K. Regierung des Rheinkreises K. d. Innern

Speier

Die Verbringung des Sträflings Bockenhauer in die Heilanstalt Fleischmann & Cons. zu Speier betr.

Der Verbringung des gefangenen Bockenhauer in die Heilanstalt Fleischmann & Cons. zu Speier wird von hier aus kein Anstand entgegengesetzt.

exp. eodem

Nro 62,246.

K. Inspektion des Centralgefängnisses Rodenhof

Klausen

Verhaftung des Schneiders Mathias Hartkorn zu Edenkoben wegen Nothzucht an seiner Tochter betr.

Der Schneider Mathias Hartkorn von Edenkoben soll wegen Nothzucht an seiner Tochter Barbara Hartkorn in Haft genommen und hierher abgeliefert werden.

exp. eodem.

№ 62.247. d. 30ten August 1847.

Pr. k. M.

Regierungsrath Commissionen Zufolge höchsten Befehls vom 21 August 1844. habe ich k. Pr. M. Prä-
de Penny, gerichtl. Taxirender sidium die Regierung Ihre Verfügung
betr. mittelst Rescripts zu Abfassung eines Gutachtens
über den Gehalt einiger Proben der b. Unter-
suchung unterstellt Gold- und Silber-Waaren
betreffend zurück.

exp. eodem.

№ 62.248. eodem.

K. b. Landcommissär zu Landau.

Ehetrennungs-Instanz betr. Es. M. wollen die ratificirende Entschließung
der k. bad. Hofgerichts zu Mannheim dem Müller
und Nicolaus Gleich zu Edenkoben gegen ein-
ander ausgesprochene Ehetrennungs-Bestätigung nachsichtig
ertheilen.

exp. eodem.

№ 62249. eodem.

K. b. Rentamtmann zu Kirchheimbolanden

Ehetrennungs-Instanz betr. Es. M. wollen die ratificirende Verfügung der pr. k.
Hofgerichts zu Mannheim dem Handelsmann Moses Levi
zu Kirchheimbolanden gegen ein neuvorgelegtes
Ehetrennungs-Bestätigungs-Urtheil nachsichtig zu ertheilen.

exp. eodem.

№ 62.250. eodem.

K. b. Rentamtmann zu Annweiler.

Ehetrennungs-Instanz betr. Es. M. ungefragen unter d. gnädigsten Verfügung,
~~wie dieser~~ mit der Ehetrennungs-Klage, die ein Ehepaar
von J. Wagner in Lambrecht, die andere von
Margarethe Schmidt in Speier gegen
ihre resp. Ehemänner wegen Ehetrennungs-Bestätigungs-Urtheil
nachsichtig ertheilen zu wollen.

№ 62.251. d. 30ten August 1847.

K. b. Landcommissär zu Landau

Ehetrennungs-Instanz betr. Es. M. ungefragen habe ich gnädigst Urkunden,
den zum Besten desselben von Anderen in d. Classe III
auf dem zur Gemeinde Kleppen gehörigen Berg-
antheil gelegen, die Bitte des M. Flörsch selbst
gegen Cr. rückständigen zu lassen.

№ 62.252. eodem.

Pr. k. M.

Ehetrennungs-Instanz betr. Es. k. M. sage ich gnädigst 8 gnädigste Urkunden
über allergnädigsten anliegenden Verfügung
gnädigst, welche Gesuchsteller wieder sind auf Ehetrennung
gegen
A. Gesuchsteller 1 Simon Levi, Handelsmann zu Kleinkarlbach für

exp. eodem.

1. Mara Bernt, Ackerer
2. Stephan Bernt, Ackerer
3. Johann Gg Bernt, Wagner
4. sämmtlich zu Lambsheim; — Letzte drei zu Lambsheim und
5. Barbara Bischoff, Wittwe von Peter Bernt,
~~wohnhaft~~ zu Hofelbach, — Landgerichts Neustadt
Landgerichtsamt des Rheins zu ~~Neustadt~~ wohnhaft;
6. der Wittwe und den Erben des in Frankenthal
verlebten Kaufmanns Gg Mark Lilien Sohn
6 Magdalena Lemar, ausgetheilt Einwohnerin bei
Wirth Heller in Neustadt;
7 Elisabetha Lemar, Ehefrau von
8. Melchior Schaefer Ehemann, beide wohnhaft zu
Jägerthal, Landgerichtsamt des Rheins
zu Lemberg.

Joseph Gemeinde Rechnungsführer zu Cusel № 62.253. eodem.

Ehetrennungs-Instanz betr. Es. k. Hofgericht Speier hat seine gnädigste
Urkunde, welche auf den Gesuchsteller des k. Rentamts
zu Kaiserslautern Johann Wilhelm, Maurer in Morsbach,
Landgerichts Cusel wohnhaft verheirathet ist, mit den
vorgeschriebenen Formalien zu übersenden, dieselben dem
Gesuchsteller gegen gebührende Gebühren ~~gegen~~ gefälligst neben einzusendende
Ehetrennungs-Bestätigung nachsichtig zu ertheilen zu wollen.

An Gener. Kdo. Zweib. in Mainz.

Ehrenbezeugungen betr.

exp. cartam.

N.º 62,254. S. 30ten August 1847.

Ihnen Anzeigen auf die unterm 7ten Juli l. Js. N.º 6439, 14 Januar, N.º 6453, 4 28 Januar N.º 6501. Basse ich mich sie Ihnen zugehörigen die gewöhnlichen Ehrenbezeugungen mit den vorgeschriebenen Honneurs zu überstanden, welche J.J. Schach. K. Hz. Schach. K. Hessen und dessen Truppen [illegible] als verbündeten, die mit den gültig vorgeschriebenen Ehrenbezeugungen in Empfang zu nehmen sind gemeinschaftlich haben, weshalb diesen Ehrenbezeugungen weiter zu beobachten.

An Obst. in Kreuznach.

Den ergebenen Empfang der Benachrichtigung zu genügen, ersuche ergebenst die Königlich Preußische Gendarmerie Gensdarmerie Gensdarmerie Gensd

fest im Jahre 1845 über eine zu freier Benutzung zugängliche durch gedruckte Acten-Darstellung vorbereitete Sache Vortrag zu halten und die Abfassung des Referates über die Abänderungsvorschläge zu übernehmen.

Durch das im Amtsblatt vom 1845 ~~ab~~ pg. 69 abgedruckte Verzeichniß der Kgl. Gerichte vom 29 Juni 1845 stellt sich nun auch in der Pfalz die Abrundung der durch Gesetz vorgenommenen Veränderungen fest, und die K. Bezirks-Gerichtsvorstände ersehen, wie sie in vorkommenden Fällen einzuschreiten haben.

Dieß bemerkt unter Bezug auf Ihr Schreiben vom 17. dr. 22. d. M. zu Ihrer Nachachtung.

№ 62, 257. 9i Aug.

Bey- zufolge anliegender Abschrift des Erk. Gerichtes vom 28 Juli d. J. durch welches das Abschreiben des Bezirksgerichtes Rheinbrücken bestätigt worden ist, wird dem Antragen der Stadt dem Advokaten zu gestatten und sie in die Liste der Advokaten zu setzen vom 10 Novemb. d. J. Vorgemerkt Folio 9 Ihrer Vorlagen zu bescheiden.

Das Verfahren wird Ihrerseits bei Ihren Beamten beleiben Ihnen hier zu verweisen.

Der Kgl. Rechtsanwalt Herr K. Bezirksgerichts Assessor in der Landes. gegen Leibing Wads von Edenkoben wegen Ehrenkränkung gestellten Appellate hat.

exped: eodem.

№ 62, 258. 9i Aug. 1847.

An die K. Bezirks-Prokuratoren bey dem Bez. Gerichte.

Die Ausbezeichnung und Ablösung der Advokaten durch die Gerichtshöfen an ihre Verfolger hat.

expd: eodem.

Das Gesetz hat die Führung von Repertorien vorgeschrieben, um die Existenz der aufgenommenen Acten festzustellen, deren Verantwortung zu verfassen, deren Aufsuchung zu erleichtern, und um ~~dem Publikum~~ dem Publikum ein Mittel zu liefern sich von der geschehenen Einregistrirung der Acten zu vergewissern.

Weder die durch die Art. 51 und 52 des Gesetzes vom 22 Frim. Jahr VII ~~in Kraft~~ vorgeschriebenen Vorschrift, daß die Repertorien periodisch und nach einer jährlich wiederkehrenden Abschließung der Einregistrirungs Beamten vorgelegt werden müssen.

Mit dieser Vorschrift und dem Zwecke des Gesetzes verträgt es sich nicht, daß die Verhaftung von Gerichtsbeamten durch Gottes Fall, Entlassung oder Versetzung dessen Repertorien nicht an die Nachfolger abgeliefert werden, ~~wodurch das~~ ~~dem~~ Gericht ein Mittel das bey dem Gerichtsbeamten nur Notorium der Fall ist.

Da die Repertorien von den Nachfolgern oftmals Vorwürfe zugezogen haben, [illegible] t vergessen

f. Viele Dictionaire de l'enregistrement par Tessard I Edit. p. 771. verbo repertoire pos. 13: / so haben diese die Vorgesetzten für ~~das~~ ~~nun~~ das nach zu verschreibende Verfahren zu bestätigen; wodurch namentlich bey Verhaftungen der Grund der Mißbräuche der Repertorien entgehen.

+ Forster

Auf Anfrage der K. Regierung zu Speyer Kammer des Innern + die K. Herren Bezirksamtmänner Neustadt, Landau, zu berichten, ob bey Belassung von Gerichtsschreiber [illegible] die Bezirksämter wie die K. Landgerichte, resp. wie die K. Bezirksämter ≠ abgelehnt werden, zu welchem der Gerichtsdiener bey seinem Dienstwohnsitze oder in dem Bezirksamtsorte angestellt wäre, worauf die Ablehnung wie die Verschiedenheit der Wohnsitze von denselben für den Fall zu einer Abänderung für das nach gegenwärtigen Personalstand stellen, die ihres Erachtens diese Einrichtung nicht treffen, die Vorschläge zu Verbesserung der gegenwärtigen Verhältnisse des Bezirksamtes zu bestimmen haben.

≠ gegen Verbesserung durch den Verhältnissen das Verwalters nicht zu stellenden Bezirksamtes

+ der Bezirksämter

≠ einfachen Anordnung bezüglich sich nur auf den Gerichtsdiener. Denn Bürgermeister, Syndicat als Gerichtsschreiber, Verwalter, Bezirksamtmann, Bezirksamt

No 62,259.

An Bezirksämter Landau, Neustadt, Landau

Die Ablehnung des Bezirksamtes und des Gerichtsschreibers betr.

exped: 1/9 47.

Da nach meiner Ansicht der K. Landau Inspection Bezirksämter Landau, Neustadt, Landau die Ablehnung des Gerichtsschreibers nicht zu gestatten ist, so ersuche Sie, denselben mit Anweisung zu versehen, sich zur Verhandlung der Ablehnung des Bezirksamtes zu begeben.

No 62,260.

An die K. Landau Inspection Bezirksämter Landau, Neustadt, Landau

Ablehnung des Bezirksamtes betr.

exped: 1/9 47.

Es ersuche mich der K. Landau Inspection in Verbindung der gefälligen Zuschrift vom 30 v. M. Abschrift des früher erlassenen Ausschreibens mit dem Bemerken mitzutheilen, daß der K. Bezirksamtmann Landau

No 62,261.

An K. Landgericht Landau, Neustadt, Landau

Ablehnung des Gerichtsschreibers betr.

Cap. eodem.

Landau, Neustadt, Landau

München, 31. August 1847.

Ihrem hat hiebey zugleich mit dem Ersuchen, sich der vorläufigen Verhandlung der Ablehnung des Gerichtsschreibers Landau, Neustadt, Landau zu unterziehen, Abschrift meiner Entschließung vom 27 v. M. mit dem Bemerken, daß der Gerichtsschreiber Landau, Neustadt, Landau nicht zu entfernen ist, der gesetzliche Zeitpunkt zur Ablehnung seines Amtes abzuwarten sey.

No 62,262.

eodem. i Dupl.

An K. Bezirksämter Landau, Neustadt, Landau

Ernennung von Aushilfsgehilfen auf provisorisch bestätigten Gehilfen-Stellen betr.

exped: eodem.

Es wird von gegenwärtigem Tage, gegen die anbefohlene Landau, Neustadt, Landau Vorschlagsvorlage provisorisch ernannt, damit die Verschiedenheit derselben von dem provisorisch bestätigten Gehilfen auf den Grund der diesseitigen Entschließung vom 27 v. M. mit dem Bemerken, daß der Gerichtsschreiber Landau, Neustadt, Landau nicht zu entfernen ist, der gesetzliche Zeitpunkt zur Ablehnung seines Amtes abzuwarten sey.

No 62,263.

eod.

An die K. Inspection des Landgerichts Landau, Neustadt, Landau

Ernennung provisorischer Gehilfen betr.

exped: eodem.

Nach der Erklärung des diesseitigen Protokolls vom 31 v. M. ist Adalbert Wachinger mit dem Criminal Prüfung Wachinger mit Verfügung vom 1 d. M. zum provisorischen Gehilfen bey dem Landgerichte Landau ernannt worden.

gestrengnis zu ersuchen, den Kreisamtmann zu ersuchen, dass er seine Forderung gefälligst erläutern, sich nach Aeußerung erklärt haben werde, ob seine Forderung, unter Ablehnung der Einrede der Verjährung gegen seinen Schuldner.

Es wünscht hierüber baldmöglichst Aufklärung zu erhalten und ersucht die gefällige B. Inspection wir diese mit Abforderung des Wechsels der Ertel, ~~[illegible]~~ zu verfügen, gefälligst ~~auch sogleich auch dieser~~ gefällige Anzeige dieser gemacht haben.

N: 62, 264. i Sept. 1847.

Bez. des Bezirksamts in Landau.

Durch das beigefügte Protokoll des Ortsgerichts von 11 d. M. ist das gerichtsprotokollierte Protokoll des Ortspolizeigerichts in Landau vom 21 Mai d. J. beigelegt, und die gefällige Abforderung der Ortspolizeigerichts Protokolls gefälligst gewärtigen.

Bez. erhalten dieses Protokoll mit die Abforderung des Bez. Gerichts Landau Protokoll beigelegt und dagegen mit Remonstration bemerken und dagegen mit Remonstration bemerken.

Bez. erhalten dieses Protokoll des Ortsgerichts Landau Protokoll beigelegt und dagegen mit Remonstration bemerken.

expred: eodem.

Die Ortsgerichtsprotokolle in der Untersuchungssache gegen Jakob Weiss von Landau wegen Diebstahl von Kleidungsstücken in den Gemeinden Hatzenbühl und Nothweiler betr.

N: 62, 265. eod.

Bez. erhalten das beifolgende Protokoll des Ortsgerichts Landau vom 11 d. M. durch gefällige

expred: eodem.

N: 62, 266. d. 1. Sept. 1847.

Ordnung zur Vollzug der Einsperrung die verlangte Ordnung in nachgesetzten Einsperrung gegen seinen Sohn Wolfling zu Heiligenstein betreffe

betr.

N: 62. 267.

Bez. Bürgermeisteramt in Landau

Ehrenbürger, Legalisation betr.

Bez. d. empfangen habe die mit Bericht vom 3ten d. M. vorgelegten 3. Urkunden zur weiteren Verfügung wieder zurück, zugleich die Legalisierung des franz. Gesandtschafts wünsche wieder zurück

expred: eodem.

---

d. Vorgesetzten der Schutz. N: 62, 268, eodem.

P. des Innern

betr. die Ehrenbürgerschaft Simon, Geschäftsmann in Zweibrücken

Bez. mit gefälligst den Brief vom 6ten d. M. mitgetheilte Gesuch des Geschäftsmann Elias Simon in Zweibrücken um Entfernung von den Verfügungen des Ehrenbürgerschaft vom 17. März 1808.

Bez. mit gefälligst den Brief vom 6ten d. M. mitgetheilte Gesuch des Geschäftsmann Elias Simon in Zweibrücken um Entfernung von den Verfügungen des Ehrenbürgerschaft vom 17. März 1808 betreffend und bis nicht Einsprung einlaufen

expred: 2/9 47.

Aufhebung der beschränkten Haftbefehle nachher wieder zu verhängen.

Der [redacted] namentlich genannten Schuldner sind zu Gunsten der Patienten mit gepfändet haben und gegen denselben wegen Schuldigkeit Klage erhoben ist, so ersuche den Herrn H. M. den Befehl ergehen zu lassen, daß [redacted] zu verhaften wären.

№ 62.269. St. 1. Sept. 1847.

Hr. Landrichter Hessi

Landrichter des Landgerichts Battlar

Einen Brief Rees und Schuldschein betr.

Ihre Anzeige in Betreff des Landrichters des Landgerichts Battlar verstorbenen Gerichtsdiener Michael Rees mit Schuldschein, um die Handschriften des Verlebten in die betreffenden Akten zu verwahren.

exped: 2/9 47.

№ 62, 270 eadem.

An d. k. b. Inspektion des Landwehrbataillons

zu Klautern

Den Einmal Hundert Gulden Antrag Wachenger betr.

Ihre Anzeige vom 27. Aug. c. Nr. in der Landwehrsache gegen Andreas Wachenger wegen Raub mit Anwendung gefährlicher Waffen mittels Einbruch in die Wohnung des Gastwirths Jos. Schneider dahier am 20ten Juli c. a. wird hiemit zur Kenntniß genommen.

exped: 2/9 47.

Nachdem der Verurtheilte Wachenger Andreas gegen das Urtheil des Königl. Landgerichts Klautern vom 27. Aug. c. Nr. in der Landwehrsache gegen Andreas Wachenger wegen Raub mit Anwendung gefährlicher Waffen mittels Einbruch in die Wohnung des Gastwirths Jos. Schneider dahier am 20ten Juli c. a. mittels Anwalts Nr. 2 Gerichtsschreiber Hr. Hessi zu Protokoll Berufung eingelegt hat, so ersuche Sie, die Akten des Königl. Landgerichts Klautern sogleich einzufordern, und nach Einlauf derselben dem Verurtheilten Wachenger Andreas die Vertheidigungsschrift binnen 10 Tagen zu eröffnen, nach deren Einlauf oder fruchtlosem Ablaufe dieser Frist die Akten mit Gutachten zur weiteren Verfügung hieher zurückzusenden.

№ 62, 271. 2 Sept. 1847.

An d. k. Ob. Pr. in Franken.

Untersuchung gegen Carl Blind und Mannheim & Cons. wegen Hehlerei betr.

Ihre Anzeige vom 31. v. M. Nr. 12 in der Untersuchungssache gegen Carl Blind und Mannheim & Cons. wegen Hehlerei betr.

exped: eadem.

Es unterliegt keinem Anstande, daß der k. Landrichter des k. Landgerichts Klautern Hr. Hessi mit der Vornahme der Vernehmung der Zeugen Mannheim und Consorten beauftragt werde.

Es ist jedoch nothwendig, daß der Beschuldigte Blind, welcher sich gegenwärtig in Untersuchungshaft dahier befindet, zu dieser Vernehmung hieher gebracht werde, weil sonst die Vertheidigung des Beschuldigten gefährdet wäre.

Es ist daher Ihrerseits das Weitere zu veranlassen.

№ 62, 272 eadem.

An d. k. Landgericht Klautern

Den Einmal Hundert Gulden Antrag Wachenger betr.

Ihre Anzeige vom 27. Aug. c. Nr. in der Landwehrsache gegen Andreas Wachenger wegen Raub mit Anwendung gefährlicher Waffen mittels Einbruch in die Wohnung des Gastwirths Jos. Schneider dahier am 20ten Juli c. a. wird hiemit zur Kenntniß genommen.

Nachdem der Verurtheilte Wachenger Andreas gegen das Urtheil des Königl. Landgerichts Klautern vom 27. Aug. c. Nr. in der Landwehrsache gegen Andreas Wachenger wegen Raub mit Anwendung gefährlicher Waffen mittels Einbruch in die Wohnung des Gastwirths Jos. Schneider dahier am 20ten Juli c. a. mittels Anwalts Nr. 2 Gerichtsschreiber Hr. Hessi zu Protokoll Berufung eingelegt hat, so ersuche Sie, die Akten des Königl. Landgerichts Klautern sogleich einzufordern, und nach Einlauf derselben dem Verurtheilten Wachenger Andreas die Vertheidigungsschrift binnen 10 Tagen zu eröffnen, nach deren Einlauf oder fruchtlosem Ablaufe dieser Frist die Akten mit Gutachten zur weiteren Verfügung hieher zurückzusenden.

№ 62, 271. 2 Sept. 1847.

An d. k. Ob. Pr. in Franken.

Untersuchung gegen Carl Blind und Mannheim & Cons. wegen Hehlerei betr.

Ihre Anzeige vom 31. v. M. Nr. 12 in der Untersuchungssache gegen Carl Blind und Mannheim & Cons. wegen Hehlerei betr.

exped: eadem.

Es unterliegt keinem Anstande, daß der k. Landrichter des k. Landgerichts Klautern Hr. Hessi mit der Vornahme der Vernehmung der Zeugen Mannheim und Consorten beauftragt werde.

Es ist jedoch nothwendig, daß der Beschuldigte Blind, welcher sich gegenwärtig in Untersuchungshaft dahier befindet, zu dieser Vernehmung hieher gebracht werde, weil sonst die Vertheidigung des Beschuldigten gefährdet wäre.

Es ist daher Ihrerseits das Weitere zu veranlassen.

+ nähere Anordnungen der Vernehmung vorzunehmen haben, die dann die betreffenden Akt. beförderst schleunigst wiederhalb einsenden.

Es unterliegt keinem Bedenken, daß die beyden Vertheidigten mit ihren Vertheidigern in die Vernehmung

sie in derselben zur Kenntniß und Einsicht genommen worden sind, gefällig Ihr mir die Akten mit Bezug zur Einsicht vorlegen.

№ 62, 272. 2 Exp. 47.

An den K. Amtm. Hr. von H.

Betreff ein gerichtliches Protokoll betr.

Man benachrichtigt Hr. Amtm. mit Abschrift der durch mitgetheilten Requisition zum Verhöre mit Frau Wwe. Blind Lichtmeß, und Heinrichen Kindern des Maurers Jakob Cohen und Mannheim vom 31 v. Mts. über mehrere Appellations gerichtlich aufgenommene Protokolle, daß Frau Wwe. Blind und Maurer Jakob Cohen zu Mannheim vorgeladen und ihnen die Appellaten dieser Sache, die sich seither in Untersuchung befinden, als Zeugen in der vor Gericht Sitzung beigeordnet, aufgestellt, und die Wwe. Blind in das Zuhörerzimmer, Cohen aber in das Zeugenzimmer gebracht werden soll. Er selbst soll zu dem angesetzten Termine sich gefällig einfinden. Beigelegte Akten sind wieder beigeschlossen.

Der K. Appellationsrichter in Frank. ist ersucht worden die gerichtliche Vorladung der Wwe. Blind nach Mannheim mit Cohen Blind und der beigeschlossenen Vorschrift in Betreff, von dem Gegenstande der hier mitgetheilten Requisition, zur gefälligen Mitwirkung in Kenntniß zu setzen.

Hr. K. Appellationsrichter in Frank. ist ersucht worden die gerichtliche Vorladung der Wwe. Blind nach Mannheim mit Cohen Blind und der beigeschlossenen Vorschrift in Betreff, von dem Gegenstande der hier mitgetheilten Requisition, zur gefälligen Mitwirkung in Kenntniß zu setzen.

Hr. K. Appellationsrichter in Frank. ist ersucht worden die gerichtliche Vorladung der Wwe. Blind nach Mannheim mit Cohen Blind und der beigeschlossenen Vorschrift in Betreff, von dem Gegenstande der hier mitgetheilten Requisition, zur gefälligen Mitwirkung in Kenntniß zu setzen, die Akten aber vor Erledigung seiner Antrage nicht zur Einsicht vorzulegen.

№ 62, 273. cod.

An K. Amt.

Betreff ein gerichtl. Protokoll betr.

Der durch mitgetheilte Bericht des K. Amtsstaatsanwalts in Frank. über mehrere Betreff nicht dem vorgeschriebenen Abdruck lange ist der allerangemessenste Einsicht mit dem abschriftlich beiliegenden Konzepte vorgelegt vor, daß sich zufolge dem K. Amt. der Appellation gegen gerichtlichen Mittheilung genommen und dem K. Hofr. in Fr. mitgetheilten sollen, die beschuldigten gerichtlichen Verhörten dreijährigen Personen mit Blind und den in Verhaftung genommenen Zeugen in Zuhörerzimmer Haft, von dem Gegenstande der hier mitgetheilten Requisition zur gefälligen Mitwirkung in Kenntniß zu setzen, die Akten aber vor Erledigung seiner Antrage nicht zur Einsicht vorzulegen.

№ 62, 274. cod.

An K. Hofr. in K. Frank.

Betreff gerichtl. gegen Cohen. Stat. Frau Wwe. Blind Lichtmeß

Requisition gegen Maurergesell Cohen.

Mannheim exped. eodem.

Anzeig. daß dem Requisitum zufolge das beschlagnahmte Kleidungsstück sammt Anzug Akten dem Beschuldigten zugleich durch seinen Gerichtshalter in Person

zustellen lassen, und dafür sorgen, daß Ersteres
schon Anfangs Oktober einige Tage vor seinem
Abgange wohl besorgt sicher zugestellt
expedirt.

P. B. M. — Nr 62.275. — d. 2ten Sept. 1847.

Urkunden Legalisation betr.

Es. Hirth, Lagerist hierselbst zeigt hierdurch an, daß ihm von seinem Bruder Gebrüder

Zustellung zu einer Prallerie

Inhalt

womit dem Respect. Rathe neue Eingaben des Karl Jaime Theophil Lud. B. Appellationsgerichts-Präsident über die ~~verfügten~~ vom 14. Okt. 1846 wegen Prallerie über die verfügten Vernehmungen allerunterthänigst vorgelegt werden wolle.

No 62,279. S. 3ten Sept. 1847.

Hr. Landschaftscommissär Lessing

Untersuchung gegen den Ehem. Pfarrer Liebig zu Mittelbrunn wegen unzüchtigen Handlungen betr.

Ew. Ch. empfangen hiemit die mit Bericht vom 31ten d.M. eingesandten Untersuchungsacten gegen den Pfarrer Liebig zu Mittelbrunn wegen unzüchtiger Handlungen, mit dem Bemerken, daß dem Pfarrer Liebig durch die disciplinarische Verfügung vom 8ten d.M. die Verrichtung sämtlicher pfarramtlicher Handlungen bis zu der nächsten Sitzung des unterzeichneten Gerichts, welche auf Freitag den 17ten d.M. anberaumt worden ist, untersagt worden ist.

exped. eodem.

No 62,280. eodem.

P. P. M.

Das Ehegerichtsurtheil in Ehesachen des Johann Georg Schaefer in Mundolsheim gegen seine Ehefrau betr.

Ihrem Ersuchen vom 27. vorigen Monats gemäß übersenden wir Ihnen die Acten in Ehesachen des Johann Georg Schaefer von Mundolsheim wegen böswilliger Verlassung und wegen wissentlichen Ehebruchs der beklagten Ehefrau mit dem Bemerken, daß wir auf die Ehescheidung erkannt haben.

Wir ersuchen Sie, dieses Urtheil dem Beklagten, wenn er nicht binnen 14 Tagen Einsprache dagegen einlegt, zu eröffnen.

exped. 4/9 47.

Der Pfarrer Johann Georg Schaefer von Mundolsheim ist wegen böswilliger Verlassung und wegen wissentlichen Ehebruchs seiner Ehefrau Catharina geb. Schmitt von Mundolsheim durch Urtheil des Ehegerichts vom 27. Novembre 1846 auf die Klage seiner Ehefrau von dem Bande der Ehe geschieden worden.

Dieses Urtheil ist dem Beklagten, welcher sich gegenwärtig in Straßburg aufhält, am 4ten d.M. durch den Gerichtsboten Hoffmann zu Straßburg eröffnet worden.

Da nun der Beklagte binnen der gesetzlichen Frist von 14 Tagen keine Einsprache gegen dieses Urtheil eingelegt hat, so ist dasselbe nunmehr in Rechtskraft erwachsen.

Wir ersuchen Sie, dieses Urtheil dem Beklagten, wenn er nicht binnen 14 Tagen Einsprache dagegen einlegt, zu eröffnen.

exped. 4/9 47.

Das Ehegerichtsurtheil in Ehesachen des Johann Georg Schaefer von Mundolsheim gegen seine Ehefrau betr.

Das Ehegericht hat in seiner Sitzung vom 27. vorigen Monats auf die Klage des Johann Georg Schaefer von Mundolsheim wegen böswilliger Verlassung und wegen wissentlichen Ehebruchs der beklagten Ehefrau Catharina geb. Schmitt von Mundolsheim auf Ehescheidung erkannt.

Dieses Urtheil ist dem Beklagten, welcher sich gegenwärtig in Straßburg aufhält, am 4ten d.M. durch den Gerichtsboten Hoffmann zu Straßburg eröffnet worden.

Da nun der Beklagte binnen der gesetzlichen Frist von 14 Tagen keine Einsprache gegen dieses Urtheil eingelegt hat, so ist dasselbe nunmehr in Rechtskraft erwachsen.

Wir ersuchen Sie, dieses Urtheil dem Beklagten, wenn er nicht binnen 14 Tagen Einsprache dagegen einlegt, zu eröffnen.

exped. 4/9 47.

Das Ehegerichtsurtheil in Ehesachen des Johann Georg Schaefer von Mundolsheim gegen seine Ehefrau betr.

Das Ehegericht hat in seiner Sitzung vom 27. vorigen Monats auf die Klage des Johann Georg Schaefer von Mundolsheim wegen böswilliger Verlassung und wegen wissentlichen Ehebruchs der beklagten Ehefrau Catharina geb. Schmitt von Mundolsheim auf Ehescheidung erkannt.

Dieses Urtheil ist dem Beklagten, welcher sich gegenwärtig in Straßburg aufhält, am 4ten d.M. durch den Gerichtsboten Hoffmann zu Straßburg eröffnet worden.

Da nun der Beklagte binnen der gesetzlichen Frist von 14 Tagen keine Einsprache gegen dieses Urtheil eingelegt hat, so ist dasselbe nunmehr in Rechtskraft erwachsen.

Wir ersuchen Sie, dieses Urtheil dem Beklagten, wenn er nicht binnen 14 Tagen Einsprache dagegen einlegt, zu eröffnen.

Pfarrer Johann Georg Schaefer in Mundolsheim

Ehescheidung betr.

Der Pfarrer Johann Georg Schaefer von Mundolsheim, welcher seit dem 1ten Januar 1845 in der Centralgefängniß zu Straßburg seine Strafe eingetreten hat, hat unterm 9ten d.M. die Scheidung seiner Ehe mit seiner Ehefrau Catharina geb. Schmitt von Mundolsheim wegen böswilliger Verlassung und wegen wissentlichen Ehebruchs der letzteren nachgesucht.

Da in Folge der Verhandlungen, welche über diese Klage vor dem Ehegerichte stattgefunden haben, keine Aussicht vorhanden ist, daß die Ehegatten sich wieder versöhnen werden, so haben wir auf die Klage des Johann Georg Schaefer auf Ehescheidung erkannt.

Wir ersuchen Sie, dieses Urtheil dem Beklagten, wenn er nicht binnen 14 Tagen Einsprache dagegen einlegt, zu eröffnen.

exped. 4/9 47.

Der Pfarrer Johann Georg Schaefer von Mundolsheim, welcher seit dem 1ten Januar 1845 in der Centralgefängniß zu Straßburg seine Strafe eingetreten hat, hat unterm 9ten d.M. die Scheidung seiner Ehe mit seiner Ehefrau Catharina geb. Schmitt von Mundolsheim wegen böswilliger Verlassung und wegen wissentlichen Ehebruchs der letzteren nachgesucht.

Da in Folge der Verhandlungen, welche über diese Klage vor dem Ehegerichte stattgefunden haben, keine Aussicht vorhanden ist, daß die Ehegatten sich wieder versöhnen werden, so haben wir auf die Klage des Johann Georg Schaefer auf Ehescheidung erkannt.

Wir ersuchen Sie, dieses Urtheil dem Beklagten, wenn er nicht binnen 14 Tagen Einsprache dagegen einlegt, zu eröffnen.

exped. 4/9 47.

Der Pfarrer Johann Georg Schaefer von Mundolsheim, welcher seit dem 1ten Januar 1845 in der Centralgefängniß zu Straßburg seine Strafe eingetreten hat, hat unterm 9ten d.M. die Scheidung seiner Ehe mit seiner Ehefrau Catharina geb. Schmitt von Mundolsheim wegen böswilliger Verlassung und wegen wissentlichen Ehebruchs der letzteren nachgesucht.

Da in Folge der Verhandlungen, welche über diese Klage vor dem Ehegerichte stattgefunden haben, keine Aussicht vorhanden ist, daß die Ehegatten sich wieder versöhnen werden, so haben wir auf die Klage des Johann Georg Schaefer auf Ehescheidung erkannt.

Wir ersuchen Sie, dieses Urtheil dem Beklagten, wenn er nicht binnen 14 Tagen Einsprache dagegen einlegt, zu eröffnen.

Pfarrer Johann Georg Schaefer in Mundolsheim

Ehescheidung betr.

Der Pfarrer Johann Georg Schaefer von Mundolsheim, welcher seit dem 1ten Januar 1845 in der Centralgefängniß zu Straßburg seine Strafe eingetreten hat, hat unterm 9ten d.M. die Scheidung seiner Ehe mit seiner Ehefrau Catharina geb. Schmitt von Mundolsheim wegen böswilliger Verlassung und wegen wissentlichen Ehebruchs der letzteren nachgesucht.

Da in Folge der Verhandlungen, welche über diese Klage vor dem Ehegerichte stattgefunden haben, keine Aussicht vorhanden ist, daß die Ehegatten sich wieder versöhnen werden, so haben wir auf die Klage des Johann Georg Schaefer auf Ehescheidung erkannt.

Wir ersuchen Sie, dieses Urtheil dem Beklagten, wenn er nicht binnen 14 Tagen Einsprache dagegen einlegt, zu eröffnen.

exped. 4/9 47.

---

do dato 31ten v. Mts., dessen verstorbener Ehestand des k. Landgerichts-Präsident zu Kaiserslautern, inselbst Ernst von Chamisso Schreiberei-Gehülfe Conradin Caspar zu Edenkoben sich den Verfügungen des ersteren stets gehorsamst bezeigt haben soll, die ehrenrührige Beschuldigung erhalten hat.

P. K. M. — No. 62,282. — d. 3. Sept. 1847.

Vorladungs-Bescheid für Leonhard Reng von Edmesheim betr.

Der k. Revier-Gendarmerie-Brigadier zu Landau hat durch Intimirung zu einer Haftstrafe von 14 Tagen verurtheilten Maurer Leonhard Reng von Edmesheim, dessen Aufenthalt derselbe bereits in Erfahrung zu bringen sich bemüht, in der Absicht zur Vollstreckung seiner Haftstrafe einzuliefern, anher Bericht erstattet, daß Reng sich dem Vollzuge seiner Haftstrafe durch Flucht entzogen habe.

exped. 4/9 47.

Indem ich Ew. K. H. einen diesfallsigen Bericht des k. Revier-Gendarmerie-Brigadiers Hummel anher Anlage, ersuche ich mich über allfällige Ergreifung des Entwichenen gefälligst in Kenntniß setzen zu wollen.

No. 62,283. — eodem.

Ad K. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern in Speyer.

Steckbriefs-Erneuerung betr.

Man beehrt sich K. Regierung unterthänigst folgende Steckbriefs-Erneuerungen gehorsamst vorzulegen, gegen
1, Johann Bald und Heinrich Maier, Ackersleute zu Rechtenbach;
2, Peter Reich, Taglöhner von Leinenheim;
3, Heinrich Wahlster, Gutsbesitzer zu Zeiskirchen;
4, Adam Funkes, Ackersmann zu Kindsbach;
5, Michael Schneider, Ackersmann auf'm Leinbergerhofe;
6, Clemens Kuffler, Michael Degenhard und Johann Maienschein sämmtlich dorthin zu Recht beim wohlhaft;
gefällige Einvernehmung der Kosten wegen gehorsamst zu überlassen.

K. Pr. Kts. — No. 62,284. — d. 4. Sept. 1847.

Vorladungs-Erkenntniß. Legalisatorium. exped. eodem.

Civilsitzungsbezirk. Es habe auf Freitag 10 Uhr Vormittags zur allgemeinen Verhandlung, Entscheidung, Schlußnahme bestimmt sein, damit es zum Behufe der Zeugen-Legalisation Legalisatorium ausgefertigt werden könne.

K. Rechts-Prokurator in Kaiserslautern. — No. 62,285. — eodem.

Vorladung gegen den Taglöhner Valentin Ertel von Rinnthal, wegen Mundraubs betr.

Demselben eine Vorladungsänderung übermittelt, um den darin bezeichneten 10 Personen in die Sitzung des K. Inquisitoriats Landau vom 13ten d. Mts. vormittags zu erscheinen, damit dieselben in Untersuchungssache des Jungen vernommen werden können.

exped: eodem. Cessat.

Schöffengericht zu Rastatt. — No. 62,286. — eodem.

Vorladungs-Erkenntniß, Zeugen betr. cap. cor.

In der Anklage- und Vertheidigungs-Sache des Taglöhners Johann Lang von Lauda wegen Körperverletzung über den nächsten Tagfahrtstag der Hauptverhandlung in Sachen desselben gegen August Lehrer in Carlsruhe anberaumt, Vorladung de dato 26ten Juli d. Js.

Schöffengericht Kaiserslautern — No. 62,287. — eodem.

Vorladungs-Erkenntniß, Zeugen betr. cap. cor.

Zur Erledigung der gerichtlichen Requisition de dato 22 Juni d. Js. No. 7975. betreffend wegen Körperverletzung des Jacob Schmitt von Kaiserslautern, hat angeordnet der gerichtliche Beischluß zu eröffnen.

K. b. Bezirksamt Kaiserslautern — No. 62,288. — eodem.

Vorladungs-Erkenntniß, Zeugen betr. cap. eodem.

Es. Ct. wollen die Ladung und Vorführung des Michael Meyer in Olbrücken gegen eine einzusendende Zeugengebühr-Vergütung gefälligst veranlassen.

An das II. Jägerbataillon
in
Gemersheim

Abschrift und Insinuation

exped: eod:

№ 62.289. — vidim 4 Sept. 1847.

Wir ersuchen Sie die verlangte gnerichtliche Vorladung des Herrn Majors Freiherrn Clauß gefälligst veranlassen und eine Empfangsbescheinigung über dieselbe anher gelangen lassen zu wollen.

№ 62.290.

Sr. Königl. Hochwürden
des Herrn Generalvikariats
in
Cöln.

Abschrift, Insinuation
und
Zustellung

expl. eodem.

eodem.

Für Ihnen Hochwürden hierdurch gefällige Veranlassung gegen gerichtliche Zustellung mit dem Ersuchen, dieselben gefälligst den betreffenden Pfarrern A. Adalbertus in Cöln; 2. dem Pfarrer H. L. Reuß in Cöln; 3. dem Pfarrer Kreß in Cöln gegen nur gefälligst eingesendete Empfangsbescheinigungen zustellen zu wollen.

№ 62.291.

Pr. K. Th.

Abschrift, Insinuation
und
Zustellung

exp. eodem.

eodem

K. Pr. Th. Lage ist hierunt 8 gerichtliche Vorladungen zur allergnädigsten Wahrnehmung und Abstellung unterthänigst anher, welche hierunt mit anderen Zustellungen auf Requisition Ihrer Hochwürden des Herrn A. Jakob Kuttgal, Pfarrer in Herz für:

1. Adolph Steinum, Mennis. Kaufmann zu Hasenau
2. August. Weinum Gutsbesitzer daselbst
3. Valerius Weinum daselbst;
4. Clementine Weinum und deren Ehemann
5. Felix Napoleon Mavet, Majors, beide zu Aurich
6. Adolph. Weinum, gegenwärtig zu Coblenz, beide in Commission wohnhaft;
7. Hermann Eichborn, Kaufmann in Landau.
8. Julius gebornen Baruch, beide zu Celle wohnhaft

wegen Vorlage des Attestes der k. Regierung zu Landau.

exped: eodem.

Pr. K. Th.

Nachgesuch um Ausstellung eines Zeugnisses für Elisabetha Koelsch aus Trulben betr.

№ 62.292.

d. 4 Sept. 1847.

Ihrem mit Bericht vom 6. Monats hierher eingesandten Gesuche um Ausstellung eines Zeugnisses für die Magd Elisabetha Koelsch aus Trulben betreffend, erwidern wir Ihnen, daß wir gegen die Ausstellung des gedachten Zeugnisses nichts einzuwenden finden.

exped: 5/9 47.

№ 62.293.

Sr. K. Regierungs-Präsidenten
in
Speyer.

Abschrift
der
Verfügung
der
k. Regierung des Rheinkreises
K. d. d. Speyer
vom
17 März 1838 betr.

eodem.

Ihrem gefälligen Berichte vom 6. laufenden Monats, die Verfügung vom 17 März 1838 betreffend, erwidern wir Ihnen, daß wir gegen die Zurücknahme und gänzliche Beseitigung der fraglichen Verfügung nichts einzuwenden finden.

exped: 5/9 47.

№ 62.294.

Untersuchung gegen Anton Hofmann aus Arzheim wegen Brandstiftung und falschen Zeugnisses betr.

eodem.

Wegen Vorlage der Untersuchungs-Akten in obiger Sache kann ich Ihnen nur erwidern, daß ich Ihrem Berichte vom 6. Monats nichts beizufügen habe.

exped: 5/9 47.

A. Abny. Dr. der
L. in Speier.

Genehmen das Kreisnotariatsgerichtsschreiber Wolff in Landau [illegible] als prüfenden Gerichtsschreiber in Bergzabern pro 1ten Quartal 18[illegible]/47 betr.

+ plötzlich verstorben

exped. 6/9 47.

№ 62, 294. 4 Sept. 1847.

Ein mit einem Kreisnotariatsexamen belegtes Gesuch des Kreisnotariatsgerichtsschreibers Wolff in Landau, dass das K. Bezirksamt Landau in Bergzabern vorgeschlagen werden möge, ihn als prüfenden Gerichtsschreiber in Bergzabern gutachtlich, von seinem Vorgesetzten in Amt + Gerichtsschreiber Ruppert in diesem Ehrengesuche liquidirten und speziell bezeichneten Gebühren Anstände gegen selbstschuldner Bürgschaft dem Ehrengesuche in Gemässheit bestreyt von 61 f 27 kr an genannten Gerichtsschreiber Wolff zubezahlen, beehrt sich, Dr. Abny. mit dem vorgehorsten Antrage vorzulegen, dass dem Gesuche, diesem Gutachten Folge Einem Landrathen unterlegen Amte, entsprochen werden möge.

№ 62, 295. cod.

Das Königl. Bezirksamt Landau.

Die Vornahme der Collocationsprozedur betr.

exped. 6/9 47.

Königl. Kreisgl. / Bezirksgerichtsschreiber Hofmann befindet sich nicht allein in Betreff der Collocationsprozedur Linnebacher, Küstner und Rapp in Bürgermeister, sondern auch schon Ihrem Befehle vom 9 Juli sich eigenmächtig an den Bez. Gerichtsschreiber zu wenden gehabt, sondern auch in Betreff der Collocationsprozedur Elgas & Rapp (Ehrengesuch von Gratzer). In der Sache Rapp ist von Seiten des Gläubigers Levi von Grosbodesheim vorliegende Beschwerde einzulegen, den Bez. Gerichtsschreiber Hofmann zu verhalten, dass er sich mit seinem Gesuche, diesen Gegenstand betreffend, an Königl. Kreisgericht wende, inmittelst aber den Königl. Kreisgerichtsschreiber Christ zu Christ in Betreff der Collocationsprozedur Linnebacher, Küstner und Rapp in Bürgermeister vorläufig zu beauftragen.

№ 62, 296. 4 Sept. 47.

№ K. Abn.

Das Gesuch des Gerichtsschreibers Demetz von Ottersberg um Abänderung seines Vornamens Ludwig August Demetz betr.

+ das K. Kreisgericht hat von da,

exped. eodem.

Das Gesuch des Gerichtsschreibers Demetz von Ottersberg um Abänderung seines Vornamens Ludwig August Demetz betr.

Hierüber ist mit den Gutachten des K. Bezirksgerichts des K. Bezirksamtsprokurators in Kaiserslautern und des Präsidiums des K. App. Gerichtes f. K. Abn. Amtsverständigt vor.

Das K. Bezirksgericht hat sich für die Abänderung ausgesprochen, der K. Kreisgerichtsrath, der K. Bezirksamtsprokurator so wie das Präsidium des K. App. Gerichtes dagegen.

Unter letzterem Antrage kann ich beipflichten, indem sich in Ottersberg noch ein weiterer Gerichtsdiener in dem rüstigen Manneralter von 54 Jahren befindet, welcher auch die Obliegenheiten des Einnehmers von der Stadt gehörig versieht, indem Ludwig August Demetz bey dem Gerichte [illegible] [illegible] Jahre 48 Tage [illegible] den einzigen Gehalt bezieht und seine Besoldung überhaupt nicht bedeutend ist.

Ist das Gesuch meinerseits abzuweisen und die Amtsthätigkeit des Gerichtsdieners Demetz fortzudauern, so erlaube ich mir schon die Bemerkung beizufügen, einen weiteren besser qualifizirten und zuverlässigen Stellvertreter vorzuschlagen.

Der Antrag des K. Bezirksprokurators Engel, dem Gerichtsdiener Demetz ex officio einen anderen zuverlässigen Stellvertreter an die Seite zu setzen, dürfte den Dienst unnöthig verwickeln, eine Maßregel, zu welcher in dienstlicher Beziehung keine Nothwendigkeit besteht, und zu welcher ich nicht rathen soll?

Pr. k. Rg.

Dienstleistung gegen den Grenzaufseher Friedrich Marker in Landstuhl.

exped: eodem.

№ 62,297. 4 Sept. 47.

Das k. Bezirksgericht Kirchheimbolanden hat den schon 6 mal dienstleistungsweise bestraften Grenzaufseher Marker in Landstuhl durch Urtheil vom 29 Juli d. J. gegen eingewendeten Dienstes in Urlaub von seinem Amte suspendirt, dessen Dienstführung in Antrag gebracht und gleichzeitig das Ansuchen um Anordnung der Einstellung des Gehalts zu verfügen sich veranlaßt gesehen, da dessen Unzuverlässigkeit und Unbrauchbarkeit zum Grenzaufseher-Dienste durch fortgesetzte Amtsentfernung bis zum Eintritte seiner wiederholten Festsetzung und namentlich das Fehlen gegen den Gehalt eines Grenzaufsehers bewiesen sey.

Diese Anstalt ist dem Grenzaufseher Marker von 17 Aug. d. J. zugefertigt worden, wovon der k. Rgr. in Kaiserslautern mittelst Zuschrift vom 28 ej. die Akten vorgelegt hat.

Gegen die Dienstleistungsentlassung mit dem gesetzmäßigen Anhange spricht nichts vor, daß in Anwendung des Art. 103 des Strafcodex vom 30 März 1808 die Entziehung seines Grenzaufseher-Gehaltes ausgesprochen werden möge.

Pr. k. Rg.

Hr. k. Rg. Rath Hoefer wird die Dienstentlassung des Grenzaufsehers Marker in Landstuhl mit dem Anhange genehmigt, daß dessen Gehalt vom 26ten pract. 29. des Monats an Gunsten der k. Rentamts Kasse zu Speier eingezogen werde.

exped: 6/9 47.

№ 62,298. eodem.

Die k. Regierung hat mir durch Zuschrift vom 26ten pract. 29. des Monats die Genehmigung ertheilt, daß der k. Rentamts Kasse zu Speier vom Gehalte des Grenzaufsehers Marker in Landstuhl, wovon derselbe in Folge Urtheils vom 29 Juli d. J. suspendirt worden ist, der monatliche Betrag von 29 fl. 10 kr. bis zu dessen Wiederanstellung oder Entlassung vom Dienste eingezogen werde.

Ich ersuche demnach Hr. k. Rath, die Einziehung dieses Betrages gefälligst veranlassen zu wollen.

exped. 6/9 47.

Pr. k. Rg.

№ 62,299. 4 Sept. 1847.

Hr. k. Regierung d. Pfalz. K. d. F.

Auf die gefällige Mittheilung vom 26ten v. Mts. die Entlassung des Grenzaufsehers Marker in Landstuhl betreffend, beehre ich mich Ihnen zu eröffnen, daß ich der Einziehung des Gehaltes dieses Grenzaufsehers vom 26ten v. Mts. an zu Gunsten der k. Rentamts Kasse zu Speier keine Anstände entgegen setze.

exped. 6/9 47.

Pr. k. Rg.

№ 62,300. eodem.

Die k. Regierung hat mir durch Zuschrift vom 26ten pract. 29. des Monats die Genehmigung ertheilt, daß der k. Rentamts Kasse zu Speier vom Gehalte des Grenzaufsehers Marker in Landstuhl, wovon derselbe in Folge Urtheils vom 29 Juli d. J. suspendirt worden ist, der monatliche Betrag von 29 fl. 10 kr. bis zu dessen Wiederanstellung oder Entlassung vom Dienste eingezogen werde.

Ich ersuche demnach Hr. k. Rath, die Einziehung dieses Betrages gefälligst veranlassen zu wollen.

exped. 6/9 47.

Presse die Untersuchungsakten mit der allenfalls nöthigen Bemerkung anher einzulegen.

An
Kgl. Bezirksamt d. Pfalz.
K. des Innern

Die Untersuchung gegen
Heinrich Fried und Cons. wegen
Aufruhrs betr.

exped: 6/9 47.

No 62.301. d. 4. September 1847.

Unter Bezugnahme auf die gefällige Mittheilung vom 27ten Juli l. Js., die Untersuchung gegen den Tünchergesellen Knecht und Genossen wegen Gewaltthätigkeit, Tumults etc. betreffend, wird Kgl. Bezirksamt ergebenst ersucht, den [illegible] Heinrich Fried von Lug, 18 J. alt, [illegible] Tünchergesellen und Cand. von Lugenheim, gegen Stand und 3 Cand. von Lugenheim, gegen Caution von 100 fl. auf freien Fuß setzen zu lassen, [illegible] die Anzeige bei dem Caution [illegible] zur Entscheidung kommen wird, ob derselbe [illegible] oder [illegible] zu überlassen [illegible] Gemeinde verpflichtet werden müsse, wenn [illegible] gegen Entweichung [illegible] vorgesehenen Vorschriften [illegible] Art. 34 & 39 der allerhöchsten Verordnung vom 11. April 1820 [illegible] eines [illegible] Untersuchung zu haften kommen.

An
Kgl. Landcommissariat
zu
Landau.

No 62,302. d. 6 Sept. 1847.

Gesuch des Bernard aus Eduard Rots, Samuel & Co. Nathan Blum, alle aus Jugenheim um Erlaß von den Bestimmungen des Erlasses vom 17. März 1838. betr.

Es. Abschrift anverwandt [illegible] Gesuch zur Instruktion und gefälliger Bescheidung.

exped: eodem.

31

No 62,303. 6 Sept. 1847.

An das Präsidium des K. Appg. Gerichts

Die Festsetzung des gerichtsbotten Gaekler in Amt resp. die Ernennung eines Stellvertreters betr.

+ von Kunzel

exped: eodem

gerichtsbotte Gaekler ist nun in Haus d. J. mit seiner Familie spurlos + verschwunden und sämmtliche von dem Landgerichte Landau bei K. Appg. Gerichte eingelaufene Requisitionen unerledigt geblieben. Da nun die Verhältnisse des Gaekler und seiner Familie es wünschenswerth machen, daß derselbe baldigst durch einen andern gerichtsbotten ersetzt werde, so ersuchen wir das K. Präsidium, uns gefällig mittheilen zu wollen, ob es diesen Vorschlägen in Beziehung auf die ganz geeigneten Bewerber Arndt, Kabig und Fleischmann beitreten, oder ob es noch andere Individuen in Vorschlag bringen wolle, über welche eine mündliche Conferenz zu wünschen wäre, ob das Gerichtsboten-Amt zu Landau [illegible] Gerichtsboten [illegible] Bezirke [illegible] bestehen soll, oder ob das K. Präsidium diesen Vorschlägen [illegible] beistimmend, dem Gerichtsboten in seinem Dienstverhältnisse [illegible] erhalten.

№ 62,304.

H. d. Rentsekretariates

Ansbach

d. 6. Sept. 1847.

Betreff

die Margaretha Stiebig, geb. Blum aus Jungenzell, Landgerichts Ansbach, Verlust des Heimathsrechts und Ausschluß von der Gemeinde Stiebig betr.

Verfügung des Heimathsrechts in Folge Verehelichung, resp. Aufenthaltsrecht für dieselbe betr.

Der ihr durch Urtheil des Landgerichts Ansbach vom 13ten Juli d. Js. zuerkannte Verlust des Heimathsrechts in Folge Verehelichung mit dem Taglöhner Johann Georg Stiebig von Jungenzell, ist durch Reskript des k. Staatsministeriums des Innern vom 1ten d. Mts. wieder aufgehoben worden.

exped: eadem.

№ 62,305.

H. d. Rentsekretariates zu Landau

eodem.

Betreff

Verfügung des Heimathsrechts in Folge Verehelichung, resp. Aufenthaltsrecht für dieselben betr.

Laut höchsten Justizministerial-Reskripts vom 29ten v. Mts haben Se. M. der König das Gesuch des Leinewebers Ludwig Bruck von Landau um Verleihung des Heimathsrechts in Neu-York und um allergnädigste Bewilligung seiner Verehelichung mit Ludwig Bruck von Landau

exped. 7/9 47.

abgeschlagen.

Ew. W. wollen hienach die Parteien zur Kenntnißnahme verfügen.

№ 62.306

k. Regierung der Pfalz

K. des Innern

d. 6 Sept. 1847.

Betreff

Verfügung des Heimathsrechts in Folge Verehelichung, resp. Aufenthaltsrecht für dieselben betr.

Man beehrt sich, unter Zurückgabe der anschlüssigen k. Regierung Verfügung zur Einsicht über die gestattete Verehelichung des Mitgesellen Johann Georg Stiebig von Jungenzell mit Margaretha Blum von Landau die Mittheilung zu machen, daß Se. Maj. der König mittelst Reskripts des k. Staatsministeriums des Innern vom 1ten d. Mts. auf den Vortrag des k. Justizministeriums vom 29ten v. Mts. die Verehelichung des Johann Georg Stiebig von Jungenzell mit Margaretha Blum von Landau zu genehmigen geruhet haben.

exped: 7/9 47.

№ 62.307.

H. d. Rentsekretariates

Ansbach

eodem.

Betreff

Verfügung des Heimathsrechts in Folge Verehelichung, resp. Aufenthaltsrecht für dieselben betr.

Laut höchsten Justizministerial-Reskripts vom 29ten v. Mts haben Se. M. der König das Gesuch des Leinewebers Ludwig Bruck von Landau um Verleihung des Heimathsrechts in Neu-York und um allergnädigste Bewilligung seiner Verehelichung mit Ludwig Bruck von Landau abgeschlagen.

exped. 7/9 47.

Ew. W. wollen hienach die Parteien zur Kenntnißnahme verfügen.

№ 62,307.

H. d. Rentsekretariates

Aschaffenburg

eodem.

Betreff

Verfügung des Heimathsrechts in Folge Verehelichung, resp. Aufenthaltsrecht für dieselben betr.

Laut höchsten Justizministerial-Reskripts vom 29ten v. Mts haben Se. M. der König das Gesuch des Schreiners Ludwig Biebinger von Mainhausen um Verleihung des Heimathsrechts in Neu-York und um allergnädigste Bewilligung seiner Verehelichung mit Margaretha Schneider von Mainhausen abgeschlagen.

exped. 7/9 47.

Ew. W. wollen hienach die Parteien zur Kenntnißnahme verfügen.

№ 62,307.

H. d. Rentsekretariates

Aschaffenburg

eodem.

Betreff

Verfügung des Heimathsrechts in Folge Verehelichung, resp. Aufenthaltsrecht für dieselben betr.

Laut höchsten Justizministerial-Reskripts vom 29ten v. Mts haben Se. M. der König das Gesuch des Schreiners Ludwig Biebinger von Mainhausen um Verleihung des Heimathsrechts in Neu-York und um allergnädigste Bewilligung seiner Verehelichung mit Margaretha Schneider von Mainhausen abgeschlagen.

exped. 7/9 47.

Ew. W. wollen hienach die Parteien zur Kenntnißnahme verfügen.

Jeanny sollen Ew. Wohlg. Amt Weisthaus [illegible]
fügen. –

An das k. protest. Consistorium zu Speier

wegen Entlassung [illegible]

exped. 7/9 47.

No. 62.308. S. 6ten Sept. 1847.

Wunschlichen k. Consistorium theilt unter Rückschluß eines fürstlichen Justizministerial-Rescripts vom 29ten v. M. in Erwiderung der gefälligen Zuschrift de dato 31 Juli c. ff. gehorsamst mit, daß der Landjäger [illegible] wegen Entlassung aus seiner Eigenschaft [illegible] wird in Kraft nicht erstreckt werden.

K. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern

wegen Entlassung [illegible]

exped: 7/9 47.

No. 62.309. ebenden.

Der 6 unterm 24ten v. Mts. wegen Entlassung [illegible] Landjäger [illegible] Landau unterm 2ten d. Mts. gemachte Eröffnung wird [illegible] genehmigt.

K. Bezirksamt Landau

No. 62, 310.

Kaiserslautern

Der Eigenhändigkeit [illegible] des Georg Herrmann von Kaiserslautern betr.

Auf Ihren [illegible] Signat de dato Aschaffenburg den 26. Aug. c. ff. haben S. M. der König [illegible] Justizministerial-Rescripts vom 29. ejusd. dem Georg Herrmann von Kaiserslautern die [illegible]

exped. 7/9 47.

+ die nöthige [illegible] wegen Eidesfähigkeit gegen die Verurtheilung von dem Patentamt seinem Gesuch durch Vorlage des Justizministerial-Rescripts vom 16. August 1843 zurückerstatten wollen. Dieselben [illegible] wieder zurückzugeben.

Ansbach, den 6 September 1847.

Ihnen wollen Ew. Wohlg. [illegible]
Speier [illegible]

K. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern

wegen Entlassung [illegible]

exped: 7/9 47.

No. 62.311 d. 6 September 1847.

Wunschlichen k. Regierung theilt unter Rückschluß eines fürstlichen Justizministerial-Rescripts vom 29ten v. Monats in Entlassungssache [illegible] mit

---

K. Bezirksamt Landau

No. 62, 312. ebenden.

Des Eigenhändigkeit [illegible] des Peter Schneider von Rinthal betr.

Auf allerunterthänigste Vorstellung de dato Aschaffenburg den 30ten v. Mts. haben S. M. der König [illegible] Peter Schneider von Rinthal [illegible] die ihm wegen Unterlassung des Wahlgangsgeschäfts [illegible] Strafe von 22. März c. ff. [illegible] Gulden [illegible] [illegible] Landau,

[illegible] Ihnen [illegible] auf den Bericht vom 30ten Juli c. ff. mit Rückschluß, erfolgten Gesuch vom 29ten v. Mts. in Entlassungssache [illegible] mit [illegible] werde.

K. Regierung der Pfalz

No. 62, 313, ebenden.

Kammer des Innern

wegen Entlassung [illegible]

exped: 7/9 47.

Ihnen [illegible] mit, daß [illegible] K. Regierung eine allerunterthänigste Entschließung de dato 30ten v. Mts. in Entlassungssache [illegible] Kaiserslautern [illegible] weiteren Verfügung vorgelegt [illegible]

№ 62. 312 d. 6. Sept. 1847.

H. Landgerichtsdirektor in Landau

Urkunden Legalisation Acta

expedit. 7/9 47.

Ew. W. zurückgegeben beehrt sich mit Bezug auf den gefälligen Bericht vom 6. August 1847. wegen Legalisirung der Vollmacht des Notärs Koestler in Annweiler vom 31. Juli 1847. zum Gebrauche in Frankreich folgendes zu bemerken.

Die Legalisirung der Unterschrift des Notärs Koestler kann nicht ertheilt werden, weil dieselbe nicht von einer Behörde ausgeht, welche dem Königlichen Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten bekannt ist.

Die Legalisirung der Unterschrift des Landgerichtsdirektors Hoffmann

der Casbaten eingestellten gegen seine Verfügung des Justizpolizeiamtes vom 5. Oktober d. J. genehmigen, dass er wegen nachsichtigen gewaltthätigen Benehmens und der festgesetzten Strafe zu einer Gefängnißstrafe von 4 Tagen und wegen Beleidigung des d. Bezirks-Forstmeisters Lasius zu einer Gefängnißstrafe von 5 Tagen verurtheilt werde.

Ich ersuche mich sobald die gerichtl. Akten zurückkommen, gefälligst weitere Entschließung mittheilen zu wollen.

An d. Bürgermeisteramt Landau. Nr. 62,323. den 8ten Sept. 1847.

Lasius Oberforstmeister zu Landau die Verurtheilung zu einer festen Gefängnißstrafe von 3 Tagen 4 Mtl. durch welche er wegen nachsichtigen gewaltthätigen Benehmens und der Beleidigung des Forstmeisters Lasius zu einer Gefängnißstrafe von 4 Tagen und wegen Beleidigung des d. Bezirks-Forstmeisters Lasius zu einer Gefängnißstrafe von 5 Tagen verurtheilt wurde.

Ich ersuche mich sobald die gerichtl. Akten zurückkommen, gefälligst weitere Entschließung mittheilen zu wollen.

exped: eodem.

Nr. 62,324. den 8. Sept. 1847.

d. Regierung der Pfalz.

Kammerer Sauer, Verurtheilung d. Regierung Pfalz zur Bezahlung einer Geldstrafe von 10 fl. wegen Verletzung des Forstgesetzes

exped: eodem.

Nr. 62,325. den 8ten Sept. 1847.

Vt. Bl. Nr.

Bauersmann Hartes Ackermann von Offenbach Bürgermeisteramt Landau.

Bauersmann Hartes Ackermann von Offenbach hat Martin Ackermann aus Offenbach, zu Landau wohnhaft, zu seinem Beistand bei seiner Verehelichung mit Christina Bechtold

exped: eodem.

zur Entgegnung seiner gegen Verfügung eines Beschlusses des Justizpolizeiamts zu Frankenthal vom 17. v. Mts. über sein unerlaubtes und ungebührliches Benehmen in Straßburg beim Abschied von der Landwehr verhängten Gefängnißstrafe von 14 Tagen, glaube nichts weiters beifügen zu können, als daß ich in dem beiliegenden Erkenntniß des d. Bezirks-Forstamts zu Frankenthal und des d. Bezirks-Forstmeisters zu Landau und des d. Bezirksamts zu Landau, welche mir gestern zur Einsicht mitgetheilt wurden, alle Gründe angeführt finde, welche zur Bestätigung der gegen Hartes Ackermann verhängten Strafe dienen.

An d. Bürgermeisteramt in Landau. Nr. 62, 326. eodem.

Landau. Landwehrmann Nr. 7. die Freistellung wegen Versäumung des Rapports um 4 Tage 0 Mtl. gestattet wird, und der Entscheid dieses Gesuchs Gutsbesitzer Franz Xaver Brunner von Hartes betr.

exped: eodem.

gegen Misshandlung eines Polizeidiener die Justizpolizeianstalt Landau vom 24 Juli d. Js. zu verbüßende 14 tägige Gefängnißstrafe vom 1. Aug. d. Js. an erstrecke.

An Landau. Nr. 62. 327. eodem.

Verfügung über Verurtheilung eines Landwehrmannes in Landau Michael Bechtold von Edesheim

exped: eodem.

zu einer Geldstrafe von 4 Mtl. durch Entfernung des Landwehrmanns Bechtold von Edesheim vom Rapport zu Landau unterm 13. d. Mts. provisorisch zu einer gefängnißstrafe bis zum

31ten Oct. c. ff. gestattet wird.

Nº 62.328.

Den 8. Sept. 1847.

An
das Bezirksamt
Landau

Uebersendung eines gestellten J. M. Person und 4ten Zeugen in Betreff

Das Bezirksamt für seine Buchungen in Edenkoben, wird ersucht, den Fuhrknecht Johann Georg Schmitt von Edenkoben, ein ihm wegen Hausfriedensbruch zuerkanntes 14tägiges Gefängniß binnen 8 Tagen anzutreten, widrigenfalls Einleitung seiner Abholung zu treffen.

expedit. eodem.

Nº 62, 329.

eod.

K. Amts. Dr. von Speier.

Der K. Bezirksgerichtsrath in Frankenthal hat mit Bericht vom 6 dieses gegen Kontravention vorgegangen, und ihnen [illegible], daß der K. Polizei-Kommissär Schellhaas in Neustadt [illegible] beschuldigt seye, [illegible] und [illegible] Ehrenkränkungen gegen den K. Polizei-Kommissär Schellhaas in Neustadt

+ von 25 Personen

expedit. eodem.

Ehrenkränkungen gegen den K. Polizei-Kommissär Schellhaas in Neustadt.

Obgleich der Bezirksgerichtsrath über die gegebenen Thatsachen nicht gehört worden, so kann gestützt der Verhandlung selber Beamten unter keinerlei Umständen eine Haft bezeichnet, wodurch der Ausübung ihrer Pflichten gehindert seyen, und besonders in Beziehung zu vorgenommenen Verhaftungen stehen kann.

oder zu bezahlen

Da die Ehrenkränkungen welche gegen diesen Beamten gerichtet sollen, sich auf die Ausübung der administrativen Polizei beziehen, so handelt es sich, K. Amts. der Vernehmung des K. Polizei-Kommissärs Schellhaas mit den Kontravenienten Akten, gegen welche Klage Vernehmung, zur [illegible] stehenden Ehrenkränkung des K. Polizei-Kommissärs beizuziehen.

Nº 62, 330.

8 Sept. 1847.

An die Generalprocuratur Ehrenkränkung des K. Postmeisters Orleman in Neustadt.

Kontravention gegen den Postmeister Orleman von Neustadt wegen Kontravention.

expedit. 9/9 47.

+ zwei und dreißig

Der K. Pfalz. beym Bezirksgerichte Landau hat die beygeschlossenen Verhandlungen mit dem Ersuchen vorgelegt, daß die Kontravention gegen den Postmeister mit der Vernehmung der Zeugen des Klägers noch begonnen werden müsse, wonach dessen Ehrenkränkung [illegible] Vernehmung, über [illegible] Ehrenkränkung des K. Polizei-Kommissärs beizuziehen.

Der K. Pfalz. beym Bezirksgerichte Landau hat die beygeschlossenen Verhandlungen mit dem Ersuchen vorgelegt, daß die Kontravention gegen den Postmeister mit der Vernehmung der Zeugen des Klägers noch begonnen werden müsse, wonach dessen Ehrenkränkung [illegible] Vernehmung, über [illegible] Ehrenkränkung des K. Polizei-Kommissärs beizuziehen.

Da die Generalprocuratur [illegible] Ehrenkränkung des K. Postmeisters Orleman in Neustadt [illegible] Kontravention gegen den Postmeister Orleman von Neustadt wegen Kontravention.

+ zwei und dreißig

vom 9 Aug. 1866 vorgeschriebene ist.

Dieses Bestreben kann nun im Hinblick auf die Bestimmungen der Art. 127 und 128 der Verfassung, welche Gesetze, wodurch neue Lasten eingeführt werden, der Zustimmung beider Häuser des Landtags, unter Vorbehaltung der Rechte, die Einnahmen festzustellen, dass der Beschlussnahme über die Ausgaben, die Ministerverantwortlichkeit der Staatsregierung gegenüber, Gesetze vor Gericht zu ziehen, formell und materiell nicht gerechtfertigt erscheinen mögen.

Eben diese Ministerverantwortlichkeit kann es nicht als hinreichend sichernd und vor Willkür genügend gewährleistet erscheinen.

Nr. 62, 331. 9 Augst. 47.

An die K. Admiralität.

hierdurch den Beschluss der Abänderung der Art. 127 und 128 der Verfassung-Urkunde für den Staat Preußen vom 5 Dec. 1848 betreffend

Ew. Hochwohlgeboren beehre ich mich, in der Anlage die Abschrift des Gesetzes, betreffend die Abänderung der Art. 127 und 128 der Verfassung-Urkunde für den Staat Preußen vom 5 Dec. 1848, vom 9 August d. J. mit dem Bemerken zu übersenden, dass Seine Majestät der König Allergnädigst geruht haben, die Ausfertigung und Vollziehung des gedachten Gesetzes durch Allerhöchstdero Unterschrift zu vollziehen.

Berlin, den 9 August 1847.

Der Minister des Innern
Graf zu Stolberg

Der Minister der Finanzen
von Bodelschwingh

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten
Eichhorn

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten
von der Heydt

Der Minister der auswärtigen Angelegenheiten
Graf von Arnim

Der Minister des Krieges
von Boyen

Der Minister der Justiz
Uhden

Der Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten
von Rochow

Der Minister des Königlichen Hauses
von Massow

exped. eadem.

32.

An S. K. Majestät.

Die besondere Gesetz-Genehmigung zur Abänderung des Criminal-Verfahrens gegen den Advocaten Ertel wegen Beleidigung des Kgl. wegen Mangelhaft, betreffend.

exped. eadem.

Nr. 62, 332. d. 9ten September 1847.

Schon der Verfassungsurkunde gemäß ist der gegen den Criminal-Richter Advocat Ertel in Folge des Gesetzes vom 29 März 1844 gerichtete Antrag, wegen wörtlich gegen die Abänderung, welche der Art. 127 der Verfassung-Urkunde durch das Gesetz vom 9 August d. J. erlitten hat, der Beschluss beider Häuser des Landtags zu erholen, und es kann daher auch die Genehmigung zu dem Verfahren gegen den Advocaten Ertel nicht anders ertheilt werden, als wenn sie von beiden Häusern des Landtags übereinstimmend ertheilt wird (Art. 261. 562 Criminal-Ordnung), die Entscheidung darüber, ob der gegenwärtige Fall unter die Bestimmung des Art. 127 der Verfassung-Urkunde falle, kann Ihnen nicht zustehen, sondern muß der gesetzgebenden Gewalt überlassen bleiben.

Ich trage daher Bedenken, Ihrem Gesuche vom 29 d. M. um Ertheilung der Genehmigung zur Einleitung des Verfahrens gegen den Advocaten Ertel zu willfahren, und muß Ihnen anheimgeben, Sich mit Ihrem Gesuche an den Landtag zu wenden.

Berlin, den 9 September 1847.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten
Eichhorn

Der Minister des Innern
Graf zu Stolberg

Der Minister der Finanzen
von Bodelschwingh

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten
von der Heydt

Der Minister der auswärtigen Angelegenheiten
Graf von Arnim

Der Minister des Krieges
von Boyen

Der Minister der Justiz
Uhden

Der Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten
von Rochow

Der Minister des Königlichen Hauses
von Massow

+ und Vollbart

zur Abänderung dieses Artikels

Nr. 62, 333. cod.

An die Admiralität des Land- und Stadtgerichts in Pos.

Beschluss

exped. eadem.

Ausfertigung des Beschlusses der Admiralität des Land- und Stadtgerichts in Pos. wegen Abänderung des Art. 127 der Verfassung-Urkunde für den Staat Preußen vom 5 Dec. 1848 betreffend

der Rücksicht zur Abwerthung vor nun
rechtsrheinischen Agrazirk Gerichts vom 22. d.
M. sprechenden Urtheil ist, sogleich in den Amts-
blätter abdrucken zu lassen, ersucht die Gefälligkeit
dem gefällig nachfolgen.

Nro. 62. 334. 29 Sept. Augsburg 1847.

An das Landgerichtsamt

zu Neuburg Zustellung eines Stadtumbaus des Landgerichts zur

Vorlegenden Landrath. verschiedenen Landtagsmessung.

exped: eodem.

Nro. 62, 335. in Augl. 1847.

Hr. Advokat in Frank. Mit Bezugnahme auf das verehrliche Schreiben vom 8. Januar. ergehen Hr. Adv. die rückbezüglichen Akten baldmöglichst zur Einsicht mitzutheilen.

Rentbeamt. gegen Carl Blind und Mitgenossen wegen Hochverrath.

Hr. C. ergehen Hier. Benachrichtigung zustehen. wegen Advokaten Hoffmann Akten.

exped: eod:

Nro. 62. 336. eod.

K. Ldg. Adv. Dr. v. Hr. Landrath ergeht über Bezugnahme auf das geschätzte Schreiben vom 5. dr. q. dienst benachrichtigend, dass sich durch die Hergangsvernehmung zu bestätigen, dass der K. Advokat in Frankenthal seinerseits gutachtlichen angezeigten erachten ist, die rückbezüglichen Akten vom 8. d. M. zur Einsicht baldmöglichst zur Einsicht mitzutheilen.

exped: eodem.

Nro. 62, 337. in Augl. 1847.

Hr. Advokat in Zweibrücken. Den Vollzug des gestellten Hr. Adv. auf Ihren Bericht vom 15 Mai d. J. anzuerkennen hat.

Mit Rücksicht die Strafantrag und Anzeigeschrift der Gerichtsbehörden des K. Bezirksamt Landau gegen Hr. Appellationsgerichtsrath Hr. Hoffmann dahin, dass die Strafantrag und Anzeigeschrift der Landrath vom 29 Juni d. J. gegen den Landrath Hr. Hoffmann wegen Ausübung eines Gerichtsbefehls zu Ungunsten des Gesetzes zu Unrecht und Strafe angeordnet zu können:

1, dass der Art. 60 der neugestalteten Gerichtsgesetz unter den Rubrik "Allgemeine Bestimmungen" eingestellt ist, welche auch die Beschwerden der höheren Gerichtsbehörden umfassen, welche in Verfolgung Amtes vorkommen, (vide Art. 58. al. 2.) welche dann als Vorgesetzte gegenüber Gerichtsbehörden, vide Art. 75.)

2, dass nach Art. 74. bezüglich der Beschwerden bey diesen Gerichten auf die Vorschriften der Gesetzb. über den Strafprozess gegangen ist, welcher die Anzeige und Strafantrag der Akten beim Landgericht;

3, dass der Art. 74. beim Rücksichten von der durch Art. 60 vorgesehenen Allgemeinen Anzeige vorfällt, sein muss vor sie vorgelegten, wenn die Strafantrag- und Anzeigeschrift bey den höheren Gerichten fällt

[illegible] [illegible] [illegible] [illegible].
Der Art. 74. al. 2. [illegible] [illegible] der Ortsvorsteher des Aufenthaltsortes [illegible] die Ortsbescheinigungen [illegible] durch die im Art. 59. bezeichneten Ortspolizeibehörden geschehen sollen, wenn nicht durch Art. 60 [illegible] Passport- oder Ausgangsvisa [illegible] vorgeschrieben [illegible] durch die Polizeibehörden [illegible] die Ausfertigung der Pässe [illegible] erfolgen sollen.

Da die [illegible] Polizei die Ausstellung einer Landesangehörigkeit [illegible], diese nicht [illegible] in ihr Ausgangsregister [illegible] so ist kein Grund vorhanden, warum das Gesetzgeber [illegible] Ortsvorsteher in der [illegible] Gemeinde die Ausfertigung der Pässe [illegible] sollen haben beibehalten wollen.

Obgleich ich mich [illegible] Ansicht [illegible], möchte ich [illegible] sein, es [illegible] Gesetzgeber [illegible] Ortspolizeigerichte [illegible] Ausfertigung der [illegible] Pässe [illegible] gehalten wissen [illegible], [illegible] Landesangehörigkeit [illegible] sind, [illegible] die Pässe [illegible].

№ 62,338. [illegible] den 10 September 1847.

P. A. M.

Die Ausfertigung [illegible] des Friedrich und Peter Lorch in Manchester betr.

Friedrich Lorch Tagelöhner in Manchester und Peter Lorch [illegible] Bürger und Taglöhner zu Speier

sind [illegible] durch das k. Landgericht zu Speier wegen Bettelns in Wiederholungsfalle, [illegible] zu einer Gefängnißstrafe von 30 Tagen, [illegible] verurtheilt worden.

+ außer dem Gefängnißstrafen zu ertragen,

Dieselben haben nun in den vorgeschriebenen Formen, welche ich hiermit wörtlich beifüge, Ausfertigungen und gute Zeugnisse des k. Landgerichts in Speier und des k. Bezirksamtes zu Landau [illegible] nachgesucht, um allenfallsigen [illegible] Verhaftung [illegible] der angedrohten Gefängnißstrafen.

Der Antrag Friedrich Lorch's [illegible] seinen [illegible] erscheinenden Bruder [illegible] dahin [illegible] Bettel [illegible] Strafen gewandt, daß [illegible] Rückfall [illegible] werden, daß sich der k. Landgerichtsdiener zu Speier in seinem Dienste zu Gunsten des Gefangenen [illegible] gebrauchen.

Da die Ausführung dieses Gesuches [illegible] die Hoffnungen des k. Landgerichtsdieners [illegible] vereitelt [illegible] Nach Inhalt des Paragraphen des k. Landgerichtes zu Landau ist [illegible] jeder [illegible] Bettler [illegible] Vorgesetzte [illegible] wieder festzustellen [illegible] werden, so daß dieselben als [illegible] gelten müssen.

Gegenwärtig [illegible] Gutachten [illegible] gleichen deßhalb den Gutachten des k. Bezirksamtes [illegible] Abweisung des gestellten Gesuches [illegible] zu müssen.

Hl. Bezirksämter
zu
Kaiserslautern

№ 62. 339 — S. 10 Sept. 1847.

Untersuchung gegen Valentin Ertel von Neuburg wegen Münzfalschung betr.

exped: 11/9 47.

Es ist verfügend anliegend eine Staatsanwaltsvernehmung, um dem darin vorgeschlagenen Verfahren in die Fassung der Entschließung vom 22ten l. M., wie sie in der Original-Anfrage unterzogenen Untersuchung als Fassung vorgenommen werden sollen, vorläufig ermächtigen zu können und wird ersucht die Staatsanwaltsvernehmung nebst den Staatsanwaltschaftlichen Akten wieder einzusenden.

+ ebenfalls als Zeugen in der nämlichen Untersuchung vernommen

Belegend + Criminalstrafklagen, als:
1. Georg Pfund, Stein, 32 Jahre alt, ledig, Taglöhner,
2. Johann Georg Vetter, 53 J. alt, ledig, Taglöhner & Handelsmann,
3. Jakob Wiest, 57 J. alt, ledig, Taglöhner;
4. Philipp Hoch, 30 J. alt, ledig, Taglöhner;
5. Peter Adam Leiblein, 26 J. alt, ledig, Taglöhner,

alle auch in dem Contumaz-Erkenntniß zu Kaiserslautern wollen die Letztere Taxordnung bestätigt und zugleich die neu vorgelegten Tarife über Taxen für Zeugen und Sachverständige genehmigt haben.

Zu einer besondern Verordnung dieser Beschlüsse während des Landtages wären wir geneigt, wenn sie als Zusatz zu der durch die Kreisräthe Bruch, so wie die Staatsanwälte Haugg jun. gleich mit denselben die Acten sofort mitnehmen würden. Im Widrigfalle will sich der Entwurf einer Verordnung vorbehalten.

Ferner wollen Sie vernehmen, ob der als Zeuge zu Landau Gemeinderath Danner ebenfalls auf, weiters da zur Verordnung der Taxordnung abgeänderten Grundsätze, [illegible] zur Verordnung der Vorschläge auf dem Landtage mitwirken.

Hl. Bezirksämter
zu
Landau,
Speyer, Zweibrücken

№ 62. 340. — S. 10 Sept. 1847.

die Zeitlin Maria Margaretha Schehr von Hochspeyer zum Zeugniß über Majestät eines Diebstahls betr.

exped: 11/9 47.

Es wollen Sie Maria Margaretha Schehr von Hochspeyer vorfordern lassen, und ihr eröffnen, daß Se. Majestät der König unmittelbar geruhet hat, Ihnen unterm 28ten v. M. allergnädigst zu bewilligen, daß Sie zu Protokoll Ihrer Majestät eines Diebstahls unterziehen.

Es ist jedoch dabei zu beachten, daß die Vorladung nur auf Ihren ausdrücklichen Wunsch geschehen ist.

k. Regierung.
K. der Finanzen

№ 62. 341. — ex edem.

Vorzeigung von Taxordnungen durch die Notare

exped: 11/9 47.

Nach mit gehorsamster Note vom 20ten v. M. Ihrer Entschließung vom 4ten Juli l. J. wurde eine Commission des Landrichters Lichtenstein, Landrichters Speyer und Landrichters Landau beauftragt, die neuen Taxordnungen für Notare einer Prüfung zu unterziehen.

№ 62, 342. — 11 Sept. 47.

die Civilstandsregister der Gemeinden des Landgerichts Landau betr.

exped: eodem.

Es ist in Beziehung auf den Antrag des Civilstandsregisters von Edenkoben vom 9. d. M. [illegible] Entschließung vom 8. d. M. [illegible] Ihnen [illegible] Ihnen [illegible] Ihnen

Ablehnung aller diesseitigen Gemeinden betreffend den Krankenhaus-Neubau Lörrach.

№ 62,343. 11. Augst. 1847.

An Kreis- u. Hofgericht in Speyer.

Betreffend Antrag auf den Neubau eines Krankenhauses in Lörrach, Amts Lörrach.

Auf Verfügung des hochlöblichen Hofgerichts vom 31. v. M. Nro 5 hat man sich beehrt, das diesseitige Benachrichtigungs vom 27 April 1837 und die darauf erfolgte Hofgerichtsverfügung vom 26 Mai 1837 in beiliegender Abschrift mit folgenden ergebensten Bemerkungen auf den weiteren Bericht zu übersenden:

ad 1. Wenn damals diesseits zwar Anzeigen zu vernehmen waren von Lt. Lucas Bonacker, Maurer und einigen Gemeinden polizeilichen Gebrechen, und Aufforderung der K. Kreis, oder eben derselben, die Abhilfe. Kreis gerichtlicher Beurtheilungs Akten von den K. Amts Physikatsämtern vorlangen, sobald die selben durch Feststellung vollendet seien, erfolgt

ad 2. Wenn so eigentlich ist man gemeint, einen Obliegenheitsakt Anzeigen zu machen, wenn die Lt. Lucas Bonacker'schen die sämtlichen von Beurtheilungs Akten wenn K. Physikats vorgelegt als Polizei Gebrechen und Abhilfe in der Art vorlangt, dass das Amt dann antworten an den betreffenden K. Amts Physikaten bey dem Bezirks gerichte, oder an den Polizei Aufseher, welcher die Akten des öffentlichen Ministeriums bey dem Polizei gerichte vorlegt vorgelegt wenn, wenn

+ eigentlich

* oder eigentlich muss über neue Anzeigen

** zu eigentlichen Falles

aber an das Hofgericht selbst.
Dann es vorsteht sich wohl von selbst, dass der Anzeige Pflicht des Gemeinde Vorstands die Gebrechen von seiten der Ortspolizei zu einer Beurtheilung seines sachverständigen Gutachtens, zum Akteneinzeichnen eigenen ein solches Aufsehen gestellt eigent, noch sehr das Sachverständnis abgehen ist, ein Aufsehen der Fall eigen, und eigentlich Gemeinde Vorstand bereits Vorsehungen getroffen haben.

Dagegen sollte wenn es für angelegig, dass von seiten der Ortspolizeibehörde über den Bericht Amts Physikatsamtes Bericht über die Anzeigungen Gebrechen, oder Aufklärung verlangt eigentlich, ob einen Gebrechen einigen Sachverständ vorgenommen eigentlich sey, oder eigen wegen ein Sachverständ vorgenommen eigentlich können.

Hat die K. Regierung eine besondere Gutachten einzuholen Aufgaben zu erfüllen in polizeilichen Hinsicht eine Weisung zu verlangen, so hat es mir dem Obergerichte der Amts Physikatsämter zu, dieses von diesen zu verfügen oder zu verfügen, eigentlich eine solche Vorsichtsverfügung des Amts der Controlirung von seiten des Bericht vorgelangenden vorbehalten.

Dagegen so eigentlich ist es mit dem Inhalten der allerhöchsten Entschließung vom 13 März 1818 den Gutachtens Gang in Hinsicht gegenständlichen betr. vorbehalten, eigentlich die K.

Brandschutzverordnung directe von der Reg. einzuholende Gutachten, Verfügungen, Abschriften in Fällen direkt einzusenden, wo jeder Verzug von Dringlichkeit ist.

Wegen der Reg. in ihrer geschätzten Zuschrift vom 13 Aug. 1847 ad Nro Exh. 20969 M. Bauten. gegen den Zimmergesellen Knecht von Hohenstein Amts. sollten gemäß sogen, aufzugsweise, daß die Handschriften Verfügungen Abschriften in Baubeschwerden der allgemeinen Polizei direkt von der K. Brandschutzverordnung eingeholt, eingesandt, überwiesen werden sollen für den Geschäftsgang der einfachste und kürzeste sey; so kann man sich mit dieser Anstellung in Baubeschwerden einverstanden erklären.

Die angezogene Verfügung der K. Regierungskammer vom 14 Dez. 1835 hatte keineswegs den Zweck sich zu bestimmen, daß Verfügungen über specielle Baubeschwerden der K. General Bauverein oder Regierungs Präsidium oder der K. Reg. Abt. des I. als Organ der Ministerium der allgemeinen Polizei von den Gerichtsschreibern vorläufig eingeholt sollen, welche die Amtsgerichtsschreiber ferneren Verfügungen zu erlassen sich als Behörde berufen soll.

Die Verordnung darüber ob die Amtsgerichtsschreiber Anzeigen des General Brandschutzverordnung direkt an die K. Brandschutzverordnung zu verfügen haben, lag sogar schon so einig in der Absicht der als in dem Umgestaltung beschäftigten der K. Regierungs Kammer. Eine so klare Bestimmung konnte durch der allgemeinen Verordnung ausgesprochen, wodurch die K. Brandschutzverordnung seinen unmittelbaren Einfluß über den K. Brandschutzverordnungen gegeben soll. Die Verfügung beschäftigt darüber wie direkte Verkehr mit den K. Brandschutzverordnungen Behörden der Anzeigung von Brandschäden abschriften gesetzlich sein soll, genau muß nicht bestimmt.

Eben so einig besteht die Meinung darüber, daß die Amtsgerichtsschreiber, wie auch der Distriktsingenieur Commission vom 27 April 1837 sorgfältig für solche Baubeschwerden bestehe sind bezüglich der direkten Abschreibung der Gebühren Kosten zur genauen der Berechnung der Geschäfts Gangs. für solcher Anzeigen, damit unabhängig der amtlichen Bürgschaft zu sorgen, genügt die Gerichtsschreiber Gebühren Kosten, und das angezogener Verfügung durch Verfügung angezogenen sein können, mit gemeinsam auch die General Brandschutzverordnung das Verfügt während 2 Monaten durch Verfügung angefochten bestehe ist, mit den Verfügungen Abzug mit Medizin gehalten werden zu dieser Verfügung verfahren muß, der K. Regierung mitgetheilt werden, wenn zur Verhütung einer Gefahr vorliegen, erfordert die Verhaftung des Einverständnisses sondern mit [illegible] den Gebühren pünktlich. Verfügung Abschreibungen eingestellt.

Alle diese Gründe führen einer Anordnung auf

den Beschuldigten abgeschriften in nächster Polizei Sitzung
geschehen sein möge über die Verantwortung des Beschuldigten
Georges von seiten der K. Local Commissariats
über die vorgenommenen Act gerichtlich erkennen
können.

Wegen verschiedenen über gefällige Abänderungen
wird sich die Hoffnung sein, diese Abänderungen
mit der Handhabung der gerichtlichen Ordnung
und die Handhabung nicht zuwiderlaufen den Anord-
nungen zu verschaffen und beschränkten Beschlüsse Gesetzes
um so mehr allerdings Gehör geben können.

33.

Nro 62,344. ex 12t Septbre 1847.

An den Gemeindevorstand Brandt
dahier
Untersuchung gegen seinen
Schüler vom Kirchenlamm,
wegen Verletzung betr.
exped: eodem.

Demselben wird Vorladungsverordnung übersendet, um den Rubricaten in die Sitzung des K. Appellationsgerichts vom 24t dieses Monats vorzuladen, damit er über die wegen ihm gegen ihn Statthalt des K. Zuchtpolizeygerichts Kirchenlamm vom 10t vorig: Monats eingelegte Berufung vernommen werden.

Nro 62,345. ex 12. Septbre 47.

K. B. Bezirksprocurator
in
Landau.
Untersuchung gegen:
1) Johann Georg Schwan von Rheinzabern,
2) Peter Wünschel in Knittelsheim,
wegen Angriffs betr:
exped: eodem.

Demselben wird Vorladungsverordnung übersendet, um die beiden Rubricaten in abzuberaumender Sitzung vorladen zu lassen, damit sie über die wegen ihnen gegen sie Statthalt des K. Zuchtpolizeygerichts Landau vom 30t July d. Js eingelegte Berufung vernommen werden.

Nro 62,346. eodem

K. B. Bezirksprocurator
dahier.
Untersuchung gegen Michael
Göhring von Rußberg,
wegen Verletzung eines
Polizeybeamten im Dienste betr.
exped: eodem.

Demselben wird Vorladungsverordnung übersendet, um den Rubricaten in abzuberaumender Sitzung vorladen zu lassen, damit er über die wegen ihm gegen ihn Statthalt des K. Zuchtpolizeygerichts Zweybrücken vom 2t vorig: Monats eingelegte Berufung vernommen werden.

Nro 62,347. ex 13t Septbre 1847.

K. B. Bezirksprocurator
dahier.
Untersuchung gegen Jakob
Oberbrecher v. Knöpfel,
wegen Felddiebstahl betr:
exped: eodem.

Demselben wird Vorladungsverordnung übersendet, um den Rubricaten in die Sitzung des K. Appellationsgerichts vom 30t d. Mts vorladen zu lassen, damit er über die wegen ihm gegen ihn Statthalt des K. Zuchtpolizeygerichts Zweybrücken vom 9t vorig Monats eingelegte Berufung vernommen werden.

Nro 62,348. eodem.

K. B. Bezirksprocurator
in
Kirchenlamm.
Untersuchung gegen Jakob Schneider
III. vom Breitenberg betr:
exped: eodem.

Demselben wird Vorladungsverordnung übersendet, um den Rubricaten in abzuberaumender Sitzung vorladen zu lassen, damit er über die wegen ihm gegen ihn Statthalt des K. Zuchtpolizeygerichts vom 3t vorig Monats eingelegte Berufung vernommen werden.

Nro 62,349. eodem.

An Demselben.
Untersuchung gegen Georg Philipp
Müller von Gräfinthal wegen
Hehlerey betr:
exped: eodem.

Demselben wird Vorladungsverordnung übersendet, um den Rubricaten in die Sitzung des K. Appellationsgerichts vom 1t Octobre c. Js vorladen zu lassen, damit er über die wegen ihm gegen ihn Statthalt des K. Zuchtpolizeygerichts Kirchenlamm vom 17t vorig Monats eingelegte Berufung vernommen werden.

An Demselben. eodem.

Nro 62,350.

Untersuchung gegen Heinrich
Schmidt von
Frankweiler, wegen Miß-
handlung betr:
exped: eodem.

Demselben wird Vorladungsverordnung übersendet, um den Rubricaten in abzuberaumender Sitzung vorladen zu lassen, damit er über die wegen ihm gegen ihn Statthalt des K. Zuchtpolizeygerichts Kirchenlamm vom 17t vorig Monats eingelegte Berufung vernommen werden.

eodem.

Nro 62,351.

K. B. Advocat
dahier
Untersuchung gegen Johann
Peter
wegen Beleidigung betr.
exp. eodem.

Es. w. erlauben sich anliegend gehorsamst Urkunde
dem Ansuchen meines Mandanten Wilhelm Claß III auf dem Brück-
straus-Hof, Gemeinde Kreppen gegen mich ergehen zu lassen,
damit durch gerichtliche Verfügung Abhilfe geschaffen werden.

Kgl. Notariatskommissär
zu Landau.

№ 62,352. d. 13 Sept. 1847.

Ihr. C. wollen die anliegende gerichtliche Urkunde, Inventur betr. die verstorbene Frau A. Hellgrand zu N. betreffend, gefl. zu übernehmen, dieselbe den betheiligten Erben gefällig zu insinuiren, und über die geschehene Insinuation gefl. Bericht zu erstatten.

Inv. Urk. betr.
exp. eodem.

№ 62,353. eodem.

Kgl. Notariatskommissär
zu Landau.

Ihr. C. wollen die anliegenden gerichtlichen Urkunden, Inventur betr. den betreffenden Verstorbenen als
1. Conrad Kohlmann in Knittelsheim an der Lauter,
2. J. A. Schlosser, Lehrer in Heimbach
gefl. zu insinuiren und über die geschehene Insinuation gefl. Bericht zu erstatten.

Inv. Urk. betr.
exp. eodem.

Kgl. B. N. № 62,354. eodem.

Inventur betr. J. B. N. Ihre ist gesonnen mir auf meinem Gesuch auf Requisition des Hr. M. Lehmann in Landau für Henriette Reichenau, geborenen Fontenay Witwe Leroy, wohnhaft zu Mondeau, im Departement Eure et Loire in Frankreich insinuirte gerichtliche Urkunde zur allenfallsigen weiteren Verfügung gefl. einzusenden.

exp. eodem.

№ 62,355. eodem.

Friedensgerichtsschreiberei
zu Edenkoben.

Anliegend beehre ich mich, Ihr. J. mit dem Auftrag des k. Notariatskommissärs zu Landau Hr. Schwenkenfeld für Adam Orell, Kleidermacher in Offenstein insinuirte Urkunde mit den Ersuchen zu übersenden, dieselbe den Betheiligten gefällig insinuiren zu lassen und über die geschehene Insinuation gefl. Bericht zu erstatten.

Urk. betr.
exp. eodem.

№ 62,356. d. 13. Sept. 1847.

Friedensgerichtsschreiberei
Mannheim

Ihr. C. wollen die anliegenden gerichtlichen Urkunden, mit den angebrachten Ersuchen zu übersenden, die mir dieselben dem Inhalt gemäß Acten, die rubrizirten Erben Friedrich Sauerbeck, Bauer zu Neuenheim, gefälligst insinuiren und über die geschehene Insinuation gefl. Bericht zu erstatten.

Urk. betr.
exp. eodem.

№ 62,357. eodem.

Friedensgerichtsschreiberei zu
Rastatt.

Ihr. Friedensrichter übersenden mir in der Anlage 4. gerichtliche Urkunden, mit den angebrachten Ersuchen, dieselben den betheiligten Erben 1. Leon Bertheau, Friedensrichter zu Bruchsal; 2. Johann Berker, Friedensrichter daselbst; 3. Joh. Andreas Bibel, Bandwirth zu Offenburg; 4. Burkhard Jacobs, Fuhrmann zu Lahr, gefälligst insinuiren zu lassen und über die geschehene Insinuation gefl. Bericht zu erstatten.

Urk. betr.
exp. eodem.

Kgl. Notariatskommissär
zu Landau.

№ 62,358. eodem.

Ihr. mit Bezug auf Ihr. C. Akt. ersuche mich ergebenst, gefälligst das gerichtl. Inventur-Protokoll zu gefl. Insinuation an die betheiligten Erben, resp. den in der Anlage wiederholt, um ist, der auf die angebrachte Insinuation des Kreisgerichtsnotariats zu Kaiserslautern die Antwort ertheilen wird, übersandt zu wollen, ermangle nicht, Ihnen gefl. Bericht zu erstatten, oder in Ermangelung mich selben, mir Ihrerseits denselben gefl. Insinuation gefl. zu

bestand, welche Letzteren Lehrer unsere weitere Anzeige ist.

Nr. 62.359. S. 13. September 1867.

Fr. Cand. Rattenmann Hamburg

Urkunden-Inspektion Acta

Euer mit der gefälligen Anzeige vom 8. dies. Monats ohne Datum, hierher gelangte Gesuch vom 1. ej. habe ich zur weiteren Veranlassung dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium zu Münster hierselbst übersandt.

exp. eodem.

Nr. 62.360. eodem.

Gesuch zu Rastatt

Urkunden-Inspektion Acta

In der anliegenden Anlage erhalten Sie, gemäß Ihrer gefälligen Zuschrift vom 2. dies. Monats Nr. 11184. A. I. betreffend die gewünschte Empfangsbescheinigung zurückerfolgt zu übersenden.

exp. eodem.

Nr. 62.361. eodem.

H. Oberfeuerwerker zu Coblenz

Urkunden-Inspektion Acta

In Anweisung des gefälligen Schreibens vom 5. dies. Monats Nr. 2759, betreffend die Empfangsbescheinigung über die gewünschte Empfangsbescheinigung zurückerfolgt zu übersenden.

exp. eodem.

Nr. 62.362. eodem.

H. Generalfeldzeugmeister zu Mainz.

Urkunden-Inspektion Acta

Zur Erledigung der gefälligen Zuschrift vom 4. dies. Monats Nr. 6512. A. betreffend die Empfangsbescheinigung in der Anlage die gewünschte Empfangsbescheinigung zurückerfolgt zu übersenden.

exp. eodem.

Nr. 62.363. 13 Sept. 1867.

H. Präs. in A. Landsberg.

die beyden Abschriften der gefälligen Verfügungen vom 2. und 4. ej. mit der Anlage des Königlichen Provinzial-Schulkollegiums zu Münster vom 2. ej. Mts. Nr. 11184. A. I. betreffend die Empfangsbescheinigung über die gewünschte Empfangsbescheinigung

exped. eodem.

Ich beehre mich, Ew. Hochwohlgeboren ergebenst zu ersuchen, die beyden Abschriften der gefälligen Verfügungen vom 2. und 4. ej. Mts. Nr. 11184. A. I. betreffend die Empfangsbescheinigung über die gewünschte Empfangsbescheinigung zurückerfolgt zu übersenden.

+ Kieffer, Rendel Kamp f

Ich bemerke dazu, daß ich die Abschrift der Verfügung vom 4. ej. Mts. Nr. 11184. A. I. betreffend die Empfangsbescheinigung über die gewünschte Empfangsbescheinigung zurückerfolgt zu übersenden.

№ 62,364. 13 Sept. 47.

An Assr. in Landau.

Die Untersuchungsrichter Binder in L. Landau resp. das stellvertretende Gericht des Rechtsrheinischen Land in Landau bitte.

exped. eodem.

Hr. Rechtsanwalt Lang hat das beigeschlossene Gesuch um die Untersuchungsrichter Binder in Landau mitgetheilt. Ich ersuche demselben so gefällig über die beste Art der Bestellung in Erledigung commissarischen Rechtsbeistandes Binder baldmöglichst die gefällige Antwort zugehen zu lassen.
Ich bitte sodann folgen die Gesuche der Bürgersleute Paraquin, Mombscheiden, Wenz, Fall Lang und Witt Freiburg mit den Requisitionen wohin zugehen Freiburg.

---

k. Regierung des Rhk. Kr. des Innern

Niederlegung gegen die 5. Landgendarmerie in Zweibrücken bitte.

exped. 14/9 47.

№ 62,365, eodem.

Auf die gefälligen Einberichten vom 14ten vor. und 7. c. Mts. in Untersuchungssachen contra Weber und Consorten wegen Beleidigung der 5. Landgendarmerie in Zweibrücken, dann Weber Baum und Wilhelm Rauch wegen Beleidigung vom 27. Juni c. Js. von ihnen in Ausübung von mehr als 3 Gendarmen gemeinschaftlich gegen die 5. Landgendarmerie Rott in Ehrenpreis, die letzteren zu einer Geldstrafe von einem Gulden, die letzteren zu [illegible] von neun Monaten Einsperrung Strafe des Gesetzes vom 29ten Juli c. Js. verurtheilt worden sind.

Gegen dieses Erkenntniß haben beide Verurtheilte unterm 9ten dies. Mts. das Rechtsmittel der Berufung ergriffen und der k. Appellationsanwalt gemäß die Akten auch mit Vortrag zur Verhandlung gebracht.

Man wird nicht verfehlen, k. Regierung die Untersuchungsakten mittelst Rechtsbeistand der Gendarmerie mitzutheilen, Gebald Einsicht in selbe gefällig erfolgt sein wird.

№ 62,366. d. 13ten Sept. 1847.

Pr. 6 Bl.

Das Zeugnißverhör. gegen die Gendarmen Rott Binder Weber Baum Wilhelm Rauch bitte.

exped. 14/9 47.

Vor Landau als Zuchtpolizeigericht in Sitzung vom 13ten Juni c. Js. und fortgesetzt in Sitzung vom 14ten Juni c. Js. und beendigt in Sitzung vom 22. Juli c. Js. in Untersuchungssachen wider

1. Kaufmann, israelitischer Religion und Landwehrmann in Zweibrücken wegen Widersetzung und Beleidigung eines Landgendarmen und eines Bürgers in Ausübung des Dienstes, verübt durch Widersetzung mit Gewalt gegen die Vollziehung des Gesetzes vom 29. Juli 1846 in Verbindung mit Beleidigung der Gendarmen Rott und Binder in Ausübung des Dienstes, und

2. Weber, Baum und Wilhelm Rauch, Landwehrmänner, wegen Widersetzung mit Gewalt gegen die Vollziehung des Gesetzes vom 29. Juli 1846 in Verbindung mit Beleidigung der Gendarmen Rott und Binder in Ausübung des Dienstes,

+ wie sich durch Einsichtnahme der betreffenden Akten ergiebt,

4 des Appellanten 4 die gegen denselben erkannte Strafe von Zwei Monaten Gefängniß zu Zweibrücken

Die Akten von [illegible] sind abgetreten worden.

Requisitum befindet sich nunmehr zur Abhaltung einer Sitzung in dem Zeugnißverhöre gegen Gendarmen und Landwehrmänner in dem oben untersuchungsakten Gesetze, welches Freitag den 17. d. M. nebst den Untersuchungsakten zugestellt in Betracht dessen, daß den allerunmittelbig ersten Zeugen der Rechtsbeistand der Gendarmerie Rott Binder Weber Baum und Wilhelm Rauch, Landwehrmänner, Gebald Einsicht in Vorladung des Gesetzes hat der Termin zu Abhaltung der angeordneten Zeugenverhöre, Einsicht gesetzlichen Rechtsbeistand beizuordnen, weil es die Akten selbst nicht zu bestimmen vermag.

[illegible] die gegebenen Umstände bei der Sache
nach bleibenden der Patentrat entbehrlich [illegible]
Untersuchungsakten [illegible] haben, zu
wissen derselbe seines jetzt Rufes und
wurde auf seine [illegible] gefälligst [illegible],
[illegible] unterthänig [illegible] Herrn [illegible] des Erz-
herzogthums [illegible] Gerichts [illegible] für den Bezirk
Zeit von 1. Juni 1843 „ wegen Verletzung
„ von Pass [illegible], wegen Leistung [illegible]
„ und neue polizeiliche [illegible] Untersuchung
„ zum Arrest [illegible] Haus und
„ zusatz und zu 4 Monatlichen Gefängnisse.
bei diesen [illegible] und da [illegible] Erz-
Herzogthums [illegible] die obigen [illegible]
Umstände [illegible] hinreichend [illegible]
glaube ich mich [illegible] zu Gunsten des Gesetzes
aussprechen zu können.

Nr 62.367. [illegible] 13ten Sept. 1847.

[illegible]
Kaiserl. Bezirksgerichtes
zu
Kaiserslautern

Das Landgerichtsgericht
des Rheinkreises
[illegible]

exped: 14/9 47.

Ew. [illegible] empfangen in der Anlage das
Gesuch [illegible] Leonhard [illegible] Ludwig
und den Untersuchungsakten gegen [illegible]
[illegible] zu [illegible] vorgelegt.
[illegible] Gutachten [illegible] und gutachtlichen Antwort-
ung.
Der Gefangte hat [illegible] Einvernehmung [illegible]
gestand [illegible], die Beamten [illegible]
des [illegible] [illegible] Vorfalls nicht
[illegible] zu können, weshalb Ew. [illegible]
[illegible] den Herrn zum Verhöre des Beamt-
[illegible] zu [illegible] [illegible]
dem Gesuche beilagen [illegible]

Nr 62.368. [illegible] 13 Sept. 1847.

Das Landgerichtsgericht
gutachtliche Antwort [illegible]
Michael Nikel zu
Landstuhl betr.

exped: 14/9 47.

Michael Nikel, Ackersmann zu Landstuhl
wurde durch Beschluß des Zuchtpolizeigerichts
zu Zweibrücken wegen Widersetzung gegen die
3. Gendarmerie in Dienst und Beleidigung
derselben während ihrer Amtsverrichtung in
Gefängniß bis [illegible] vom 3. Monatlichen [illegible]
[illegible] welche [illegible] nicht [illegible]
der [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] des [illegible] Appellationsgerichts [illegible] unterm 19ten
[illegible] bestätigt worden ist.
Der [illegible] bittet nun in dem allerun-
terthänigsten Gesuche welches ich [illegible] [illegible]
den Untersuchungs Akten K. L. Th. [illegible]
vorlage, um den allergnädigsten Befehl der
ausgegebenen Gefängnißstrafe.
Er [illegible] [illegible] Monat guten Führung,
und wurde bereits fünfzehn [illegible] 5 mal, wie
das bei den Akten befindliche Leumundszeug-
niß des Bürgermeisteramts zu Landstuhl
ausweist, zuchtpolizeilich bestraft. Das gegen-
wärtige Gesuch dürfte deshalb einer allun-
gnädigsten Berücksichtigung nicht würdig erscheinen.

Nr 62.369. [illegible] [illegible] den.

Das Landgerichtsgericht
[illegible] des [illegible]
[illegible] Klingel
und [illegible]
Reichel
von Homburg betr.

exped: 14/9 47.

Indem ich Ew. K. Th. das allerunterthänigste
Gesuch des [illegible] Klingel [illegible] und [illegible]
Reichel von Bloxbach zum allergnädigsten Befehl [illegible]
durch die Akten des Zuchtpolizeigerichts
Abtheilung vom 1. May und des Zuchtpolizeige-
richts zu Zweibrücken vom 13. Juli l. Js wegen
[illegible] Landfriedens [illegible] und Körperfalls
über die nachgesuchten Gefängnißstrafen von je
zwei Tagen, [illegible] [illegible] und den Akten in
Abschrift [illegible], glaube ich mich im Hinblicke

auf die von dem k. Bezirksgerichtsarzte zu Frankenthal in seinem bei den Akten befindlichen Berichte vom 6. Sept. d. Js. entwickelten Thatsachen dem Gutachten desselben beizustimmen und zu erkennen, daß die Gerichtskosten niederzuschlagen zu seyen.

Dr. L. Majunke.

No 62,370. L. 13. Sept. 1847.

Durch Urtheil der Assisenkammer zu Landau sein von dem Steinbrecher Hagenburger von Kandel geb. 6ten Mai 1797 + in Haft seit 6ten Juli 1847 + in ein Gefängniß-Strafe von 10 Tagen, die er in Haft erstanden und Erstattung in Gesammtbetrag von 4 fl. 50 kr. verurtheilt. Gegen dieses Urtheil hat Hagenburger von Kandel geb. + wurde die Zuerkennung seines ersten Vertheidigers aus Mangel

exped: 14/9 47.

gegen ihn wegen Assisenverbrechen ergangenen Urtheilen in Gesammtbetrag von 39 fl. 6 kr. Fassen wir uns [illegible] Hagenburger ein allerunterthänigstes Gesuch [illegible] um allergnädigste Erlassung der Kosten [illegible] in Anbetracht, daß derselbe in Folge seiner dürftigen Vermögens-Umstände [illegible] Strafe nicht bezahlen kann, und daß seine Familie durch seine Haft [illegible] Unterstützung [illegible] Wir können dieses Gesuch um so mehr befürworten, als der Bittsteller [illegible] vom 23. Mai 1846 zu entrichten [illegible] Gebühr [illegible] zu müssen, insoweit [illegible] in Betracht gezogen wird, [illegible] Kosten [illegible] Bittsteller [illegible] Bestrafung [illegible] Strafe, [illegible] zu [illegible] Strafe [illegible] Familie [illegible] Unterstützung [illegible] Gesuch [illegible] Gnade [illegible] Kosten [illegible] Gebühr [illegible] Gnade [illegible] Kosten [illegible] Gnade [illegible] Kosten [illegible] Gnade [illegible] Kosten

Z. A. 76.

№ 62.372. S. 14. Sept. 1847

Das Landgericht Neustadt Haardt
aus Rechtsverbindlichkeiten
betr.

Indem ich Ew. H. M. das relationsmäßige Landgerichtszeugniß des Christian Leonhard Lang von Kirchheimbolanden dahin lege, daß derselbe bei Ausstellung des Legitimationszeugnisses zu Entfernungen unterm 9ten August 1847 zu seiner Geld-Strafe von 20 fl verurtheilten Rechtsanwalt Carl Lang in Kirchheimbolanden nebst den Akten gehorsamst in Kenntniß bringe, gleichzeitig in Gemäßheit Ihrer an mich vom 3. Monat d. J. Nro 2. Verfügung des zu Kaiserslautern in seinem Dienste von 31ten Oct. 1846 entwendeten Strafgeldbuches in Abänderung mit der k. Kreisregierung die alsogefällige Mittheilung der verwendeten Geldbußen von 30 fl auf 25 fl gehorsamst erbitten zu müssen.

exped: 15/9 47.

№ 62.373. eodem.

H. d. Amtsgerichtsarztes
zu Lauterecken

Ew. H. M. anbefehlen in Folge Ihrer Verfügung vom 9ten d. Mts. die gefällige Mittheilung der gerichtsärztlichen Gutachtens über den Geisteszustand des Matthias Trabal von Spindelwiesen um Reklamation von Ihr. Majestät Militär-Inspektion Landau wegen Entfernung etc. mit seiner Ehefrau Maria Elisabetha Bucher von Münsterappel verfügt wird, nebst 8 Beilagen zur weiteren Veranlassung.

exped: 15/9 47.

№ 62.374. eodem.

H. d. Amtsarzt
zu Landau

Leonhard Lang von Kirchheimbolanden betr.

Uebersendung eines gerichtlichen Zeugnisses über Verfassung einer Verfassungsbeschwerde des Leonhard Lang von Kirchheimbolanden, durch welches die den Rechtsanwalt Carl Lang daselbst gestattete Verfassungsbeschwerde bis zum 31. Oct. d. Js. bewilligt wird.

exped. eod.

34.

№ 62.375. S. 14. Sept. 1847.

H. d. Untersuchungsrichter
zu Kusel

Ew. Wl. anzuzeigen, daß mit der Regierungs-Commission wegen Untersuchung gegen Joseph May heute

exped: 16/9 47.

№ 62.376. eodem.

H. d. Amtsgerichtsarztes
zu Lauterecken

Ew. Wl. anzuzeigen, daß mit der Regierungs-Commission wegen Untersuchung gegen Johann Kaspar Scharpff Kaufmann Johann Kaspar Scharpff und Frau, beide zu Grehweiler, beide zu Meisenheim auf heute bei Meisenheim, Landgerichts Kusel, Königliche Majestät die einstweilige Verhaftung zu verfügen, daß

exped: 16/9 47.

№ 62.377. eodem.

H. d. Amtsgerichtsarztes
zu Kaiserslautern

Lehmann zu Morbach bei Elias Felsenthal und Cons. betr.

Ew. Wl. anzuzeigen sehr mit in Folge hochgefälligen Erlasses vom 7ten d. Mts. mit dem verehrlichen Königlichen Kreisgerichte Johann Kaspar Scharpff Kaufmann Johann Kaspar Scharpff und Frau, beide zu Grehweiler, beide zu Meisenheim auf heute bei Meisenheim, Landgerichts Kusel, Königliche Majestät die einstweilige Verhaftung zu verfügen, daß

exped: 16/9 47.

zuzustellen und die Rechnung seines Forst- [illegible] unter Vorschuß der Communikats- [illegible] zurückzugeben —

Pfalz. Bezirksgerichtsarchiv Nr. 62. 378. S. 14. Sept. 1847.

zu Frankenthal.

Das Ehegnadengesuch der katholischen Posamentierstochter Regina Ulmer, geb. Will in Speier betr.

exped. 16/9 47.

Euer allerdurchlauchtigster pp. [illegible] E. M. haben Ihr. M. der König mich allergnädigst ermächtigt, der Regina Ulmer, geb. Will aus Speier die Ehe mit Christoph Ludwig Ulmer, Bürger und Posamentierer allhier unter 3ten August c. J. zu vollziehen, [illegible] Ehe [illegible] Monaten nachzusuchen. Ihr. M. der König haben [illegible] Ehe [illegible] Strafanstalt zu Speier abzubüßen.

Ihnen wollen Sie. [illegible] die Liebstallerin zu Frankenthal setzen lassen, die mich [illegible] unter 23ten August c. J. vorgelegten Ehegnadengesuch [illegible] zurück. —

K. Regierung der Pfalz. Nr. 62, 379. eodem.

K. d. Innern

Das Ehegnadengesuch des Hanns Jakob Vollmer von Lambsheim betr.

exped. 16/9 47.

Hannsobigen K. Regierung theilt man gnädigst mit, daß [illegible] Ehe [illegible] Hanns Jakob Vollmer von Lambsheim [illegible] Strafe [illegible] zu gefälliger [illegible] Verfügung gegen Revision zurückgegeben wird. —

Nr. 62, 380. eodem.

Pf. K. H.

Das Ehedispensationsgesuch des Theobald Eyer von Homburg betr.

exped. 16/9 47.

Euer K. H. sage ich [illegible] Vernehmung [illegible] Theobald Eyer von Homburg [illegible] Revision [illegible] Ehe [illegible] Strafe [illegible]

[illegible] Ehe [illegible] Elisabetha Cuntler, die Mittheilung von Ihrem Fragen [illegible] Strafen zu Handlung [illegible] Ehe [illegible]

Euch Allerdurchlauchtigster pp. [illegible] Ehe [illegible] Strafe [illegible] Ihr. M. zur allergnädigsten Genehmigung [illegible] Ehe [illegible]

Der Bittsteller [illegible] Ehe [illegible] Ehe [illegible] Kind [illegible] Ehe [illegible] Strafe [illegible] Ehe [illegible] Strafe [illegible] Ehe [illegible] Strafe [illegible] Ehe [illegible]

Euch Allerdurchlauchtigster pp. [illegible] Ehe [illegible] Strafe [illegible]

K. Regierung der Pfalz. Nr. 62 381. S. 14. Sept. 1847.

Pf. K. H.

Das Ehegnadengesuch des Hanns Jakob Vollmer von Lambsheim betr.

exped. 14/9 47.

Hannsobigen K. Regierung theilt man gnädigst mit, daß [illegible] Ehe [illegible] Hanns Jakob Vollmer von Lambsheim [illegible] Strafe [illegible] zu gefälliger [illegible] Verfügung gegen Revision zurückgegeben wird. —

Pfalz. Bezirksgerichtsarchiv Nr. 62 381. S. 14. Sept. 1847.

Pf. K. H.

Das Ehegnadengesuch des Conrad Schmitt, Bürgers und Hafners allhier für Conrad Schmitt von Lambsheim betr.

exped. 14/9 47.

Euer K. H. [illegible] Ehe [illegible] Conrad Schmitt, Bürgers und Hafners allhier für Conrad Schmitt von Lambsheim [illegible] Strafe [illegible] Ihr. M. der König [illegible] Ehe [illegible] Strafe [illegible] Ehe [illegible] Strafe [illegible] Ehe [illegible] Strafe

zu Zweibrücken

...rechtskundigen Beamten Carl...
...der k. Land...gerichtes ... hat sich gegen ...
...Gesuch und vorgelegten, in den ... über...
...hat eine ... dreyjährige Aufenthaltsverlängerung ...
...suche eines ... Aufenthalts, ...
...Fall über dem Gesuche ... Zeugnisse ...
...dieser ... beizulegen.

№ 62,382. Sp. 14. Sept. 1847.

H. d. Land...

Diesem ... gnädigst gestatten, mit ... Vollmachtsgesuche des Notars ... d. Mts. ... dem Notar Karl Schmelzle zu Zweibrücken in Zweibrücken über ... Verhandlungen ... Kauf ... zu ...

exped. 16/9 47.

№ 62,383. ebenso.

H. d. Land...

Die Legitimation ... Reynaud Schleyer ... Bayer zu Zweibrücken betr.

exped. 16/9 47.

Es. K. wollen ihm Aufenthalt ... Auf seine bei S. M. den König ... Legitimation ... allergnädigste Verlängerung nicht zu Theil ... werden ist und dort ... bei den ... Anzeigen vom 13ten ... und 30ten ... d. Js. sein Verbleiben ...

№ 62.384. ebenso.

H. d. Land... zu Landstuhl

Handlung ... Heymann Isaak Ludwig Joseph zu Goeppel ... Landstuhl ... Landstuhl ... Verlängerung ... Aufenthalts ... Gesuche ... Es. K. wollen ihm Heymann Isaak Ludwig Joseph zu Goeppel ... Landstuhl ... Verlängerung ... Aufenthalts ... Gesuche ... Es. K. wollen ihm

A. Mrz. d. [illegible] d. in Speier.

Contrav. gegen Johann Schmidt in Winzstall Schultheiss, Christoph Wibelt von Assg. und Hermann Ehrmann, sämtlich Gastwirthe und Bäcker daselbst

exped. 15/9 47.

№ 62,387. 14 Sept. 1847.

Gestern wurde mir durch Mr. Mrz. eine Vorstellung des K. Bezirksamts in Landau samt Anlagen zur gefälligen Einsicht mitgetheilt, die mich veranlasst, das unter dem gestrigen Tage mir gemachte gefällige Ansinnen der Abtretung meiner Amtsbefugnisse mit meiner Verantwortung nicht ablehnen konnte.

Ich bin von dem K. Bezirksamtmann Assessor Krazer bezüglich der Competenz dahin belehrt worden, dass die Polizei gemäss der Verordnung vom 16 Juni 1817 gegenwärtigen Contravention, vorbehaltlich der Competenz selbe zu sprechen habe.

Das Verbot des Gastwirthes Bäckers und Verkaufs des Gastwirthes mit Backen war Anzeige zu erstatten die ~~ist~~ disciplinäres Belangen des Einschreiters betrachtet wird, ist mir für mich polizeiliches, welches in der Absicht, dem Gastwirth Ehrmann und der Anzeigerin der Gastwirth Ehrmann vorzubeugen. Auch die Absicht ist mein polizeiliche, indem der Art. III die Verfügung Verbot von 14 Augusten bis zum Augusten ~~als~~ und ausdrücklich als Polizei Arrest bezeichnet.

Die allerh. Verordnung hat dieser wie mir meine polizeiliche Obliegenheit geschärft und dieser wie Abmahnung gegeben, gestattet mich widrigenfalls die Competenz des Absatzes vorbehaltlich sehe, welches in der Absicht Polizei Contravention zu sagen berufen ist. Dass das Angehen dem Contravention mit der Absicht bestrafen ~~ist~~ sagt. ausdrücklich die richterliche Competenz, die mir nicht das Absatzes.

der Abwendung dieser Gesetzübertretung durch die Ortspolizei gegeben stets nachzugehen, das ~~[illegible]~~ Verbot zu meiner ortspolizeilichen Verbot gemacht, sagt sie nicht ist, oder das sie als Polizei Contravention in letzter Instanz abzuurtheilen wünschte, ~~[illegible]~~ Art. 1852 des preuß. Contrav. Gesetzes) sagt sagt dem gegeben Sinn, gemäss die Absicht gegeben zu der ortspolizeilichen Obliegenheit Abmahnung gegeben, die Einleitung meiner ortspolizeilichen Verbot sei sich Sinn, die aber bey der Abmahnung eingestellen sind, nicht aber auch, gemäss die Absicht von gemeinsam sich als mein Polizei Contravention darstellt, ~~[illegible]~~ dann Vorschriften gegen Übertretungen anzuzeigen gegeben, die das Gesetz als Anzeige niedergelegt hat.

Bey Polizei Contraventionen genügt die formelle Gesetzes Übertretung ohne böswillige Absicht, gemäss dieses zu dem

Auf dem Vorwurfe des K. Bezirksamtmanns gegen Brandt [illegible] erhalte ich, dass dasselbe mir, gemäss meiner Anzeige von dem Einschreiten selbst zur Feststellung der Contravention eine Verhaltungs Vorschrift gegeben hat, gemäss dem auch gegen Verfügung gegeben soll.

Man hat sich hierüber in dem diesseitigen Bezirk Absprache gegen K. d. M. Gastwirth Ehrmann Gaben durch den Brandt [illegible] Attest Steiner von Edenkoben [illegible].

Der K. Bezirksamtmann bezweifelt meinerseits die Absicht zur Verhaltungs Vorschrift gegeben zu haben, und [illegible] mit dem Anzeigen zu verschiedenen Absichten

† mit dem von dem beigeschlossenen Attestirenden des K. Land Commissär [illegible]

„ persönen, die sich über jeden Verdacht, welcher über ihr
„ bisheriges Leben sich dem Abzeichnungs-Kreis der Ab-
„ zeichnungsbehörde, sowohl bey Beginn der
„ Untersuchung als bey Schluß als auch Schärfung
„ gehalten erwarten". Als Beleg für seine obige
Behauptung citirte der H. Land Commissär
Landau seinen Vortrag.

Es waren im Verlaufe der Debatte mehrere
Anträge gestellt worden, die darauf abzielten
in der Absicht der speziellen Anwendung der H.
Abzeichnung Abänderungen vorzunehmen, damit sie
mehr für den Angeklagten günstig ausfallen, damit sie
nicht für den Angeklagten ungünstig ausfallen, je-
nachdem dieser die Abzeichnungsbehörde
gütlich anerkannt hatte, oder nicht. Der Antrag
des Herrn Abg. über die Abzeichnungs-
frage die öffentliche Sitzung beizubehalten und
die Frage Angeklagten, Vertheidiger und Zeugen
Abzeichnungsfrei stellen zu wollen.

Sämtliche diese Anträge gelangten mit großer
Mehrheit zur Verwerfung.

№ 62, 388. 14 Sept. 1847.

Präs. Die von Hy. in dem Prozesse gegen N.
d. M. gestellten Antrag auf Abzeichnung
der Augen Augenzeugen Hören ist vor der heuti-
gen:

1, wird der Antrag des Vertheidigers auf Abzeichnung
im Art. I der allerh. Order auf Hören und Vernehmung
aller Belastungszeugen gegen Hören abgewiesen.

Hr Advr. in Frankf.
Beschw. gegen Abweisung
Ablehnung, gegen
Ausspruch gegen Angeklagten
durch den Richter betr.

Expdt: 16/9 47.

Präsident Antrag, eingestellten worden sind, auf der Gründen
Begründung ist; Cant. der Ober. vom 13 Juni 1817.)

2, wird die Frage der gestellten Anzeige der
Geschworenen Marx über die Abzeichnung wegen
des Appellats des Zeugenverhörs
dem Präsidenten in Abzeichnungen verbleiben
will, mit Rücksicht darauf verneint, daß
Gegen der Angeklagte ausdrücklich abgelehnte ge-
gangen, gegenüber wenn in der Geschworenen selbst Zweifel
haben wird, so könnte die später eingetretene
Abzeichnungsfrage die Competenz nicht verleihen.
(Code art. VII.)

Wenn dieser Punkt der Abzeichnung nicht angenommen wurde,
wenn gegen die Abzeichnung nicht die öffent-
liche Abzeichnungsfrage angenommen werden könnte,
weil gegen die ratio legis nicht der öffent-
liche Abzeichnungsfrage von dem Angeklagten
gegen, gegenüber wird diese Abzeichnung nicht
unbedingt die Abzeichnungsfrage von Angeklagten nicht
dem Hören unterlegt, sondern der von
Angeklagten der Angeklagten, den Abzeichnungsfragen der
Angeklagten, Vertheidiger der Angeklagten gegen,
der wird deutlich die Angeklagten der Angeklagten
gegen

K. Regierung des Isarkr.

Nº 62.389. Den 18. September 1847.

Betreff die Einlagen

Mord Anfall des Mathias Wallacher dahier gegen den Taglöhner Bernhard Lehrhofer von Hohenkirchen betr.

Man beehrt sich, in der Anlage K. Regierung die Akten in Sachen des Mathias Wallacher dahier gegen den Taglöhner Bernhard Lehrhofer von Hohenkirchen wegen versuchten Mordes mit dem ehrerbietigen Ersuchen vorzulegen, gefälligst die gesetzliche Entscheidung veranlassen zu wollen.

exped: 16/9 47.

Nº 62.390.

An K. Hr.

Vormundschaft für die minderjährigen Kinder des verstorbenen Taglöhners Klager von St Engelbert betr.

Ersuchen des K. M. Lagerhauses zu Vollmachtsertheilung in Sachen der Vormundschaft für die minderjährigen Kinder des verstorbenen Taglöhners Klager von St Engelbert betr.

Ref. Granitz

Ich habe nichts dagegen zu erinnern, daß Ihnen Vollmacht zu Vertretung der minderjährigen Kinder des verstorbenen Taglöhners Klager von St Engelbert, wohnhaft in Ihrem Rentamtsbezirke, zur Vertretung in der Vormundschaftssache wegen Theilung der Verlassenschaft des

für das Strafjahr
1846/47.

Gefängniß Landau + sammt Untersuchungsakten und den Leichen mit den bezeichneten Verrichtungen die Obduktion gefälligst vornehmen zu wollen.

Nr 62.396. S. 15. Sept. 1847.

Der Inquisit „Verbrennt" ist zu kassiren.

Kassirt und verwandt in der Untersuchung gegen Fr. Weinbrenner den Alten von Landau wegen Betrugs und Diebstahls.

expedirt 17/9 47.

In Verhinderung des gehorsamsten Unterzeichneten vom 24 v. Mts. beehren wir uns Ew. Hochwohlgeboren die Untersuchungs Akten sammt dem gewünschten Auszug aus der Hemmungsbuch über die Verhaftung des Inquisiten Peter Brandel sammt der Urkunde über die Zustellung des Inquisitions Verfügung vom 11ten v. M. an den Inquisiten beiliegend und über die Verhandlung des Rathsherrn in Sachen der Verhaftsentlassung vom 10. Nov. l. Js. ergebenst zu übersenden.

L. Bezirksamt des Isarkr. d. des Innern

Untersuchung gegen den Bierbrauergesellen Schönecker in Landau wegen Mißhandlung betr.

expedirt 17/9 47.

Nr 62.397. S. 15. Sept. 1847.

Dem in der gehorschten Note vom 14ten v. Mts. geäußerten Wunsche entsprechend hat man den Bierbrauergesellen Schoenecker dahier wegen Mißhandlung des Zeugen Peter Schönecker in Landau vorgestern Abends 6 Uhr vorgeladen und ersucht, ihn zu vernehmen und sodann sofort hieher zu entlassen.

Da jedoch Schönecker bis heute Mittag nicht hier eingetroffen ist, so haben wir uns veranlaßt gesehen, ihn unter Androhung einer Geldstrafe von 5 fl. im Weigerungsfalle zu verhaften.

Wir ersuchen Ew. Hochwohlgeboren gefälligst dafür sorgen zu wollen, daß Schönecker sogleich nach seiner Vernehmung hieher entlassen werde.

---

† Durch die unterstrichene Modalität der Form Petri wird ausgedrückt, daß der Zeuge Peter Schönecker in Landau wohnt.

Bei Schönecker in Landau ist Peter Schönecker Zuname, Peter Vorname.

Anna Maria Engel ungültig wiederholtes Vornamen.

Schönecker in Landau ist Peter Schönecker Zuname, Peter Vorname.

35/.

An

die k. Rentsprocuraturen an den 4 Regierungssitzen.

Gehaltsabzug über die Kanzleiaufbesserungsbeiträge betr.

exp. 15/9 47.

Nr 62,398. S. 15. Sept. 1847.

Um den k. Rentsprocuraturen die Ausfertigung der Gehaltsabzugsbescheide über die Kanzleiaufbesserungsbeiträge möglichst zu erleichtern und um jedwede Irrungen in Berechnungsarten zu vermeiden, welche in vorigen Jahren bei Festsetzung des Gehaltsabzugs entstanden waren, daß [illegible] man nun die Gehaltsabzugstabellen die Grundlage der für nun aufgestellten Gehaltsabzugstabellen die Grundlage der Gehaltsabzugs Kanzleiaufbesserungsbeiträge betreffenden Verfügungen sein wird, in Beziehung [illegible] in der Reihenfolge der Verfügungen Grundlagen beobachtet haben, so die Tabellen A, B, und C, geeignet umarbeiten und dann die Abschriften und sonstigen mit gleichförmigen Bezeichnungen und Reihenfolgen versehen lassen, diese neugearbeiteten Formulare übersenden zu wollen, wie wir sie jedoch den Herren Rentsprocuratoren [illegible] zugehen lassen, welche nun gleichen Anlaß zu haben, und in welchen künftig die [illegible] nicht vorgekommenen Rubriken in den bezüglichen Rubriken Gehaltsabzugs Berechnung mit dem Striche (–) vorgemerkt sind.

Bei der Berechnung des gesetzlichen Gehalts verbleiben Anstände wurden gleichfalls durch folgende Bemerkungen und Aufklärungen erledigt.

1) In der Tabelle A wurden die Rubriken "Gehalt" erhaupt auf Feldbauung von der Tabelle, Verwendung von der Besoldung, Verwendung von der Hofgerichtsrath", deshalb wurden, weil dieselben von der Anzeige der k. Appellationsgerichtspräsidien zu Zuschüssen übergehen, wurden die Herren Räthe in den Regierungsbezirken, wegen Sitz der Behörde ist, der Abzugsbetrag [illegible] Berechnung der ungeraden Fälle, in welchen auf "Feldbauung von der Besoldung" rc. erhaupt wurde, vorgemerkt.

2) Die Rubrik in den Tabellen A und B von der Rubriken "Gehalt" enthaupt, so ist folgende Weise zu fassen und genau von Kanzleiaufbesserung

in der Einleitungsverhandlung

Da nun gewiss Gleichmässigkeit zu erzielen,
wünscht ist ~~ab Grundgesetz~~ Kautela (das
beizubehalten) bei Feststellung der strafbaren
Handlungen die folgenden Grundsätze
festzuhalten zu sein.

Der Entwurf würde abzufassen in

"A. Voruntersuchungen wegen Verbrechen"

Unter dieser Rubrik wären zu bestrafen

" a. Voruntersuchungen gegen bestimmte Personen"

stehen in folgender Weise:

" Da der Polizei wären zu Aufklärung wegen
" 20 Verbrechen. Erörterungen wären in
" Untersuchung = 21 Personen, von denen
" 20 in strafgerichtliche Hoft genommen wären.
" Diese Voruntersuchungen fanden ihre Erledigung
1) durch Einstellung des Verfahrens — 4.
2) " Entbindung von der Anklage 4.
3) " Abweisung von der Klage 12.
4) " " von der Hauptverhandlung — 1.
5) " " von der Zuständigkeit — 3.
= 24 Personen.

" Es sind bleiben obige 4, bezüglich welcher Feststellung
" der Thatsachen Noth fand und zwar
1) a wegen negativen Inhalt — 1.
β) " Entbindung — 1.
γ) aus sonstigen Gründen — 2.
= 4
gegen bestimmte Personen.

" Die einzelnen Voruntersuchungen betreffen nachstehende
" Verbrechen:
1) Mordversuch — 1.
2) " — . . .
= 30.

" b. Voruntersuchungen gegen unbekannte Thäter

" Da solchen wären zu Aufklärung wegen 10 Verbrechen
" und zwar wegen
1) " Mordversuch — 1.
2) " — . . .
= 10.

Von den Voruntersuchungen wegen Verbrechen sind
mit den Personen Etats-Jahre fortgesetzt
1) Untersuchungen gegen bestimmte Personen 1.
2) " " unbekannte Thäter — 1.
2.

" B. Voruntersuchungen wegen Vergehen:

a. Gegen bestimmte Personen.

" Da solchen waren zu Aufklärung wegen 1000 Vergehen.
Erörterungen waren in Untersuchung 1200 Personen
und dagegen 100 verfolgt. Diese Verhältnisszahlen scheinen folgende
= 77 ^c (mat. mat.) wegen bei A etwa =
" Die einzelnen Voruntersuchungen wegen solcher Verbrechen
" sollen gegen bestimmte Personen zu Recht gehabt
" haben, waren:

I. Vorsätzliche Vergehen

1) 77 ^c . . .
2) 77 . . .

II. Vergehen über Fahrlässigkeit.

77 ^c . . . . . .

Summa = 1000.

b. Gegen unbekannte Thäter

Da solchen 77 ^c . I . . . II . . .

Summa = 100.

C. Abtheilungen wegen Vergehen.

" Von den Hauptabzweigungen sind während des Etats-
Jahres, die zu verfolgen waren . . Personen
hinzu in die zu Klärung des gewissen Etats-
Jahres gewiesen oder gewünschten Personen
gewesen . . .

so waren abzuurtheilen . . Personen
und zwar wegen . . Vergehen.
Von den abzuurtheilenden . . Personen waren
. . . gewesen.
Die Abtheilungen fanden den Beifall in folgender Weise
1) Endgerichtlich über den
2) Staatsanwalt
a, zu Gunsten . . .
b. " Ungunsten . . .
= . . . . . Personen.

Die persönlichen Verhältnisse der abgeurtheilten Personen
sind (Tab. C.) anderen Erörterungen zu
Grunde.

zum Schluß der Anzeige ist die Abschreibung
D. "Allgemeine Bemerkungen"
angeschaltet, unter welcher Rubrik die
angedeuteten Gesichtspunkte in Betreff
classificirungen etc. etc. ihre Berücksichtigung
finden mögen.

Nro 62.399 d. 15.ten Septbr 1847.

Fl. Generl. Atl. betr.
die Cassations Sache.

Den Cassations Antrag und
das Protocoll in der
Untersuchung gegen Lud.
Haas zu Robentzim
wegen Brandstiftung etc.
betr.

exped. 18/9 47.

Bei der significirten Lad Cassations Verhandlung
vom 28 Juli c. sc. im nachbenannten Betreff
haben sich Differenzen ergeben, wie des.
Gerichtshof. mit dem anliegenden Erkenntniß
des 2. Senats pro memoria zu Protocoll zu
nehmen befunden, das Rechtsmittel zu
verwerfen befunden, die Kosten
Niederschlagung vorgeschlagen.

Ich bescheide mich deshalb, obbesagtes Ges.
Urtheil mit den angehefteten Acten zu
remittiren, gehorsamst zu vermelden, daß
dem eingegangenen Anzeigen nach verfahren
worden.

Nro 62.400. ordem.

Der des Gerichtsh. Dir.
Lenz zu
Ladenburg.

Untersuchung gegen
Johann Thon von Ober-
lenningen wegen Raub wegen
verübten Diebstahls
betr.

exped. 18/9 47.

Auf das gefällige Schreiben vom 10ten
an den 2. Senat des Hofgerichts zu Mannheim,
remittire mit dem Ersuchen anliegende
Acten vom 10ten l. Mts in nachbenannter Unter-
suchs. Sache, in der Anlage die
gewünschten Untersuchungs Akten mit dem
Ersuchen zu übersenden, dieselben nach ge-
nommenem Gebrauch wieder anher zu Abhaltung
Acten zu wollen.

Fl. Hofgerichts Präsidium
zu Landau

Gesuch. d. Legalisation
betr.

exped: 18/9 47.

Nro 62.401. d. 15. Sept. 1847.

Es. H. wurden anliegend die auf den
beiden Lenzischen vom 16ten und 18ten v. Mts.
ausgestellten Gesuchen d. Staatsanwalts zum
weiteren Anstellung wieder zurück, nachdem
dieselben die Legalisirung derselben durch
die betreffenden Gesandtschaften zum hiesigen
Gebrauche in Mailand und in Turin nach ec.
erteilt worden ist.

Nro 62.402. ordem.

Pr. K. Th.

Gesuch. d. Legalisation
betr.

exped: 18/9 47.

Es. K. Th. sage ich freundl. mit Rückschluß
von welchen in Verwahrung Gebrauch gemacht
werden soll, weshalb die Legalisirung
durch die betreffende Gesandtschaft nachge-
sucht wird, zur allergnädigsten weiteren
Anordnung unterthänigst wieder.

Nro 62.403. ordem

d. Regierung des Rheinkr.
Abth. des Innern

Gerichtsbericht d. Bürgermeisters
der Assisenregisters
für das II Quartal 1847
betr.

exped: 18/9 47.

Hierbei schicke d. Regierung übersendet wieder
in der Anlage einen Auszug aus dem während
der Sitzungen der Assisen- und Correctionsgerichts
für das III Quartal 1847. durch den
Gerichts Schreiber geführten Protokoll, so wie
die Verzeichnisse über die Geschworenen
des Canton und zwar, welche dieselben Sitzungen
beigewohnt haben, mit dem ergebenen, die
Gebühren Anweisung gefällig zu veranlassen
zu wollen.

Nro 62,404. den 16ten September 1847.

An das Landgerichts-Commando der 2. Gendarmerie Legion.

Transport von Criminal-Gefangenen betreffend.

exped. eodem.

Demselben wird requirirt, die in nachstehendem 10 Verzeichneten Auszügen genannten Gefangenen, als:

1, Johannes Schmitt von Landsberg,
2, Jakob Hederich von Ostheim,
3, Johannes Rößler d. J. von Gimbsheim,
4, Nikolaus Stephan von Langenlonsheim,
5, Jakob Kern von Odernheim,
6, Leonhard Kleinert Leppla von Niederhilbersheim,
7, Sebastian Riegel, von Langenlonsheim,
8, Michael Hier, von da,
9, Johann Kärcher von Feilbingert,
10, Jakob Hammer von Stein,
11, Johann Philipp Schnetzler d. A. von Gaugrehweiler,
12, Johann Georg Schneider von Sembach, auf dem Transport von hier bis Kaiserslautern zu nehmen und daselbst einem Königlichen Landgerichts-Commando gegen dessen Empfangschein und Kostenberechnung abzuliefern.

Nro 62,405. eodem.

An Benennung des Gefängnißwärters für das Gefängniß zu Kaiserslautern.

Das mit dem gefertigten Notar unterm 6ten d. Mts. errichtete Gefängniß-Inventar, welches mit dem gefertigten Inventar über das Gefängniß zu Kaiserslautern, unterm 10ten d. Mts. übereinstimmt, wurde dem Gefängnißwärter Daniel Frank zu Kaiserslautern zum Empfange und der Verpflichtung mit der Instruction vom 27 März 1808 betr.

exped. 18/9 47.

An das Landgerichts-Commando der 2. Gendarmerie Legion.

Transport von Criminal-Gefangenen betreffend.

exped. eodem.

Nro 62,406. den 16ten September 1847.

An das k. Landgericht zu Frankenthal.

Voruntersuchung gegen Carl Blind von Mannheim wegen Verbrechens Aufruhrs betreffend.

exped: 17/9 47.

Zur Erledigung der von dem Inculpaten vorbenannten Beschwerde über die Unterlassung weiterer Zeugenvernehmungen, dass er gemäß gesetzlichen Bestimmungen (Art. 613 des Gesetzbuches über das Strafverfahren) die allen dagegen Einwendungen zu entgegnen habe, welche das k. Untersuchungsgericht in Betreff der Untersuchung zu treffen für erforderlich erachtet hat, dass unter denjenigen Einwendungen die Beschränkung des Vertheidigungsrechtes mit seinem Grunde begriffen werden müsse, und dass es da vorzüglich auf genaue Prüfung der gegen dagegen der Inculpaten Anwendung die Besorgniß für begründet halten könne, als den Vertheidigungsmitteln durch die gestellten Anträge Mittel auf die auffallendste Weise missbraucht und so die Beschränkungen, unter die er sich Vertheidigung zunächst selbst gemacht hat.

Ob und welche weitere Beschwerden einzubringen haben all diejenigen, welche Gegenstand der Besorgniß bilden, und den Erfolg der k. Untersuchungsrichter abwarten bleiben, welcher die natürliche Verfügungen hat gegebenenfalls dass sie mit seinen Rechten während der Dauer der gesetzlichen Vertheidigung verfahren.

Zu prüfen die Besorgniß des Inculpaten auf Abkürzung des Untersuchungsverfahrens Zeugen selbst ist gemeint zu verfügen, dass wenn Thatsachen sich über den Inhalt der [illegible] in Betreff angeführten Zeugen, dass Inculpat und ob widersprechend der Vertheidiger-Protokoll der k. Untersuchungsrichter oder der k. Polizei-Commissär in Neustadt zur Anzeige

verlaubt haben.

In diesem Betreffe verweise ich Specialien Bericht und ist dem Facultätsamt gutachtliche Anmerkung zu geben, wenn der wissenschaftliche Befähigungs # auf den Grund gesehen werden solle.

Auf dieselben ist schriftliche Verfügung zu stellen und zur Zahl zu bemerken, ob der k. Kreisregg. Commissär in Nürnberg den Facultätsamt und den Herrn Rektor Schulrath Cohen à dato ~~durch den~~ für den ~~Fall~~ [illegible] Concursbericht beauftragt hat, wie der Facultätsamt sich in dem zur Veröffentlichung bestimmten Artikel "d. Fremdenblatt" zu äußern hat.

Die einfache Anmerkung genügt wohl, um Kenntniß zu nehmen, daß die verzeichneten Candidaten Lehrer, die vorgeschriebene drei jährige Probe vorgenommen, mit Vorgesetzten zufrieden, daß die Angabe dieser ist, daß Facultätsamt von Rektoratsrath und mit einem Candidatenzeugniß versehen haben.

Die Beilagen des Berichts vom 9. d. M.: gehen anbei zu rück, um den betreffenden Aktenstücken beigefügt zu werden.

An Regierung der Pfalz K. d. I.

Nr. 62407. Den 16. September 1847.

Die Gemeinde-Glieder von Bumbach haben wiederholt um Genehmigung des dortigen Schulgesetzes zu Lehen und Eg. Rg. 1826 über die Schulzeugnisse pto. Abänderung gebeten, welchem Gesuche zum Theile Folge gegeben, nachdem zum Beispiel mit 1. Juni l. Js. zwei Drittel der Schulstunden [illegible] dieser k. Regierung reducirt worden sind.

Indem nun wiederholter k. Regierung die betreffende Gesuch sammt Beilage und einem Exemplare des d. Normalplans mittelst zu Einsicht vom 14ten l. Mts. zugekommen mitfolgt, zugleich den Zeitpunkt einberichten, bezüglich des ferneren Gesuches unter dem zustimmlichen Verfügung vom 10ten März l. Js. und dem vorgenommenen fünften Ministerial Rescripte vom 4. Juni l. Js. mit dem [illegible] Gesuche zu, die gefällige Gutachten [illegible] dieses [illegible] wenn solche Gesuche [illegible] unterstützen zu wollen.

Diesem Gesuche sind keine neue amtliche Gutachten und zwei Monate verflossen, ohne daß der Gemeinde Rath zu Bumbach in Hinsicht des Gesuches beigefügten Beschlusses vom 8ten August l. Js. vernommen, so haben sich auf den Fall [illegible] vorgeschriebene Falle in die k. Kreisregierungs Kammer zu wenden, um diese Beschluß zu fassen, so gründet man das Gesuch nicht, ohne vorerst die gutachtliche Aeußerung vernommen zu haben, in die allerhöchste Stelle zur Entscheidung weiter befördert zu können.

---

exped. 18/9 47.

No 62, 408. 16 Augt. 1847.

Hs Actr. in Landau

Kontrav. gegen Georg Schwab und Gottlieb Ertel beide von Rhodt wegen Festsetzung eines viehlichen Meiers bete.

exped: 7/9 47.

† ein westfränkischer

Es, nachdem die mit Bericht vom 24 v. M. ~~[illegible]~~ vorgelegte Verhandlung gegen die Abstimmenden auf genommener Instanz zurück. von Landau gegen die von dem K. Landrichter Müller eingeleitete Verhandlung zur Feststellung der Thatsache einer Landverletzung des beschuldigten Gottlieb ist keine Veranlassung zu finden, der einzige Zeuge, welcher Gegenstand der Verhandlung gewesen ist, hat sich in der Sache nicht ausgesprochen, er hat Anlass zu Misstrauen gegeben, daß er absichtlich gelogen habe, daß er eben deswegen sich in das Haus des Bürgermeisters Ertel begeben und dieser so wie den Angeklagten dort genommen habe, gegenwärtig die Verhandlung mit gegen den Beamten des Bürgermeisters geschah, daß er den beschuldigten Georg Schwab in das Haus zur Meier, den beschuldigten Gottlieb Ertel aber in der Behausung seines Bruders des Bürgermeisters verhört hat. Es bleibt also nur übrig, daß er über die Thatsache selbst vernommen werden müsse, sich in die Behausung zur Meier zu begeben, wo er ~~[illegible]~~ von seinem ganzen Familie gegen seinen früheren Aussagen mit dem Beisitz Heimann wieder in besagten Bürgermeisters Hause, u. s. w.

Laut des Protokolls vom 18 Mai, wo die Verhandlung gegen geschah ist, daß verschiedene Zeugen ~~[illegible]~~ auf Verordnung No 8 und 9. in einem abgesonderten Zimmer des Bürgermeisters verhört worden seyen, worauf die Vernehmung der Zeugen

+ ab jüngere

genommen und der Angeklagten einzeln allein nachgefolgt, ~~[illegible]~~ welche alle wieder unter Eyd genommen worden sind, wegen Abstehen der Eydes Erlassung (Protokoll) und Vernehmung des 16 ten Zeugen (Heimann) bemerkt ist, daß die Zeugen 8 und 9 in der Behausung des Bürgermeisters Ertel vernommen worden seyen.

Aus Protokoll Act B. vom 18 Mai in Sache

† Actor des beschuldigten Ertel gegen Georg Schwab in Sache des Beisitzers Heimann beschuldigt, auf Vorlage seiner Aussage vor der gerichtlichen Untersuchung und der Familie Ertel bestehenden Missverhältnisse gegen:

Der K. Landrichter hat bey seiner Vernehmung ~~[illegible]~~ zugezogen, daß er sich auf seinen Akten stützen, um die Thatsachen anzugeben, die zu Beweis ~~[illegible]~~ zu Grunde gelegt ist, welche ~~[illegible]~~ sind, daß der als verdächtig angezeigte Beisitzer ~~[illegible]~~ gegen alle Vorschriften in dem Hause eines Beschuldigten vorgenommen sind, sich zur Vernehmung des Zeugen ohne ordentlichen Grund in dessen Haus begeben, und durch ~~[illegible]~~ seine Vernehmung dieses Beschuldigten dessen Vortheil begünstigt hat!

Sind unter solchen Umständen neue Untersuchung beim Gerichtshof, so wird statt der Vernehmung des zurückgewiesenen Beisitzes vorzuschreiben, die er für den Beschuldigten an den Tag gelegt habe.

≠ zu unterscheiden

† Bürgermeisters Sohn

Laut meiner soeben abgestatteten Meldung und Gesuchserneuerung meines Ansuchens vom 6. d. M. um Verleihung des Ehrenbürgerrechtes, ~~der erledigten~~ Stelle eines Rechtsconsulenten, bitte ich Euer Hochwohlgeboren mich mit dem Ersuchen meinem Gesuche und Vorschlage meinen wohlgemeinten Rath zu ertheilen nicht fallen gelassen zu haben!

Da der k. Landrichter mir die Amtsführung als Hilfspolizei Commissär übertragen hat, so bleibt mir nichts übrig als hiervon Anzeige zu machen, damit er mich von dem höheren Vorgesetzten amtshandelnden Organe mit der Amtshilfe betraue, welche Amtshandlungen in den Kreis der Polizeibehörde abzuschreiben, genügend ist.

N°62, 409. 16 Augst. 47.

Hochlöbl. Kreis- und Stadtgericht des Rheinkreises

Bericht des Gemeinderathes Erwein in Angelegenheit der Wiederbesetzung der gegründeten Gemeinderathsstelle daselbst.

+ des k. Landcommissariates Amt

expedirt: 17/9 47.

Hochlöbl. Kreis- und Stadtgericht des Rheinkreises in Landau.

N°62, 410. ad.

Ref. erstatten in Beziehung auf den beygeschlossenen Bericht des Gemeinderathes Erwein und dessen Adjunctorium im Hauptschluß

Gutachten und Vorschlag einzuholen, ob gegen Gemeinderathes Erwein daselbst keine Bedenken, und dann über den Antrag ob es gegenwärtig sey, einen Gemeinderath in diesem Canton zu ernennen, das Gutachten des k. Kreis- und Stadtgerichtes zu vernehmen, welches Sie mir mit Ihrem gutächtlichen Antrage vorzulegen haben werden.

Hochlöbl. Kreis- und Stadtgericht des Rheinkreises in Landau.

Bericht des Gemeinderathes Erwein in Angelegenheit der Wiederbesetzung der gegründeten Gemeinderathsstelle daselbst.

+ des k. Landcommissariates Amt

expedirt: 17/9 47.

Hochlöbl. Kreis- und Stadtgericht des Rheinkreises in Landau.

Bericht des Gemeinderathes Erwein in Angelegenheit der Wiederbesetzung der gegründeten Gemeinderathsstelle daselbst.

+ des k. Landcommissariates Amt

expedirt: 17/9 47.

meines Amtssiegels sich mir selbst geschriebenen Namen, zeigt er eine ab schiefe, um solches eigenes von dem k. Kreis- und Stadt Amte in Landau bestellt, auch um dessen Bestätigung mir Anzeige gemacht habe.

Ich habe mich sofort der Vornahme und Verfassung untergezogen, einen mir genügenden eyer, ob mir Siegel mit neugegrabenen oder früheren Adjuncts, oder beyden vorlegen eyerten.

Die Vornahme meines Siegels für k. Polizei Commissär überlasse ich diesem oder Ihnen; eventuell am Amt genommen eyert.

Auf diese Art mag es mich in Gehorsam gehalten eyerten.

N°62, 411. 16 Augst. 1847.

k. Kreis- und Stadtgericht der Pfalz in Speier.

Beurtheilung von Gesuchsgesuchen und gegründeten Gemeinderathsstellen daselbst.

expedirt: 17/9 47.

Laut meiner soeben abgestatteten Meldung und Gesuchserneuerung meines Ansuchens vom 6. d. M. um Verleihung des Ehrenbürgerrechtes, der erledigten Stelle eines Rechtsconsulenten, bitte ich Euer Hochwohlgeboren mich mit dem Ersuchen meinem Gesuche und Vorschlage meinen wohlgemeinten Rath zu ertheilen nicht fallen gelassen zu haben!

Da der k. Landrichter mir die Amtsführung als Hilfspolizei Commissär übertragen hat, so bleibt mir nichts übrig als hiervon Anzeige zu machen, damit er mich von dem höheren Vorgesetzten amtshandelnden Organe mit der Amtshilfe betraue, welche Amtshandlungen in den Kreis der Polizeibehörde abzuschreiben, genügend ist.

N°62, 409. 16 Augst. 47.

Hochlöbl. Kreis- und Stadtgericht des Rheinkreises

Bericht des Gemeinderathes Erwein in Angelegenheit der Wiederbesetzung der gegründeten Gemeinderathsstelle daselbst.

+ des k. Landcommissariates Amt

expedirt: 17/9 47.

Hochlöbl. Kreis- und Stadtgericht des Rheinkreises in Landau.

N°62, 410. ad.

Ref. erstatten in Beziehung auf den beygeschlossenen Bericht des Gemeinderathes Erwein und dessen Adjunctorium im Hauptschluß

Gutachten und Vorschlag einzuholen, ob gegen Gemeinderathes Erwein daselbst keine Bedenken, und dann über den Antrag ob es gegenwärtig sey, einen Gemeinderath in diesem Canton zu ernennen, das Gutachten des k. Kreis- und Stadtgerichtes zu vernehmen, welches Sie mir mit Ihrem gutächtlichen Antrage vorzulegen haben werden.

Hochlöbl. Kreis- und Stadtgericht des Rheinkreises in Landau.

Das Amtssiegel des k. Notariat Schauberg in Albersweiler betr.

exp. eodem.

N°62, 411. 16 Augst. 1847.

k. Kreis- und Stadtgericht der Pfalz in Speier.

Beurtheilung von Gesuchsgesuchen und gegründeten Gemeinderathsstellen daselbst.

expedirt: 17/9 47.

Laut meiner soeben abgestatteten Meldung und Gesuchserneuerung meines Ansuchens vom 6. d. M. um Verleihung des Ehrenbürgerrechtes, der erledigten Stelle eines Rechtsconsulenten, bitte ich Euer Hochwohlgeboren mich mit dem Ersuchen meinem Gesuche und Vorschlage meinen wohlgemeinten Rath zu ertheilen nicht fallen gelassen zu haben!

Da der k. Landrichter mir die Amtsführung als Hilfspolizei Commissär übertragen hat, so bleibt mir nichts übrig als hiervon Anzeige zu machen, damit er mich von dem höheren Vorgesetzten amtshandelnden Organe mit der Amtshilfe betraue, welche Amtshandlungen in den Kreis der Polizeibehörde abzuschreiben, genügend ist.

N°62, 409. 16 Augst. 47.

Hochlöbl. Kreis- und Stadtgericht des Rheinkreises

Bericht des Gemeinderathes Erwein in Angelegenheit der Wiederbesetzung der gegründeten Gemeinderathsstelle daselbst.

+ des k. Landcommissariates Amt

expedirt: 17/9 47.

Hochlöbl. Kreis- und Stadtgericht des Rheinkreises in Landau.

N°62, 410. ad.

Ref. erstatten in Beziehung auf den beygeschlossenen Bericht des Gemeinderathes Erwein und dessen Adjunctorium im Hauptschluß

Gutachten und Vorschlag einzuholen, ob gegen Gemeinderathes Erwein daselbst keine Bedenken, und dann über den Antrag ob es gegenwärtig sey, einen Gemeinderath in diesem Canton zu ernennen, das Gutachten des k. Kreis- und Stadtgerichtes zu vernehmen, welches Sie mir mit Ihrem gutächtlichen Antrage vorzulegen haben werden.

Hochlöbl. Kreis- und Stadtgericht des Rheinkreises in Landau.

Das Amtssiegel des k. Notariat Schauberg in Albersweiler betr.

exp. eodem.

N°62, 411. 16 Augst. 1847.

k. Kreis- und Stadtgericht der Pfalz in Speier.

Beurtheilung von Gesuchsgesuchen und gegründeten Gemeinderathsstellen daselbst.

expedirt: 17/9 47.

Laut meiner soeben abgestatteten Meldung und Gesuchserneuerung meines Ansuchens vom 6. d. M. um Verleihung des Ehrenbürgerrechtes, der erledigten Stelle eines Rechtsconsulenten, bitte ich Euer Hochwohlgeboren mich mit dem Ersuchen meinem Gesuche und Vorschlage meinen wohlgemeinten Rath zu ertheilen nicht fallen gelassen zu haben!

Da der k. Landrichter mir die Amtsführung als Hilfspolizei Commissär übertragen hat, so bleibt mir nichts übrig als hiervon Anzeige zu machen, damit er mich von dem höheren Vorgesetzten amtshandelnden Organe mit der Amtshilfe betraue, welche Amtshandlungen in den Kreis der Polizeibehörde abzuschreiben, genügend ist.

N°62, 409. 16 Augst. 47.

Hochlöbl. Kreis- und Stadtgericht des Rheinkreises

Bericht des Gemeinderathes Erwein in Angelegenheit der Wiederbesetzung der gegründeten Gemeinderathsstelle daselbst.

+ des k. Landcommissariates Amt

expedirt: 17/9 47.

Hochlöbl. Kreis- und Stadtgericht des Rheinkreises in Landau.

N°62, 410. ad.

Ref. erstatten in Beziehung auf den beygeschlossenen Bericht des Gemeinderathes Erwein und dessen Adjunctorium im Hauptschluß

Gutachten und Vorschlag einzuholen, ob gegen Gemeinderathes Erwein daselbst keine Bedenken, und dann über den Antrag ob es gegenwärtig sey, einen Gemeinderath in diesem Canton zu ernennen, das Gutachten des k. Kreis- und Stadtgerichtes zu vernehmen, welches Sie mir mit Ihrem gutächtlichen Antrage vorzulegen haben werden.

Hochlöbl. Kreis- und Stadtgericht des Rheinkreises in Landau.

Das Amtssiegel des k. Notariat Schauberg in Albersweiler betr.

exp. eodem.

N°62, 411. 16 Augst. 1847.

k. Kreis- und Stadtgericht der Pfalz in Speier.

Beurtheilung von Gesuchsgesuchen und gegründeten Gemeinderathsstellen daselbst.

expedirt: 17/9 47.

dem K. Justizministerium vorzulegen haben, damit auf diplomatischem Wege die gerichtliche Verfolgung veranlaßt werde, ersuchen wir den gefälligen Antrag der K. Reg. von 26 v. M. hiermit, daß das K. Ministerium des Innern sich damit einverstanden sei.

Indessen behalten wir uns die strafrechtliche Untersuchung gegen Beibehaltung der Immunität mit dem vorhandenen Requisiten einzuschreiten, sie zur Kenntniß gelangen, damit die diesseits requirirten als Abfassung Vorgesetzten Behörde in Lavenne und Ihrer Weigerter vor Gericht gezogen werden können.

+ der K. Reg.

N°. 62, 412. 17 Sept. 47.

An K. Reg. in Trier.

Den Beschluß der gegebenen Verfassungsgesetze, über die Rückforderung der Grundsteuergemeinde Berg-Hausen betr.

exped. 17/9 47.

In Beziehung auf vorgelegten gemeinschaftlichen Bericht vom 4ten d. M. in Betreff zu Beziehung steht, vermöge des K. Justizministeriums Verfügung vom 26 d. M. ob dieser Akt ein öffentlicher Beamter oder Richter oder Richter und Staatsanwalt sei, so sind die Rückforderung der Staatsgesetzbestimmung über in Akten dessen benannten Personen.

Sie haben nicht in Betracht kommen, diesen Rückforderungsbeschluß selbst aufzuheben zu können, nur die Note vorzulegen, unter Beifügung seiner Gemeinderathsbeschluß in so fern dazu Veranlassung gefunden werden.

N°. 62, 413. exped.

An K. Reg. Ab. der d. in Trier.

Den Vollzug des gegebenen Verfassungsgesetzes, über die Rückforderung der Grundsteuergemeinde Berg-Hausen betr.

Man beehrt sich, Ihr Reg. die mittelst gehorsamsten Note vom 4 v. M. erhaltenen 2 Communikate mit dem ergebensten Bemerken zu remittiren, daß der K. Landrath Richter in Berg-Hausen die gefällige Rückforderung der

---

37.

Rückforderung in Betreff mit dem Gemeinderathe innerhalb 8 Tagen zurückgesandt sei.

N°. 62, 414. Den 17. Sept. 1847.

P. P. K. Reg.

Die Legitimirung der Margaretha Schmitz in Offenbach betr.

exped: 19/9 47.

Auf gefälligen Bericht vom 23ten September 1843 haben Ew. K. Reg. durch allerhöchstes Signat vom 19. ejusdem allergnädigst zu genehmigen geruht, daß ein Trauung auf Verfügung der aus der Ehe entstandenen Tochter Margaretha Schmitz zu Offenbach zur Verehelichung mit dem Schneider Carl Heinrich Hermann Schmitz von Offenbach, Kreis Simmern, Regierungsbezirk Coblenz, ohne Beibringung der Einwilligung ihrer Eltern vollzogen werden könne.

Demgemäß habe ich Ew. K. Reg. ermächtigen wollen, der Tochter Margaretha Schmitz die Trauung zu ertheilen, nachdem die ausgefertigte Verfügung angekommen ist, und nöthigenfalls auch die Trauung vollziehen lassen.

Unter gefälligen Rückgabe der Legitimation vom 23. September 1843. und mit Bemerken, daß der Bericht über die Trauung der Tochter Margaretha Schmitz zu einer allerhöchsten Legitimirung unterbreitet zu

Landau.

die bezüglichen Untersuchungsakten lege ich allenfalls zu allergnädigster Einsicht hier an.

№ 62,415. d. 17 September 1847.

An d. Landrichteramtsverweser zu Landau

Der Ehefrau des Wirths und Landwehr Rekruten Philipp Klotz zu Rechtenbach wird auf dessen Ansuchen hiermit gnädigst bewilligt, [illegible] nächstes Jahr die vorbehaltene Lehrzeit zu Absolvirung der Schneiderprofession mit seinem Sohne Johann Georg Klotz, bei dem unverehelichten Schneider Johann Georg Kohl zu Zweibrücken vollstreckt werden.

exped: 20/9 47.

An d. Staatsprokuratoramtsverweser zu Kaiserslautern

№ 62,416.

Ew. W. übersende ich anbei eine allerhöchste Entschließung vom 11. des l. Mts, wodurch J. Lehrling Schwarm von Alsenz zur weiteren Verbüßung, insoweit solche den Rekruten Johann Georg Schwarm von Alsenz zur weiteren Verbüßung, insoweit solche den Rekruten Johann Georg Schwarm von Alsenz betrifft, anbefohlen wird.

exped: 20/9 47.

An d. Staatsprokuratoramtsverweser zu Landau

№ 62,417.

Auf Ew. W. Anfrage vom 13ten l. Mts haben S. M. der König allergnädigst geruht, den Jakob Heitz von Offstein Signal vom 10ten dem zu ertheilen, daß Se. Majestät gemäß Tit. VIII § 4. der Heimathsordnung einen solchen, wie J. Ch. Müllard Heitz von Offstein mit Frau von Heitz geborene Müller, gestalt Letztere inzwischen Verheirathete verurtheilt worden ist, wegen Mangels gehöriger Heimathsurkunden nicht zu ertheilen vermögen.

Ew. Wohlgeboren wollen hienach das Erforderliche gefälligst verfügen.

exped: 20/9 47.

K. Amtg. Dr. № 62.418. in Angl. Dr.

des G. in Speier.

Nachdem neuen für die gestellige Mittheilung vom 5 d. M. die Ernennung neuer reitender Polizeidiener [illegible] in der Person der zugeprüften Brigadiers Krentzer für die Amts-Ortschaften, wozu nächsten Jahrestages der K. Bezk. in Landau in Kenntniß gesetzt wird, gebracht wurden die Aufgenommenen Anzeigen bezüglich dessen Beeidigung dessen beantragenden zu wissen, daß nach der Verordnung, die Eidesformel des Edikts vom 1–8 Juni 1792 betreffend, diese gerichtliche ohne so genaue zu vollziehen sind, als dies andere Beamte gegenüber Kommunen die gleichgültig gerichtliche Hilfspolizei betreffen sind.

exped: eodem.

№ 62,419. eod.

An Bezk. in Landau

Nachdem hier in Kenntniß daß die K. Amtg. der Pfalz dem geprüften Brigadier Heinrich Jakob Krentzer von Speier die Funktion eines Polizei-Commissairs der Amts Ortschaften mit dem i Bt. beigegeben, sind Akten und Eidesformel übergegeben und das K. Landcommissariat angewiesen sind, die Beeidigung und Dienstantretung zu bewirken.

exped: eodem.

An die K. Gendarmerie-Brigade № 62,420. d. 18. September 1847.

Dienstes.

Dienstgenehmigung betr.

Dieselbe wird angewiesen, den in beigeschlossenen Urkundenauszuge begriffenen Rekruten Peermann von Münchweiler auf dem Fußmarsche nach dem K. pf. Bezirksamtsorte zu Landau gegen dessen wegen Dienstentlassung zu bewirken.

exped: eodem.

An Pfr. in L. Lautern

den Criminal-Unterſuchungs-Richter Krenzer von Homburg betr.

N° 62, 421. 18 Sept. 1847.

Nach meiner Mittheilung der K. Inspection der Central-Gefängniß-Anſtalt hat der Criminal-Unterſuchungs-Richter Krenzer, wie ich aus den glaubwürdigſten Mittheilungen des Criminal-Unterſuchungs-Richters Balthes perſönlich Pastor zu Rheinbach finden ſoll, gelegentlich ſeiner Anweſenheit in Zweibrücken [illegible] Balthes gemachten Geſtändniſſe gemäß, meinen Dienſteseid + und den damit verbundenen feierlichen Eid auf Abſtellung gemachten Anſchuldigungen auf in L. Lautern vor meinen Augen am 25 f. geleiſtet.

Ich ſetze Ew. Hochwohlgeboren in Beziehung auf meine Anzeige vom 3 Juli d. J. dann in der Anlage von 5/5 Agenden in den Händen von Rechtsanwalt Lauth in Zweibrücken, damit durch Balthes perſönliche auf vorgenommene Verhör dem Criminal-Gerichte in Zweibrücken weiter gehaltene gewünſchte Räume.

Den Empfang gefälligſt Ihnen anzuzeigen.

+ körperlichen

An Pfr. in Ayl.

betreffend ihn oben.

N° 62, 422. wie.

Ich theile Ew. über den Aufenthaltsort meines Vorgängers der K. Inspection der Central-Gefängniß-Anſtalt mit, den ich nicht gewußt, daß der beſtrafte K. Pfr. in Zweibrücken oder Saargemünd Aufſchluß über die Angaben des Balthes Criminal-Unterſuchungs-Balthes verſchaffen

exped: eodem.

An Pfr. in Lautern

den Criminal-Unterſuchungs-Richter Krenzer von Homburg betr.

exped: eodem.

+ Angezogen

erwarte, mich gefälligſt Ihr der Pfarrer Krenzer zu Rheinbach Pastor Krenzer zugezogenen Criminal-Unterſuchungs Pastor Krenzer finden ſoll, gelegentlich geſchafft in Leiweiler (Canton Püttelange) wo ſich dieſer Herr in Kürze noch befinden ſollen, auf mich gefälligſt Ihr mir vor allem 2 Geſtände an meinen Brüderlichen Franz. Soldaten Burg Klostbirchen zugeſtellter Akte, worauf mittelſt + Hinzuziehung zur Laſt gelegen wurde, abzugeben von meinen gänzlichſten Dienſteseid.

Die Akten Beſchreibung dieſer dem Aufſeher mich geſchäftlichen Hinderniſſen iſt dem Vorgeſetzten der K. Inspection Burg zugeſtellt.

Denſelben gefälligſt Ihr mir zur Hand mit den geſtatteten Rückſchlüſſen zu mitzutheilen.

+ körperliche

An K. Pfr.

den des Pfarrers gewaltſamen Hinzuziehung Richter oder Richter und Homburg betr.

exped: eodem.

N° 62, 423. 18 Sept. 47.

Dem mir durch höchſte Feſtſtellung vom 17. pres. 17 dieſes Monats gefälligſt mitgetheilt, liegt in meinem Vorgeſetzten K. Pfarrer für den Bezirk Ayl. zur allerzuverläſſigſten Feſtſtellung vor, worauf verſtehen erwarten ſollen, daß Ihm Hinzuziehen Pfarrer Richter oder Richter und Homburg oder dem Bezirk Ayl. Gerichtsbeamten zugegen Pfarrer in Zweibrücken zu ſtellen ſey; nur daß gegen Gerichts Richter, ſchriftliche Conſtatirung, Beſtätigung und Homburg, welches ſich in letzteren Zeiten noch Zweibrücken Gerichtsbeamten gegeben hat, Ihrem Gutdünken vorbehalten, auf den 20 Feb. 1846 an den Pfarrer

Bürgermeister in Lebach (Kreis Saarburg) ernannten Maires bestätigen.

Gleichzeitig benachrichtige ich Euch, daß ich ganz unverbindlich Sorge, durch die K. Gensdarmerie-Brigade zu Lebach, gegen Ihre Amtsführung der Maires Ihres Kreises, Nachforschungen anstellen zu lassen.

Nº 62.424. 18 Sept. 47.

An Kgl. Reg. in Trier,

Ersuchen gegen den Postexpeditor Adelmann von Steinrausch wegen Ehrenkränkung betr.

Euer pp. wollen die mit Bericht vom 8 dieses vorgelegten Akten mit der von mir vorbehaltenen Autorisation der General-Verwaltung des K. K. Hofes und Fürstenthümer, dem Rückmitakten vor Gericht zu stellen, zur gefälligen Anstellung zurück.

exp: eodem.

Nº 62.424. eodem

Vz. K. Th.

Obrkommissarius Schneider

K. K. Th. Lage ist Ihnen hier mit Ihrer Requisition Justiz Ministerial Rescript vom 15ten Juli d. Js. Inculpaten Lennigk der 6. Landwehr Cav. zu Philadelphia vom 4. Mai d. Js. nebst beiden 6. Landwehr mit den gepfändeten Pferden wieder zurück, damit die Pfändungsakten über diesen Fall gehörig vervollständigt werden können, Sie haben sich zu gefälligst gefallen, bei nun dem Consulate beizuwohnen Rückantwort ad. 10 d. gefälligst gewärtigen.

Nº 62.425. eodem.

Vz. K. Th.

Obrkommissarius Schneider

K. K. Th. Lage ist Ihnen hier mit Rückschein von Land sr. neuen Pferd Hauder zu Nogent das Seine für Carl Abendmeister, Gastwirthen zu Meinau ein Pferd Pfändung mit dem Befehl

---

des K. Land Commissariat zu Zweibrücken wegen gefälliger Erkundigung über allenfallsige Wiederbringung ersuchen.

d. 18. Sept. 1847.

Nº 62.426.

Landgerichtsexekutor zu Landau

Ehrenkränkung

Exekutor, Insinuator

Lutz

Ew. Ed. wollen die anliegende gerichtliche Urkunde zur allenfallsigen Einholung der Gestellung Befehl an den Gensdarmerie-Brigadier zu Landau gefälligst zustellen lassen.

exp. eodem.

Nº 62.427. eodem.

Landgerichtsexekutor zu Landau

Exekutor, Insinuator

Lutz

Ew. Ed. wollen die beiden anliegenden gerichtlichen Urkunden den betreffenden Personen:

1. Gg Lehrant in Germersheim;
2. Christian Edelgel in Kleinfischbach gegen gefällige Empfangsbescheinigung zustellen lassen.

exp. eodem.

Nº 62.428. eodem,

Infanterist Rastatt.

Exekutor, Insinuator

Lutz

Das mit gefälligst beiliegenden Schreiben vom 6. praes. M. Exekutorische Urkunde des Landamts Landau Nº 62 wegen Ehrenkränkung des Gastwirthen Lehmann in Hatzenburg wird Ihnen hiermit zum weiteren gefälligen Vollzug mit dem Ersuchen zugefertigt, in den Fall in der Pfalz ein Ort der Namens Hatzenburg nicht vorfindet.

exp. eodem.

Nº 62.429. eodem.

Polizeikommissär in Landau

Injurienprozeß

Exekutor, Insinuator

Lutz

Ew. Ed. wollen das anliegende Gerichtsbriefe des K. Landamts Landau wegen Injurienprozeß des Bäckers Bader zu Hambach gegen Ihren Vorgeladenen gefälligst Bescheinigung zustellen lassen.

Hofgericht zu Mannheim

Nr. 62,430.

d. 18. Dez. 1817.

Verkündigungsbote.

Gr. Hofgericht überschickt unter Zuziehung gerichtlicher Urkundsperson mit den angebundenen Citationen, dieselben den Erben Heinrich Wenck und Franziska Weinstock zu Laudenbachhofheim gegen gefälligst unter Zuziehung gerichtlicher Urkundsperson zu bewirkende Zustellung und Rückgabe binnen 6 Wochen.

exp. eodem.

Hofgerichtsprocurator in Mannheim

Nr. 62.431.

eodem.

Verkündigungsbote.

Gr. Hofgericht übersendet unter Zuziehung gerichtlicher Urkundsperson mit den angebundenen Citationen, dieselben den Erben Isaac Salomon in Heppenheim, Rentamt Starkenburg, und J. L. Roeder & Söhne in Mainz; 3. 44. Den Erben Abraham Haas und Babette Strauss zu Frankenheim gefälligst zuzustellen und Zustellungsurkunden binnen 6 Wochen hierher zu senden.

exp. eodem.

Gr. Oberamt Mainz 4. Hierauf Bezug nehmend wird dem Gr. Oberamt Mainz auf dessen gefälligen Bericht vom 18ten v. M. No. 6537. in der anliegenden Sache eine von H. Mayer in Heidelsheim eingereichte Bescheinigung.

Hofgericht zu Rastatt.

Nr. 62, 432.

eodem.

Verkündigungsbote.

Gr. Hofgericht Rastatt wird hiemit angebogene 5. gerichtliche Urkunden, welche bestimmt sind für:

1. Jakob Braunreiden, Schuster.
2. dessen Ehefrau Eva Katharina Stahl.
3. Joseph Meder, Bierbrauer und Handelsmann;
4. dessen Ehefrau; diese 4. in Civilsache wegen Forderung;
5. Seligmann Baer in Odenwald, Oberamts Adelsheim, mit den angebundenen Citationen zu übersenden, dieselben der genannten Personen gegen gefällige und binnen 6 Wochen anzuschließende Insinuationsbescheinigungen wieder zurückzustellen.

exp. eodem.

Nr. 62,433.

d. 18 Aug. 1817.

An d. H. Ob.

die Assecurationsgesellschaft der in Basel errichteten Gerichtsbehörden betr.

exped. 19/9 17.

Der seit dem 1 Juni d. J. mit seiner Familie gänzlich gegangenen Gerichtsdiener Carl Gerkler in Basel ist von dem Hochpolizeigerichte in d. Cantons durch rechtskräftig gewordenes Contumazialerkenntniß vom 8 v. M. wegen Uebertretung mehrmaliger Gesetze und Verordnungen zu dreijähriger Gefängnißstrafe verurtheilt worden, mit Festsetzung der im Art. 42 des Strafgesetzbuches vorgezeichneten Folgen eingetreten zu seyen.

Obgleich das angezogene mit die normalgesetzliche Anwendung des Art. 48 des Gesetzes vom 20 April 1810 ist die Gerichtsbehörden in Basel als verbindlich zu betrachten, allein dasselbe nichtsdestoweniger einer noch speziellen und zu genauesten Beobachtung dieser Gerichtsbehörden in Anregung Veranlassung des Art. 103 des 4. Strafbuches vom 20 Brumaire 1808 bietet.

+ Nebst den Urkundsfertigungs Akten beigelegt

Die nunmehrigen Gesetze mit den vorbemerkten gutachtlichen Vorschlägen der zum Vorstande des Hofgerichts Mannheim und des Präsidiums der 2. Appellationsinstanz gewiesen

vor.

Die beyden Vorschläge haben vorzüglich zu berücksichtigen:

1.) loco dem seit 8 Jahren mit Gerichtsdienerdienste beschäftigten Gerichtsdiener Johann Heinrich Clauett von Mannheim die Stelle eines Gerichtsdieners mit der Besoldung von 48 Gulden unter Zuziehung zu geben, und

2.) dem Adam Kabig von Schönberg

+ prüfte bolsen Prüfstelle

mit der Prüfungsnote II mit dem 12 Platz unter 48,

3o Johann Jakob Fleischmann von Rodalben Rodalbenstädt Gerichts in Zweibrücken, mit der Prüfungsnote II mit dem 14 Platz unter 48.

Das Präsidium des K. App. Gerichts ist diesen Ernennungen in so weit beigetreten, daß nach seiner Ansicht der mit meiner besseren Prüfungsnote versehene Candidat Hadrig vor dem Mitbenannten Candidaten in Anbetracht seiner längeren Dienstzeit zu ernennen gewesen wäre.

Dagegen ist zu bemerken, daß die Differenz in den Noten II mit II 3/12 unbedeutend ist, und daß sie nicht als hinreichender Grund anzusehen sey könnte, den Candidat trotz 8 Jahren als Gerichtsbote anzustellen, dem seine vollen Schulkenntnisse die Befähigung zu einer besseren Dienstesstelle bezeugt hat. Es ist ferner erwähnt, daß der von gegen Schneider mit fast drei Viertel mehr Stimmen als Hadrig gewählt worden sey.

Die beyden Vorsteher des Bezirks Gerichts Kusel, Landrichter Schneider und Notar Grimm, in ihren gutachtlichen Berichten vom 17 April 1846 stimmen so mit dem selben Mißbrauchsbericht 1e Loco in Vorschlag bringen zu müssen. (dieser Vorschlag ist dem Gesuche beigefügt)

Vorzüglich

Der Vorschlag dieses als Beyfahrerin der Gerichtsbotten in Rockenhausen sindet sich dem Herrn Präsidenten vorzüglichen allerunterthänigst Vorstellung ergebenst.

Der K. Ass. Advokat Berlinghof die ihm in der Rücksicht des geprüften Candidaten unterstehenden Mitbenannten Hanns und Baumgaertner zu vorzüglichen und zu Gerichtsbotten zu ernennen.

+ für den Gerichtsbotten Mitbenannten in Rockenhausen

+ allerunterthänigst

die die Vorschläge strikter mit ungünstigen für Candidat gegenstand sind, so muß ich mich so mehr veranlaßt finden, den Gutachten der beyden Vorsteher des Bezirksgerichts strikte beizustimmen.

An den Gerichtsbotten Brandt

Insinuation gegen Jakob Boecker

Entscheidung wegen Entmündigung betr:

expedit eodem.

Nro 62, 434. den 19t September 1847.

Demselben eine Verleihungsverordnung übersendet, um den Rubrikaten in die Pflichtung des K. Appellationsgerichts vom 24t d. Monats zu verfügen, damit er über seine gegen ihn Erkenntniß des K. Friedensgerichts vom 17t vorig Monats eingelegte Berufung vernommen werde.

An den K. Rentamtmann

Landau.

Insinuation gegen Georg Wingerter, Einsetzung von Pflegebefohlenen betr:

expedit eodem

Nro 62, 435. den 20t Septbre 1847.

Demselben eine Verleihungsverordnung übersendet, um den Rubrikaten in die Pflichtung des K. Appellationsgerichts vom 30t Julius Monats zu verfügen, damit er über sein gegen ihn Erkenntniß des Königl Friedensgerichts Landau vom 13t vorig Monats eingelegte Berufung vernommen werde.

Demselben.

Insinuation gegen Adam Mantel, Verpflichtung seiner Verordnung betr:

expedit eodem.

Nro 62, 436. eodem.

Demselben eine Verleihungsverordnung übersendet, um den Rubrikaten in die Pflichtung des K. Appellationsgerichts vom 1t Oktober d. Jahr zu verfügen, damit er über seine gegen ein Erkenntniß des K. Friedensgerichts Landau vom 27t vorig Mts eingelegte Berufung vernommen werde.

Demselben.

Insinuation gegen Jakob Trumpler, Pfleger in Sembach, wegen Entlassung von Pflegebefohlenen in Betracht, betr:

expedit eodem.

Nro 62, 437. eodem.

Demselben eine Verleihungsverordnung übersendet, um den Rubrikaten in die Pflichtung des K. Appellationsgerichts vom 2t Oktober l. J. zu verfügen, damit er über sein gegen ein Erkenntniß des K. Friedensgerichts Landau vom 16t Julius d. Jahr eingelegte Berufung vernommen werde.

Fz. K. Rentsekretariat
in Landau.

№ 62, 438. ddo 20ten September 1847.

Untersuchung gegen Sebastian Gabriel und Genossen, wegen Unterschlagung betr.:

Demselben eine Vorladungsverfügung übersendet, um den Rubricaten in der Sitzung des K. Appellationsgerichts vom 2ten Oktober c. Js. gehörig zu stellen, damit er über die wegen ihm gegen ihn ergangene Urtheile des K. Zuchtpolizeygerichts vom 13ten resp. 18ten resp. 19ten ausgefertigte Vernehmung erkennen könne.

exped: eodem.

Fz. K. Rentsekretariat
in Frankenthal.

№ 62, 439. eodem.

Untersuchung gegen Jakob Hahn von Oberndorf, wegen mehrfacher Diebstähle betr.:

Demselben eine Vorladungsverfügung übersendet, um den Rubricaten in obenbezeichneter Sitzung vorladen zu lassen, damit er über die wegen ihm gegen ihn ergangene Urtheile des K. Zuchtpolizeygerichts Frankenthal vom 27ten Juli c. Js. eingelegte Vernehmung erkennen könne.

exped: eodem.

Fl. General-Ob.-Prokurat
am Cassationshofe

№ 62, 440. eodem.

Untersuchung gegen Peter Boringer von Oppau wegen Brandstiftung betr.

Peter Boringer, Taglöhner von Oppau hat unterm 8ten d. Mts gegen das Urtheil des Assisenhofes vom 7ten ejusdem, durch welches er wegen Brandstiftung zu Zuchthausstrafe verurtheilt worden ist, das Rechtsmittel der Cassation eingelegt.

Ich ersuche mich Ihr Hochw. die betreffenden Untersuchungsakten zur weiteren gesetzlichen Amtshandlung gefälligst übersenden zu wollen.

Eine Vernehmschrift zur Rechtfertigung des eingelegten Rechtsmittels ist nicht eingereicht worden.

exped: eodem.

Fl. K. Rentsekretariat
in Landau.

№ 62, 441. eodem.

Untersuchung gegen Peter Hofmann von Appenhofen wegen Brandstiftung und falschen Zeugnisses betr.

Ew. W. ersuche ich hiermit gefälligst die mit Bericht vom 25ten v. Mts. vorgelegten Untersuchungsakten wieder gefälligst zur weiteren Verfügung mir zu senden, indem einfallen d. Vernehmung hierseits noch einzuholen wäre.

exped: eodem.

№ 62, 442. ddo 20. Sept. 1847.

Fl. K. Rentsekretariat
Landau.

In Sachen des Angeschuldigten Gustav Hoseus von Waldhambach zu Waldhambach wegen Verletzung eines Dienstbefehls betr.

Ew. Wohlg. wollen dem Gustav Hoseus von Waldhambach wieder auf seine wiederholtes bei Ihr. Hr. Vorgesetzte Vorstellung vom 1ten d. Mts gefälligst aufgeben, sich unverzüglich vor Ihnen zu stellen, damit er über die wegen ihm gegen ihn ergangene Urtheile des K. Zuchtpolizeygerichts Landau vom 7ten d. Mts vernommen werden könne, indem sonst gegen ihn nach Vorschrift des Gesetzes verfahren werden müßte.

exped: eodem.

Fl. K. Rentsekretariat
zu Landau

№ 62, 443. eodem.

Untersuchung gegen Franz Hoefer von Bellheim wegen Verletzung des Dienstgeheimnisses.

Zufolge Verfügung vom 31ten v. Mts wurde gegen den Rentsekretär Franz Hoefer von Bellheim wegen öffentlicher Beleidigung zu 2 Thalern Strafe resp. Ersatz der Kosten in das Filial-Archiv zu Germersheim abgeordnet, um dort die Ausscheidung der Akten des Landcommissariats Speier vorzunehmen und dem Hoefer im Verweigerungsfalle die Einhändigung der Akten zu befehlen. Da Hoefer sich jedoch weigerte, diesem Befehle nachzukommen, so wurde ihm mittelst Verfügung vom 6ten d. Mts eine Ordnungsstrafe von 10 Thalern angedroht, und ihm zugleich aufgegeben, sich binnen 14 Tagen bei der Kreisregierung zu stellen, widrigenfalls gegen ihn die Ordnungsstrafe vollzogen werden würde.

Da Hoefer bis heute weder sich gestellt, noch die Akten abgeliefert hat, so ersuche ich Ew. Wohlg. ihn hiervon in Kenntniß zu setzen, damit er sich binnen 14 Tagen bei der Kreisregierung stelle, widrigenfalls gegen ihn die angedrohte Ordnungsstrafe vollzogen werden würde.

exped: eodem.

zur weiteren Dienstpraxisübung empfohlenen
Waarenräume, in Stall dort später eine Scheune
für seine Gesundheit gesichert dünkte

Pz. B-Fri,

Nr. 62.444. K. d. 20. Sept. 1847.

eine Vorgesetzungsbehörde
Fall der dritten Instanz
Schell in Speier betr.

C. B. M. Lage ist hiermit ein Gesuch der
Wittwe Kreszenz Schell in Speier um
allergnädigste Bestand einer wegen Hehlerei
Verurtheilung gegen die Ehefrau des Franz
Leonhard Bastgenannten Verbrechens gegen die
verhängten 1 jährigen Gefängnißstrafe
welche durch Urtheile abgeschärft und Gericht Kammer
der C. Landwehrmilitärs zu Speier und des C.
Appellationsgerichts zu Zweibrücken gefällt
worden war.

Indem sich nun bei in diesen Erkenntnissen aus
einander Verhältnisse glaube ich dem Antrage
der C. Kreisregierungsbehörde zu rechtfertigen
Genehmigung der gestellten Gesuch abschlägig
Entscheidung zu können.

exped: eodem.

Nr. 62.445, an den

K. Bezirksamtmann
zu Landau

Verurtheilung wegen
Hehlerei 10 Thalerstücke betr.

Ew. W. wird hiemit angelegen, die mit Ihr
Schr. vom 6 ten d. Mts vorgelegte Anzeige
des K. Polizeikommissärs in Speier vom 1. gegen den
Schuhmacher Franz Joseph Hoffmann
wegen Hehlerei zum Nachtheile des
Kaufmanns Jos. Jak. Hanmann dahier
verübten Diebstahls, anher hiebei mit der
K. Kreis Regierung zur weiteren Verfügung mitgetheilt
werden wann.

*) Hehlerei mittelst Verpfändung.

exped: eodem.

Nr. 62.446. 20 Sept. 47.

K. Reg. Kr. des
Pf. in Speier.

Den Rath der Abtheilung
des Innern in Speier
die Verurtheilung des
Schreiners v. Giesenthal
von Lambsheim wegen Ge-
meinden des Vorbe-
rung Bezirksamts dasiger
Stadt betr.

exped: eodem.

Man benachrichtigt die K. Reg. in Fortsetzung
auf das gefällige Schreiben vom
16 d. M. über rubrizirten Vorfall
unter Rückschluß des K. Bezirksamts in Landau beiliegenden
vorzulegen, und ersuchen zu ersehen zugleich
erhalten, daß das K. Reg. Gericht in Zweibrücken
wegen Verhaft vom 8 d. M. die Belangen
auf den Grund der Artikel vom 17 Vend. Jahr X
gegen abgeschnitten mit Verweisung auf die
als rechtlich abgegriffen sind.

Nr. 62,1047. codem.

Pf. Bezirksamt Landau
die Verhaftung
Carl Blind und
Mannheim wegen
Hehlerei betr.

exped: eodem.

Das wegen der Verhaftung des Carl Blind in Mannheim
Verfügung Nr. 254 vom 11 d. M. verfügten
und dem K. Bezirksamt Landau mit Schreiben
Archivalien rückerstattet, indem es scheint das
das Amt geschwiegen nicht beigetragen wird, somit
sonst nicht gehörig erwarten könnte, das durch
die Aufhebung des fünfzehnjährigen Gefängnisses des
Franz Cohen und der Freisprechung gegenstand sey,
das seinen Cohen Verein Verhaftung von dem
Gehalten der Regierung gestattet haben, in welchem das
dem beyden Hauptangeklagten Verhaften gegenwärtigen
Gutachten mitgetheilt wären.

K. Regierung des Rhein Kr. 62,448. an den

Pf. des K.

die Verhaftungsakten von
Joh. Jak. Edel in Woerth und
Nicol. Hahmann in Leimersheim
betr.

Man benachrichtigt sich, in den Anlagen Exh.
Regierung zweier Urtheile des Hauptgerichts zu Landau vom 31 ten des vergangenen
und 1 ten des laufenden Monats erhalten

exped: 22/9 47.

zu übersenden, durch welche der Gerichtsschreiber Baumgart zu Cusel zu Kandel und der Gutsbesitzer Leonhard Joseph Fischer in Eschweiler zu Carlsberg, anstatt über die Aktenstücke des Johann Pet. Ertel aus Alsh, bezüglich über jene des Nicolaus Gutmann aus Burrweiler zernommen worden sind.

Nº 62.449. H. 21. Sept. 1847.

P. k. M.

Nachsuchen um Ehedispens der katha Kalbgewachs von Hauenstein alter.

exped: 22/9 47.

Das k. Bezirksgericht zu Landau wird hiemit, nachdem die wegen Ehedispensirung durch Zustellung seines zu Landau vom 16ten l. Mts zu Cusel gefertigten Gesuches nachgesuchte Elisabetha Kalbgewachs aus Neukirchen [illegible] ihres Gesuches wieder zurückgenommen und sie einen Nachsuchstand bis zum 17 Nov. l. Js zu [illegible] erhalten, somit weil dieselben ihre Niederkunft entgegensieht.

Indem ich E. K. M. den betreffenden Bericht des k. Bezirksgerichtes vom 18ten l. Mts gehorsamst in Anlage beizuschließen, glaube ich die allerunterthänigste Genehmigung der angegebenen Maßregel ehrfurchtsvollst beantragen zu können

---

Nº 62, 450.

Nachsuchen. zu Landau, [illegible]

Die Zurückweisung des [illegible] vom 31ten Juli l. Js wegen Ehedispens und Ehenuntersuchung des Nic. Margaretha Schantz, wohnhaft daselbst mit Margaretha Schantz betr.

exped: 22/9 47.

[illegible] mit der nöthigen Belehrungen versehen werden ist, zur weiteren Verfügung einlangt zurück.

Nº 62.451. H. 21. Sept. 1847.

An

k. Bezirksgerichte zu Landau

Das Nachsuchen [illegible] Jakob Neumond von Klingen betr.

exped: 22/9 47.

Da auf Inhalt der allerunterthänigst beigeschlossenen Verhandlung vom 16. Juli d. J. das Ehedispensgesuch für das katholische Ehepaar Jakob Neumond und Margaretha Schantz von Klingen [illegible] Ehehindernisses von [illegible] Grade der Blutsverwandtschaft [illegible] Verhältnisse [illegible] Ehedispens [illegible] Bezirksgerichte [illegible] Vorlage [illegible] Gründe [illegible] Ehedispens [illegible] Bezirksgerichte

[illegible] der k. Feuerwerkmeister [illegible] belastet werden soll, wie seine Entschädigung [illegible] zu einem Generalen [illegible] Rottweil [illegible] festgesetzt zu werden [illegible] fällt sodann [illegible] Ungenauigkeit [illegible] Gleichzeitig ist der k. Feuerwerkmeister [illegible] Pauschquantum zu belassen.

Nr. 62,462. H. 21. Sept. 1847.

P. K. M.

Beurlaubungsgesuch des [illegible] Michael Schneider von Ehrang [illegible] Leutnant Schneider Infr. betr.

Ehrang Morgenbrod [illegible] allergnädigste Genehmigung [illegible] einen Beurlaubungsurlaub bis 1. Okt. nächsthin zum Zwecke seiner wegen [illegible] Behandlung durch den k. Arzt Dr. Ehrang unterm 27. August c. ihm gewährten [illegible] Gesuch [illegible] Gesuch um Gestattung einer Verlängerung dieses Urlaubes um 3-4 Wochen, zu befürworten in Anbetracht [illegible] zu müssen, [illegible] mit der weiteren Anzeige, daß der Bittsteller [illegible] zu Morgenbrod, der k. Landrath Reifferscheid zu Waldbröl und der k. Bürgermeister zu Gemünden [illegible], daß der Zustand [illegible] ist, daß [illegible] gewiß [illegible] Aussicht [illegible] Genesung auf seine [illegible] Behandlung [illegible] Bürgermeisters [illegible] Ehrang [illegible] Attest [illegible].

exped. 22/9 47.

P. K. K. Nr. 62,463. eodem.

Frankenthal. Verlängerung [illegible] Beurlaubungsgesuch des Martin Ackermann [illegible] Attestats betr.

[illegible] zu bestätigen [illegible] Verlängerung [illegible]

exped. eodem.

[illegible] genehmigten [illegible] Urlaubes gestattet wird.

P. K.-M. Nr. 62,464. H. 21. Sept. 1847.

Beurlaubungsgesuch des Schützen von Schmitz aus Bonn [illegible] Attest.

exped. 22/9 47.

Der k. Landwehrbataillons-Kommandeur zu Gemünden [illegible] in seinem Schreiben vom 20. Sept. c. [illegible] Gesuch des Füsilier Schmitz aus Bonn [illegible] Urlaubsverlängerung [illegible] Attest [illegible] Urlaubes [illegible] 14. c. Mts. zu einer Verlängerung [illegible] Gesundheitszustand [illegible] Bonn [illegible] Attest [illegible] Urlaubes [illegible] 5 Tage [illegible] Attest [illegible] Urlaubes [illegible] Attest [illegible] Urlaubes [illegible] Attest [illegible] Urlaubes

P. K. M.

Die Legimationsbücher der Gemeinde Bayer betr.

N: 62456. H. 21 Sept. 1847.

exped: 23/9 47.

Nachdem der Ortsvorsteher Gemeinde vom 20ten Nov. 1843. wonach der Ackerer Johann Bayer VI und Gemeindsmann wegen und zum Nachtheil des Gutsbesitzers Carl Philipp Metzger daselbst und übrigen Gemeindsglieder zum Nachtheil gereichende Handlungen verübt haben soll.

Nachdem mit gehorsamstem Berichte vom 10ten May 1845. sub. No. K. M. die Verhandlungsakten über Untersuchung des Gesuchs der Gemeinde Bayer, wegen Einstellung + gezogen, eingereicht worden, und Hochdieselben uns gnädigste Entschließung vom 19. May 1845. abschriftlich zugefertigt.

Nachdem der Ortsvorsteher Johann Bayer VI in den anliegenden Tabellen No. 1. Listen der Cantonrelevanten zu Kempfenhausen, Cantons Markdorf verfaßt und uns solche zur Legimirung vorgelegt und wir dieselben K. K. Cantonar Einsetzung der betreffenden Distrikts-Chirurgen, Herrn Dr. Metzger in Markdorf, mit Anordnung zugestellt haben, daß nach Vollendung der Untersuchungsakten zum Behufe der Legimirung, Gutsbesitzer Metzger dahier Zeit zu Einsicht und der Ortsvorsteher Johann Bayer VI anberaumt werden solle, so haben wir Tagfahrt auf Montag den 6. Januar 1845. Vormittags 8 Uhr, in der Cantonrelevanzangelegenheit zu Kempfenhausen, Cantons Markdorf, anberaumt, und ladet hiemit die Legimirungsbücher + vorgelegt, Gemeinde Bayer, Gutsbesitzer Metzger, Ortsvorsteher Johann Bayer VI, und übrige Gemeindsglieder, welche Einsicht in die Untersuchungsakten zu nehmen verlangen, hiemit vor, daß sie zugleich ihre etwaigen Einwendungen gegen die Legimirungsbücher, Tabellen, Listen, Verzeichnisse, Cantonrelevanzangelegenheit, Cantonrelevanzangelegenheit, Cantonrelevanzangelegenheit

№ 62,457. d. 21. Sept. 1847.

K. L. M.

Untersuchung gegen Johann Georg Schneider alt Bauers Buchwirts von Buchsbach wegen mehrerer gewaltthätiger Diebstähle

Laut

Der Taglöhner Johann Georg Schneider alt Bauers Buchwirts von Buchsbach wurde unterm 11. Sept. 1847 wegen mehrerer criminellen Diebstähle zur Haft der Zwangsarbeit auf Lebenszeit, und zur Landesverweisung verurtheilt.

exped: 23/9 47.

Da nun die Verurtheilung schon seit längerer Zeit rechtskräftig geworden ist, so glaube ich in gegenwärtigem Falle K. L. M. die Anzeige hiervon Behufs der Untersuchung und Bestrafung des Complicen Cotta, welcher mit dem p. Schneider die in Frage stehenden Diebstähle verübt hat, gehorsamst machen zu müssen.

Der Landgerichts-Assessor Hellmuth

№ 62,458.

Verhaftsbefehl gegen 11 Pers.

Es werden Alle, in die Anklage d. Rev. Commission vom 6. d. Mts. Verhaftsbefehl ertheilt gegen:

exped: 23/9 47.

1. Salomea Stephan aus Burgerroth;
2. Johannes Schmitt aus Forchheim;
3. Jacob Hedderich aus Osterburken.
4. Johannes Roessler aus Grünsfeld,
5. Joseph. Kern aus Rothenfels.
6. Barbara Klein aus Winterhausen,
7. a. Sebastian Kiend aus Engelhardsberg
   b. Michael Kiez, ebendaher,
8. Johannes Kaercher aus Leinach
9. a) Joseph Hamm aus Rain,
   b) Jos. Ant. Schweiger aus Hollenbach
10. Jos. Ign. Schreiber aus Lindenberg,
11. Anton Adler aus Hausen

12. Valentin Pfennig aus Wörth

zur gefälligen Einrichtung des Verfahrens zugehen zu lassen.

№ 62,459. d. 22. Septbr 1847.

An die K. Gendarmerie-Brigade

Inhalt: Untersuchung gegen Valentin Eertel wegen Mordes, resp. Mordversuchs

exped: eodem.

die K. Gendarmerie wird requirirt die Criminalverhaftung des Georg Pfundstein, Johann Georg Vetter, Jakob Wieser, Fleischhauer und Peter Adam Lieblein und die Beschlagnahme ihrer Habseligkeiten zu vollziehen, und mittelst der hier befindlichen Sitzen von Weißenbrunn dieselben hieher zurückzubringen und in das Untersuchungsgefängniß gegen Quittung abzuliefern.

№ 62,460. d. 23ten Sept. 1847.

An die Landgerichts-Assessor Hellmuth

Inhalt: Untersuchung gegen Johann Georg Schneider alt Bauers Buchwirts von Buchsbach wegen mehrerer gewaltthätiger Diebstähle

exped: eodem.

Durch höchstes Justizministerial-Rescript vom 18ten d. Mts ist mir der in 365 fl. 35½ kr. Untersuchung gegen Johann Georg Schneider alt Bauers Buchwirts von Buchsbach wegen mehrerer gewaltthätiger Diebstähle gegen Cotta in Frankenthal

Laut Z

Der Taglöhner Johann Georg Schneider alt Bauers Buchwirts von Buchsbach wurde unterm 11. Sept. 1847 wegen mehrerer criminellen Diebstähle zur Haft der Zwangsarbeit auf Lebenszeit, und zur Landesverweisung verurtheilt.

Da nun die Verurtheilung schon seit längerer Zeit rechtskräftig geworden ist, so glaube ich in gegenwärtigem Falle K. L. M. die Anzeige hiervon Behufs der Untersuchung und Bestrafung des Complicen Cotta, welcher mit dem p. Schneider die in Frage stehenden Diebstähle verübt hat, gehorsamst machen zu müssen.

№ 62,461. eodem.

K. B. M.

Verhaftsbefehl gegen Cotta

exped: eodem.

Durch unterthänigsten Bericht vom 17ten d. Mts. hat der Landgerichts-Assessor Dorst d. Aemts gegen den Taglöhner Johann Georg Cotta in Frankenthal wegen mehrerer Diebstähle die Anzeige gemacht, daß gegen den Genannten die Untersuchung eingeleitet worden sey, und daß sich derselbe wegen dieser Diebstähle in Haft befinde.

Da nun aus dem Inhalte des Berichtes hervorgeht, daß gegen Cotta die Untersuchung wegen Diebstahls eingeleitet worden sey, und daß sich derselbe wegen dieser Diebstähle in Haft befinde.

gnädigste Bewilligung zum Baarschaft-Stempel
bis zum 11ten kom. d. M. für die ledige Luise
Konrad zu Hengersberg Landgerichts
Kötzting wegen 3ten d. M. vorzunehmenden
Verehelichung Joseph und Theresia
Hofmann Bauerseheleuten von
Hengersberg Landgerichts Kötzting
ertheilen zu können.

Pfl. Rentamt Mauerkirchen — No 62,462. — H. 23. Sept. 1847.

Kaiserslautern Land

Johann Georg Heinrich Jünger minderjährig, ledigen Standes
Sohn des verstorbenen Taglöhners Johann Georg Jünger
Demety von Otterberg Canton Otterberg
zum Behufe seiner Verehelichung mit
Fr. Cath. Wilhelmine Demety
Tochter des Ludwig Demety
dato.
exped: eodem.

hier in Kaiserslautern
zugleich die Einwilligung des Vaters
beizufügen gewünscht

Pf. Rh. M — No 62,463. — eodem.

Vormundschaftsbestätigung des
Johann Nikolaus Fischer
von Forbach Bezirksamt Zweibrücken
Vaterschafts-

exped: eodem.

Die wegen fortwährend übler Aufführung unterm 14ten d. M.
zu seiner Bestrafung mit Arrest
nach Forbach Bezirksamt Zweibrücken
Johann Nikolaus Fischer
Taglöhner
Forbach
Spesbach
gesetzlich
Kinde
Vermögen
Mutter
nöthig

39.

Landgerichts Kötzting.

Pf. Rh. M. — No 62,464. — H. 23 Sept. 1847.

Vormundschaftsbestätigung des Johann Georg Heinrich Jünger minderjährig ledigen Standes Sohn des verstorbenen Taglöhners Johann Georg Jünger Demety von Otterberg Canton Otterberg dato.

exped: eodem.

Der k. Rentamtsmeister zu Zweibrücken bestätigt in seinem Amte als gesetzlicher Vormund des minderjährigen Johann Georg Heinrich Jünger Demety von Otterberg Canton Otterberg

---

No 62,465. — eodem.

k. Forstamt des Central-Gefängnisses zu Kaiserslautern — Vormundschaftsbestätigung des Forstamts über die minderjährige Elisabetha Maas zu Obermoschel mit dem Ersuchen, zu genehmigen, daß dem Forstwart des Central-Gefängnisses Johann Georg Maas dahier die vormundschaftliche Verwaltung des Vermögens seiner minderjährigen Tochter Elisabetha Maas

exped: eodem.

übertragen werde

Pf. Rh. Mosbach Zweibrücken — No 62,466. — eodem.

Urkunden-Legalisation dato.

exped: eodem.

Den k. Regierungs-Beschluß vom 30ten d. M. wegen Ertheilung der Genehmigung zur Eheschließung des Johann Georg Heinrich Jünger Demety von Otterberg Canton Otterberg mit Fr. Cath. Wilhelmine Demety Tochter des Ludwig Demety Taglöhners von Otterberg Canton Otterberg

№ 62,467. Landau 24. Sept. 1847.

An Obpf. in Landau

Die Vorgesetzung des Herrn Pfarrer von Vorgesetzten betr.

exp. eodem.

Durch Verfügung vom 23 Oct. 1843 haben sich über die vom Aufgezogenen 3 Vorgesetzten zur kgl. Regierg. Kostbürgerung gehörigen sich mit seinen Acten vorfallen. Nachrichtlich ist mir nämlich durch seine Abschrift des zur Sicht an den K. Landrichter in Vorgesetzten getroffenen gemeinsamen Vorgesetzten Verfügung vorgelegt worden. Ich kann gestatt diese Acten schließen in der Vorgesetzten nicht entbehren, und ersuche daher gegenwärtig Abschrift Ihres Vorgesetzten zu verfallen, da ein Vorg. K. Min. Vorgesetzten Gesuch die Kostbürgerung vorgesetzt, wenn diese Vorgesetzten Verfügung vorgelegen ist und wegen sie bestehen.

№ 62,468. eod.

An das Präsidium des K. Opp. Gerichtes.

Die Assistenz bestätigung der Bezirksgerichtsstellen in K. Landau betr.

exp. eodem

Ihnen beehren mich, dem Präsidium des K. Opp. Gerichtes die vorgelegten Gesuche um die bezeichneten erledigten oder vorläufig versehenen Stellen nebst dem vorgelegten Gutachten zur fernerweiten gefälligen, mit den vorgelegten Acten, diesseitigen Acten zur Rückgabe wie gewesen ist.

№ 62,469. eod.

An denselben

Die Assistenz bestätigung der Landrichter gewesen bezeichneten Stellen in Landau betr.

exp. eodem.

Ihnen beehren mich mich, dem Präsidium des K. Opp. Gerichtes die vorgelegten Gesuche um weiter Stellen nebst dem vorgelegten Gutachten zur fernerweiten gefälligen, den mich gestatt Acten zu der gefälligen Rückgabe beehrt.

№ 62,470. Landau 24. Sept. 1847.

An d. Vorstand der Landrichter

zu Landau

Durch allerhöchste Entschließung vom 16ten Sept. l. Js. hat Se. M. der König den bisherigen Landrichter zu Edesheim, Eugen Krieg, auf sein Ansuchen in gleicher Eigenschaft an das Landgericht Landau versetzt.

Hievon wird Ihnen in Folge Verfügung des K. Staatsministeriums des Innern vom 21ten d. Mts. Kenntniß gegeben.

exped. 26/9 47.

№ 62,471. eod.

An d. K. Pr. Min.

Die Versetzung des bisherigen Landrichters Eugen Krieg von Edesheim in gleicher Eigenschaft an das Landgericht Landau betr.

cessat.

Durch Commissorium des K. Landgerichts Präsidenten zu Landau vom 20. Juli l. Js. wurde der K. Landrichter Eugen Krieg zu Edesheim zur Aushilfe bei dem K. Landgerichte Landau beauftragt, die Geschäfte des K. Landrichters Kuhlhaender zu versehen.

Derselbe hat nun zur Erholung seiner Gesundheit 35 Tage vom 5 August bis 9. September d. Js. verwendet, und bittet gehorsamst, in Anwendung des art. 88 des Edicts vom 18 Juni 1811 zur Entschädigung von 1/35 tel.

[illegible] Regierungsassessor Prinz durch seine Reise nach Germersheim, sowie am Freitag Abgehaltene selbst [illegible] Verhandlungen verhindert sind, so [illegible] der unterfertigte Letztere allergnädigst [illegible] Urlaub.

Als Anlage beehre ich mich ergebenst in Abschrift vorzulegen: das verehrliche Commissorium der Regierung der Pfalz vom 20. Juli d. Js., die Verhandlung betreffend die Errichtung einer Brücke über den Queich und einen Bericht des K. Bezirksamtes Landau vom 29. d. Mts. —

---

d. Reg. d. K. des I. in Speier.

Den Vollzug des Gesetzes die Herstellung des Vorflutgesetzes für die Pfalz betr.

exped. 26/9 47.

No 62,472. 24 Regl. 47.

Der angebrachte Beschwerdepunkt fand nach Einsicht der gutachtlichen Berichte der K. Reg. vom 2 d. M. über vorliegenden Befund die gewünschte Ansicht seiner gemachten Prüfung unterworfen und nur die Anberaumung gegenwärtiger Tagfahrt die Konkurrenz der Interessenten allergnädigst bewilligt.

Wenn sich nun bei dieser K. Reg. den Bezirksbeschwerden als Aufsichtsbehörde gegenüber gestellt, so fällt die Competenz-Entscheidung in dieser Streitsache für Staatsgut nicht mehr in den Bereich der K. Reg., sondern in den Wirkungskreis der K. Kreisregierung, welche auch die Kosten bestimmt.

Aus diesem Vorgange geht hervor, daß der, [illegible] die Abschrift des [illegible] die diesseitige Ansicht theilt, daß die Charakterisirung Staatsgut - auch vorgefundenen Falls - nicht [illegible], dagegen die Entscheidung der Competenzfrage Gemeinde Hochstein in Bezug der Herstellung von Staatsgut Straßen den Kreisfonds hiesiger K. Reg. anheimgegeben [illegible], sowie eine Kostenbemessung von 2 f 20 x für Hochstein [illegible] dem Staatsgut Objekte stehe und als unerhebliche die Competenzfähigkeit der Kreis Regierung nicht berühren.

Man beehrt sich daher, der K. Reg. den Inhalt gutachtlichen Berichts der K. Bezirksamt vom 13. Mai d. Js. das tatsächliche Verhältniß betreffend zu Akt. in Abschrift mit der Anordnung der K. Amts vom 13. ej. zur gefälligen vorsichtigen Prüfung mit dem Ersuchen mitzutheilen, daß dann etwa nicht entsprechender Abänderung in den Ansichten, einer höchsten Entschließung der K. Staatsministerium unter Vorlegung der Commissorien gutachtlich vorgelegt werden wollen.

Sache dagegen die übrigen in der hierher-
lichen Haftschrift vom 2 Sept. aufgestellten
Behauptungen betrifft, so ist unser Dienstbote mit
denselben einverstanden.
In so ferne d. Herr Vert. der Antrag über die Klagbar-
machung Klagbarkeit - freundlich der Vorbehaltungen
so wie der in vorstehender Antrag angeführten Con-
sumgrund Beschluß bey der Bezirkspolizeibehörde
beantragt, könnte der beantragte Ausschreiben
im Amtsblatte erfolgen.

Nº 62, 473. 25 Sept. 47.

Hr. Advs. in d. Landau.

Rentsch. gegen Leitzig Bauer von Schaeberg wegen Diebstahl betr.

Cap eadem.

Die Anklagesache von dem Bezirksamte des Rentsch
gegen den Bauer Peter Leitzig von Schaeberg
in Diebstahl vom 10 d. M. um Anklageerhebung
des Angeklagten, wegen sich vor der Haupt-
verhandlung nicht mehr nachweisen, ist
nachdem nicht mehr ausgegeben ist, ~~ob~~ die
gegebenen Beweisstücke gewürdigt der Anklage
fähig, und gegründet genug ist, um
gegen den Diebstahl bestraft, ob er ein
wiederholter oder gewerbsmäßiger ist sey, gegen
denselben zur öffentlichen Klage, und
der Anklage vor Assisenhofe, gegen die
festgesetzt sind, gegen Ehrenbrecher bestätigt
gegebenen Friede Verschreibung vom 18 Augst. 1821
und die Kosten in Betracht gezogen Ehrenrechte.
Der Generalprocurator Hayum.

Die Vorgenehmigung der Anklageerhebung
gegen den Beschuldigten wegen Rückfalls

über seinen Charakter zu vernehmen.

Nº 62, 474. 25 Sept. 1847.

Nº 10. Ass.

Die Rechtfertigung der zum Beisitzer ernannten Adjunkten des Kantons Pfalz in Zweibrücken betreffend.

Cap eadem

Die gehorsamste Vorlegung der höchsten Entschließung vom 17 Mai d. J. über anbezeichneten Betreff, zu gnädigster Nachachtung vom Assisenhofe Vorsitzenden von Bürgelbronn, gegen
einen neu ernannten Beisitzer in Zweibrücken Vorgang
dem Gesetzbuche sind Artikel Dezemb. 1846 vor-
schrift, und von Sr Allg. d. J. gegen vorgängiger
Entschließung das von dem K. Rentsch. Assisen-
in Colmar gewählten Beisitzer ~~Vorgeschlagenen~~ auf diplomat-
lichen Wegen vorgelegten Vorgeschlagenen vor-
handen vorgelegten Bemerken. Der Angeklagte ist
in Hinblick auf die vorgelegten unumwundlichen
Rechtfertigungsschrift nun zu dem minimum der
Strafe strafgesetzlicher Strafvorschrift vorzuschlagen
vorgelegt.
Gleichzeitig liegt ist die vorliegende Akte seit
der ~~sind~~ seit dem April 1841, betreff das von
dem K. franz. Gerichtsverfahren vorliegenden Civil-
und über die Vollziehung der Vorgeschrift Commissions
~~in den Vorschriften~~ vorgelegt vor, und zeigt
als Vorlage bey:

a, drei Exemplare des K. Assis- von Zweibrücken
vom 7 Dez. 1846. 7 Juli mit 30 Juli 1847. die
Vollziehung Vorgehen betreffend,

b, einen Bericht desselben Vorsitzenden vom
24 Juli 1847 die Rechtfertigung gegen
Beisitzer Becker von Klingenmünster betr,

c, ~~zu~~ Abschrift des k. Pässer von Landau vom 14 Juni d. J. nebst der von ihm ~~gefertigten~~ einzureichenden Karten-skizze für den Bezirk Landau.

Die Grenzbezeichnungen welche von seiten der franz. Behörden in Folgerung der Adjunctions Acte ~~in~~ vorgelegt sind, verschiedene in den Karten-skizzen gegen Bonnefont + Weidenmühle und gegen Salmen Stephan von Bürgerlauter um so auffallender, als mit unbedeutenden Differenzen, die als zu Gunsten bezeichnet werden, sich in gegenseitiger Vorlegung befanden, ungeachtet der franz. Gouvernement durch den Festungsplan ihrer bestimmten Karten-skizzen um so mehr sich hätte veranlaßt finden sollen, sogleich die Vollziehung der Adjunctions Acte zu verlangen.

Diese Grenzbezeichnungen müssen mit den k. franz. Gränz Behörden, welchen von dem franz. Gouvernement mit seinen Erklärungen sind.

Die Commissäre der Gränz Behörden ~~haben~~ in den Gränz Vergleichungsacten verschiedene mit den größten Bedenklichkeit den Aufforderungen zur deutschen Willfährigkeit und Vorsicht gleichzeitiger Abhandlungen.

Die allerhöchste Abordnung vom 28 Juni 1823 (Amtsbl. pg. 114) setzt die Bestimmung des allerh. Abschieds vom 13 Mai – 9 Juni 1817 in Betreff der von k. bairischen Landestheilen an Frankreich gekommenen Forstgrenzen + suspendirt, bis Frankreich sich zu einer gleichen Grenzsetzung ausdrücklich verstehen wird.

Durch diese Abordnung ist die Bestimmung des ~~vorgezogenen~~ allerh. Abschieds gleichen Inhalts Anwendung auf

+ Bekker von

+ provisorisch

und den Art. 7. des Acte d'entr. crim. ~~es~~ unentschieden geblieben oder bestritten (eine allerdings einer sichern Mitwirkung der Gränzbehörden bedürfende) Handlung, sondern es ist dadurch bezweckt worden, daß die nach der Abschließung solcher gesetzlich übereinkommenen Grenzverhandlungen vorgelegten Grenzbeschreibungen genau genehmigt werden.

Die allerhöchste Abordnung vom 28 Juni 1823 ist nun von seiten der Gränz Behörden vollzogen worden, wenn sie auf einen Plan für die mit der gemischten Abschließung der vorgelegten Grenzen beauftragten Commissäre ist, dessen ~~Ausführung~~ Ausführung der Art verschieden ergeben könnte, weil sich ~~die Gränzen~~ die Gränzen der mit k. b. Gebiete gelegenen Ortschaften eben so verschieden als die der k. b. Forstgrenzen, die fast meist doppelten Abmessungen unterworfen ergeben.

Aus diesen Gründen scheint, scheint es mir dass nun Mittheilung der allerh. Abordnung vom 28 Juni 1823 von der neuesten Abschließung von seiten der Gränz Behörden der k. b. Forstgrenzen in ~~den~~ ~~ff~~ Frankreich gehörigen Abschnitten mit Anzeigen ~~zu~~ müssten zu lassen, sich eben so verschiedenen lassen, sein bezüglich neuer Art von Gesetzes-übertretungen, der Forstfrevel.

denn es ist geregelt, dass das bisher befolgte System der Staatskassen beibehalten und in der Regel nur verhältnismässig geringe Kassenreste gestattet, die Controlbücher möglichst übersichtlich eingerichtet, und die Controlirung durch öftere, sowohl in den Kassenlokalen selbst, als auch in den Rechnungsbüreaus vorzunehmende Revisionen, sowie durch doppelte Controlirung gesichert, die Einsendung von den Distrikts-Steuerämtern an die Kreiskassen beim Schlusse jeden Monats angeordnet, und die Einsendung der Rechnungsbelege beim Schlusse jeden Quartals vorgeschrieben werde.

Diese glaubten wir zur Beantwortung der von Ihnen durch Ihren Bericht vom 16 März 1847 vorgelegten Frage auf in den Staatsverträgen über die Rheinschifffahrtsakte vom 31 März 1831 und 17 Oktober 1846/47 vorgesehenen Revisionen in allen Kassen dieser Art hinweisen zu müssen.

Haben Sollten diese Ansichten auch nicht mit der allerhöchsten Bestimmung zu vereinigen sein, so dürften sie doch wenigstens dazu dienen geeignet sein, dass principia rationis der allerunterthänigste Vorschlag beruhte in Beziehung auf eine Art von Generalrechnungsrevision einer allerhöchsten Anordnung für sich haben, zu deren Ausführung paritas rationis vorgeschrieben werden könne.

P. R. Th.

Ehrenbreitstein

exp. eodem.

№ 62.475.

d. 27 Sept. 1847.

Ew. R. Th. Copie ist heute d. gefällige Verfügung unterlegt worden, welche in Folge Berichts des Rechtsanwalts Nicolaus Schweitzer wegen der Einnehmereigenschaft, der Gemeinde Steinfeld im Kreise Prüm sind:

1. Felix Flamberger in Oberehrenbreitstein in Sachen wegen;
2. die Erbschaft des Isaias Gerschel in Weisenburg

3. Isaias Gerschel in Weisenburg.

B. Christian Ammann in Lettweiler für:

4. Johann Wallace, Pächter in New-York in Nord-Amerika und 5) Adam Johann Schlegel.

№ 62.476. d. 27. Sept. 1847.

Kreisgs. in Landau

Ehrenbreitenst. Insinuation dato.

exp. cod.

Ew. Hochw. wollen v. d. anliegenden beiden Urkunden die eine für Wilhelm Glaser in Weidenfeld, die andere für D. Feibelmann in Rülzheim gegen die ausgestellten Empfangsbescheinigungen zustellen lassen.

Hauptzoll-Amt Landau

№ 62.477.

eodem.

Ehrenbreitenst. Insinuation dato.

exp. cod.

Ew. Hochw. beehre ich mich ergebenst, bezüglich des mit gefälligem Schreiben vom 25. v. Mts № 6545. mir gesandten Urkunden die gewünschten Empfangsbescheinigungen gehorsamst zu übersenden.

Hauptzoll-Amt Coeln.

№ 62.478.

eodem.

Ehrenbreitenst. Insinuation dato.

exp. eodem.

Ew. Hochw. beehre ich mich ergebenst gemäß Anlage des Gutsbesitzers und Erben von Johannes Kasslender, in Lebensgutsbesitzer in Herrnheim für die Wittwe des zu Bonn verstorbenen Gutsbesitzers Mathias Jaeger auf dem Parquet sub 2 Rentsch. zu Frankenthal ausgestellten gegenwärtigen Urkunden mit den Hochdenselben zu übersenden, denselben der Adressatin gegen gefällige Rückäußerung beigefügten Empfangsbescheinigung behändigen lassen zu wollen.

Hofgericht Rastatt.

№ 62.479.

eodem.

Ehrenbreitenst. Insinuation dato.

exp. eod.

Ausfertigung der gefälligen Requisition vom 3. August c. beehre mich mich ergebenst die gewünschte Empfangsbescheinigung ergebenst zu übersenden.

Hofgericht Mannheim

№ 62.480.

eodem.

Ehrenbreitenst. Insinuation dato.

exp. eodem.

Zur Erledigung der gefälligen Requisition v. 16 ten d. Mts. Ges. № 10626, I. Ci Senat. beehre mich hiermit die gewünschte Empfangsbescheinigung ergebenst zu übersenden

Nr 62.480. N. 27 Sept. 1847.

Kgl. Kreis Mannheim.

Urkunden-Legalisation betr.

cap. eodem.

Euer mit dem gehorsamsten Berichte vom 23ten v. Mts. anher gesendeten Beschluß No 10 974. I Cls. Senat Nr 1 vom vorigen Monat wieder zurück, indem die Staatsangehörigkeit Louis Levi schon seit längerer Zeit bis jetzt auch in Rheinpfalz bekannt und der Nachweis desselben die Anwendung des erwähnten Gesetzes entbehrlich macht.

Nr 62.482. eodem.

Kgl. b. Bezirksamt Landau.

Urkunden-Legalisation betr.

cap. eodem.

Ew. Hr. anher gegebenen Anzeigen die mit Bericht vom 20ten v. Mts. vorgelegten Urkunden mit der Legalisirungen der Kanzley-Obrigkeit versehen zur weiteren Verfügung wieder zurück.

Nr 62.483. eodem.

Kgl. b. Bezirksamt. in Landau.

Urkunden-Legalisation betr.

cap eodem.

Anzeigen vorgegangen Ew. Hr. die mit Bericht vom (ohne Datum) No 797 C. Fr. II. vorgelegten Urkunden mit der Amts-Siegel versehen zur weiteren Verfügung wieder zurück.

Nr 62.484. eodem.

Kgl. b. Bezirks- und Stadtgericht für Landau.

Urkunden-Legalisation.

cap eodem

Ew. Hr. anher gegebenen Anzeigen mit dem vorgeschriebenen Gesetzbuch-Exemplar zur Beschaffung der Legalisirung der Kanzley-Obrigkeit vorgelegten Urkunden wieder zurück.

40.

Nr 62485. 27 Sept. 1847.

Hr. B. M.

Die Abänderung der Criminal-Prozeßordnung betreffend.

cap. eadem.

Die Abänderung der Criminal-Prozeßordnung betreffend.

Ihnen ist bekannt, daß der Criminal-Prozeßordnung ein ganzer Titel von Strafbefehlen, deren Abänderung durch ein besonderes Gesetz vorbehalten ist, vorläufig vorgesetzt worden, welche Strafbefehle Ihnen mit meinem Erlasse vom 9ten d. Mts. angezeigt hatten, daß dieselben mit dem 22 dieses Monats eingeführt und am 24 dieses Monats in einem Wochenblatte bekannt gemacht werden.

Da nun dieser Termin zu kurz ist, um die Gemeinden von dieser Einführung in Kenntniß zu setzen, und mit Vorbedacht gewählten Strafbefehle vor dem Eintritte dieses Termins in Vollzug gesetzt werden, so finde ich mich veranlaßt, den Eintritt dieses Termins auf den 1ten Oktober d. J. zu verschieben.

Ich ersuche Sie, diese Verfügung durch Ihre Distrikts-Polizei-Behörden sogleich bekannt machen zu lassen.

Sie haben sich zu erklären, ob Sie in Ihrem Kreise, in der nur [illegible] allein Sitz und Stimme mit allen verfassungsmäßigen Befugnissen hat, nur einen Abgeordneten, oder zwei, in einer Abtheilung das Recht über den Kreis angehörenden Fremden versagt.

Den dritten Absatz Ihres Berichtes, die Zahlung-Befehle betreffend, finde ich nicht begründet, weil sich nur einer der Gemeinde-Vorsteher, welche von seinem nächsten Landrichter, welcher von der Kanzlei, mit welcher er von dem Fürsten + ganz abgeschlossen war, durch vorzeitlich beschränkten Umfang der Amtsverwaltung gehemmt und gestört, nachdem er ohne Zahlungen war, das Land von der linken Seite [illegible] und [illegible] mit den Gemeinden zu verwechseln,

+ bestreiten
+ an den Kosten

die Hausbesitzer verpflichtet sein, alljährlich die vorgeschriebenen Abschnitte mit allen benutzbaren Haus- und Feuerlöschgeräthen versehen; insonderheit sie mit den nöthigen Leitern, das Dorf, wo der Abschnitt [illegible] Hausbesitzer, mittelst des feuerlöschenden Theils der Leitern Hausbesitzer jährlich zu versehen, und deren mittelst Anzeige bei dem Vorsteher des Abschnitts des Vorhandenseins und dann [illegible] mittelst des Abschnitts an der Reihe.

Die an den Abschnitten und an den nächsten Leitzeugen sich befindenden sechs benutzbaren Eimer hinzuzufügen, die von vorgeschriebener Anzahl Feuerlöschgeräthen anzeigen, sowie auf diesen Hinzugang sein.

Der Abmarsch geschieht nach der Anzeigeglocke und der Anzeigung der Feuerlöschgeräthe nach die für die Abschnitte bestimmten sechsten Abschnitts Bürgermeister Hausbesitzer Vorsteher Vorsteher Vorsteher Vorsteher.

Durch Hinzufügung auf den Abschnitt mit den Feuerlöschgeräthen Eimer zu den Leitern vorzusehen, wo es vor sich in der Nähe befindliche Gewässer von einer derselben [illegible] Leitern vorhanden sein sollte, den Vorsteher [illegible] Leitern, wenn die Feuerlöschgeräthe bereitstehen, wenn dies in [illegible] Eimer zu [illegible] Leitern vorhanden sein sollte.

+ Mannschaft

die über den letzten Mann [illegible] Leitern.

gegen Ertel

sprechung Anzeige ist, wodurch ich dieser Anordnung den Vorschub verschaffen, zur allerunterthänigsten Meldung bringe, daß sie in pflichtschuldigster Gehorsam vollzogen ist.

Ehrlich Burgermeister Nr 62.486. H. 27 Sept. 1847.

Anordnung der Untersuchung gegen
1. Heinrich Schäfer v. Klautern
2. Jakob Hoecker aus Friedelhausen
3. Jakob Ulrich aus Rauschenberg
bäter.

Dasselbe anzuweisen, die Inculpaten in die Untersuchungsgefängniß zu Klautern zur Abbüßung ihrer Strafe mit den beschlagnahmten Effecten abzuliefern.

Nr 62,487.

Hr L. Bürgermeister Lehrer
Hr Pfarrer Pfarrverwalter
Hr Gerichtsvollzieher
Hr Landrath Eder, beider
Müller zu Kirchberg
beter.

exp. eodem.

Ew. W. werden in der Anlage zur allerhöchsten Entschließung vom 28ten v. Mts, durch welche der Inculpat die erbetene Begnadigung zur Abkürzung der Strafe nicht gewährt wird, enthaltene Allerhöchste Entschließung Sr Majestät des Königs vom 18. Sept. c. so wie mit ihrer Leitung zur Vollziehung Verfügung zu treffen.

Nr 62,488.

Hr Bürgermeister Lehrer
in Frankenthal.
Hr Leitz des Fleischhauer Schaefer von Mundenheim
Hr Lehrer Pfarrverwalter Johann Georg Schaefer beide.

exp. eodem.

Ew. W. wollen der Fleischhauer Schaefer zu Mundenheim zu ertheilen, daß P. M. der König durch allerhöchste Entschließung vom 18. Sept. c. so wie mit ihrer Leitung zur Vollziehung Verfügung zu treffen.
Johann Georg Schaefer abzuweisen haben.

K. b. Kreisregierung
zu
Landau.

Nr. 62.489.

a. S. 28. Sept. 1847.

Ist Hebammenpersonal
pflichtig das Examen
beim dortigen Lehrer von
Eigenheim betr.

Es ist Ihrer unterm 20ten l. Mts. Nro. 15.
hierher gelangten Entschließung vom 20ten l. Mts. Nro. 15.
welche den Rubrikaten die verordnete
Lehrexamination zur Wiederverehelichung mit seiner
Schwägerin Appollonia Marqua verweigert wird,
wenn es sich über Incompetenz der militärischen
Verwandtschaft handelt, entnehmen, daß Ihrerseits
Anstand gefunden worden, selbst 7 Zeugen zur weiteren
Vernehmung.

exp. eodem

K. b. Kreisregierung
zu
Landau.

Nr. 62.490.

eodem.

Urkunden-Legalisation
betr.

Es. Th. unterthänigst vorstehend zwei Civilstands-
registers-Auszüge, nämlich den Trauschein
von Eva Grimm und den Geburtsschein von Theresia
Mathieu, zum dortigen Legalisiren durch den
Vorsteher des Bezirksgerichts zu Landau zu
remonstriren und zu mir seinem rückbald wieder
einzusenden.

exp. eodem.

Pf. b. Pf.

Nr. 62.491

eodem.

Pfarrei-Streitigkeit betreffend.

Auf Ihre Anfrage vom 15ten l. Mts. Nro. 15. eröffne ich Ihnen, daß
Ihnen von Christian Schwab von Hatzenbühl
Ihre Verfügung vom 8ten l. Mts. Nro. 15. selbst zwei Zeugen vorgeschlagen
sind,
Ihnen dieses, damit Sie den dem Pfarrei-Streitigkeiten
exped: 30/9 47.
wegen Pfarrei-Streitigkeiten bis
zum 15ten Nov. l. Js. für die vorgeschlagenen
Zeugen Vorschuß zu Gerichtshaben
und 19. August l. Js. zu richtig eine Ver-

K. b. Kreisregierung
zu
Landau.

Nr. 62.492.

den 28. Sept. 1847.

Verlust

Rubrikaten Hagel, Leonhard von Wissembourg betr.

Rückverweisung mit höchstem Justizministerial-Reskripte vom 23ten l. Mts. Nro. 15. durch welches dem wegen Verlust
Hagel, Leonhard von Wissembourg zu einer 14 tägigen Gefängnißstrafe
St. Ingbert betr.
verurtheilten Rubrikaten ein Reconstitutionsgesuch bis zum
16ten Nov. l. Js. gestattet wird.

eap. eodem.

Nr. 62, 493.

eod.

An das Präsidium
der k. b. Kreis-
der Pfalz.

Ausweisung des
Vicinal
Pastor in Bergzabern betr.

Vicinal Pastor von Bergzabern ist zur Zeit
einer der von dem Assisen Hofe in Landau
in Anwendung der Art. 209 und 217 des Code pénal und
ausgesprochenen einjährigen Gefängniß-Strafen von
dem Gensdarmerie Gerichts Vollzieher vom 27
Sept. 1847 in Anwendung des Art. 422 d. Strafgesetz
in contumaciam zu einer Gefängniß-Strafe
von einem Jahre verurtheilt worden.
Gegen Urtheile erkennen wir zur Zeit sonst in den
Assisen Fällen immer Appellation freigegeben. Die durch diesselben
verhängten Gefängniß-Strafen sind nach Art. 636
des Instruct. Gesetzb. vorläufig, während
die Verurtheilung zu den Kosten nach Art. 642 d.
selben Gesetzbuches vollstreckbar, nach Verbüßung,
dieser, sogleich durch k. Ober Appellations Gerichts
Verurtheilung vorgeschlagen sind.
Gegen besagten Vicinal Pastor wie von dem
k. Appg. Gerichts Prokurator d. d. Landau

vom 1 Oct. 1835 in contumaciam gefällten Erkenntniß, durch welches er des Verbrechens des mißbräuchlichen Waffentragens nach Art. 308. Absatz II des Strafgesetzbuches, gemäß Verurtheilung und Bestrafung des Bürgers Matthäus Hau von Wittlingen + schuldig und das gegen ihn mit sechswöchentlicher Gefängnißstrafe erkannte Urtheil bestätigt worden ist.

+ für

Nürnberg, den 8. November 1835.

Königlich Bayerisches Appellationsgericht des Rezatkreises.
Präsident Freiherr v. Aretin.
Director München.

Vorstehende Constatirungen werden hiermit zur Kenntniß des unterfertigten Gerichtsvorstandes gebracht.

Landau, den 21 Nov. 1835.

Königlich Bayerisches Landgericht.
Der Vorstand
Schultes.

Vorstehende Constatirungen werden hiermit zur Kenntniß des unterfertigten Gerichtsvorstandes gebracht.

Landau, den 21 Nov. 1835.

Königlich Bayerisches Landgericht.
Der Vorstand
Schultes.

Vorstehende Constatirungen werden hiermit zur Kenntniß des unterfertigten Gerichtsvorstandes gebracht.

Landau, den 21 Nov. 1835.

Königlich Bayerisches Landgericht.
Der Vorstand
Schultes.

Vorstehende Constatirungen werden hiermit zur Kenntniß des unterfertigten Gerichtsvorstandes gebracht.

Landau, den 21 Nov. 1835.

Königlich Bayerisches Landgericht.
Der Vorstand
Schultes.

Nro 62.494. H. 28ten Sept. 1847

Oberhofgerichts in Mannheim

Ehrbaren Insinuaten des Robert Gilbert in Edelstein mit gestellter Bitte.

Zustellung über den wider ihn erlassenen Executions- und den gefällten Scheidbrief vom 6ten d. Mts. nebst gesammten Acten-Actenstück- Executions- Schrift zu übersenden

exp. eodem.

Nro 62.495 eodem.

Hofgerichts des Oberrheinischen Kreises in Constanz.

Ehrbaren Insinuaten

Bitte.

exp. eodem.

den gefällten Executionsbescheid vom 27. v. Mts. mit sämmtlichen Acten und Urkunden zugehörig die gewünschte Executionsbescheinigung zu übersenden

---

Nro 62.496. eodem.

Hochl. Oberamtsgerichten in Landau.

Ehrbaren Insinuaten

Bitte.

exp. eodem.

Ehrb. Insinuaten zugehörig zugehörigen Ab. gefällten Urtheils, Executionsbescheid des großh. Hofgerichts zu Rastatt, sowie Abschrift der Insinuation des Urtheils an den Beklagten Theil, als: 1) Ludwig Hoeppel; 2. Augustin Schoenebeck. 3. Paul Lemmer 4. Franz Viriette, 5. Michael Waechter 6 Wilh. Ungeheuer 7. Joh. Jos. Baudt; 8. Franz Anton Ungeheuer 9. Adam Hanne, alle auf der Hüttenheimer Gemarkung wohnhaft, gegen sie vorgelegte Executionsbescheinigung zu ertheilen Befehl zu ertheilen.

Nro 62.497. eodem.

Hofgerichts zu Mannheim

Ehrbaren Insinuaten

Bitte

exp. eod.

Ehr. Hofgerichts beehrt sich hiermit zugehörig einen Vollstreckungs-Bescheid mit den zugehörigen Acten zu übersenden, Inhalts dem Thomas Ellet, Fuhrmann zu Mannheim gegen gefällige Rückäußerung Executionsbescheinigung zurückzugeben zu wollen

Gemeind-Bevollmächtigter
in
Haag

Ortsrichter Schneider in Haag
Akten
cap. eadem.

№ 62.498. H. 28. Sept. 1847.

Ew. Hochwohlgeboren beehre ich mich hiermit gehorsamst anzuzeigen, daß ich mit dem angebotenen Eide zu vernehmen, dieselben 1. den Jakob Baer, Maischneider und Müller und 2. den Leopold Veri, Taubstummen, heute zu Haag gegen gesetzliches Insinuat zu Protokoll einvernommen und deren Aussagen Ihnen zu Handen Ihrer Verfügungen einsenden werde.

№ 62.499. eadem.

Hochlöbl. Bezirksgerichtskanzlei
in
Lembach.

Cassationsakten des Bezirksgerichts in Sachen gegen Ludwig Haas zu Volxheim wegen Verbrennung gestohlenen Heues
cap. eadem Akten

Beschluß vom 28ten Juli d. J. die Cassationsakten betreffend, wird anmit retournirt, mit der Bemerkung, daß Ludwig Haas selben wiederholt, um nunmehr Ihnen Zustellung leisten zu können.

№ 62.500. eadem.

Pfarrei
Hatten,

Ehe-Angelegenheit des Clemens Kuffler, Taglöhners in Marienstein und Michael Degenhardt Leute

cap. eadem. 30/9 47.

Pfarrer Schmitt in Hatten hat Clemens Kuffler, Taglöhner in Marienstein und Michael Degenhardt von Epfig um allerunterthänigst Dispens [illegible] des [illegible] Grades [illegible] Seitenverwandtschaft, [illegible] 3ten Juli, bittlich [illegible] Ehe [illegible] 5. Aug. [illegible] unterm 27 Aug. [illegible] wegen Nichtbekanntmachung [illegible] [illegible] 6. resp. 4 Monaten, [illegible] Ehe [illegible] Verlobung [illegible] Ehe [illegible] 5. Bezirksgerichtskanzlei [illegible] Ehe [illegible] 20 Sept. [illegible] [illegible]

+ Für Dispensgesuch und Abweisung des Gesuches

№ 62.501 28 Augt. 1847.

An das Präsidium
des 8. Augt. Gerichtshofs
die Akten des 3ten
Quartals pro Juli
1847 betr.

exped: 29/9 47.

Dem mittelst geehrtesten Rescripts vom 22 d. M. mir zugekommenen Verlangen über die Akten des 3ten Quartals d. J. die ehrerbietigste Anzeige mit folgenden Bemerkungen zu entsprechen.

Mit dem Antrage des Akten-Präsidenten, daß die gegen Johann Metzler von Gemeinheim wegen Diebstahl und Mißhandlung erkannte Strafe [illegible] Monaten noch [illegible] von sechs Monaten [illegible] möge, bin ich nach [illegible] mit dem Vortragenden R. Bezirksgerichtskanzlei die Aussage übereinstimmen, vollkommen einverstanden. Ich finde die verhängte Strafe für das, [illegible] Verbrechen [illegible] gesetzlichen Strafe gleichzeitig der allerhöchsten Absicht vorgeleuchtet [illegible].

Mit dem Bedenken gegen [illegible] Strafmilderungsgründen zum Theile [illegible], daß gegen das Erkenntniß [illegible] Cassationsbeschwerde [illegible], und die Akten für den Generalprocurator [illegible] Cassationshof [illegible] übersendet [illegible].
Für den Fall daß die Cassationsbeschwerde [illegible] sind, scheint es die gehorsamste Ansicht des Akten-Präsidenten, daß die allerzuständige Abänderung der Strafe in die gesetzlichen Strafe [illegible] Arbeit den Vortragenden vorgezogen [illegible].

Die von dem Appellrichter [illegible]

gerichtlichen Anzeigen seiner Art durch Vertheilung von Johann Haecker & Cons. in Horst Anzeigen (N. XI des Intelligenzblatts) sowie durch Anschlagen + der Anzeigenblätter mit dem Anzeigenbüreau bekannt gemacht.

+ der Körperschaft-gung

Da ist die Abgeordnetenkammer zu ersuchen gewesen, daß sie solche Abänderungen von früheren gesetzlichen Vorschriften beschließt, welche die Verwaltung der Forstbeamten erleichtern, so haben wir diese Abänderungen beantragt, der K. Reg. Kr. des L. die Akten mit dem Antrage zu übersenden, daß den Forstbeamten eine solche gesetzliche Anzeigenpflicht + als mit den Forstinteressen des gesetzlichen Forstschutz Gesetzes unvereinbar, entschieden repräsentiren.

+ zu thun

Wegen die Wünsche des Rechte Präsidiums [illegible] Akten [illegible] betreffen:

a, hinsichtlich der Anbringung von Tafeln in den Gerichtszimmern des Rechte Gerichtes zur Aufnahme der Namen der Gerichtsmitglieder, so haben wir dem Präsidium des K. App. Gerichts mittelst Schreiben vom 7 v. M. die erbetene Genehmigung der K. Regierung der Pfalz für die Anschaffung mit gleichem mit derselben den Auftrag der Aufstellung ausgeführt Anschaffung übertragen, zugleich der Rechte Präsidium wolle wissen;

≠ Anordnung über die

b, bezüglich der [illegible] Anschaffung der Gerichtsbücher in den Rechte Lokalen (die gewünschte Gerichtsbücher genannt zu werden verdient), so hat das Präsidium des K. App. Gerichts diesen Gegenstand bey Aufstellung der

Ihre Ansätze für das Budget des XII Finanz Periode in der Pfalz. Entwurf der Advokaten der Rechte- und Appellationsgerichte, ihre Obrigkeit betreffend.

Mittelst Reskript vom 18 Juni d. J. haben wir der K. Rente Inspection verschiedene Handbemerkungen des Entwurfs für das Budget für die XII Finanz Periode beantragt, der allerhöchsten Stelle vorzulegen. Durch gnädigen Handbeschluß wurden die Posten zur Honorirung gewisser Advokaten + wegen in 360 Gulden bestehen, zu denen die Kosten 200 f beizusteuern Gehilfen sagen soll.

+ für den Rechtsanwaltsstand

Bemerkungen Vorerwähnungen haben wir nicht zu machen.

---

d. Reg. Kr der L. in Speier.

Anbei f. gegen Gebrüder Haecker & Cons. wegen entstandenen Verrechnung des Hafergefälles hatte, resp. die Abänderung der Vorgelege durch Heizungsmesser ihrer Repräsentanz betr.

copied: eodem.

Nr. 62,502. 29 Sept. 1847.

Der Forstschutzgesetz vom Jahre 1844 enthält im §. 86 eine Abweichung gegen den Vorgelege die Ablösung der Pferdes vor den Förster vorausgesetzt, und im §. 108 die Vorschrift, daß die Förster (vorgelege) für ihre dienstliche Obsorge bestraft, durch Hinzugenossen der Rechte Boten u. s. w. gepfändet sollen. Die §§. 110 und 111 regulirten das bezüglich dieser pfändigen Abschätzungen zu Brodbestraften Abgaben. Die neuesten gerügten gewesen, sobald wegen die Pferde Gebühr bezahlt wäre.

Der Forstschutzgesetz vom Jahre 1831 so wie der [illegible] in manchfachen Fälle verletzten haben diese Bestimmungen so wie die Ablösung von Pferde Gebühren als ungerechtfertig nicht beibehalten.

das gesetzliche Vorkaufsrecht Bezug auf die Abzugsbestimmungen der Steuer, Zuschlagsteuer, Gemeinden und der zum Vorkauf berechtigten Behörden, so wird die Abzugsbestimmung der zum Vorkauf berechtigten Behörden gegenstandslos, wird durch Art. 26. 51. 54. und 55 + das vorzeitige Vorkaufsrecht hervorgerufen.

+ in Abgrenzung mit Art. 47. 4° so wird auch der Abtretung

Es folgt hieraus, daß die Vorkaufsrechte nicht bestehen, denn die im Gesetz betroffenen Personen (Ärzte, Bader, Augen, Hebamme, Chirurgen, Abdecker, Bruchbänder, Bäder, Bäcker, Barbier, oder irgend einer anderen Abgabenpflicht, gemäß der Gesetze gemäß erworben ist, abzugsberechtigen oder mit Gewalt eingezogenen, die der Zweck der früher näherbezeichneten Gesetze, die Abzugsbücher nicht mehr bestehen, weil eben so wenig eine Übertragung, wie mit diesen Gegenständen verbunden sein soll. Das Gesetz gestattet deren Konfiskation eben so wenig, weil es ihn nicht vorschreibt, daß nicht einzelne Beamte, oder Steuerzahler zu sorgen, daß das früheren Vorkaufsrecht Gesetz, gemäß deren Abzugsbücher nach Feststellung der Steuer Gebühr vorschreibt. Das Gesetz ist dahingegen in dem Falle, die Abzugsbücher solchen einzelnen gemäßen Gegenständen auf Übertragungen gemäßen zu müssen.

Daß das so einzelnen gemäßen, wie die Vorschrift besteht, einzelnen derjenigen Gegenständen einzelnen gemäßen, gemäß Abzugsbücher Abtretungsbestimmungen einzelnen Abzugsgesetzlichkeit, und selbst Zugang schwerer Art gemäßen gemäßen einzelnen, denn das Gesetz das ‡ sein selbst einzelnen gemäßen gemäßen Einzelnen einzelnen Art meinen Einzelnen einen früheren der Abzugsbücher Einzelnen hatte der Einzelnen

‡ vorzubestimmen gemäßen ist.

41.

früheren Einzelnen der Lehrer gestorben, und sei die Anerkennung der Gehalten Lehrer von Zweibrücken bey der letzten Ostern Session zur Abreise früh zweifelhaft Einzelnen gemäßen sich gezogen.

Man bittet sich Hr Abg. die Vorbereitungsakten zur früh vorzulegen mit dem dienstergebensten Ansuchen, daß den Vorbereitenden die Eingaben der bezeichneten Gegenstände als ungesetzlich entworfen und die nähere Abfassung bey Abweisung der Akten mitgetheilt einzelnen möge.

N: 62,503. 29 Augst. 47.

Gb Abfr. in K. Lauterecken

Der K. Justizministerium hat mir auf meinen Bericht vom 11 Mai d. J. meinen Bericht der K. Abg. der Pfalz vom 6 d. M. mitgetheilt, in welchem die Vorschlagung festgestellt einzelnen, daß das Bezirks Gericht Lauterecken bei dem Abfassen der Gesetze 1845/46 Briefe Abfassen haben.

Die Akten der. diesen Bericht nebst den Beilagen sind mir zurückgestellt einzelnen sind, unter Zurückgabe meiner Verfügung vom 11 Mai d. J. zu den Akten mit, daß durch der Gewissen der K. Vorsteher Abgabenbücher einzelnen gemäßen einzelnen Einzelnen, und zu gänzlichen durch einen Ab-

die Akten der gelehrten Abzugsbücher von Briefen der K. Bezirks Gerichte d. Landberg mit dieser Abfassung bitte.

copied: eadem.

Handlungen der Abschätzungen der betreffenden Grundstücke, sowie Abschätzung der geschehenen Verbesserungen seind zu berücksichtigen haben.
Auch erhalten Sie beyliegend diesseitigen Bericht ob das verlangte Attest über das Vorzeigen gerichtlich amtshandlungen seind, und sind erbeten?

№ 62, 504. cod.

K. Ober-Amts-Advocat
Hr. in Speier.

Contract. zwischen Eheleuten Landwirthen in Landau wegen Auseinandersetzung Verlassenschaft Ehegatten betr.

exped: eodem.

Hr. Ober-Amts-Advocat!
Ich beehre mich K. Ober-Amts wegen Ihrer Bemühungen mit beiliegenden Akten mit zu theilen, die zwischen Eheleuten Franz Xaver Christ, Wirth und Landwirth in Landau, und Frau Catharina geb. Christ, ohne Gewerbe, wegen Auseinandersetzung ihrer beiderseitigen Verlassenschaften, durch Vertrag vom 19 April 1847 mit Vorbehalt gewisser Rechte, Bedingungen und Verbindlichkeiten, welche Ihnen aus dem Vertrage selbst, dann der Abschrift der Abgangsurkunde ersichtlich sind, durch Heirath getrennt worden sind.
Die Auseinandersetzung seind nun ihrer Obliegenheit nach der K. Ober-Amts-Behörde mitzutheilen.

№ 62, 505. cod.

Hr. Notar in Landau.

Contract.

exped: eodem.

Hr. Notar!
Ihr. erhalten mir die Ehre Ihnen zum 22. v. M. ausgezeigten Contract, wovon ich K. Ober-Amts durch Contravention der Acten Stücke in Abschrift Kenntniß gegeben habe, seinem Inhalt vorzugehen.

№ 62.506. S. 29. Sept. 1847.

K. b. Landgerichtsnamens
zu Frankenthal.

Eine Abtheilung des K. Landgerichts wird ersucht, Zeugen des Christian Dannenbaum Gutsbesitzers von Grünstadt, nebst Frau Gemahlin, Catharina geb. Christ, Eheleuten zu Grünstadt, wegen Verkaufs ihres Hauses daselbst, zum Behufe der Eigenthums-Uebertragung vorladen zu lassen.

exped: 30/9 47.

Ew. Wohlgeb. werden ersucht, die vorladenden Abtheilungsräthe mit dem Auftrage, zu ersuchen, sich zu gedachter Zeit in Grünstadt in Canton Wohnung gefällig nach Grünstadt in die Behausung des Vorbesitzers Franz Xaver Christ zu verfügen, und uns in obigen Falle Bericht zu erstatten.
Hiezu Zeit bewilligen.

№ 62, 507. eodem.

K. B. Kr.

Das Verfahren betreffend Ehegatten Wahrgang von Frankenthal.

exped: 30/9 47.

K. B. Kr. Lage ist hiermit ein allerunterthänigst Gesuch des Bürgermeisters Wahrgang von Frankenthal, um gnädigste Bewilligung einer Unterstützung zu Bestreitung seiner Reise nach Amerika, wegen Auswanderung, zu Handen Sr. Majestät des Königs, mit dem Bemerken, daß Bittsteller in Folge Beschlusses der Gemeinde Frankenthal, sein Vermögen zu Geld gemacht habe, und mit 4 Kindern, worunter 3 Knaben, nach Amerika auswandere, mit dem Ersuchen, Ew. Wohlgeb. wollen die Gemeinde Frankenthal anweisen, ein Certificat über die Vermögens-Verhältnisse des Bittstellers auszustellen, und uns in obigen Falle einzusenden.
Hiezu Zeit bewilligen.

№ 62, 508. eodem.

K. b. Landgerichtsnamens
zu Frankenthal.

Ehetrennungs-Verhandlung
Ehegatten Wahrgang.

exped: 30/9 47.

Ew. Wohlgeb. ersuchen wir hiermit, den mit Bericht vom 4. d. Mts. vorgelegten Contract, mit Zug zur weiteren Verfügung wieder zurück, anher gefällig mit dem zum Ehetrennungs-Verfahren

Bemerkung vorstehenden Verfügung vorbehalten werden will.

H. H. Landrath

Urkunden-Legalisation betr.

exped. 1/10 47.

№ 62.509. K. 29 Sept. 1847.

Landrath Dorf

Ihre zu den Akten erstatteten Ew. Wl. den mit Bericht vom 6. Sept. c. ps. vorgelegten Ausweis über den Civil- und Militairstand der Gemeinde Kirchhoven mit den unterstrichenen Bemerkungen anbei zurück.

H. H. Bürgermeistern in Lennep

Urkunden-Legalisation betr.

exped. 1/10 47.

№ 62. 510. eodem.

Der Ehefrau Emanuel Mayer in Lennep

Ihr die d. Behufs Anfertigung einer deutschen Übersetzung eines Ihr zugefertigten Attestes des Kirchenvorstandes zu Kirchhoven vom 17 März pr. a. Laut Erlaß vom 17 März pr. a. Laut Erlaß vom 17 März pr. a. Laut Erlaß

Kreuter zu leisten, dass er übergangen sei, die Zeugen haben die Leibrentler ~~bereits bezahlt~~ mit dem von den Leibrentlern verlangten Schuld bezahlt gehalten und zudem habe er die näher bestimmte Fabrikspost unter der Voraussetzung des Feuertreibens angenommen, weshalb er jede weitere Zahlung verweigere.

Im Fall sich die Leibrentler nicht zufrieden geben wollten, suchte ihnen nunmehr nichts mehr übrig bleiben, als den Rechtsweg zu betreten, bei der Lage der Sache werde jedoch auf seinem für die Zeugen zu verzichten.

Bei vorstehender Verhandlung Lage ist E. K. M. zur allergnädigsten Einsicht vor und bitte zugleich die Communikate gehorsamst zurück

Hofgerichts zu Rastatt.

Nr. 62315. d. 30. Sept. 1847.

Exekutions-Instruktion. Zur Erledigung des gehorsamsten Berichts vom 30 Dec. v. M. beehrt man sich anzuzeigen, dass die Zeugen Franz Hofmeyer

Extr.

exp. eodem

Hochl. Bezirksamt zu Frankenthal.

Nr. 62.316. eodem.

Exekutions-Instruktion. Extr.

Ew. Hochl. wurde ergeben ersucht, in der zwischen Peter Gerg Schneider, Bauer in Heiligenstein gegen Ludwig Gabel in Heiligenstein wegen Forderung anhängigen Exekutionssache, die Zeugen Peter Gerg Schneider, Bauer in Heiligenstein, Ludwig Gabel, Bauer in Heiligenstein, Johann Georg Schneider, Bauer in Heiligenstein, Johann Georg Schneider, Bauer in Heiligenstein, Johann Georg Schneider

Hr. b. Kreisgerichtsrath
in Kreisamtsblatt

92-62. 522.

30. Sept.
d. ~~10ten~~ 1847.

Ew. Wohlgeb. das Erkenntniß vom 27. Dec. vor. Js. wodurch der öffentliche Ankläger, in Ausführung des Gutachtens Ew. W. vom 24. Juli d. Js. für die jüdischen Gauner Baruch Nathan und Lemmel Meyer Abeles hierher Einweisung in Haft verfügt hat, ist mir vorgelegt worden.

exped. 1/10 47.

Ich habe mich über die Verhaftung des gegen Abraham Salomon und dessen Ehefrau Charlotte Weil aus Saarunion gerichteten Antrag und Untersuchung.

Ew. W. wollen mir ~~in~~ das bezügliche Requisitorium des K. Bezirksamts, so wie allenfallsige weitere Schreiben dieser Behörde, durch welche Thatsachen allenfalls hierher Bezug habender Art angezeigt sind, abschriftlich mittheilen.

Hr. Kreisgerichtsrath

92-62. 523.

eodem.

zu Landau.

Ew. W. wollen mir gefälligst mittheilen, ob die Verhaftung des Handelsmanns Baruch Nathan und Lemmel Meyer Abeles in Frankenburg am 24. d. Mts. in Folge des Requisitoriums des K. Bezirksamts Landau vom 6. Nov. v. Js. geschehen ist.

exped. 1/10 47.

Hr. K. Ass.

92-62. 524.

eodem.

Die Untersuchung gegen den Handelsmann Nicolaus Koppenger und die Ehefrau Carl Baude von Kapsweiher und den Lemmel Abeles wegen Hehlerei hat mir Veranlassung gegeben, Ew. W. ersuchen zu lassen, mir gefälligst mitzutheilen, ob die Verhaftung der Inculpaten auf Requisition des K. Bezirksamts Landau vom 6. Nov. 1846. erfolgt ist.

Ew. W. wollen mir ferner mittheilen, ob die Verhaftung dieser Angeschuldigten auf Requisition des K. Bezirksamts Landau vom 6. Nov. 1846. erfolgt ist.

exped. 1/10 47.

Ich ersuche Ew. W. um Mittheilung, ob die Verhaftung des Handelsmanns Nicolaus Koppenger und der Ehefrau Carl Baude von Kapsweiher und des Lemmel Abeles auf Requisition des K. Bezirksamts Landau vom 6. Nov. 1846. erfolgt ist.

† von seiten des K. Ministeriums der Justiz und des K. Appellationsgerichts der K. Pfalz d. d. 9. Juni 1847 und von dieser

Ich ersuche mit gefälligst mittheilen, ob die Verhaftung des Handelsmanns Baruch Nathan und Lemmel Meyer Abeles in Folge des Requisitoriums des K. Bezirksamts Landau vom 6. Nov. v. Js. geschehen ist.

Ich habe mich über die Verhaftung des gegen Abraham Salomon und dessen Ehefrau Charlotte Weil aus Saarunion gerichteten Antrag und Untersuchung.

Ew. W. wollen mir ~~in~~ das bezügliche Requisitorium des K. Bezirksamts, so wie allenfallsige weitere Schreiben dieser Behörde, durch welche Thatsachen allenfalls hierher Bezug habender Art angezeigt sind, abschriftlich mittheilen.

Hr. Kreisgerichtsrath

92-62. 522.

30. Sept.
d. ~~10ten~~ 1847.

Ew. Wohlgeb. das Erkenntniß vom 27. Dec. vor. Js. wodurch der öffentliche Ankläger, in Ausführung des Gutachtens Ew. W. vom 24. Juli d. Js. für die jüdischen Gauner Baruch Nathan und Lemmel Meyer Abeles hierher Einweisung in Haft verfügt hat, ist mir vorgelegt worden.

exped. 1/10 47.

Ich habe mich über die Verhaftung des gegen Abraham Salomon und dessen Ehefrau Charlotte Weil aus Saarunion gerichteten Antrag und Untersuchung.

Ew. W. wollen mir ~~in~~ das bezügliche Requisitorium des K. Bezirksamts, so wie allenfallsige weitere Schreiben dieser Behörde, durch welche Thatsachen allenfalls hierher Bezug habender Art angezeigt sind, abschriftlich mittheilen.

Hr. Kreisgerichtsrath

92-62. 523.

eodem.

zu Landau.

Ew. W. wollen mir gefälligst mittheilen, ob die Verhaftung des Handelsmanns Baruch Nathan und Lemmel Meyer Abeles in Frankenburg am 24. d. Mts. in Folge des Requisitoriums des K. Bezirksamts Landau vom 6. Nov. v. Js. geschehen ist.

exped. 1/10 47.

Hr. K. Ass.

92-62. 524.

eodem.

Die Untersuchung gegen den Handelsmann Nicolaus Koppenger und die Ehefrau Carl Baude von Kapsweiher und den Lemmel Abeles wegen Hehlerei hat mir Veranlassung gegeben, Ew. W. ersuchen zu lassen, mir gefälligst mitzutheilen, ob die Verhaftung der Inculpaten auf Requisition des K. Bezirksamts Landau vom 6. Nov. 1846. erfolgt ist.

Ew. W. wollen mir ferner mittheilen, ob die Verhaftung dieser Angeschuldigten auf Requisition des K. Bezirksamts Landau vom 6. Nov. 1846. erfolgt ist.

exped. 1/10 47.

Ich ersuche Ew. W. um Mittheilung, ob die Verhaftung des Handelsmanns Nicolaus Koppenger und der Ehefrau Carl Baude von Kapsweiher und des Lemmel Abeles auf Requisition des K. Bezirksamts Landau vom 6. Nov. 1846. erfolgt ist.

† von seiten des K. Ministeriums der Justiz und des K. Appellationsgerichts der K. Pfalz d. d. 9. Juni 1847 und von dieser

Nota.

Mit dem ersten October 1847 dem Anfange des neuen Staatsjahres 1847/48 sind gegen sonstige Gewohnheit neue Blätter für die Abrechnungspflanzen und zwar dieser neue Blätter, das weisse für die Lichtpflanzen und allgemeine Abrechnung.

Das erste Pflanz mit No 1 neu und fortlaufend den Buchstaben L. das neuere wird mit seinen bisherigen Nummern fortgeschrieben.

Dies wird zur Notiz dem Bauamt.

Hermsdorf i Oct. 1847.

v Kordasch

Namen- und Sachregister

II.tes Semester 1847.

A.

Appellationen. – 61, 698 – 61, 699 – 61, 705 – 61, 706 – 61, 768. 61, 782. 61, 783. 61, 807. 61, 880. 61, 888. 61, 890. 61, 894. 61, 961. 61, 988 – 62, 028. 62 038 – 62, 045. 62, 126. 62, 127. 62, 227 – 62, 240. 62, 316 – 62, 318. 62, 344 – 62, 358. 62, 434 bis 439.

Appellations-Gerichtsgebäude – die baulichen Einrichtungen – 61, 698.

Amtsblätter fehlende – 61, 771. 61, 824. 62, 058.

Assisen und Appellations-Gerichtsgebäude – die unbefriedigende Ausführung dieser Lokalitäten – 61, 816. 61, 968.

Ableiter Georg Anton von Bergen, – Bürgerrechtsgesuch – 61, 902. 62, 016.

Adler Samuel, Gastwirth in Kirchain – wird zu dessen Verhaftung in Folge 1843. unbefugter Schänke – 61, 911. 62, 036. 62, 037.

Appellations-Gericht – Gerichtssession pro 1847 – 62, 076.

Anwälte geschickte – deren Verpflichtung – 62, 140.

Assisen des II. Quartals 1847 – Verfügung der gedruckten Verhörs-Auszüge – 62, 242.

Ackermann Martin von Ottenhausen – Bürgerrechtsgesuch – 62, 325.

Assisen pro II. Quartal 1847. – Qualification der Geschworenen – 62, 403.

Assisen pro III. Quartal 1847. Ernennung deren – 62, 501.

Anzeigen gerichtliche – deren Ausfertigung durch den Gerichtsgerichts Verwalter – 62, 503.

B.

Bergzabern – Wiederbesetzung der Friedensgerichtsschreiberstelle daselbst – 61,657. 61,725. 61,921. 61,937 – 61,939.

Blitt Leonhard v. Steinfeld – Rekurs wegen Beerdigung seines Sohnes – 61,672 – 61,673.

Barz Peter v. Hellenberg – Bürgerrechtsrecht – 61,691.

Binz Jakob v. Waldgreiler – Gemeindegesetz – 61,710 – 61,897. 61,899.

Bruch Ludwig v. Bergzabern – Entmündigungsgesetz – 61,716. 62,001. 62,305. 62,306.

Bernhard Georg Valentin & 63 Einsassen von Dreihofen – Entmündigungsgesetz – 61,731. 61,740. 61,813.

Brandt Augustin, Waagmeister in Ludwigshafen – Rekurs wegen Rekursfristung – 61,737. 61,781.

Biebinger Friedrich, Pfarrer zu Mutterstadt – Entmündigungsgesetz – 61,815. 61,876. 62,003. 62,307. 62,308.

Besnard, K. Rheinförster in Jockgrim – Verleumdung – 61,831. 61,883.

Bücklein Philipp von Dreihofen – dessen Entmündigung – 61,833. 61,834. 61,835.

Bremenamm Nikolaus von da – dessen Entmündigung – 61,833. 61,834. 61,835.

Beissel Maria Katharina von Oberhofen – Ihren Todtenschein – 61,845. 61,991.

Braumer Georg Hans von Rheingrafenau – Beschwerde gegen den Distriktsrath Nees – 61,853.

Bouchon, Gemeindebote in Zweibrücken – Disziplinar-Untersuchung – 61,869. 62,097.

Burkhardt Ludwig v. Rückweilerhof – Vorstellung desselben – 61,875.

Brendel Georg von Iggelheim – Untersuchung wegen Beleidigung des Pfarrers Bertkmann – 61,909. 61,910.

Baden – Den Abschluß eines Freizügigkeits-Vertrages mit Baden – 61,920.

Budget für die VI. Georg-Freiwilligen von 1849/55 – 61,971.

Butz Philipp, Bäcker von Edenkoben – Heimathsrechtsgesetz – 62,000. 62,484.

Bergzabern, Friedensgerichtsschreiberei – die Besetzung der Gerichtsvollzieherstelle in Bergzabern – 62,095.

Beringer Peter J. III. von Offenbach – Untersuchung wegen fortwährender Trunksucht – 62,120 62,440.

Becker Johann Jakob, Gemeindebote in Oberhausen – Disziplinar-Untersuchung gegen denselben – 62,129.

Bast Philipp von Zweibrücken – Bürgerrechtsgesetz – 62,165. 62,207.

Buchinger Heinrich von Jugenheim – Bürgerrechtsgesetz – 62,219. 62,328.

Brumer Georg Heinr. von St. Martin – Bürgerrechtsgesetz – 62,225. 62,226.

Bechtold Michael von Edesheim – Bürgerrechtsverleihung – 62,228. 62,327.

Blind Carl aus Mannheim & Cons. – Rekurs wegen Verbreitung aufrührischer Schriften – 62,271. 272. 273. 62,335. 62,336. 62,406. 62,447.

Bonn Johann Jakob von Petersbächel – Bürgerrechtsgesetz – 62,454.

Bayer Johann von Frankenstein – Entmündigungsgesetz – 62,456.

Bauer Ludwig von Pfaffenbrunn – Untersuchung wegen Diebstahl – 62,473.

C.

Cuno, Gerichtsdiener. Candidat - dessen Anzeige der Uebernahme - 61, 639.

Cassations-Recurs gegen 2 Urtheile des Zuchtpolizeigerichts Landau - 61, 675. 61, 802.

Cassations-Recurs gegen 1 Urtheil des Zuchtpol. Gerichts Landau - 61, 714. 61, 965. 62, 193. 62, 301.

Criminal-Gerichtsverhandlungsliste pro III. Quartal 1846/47 - Anzeige zur Mandatirung - 61, 750.

Cassationsurtheile - deren Einrückung in das Amtsblatt - 61, 751.

Civilstands-Register vom Jahre 1846. - deren Signirung - 61, 773. 61, 774. 61, 775. 61, 940.

Cassations-Recurs - Gestattung der Einsicht in Urtheile des Zuchtpolizeigerichts zu Landau v. 7/2 47. 61, 852. 62, 264. 62, 265.

Cotta, K. Urtheilsfällung dieses - Remonstrationsgesuch - 61, 896. 62, 460.

Cassations-Recurs gegen 4 Urtheile des Zuchtpolizeigerichts Kaiserslautern - 61, 945. 61, 972.

Culmann, Gerichtsdiener in Landau - Urlaubsgesuch - 61, 950. 62, 026.

Culmann, Advocat dasselbe - Urlaubsgesuch - 61, 951. 62, 086.

Cassations-Recurs gegen ein Urtheil des Zuchtpolizeigerichts Kaiserslautern - 62, 081. 62, 138.

Christmann Matthäus von Edenkoben - Heimathsertheilungsgesuch - 62, 218.

Cassation eines von dem Zuchtpolizeigerichte Kaiserslautern zu Landau erlassenen Erkenntnisses - 62, 230.

Collocations-Ertheilung - die Ertheilung derselben - 62, 295.

Cursiren falscher Münzen resp. einer 10 Thalerstücke - 62, 324. 62, 1445.

Civilstands-Register der Gemeinden des Gerichts Landau - 62, 342.

D.

Doll Johann Jakob v. Weyerbusch – Genehmigung Gesuch – 61,634 – 61,927.

Dick Nicolaus v. Pfaffenzenweiler – Brauerei-Konzession für dessen Schwager – 61,686 – 61,784.

Duderstadt, Notar in Kirchheim – Disziplinar-Untersuchung gegen denselben – 61,719. 61,859. 62,098.

Demetz, Gerichtsbote in Ottenburg – Gesuch um Abänderung seines Postens – 61,735. 62,123. 62,296. 62,462.

Dichl Peter v. Kirchenlauten – Genehmigung Gesuch – 61,746 – 61,747.

Deisz Jakob von Offstein – Gesuch um Einstellung des gegen ihn eingeleiteten Brauereiverfahrens – 61,810. 61,886. 62,191. 62,417.

Deidesheim v. Niederkirchen – die Stellung eines gemeinschaftlichen Arztes – 61,851 – 62,075.

Dotterer Franz Adam von Forst – Genehmigung Gesuch – 61,908. 62,163.

Daub Johannes von Ruth – Schankgerechtsame Gesuch – 61,932. 62,393.

Duelle zwischen Rhodt und – 62,256.

Dorst Katharina von Leinhausen – Brauereigerechtsame Gesuch – 62,461.

Dambruch Christian von Gimmeldingen – dessen Adelsbrief – 62,506.

E.

Einstands-Capitalien – deren Anerkennung durch Vormünder – 61,638.

Eisenmann Friedrich v. Forst bittet um eine Forstgehilfenstelle – 61,697.

Ellenbach Margarethe von Neustadt – deren provisor. Anstellung – 61,717. 61,718.

Edenkoben – die Errichtung der nöthigen Polizeistunden daselbst – 61,736. 62,418. 62,419.

Elmstein – Erwerb bei Ankauf Rhodt'scher Güter – 61,800. 61,878. 62,046.

Executions-Verfahren – Druckschrift über das Gesetz – 61,969. 61,970.

Eisenbahn – Grundbesitz dafür verwendete Einkommensteuer – 62,021. 62,046. 62,192.

Ertel Valentin von Rhodt – dessen Ernennung zum Notar verweigert – 62,088. 62,212. 62,213. 62,214.

Derselbe – Untersuchung wegen Mundfäulnis verweigert – 62,212. 62,213. 62,214. 62,226. 62,263. 62,274. 62,331. 62,332. 62,333. 334. 62,339. 62,359. 62,485.

Eyer Heinrich von Landau – Schankgerechtsame Gesuch – 62,380.

Elmstein – Verschönerung am Arminius-Thurme – 62,385.

Ertel Johann Jakob von Rhodt – Untersuchung wegen Unterschlagung – 62,408.

Eswein, Gerichtsbote in Landau – Bitte um Wiederherstellung der 2ten Gerichtsbotenstelle daselbst – 62,409.

Ertel Joh. Jak. von Rhodt 41 Comp. – dessen Dokumente – 62,448.

Eckel Theodor, Kaufmann in Landau – Untersuchung wegen Ausstellung falschen Vermögens – 62,504 – 62,505.

I.

Forstfrevel im Amte Kleinheim – 61,715.

Frenzel, Gerichtsdiener in Kleinheim – Disciplinar-Untersuchung – 61,719. 61,859. 62,093.

Flockerzi Adam von Igelberg – Ehrenbeleidigungsklage – 61,760. 62,415.

Ferkel Mathias v. Himmelsingen – Ehrenbeleidigungsklage – 61,761. 62,373.

Fink, Friedensrichter in Obermoschel – Disciplinar-Untersuchung – 61,765.

Fortheuber Johann v. Frankenthal – Verunglimpfungsklage – 61,788. 61,789.

Forststraf-Gesetz – Anwendung des Gesetzes – 61,806. 62,077. 62,078. 62,237. 62,413. 62,472.

Frankreich – Untersuchung der von Einwohnern der Pfalz in Frankreich begangenen Brandstiftungen und Mordthaten, 61,822. 62,476.

Feth Jakob von Alzey – Urkundenfälschungsklage – 61,832. 61,948.

Fell, Bandagist in Mühlhausen – Betrug – Zurückweisung – 61,837.

Frank Daniel v. Reipertskirchen – Gnadengesuch um Befreiung v. d. Verehelichung d. d. Dekret v. 17. März 1808 – 62,023. 62,405.

Forstfrevel – Anmaßung auf gemeinschaftliches Gebiet – 62,099. 62,411.

Feigel Heinrich & Cons. von Ingenheim – Untersuchung wegen Gemeinderathswahl-Controverse – 62,301.

Forststraf-Akten in specie Verschleppung d. d. 11. Juni 1808 v. Rosenau – 62,078.

Forstfrevel Bestätigung ergangen d. d. 18 d. 6/17. 62,077

J.

Jumpfer, Magistratsbaumeister – Herausgabe einer Zusammenstellung und Anweisungen – 61, 680.
Jelhardt Peter, Pflegschaftsrat v. Kaiserslautern – Ernennung – 61, 685 – 62, 191.
Jolsen, Advokat daselbst – Urlaubsgesuch – 61, 708 – 61, 804.
Gerichtskosten, Vorschüsse – die Ausbezahlung derselben betr. – 61, 738. 62, 052. 62, 053. 62, 090.
Jetraide – den Verkauf desselben auf dem Halm oder der Wurzel – 61, 752. 61, 870. 61, 891. 62, 387. 62, 388.
Glaß, Advokat in Landau – Urlaubsgesuch – 61, 759. 61, 865.
Gendarmerie – die in der Pfalz vorgekommenen Tödtungen und Widersetzungen – 61, 818. 61, 892. 62, 198. 62, 199.
Jochell Friedrich von Annweiler – Heimathsangelegenheit – 61, 934. 62, 394.
Joab Ludwig, Gemeinderath v. Forst, Klage gegen Philipp Kronauer von Deidesheim – 61, 942.
Julden, Advokat in Zweibrücken – Urlaubsgesuch – 61, 949. 62, 208.
Glaser, Advokat daselbst – Urlaubsgesuch – 62, 018. 62, 158.
Jessner Joseph v. Landstuhl – Anleitung unserer Pfleglinge zur Erlernung – 62, 027. 62, 244.
Gerard Christ. Heinr. Neubauer von Edenkoben – dessen Naturalisation – 62, 068.
Jauner jüdischer – dessen Aufenthalt in Rheinbayern – 62, 071. 62, 522.
Jöckler, Gerichtsrath in Kusel – dessen Entlassung – 62, 082 vide Kusel.
Gendarmerie in Zweibrücken – Widersetzung gegen dieselbe – 62, 150. 62, 265.
Günther Johann Conr. aus Alsen in Homburg – Pflegschaftsrechnung – 62, 151. 62, 514.
v. Gienanth, Forderung an unsere Gemeinden betr. – 62, 446.

K.

K.

Kayn Joseph v. Neustadt – Verschwendung wegen wiederholter gerichtlicher Untersuchung – 61,645. 61,646.

Kaseus Gustav v. Waldmohr – Ausstellung eines Prüfungszeugnisses als Gerichtsactuar – 61,647. 61,820. 61,871. 62,087. 62,442.

Kerrmann Franz v. Kirchheimbolanden – Verschwendungsbefund – 61,690. 62,002. 62,310. 62,311.

Kugenell Franz v. Klingenmünster – Offene Handelsgesellschaft – 61,707.

Kalbgewachs Leonhard v. Neunkirchen – Verschwendungserklärung – 61,711 – 61,838. 62,419.

Kederer, Landwirthssohn zu Landau – Gesuch um eine Staatsprüfungsbefreiung – 61,713.

Kerz Philipp von Neustadt, ist unter die Aufsicht des Herrn Polizeyrath gestellt – 61,758. 61,895.

Kartmann, Notar zu Münchweiler – Disciplinar-Untersuchung – 61,813 – 61,887.

Kemmer Isabella von Hayna – Verschwendungsbefund – 61,874. 61,994.

Koppe Peter von Lemberg – Verschwendungsbefund – 61,992. 62,160.

Kedderich Jakob von Ostrumbach – Untersuchung wegen Diebstahl – 62,014. 62,106. 62,107.

Kornbach, Kindesknechte, Adelsmann'sche gerichtliche Gebühren – 62,052. 62,053.

Kaas Ludwig v. Landau – Untersuchung wegen gefälschten Wechsels – 62,094. 62,257. 62,399. 62,499.

Kauter Peter von Lustadt – Entmündigungsbefund – 62,164. 62,392.

Kagenburger Johann Adam von Kandel – Verschwendungsbefund – 62,223. 62,270.

Kammer Joseph von Rinnthal – Criminal-Untersuchung wegen Diebstahl – 62,227. 62,232. 62,233. 62,234.

Koefer Franz von Landau – Dessen Entlassung aus der königl. Armee Sprützer – 62,243. 62,298. 62,299. 62,443.

Kartkorn Mathias von Kirrweiler – Beitritt zur Entmündigung seines Schwagers Joh. Baier – 62,246.

Kofmann Anton von Offenbach – Untersuchung wegen Verheimlichung fremden Gutes – 62,294. 62,411.

Kager Johann von St. Ingbert – Verschwendungsbefund – 62,390. 62,492.

Kutzel Friedrich Heinrich von Diefenbach – Verschwendungsbefund – 62,464.

J.

Jung Georg Jakob v. Waldenburg - Naturalisationsbegehren - 61,689. 61,786. 62,047. 62,048.

Israeliten - deren Ansässigmachung in Hessen - 61,733. 61,734. 61,963. 62,207.

Jung Peter von Rimsthal - Naturalisirung - 61,955. 62,137.

Jutzi Heinrich von Adelmannsfelden - Heimathsertheilung - 62,006.

Juden - deren Vermögens-Status - 62,117.

Jung Karl von Kirchheimbolanden - Legitimationsbegehren - 62,224. 62,372.

Jahresbericht über die Naturalisationsgeschäfte - 62,398.

K.

Kuhlböck Michael, Schneider in Wien - Pässe betreffend - 61,652 - 61,906.

Kreutz Joseph von Trutzhof - Armenangehörigkeit - 61,668.

Kremp Peter von Hamburg - Anzeige wegen Fälschung des Passes - 61,677. 62,121. 62,122.

Kuhn Salomon v. Frankenthal - Untersuchung wegen Gewerbsfrevel (Contravention) - 61,679 - 61,997. 62,059. 62,060. 62,061.

Koester, Notar zu Landau - dessen Amtssiegel - 61,688 - 61,767. 61,889. 62,010.

Koch Johann X.II & Cons. v. Dalsheim - Naturalisation - 61,712. 61,905. 62,145. 62,146.

Kneifeld Johann von Mörsheim - Naturalisirung - 61,743.

Kappler Philipp, Pfarrer zu Hengstheim - Untersuchung wegen Misshandlung - 61,764.

Koch, Einwohner von Münzheim - Klage gegen Herrn Blumhard von Mettlingen - 61,779. 61,863.

Korbach, H. Gemeinde-Rath Protokoll-Auszug - Urtheil betreffend - 61,780.

Kammer Johann v. Rubenheim - Naturalisirung für dessen Kinder - 61,785. 61,903.

Koenig, Friedensgerichts-Act v. Landau - Untersuchung - 61,811.

Kahn Joseph von Essingen - Legitimationsbegehren - 61,826. 62,278. 62,470.

Kugel Wiesen von Frankenthal - dessen Pässe betreffend - 61,901.

Kieser Michael von Hochstadt - Naturalisirung für dessen Kinder - 61,930. 62,070.

Knecht, Friedensgerichts-Act v. Herxheim - Untersuchung wegen Gewerbsfrevel - Contravention - 61,945. 61,972.

Kirsch Johann, Arzt von Kirchheimbolanden - Untersuchung wegen Misshandlung - 61,989.

Kienel Sebastian & 1 Cons. von Augsburg - Untersuchung wegen Diebstahls - 62,011. 62,118. 62,119.

Kaercher Jos: Jakob von Leinenweber & Cons - Untersuchung wegen eines Missbrauchs - 62,013. 62,121. 62,502.

Kessel, Advocat in Landau - Urlaubsgesuch - 62,017. 62,157.

Kohlhepp Philipp von Reipoltskirchen - dessen früheres Leistungsverhältniss - 62,021. 62,192.

Kern Joseph von Rodalben - Untersuchung wegen Tödtung - 62,071. 62,112.

Kusel - Widerbesetzung der durch ableben erledigten Gemeinderathsstelle - 62,083. 62,258. 62,303. 62,433.

Kuhn Salomon von Frankenthal wegen Gewerbsfrevel - Contravention - 62,124. 62,229.

Kölsch Martin von Lindau - Naturalisirungsgesuch - 62,131. 62,292. 62,323. 62,364. 62,391.

Korn David von Landau - Gesuch um Verfassung nach dem Gesetz v. 17. März 1808 - 62,156. 62,309.

Kaiserslautern - die erledigte Legitimationsstelle daselbst betr. - 62,231. 62,363. 62,468.

Kaufmann Salomon v. Mutterstadt - Untersuch. wegen Verkauf des Getreides auf dem Halme - 62,300. 62,388.

Kaufmann Joseph v. Landau - Gesuch - 62,366.

Klingel Johann von Homburg - Legitimationsgesuch - 62,369.

Krieger, Notar zu Schweigen - geschäftliche Verhältnisse betr. - 62,371.

Krauss Leonhard v. Landau - Gesuch - 62,384.

Kercher Jakob Johann von Landau - Naturalisirungsgesuch - 62,463.

Kuffler Clemens von Zweibrücken - Legitimationsgesuch - 62,500.

Koepfinger Nicolaus v. Kaiserslautern & 1 Cons. Untersuchung wegen Verwundung durch Flintenschuss - 62,524.

L.

Legalisation von Urkunden - 61, 610 - 61, 611 - 61, 612 - 61, 648 - 61, 653 - 61, 669 - 61, 692 - 61, 696 - 61, 696 - 61, 754 - 61, 756. 61, 849. 61, 850. 61, 862. 61, 867. 61, 882. 61, 884. 61, 885. 61, 918. 61, 952. 61, 953. 61, 958. 62, 007. 62, 024. 62, 134. 62, 135. 62, 197. 62, 204. 62, 267. 62, 275. 284. 314. 315. 319. 321. 401. 402. 62, 455. 62, 466. 62, 482. 62, 483. 62, 490. 62, 508. 62, 509. 62, 513.

Lang Peter von Trullau - Verschuldet sich für dessen Ehefrau - 61, 656 - 61, 757.

Landstuhl - Widerbestellung des daselbst aufgehobenen Forstzwischenbuchamtes - 61, 659 - 61, 697 - 61, 946.

Leidinger Georg Franz von Königsfeld - Untersuchung wegen Diebstahl - 61, 739. 62, 031. 62, 032. 62, 033.

Ladenberger, Gerichtsdiener in Zweibrücken - Disciplinar-Untersuchung - 61, 869. 62, 097.

Leppla Wittwe von Peter - Untersuchung wegen fahrlässiger Tödtung - 61, 947. 62, 113.

Linder Friedrich von Webenheim - Verschuldet sich - 61, 954. 62, 136.

Lehr Johann von Ingenheim - Ehehindernißsache - 61, 998. 62, 489.

Liebing, Pfarrer zu Meisenheim - Untersuchung wegen ungesetzlicher Trauung - 62, 020. 62, 279.

Landau - Der Sitz des Justiz-Gerichtsgefängnisses - 62, 206.

Landau Gerichtshof - Die Civilrechtspflege bei dem Gerichtshofe Landau - 62, 220.

Lorch Friedrich Peter von Schafhausen - Todeserklärungsangelegenheit - 62, 338.

Landau - Mobiliar-Anschaffungen für das Justiz-Gerichtshof - 62, 395.

Lauterecken - Die ehelichen Güterabsonderungen daselbst betr. - 62, 409.

M.

Mayer Jakob von Nantz. Diezweiler – Gnadengesuch – 61, 655. 61, 808. 61, 809.

Mayer Jakob aus Meisenheim – Untersuchung wegen betrügerischer Bezeichnung der Fruchtpreise – 61, 752.

Mackert, Revisionsrath zu Zweibrücken – Untersuchung wegen Mißhandlung – 61, 766.

Main Friedrich v. Kutzweiler – Untersuchung wegen Verfertigung falscher Dienstsiegelstempel – 61, 801. 62, 111.

Mühlhaeuser Friedensrichter zu Germersheim – Urlaubsgesuch – 61, 814. 61, 925.

Mattern Jakob von Wolfstein – Begnadigungsgesuch – 61, 825. 62, 049. 62, 050.

Metzner, Friedensrichter in Winnweiler – Amtsentsetzungsgesuch – 61, 843. 62, 161. 62, 162.

Maeurer Johannes v. Friedelsheim – Untersuchung wegen Verleitung zum Meineide – 61, 893.

Müller Jakob 4te von Eisenberg – Ehrlosigkeitserklärungsgesuch – 61, 999. 62, 187.

Mohler Michael von Kirchenarnbach – Untersuchung wegen Münzfälschung – 62, 089. 62, 114 – 62, 117. 62, 141. 62, 142. 62, 143. 62, 215.

Mattil Daniel & Cons. von Landau – Gnadengesuch – Ihres Vaters – 62, 167.

Mattly, Damian Forstadjunkt zu Edenkoben – Entlassung als Notariatskandidat – 62, 200.

Mayer Daniel & Cons. von Grünstadt – Untersuchung wegen lebensgefährlicher Verwundung – 62, 216.

Mayer Samuel v. Birkfeld – Gesuch um Erstreckung v. d. Bestimmungen d. K. d. d. v. 17. März 1808. 62, 293. 62, 510.

Maerker, Gutsbesitzer in Kirchheimbolanden – Disziplinar-Untersuchung gegen Denselben – 62, 297.

Morbach – Mutterschwester Conrad bei Conrad Felsenthal – 62, 377.

Mayer Philipp aus Simmern – Begnadigungsgesuch – 62, 383.

Maas Friedrich von Dürkheim – Begnadigungsgesuch – 62, 465.

N.

Notariats-Urkunden-Ausfertigung an die betreffenden Aemter - 61,676 -

Neger Peter v. Heidelberg - Naturalisationsgesuch - 61,689 - 61,786. 62,047. 62,048.

Neumaier, Pächter zu Feuerbach - Heimathschein - Urtheilung - 61,843. 61,887.

Neumeyer Adam von Hockenheim - Bürgerrecht und Gesuch um Erlassung - 61,929. 62,069.

Neu, Oberamt in Münsingen - 62,008 - Erlassung gegen denselben - 62,008.

Nachbar Johann Friedrich & Cons. von Hemsbach - Vergleich mit Forstamt - 62,210.

Nees Wirthe von Sulzburg - Besitz betreffend - 62,269.

Nickel Wirthe von Sulzburg - Tanzmusikbewilligung - 62,368.

Nichter oder Richter von Lemberg - Vergleich wegen Wasser - 62,412. 62,423.

Neumond Zunft von Mosbach - Meisterrecht betreffend - 62,451.

O.

Orth, K. Bauth, Postmeister in Sennenhof - Ertheilung - 62,019. 62,159.
Orlemann, Postexpeditor zu Simmern - Ertheilung resp. Ertheilung - 62,330. 62,1224.

P.

Pfalzgraf Peter von Zweybrücken - Ernennung zum Commandanten - 61,661. 61,881.

Postanstalten - Anzeigung von Veränderungen d. d. ge. - 61,674 - 62,209. 62,311.

Paraguin, Notär von Landau - Ernennung - 62,034. 62,196.

Papier - Wasserzeichen - Dessen Beschaffenheit - 62,148. 62,149.

Pistor Daniel von Zweybrücken - Ernennung - 62,467. 62,493.

Prinz, Friedensgerichtsschreiber zu Landau - Gebühren für Besorgung des Friedensgerichts-Geschäfts zu Germersheim - 62,512.

Q.

R.

Rupflin Margarethe aus Leimersheim – Ihren Ehemann betreffend – 61, 650.

Riot Johann aus Hochstadt – Ehescheidungsangelegenheit betreffend – 61, 651. 61, 805.

Rauschkolb Christian aus Grünstadt – Gnadengesuch – 61, 654. 61, 827. 61, 828.

Regierungs-Edikten – die Verbreitung, Verkündung & Vollziehung derselben betreffend – 61, 658. 61, 693. 61, 694.

Rupprecht, Friedensgerichtsschreiber [illegible] – Entlassungsgesuch betreffend – 61, 681.

Röbel, Notar zu Landau – Entlassungsgesuch betreffend – 61, 709. 61, 803.

Riedel Georg Pfleger aus Grünstadt – Ehescheidungsangelegenheit betreffend – 61, 712.

Raab, K. Kantonrichter in Germersheim – Untersuchung wegen Leitung und Fahrlässigkeit – 61, 770.

Regie-Aversum des K. Enregistrementsamts Landau – 61, 839. 61, 840.

Reichard, K. Notar zu Speier – Disziplinar-Untersuchung – 61, 843. 61, 887.

Rockenhausen – die Gerichtsbarkeit des dortigen K. Kantonalgerichts betreffend – 61, 941. 62, 082.

Rode Emilie v. Osnabrück – Todesfall betreffend – 61, 959. 61, 960.

Rupprecht, Friedensrichter aus Lengenfeld – dessen Dienstentlassung – 61, 990.

Repertorien – deren Verificatur – 62, 092. 62, 093.

Roeßler Johann J. J. aus Grünstadt – Untersuchung wegen Diebstahls – 62, 122. 62, 133.

Rockenhausen – Einberufung der dortigen Friedensgerichtsschreiberstelle betreffend – 62, 202. 62, 469.

Rhein-Zentner-Kunkel Schellenberger – dessen Entlassung als solcher betreffend – 62, 208.

Rockenhausen – Ernennung dieser Gemeinde zu der zweiten Arzt Dr. Fleischmann aus Grünstadt zu folgen – 62, 248.

Rogatorial-Schreiben des K. französischen peinlichen Tribunals – 62, 247. 62, 375.

Repertorien, deren Absendung und Ablieferung durch die Friedensrichter an ihre Nachfolger – 62, 258. 62, 259. 62, 260.

Rung Georg aus Weidenthal – Verfassungsbeschwerde betreffend – 62, 282. 62, 374.

Roos Emanuel & Cons. aus Zweibrücken – Diplome aus der Verfügung d. d. Landau, d. 17. März 1808.

Rech Peter aus Lambsheim – Entlassungsgesuch betreffend – 62, 367. 62, 521.

Reichel Johann aus Landau – Entlassungsgesuch betreffend – 62, 369.

Rumbach, Gemeinde, – Gnadengesuch – 62, 407.

S.

Soldaten – Pensionsbestimmungen derselben durch Verfügung des Kaiserl. Exzellenz – 61, 638.

Schott Friedrich aus Speyer – dessen Ernennung – 61, 643. 61, 745.

Strafrechtspflege pro I. Quartal 18 46/47 – 61, 671. 61, 817. 61, 943.

Stein Karl v. Landsberg – Gesuch um Niederschlagung von Gerichtskosten – 61, 682. 61, 769.

Schehr Eduard, Küfer aus Bissersheim – Gnadengesuch – 61, 683. 61, 877. 62, 340.

Schmitt Johann aus Rodalben – Entlassungsangelegenheit betreffend – 61, 687. 61, 762. 61, 926. 62, 035. 62, 091.

Schmidtweiler – Gemeinde bey Kusel – 61, 700.

Staudter Joseph v. Trulben – Geb. Adelsanerkennung – 61, 701.

Schmitt Adam, Agent daher aus Cusel – Urlaub, wegen Leitung und Verantwortlichkeit – 61, 702.

Schönecker, Amtsgehilfe in Edenkoben – Untersuchung wegen Mißhandlung – 61, 704. 62, 211. 62, 397.

Schiller Joseph, Advokat daselbst – Urlaubsgesuch – 61, 711. 61, 811.

Schuler Martin, Notar in Landau – Urlaubsgesuch – 61, 744.

Stüber Nassau, Schiffbergisch aus Lengenfeld – Untersuchung wegen ausgeübter Leitung – 61, 772.

Schmitt Johann aus Neuhofen – Strafrechtsgesuch – 61, 780. 61, 902.

Schwager Johann v. Andelau – Pensionsgesuch – 61, 787. 62, 005.

Strauß Gebrüder, v. Kirchheibl – Gesuch um Erfassung v. d. Verfügungen d. k. Oberhofs v. 17. März 1808 – 61, 821.

Stephan Philipp v. Lengelsheim – Untersuchung wegen Diebstahl – 61, 822. 61, 847. 62, 012. 62, 109. 62, 110. 62, 128. 62, 471.

Schnürer, Advokat zu Zweibrücken – Entlassungsgesuch in die Registratur des Appellhofs – 61, 823.

Schuhmacher Ferdinand v. Forchheim/Weiße – Ernennungsgesuch – 61, 829. 61, 830.

Seufferts Anzeige der Entscheidungen des obersten Gerichts in den deutschen Staaten – 61, 836.

Scheler, K. Notar zu Diedesheim – Disziplinar-Untersuchung – 61, 843. 61, 887.

Schwartz Philipp v. Zweibrücken – Todesfall-Anzeigelegenheit zu Amsterdam – 61, 846.

Sartorius, Advokat in Landau – Remonstration in fürstbischöflichen Rechten – 61, 872. 61, 873. 61, 964.

Steiner Jakob aus Speyer – Ernennungsgesuch – 61, 907. 62, 1144.

Schwarz Martin aus Hessen – Ausfertigung eines Taufscheins d. Israeliten – 61, 921.

Schneider Peter aus Rheinzabern – Ernennungsgesuch – 61, 928. 62, 054. 62, 312. 62, 313.

Schworm Johann aus Alsey – Ehescheidungsangelegenheit – 61, 931. 62, 416.

Strafrechtspflege pro III. Quartal 18 46/47 – Einsendung des Gerichts – 61, 933.

Schneider Johann Georg aus Landenburg – wegen Diebstahl – Diebsregal – 61, 936. 62, 220. 62, 221. 62, 457.

Strafrechtspflege pro III. Quartal 18 46/47. 61, 966. 61, 967. 61, 968.

Stark Jeanette aus Grünstadt – Untersuchung wegen Tötung ihres Kindes – 61, 987.

Schaefer Johann Georg aus Mundenheim – Gnadengesuch – 61, 996 – 62, 280. 62, 488.

Schanz Margarethe aus Weingarten – Kunstgegenstand dem Gemäldekabinett – 62, 009.

Schlemmer Johann Christian aus Waldmohr – Ehescheidungsangelegenheit – 62, 015. 62, 195.

Simon Eduard von Zweibrücken Teile die Ernennung v. d. Verfügungen d. k. Oberhofs v. 17. März 1808. – 62, 022. 62, 268.

Steiner Moritz aus Alzey – Getreideaufkauf auf dem Lande – 62, 030. 62, 343. 62, 386.

Schmidt Johann aus Landenburg – Untersuchung wegen Diebstahl – 62, 072. 62, 108.

Sartorius, Notär in Lengsfeld - Zurückweisung gegen die Notariats-Ordnung - 62, 096.
Stiebig Anton von Igersheim - Legitimirungsgesuch - 62, 100. 62, 304.
Salomon, Notär in Adelsheim - Denkschrift gegen denselben - 62, 201.
Schellenberger, Steinhauer - Gesuch Verleihung desselben - 62, 208.
Schenk Ludwig, Küfer von Gundelfingen - Ehedispensationsgesuch - 62, 222.
Studierende - Zeugnisse - 62, 256.
Schmolze, Notär, dessen Absetzung - 62, 261. 62, 382.
Schmidt Ludwig, Wirth in Pforz. von hier - Bürgerrechtsgesuch - 62, 276.
Speyerer, Forstgehülfe zu Pinneberg - Ernennung und Gehalt - 62, 281.
Schellhaas, Polizeicommissär in Mannheim - Denkschrift gegen denselben - 62, 329.
Scharpff Joh. Ludwig aus Mannheim - Denkschrift wegen Zurückgabe von Akten - 62, 376.
Schmidt Daniel v. Grasmündenhof - Bürgerrechtsgesuch - 62, 381. 62, 511.
Strafrechtspflege - Instruction über dieselbe - 62, 398.
Schwab Georg von Bruchsal - Untersuchung wegen Fahrlässigkeit - 62, 408.
Schauberg, Notär in Adelsheim - dessen Amts- Siegel betr. - 62, 410.
Schmitt, Waagmeister von Offenburg - Legitimirungsgesuch - 62, 414.
Schell Katharine von Speyer - Gnadengesuch - 62, 444.
Schanz Waagmeister von ? - dessen Gehaltsbezug betr. - 62, 450.
Schneider Michael von Leibertshofen - Bürgerrechtsgesuch - 62, 452.
Schwab Christian von Hettingen - Bürgerrechtsgesuch für dessen Sohn - 62, 497.

T.

Transport-Gesetz – 61, 637. 61, 861. 62, 084. 62, 166. 62, 404. 62, 420. 62, 486.

Theobald Kasimir v. Sponheim-Kreuznach – Grenzbezeichnung – 61, 660. 61, 829. 61, 830.
Theuerung der Lebensmittel – 61, 752. 61, 752. 61, 870. 61, 891.
Tropf Michael von Hirzenbach – Bürgschaftsbestellung – 62, 125. 62, 320.
Tabellarische Uebersicht der Schätzungen gegen die öffentliche Pfändung – 62, 203.
Thon Johann von Lebach – Entscheidung gegen Diebstahlsbeschuldigung – 62, 400.

U.

Urtheils-Auszüge – Ertheilung von Expedition – 61, 763. 61, 895. 61, 900. 62, 168. 62, 241. 62, 283. 62, 458.

Uhler Johann von Mainz – dessen zeitweise Ausschließung von Mainz – 61, 670.
Urkunden – Ausfertigung – 61, 718. 61, 749. 61, 919.
Unser Jakob von Bingen – Haftentlassungsgesuch für dessen Sohn – 62, 217. 62, 378.

V.

Volles Haus zum Adlerwirthshaus – Schuldigsprechung – 61, 755.

Vollmer Johann von Gommersheim – Todtschlag – 61, 776. 62, 004.

Verhafts-Anordnungen – 61, 811. 61, 957. 62, 025. 62, 266.

Vermögens-Auslieferung an Verlassenschafts-Curatel – 61, 935.

Vergiftung durch Zuckerwasser – 61, 962.

Verification der Signaturen und Akten-Minuten – 62, 092. 62, 093.

Vollmar, Anwalt Johann – Urtheilsspruch – 62, 190.

Vorladungen – wegen Verjährung durch die Postämter – 62, 209.

Voellinger Franz Xaver von Landau – Todtschlag – 62, 279.

W.

Waldhilbesheimer Hinko – Raufhandel contra v. Gienanth – 61, 644. 61, 864.

Weingarten – Todtschlag mehrerer Personen durch Explosion – 61, 703. 61, 922. 61, 923.

Wittermaier J. von Edenkoben – Urtheilsspruch – 61, 730.

Wesely Martin von Rheinzabern – Todtschlag – 61, 819. 61, 995.

Wagner, Notar zu Dürkheim – Disciplinar-Untersuchung – 61, 843. 61, 887.

Wack Michael von Rhodt – Untersuchung wegen Falschmünzerei – 61, 844.

Wirmweiler – Tumult bei Tanz-Ruf – 61, 866.

Wabz, Gemeinderath in Zweibrücken – Disciplinar-Untersuchung – 61, 869. 62, 097.

Welchweiler – Tumult bei Fest in Enkenbach – 61, 956.

Werner, Untersuchungsrichter von Landau-Frankenthal – 61, 992. 62, 025.

Waldfrevel, wegen Ausübung auf gemeinschaftl. Gebieten – 62, 099. 62, 262.

Wachinger Eduard von Rhodt – Todtschlag-Versuch – 62, 270. 62, 332.

Wolf, Friedensgerichtsschreiber in Landau – Gebühren-Reclamation – 62, 294.

Wallacher Matthias von Fürnfeldbach – Todtschlag – 62, 389.

Weiss Jakob d. Ält. von Landau – Urtheil wegen Aufkaufs von Früchten in Früchtern – 62, 396.

Wahrgant Josefs von Frankenthal – Brandstiftungs-Versuch – 62, 507.

Y.

Z.

Zimmer ff. Heizung gemeinschaftlicher zu Fuß - dessen Entbehrung - 61, 649.

Zweybrücken - Ausstattung von Mobilien und Leinen für das Landgericht - 61, 868. 62, 129.

Zell, Gerichtsbote in Zweybrücken - Diäten - Liquidation - 61, 869. 62, 097.

Zweybrücken - Wiederbesetzung der Rentkammerbedienstellen bei dem Appellations- u. Landgerichte - 61, 879. 62, 100. 62, 101. 62, 102.

Zoll Einnehmer u. Landmesser - dessen Anstellung und Gehalt - 62, 103. 62, 104. 62, 105.

Zoll. Oberf. Zollbeamtete - deren Anstellung - 62, 189.

Zweikämpfe der Studierenden - 62, 256.

Zweybrücken - daselbst bestehende Landgerichtsgefängniß betr. - 62, 523.